

P r e u ß i s c h e
Militair-Gesetz-Sammlung

Erster Theil enthaltend

bis zum Jahre 1835

die

bestehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen,

welche

sich auf die militairische Rechtspflege beziehen;

nach

der Zeitfolge geordnet und mit Anmerkungen versehen.

Mit Genehmigung
Seiner Majestät des Königs

herausgegeben

von

Dr. Carl Friccius,

General-Kubiteur der Armes, Ritter u.

Berlin und Elbing,
in der Nicolai'schen Buchhandlung.

1836.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

**Kronprinzen Friedrich Wilhelm
von Preußen**

ehrfurchtsvoll zugeeignet.

**Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Kronprinz und Herr.**

Als **Eurer Königl. Hoheit** meine systematische Darstellung des bestehenden Militär-Strafrechts vorgelegt wurde, geruheten Höchstdieselben zu äußern, daß noch der Abdruck sämtlicher Geseze und Verordnungen, welche das Militär-Strafrecht bilden, wünschenswerth sei. Ich fühlte und erkannte die Wahrheit dieses Ausspruchs, und überzeugte mich nicht allein, daß, wenn ich meine Aufgabe: das Bestehende zu geben, vollständig lösen wollte, ich noch für eine gedruckte, zweckmäßig geordnete Sammlung dieser Geseze und Vorschriften sorgen müsse, sondern auch, daß sie der systematischen Darstellung hätte vorangehen sollen.

Seit der Zeit habe ich mich mit der Ausführung dieser Idee beschäftigt und es ist mir jetzt gelungen, das Werk zu beendigen. Es wird, wie ich hoffen darf, nicht ohne Nutzen sein und gewährt mir die Freude und Beruhigung, etwas nicht halb gethan zu haben.

Da Sie also, **gnädigster Kronprinz und Herr**, durch das ausgesprochene treffende Urtheil der Stifter des Werks und mein Wohl-

Sehr glücklich und reichlich belohnt für die darauf verwandte Mühe werde ich mich fühlen, wenn die Arbeit Eurer Königl. Hoheit Beifall und Zufriedenheit erhält.

thäter geworden sind, so wage ich, um meine tiefgefühlte Dankbarkeit an dem Tag zu legen, es Höchstedenenselben zuzueignen und bitte unterthänigst, es mit Gnade, Huld und Nachsicht anzunehmen.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Eurer Königl. Hoheit

Berlin,
den 18. November
1835.

unterthänigster
Gräfin.

Vorwort.

Meine systematische Darstellung des bestehenden Preussischen Militair-Strafrechts enthält nur die allgemeinen Grundsätze und einen kurzen geordneten Auszug aus den jetzt geltenden Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen, welche das Militair-Strafrecht bilden. Ich habe mich aber bald überzeugt, daß wenn mein Zweck: das Bestehende zu geben, vollständig erfüllt werden soll, auch jene Gesetze und Verordnungen ihrem wörtlichen Inhalte nach, in einer geordneten Sammlung vorliegen müssen, um bis zu den Quellen des Rechts zurückgehen zu können.

Es ist mir nunmehr gelungen, eine solche Sammlung zu Stande zu bringen und ich habe für sie die äußere Form und Einrichtung der allgemeinen Gesetz-Sammlung gewählt, weil sie als ein Zubehör derselben angesehen werden kann. In demselben Format sind daher die einzelnen Gesetze nach der Zeitfolge zusammengestellt, jedes hat eine besondere fortlaufende Zahl erhalten, wobei als Ueberschrift der kurze Inhalt des Gesetzes angegeben ist; am Anfange der Sammlung steht eine chronologische Uebersicht als Inhaltsverzeichnis und am Ende folgt ein Sachregister. Bei der Ueberschrift ist ausserdem noch bemerkt, wie die Verordnung bekannt gemacht ist, so weit dieß zu ermitteln möglich war, um in den Stand zu setzen, ihre Anwendbarkeit zu beurtheilen. Auch sind um den Gebrauch noch mehr zu erleichtern, den Verordnungen, welche durch spätere ergänzt, abgeändert, erläutert oder theilweise aufgehoben worden, Anmerkungen beigelegt, worin auf diese neuern Verordnungen hingewiesen ist. Ist dabei nicht angegeben, wo sie abgedruckt stehen, so finden sie sich, mit Ausnahme weniger Fälle, in dieser Sammlung selbst, an dem Orte, wohin sie der Zeitfolge nach

gehören. Auch enthalten die Anmerkungen hin und wieder Nachrichten und Erläuterungen, um manche Stellen in den Gesetzen leichter und besser verstehen zu können.

Beide, die systematische Darstellung und diese Gesetz-Sammlung, machen also ein Ganzes aus. Die eine gewährt durch Sondernung und Eintheilung der verschiedenen Gegenstände des Militärrechts eine Uebersicht des Ganzen, macht mit den darin herrschenden obersten Grundsätzen bekannt, giebt bei jedem einzelnen Theile in gedrängter Kürze den Inhalt dessen an, was hierbei als Gesetz und Gerichtsgebrauch anzusehen ist, und weist nach den Gesetzen selbst hin; behandelt überhaupt die Sache wissenschaftlich, ohne welche keine Ueberzeugung und Verbreitung, keine Verbesserungen und Fortschritte einer Lehre möglich sind.

Die andere legt jede hieher gehörige Verordnung selbst vor und überhebt des mühsamen und oft vergeblichen Suchens; gewährt das Mittel, jeden vorkommenden Fall nach den Worten des Gesetzes selbst zu prüfen und kann Sicherheit, Ordnung und Gründlichkeit in den Geschäften der militairischen Rechtspflege befördern, besonders aber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zeigen, dessen genaue Kenntniß nothwendig ist, um bestimmen zu können, ob und welche gesetzliche Anordnungen und Maßregeln ferner zu treffen sind.

Aber auch selbst wenn alle die hier aufgenommenen Gesetze keine Gültigkeit mehr haben, wird die Sammlung noch einen geschichtlichen Werth behalten, um den Zustand der Vergangenheit übersehen zu können; der eben so gründlich gekannt seyn muß, um sicher und glücklich auf der Bahn der Gesetzgebung fortzuschreiten.

Die Gesetzgebung, sagt ein bekannter Schriftsteller, ist nichts mehr als das Sachregister der Geschichte; aber nicht allein sind die Gesetze ein Register von Thatfachen, sondern durch sie kann auch nur der Geist und Sinn, das Bedürfnis und das Streben ihrer Zeit erkannt und erklärt werden. Wir würden viel tiefer und klarer in die Vergangenheit sehen, die ganze Verfassung und die Justiz, Einrichtungen unseres Heeres leichter und richtiger beurtheilen können, und bestimmter und entschiedener wissen, was für die Zukunft zu thun sei, wenn wir geordnete Militair-Gesetz-Sammlungen aus den ältesten Zeiten besäßen.

Ich hoffe also, daß die Veranstellung dieser Militair-Gesetz-Sammlung ein nützlichcs Werk sein und gute Folgen haben wird und werde mich bemühen, die Fortsetzung derselben zu gründen und zu sichern.

Als ich mich zu dieser Sammlung entschloß, kam es zunächst darauf an, festzustellen, was darin aufzunehmen sei. Mir schienen dahin zu gehören und es sind darin aufgenommen:

1. alle militairische Strafgesetze, aber nicht bloß die Kriegsartikel und die übrigen in dieser Hinsicht für den Militairstand allein und ausschließlich ergangenen Verordnungen, sondern auch die den 20sten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts ergänzenden und abändernden Vorschriften, insofern sie auch gegen Militairpersonen zur Anwendung kommen können, da dieser Titel des Allgemeinen Landrechts für den ganzen Militairstand in der gesammten Monarchie als Singularrecht gilt;
2. die über den Militair-Strasprozeß, das ehrengerichtliche Verfahren und die Vollstreckung der Militairstrafen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen;
3. die wesentlichsten Vorschriften, welche die jetzige Organisation des Heeres enthalten und die militairischen Disciplinar- und Rangverhältnisse ordnen, da ohne sie die übrigen militairischen Gesetze nicht verstanden werden können;
4. die von den Civilbehörden gegen die nicht im Dienste befindlichen Landwehrmänner, Reserve-Mannschaften u. s. w. zu beobachtenden Vorschriften, weil deren Kenntniß zur militairischen Rechtspflege unentbehrlich ist; endlich
5. die gesetzlichen Bestimmungen, welche die den Militair-Justizbeamten, außer der militairischen Rechtspflege, obliegenden Amtsverrichtungen betreffen. Dahin gehören z. B. die Verwaltung der Civiljustiz in einigen Festungen, die Ausnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Kriege, die Abhaltung von Auctionen für die Militair-Deconomie, die Ausnahme von Verpflichtungsprotocollen der nach beendigter gesetzlicher Dienstzeit freiwillig fortdienenden Soldaten.

Da viele der hieher gehörigen Verordnungen mehrere andere Gegenstände enthalten, die auf die militairische Rechtspflege keine Beziehung haben, so ist in solchen Fällen nur ein genügender Auszug gegeben worden. Dasselbe ist bei den ältern Gesetzen geschehen, von denen manches noch gültig ist, vieles aber durch die gegenwärtige Organisation des Heeres und die veränderte Militairgerichts-Versaffung unanwendbar geworden oder durch neuere Verordnungen ausdrücklich aufgehoben ist.

Das Auffuchen und Sichten aller dieser Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen ist nicht allein mit vielen Mühen und Schwierigkeiten verbunden

gewesen, weil es fast gänzlich an brauchbaren Vorarbeiten fehlte und die bereits gedruckten Befehle und Verordnungen sich in mehreren bändereichen Sammlungen sehr zerstreut befinden, sondern auch, weil viele wichtige Verordnungen noch gar nicht durch den Druck bekannt geworden sind. Auch mußte oft in vielen starken Heften schriftlicher Verhandlungen nach einzelnen, in andern Werken erwähnten Verfügungen gesucht werden, bei deren näherer Prüfung, wenn sie endlich aufgefunden waren, sich oft ergab, daß sie nicht als allgemeine Verfügungen, sondern nur als in besondern Fällen ergangene Bescheidungen oder Antworten an einzelne Behörden oder Personen anzusehen sind, und weder einen allgemeinen Grundsatz aussprechen, noch zur allgemeinen Kenntniß bestimmt sind, noch für andere Behörden verbindende Kraft haben, sich also zur Aufnahme in diese Sammlung nicht eigneten.

Meine Zeit und meine Kräfte würden nicht hingereicht haben, diese mühsamen langwierigen Arbeiten zu bestreiten, und es ist mir dieß nur durch die Hülfe des Herrn Garde-Divisions-Auditeurs **Fleck** möglich geworden, welches ich hiermit gern und dankbar anerkenne.

Berlin, im Dezember 1835.

Friccius.

Chronologische Uebersicht

der

in dieser Sammlung enthaltenen

Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen.

Datum des Gesetzes u.	Inhalt.	N ^o des Gesetzes u.	Seite.
1701.			
26. August.	Auszug aus dem Edicte wegen der Deserteurs und was bei dem Erkenntniß über deren Bestrafung zu beobachten	1	1-2
1709.			
21. April.	Erneuertes Matrimonial-Edict und daß es auch auf die Ober-Offiziere bis auf die Capitains verbindlich sein soll	2	2-3
1715.			
17. Mal.	Ordre, daß die Defensionen der Soldaten von einem Auditeur zu führen	3	3
1717.			
21. Juli.	Circular-Ordre, wegen Declaration des Matrimonial-Edicts vom 21. April 1709, daß kein Subaltern-Offizier ohne Consens sich verheirathen soll	4	3-4
1718.			
12. März.	Declaration der Criminal-Ordnung, daß in Inquisitions-Prozessen gegen Soldaten kein Defensor notwendig erfordert und dazu allenfalls ein Auditeur, nicht aber ein Advocat genommen werden soll	5	4-5
1729.			
1. Novbr.	Auszug aus dem Edicte, betreffend das Verfahren in Klage-Sachen zwischen Militair- und Civilpersonen	6	5-6
1743.			
12. Juni.	Circular-Ordre, wie gegen einen Offizier zu verfahren, welcher desertirt oder vom Urlaube ausbleibt	7	6-7
1764.			
17. Novbr.	Edict, wegen Citation der Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder und Confiscation ihres Vermögens	8	7-12
1768.			
29. April.	Auszug aus dem Regulativ-Rescripte, wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte	9	12-13
1788.			
31. Juli.	General-Verordnung, wie das Militair wegen Verleumdung von Civilpersonen bestraft werden soll	10	13-15
13. Septbr.	Auszug aus dem Dienstreglement für die Königl. Preuß. Infanterie.	11	16-21
1792.			
20. Juli.	Circular-Rescript wegen des Confiscations-Prozesses, wenn ein Deserteur vor seiner Edictal-Citation verstorben ist	12	21-22
1795.			
14. April.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand der durchziehenden, oder sonst im Lande befindlichen fremden Militairpersonen	13	22
1797.			
14. März.	Auszug aus dem Publicandum, wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militärgerichten	14	22-24

Datum des Befehles etc.	I n h a l t.	N ^o des Ge- fehles etc.	Seite.
1797.	Auszug aus der Declaration, über einige Punkte zur Anwendung der neuen Kriegs-Artikel	15	24-25
18. August.	Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre an den General-Chirurgus Theden, betreffend die diesfälligen Verhältnisse der Militär-Chirurgen	16	25-26
1798.	Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten	—	115-119
23. —	Patent, wegen Errichtung eines Militär-Justiz-Departements	17	26-27
30. Decbr.	Auszug aus der Circular-Berordnung, wegen genauerer Bestimmung verschiedener, in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften	18	28-31
1800.	Rescript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht, daß gegen einen Adeltichen wegen Diebstahls oder demselben ähnlicher Verbrechen, mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll	19	31
20. Decbr.	Auszug aus der Dienst-Instruction für den General-Auditeur der Armee und für das General-Auditoriat	20	31-35
4. Novbr. 1801.	Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre, betreffend das Verhältniß des Militär-Justiz-Departements	21	35
17. Januar.	Schreiben des General-Auditorats an das Kammergericht, betreffend den Rang der reitenden Feldjäger	22	35-36
27. März. 1802.	Publicandum, wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- oder Polizei-Offizianten besetzen	23	36
16. März.	Regulativ, wegen Arretirung bürgerlicher Personen in Berlin durch die Militärvachen	24	37-39
23. August.	Verordnung, wegen Ablieferung der von Defecteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen	25	39
11. Decbr.	Verordnung für sämtliche Auditore, betreffend deren Gebühren-Liquidation in Proceß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung	26	40-43
11. — 1804.	Auszug aus der confirmirten Gebühren-Taxe für sämtliche Auditore	27	43-44
10. Novbr. 1806.	Allerhöchste Cabinetsordre, daß den cassirten Offizieren ihre sämtlichen Offizierpatente abgenommen werden sollen	28	45
11. August.	Rescript des Justiz-Ministerii an den Criminal-Senat der Regierung zu Ploetz, daß bei außerordentlicher Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen	29	45
1. Decbr.	Auszug aus dem Publicandum de dato Ortelburg den 1. Decbr. 1806.	30	45-46

Datum des Gesetzes zc.	I n h a l t.	N ^o des Ge- setzes zc.	Seite.
1808.			
3. August.	Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten	31	46-57
— —	Verordnung wegen der Militair-Strafen	32	58-64
— —	Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere	33	64-66
31. Decbr.	Auszug aus dem Regulativ, wegen Behandlung der Militair-Sträf- linge	34	66-68
9. Novbr. 1809.	Allerhöchste Kabinettsordre, den Militair-Rang des activen cheurgischen Personals in der Armee betreffend	35	68-69
5. Mai.	Auszug aus der Verordnung, über den Ankauf des Holzes, Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffen und Schiffsknechten	36	69
24. Junl.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der Duellisten	37	70
7. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen eines Nachtrags zu den Kriegs- Artikeln	38	70
19. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Militairgerichtstand	39	71-72
15. Septbr.	Instruction für die Militairgerichte	40	72-74
23. —	Circular-Rescript des Justiz-Ministerli an sämtliche Landes-Justiz- Collegien, über die Frage: ob in den Fällen, welche sich zur Spe- cial-Inquisition qualificiren, nur diejenigen Beschlüsse für voll- ständig gültig zu achten sind, welche in dem Special-Verbde abgelegt oder bestätigt worden	41	75-76
17. Novbr.	Schreiben des Ministers der Finanzen an den Chef der Justiz, Großkanzler Beyme, wegen der von den Reglerungs-Hauptkassen zu erhebenden Vermögens-Confiscate	42	76
1810.			
18. Januar.	Auszug aus der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preussischen Orden und Ehrenzeichen	43	76-77
19. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen nachwilling wiederholter Verbrechen, so wie wegen Bestrafung eines Desertions-Complots	44	77
31. März.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der Strafen in Injurienfachen zwischen Militair- und Civilpersonen	45	78
24. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung der ein Verbrechen be- gehenden, bei einer Invaliden-Compagnie stehenden Soldaten	46	78
26. —	Circular-Rescript des Justiz-Ministerli, wegen strenger Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II, Tit. 20. §. 836, auf die Mörder	47	79-80
18. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß auf die Entfernung der moralisch schlechten Subjecte aus den Garnison-Compagnien erkannt wer- den soll	48	80

Datum des Gesetzes u.	Inhalt	N ^o des Ge- setzes u.	Seite.
1810.			
12. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen näherer Bestimmung der alternativen festzusetzenden Geld- und Gefängnißstrafen	49	80-81
25. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung des von Militärpersonen gegen organisirte und montirte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams	50	81
6. Auguß.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bekanntmachung der auf Abfelsverlust lautenden Erkenntnisse	51	82
11. —	Rescript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht, daß in Concursen über das Verurtheilte der Militärpersonen die zur Substantirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen den Militärgerichten zu überlassen.	52	82
17. —	Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements, betreffend die Bestrafung derer, welche mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen schleifen oder mit einander handgemein werden, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manövriren.	53	82-83
23. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der Todeserklärung vermisster Militärpersonen	54	83
10. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Abfindung der durch Urteil und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewordenen Invaliden mit einem Gnadenhaler	55	84
15. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher nach erfolgter Verjährung des Erkenntnißs	56	84
15. —	Rescript des Justiz-Ministerii, daß, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Habestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswärliger Einsperrung ausgedehnt werden könne	57	85
8. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Scheinhaltung kriegsgerichtlicher Urtheile bis nach erfolgter Verjährung	58	85-86
20. Dezbr.	Circulare des Allgemeinen Kriegs-Departements, betreffend die Entlassung solcher Soldaten im Disciplinarwege, welche wegen Unförllichkeit und schlechten Betragens in den Regimentern nicht bleiben können	59	86
1811.			
1. Febr.	Königlicher Befehl wegen Aufhebung der Privat-Benutzung bei Injurien-Klagen	60	87
21. —	Auszug aus der Verordnung über die Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten	61	87-88

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	N ^o des Ge- setzes etc.	Seite.
1811.			
14. Okt.	Königlicher Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschendenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist	62	88
4. Juni.	Circular-Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Bekanntmachung eines rechtskräftigen Civil-Erkenntnisses gegen einen Offizier an den Commandeur, und die Vernehmung der Offiziere bei den Militärgerichten in Civilsachen	63	88-89
19. —	Königlicher Befehl, daß künftig nicht auf die Todesstrafe des Schwerts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll	64	89
19. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß nicht mehr auf die Aufsechtung aufs Kad erkannt werden soll	65	89
16. Novbr.	Kabinettsbefehl, betreffend die Bestrafung der Vice-Unterschwärzer	66	90
1812.			
16. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Errichtung eines Gerichts für das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut	67	90
21. —	Ausgug aus dem Regulativ, betreffend die Reorganisation der Militärgerichte	68	91-95
24. Febr.	Königlicher Befehl, daß bei Verwundlung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen letztere nicht über zehnjährigen Verlußt der Freiheit ausgedehnt werden sollen	69	95-96
24. April.	Königliche Kabinettsordre in Betreff einiger Punkte der Militär-Justizverfassung	70	96
15. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Suspension eines Theils des Wollen Kriegs-Urtheils	72	97
27. August.	Bekanntmachung, in Betreff einiger Punkte der Militär-Justizverfassung	71	96-97
24. Septbr.	Allerhöchste Bestimmung über das bei Polizei- und anderen Contractionen, in Absicht auf Militärpersonen stattfindende Verfahren	73	97-98
26. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Werth-Stampel zu kriegsgerichtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere	74	98-99
9. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung an Soldaten, welche bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu Stockschlägen verurtheilt werden	75	99
1813.			
11. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll	76	100

Datum des Beschl. zc.	Inhalt.	N ^o des Ge- setzes zc.	Seite.
1813. 6. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Wallmeiſter	77	100
22. —	Verordnung, wegen Tragens der Preußiſchen National-Cocarde	78	100-101
17. März.	Königlicher Befehl, wegen Verſtrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Armen	79	101-102
30. Septbr.	Declaration, der Verordnung vom 22. Februar 1813	80	102
13. Octbr.	Verordnung, wegen ſtrengerer Verſtrafung der in den Militair-Lagerren verräthten Betrügereien und Diebstähle	81	102-103
24. Decbr. 1814.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg	82	103-104
15. Januar.	Verordnung, wegen Untersuchung und Verſtrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde	83	104-105
3. Septbr.	Geſetz über die Verpſichtung zum Kriegsdienſte	84	106-108
30. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre an das Kriegs-Ministerium, daß Vergeben, welche Cassation oder Aufhebung aus dem Soldatenſtande rechtlich nach ſich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben ſollen	85	108-109
6. Decbr.	Schreiben des Militair-Juſtiz-Departements, betreffend den Gerichtsſtand der Mitglieder des General-Auditorats und die Mittheilungen, welche die Civilgerichte bei Einleitung der zu ihrem Reſſort gehörigen Untersuchungen gegen Militair-Beamte den Militair-Behörden zu machen haben	86	109
1815. 25. Januar.	Publikandum des ersten Departements des Kriegs-Ministeriums, betreffend das Verfahren bei der Flucht der Festungsgefangenen	87	110
27. Febr.	Circulare des Kriegs-Ministeriums an die General-Commandos, wegen Verſtrafung der Invaliden	88	110-111
19. Mal.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust der Kriegs-Denk-münze	89	111-112
7. Juni.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Tragens ehemaliger weſtpfälischer Orden und Ehrenzeichen	90	112
12. Juli.	Bekanntmachung, daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons gleich den weſtpfälischen Ehrenzeichen verboten ſein ſoll	91	112
9. Novbr.	Allerhöchste Declaration, den §. 1054. Tit. XX. Lp. II. des Allge-meinen Landrechts betreffend	92	113
21. — 1816	Auszug aus der Landwehr-Ordnung	93	113-114
6. Januar.	Verordnung, wegen der angeſetzten geheimen Geſellſchaften	94	114-115

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t .	N ^o des Ge- setzes etc.	Seite.
1816.			
19. Febr.	Verordnung, wegen Bestrafung derjenigen welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denkünze unbefugterweise tragen	95	119
13. März.	Instruction über das Verhältniß, in welchem der commandirende General der Provinz, die Gouverneurs und Commandanten zu den Brigade-Chefs, Landwehr-Inspecteurs, Brigade-Chefs der Artillerie- und Ingenieur-Brigadiers stehen und über den Wirkungskreis dieser letztern zu den ihnen untergeordneten Truppen .	96	120-124
28. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust der National-Eocarde	97	125
1. Mai	Bekanntmachung, wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Kriegs-Denkünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden	98	125
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Verzeichnung der mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens bestrafte Soldaten	99	125
16. Juni.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß bei Einsetzung der auf Festungstrafen lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse, die Festung namhaft gemacht werden soll, nach welcher der Verurtheilte vorläufig abgeführt ist	100	126
30. Decbr.	Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird	101	126
10. Decbr.	Auszug aus der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr	102	127-134
29. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Defecteure vom Garde-Corps	103	135
1817.			
9. Januar.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministerii, über das Verhältniß der Zuchthausstrafe zum strengen Arreste	104	135
15. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verrechnung der Strafszeit der zur Festung verurtheilten Soldaten	105	136
6. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii an sämtliche General-Commandos, betreffend die Unzulässigkeit der temporären Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere	106	136-137
23. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den durch Rechtsurtheile verurteilten Verlust von Kriegs-Denkünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militair-Personen von ihren hiesigen Landesherren verliehen worden	107	137
30. Juni.	Auszug aus der Instruction der Ministerien des Innern und des Kriegs, für das Geschäft der Erfas-Ausgebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres	108	137-138

Datum des Erlasses etc.	I n h a l t.	Nr. des Er- lasses etc.	Seite.
1817.			
25. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen	109	139
5. Decbr.	Verordnung, wegen Verwürlung des Landwehrkreuzes	110	139
11. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der in Lazarethdienen sich der Untreue schuldig machenden Militärpersonen . .	111	139
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienste zu leisten.	112	140
10. Decbr. 1818.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust der Ehrentroddel und der Soldzulage	113	140
14. Januar.	Erlaß des Kriegsministers an den Chef der Kadetten-Anstalten, betreffend die Ausübung der Berichtbarkeit bei dem Kadetten-Corps und den Gerichtsstand der dabei angestellten Beamten in Criminal- und Injurienfachen	114	141-142
26. —	Circulars des Kriegs-Ministers, betreffend das Verfahren in den Fällen, wenn die unter militärischer Escorte marschirenden, zur Reserve entlassenen Mannschaften auf dem Marsche nach der Helmsath Verbrechen verüben	115	142
3. Febr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die veränderte Einrichtung der Garnison-Bataillons	116	143
11. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß beim Verluste des eisernen Kreuzes der Name des gewesenen Befähigten von der Gedächtnistafel entfernt werden soll	117	144
9. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse bei der Lehr-Escadron	118	144
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Gratification für die Einbringung eines desertirten Militär-Sträflings betreffend	119	144-145
15. —	Verordnung, wegen Aufhebung des Edicts vom 2. Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt	120	145-147
7. Novbr.	Rückschreiben des ersten Departements des Kriegs-Ministerii an die Commandantur zu Wesel, betreffend die Mitwirkung der Militärgerichte bei Feststellung des Habestandes, wenn Verbrechen an Königl. Militär-Eigenthum oder an Militair-Personen verübt sind und der Thäter unbekannt ist	121	147-148
8. — 1819.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Militär-Sträflinge	122	148-149
29. März.	Circulars des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii, betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung, wenn eine Untersuchung gegen einen Regiments-Commandeur oder höheren Befehlshaber eingeleitet werden soll	123	149

Datum des Befehles etc.	I n h a l t.	N ^o des Ge- fehles etc.	Seite.
1819.			
19. April.	Publicandum des General-Commandos des 1ten Armee-Corps und des Oberpräsidii in den Rheinprovinzen, betreffend die Sonntag-übungen der Landwehr	—	342-343 Anmerkung.
21. —	Rückschreiben des ersten Departements des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat, enthaltend Erläuterungen zum Circulare vom 29. März 1819	124	150
29. Mai.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat, daß vom Tractement der Unteroffiziere und Soldaten kein Abzug zur Bezahlung von Schulden aus unerlaubten Handlungen gemacht werden dürfe	125	150
19. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Verwülfung des Erdrchts zum eisernen Kreuz zweiter, und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend	126	151
18. Septbr.	Rückschreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando von Sachsen, betreffend das Verfahren bei Rehabilitirung der in contumaciam verurtheilten Deserteure und der wegen entehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgesessenen Individuen	127	151-152
30. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den von mosaischen Glaubensgenossen abzuleistenden Soldateneid	128	152-153
1. Dezbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verpflegung der desertirten und wieder eingebrachten Unteroffiziere während der Untersuchung	129	153
1820.			
4. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der Soldaten, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, mit strengem Arrest	130	153-154
20. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß die Degradirungsordre vom 5. August 1814 nicht mehr auf Desertionen, welche vor dem 7. August 1814 verübt worden, Anwendung finden solle	131	154
14. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse in den Rheinprovinzen	132	154-155
6. März.	Circulare des General-Majors von Wilsleben, betreffend den Zeitpunkt der Berichterstattung über die Führung der Militär-Erstraflinge, wenn Sr. Majestät der König die Erstattung eines solchen Berichtes bei oder nach Bestätigung eines Straf-Erkenntnisses befehlet	133	155
3. April.	Verordnung, betreffend die Verhältnisse der commandirenden Generale, bei der jetzt bestehenden Eintheilung der Armee	134	155-156
5. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß den zur Festungstrafe condemnirten Soldaten die Strafszeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll	135	156

Datum des Befehles etc.	I n h a l t	Nr. des Ge- fehles etc.	Seite.
1820.			
17. Mai	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Competenzen der Festungsarrest verurtheilenden Offiziere während der Strafzeit	136	157
1. Juli	Allerhöchste Kabinettsordre, enthaltend eine erläuternde Bestimmung zur Ordre vom 17. Mai 1820	137	158
14. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 verübten Desertions-Vergehen	138	158
25. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einholung der Entscheidung wegen des Verlustes der Erbberechtigung zum eisernen Kreuze	139	158-159
1. August.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Wiedereinziehung der Ganggelder und Verpflegungskosten für Deserteure	140	159
— —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Competenz der Königl. General-Commandos zur Einleitung der Untersuchungen, bei welchen Offiziere verschiedener Armee-Corps theilhaftig sind	—	149
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels, 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militärstand betreffend	141	159-160
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Garnison- und Invaliden-Compagnien, und den in den Festungen detachirt stehenden Truppen	142	160
30. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 ohne erschwerende Umstände verübten Desertions-Vergehen	143	161
17. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Mitwirkung der Militärbehörden zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excess gestört wird	144	161-162
19. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend	145	162
1. Decbr.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Nations-Competenz der zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere	—	157
30. —	Auszug aus der Verordnung über die anderweitige Organisation der Genßd'armee	146	163-169
30. —	Auszug aus der Dienst-Instruction für die Genßd'armee	147	169-175
1821.			
15. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten	148	175-177
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Behandlung betrunkener Soldaten	149	177-178

Datum des Befehles	I n h a l t.	Nr. des Be- fehles	Seite.
1821.			
5. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Gehalts-Competenz der wegen Verletzung von Cassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung	150	178
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand der nach der Vertheidigung einstweilen in die Heimath entlassenen Ersaß-Männern	151	179
11. Mal.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, daß die Vorgesetzten für die Ausführung der ihren Untergebenen erteilten Befehle allein verantwortlich bleiben	152	179
7. Juni.	Auszug aus dem Befehle, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls	153	179-182
14. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die gegen Feldwebel, Wachtmeister u. s. w. zutässigen Arreststrafen	—	122 Zusatz.
10. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand beurlaubter Landwehrmänner und Reserve-Männern beim Zusammenstreffen militärischer und gemeiner Verbrechen	154	182
1. Septbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß die Abführung der zur Einstellung bei einer Strafsection verurtheilten Defecturen, gegen welche ein bereits vollstrecktes Communal-Erkenntniß ergangen ist, erst nach der Rehabilitirung erfolgen soll	155	182-183
—	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verpflegung der zum Festungs-Arrest verurtheilten beurlaubten Landweh-Offiziere	—	157 Zusatz.
2. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung des von Militärpersonen begangenen dritten Diebstahls	156	183
5. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Jäger- und Schützen-Abtheilungen	157	183-184
8. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann	158	184
10. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse und der Erbberichtigung zu diesem Ord. n.	159	184-185
21. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Militärgerichtsstand der Militairgeistlichen	160	185
11. Decbr. 1822.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die in die besondern Abtheilungen der Garnison-Compagnien eingestellten Individuen	161	185-186
18. Januar.	Circular-Rescript des General-Auditorials an sämtliche Auditoren, das: Spruchverfahren in Untersuchungsfachen gegen Militair-Aerzte betreffend	162	186-187

Datum des Befehles n.	Inhalt.	N. des Ge- fehles n.	Seite.
1822.			
22. Febr.	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Gendd'armen durch Civilgerichte	—	165 Anmerkung.
1. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vereidigung der Ersag- Wannschaften	163	187
4. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Garde-Corps, betreffend die Competenz der Militärgerichte zur Fortführung von Untersuchungen, welche gegen ein aus dem ste- henden Heere ausgeschiedenes Individuum während der Dienst- zeit wegen eines militairischen Verbrechens eingeleitet und beim Auscheiden des Angeklagten aus dem stehenden Heere noch un- beendigt sind	164	188
11. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Ersten Armees-Corps, betreffend die Entfernung der Armees-Gendd'ar- men aus dem Corps	165	188-189
14. —	Allerhöchste Kabinettsordre, über die Befugniß der höhern Befehlshä- ber, einen Offizier vom Dienste zu suspendiren	166	189
12. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß Besizer von Orden u. die Decorati- onen derselben während einer zu erlöbenden Festungsstrafe nicht tragen sollen	167	189
30. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der dritten De- fection	168	190
4. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Vollstreckung der Exccution aus Civil- Erkenntnissen gegen Militärpersonen betreffend	169	190
30. —	Circulare des Kriegs-Ministers, wegen Besetzung der Kriegs- und Standgerichte aus der Klasse der Befreiten und Gemeinen	170	191-192
13. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung des ungehorhamen Ausbleibens der beurlaubten Beurlaubten von den jährlichen großen Uebungen	171	192
2. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vernehmung der Militair- Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinpro- vinzen	172	193
1. Septbr.	Circulare des Kriegs-Ministers, betreffend den Criminal-Gerichts- stand der fünfjährigen Reservisten, welche noch nicht zu den Re- gimentern des stehenden Heeres oder bei der Landwehr zur Aus- bildung eingezogen sind	173	193-194
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei Beurlaubung der Auditeurs	174	194
19. —	Circulare des Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen, die Stempel-Lantime betreffend	175	194-195

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	N. des Ge- setzes etc.	Seite.
1822.			
18. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß in Untersuchungen welche vor der Einsetzung des Angeklagten ins Militair begangen haben, nach dem Eintritte desselben in den Militairdienst bei dem betreffenden Militairgerichte erkannt werden müsse	176	195
1. Noobr. 1823.	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen während des Untersuchungs-Arrests	177	195-196
9. Jannar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Execution, Vollstreckung gegen Militärpersonen in Administrations-Sachen	178	196
21. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgten Dienstentlassungen der Civilbeamten	—	264-266
22. —	Allerhöchste Verordnung, wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener, und der Train-Soldaten	179	196-199
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung	180	199-200
1. April.	Circulars des Kriegs-Ministerii, wegen der gegen Militärpersonen zu vollstreckenden Executionen	181	200
1. —	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend die Rangverhältnisse der Armees-Gensd'armen	182	200-201
8. —	Befehl in Betreff einiger Münzverbrechen	183	201-202
18. —	Circulars des General-Auditorats an sämtliche Auditore, betreffend die dienstliche Stellung der Auditore	184	202-204
12. Mai.	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend die für die Bekanntmachungen der Militairbehörden durch öffentliche Plakate zu entrichtenden Infections-Gebühren	185	204-205
31. —	Auszug aus der Instruction für den Werbe-Offizier in Neuchâtel	186	205-206
6. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der Auditore zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen	187	206-207
6. —	Allerhöchste Kabinettsordre über die Vollstreckung des Personal-Arrests gegen Offiziere aus Civiltrentnissen	188	207
12. Juli.	Circulars des Kriegs-Ministerii über die Verhältnisse der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere	189	207-208
10. Octbr.	Auszug aus dem Circulars des General-Auditorats an sämtliche Auditore, betreffend das Verfahren bei Desertions- und Confiscations-Prozessen	190	208-209

Datum des Gesetzes	Inhalt	N. des Ge- setzes	Seite.
1823.			
19. Octbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Abnahme des Civil-Versorgungsscheins	191	210
13. Novbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichteten	192	210-213
26. — 1824.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Bombardiere	193	213
15. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der unerlaubten Entfernung eines Invaliden aus dem Invalidenhanse oder aus der Invaliden-Compagnie	194	214
20. Febr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, wegen der in Militair-Untersuchungssachen an Civilpersonen zu zahlenden Zeugengebühren	195	214
1. März.	Erlaß des Kriegs-Ministerii an die Commandantur zu Mainz, betreffend die Bestrafung von Vergehen Preuss. Militairpersonen gegen die Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verbündeten Macht	196	215
27. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend den Umfang der Gerichtsbarkeit des commandirenden Generals des Garde-Corps	197	215-216
9. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Abhaltung von Auctionen	198	216
14. —	Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Befähigung kriegsgerichtlicher Erkenntniß gegen Krute des Lehr-Infanterie-Bataillons	199	216-217
17. —	Allerh. Kabinettsordre, betr. die Kosten in Injurienfachen der Offiziere	—	219
5. Mai.	Circulare des Kriegs-Ministerii, daß die Militair-Gerichte nicht besugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungsscheins zu erkennen	200	217
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß ein Regiments-Commandeur nicht als Präses eines Kriegsgerichts über einen Gruncien commandirt werden soll	201	217-218
14. Juni.	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Gend'armen durch Civilgerichte	—	165 Anmerkung. 218
24. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Trompeter	202	218
14. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den großen Uebungen	203	218-219
27. August.	Circulare des General-Auditorats an sämtliche Auditeure, betreffend die von Offizieren in Injurienfachen zu tragenden Kosten	204	219-220
28. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, wegen Aufbewahrung der kriegsgerichtlichen Erkenntniße und der Befähigungs-Ordres	205	220-221

Datum des Befehles etc.	Inhalt.	N ^o des Be- fehles etc.	Seite.
1824			
15. Septbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, über die Tragung der Kosten, welche durch Verstrafung der Landwehrmänner entstehen	206	221-223
7. Octbr.	Erlaß des Kriegs-Ministerii an den Chef der Gend'armee, betreffend die Entsehung der Gend'armen aus der Gend'armee und deren Folgen	207	223-224
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältnis	208	224-225
19. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflegung der Sträflinge.	209	225-226
22. —	Instruction des Kriegs-Ministerii, betreffend die Einstellung der, der Selbstverstümmelung schuldigen oder verdächtigen Individuen in eine Arbeiter-Abtheilung	—	227-228 <i>Nummern.</i>
28. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß die Intendantur-Beamten den Militair-Gerichtsstand haben sollen	210	226
3. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Errichtung von Arbeiter-Abtheilungen für Leute, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben	211	226-227
8. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen stehenden Arme-Gend'armen	212	228
16. —	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Gerichtsstands-Verhältnisse der Landwehr-Offiziere und das Verfahren der Ewigerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner	213	228-229
4. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156. 179. und 571. der Criminal-Ordnung betreffend	214	229-230
8. —	Allerhöchste Kabinettsordre, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenem, aber freigesprochenem öffentlichen Beamten während der Amts-Euspension einbehalten worden	215	230
21. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billetts	216	230-231
27. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust des Landwehr-Kreuzes	217	231
1825.			
20. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Disciplinar-Verhältnisse der Invaliden-Compagnien	218	231-232
28. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind	219	232
3. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, wie die Veruntreuung des Futters bei Militairdienst-Pferden bestraft werden soll	220	232

Datum des Gesetzes u.	I n h a l t	N ^o des Ge- setzes u.	Seite.
1825.			
9. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand eines von mehreren Truppendeilen entwichenen und wieder eingebrachten Deserteurs	221	233
10. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern nach geleisteter gesetzlicher Dienstzeit fortzudienen zu können	222	233
14. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Degradation der Vice-Vombarbiere	223	234
28. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Tragen der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten	224	234
12. März.	Auszug aus der mittelft Allerhöchster Kabinettsordre vom 18. März 1825 genehmigten Instruction für die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons	225	235-236
24. —	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend die Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. Februar 1825, wegen Tragens der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten	226	234-235
13. April.	Auszug aus der Instruction des Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen, betreffend das Geschäft der Erfah.-Aushebung	—	268-269
21. —	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend den Militair-Gerichtsstand der Nichtcombattanten	227	236-237
—	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend die Gerichtsbarkeit der Festungs-Commandanten über die in den Festungen detachirte stehenden Truppendeile	228	237-238
6. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden	229	239
16. —	Circular. Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Aufbeahrung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche gegen Landwehr- und Reserve-Mannschaften ergangen sind	—	220-221 Anmerkung.
13. Juni.	Auszug aus dem Pensions-Reglement für Offiziere und Militair-Beamte	230	239
18. —	Auszug aus dem Gesetze wegen Stiftung einer Dienstauszeichnung	231	239-240
11. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren Folgen	—	303
11. August.	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend die Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen	232	240-241
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den verwirkten Verlust der National-Cocarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten	233	241

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seite.
1826. 9. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Militär-Berichtstand der vom Garde-Corps zur Gensd'armie abgegebenen Leute während der Probezeit	234	241-242
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der Wehrmänner, wenn sie bei Wohnungs-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unterlassen.	235	242-243
1826. 28. Januar.	Verordnung wegen Befähigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	236	243-247
—	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die Ausführung der Verordnung wegen Befähigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	237	247-248
2. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verabreichung von Lagerstätten an Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie im Untersuchungs-Arrest sich befinden	—	353 Zusatzung.
17. —	Auszug aus dem Circular-Rescripte des General-Auditeurs an die Auditeure, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 28. Januar 1826	238	248-249
6. März.	Auszug aus der Instruction des Kriegs-Ministerii für die Festungs-Kommandanturen, wegen Behandlung der Festungs-Stuben-Gefangenen (Festungs-Arrestaten)	239	249-255
2. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteur in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.	240	255
11. —	Circular des Kriegs-Ministerii, wegen Einsetzung der Patente der aus dem Offiziersstande entsetzten Offiziere	241	255
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Anwendung der Strafe des Avancements-Verlusts bei den Ehrengerichteten.	242	256
15. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Behandlung der Militär-Esträflinge	243	256-257
27. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die Befähigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, bei den zur Besetzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen	244	257-258
3. Mai.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Mittheilung der Acten an die Artillerie-Inspecteure in Untersuchungs-Sachen gegen Untergebene derselben	245	258-259
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Entfernung incorrigibler Landwehrmänner im Disciplinarwege.	246	259
29. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung des Urseide-Eides.	247	259
8. Juni.	Auszug aus dem Schreiben des General-Adjutanten Sr. Majestät		

Datum des Gesetzes etc.	Inhalt:	N ^o des Ge- setzes etc.	Seite.
1826.	des Königs, Herrn General-Majors v. Wilsleben, an Se. Hoheit den Herzog Carl von Mecklenburg, betreffend die Allerhöchste Declaration der Verordnung wegen Befähigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826	248	260-261
23. Juni.	Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditoren, betreffend die Anfertigung der Actenauszüge	249	261-262
15. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Befähigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch die commandirenden Generale	250	262
16. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, daß in den Tenor der kriegsrechtlichen Erkenntnisse nicht Begnadigungs-Anträge aufgenommen werden sollen	251	262
2. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß die Einlieferung eines Beurlaubten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-, Straf- oder Besserungs-Anstalt die Entfernung vom Garde-Corps zur Folge haben soll	252	263
24. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militär-Verwaltung angestellten Beamten	253	263-264
21. Novbr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die von den Menoniten statt der Eideckelung bei dem Eintritte in den Dienst abzugebenden Versicherungen	254	266
1827.			
5. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse	255	267
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, durch welche dem §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen der als unwürdig vom Militair-dienste auszuschließenden Individuen Gesekeskraft ertheilt wird	256	268
12. Febr.	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere	257	269
9. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung zur Einleitung des Desertions- und Confiscations-Prozesses gegen einen Offizier	258	269-270
20. —	Allerhöchste Bestimmung, wonach sämtlichen Verwaltern Königl. Gelder oder Naturalien unterlagt ist, in Papieren oder Waaren zu speculiren	259	270-271
30. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren, wenn wegen des Gesundheitszustandes des Beurtheilten eine Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe nöthig wird	260	271
6. August.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Annullirung der Capitulations-Verträge der fortbleibenden Soldaten	261	271-272

Datum des Befehles zc.	Inhalt.	N ^o des Be- fehles zc.	Seite.
1827.			
7. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflegung der zum Gefängnisarrest verurtheilten Postepor- schärer	—	157
29. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Ar- tillerie und das Ingenieur-Corps	262	Anmerkung. 272-273
29. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausübung der niedern Ge- richtsbarkeit beim zweiten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie- Regiments zu Spandau	263	273
6. Dezbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Einstellung der wegen Selbstverstüm- melung bestrafte Soldaten in die Arbeiter-Abtheilungen betreffend.	264	274
7. —	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Weglassung der körper- lichen Züchtigung bei erkanntem Ueberschulst	265	275
1828.			
25. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Anbringung der Beschwörden Seitens der Unteroffiziere und Gemeinen	266	275-276
22. März.	Auszug aus dem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General- Commando des Garde-Corps, betreffend das Verfahren gegen die durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gewordenen Individuen, in Bezug auf die Einstellung in eine Arbeiter-Ab- theilung	—	274 Anmerkung.
29. April.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei Selbstentleibungen der Militärpersonen	267	276-277
26. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Befähigung der kriegsrechtlichen Er- kenntnisse in Untersuchungs-Sachen gegen Militärpersonen von Truppentheilen verschiedener Armee-Corps oder Divisionen	268	277
13. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre wegen der Duelle	269	277-278
7. Juli.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend das Verfah- ren gegen Offiziere, welche körperlich oder geistig zur Fortsetzung des Dienstes unfähig sind	270	278
17. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Sicherstellung des fiscalischen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Ver- mögens der Deserture	271	278-279
22. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Wiederverleihung der Natio- nal-Cocarde	272	279-280
1. Novbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren gegen Offizierburschen in Desertionsfällen	273	280
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die gegen Soldaten zulässigen kleinern Disciplinarstrafen	—	311-312
20. —	Allerhöchste Kabinettsordre über die dienstlichen Verhältnisse einiger h ^o . h ^o ren Befehlshaber	274	280-281

Datum des Befehles zc.	I n h a l t	N ^o des Be- fehles zc.	Seite.
1828.			
21. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß Festungsarrest von einem Jahre und darüber den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden soll	275	281
1829.			
29. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betr. die Executions-Vollstreckung gegen Militärpersonen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge	276	282
16. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Entsetzung der Befreiten von dieser Charge	277	282
12. März.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die ärztlichen Begutachtungen in Criminalfällen durch das collegium medicum der Provinz	278	283
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren gegen diejenigen Leute, welche verdächtig sind, durch Simulation dem Militairdienste sich entziehen zu wollen	279	283
29. —	Allerhöchste Kabinettsordre wegen der Duelle	280	283-284
11. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Abzug vom Gehalt eines Beamten wegen Untersuchungs-Kosten	281	284-285
9. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß den vom Dienst suspendirten Landweh-Offizieren untersagt werden soll, die Uniform zu tragen	282	285
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verweigerung und unfreiwillige Entlassung der Land-Wehrarmen	283	285-286
22. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das ehrenrührliche Verfahren	284	286-287
1. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Verurtheilung der Diebstähle an Sachen der Kameraden	285	287-288
26. —	Circulars des Kriegs-Ministerii, betreffend die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Abheilung ihrer Dienstpflicht	286	288-289
19. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren, welches Offiziere bei Uebrigung dienstlicher Besuche zu beobachten haben	287	290
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädikats verabschiedeter Militärpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens	288	290
1830.			
21. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ertheilung der Annahmefehle an die Kommandanturen zur Vollstreckung des gegen Offiziere- und Militair-Beamten erkannten Festungs-Arrests	289	290-291
2. Febr.	Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditeure, betreffend die Anfertigung von Vertheidigungs-Schriften	290	291
11. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Kosten in Injurienfällen der Offiziere	291	292

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seite.
1830.			
13. März.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Befestigung der Brandstiftungen be- treffend	293	300
17. —	Cartel-Convention, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preu- ßen und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen	292	292-300
2. April.	Rescript des Kriegs-Ministerii an das Commando der 15ten Divi- sion, betreffend die Zulässigkeit der Einleitung des Desertions-Pro- cesses gegen einen beurlaubten Landwehrmann, welcher ohne Aus- wanderungs-Consens ins Ausland gegangen und dort in Militärdienste getreten ist	—	131 <i>Anmerkung.</i>
14. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den gegen beurlaubte Landwehr- Offiziere von dem Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier	294	301
20. —	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Competenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Beschilgung und Obduction der Leichname von Militärpersonen	—	301 <i>Anmerkung.</i>
11. Juli.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Competenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Beschilgung und Obduction der Leichname von Militärpersonen	295	301-302
11. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Vertretung der gerichtlichen Wundärzte durch Compagnie- oder Escadron- Chirurgen bei Obduction getödteter Militärpersonen	296	302
16. —	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Einstellung der dem Militärdienste sich entziehenden Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen	297	302-303
13. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausstoßung aus dem Sol- datenstande und deren Folgen	298	303
12. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren gegen Reiterei- und Landwehr-Mannschaften, welche durch Unterlassung der Mel- dungen oder anderweit der Controlle der Landwehr-Behörden sich längere Zeit entzogen haben	—	343 <i>Anmerkung.</i>
1831.			
6. Febr.	Gesetz, betreffend die nach Polen ausgetretenen Preussischen Unterthanen	299	303-306
10 —	Cartel-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands	300	306-310
19. —	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militärpersonen	301	310
10. März.	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Verhütung der Selbstentleibungen in der Armee	302	310-311
14. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die kleineren Disciplinarstrafen .	303	311

Datum des Befehles zc.	Inhalt.	N ^o des Ge- setzes zc.	Seite.
1831.			
31. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Militair-Chirurgen	304	312-313
20. Juni.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei Abnahme des Soldatenelbes	305	313
21. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Rangverhältnisse der Kutschmiede	306	313-314
11. August.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 2ten Armeecorps, betreffend die Befugniß der Divisions-Commandeure zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens . . .	—	176 Anmerkung.
12. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldungen der Reserve- und Landwehrcorps-Mannschaften bei Wohnungs-Veränderungen	307	314
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Bombardiere	308	314
23. —	Schreiben des General-Auditorats, betreffend die Aufbewahrung der Acten beim Aufmarsch der Truppen aus den Friedens-Carnisonen.	309	315
21. Septbr.	Auszug aus dem Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditorat, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Militair-Eltern der Thierarzneysschule	310	315-316
8. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Diätensatz der Auditoren . .	311	316
11. —	Geschäftsordnung für die Auditoren	312	317-323
18. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Behandlung und Beschäftigung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des militärischen und strengen Arrests	313	324
1. Novbr.	Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditoren, betreffend die Unterzeichnung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse . . .	314	324
26. Decbr. 1832.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die nach Polen ausgegetretenen Preussischen Unterthanen	315	325-327
18. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stiftung einer Medaille für diejenigen, welche an Bekämpfung des Aufstandes in Neuchâtel Theil genommen haben	316	327
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Suspension der Genésarmen vom Dienste während der Untersuchung	317	327
27. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministers, betreffend den Artikel 18. der Bundes-Acte, Convention	318	328-329
6. Febr.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 2ten Armeecorps wegen der in Untersuchungssachen gegen Officiere zu den Acten zu bringenden Führungs-Acten der Angeklagten.	319	329-330

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	N des Ge setzes etc.	Seite.
1852.			
12. Febr.	Auszug aus der Militär-Kirchen-Ordnung	320	330-332
2. März.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Sten Armer-Corps, betreffend die Vollstreckung des Stubenarrests gegen deursandte Landwehr-Offiziere, welche auf dem Lande wohnen.	—	199 Zusatz.
19. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der nach Polen ausgetretenen Re- servisten und Landwehrmänner	321	332-333
24. —	Allerhöchste Kabinettsordre betreffend den Artikel 18. der allgemeinen Bundes-Acte, Convention vom 10. Februar 1831	322	333-334
28. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvollstreckung beauftragten Festungs-Kommandanturen	323	334-335
20. Mal.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Kosten der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Amtsblätter	324	335
5. Juni.	Circular-Rescript des General-Auditorials an die Auditoren, betref- send einige Erklärungen zum §. 10., 11. der Geschäfts-In- struction vom 11. October 1831	325	335-336
15. —	Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Acte, Convention vom 10. Februar 1831 betreffend	326	336-338
16. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend den Artikel XVIII. der allgemeinen Bundes-Acte, Convention	327	338-339
19. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Behandlung der von den Festungen zu den Truppenheilen zurückkehrenden Individuen	328	339
27. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 18. März 1832 (N ^o 321.)	—	333 Zusatz.
30. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einstellung der Reserve-Mann- schaften und Landwehrmänner bei einer Festungs-Strassection	329	339-340
— —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Aussetzung der Untersuchun- gen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Reserve gehörige Soldaten	330	340
4. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Verstrafung der Diebstähle an Pfer- den, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Ruzvieh	331	340-341
11. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsübergaben und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betref- fende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht	332	341
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausführung der Amnestie- Bestimmungen des Bundes-Actes auf Grund der Verordnung vom 24. März 1832 (N ^o 322.)	—	333-334 Zusatz.

Datum des Gesetzes	Inhalt.	N ^o des Ge- setzes	Seite.
1832.			
14. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zum Ab- und Anmelden bei Wohnungs-Veränderungen	333	341-342
17. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Disciplinarstrafen gegen beurlaubte Wehrmänner	334	342-344
1. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Wegfall der Latzen beim strengen Arrest	335	344
20. —	Circular-Verfügung des General-Auditoriat's an sämmtliche Auditoure, das Eisenwesen betreffend	336	344-347
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß unter einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen eine Woche zu verstehen ist	337	347
4. Decbr.	Circulars des General-Auditoriat's an sämmtliche Auditoure, betreffend das Verfahren gegen die mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen und hierauf heimlich entwichenen Offiziere	338	347
12. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen	339	348
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß das General-Auditoriat für eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze möglichst Sorge tragen soll	340	348
23. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Declaration des §. 4. N ^o 4. der Verordnung vom 6. Februar 1831, und des §. 5. der Verordnung vom 26. Dezember 1831	341	348-349
26. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Bestrafung der Soldaten und Unteroffiziere, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken	342	349
1833.			
4. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, die executivischen Maßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militär-Personen betreffend	343	349-350
16. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der nach Polen ausgewanderten Preussischen Unterthanen	344	350
9. März.	Allerhöchste Kabinettsordre die Erneuerung des Dienstleides betreffend.	345	350-351
— —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestätigung kriegs- und staatsrechtlicher Erkenntnisse gegen die in den Festungen untergebrachten Polnischen Flüchtlinge	—	244 Bemerkung.
15. —	Rescript des Justiz-Ministerii, wegen Vernehmung der Offiziere durch Zivilgerichte, wenn ein Militärgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist	349	355-355

Datum des Erlasses zc.	I n h a l t.	Nr. des Er- lasses zc.	Seite.
1833.			
21. März.	Circular. Schreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Abhaltung der Auktionen bei der Militair-Verwaltung und wegen der Auktionen-Gebühren	346	351-352
25. —	Circular. Schreiben des Kriegs-Ministerii, wie bei Verhängung des Untersuchungs-Arrests zu verfahren	347	352-353
30. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 1ten Armees-Corps, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militairpächtigen, welche vorschristswidrig nach ihrer Rückkehr ins Militair eingestellt sind.	348	353-354
11. Juni.	Höchste Kabinettsordre, wegen Feststellung der Competenz der einzelnen Militairgerichte zur Einleitung der Desertions- und Con- fiscations-Prozesse gegen entwichene Militairpersonen	350	355
— —	Circular. Rescript des General-Auditorats an die Auditeure, das Listenwesen betreffend	351	355-356
— —	Höchste Kabinettsordre, betreffend die Competenz der Civilgerichte zur Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen überge- tretenen, nicht einberufenen Landwehrcränner	—	305 <i>Anmerkung.</i>
13. —	Circular. Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verdämißte der wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellten Individuen	352	356-357
24. —	Circular. Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verhältnis des Militair-Justiz-Departements	353	357
6. Juli.	Höchste Kabinettsordre, betreffend die Declaration des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816	354	358
11. —	Höchste Kabinettsordre, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth- Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewah- rung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente . .	355	358-359
— —	Höchste Kabinettsordre, betreffend die Einführung einer neuen Eidesformel für die Militair-Ärzte und Chirurgen	356	359-360
18. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 8ten Armees-Corps, betreffend die Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen an die Gerichte in den Rheinprovinzen	357	360-361
23. —	Höchste Kabinettsordre, die widerrechtliche Zuweisung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend .	358	361-362
31. —	Höchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Kosten in Injurienfachen	359	362
11. Septbr.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armees-Corps, betreffend die Führung der standrechtlichen Unter- suchungen bei der Artillerie	—	272-273 <i>Anmerkung.</i>

Datum des Befehles etc.	I n h a l t.	Nr. des Be- fehles etc.	Seite.
1833.			
9. Decbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Berücksichtigung des freien Ge- ständnisses der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe	—	377
3. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend	360	362-364
13. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Ausmittelung und Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure	361	364
15. Decbr.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Führung der Deser- tions- und Confiscations-Prozesse gegen Deserteure von den Festungs-, Reserve-, Artillerie-, und Pionier-Compagnien	362	364-365
1834.			
4. Januar.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armeecorps, betreffend den Umfang der Disciplinar-Straf- gewalt des Commandeurs einer Jäger-Abtheilung	—	183-184 Anmerkung.
15. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß die Kriegs-Reserve-Mannschaften künftighin „Reserve-Mannschaften“ genannt werden sollen	—	127 Anmerkung.
9. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Bereidigung der Ersatz-Mannschaften	363	365-366
15. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armeecorps, betreffend die Verstrafung der Landwehrmänner u. s. w., welche bei mehreren nach einander stattgefundenen Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unter- lassen haben	—	242-243 Anmerkung.
28. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an den Chef der Genédarmerie, betreffend die Nichtzahlung der Fange-Prämie an Land-Genédar- men, welche einen entwichenen Militairsträfling einbringen	—	145 Anmerkung.
— —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armeecorps, betreffend die Rangverhältnisse der Subaltern- Beamten der Intendanturen, der Beamten in den Militair-Laza- rethen und der Schirmmeister bei den Traindepôts	—	226 Anmerkung.
4. März.	Erlaß des Militair-Justiz-Departements an das Gouvernement zu Wreslau, betreffend das Verfahren in Injurienfachen	—	388-389 Anmerkung.
21. —	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Executions- Vollstreckung gegen Militairpersonen in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden	364	366-367
3. April.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Wiederverleihung der Kriegs-Denkünze	365	367
4. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren in Betreff der Entlassung der zur Detention verurtheilten Festungs- Befangenen	366	367-369

Datum des Gesetzes u.	I n h a l t.	N des Ge- setzes u.	Seite.
1834.			
16. April.	Höchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung aller auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des kriegenden Heeres zur Tragung der Untersuchungs-Kosten	367	369
26. —	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Liquidation der Cartel- und Verpflegungs-Kosten der Deserteure	368	369-370
10. Mal.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Mittheilung der Acten in Untersuchungs-Sachen gegen Leute vom Ingenieur-Corps an die Ingenieur-Inspecteure	369	370
29. —	Höchste Kabinettsordre, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832, über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention	370	370-371
1. Juni.	Höchste Kabinettsordre, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militär-Personen begangenen Vergehen	371	371
4. Juli.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Aufrechterhaltung und Verwaltung der Registraturen der Militär-gerichte	372	371-372
— —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das Gouvernement zu Luxemburg, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, durch welche Contumacial-Urtheile gegen Deserteure aufgehoben werden	—	245 Zusatzung.
19. —	Höchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militär-Personen und Bräuten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze	373	372-374
18. August.	Rescript des Justiz-Ministerii, daß die Civilgerichte von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im kriegenden Heere Verpflichteten und von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Landrathe des Kreises Nachricht geben sollen	374	374-375
31. Octbr.	Schreiben des Militär-Justiz-Departements an das General-Auditorium betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten	—	380-381
14. Novbr.	Höchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gegogener Offizier das competente Militärgericht perhorrecirt	375	375
26. —	Höchste Kabinettsordre, wegen Berücksichtigung des freien Beschlusses der Verdacher bei Bestimmung der Strafe	376	375-377

Datum des Gesetzes zc.	I n h a l t.	N ^o des Ge- setzes zc.	Seite.
1834.			
4. Dezbr.	Circular, Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Nichtanrechnung der gegen Militärsträflinge erkannten Arrest-, Strafen auf die zu verbüßende Gefängnißstrafe	377	377-378
9. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen des Gerichtshandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, in Criminal- und Injurien-Sachen	378	378-379
20. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurien-Sachen und das Verfahren in solchen Injurien-Sachen, in welchen Militärpersonen oder Beamte als Verleider oder Beleidigte verwickelt sind	379	379
1835.			
18. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausübung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen aus dienstlichen Gründen	380	379-380
4. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten	381	380
10. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten, wenn sie in ein anderes öffentliches Amt versetzt werden	382	381
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Akten durch das General-Auditoriat	383	382
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung des unerlaubten Ausschließens der Soldaten aus dem Quartier	384	382
22. März.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verhältnisse des General-Auditorats zum Militär-, Justiz-, Departement	385	382-383
— —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß das Militär-, Justiz-, Departement von den Immediat-Berichten des General-Auditorats und den darauf erfolgenden Entscheidungen jederzeit eine Abschrift erhalten soll	—	383-384
15. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Erweiterung der Disciplinar-Strafgewalt der höheren Militär-, Befehlshaber	386	384
— —	Circular, Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend den Gerichtshand pensionirter Offiziere in Criminal-, und Injurien-Sachen, welche mit Vertheilung ihrer Person eine Anstellung im Civil-dienste erhalten haben	387	384-385
20. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung		

Datum des Befehles zc.	I n h a l t.	N ^o des Be- fehles zc.	Seite.
1835.			
	gehalten werden können, und deren Werth nicht einen Thaler erreicht	—	393
25. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes	388	385-386
— —	Befehl über die Competenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung der von Staats-Beamten verübten Ehrenkränkungen.	389	386-388
13. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren in wechselseitigen Injuriensachen zwischen Militair- und Eivilpersonen	390	388-389
30. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Kosten bei Auslieferung von Deserteurern	391	389-390
6. Juni.	Befehl wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w.	392	390-391
16. —	Circular-Versägung des General-Auditoriat's an sämtliche Auditoren, betreffend die Beschäftigung der Referendarien bei den Militairgerichten	393	391-392
20. —	Allerhöchste Kabinettsordre, über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist	394	392
20. —	Allerhöchste Kabinettsordre, die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend	395	392-393
30. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, über die Anwendung der Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militairpersonen	396	393
8. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, über die Befristigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Conversions-Verwandten	397	394
-17. —	Verordnung, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Befehle schuldisgen Achtung	398	394-397
24. Octbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß es zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure selbständiger Detaillone der Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel nicht bedarf.	399	397

Datum des Gesetzes ic.	I n h a l t.	N ^o des Ge- setzes ic.	Seite.
1835			
26. Octbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1834 und das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung geeigneter Offizier das competente Untersuchungs-Gericht perhorrescirt	400	397-398
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, enthaltend Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Februar 1835., betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Akten durch das General-Auditoriat	401	398-399
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren gegen Militairpersonen bei Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes	402	399-400

(N^o 1.) Auszug aus dem Edicte vom 26. August 1701., wegen der Deserteurs und was bei dem Erkenntniß über deren Bestrafung zu beobachten. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 235. N^o 79.)

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, ic. ic. Ihn kund und geben hiehermit jedermännlichen, absonderlich denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernemen: Ob zwar in Unserm publicirten Königlichen Kriegs. Rechte und Articul. Briefen enthalten ist, wie es mit denen von Unserer Armee, und aus denen Guarnisonen meinendiger Weise und ohne Noth aufrührenden Soldaten und derselben Abstraffung zu halten; Nachdem aber die Erfahrung bishero gegeben, daß zum öfftern dergleichen Deserteurs nicht in fremde oder andere Dienste gegangen, sondern nur von dem einem Regiment zum andern gelauffen; Da dann zwar nach bisheriger Observantz eben sowohl denene: jgen, die entweder aus dem Felde oder Guarnison entweder in fremde Dienste oder von einem Regimente zum andern gegangen, nach besondern Umständen das Leben abgesprochen worden; Weilen aber obangezogenes Unser Kriegs. Recht und Articul. Brief über diesen Casu eben so deutlich nichts determiniret, indem derselbige nur von Feld. Flüchtigen, die ihre Fahne nicht auf den leichten Bluts. Tropffen defendiren, redet, welches dann schon öffters Scrupel gegeben, ob der Articul. Brief ohne Unsere allergnädigste expresse Declaration soldat. gestalt, als er bishero in praxi, auch wegen der von einem Regiment oder Corps zum andern übergehenden observiret worden, verstanden werden könne, da sonst bekant mafen, und zumahlen in criminalibus die Leges in benigniorem partem jedes mahl zu interpretiren. Als seynd Wir dannhero und damit ins künftige so wenig die Regimente, als sonst jemand über diesen Casu sich weiter einigen Scrupel zu machen, Ursach haben möge, bezogen worden, dieses anderweitige Edictum gegen die Desertion zu publiciren, und darinne obbemelbeten, und andere dergleichen Calus, welche bishero zu einigen Zweiffeln und Scrupel Anlaß gegeben, deutlich zu exprimiren und zu determiniren: Da dann Unsere eigenliche gnädigste und beständige Willens. Meinung ist:

1. Es sey das Ausreißen zum ersten, andern, oder mehrmahlen geschehen;
2. Die Deserteurs seyñ aus dem Felde, oder aus der Guarnison, auf dem Marche, oder wo sie sonst in Quartier gestanden oder gelegen, ohne Urlaub weggegangen;
3. Sie seyñ zum Feinde, oder in andere Dienste, auch nur von einem Regimente oder Compagnie zur andern übergetreten; item, wenn sie gleich gar keine Dienste hinwiderum angenommen haben;

Daß alle diese mit dem Strange abgestraffet, und die Regiments-Berichte bey dem Spruch solcher Inquisiten sich keiner aggratiierung anmaßen sollen. x. *)

So geschehen und gegeben zu Edln an der Spree, den 26. August 1701.

Frederich.

(L. S.)

D. M. Graf von Döhnhoff.

(N^o 2.) Erneueret Matrimonial-Edict und daß es auch auf die Ober-Officiere bis auf die Capitains verbindlich sein soll, vom 21. April 1709. (C. C. M. Tom. III. P. I S. 263.)
N^o 94.)

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, x. Unser allergnädigster König und Herr, von öfttern mißfällig wahrgenommen, daß die bey Unter-Officieren und Gemeinen bey Dero Truppen, also auch von Ober-Officieren eigenmächtige, unzulässige, und irreguläre Heyrathen getroffen werden, wodurch dann viele Desordres und Inconvenientien gemeinlich zu erfolgen pflegen, denen Eltern und Familien aber öftters Tort und Schimpff ohnverschuldeter Weise zugesügt wird, allerhöchstdenckte Seine Königliche Majestät aber, diesem Unwesen in Zeiten gehörig zu steuern nöthig finden. Als declariren, wollen, und verordnen Sie hiermit, und Kraft dieses, daß das in Ansehung obgedachter Unter-Officier und Gemeinen hiebvor publicirtes Matrimonial-Edict, auch auf die Ober-Officier, und bis auf die Capitains inclusiv^o verbindlich seyn, und auf dieselbe nicht minder als auf jene, bevorab da es ohne dem der schuldige Respect und Subordination also erfordert, extendiret werden sol, dergestalt, daß wann hinfünftig ein Capitain, Lieutenant oder Fähndrich, ohne Vorwissen und Consens seines Commandeurs vom Regiment, sich ehelich verloben würde, solchensals, wo gleich die fleischliche Vermischung dazwischen gekommen, oder auch gar die Eydliche Versprechung zur Ehe gegeben wäre, solche dennoch ohne Ansehung der Person, vor Null und nichtig gehalten, und der Contraveniente arbitrari^o mit Suspension von seiner Charge, oder nach Befinden mit Wegsungs-Arrest bestraffer; Im Fall aber auch zur würdlichen Priesterlichen Copulation geschritten wäre worden, wider den oder diejenigen, gar mit cassation aus Königlichem Diensten, verfahren werden solle. Allerwasen mehr allerhöchstdenckte Seine Königliche Majestät Dero General-Feldmarschallen, auch sämlichen im Felde und sonst commandirenden Generals und Obristen der Regimenter, insonderlich auch dem General-Auditur bei dem militairischen Consistorio, und in Judicis mixtis, in Gnaden anbefehlen, sich hiernach gehorsambst zu achten und über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht zu gestatten, daß darüber auf einigerley Weise gehandelt werde, gestalt dann auch Seine Königliche Majestät allergnädigst wollen, daß diese Declaration nicht alleine von denen Canzeln und im Felde publiciret, sondern auch in denen Gar-

*) Dieses Edict ist nur wegen des darin angedehnten Begriffs der Desertion noch jetzt wichtig; der sonstige Inhalt desselben ist obsolet geworden. — Unter dem hier erwähnten Kriegsrechte und Articul-Bruch ist der Churfürstlich Brandenburgische Reichs-Rath, Brief von 1636 zu verstehen, wo nach Tit. VII. Art. 32. die Deserteure mit dem Tode bestrafft werden sollen. Die wegen Desertion erkannte Todesstrafe aber ward nach damaligem Kriegsgebrauch durch den Strange vollzogen. cf. S. 59. des Corp. jur. mil. brandenburg. von Job. Friedr. Schultze. Berlin, 1693. — Mit welcher Strafe jetzt die Deserteure belegt werden sollen, ist im Art. 18 u. f. der Kriegs-Ordnung vom 3. August 1798 verordnet.

nisonen Quartaliter wiederholt, und abgelesen, darneben auch überall in locis publicis affigiret werden soll.?) Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Inseigel.

So geschehen und gegeben Eöln an der Spree, den 21. Aprilis 1709.

F r i e d r i c h

(L. S.)

J. M. F. v. Blaspil.

(N^o 3.) Ordre vom 17. Mai 1715., daß die Defensionen der Soldaten von einem Auditeur zu führen. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 373. N^o 136.)

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, etc. U. g. g. f. Westr Rath, lieber getreuer, Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir ein vor allemahl allergnädigst resolviret, daß hinführo in denen bey Unserer Armee und Troupen verfallenen Criminal-Sachen und Kriegs-Rechten weder im Felde noch in Garnisonen denen Delinquenten kein Advocatus zugelassen, sondern immer in die andern Inquisit dennoch seine Defension führen wil, solche einem Auditeur vom andern Regimente aufgetragen werden soll. Wornach Ihr Euch also gehorsambst zu achten wissen werdet. Scynd Euch etc.

Im Lager bey Stettin, den 17. May 1715.

F r. W i l h e l m.

Dem Westen Unsern geheimten Kriegs-Rath auch General-Auditeur
und L. E. Christoph von Katsch.

(N^o 4.) Circulair-Ordre wegen Declaration des Matrimonial-Edicts vom 21. April 1709, daß kein Subaltern-Officier ohne Consens sich verheirathen soll, vom 21. Jul. 1717. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 375. N^o 139.)

Seine Königl. Majestät in Preussen, etc. Unser allergnädigster Herr, haben das unterm 21. April 1709 publicirte Matrimonial-Edict, hiermit und Krafft dieses, zu so viel besserer Beobachtung, Dero allergnädigsten Willens-Beynennung, dahin declariren wollen, daß hinführo kein Subaltern-Officier, so wenig ein Ehe-Versprechen, als Priersterliche Copulation, ohne vorhergehende allergnädigste und immediat Einnwilligung Seiner Königl. Majestät einzugehen, weniger zu vollziehen, sich bey Straffe der Suspension, oder gänzl. Callation gelüsten lassen solle. Und befehlen solchemnach, dem Commandeur von Dero etc.

) Das ältere Matrimonial-Edict de dato Eöln an der Spree den 15. Juni 1701. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 333. N^o 78.) bezieht sich bloß auf Unter-Offiziere und gemeine Soldaten. Statt dessen kommt jetzt der Art. 29. der Kriegs-Artikel vom 3. August 1808 zur Anwendung.

des Prinz Albrecht Friderichs hochlöbl. Regiment zu Fuß, hiermit in Gnade, solches bey dem Regiment also gehörig beandt zu machen, und sich darnach allergehorsamt zu achten.*)
 Signatum Berlin, den 21. Julii 1717.

In simili

An alle und jede Regimenter Infanterie, Cavallerie und Dragoner,
 NB. ausser dem Königl. Regiment.

(N^o 5.) Declaration der Criminal-Ordnung, daß in Inquisition-Processen gegen Soldaten kein Defensor notwendig erfordert und dazu allenfalls ein Auditor, nicht aber ein Advokat genommen werden soll, vom 12. März 1718. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 385. N^o 148.)

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, bereits unterm 17. Maji 1715. allergnädigst verordnet, daß in denen bey Dero Armée und Truppen vorkallenden Criminal-Sachen und Kriegsrechten, es sey im Felde oder Garnisonen, denen Delinquenten kein Advocatus zugelassen, sondern wann ein oder ander Inquisit dennoch seine Defension führen wolte, solche einem Auditor von einem andern Regiments aufgetragen werden solle. Die Erfahrung hingegen zum öfftern, absonderlich seitder der publicirten Criminal-Ordnung gegeben, daß, wann von denen Regimentern und Garnisonen in vorgefallenen peinlichen Sachen, welche zumahl kein delictum militare, sondern commune betreffen, die verhandelte Acta zu Einholung eines Informat-Urtheils, an Facultäten und Schöppen-Strühe, sowohl in als ausser Landes verschickt worden, diese nach der Criminal-Ordnung Cap. VI. §. 3. zuvörderst auf die Beybringung der Defension-Schriefften erkant, und solchergestalt die Acta leer zurückgekommen, auch dadurch nur Aufenthalt der Criminal-Processen verursacht worden. In dem Militairischen Foro hingegen ohnedem vorhin niemalen üblich gewesen, dergleichen Defensiones als bey denen Civil-Gerichten, zu verstaten, bevorab da Se. Königl. Majestät vorangezogener massen denen Inquisiten ohnedem der Genüge prospiciret, übrigens auch die Regiments- und Garnisons-Auditours, denen die Direction derer Inquisitions-Processen obliegt vermöge Ihrer Pflicht und obhanbenen Amtes, verbunden seyn, selbst zu observiren, was zu der Inquisition Defension gereichen kan, als wohin sie auch nochmahls hierdurch verwiesen werden, und was auch von diesen nicht geschicket, der General-Auditeur bey der ihm obliegenden Revision derer einkommenden Todes-Urtheil, und derselben allerunterthänigsten Vortrag beobachtet. Als haben allerhöchstdenckte Se. Königl. Majestät vorangeführte Disposition der Criminal-Ordnung Cap. VI. hiermit und kraft dieses dahin allergnädigst declarirt, daß solche auf die bei Dero Armée, Regimentern und Garnisonen vorkallende Criminal-Processen, keinesweges verstanden, sondern von denen Facultäten, Schöppen-Strühen, und Justiz-Collegiis so fert gesprochen und erkant werden solle, was in der Sache Rechtens ist, es wäre dem, daß im Process etwas versehen, und alle und jede Umstände, welche zu des Inquisiti Defension etwas Hauptsächliches beytragen können, vom Auditor in facto nicht gemangelt untersucht seyn möchten, welschensfalls es bey demjenigen was im §. 13. eben dieses sechssten Capituls gedach-

*) cf. die Circular-Verordnungen vom 1. September 1798 (N. C. C. Tom. X. E. 1701. N^o 61. de 1798,) und vom 29. November 1802 (Rube (VII. S. 275) betr. die Einholung und Ertheilung des Confesses zu Offizier-Ehren, welche insofer Allerhöchster Aud. Ordre vom 23. Februar 1826 unterm 14. März 1826 durch das Kriegs-Ministerium der Armee in Erinnerung gebracht worden sind.

ter Criminal-Ordnung, wegen Remittirung der Acten auf des Inquisitoris Kosten, geordnet worden, nochmahls verbleibet. Dagegen wollen *Se. Königl. Majestät* alle Commandeurs der Regimenter hierdurch nachdrücklich erinnert haben, forthin keinen Advocatum zu dergleichen Defensions-Schrift bey denen Regimentern und Guarnisonen, zu admittiren, sondern wann ein Inquisit unter der militairischen Jurisdiction einen Defensorem verlangen, oder demselben einer zugucken, nöthig erachtet werden solte, solchenfalls ist ein Auditeur von einem andern Regiment dazu zu requiriren, und zu beordern, welcher dann auch jedesmahl die Defensiones zu übernehmen, und sonder alle weisläufige und irrelevante Umstände kurz und gründlich zu deduciren hat. Es wollen und verordnen auch diesemnach mehr allernmäßigst gedachte *Se. Königl. Majestät* in Enaben, daß diese Dero Declaration der Criminal-Ordnung mit beigezúget, und damit sich Männiglich darnach achten könne, durch den Druck bekandt gemacht werden solle. Uhrkundlich haben *Se. Königlich. Majestät* dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.*)

So geschéhen und gegeben Berlin, den 12. Martii 1718.

F. r. Wilhelm.

(L. S.)

L. D. E. v. Plötho.

(N^o 6.) Auszug aus dem Edikte vom 1. November 1729, betr. das Verfahren in Klage-Sachen zwischen Militair- und Civil-Personen. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 481. N^o 213.)

VI. In solchen Fällen, da bei einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nemlich von denen, so bey Unserer Armée engagirt sind, und zugleich von denen, so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig; So soll selbiges in Unserm Königreich Preussen nach Maafgabung Unserer gedruckten Reglements vom 11ten Septembris 1728, von der Preussischen Regierung und von dem in besagtem Königreich commandirenden General und Chef der daselbst befindlichen Armée concertirt und verordnet, in Unsern übrigen Provinzien aber von dem Cammer-Gericht, Landes-Regierung oder Hof-Gerichten in Justiz-Sachen, in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domainen-Cammer, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen Beklagte oder Complices stehende, angestellt auch dazu jedesmahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden Theilen mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und dabey dem

*) Nach dieser Declaration des §. 3. Cap. VI. der am 8. Juli 1717 publicirten Criminal-Ordnung für die Chur- und Neumark vom 1. März 1717. (C. C. M. Tom. II. P. III. S. 61—110. N^o 32) wird noch jetzt bey den Militärgerichten dergestalt verfahren, daß in Untersuchungs-sachen wegen militairischer Verbrechen und Vergehen dem Angeklagten in der Regel nicht gestattet wird, eine besondere Vertheidigungsschrift zu den Acten zu bringen, und daß in allen Fällen, wo die schriftliche Vertheidigung für zulässig erachtet wird, die Auditoren verpflichtet sind, der Verrichtung der Defensions-schrift sich zu unterziehen.

ersten von den Militair-Personen das Praesidium hiermit ein- vor allemahl aufgetragen seyn. 2c. *)

So geschähen und gegeben zu Berlin, den 1. Novembris 1729.

F. r. W i l h e l m.

(L. S.)

J. W. v. Grumblov. E. B. v. Creuß. J. v. Görne. A. D. v. Biereck.
J. M. v. Wiebahn.

(N^o 7.) Circular-Ordre vom 12. Juni 1743, wie gegen einen Officier zu verfahren, welcher desertirt oder vom Urlaube ausbleibt. (Im Jahre 1743 zu Berlin besonders gedruckt.)

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, zu Dero Mißvergüngen angemercket, daß seit einiger Zeit die Desertiones einiger Officiers gemeiner worden, als solches sonstn geschähen, und von Leuthen dergleichen Standes vermuthet werden können, da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen, solche Desertiones aber nur ins gemein aus vorher übel geführten Wandel, gemachten Schulden, und anderer Liebschickheit herrühren; Als haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, durch diese Circular-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Garnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue, sondern Unwesen zu steuern, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schande bringen, daß sie hernach ihre Bosheit und Uebereilung öfters zu spät bereuen, auch ihren Eltern und Anverwandten Verdruß und Herzeleid verursachen, sondern auch Dero höchstes Mißfallen, und Ungnade, die unausbleibliche Straffe, und wie in solchen Fällen der Process zu machen, und die Straffe zu exequiren, hierdurch bekannt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Fried und Kriegs-Zeiten, entweder vom Regiment bosshafter weise sich absentiret, oder aber, wenn er auf Commando geschickt, oder beurlaubt worden, mußtwilliger weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weiß, wo er anzutreffen, ihm ohne Zeit-Verlust schreiben, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, beym Staab einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er nach Krieges-Manier citiret werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit, sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, es mag das Schreiben zu ihm zurecht gekommen seyn oder nicht, und wann auch an ihm, weil der Ort seines Aufsehalts nicht bekannt, nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; So soll er als ein Deserteur von 14. zu 14. Tagen drey-mahl sowohl im Staabs-Quartier, als auch in denen 2. nächsten Garnisonen nach Kriegs-Gebrauch und nach Unterscheid durch den Trommel-Schlag, oder Pauden oder auch Trompeten-Schall, citiret werden. ¹⁾

*) Nur die Bestimmung, welche hier über den Vorhöl bei einem *judicio mixto* gegeben und deren Befolgung im §. 13. des General-Regiments vom 28ten März 1737, betr. die Festhaltung der Reser-Verhältnisse der Militair- und Civil-Verbörden, (C. C. M. Cont. I. E. 29. N^o 21. do 1737) in Erinnerung gebracht werden, ist bis jetzt gültig. Welchen Militair-Verbörden die Mitwirkung bei Aenderung eines *judicio mixti* nach Unterscheid der Fälle gegenwärtig comeditirt, ist im §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816 und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Juli 1833 vorgegeschrieben.

1) Dies ist abgeändert durch §. 4. des Edicts vom 17. November 1764.

Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu recht beständige Ursache seines Ausbleibens e. g. Krankheit, vorsetzet, beschweiget und sich weder einzufinden verspricht, welschfalls an Seine Königl. Majestät zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt,²⁾ so soll in Contumaciam über ihn, durch ein verordnetes Kriegs-Gericht gesprochen, und dessen Willkür nebst Verlegung seines Namens und Verbrechens an den Galgen gehangen, und daß solches geschehen sey, in seinem Vaterlande von dem Regiment bekannt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alle sein Vermögen gegenwärtiges und künftiges confiscirt werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen soll,³⁾ weshalb auch, so bald als ein Officier desertiret oder ausbleibt, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Gebühres-Ortes, Eltern, oder nächsten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regiment bewußt, unter Adresse an das General-Auditoriat berichtet werden soll,⁴⁾ damit sowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nöthige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Unverwandten angedeutet werden könne, daß sie an dergleichen ihnen unwürdigen Menschen keinen weiteren Antheil nehmen, und denselben unter keinen Praetext bey schwerer Straffe weder Geld noch sonst etwas zusehen sollen.

Es haben auch die sämtliche hohen und niedrigen Collegia und jedermann in Seiner Königl. Majestät Landen sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Confirmation dieses allergnädigsten Befehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem Ende derselbe gedruckt nicht nur der Generalität, Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Garnisons, sondern auch denen Landes-Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, auch andern Collegiis gewöhnlicher maassen zur Publication zugesendet worden.

Signatum Berlin den 12. Junii 1743.

Friedrich.

(L. S.)

(N. S.) Edict wegen Citation der Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder und Confiscation ihres Vermögens, vom 17. November 1764. (N. C. C. Tom. III. S. 519. N. S. de 1764.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen u. s. w. Thun kund und sügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthünigst vorgegetragen worden, was gestalt es sich zeltzhero verschiedentlich geäußert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24. September 1749 und 1. Mai 1750¹⁾ wegen Confiscation und Einziehung des Vermögens derer Deserteurs zur Invalidencasse bey ein und andern Regimente, seit dem letzteren Kriege, in

2) Vor Einleitung des Desertiers- und Confiscations-Processes muß sich die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs eingeholt werden. cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 9. April 1827.

3) Das confiscirte Vermögen erhalten gesammthg die Regierungen-Hauptstellen. cf. das Schreiben des Finanz-Ministerii an den Chef der Justiz vom 17. November 1809, und das Rescript des Kriegs-Ministerii vom 13. November 1833.

4) Wegen der Sicherstellung des künftigen Interesses bei Confiscation des Vermögens der Deserteurs. cf. die Circul. des Kr. Min. vom 17. Juli 1828 und 13. November 1833.

1) Das Edict vom 24. September 1749 § C. C. II. Cont. IV. S. 185, unter N. 79. de 1749 und das Edict vom 1. Mai 1750, C. C. II. Cont. IV. S. 227, unter A. 96. de 1750 abgedruckt.

Wergessenheit gekommen, und nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wider die desertirte Landeskinder, wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invalidencasse, verfahren werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemacht worden, ob die Enrollirten derer Regimente bey denselben, oder von denen Reichsobrigkeiten zu citiren, dergleichen wie denen Deserteurs, welche von verschiedenen Regimentern entwichen, und von denen Landeskindern, welche von denen reducirten Freyregimentern, desertirt seyn u. den Proceß formiren solle; als haben Wir, damit diese und dergleichen Fälle genauer bestimmter und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, allerhöchst nöthig gefunden, alle deshalb ergangene Edicte, Circular-Ordres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern und festzusetzen, damit alles desto genauer observiret und beobachtet werden möge, als wollen und beschlen Wir hiermit:

§. 1.

Das es dabey verbleiben solle, daß eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entwehung der Invalidencasse sofort anheim fallen soll, ²⁾ und daran das Regiment, Compagnie auch sonst niemand, es sey unter was für einen Prätext es wolle, Prätexten machen kann, noch darf, und gehöret zu des Deserteurs Vermögen so wohl das Gegenwärtige als Zukünftige. Hat aber der desertirte Ober-Unter-Officier oder Soldat eine Frau hinterlassen, und dieselbe kann der Durchsehung oder Mitwissenschaft nicht überführt werden; so soll zwar dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweislich eingebracht, und sonst ihr Eigenthum ist, von des Deserteurs Vermögen abgefondert, und nicht zur Confiscation gezogen werden; auch wollen Wir in solchem Fall geschehen lassen, daß die hinterlassene Frau, entweder die Absfenderung ihres Eingebachten, oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheil erwählen, und ihr solche zurückfallen möge; jedoch ist Unser ausdrücklicher Wille, daß ihr dieses Antheil nicht eher verabsolget werden darf, als bis sie von dem Verdacht der Mitwissenschaft der Entweichung in dem über ihren desertirten Ehemann hiernächst zu haltenden Kriegsrecht, zugleich gänzlich freygesprochen; sie sich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Entscheidung von dem Kriegsconsistorio, hinwiederum in hiesigen Landen verpenathet, oder sonst anfähig gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchstecher mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. ³⁾ Die Testamente eines Deserteurs sind nach Unserm Edict vom 18. May 1747 ⁴⁾ ungültig, und kann also darauf keine Absicht genommen werden.

Wegen der hinterlassenen Schulden derer Deserteurs sind die bekante Edicte vom 7. April 1744, 4. Juli 1746 und 4. Martii 1755, ingleichen der 29. und 49. Kriegsarticul zum Grunde zu legen, und diejenige, welche einem Officier ohne schriftlichen Consens seines Chefs oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeschossen haben, sollen dessen verlustig seyn. Da auch ein Unterofficier und Gemeiner, zu seinem Unterhalt beym Regiment, gar keine Schulden machen darf; so werden eines solchen Deserteurs erwanige

²⁾ cf. die zweite Anmerkung zur Circular-Ordre vom 12. Juni 1743.

³⁾ Die Untersuchungen gegen die Ehesfrauen der Deserteurs wegen Beförderung der Desertion gehören jetzt vor die Ewiggerichte und kommen dabei die §§. 493 u. f. Tit. 30. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung.

⁴⁾ Das Edict vom 18. Mai 1747, welches in diese Sammlung nicht aufgenommen ist, weil die nach gültigen Bestimmungen bestellen im Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts enthalten sind, ist C. C. M. Cont. III. S. 153. unter N. 11. de 1747 abgedruckt. — Die hier erwähnte Bestimmung bildet den §. 197. l. c. des Allgemeinen Land-Rechts.

etwanige Gläubiger sofort abgewiesen. Hat ihm aber jemand auf ein Immobile, oder zu seiner besondern Handhierung, Handel oder Nahrung außer dem Regiment, einen nöthigen Voranschuss erweislich gethan; so bleibt ihm unbenommen, seine Befriedigung aus dem Vermögen zu suchen, sobald aber erwiesen werden kann, daß bey einem solchen Darlehn eine Durchsleuderey mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf diese Art sein Vermögen desto leichter aus dem Lande bringen können und mögen; so soll diese Forderung außer der verwürkten Strafe, dem Fisco heimfallen. 5)

§. 2.

So bald jemand desertirt, soll sofort alles, was in seinem Quartier befindlich, gerichtlich versiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlassene Frau und erwachsene Kinder zur cyblichen Anzeige seines Vermögens angehalten werden.

Diejenige, welche von ihm an Gelde oder Geldes werth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechtes anzeigen; wie dann dieses bey der Parole bekannt gemacht, hiernächst auch sofort in seiner Heymath oder wo er was an liegenden Gründen und Capitalien zc. besitzt, die Gerichtsobrigkeiten, um dessen Beschlagung mit Arrest, auch Einsendung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbschaften und Anwartschaften zu bringen, requirirt werden müssen.

Von diesem Inventario und Nachrichten, sollen genaue Registraturen bey den Acten gelegt werden, damit bey dem Spruch wegen der Confiscation des Vermögens zugleich dessen Betrag bestimmt werden könne.

Die Gerichtsobrigkeiten sind von Amts wegen verbunden, dem Regiment, worunter der Deserteur gestanden hat, fordernsamste Nachricht zu geben, was ihnen von dessen Habe und Gütern, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen wissend ist; zu welchem Behuf sie sofort die nächsten Verwandten desselben zu vernehmen, auch denselben anzudeuten haben, daß sie bey Strafe doppelter Erschung, die Mitbelehnten aber bey Verlust ihres Lehnrchtes, nichts verheelen, auch dem Entwichenen nichts heimlich verabsolgen lassen sollen, wovon sie überdem noch harte Bestrafung an Leibe, Gefängniß, oder sonstigen in Betretungsfall zu gewärtigen haben. 6)

§. 3.

Ein jedes Regiment soll dem desertirten Ober-Unter-Officier und gemeinen Soldaten, Compagniefeldscherer und wer zum Regiment verpflichtet ist, sobald aller angewandten Mühe ohnerachtet, keine Hoffnung zu dessen Retour oder Wiederkehr und Einbringung vorhanden ist, längstens 4 Wochen nach seiner Entweichung, den Proceß nach Kriegsmanier formiren, und darunter aus keinerley Egard conniviren. 7) Es gehet dieses auch auf die vorhin, und insonderheit während dem letzten Kriege entwichene Landesinder, oder Ausländer,

5) Die Regulirung der von einem Deserteur hinterlassenen Schulden ist Sache der Civilgerichte. — Das Edict vom 7. April 1744 ist C. C. M. Cont. II. S. 181 unter N^o 12. de 1744, das Edict vom 4. Juli 1746, C. C. M. Cont. III. S. 75. unter N^o 14. de 1746, und das Edict vom 4. März 1755, N. C. C. Tom. I. S. 783. unter N^o 22. de 1755, abgedruckt. Die hier erwähnten neuen Kriegstaritel sind im Jahre 1757 aufgesetzt.

6) Wegen Sicherstellung des künftigen Interesses bei Confiscation des Vermögens der Deserteur, cf. die Circul. des Kr. Min. vom 17. Juli 1828 und 13. November 1833.

7) Darüber, welchen Militär- Gerichts- Behörden nach der jetzigen Militär- Gerichts- Verfassung die Einleitung des Desertions- und Constatations- Proceßes gegen abwesende Deserteur zusteht, enthalten die K. K. H. H. R. Ordre vom 11. Juni 1833 und das Circul. des Kr. Min. vom 15. December 1833 nähere Bestimmungen.

welche noch Vermögen im Lande zurück gelassen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungeschmect der Proceß annoch gehörig formiret werden muß.⁸⁾

Wenn ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, wie insonderheit im Kriege geschehen, kurz nach seiner Desertion, wieder von einem andern Regiment, ehe ihm der Proceß bey dem vorigen Regiment hat formiret werden können, entwichen ist; so soll sodann das letztere Regiment, wovon er desertiret ist, den Proceß übernehmen, und das nöthige ohne Widerrede besorgen.

Anlangend die von denen reducirten Freyregimentern und Bataillons desertirte Landesfinder, so soll das Regiment, aus dessen Cantons sie gebürtig, dieselbe citiren und wegen Einziehung ihres Vermögens sprechen lassen; zu welchem Behuf die Landräthe und Magisträte eine Liste derer in Kriegesdiensten gestandenen und entwichenen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgekommenen Landesfinder, dem Regiment a dato binnen zwey Monaten, zu diesem Behuf ohnfehlbar communiciren sollen.

Die Enrollirten, welche bereits zur wirklichen Einrangirung ausgehoben, und zu Soldaten bey den Compagnien eingetheilt sind; wenn sie alsdann kurz vor Ableistung des Eides zur Fahne, entweichen, sollen von denen Regimentern als Deserteurs, die übrigen desertirende Enrollirte aber, welche noch nicht auf dem Punct der Einrangirung stehen, sollen als ausgetretene Landesfinder, von denen Civilobrigkeiten vorgeladen, und wider sie verfahren werden.

Die Deserteurs von denen Landregimentern, welche nur alle Jahre, oder auch nur während des Krieges zusammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zusammen stehen, sondern im Lande vertheilt eine Gnadenpension genießen, ferner die von der Armee entwichene Packknechte, wenn sie noch nicht wieder im Lande sind; die Feldscheerer derer auseinander gegangene Lazarethe, oder Freyregimentern, auch aller dererjenigen, welche nicht zum beständigen Etat der Armee gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabschiedeten Militärpersonen, solchen allen wird, wann sie außer Landes getreten sind, von denen Gerichtsobrigkeiten des Orts, worher sie gebürtig, oder wo sie das Domicilium gehabt, der Proceß formiret.

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps, oder in Compagnien zusammen stehen, werden dabey edictaliter citiret, und das weitere wider sie gehörig verfügt.

§. 4.

Die Citation eines Deserteurs geschieht nach den vorigen Edicten von 14 zu 14 Tagen, in drey Garnisonen, auch wird solche in der Heimath des Deserteurs in hiesigen Landen angeschlagen. Bey einem entwichenen Officier ist solche in denen Zeitungen der Provinz bekannt zu machen, auch allen Citationen die Warnung wegen Anzeige des etwa verhehlten Vermögens, in Händen habender ihnen zugehörigen Pfänder &c. nochmalen mit anzuhängen. Die Acten sind unterdessen sowohl wider der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an diesen Verbrechen, als auch, wann sich solches nicht findet, wegen Auseinandersetzung des Vermögens; ingleichen wegen Liquidation derer consentirten, oder sonst zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Kriegesrechts zu instruiren.

§. 5.

Im Fall nun der Deserteur ausbleibet, so soll durch ein Kriegesgericht, bey einem Officier auf die Ansehung seines Willkürs, und bey einem gemeinen Soldaten, auf die

8) cf. das Circul. des Gen. Aubit. an die Cantone wegen des Verfahrens bei Citation abwesender Deserteurs vom 10. October 1833.

Anschlagung seines Namens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines ad liquidum möglichst gebrachten Vermögens, imgleichen über die Ehefrau, wegen ihrer Mitwissenschaft, und ob sie ihrer illatorum für verlustig zu achten, und solche mit zu confisciren sey, oder ob sie ihr zu lassen, gesprochen werden.

§. 6.

Da es sich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharmüheheln, vermisst worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; so verordnen Wir, daß beym Regiment die Umstände gehörig untersucht, diejenige, welche von dem Vermissten Nachricht geben können, oder ihn zuletzt gesprochen, endlich abgehört, allenfalls die nächste Aderwandten bey, und außer dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Absterben dadurch außer Zweifel gesetzt; so soll denen Hinterbliebenen ohne Umstände ein Todtenschein unterm Regimentsiegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gezeihen werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführung derer Umstände in der Citation, vorgeladen, und durch ein Kriegesrecht, ob er vor einem Deserteur, oder vor verstorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abwesenheit nach dem Edict vom 27sten October 1763 *) zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abwesende vor verstorben geachtet, so kann sein Vermögen, sogleich den nächsten Erben zur gesetzmäßigen Theilung überlassen werden; Bleibet aber die Sache ungewiß, so soll zwar vor einem der in einer wirklichen Kriegesbegebenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisst, oder auf dem Wahlplatz, Lazareth, und sonst blossiret zurückgelassen wird, die Vermuthung seyn, daß er verstorben; jedoch sollen bey seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden ist, nach Absonderung deren Antheils, bey dem Regiment die edictmäßige Jahre der Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solche denen nächsten Erben, verabsolget werden können. Wobey es sich von selbst versteht, daß wenn binnen dieser Zeit oder nachhero die Desertion dennoch erwiesen werden kann, dem Fisco sein Recht vorbehalten bleibt, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre, mit keiner Caution deshalb beschweret.

§. 7.

Die abgesprochene kriegesrechtliche Sentenz, soll jedesmal an Uns, nach Vorschrift der ergangenen Edicte und der Circulairordre vom 21sten Junii 1749 immediate zur Confirmation eingesandt, zugleich aber auch die Acta mit dem Duplicat der Sentenz an Unser Generalauditortial eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finanzz-Krieges- und Domainen-Directorio, und respective Kriegs- und Domainen-Cammern, davon zum Behuf der Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Casse Nachricht geben könne. ⁹⁾

§. 8.

Nach geschehener Confirmation der Sentenz, soll solche sogleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des entwichenen Officiers, des gemeinen Soldaten oder derer Unterofficiers ihre Namens aber, auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu

8) Die Verordnungen vom 27. Octob. 1763 ist N. C. C. Tom. III. E. 315 unter N. 77. de 1763 abgedruckt. Statt derselben kommen bei der hier beretzten Frage die Allerh. Kab. Ordres vom 23. September 1810 und 2. August 1828 jetzt zur Anwendung.

9) Wegen Einwendung und Bekämpfung der kriegesgerichtlichen Erkenntnisse gegen abwesende Deserteure, cf. die Allerh. Verordn. vom 28. Januar 1826; und wegen Rückweisung dieser Erkenntnisse an die Königl. Regierungen, cf. das Decret. des Sen. Audit. an die Auditeurs vom 17. Februar 1826.

erforderliche Kosten, sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend seyn sollte; so können auch zu Menagierung dieser Kosten, bey Ende eines jeden Jahres aller desertirten Unterofficiers und Gemeinen 2c. vom Regiment, ihre Namens auf ein Blech gebracht, solchergestalt am Galgen geschlagen, auch dafür die Executionsgebühren, nur als vor einen Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdiction die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach sämtlicher Generalität, allen Chefs und Commandeurs Auserer Regimenter, Bataillons und Garnisons, auch allen hohen und niedrigen Collegis, Obrigkeiten und männiglich, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie dann auch solches in denen nächsten 4 Wochen von allen Kanzeln abgelesen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsth selbst eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichem Inseigel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 17ten November 1764.

Friedrich.

(L. S.)

(N. 9.) Auszug aus dem Regulativ-Rescripte vom 20. April 1768., wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte. (N. C. C. Tom. IV. S. 3063. de 1768.)

Seine Königl. Majestät in Preußen 2c. Unser 2c. haben zwar bereits durch das ergangene Regulativ-Rescripte vom 5ten Mai 1722 die Gebühren derer Scharfrichter, und deren Knechte, für Vollstreckung derer, sowohl bei denen Regimentern, als Civil-Jurisdictionen vorkommenden Executionen billignäßig determinirt.

Da aber höchstdieselben mißfällig bemerken müssen, daß zehithero nach dieser Vorschrift nicht überall verfahren, sondern von den Scharfrichtern und derselben Knechten, über die bestimmten Sätze mehrere Gebühren, besonders für Anheftung derer desertirten Offiziers, Unterofficiers und Gemeine respective Bildnisse und Namen an den Galgen, zu nicht geringem Beschwer ders Regiments- und andern Gerichten, auch Kassen gefordert werden;

Als finden höchstgedachte Seine Königl. Majestät nöthig, deren erstliche Willensmeinung hierunter zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und des Endes oballegirtes Regulativ-Rescripte hierdurch dahin zu erneuern, mithin als eine Richtschnur festzusetzen und zwar

1) In der Absicht derer an den Galgen zu hestenden Bildnisse und Namen derer desertirten Offiziers, Unterofficiers und Gemeinen von der Armee, daß nach mehreren Inhalt des neuerlichen Deserteur-Edicts vom 17ten Novbr. 1764, zu Menagierung derer Kosten, am Ende eines jeden Jahres, die Namen aller Deserteurs von einem jeden Regimente, auf ein Blech gebracht, und zugleich an den Galgen geschlagen, dafür auch außer denen zu beschleunigenden Kosten für das Blech und Inseerung derer Deserteurs Namen, dem Nachrichter nicht mehr, als zwei Thaler zwölf Groschen und dem Knecht acht Groschen bezahlet, und diese Gebühren und Kosten, wenn die Deserteurs Vermögen hinterlassen, aus solchem Vermögen, im Fall aber, daß selbige kein Vermögen hinterlassen, von denen Regimentern, nach Anweisung derer vorhandenen Militair-Reglements bestritten, wenn aber das Bildniß eines desertirten Offiziers an den Galgen zu hesten, dafür dem Nachrichter erclufide der zu beschleunigenden Malerickosten, zwei Thaler und dem Knecht sechs Groschen auf gleiche Weise

und ein mehreres schlechterdings nicht bezahlt werden sollen: wobei sich dann von selbst versteht, daß, wo die Scharfrichter, es sei durch ihre Bestellungen, durch Verträge oder die Obsequenz dieser oder jener Obrigkeit, die Executionen für geringern Lohn verrichten müssen, es dabei sein Bewenden behalte, auch wo die Scharfrichtereien auf andere Sätze verpachtet, dieses Regulativ erst nach Verlauf des Pacht-Jahres angehen soll. u. u. Wornach sich also mündlich, genau und bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe zu achten hat.

Signatum Berlin, den 29ten April 1768.

Friedrich.

v. Jariges. v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

(N. 10.) General-Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung von Civilpersonen bestrast werden soll, vom 31. Juli 1788. (N. C. C. Tom. VIII. S. 2197. N^o 54. de 1788.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, u. u. Wir haben durch eine General-Verordnung vom 17ten dieses Monats¹⁾ an Unse^re sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia zu bestimmen zu^t gefunden, welchergestalt Civil-Personen, wenn sie Militair-Personen beleidigen, und deshalb Injurien-Proceße entstehen, nachdrücklichst bestrast werden sollen.

Es ist aber auch Unser eben so ernstlicher Wille, daß Unsere Untertanen vom Civil-Stande, gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen abseiten Unserer Militair-Personen kräftigst geschützt, und die Beleidiger mit strenger Strafe, ohne mindester Nachsicht oder Schonung, angesehen werden sollen.

Zur Erreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht verordnen Wir hierdurch, daß

1. Alle und jede wörtliche oder thätliche Beleidigungen, welche Personen Civil-Standes von Unserm Militair-Personen wiederfahren, wenn darin ein *cognus* durch die Krieges- oder Landes-Gesetze bestimmtes Verbrechen liegt, criminaliter untersucht, und mit der in gedachten Gesetzen vorgeschriebenen Strafe unausbleiblich belegt werden sollen.

2. Wollen Wir zwar gestatten, daß in den Fällen, wo bey solchen Beleidigungen Personen von Unserm Militair- und Civil-Stand concurriren, die Untersuchung fernern durch ein vermischtes Gericht geschehe: Nach deren Beendigung aber soll über die Militair-Personen von den Militair-Gerichten, nach der Verfassung, besonders erkannt, und das Erkenntniß über die Civil-Personen den competenten Civil-Gerichten überlassen werden.

3. Wenn Beleidigungen nicht ein besonderes Verbrechen enthalten, sondern den bisherigen Verordnungen gemäß, civiliter zu behandeln seyn würden: So wollen Wir, daß

a) Gemeine Soldaten und Unterofficiers in dem Verhältniß, wie sie an Personen ihres Standes, und solche, die weder zum Adel, noch zu Unserm Råthen und denselben gleich charakterisirten Civil-Beamten gehören, oder an Personen von der jetzt gedachten Classe des Civil-Standes, durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen sich vergehen mit Arrest, Degradation, Sassenlaufen,²⁾ auch mit Festungs-Arrest oder Festungs-Arbeit, nach den Umständen und der Größe der Beleidigung, nachdrücklichst bestrast werden sollen.

1) Die General-Verordnung vom 17. Juli 1788 ist N. C. C. Tom. VIII. S. 2197. unter N^o 51. de 1788 abgedruckt.

2) Die Strafe des Sassenlaufens ist aufgehoben; cf. Art. 3. der St. Art. vom 3. August 1808.

- b) In Ansehung der Officiers soll, nachdem sie Personen niedrigeren oder gleichen oder höhern Standes, es sey wie es wolle, beleidigen, auf Arrest auf der Hauptwache in der Garnison, 3) oder auf der Festung, nach dem Grad der Verschuldung, erkannt werden.

Wobey die Militair-Gerichte den Unterschied zwischen Staats-Officiers, Capitaines und Subalternen zwar in so fern zu beobachten haben, als das Dienst-Reglement und die Krieges-Gesetze die Strafe des Arrests nach dem Stand des Schuldigen abmessen; Jedoch muß hiervon nie Anlaß genommen werden, Staats-Officiers, die sich solcher Vergehungen schuldig machen, mit einer gelindern Strafe, als sie ihren Handlungen gemäß verdienen, zu belegen.

4. Zu Unsern Gouverneurs und Commandanten, auch zu den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unserer Armee hegen Wir das gnädige Vertrauen, daß sie ihren Untergebenen in Ansehung des Betragens gegen Civil-Personen mit dem besten Beispiel vorleuchten, und dadurch Ausschweifungen, welche ihre Untergebenen sich erlauben möchten, möglichst verhüten werden.

Wenn aber wider Unser Vermuthen Unsere Gouverneurs und Commandanten, auch Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unserer Armee hierunter ihrer Pflicht nicht eingedenk bleiben, und sich selbst begehen lassen möchten, Civil-Personen niedrigeren, gleichen oder höhern Standes, wörtlich oder thätlich zu beleidigen: So soll Uns dergleichen Vorfall unmittelbar angezeigt werden, und wollen Wir alsdann die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügen.

5. Die außer den Officiers, Unterofficiers und Gemeinen Soldaten zum Etat Unserer Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdiction unterworfen, und in dieser Unserer Verordnung mit begriffen sind, sollen in den §. 3. bemerkten Fällen, mit Arrest oder Gefängniß, allenfalls auf der Festung, auch mit Cassation, nach Bewandniß der Umstände, deren Erwägung die Größe ihres Vergehens bestimmen muß, hart bestraft werden.

6. In so fern Unsere Landes-Gesetze bey dergleichen Injurien-Proceßen dem Beleidigten eine Abbitte und Ehrenerklärung, zur Genugthuung des Beleidigten, auferlegen, sollen auch Unsere Militair-Gerichte bey den Erkenntnissen hierauf Rücksicht zu nehmen verbunden seyn. 4)

7. Wollen Wir zwar der rechtlichen und pflichtmäßigen Prüfung Unserer Militair-Gerichte die Fälle überlassen, wo die angeklagten Militair-Personen nicht sowohl die Civil-Personen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen, sich Genugthuung zu nehmen gesucht, und Selbststrafe ausgeübt haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar seyn kann; Niemals aber darf dieses zu einigen Vorwand dienen, um die Strafe, welche der Selbstträger, nach den Gesetzen verurtheilt hat, diesen entgegen, ungebührlicher Weise zu mildern.

8. In jedem Fall muß die Strafe durch ein Stand- oder Krieges-Gericht bestimmt werden, wenn Wir nicht etwa deshalb eine Commission in den §. 4. erwähnten Vorfällen, niederzuschicken gut finden möchten.

9. Wenn die Erkenntnisse des Kriegs-Gerichts auf Festungs-Arrest oder Arbeit bey Gemeinen Soldaten und Unterofficiers, bey Officiers aber auf Arrest, es sey in der Garni-

3) Der Arrest auf der Hauptwache findet nicht mehr statt! cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808.

4) Die Privatgenugthuung ist durch die Allerh. K. O. vom 1. Februar 1811 aufgehoben.

son oder auf der Festung, abgefaßt sind: So muß dieses Erkenntniß, nach der Verfassung, an Uns unmittelbar zur Allerhöchsten Confirmation eingesandt, und dem Bericht ein ganz richtiger Extract aus den Acten beigelegt werden.

Das Duplicat der Sentenz aber ist mit den Acten an Unser General-Auditoriat einzuschicken.⁵⁾

10. In allen übrigen Fällen, wo durch Stand- oder Krieges-Bericht eine Strafe erkannt, oder sonst durch den abgefaßten Spruch die Sache entschieden ist, soll die Sentenz mit den Acten an Unser Ober-Krieges-Collegium zur Revision eingesandt werden, und folget hieraus von selbst, daß dergleichen Sentenz nicht eher publiciret, noch weniger vollstreckt werden darf, bis Unser Ober-Krieges-Collegium solche nach den Acten geprüft, und nach befundener Uebereinstimmung mit den Befehlen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird.⁶⁾

11. Daferne die Verleiddigten Civil-Personen die durch vorgebachte Erkenntnisse ihnen zuzusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die verurtheilten Militair-Personen die erkannte Strafe für zu hart halten, und sich deshalb beschweret erachten möchten: So wollen Wir zwar die nach den Befehlen ihnen zustehende Rechtsmittel nicht aufheben, allenfalls auch ihnen den Weg zu Unserm Thron nicht verschränken, sondern verstaten, daß sie Uns unmittelbar ihr Gesuch vortragen dürfen:

Wir erwarten aber auch, daß sich niemand begeben lassen wird, diese Unsrer Allerhöchste Gnade durch ungegründete und nach den Befehlen nicht erlaubte Verschwerden, mit Vorbeziehung der angeordneten Instanzen, zu mißbrauchen, weil Wir in diesem Fall solche muthwillige Querulanten geschmächtig unausbleiblich bestrafen lassen werden, nur das Ansehen Unserer Militair-Gerichte aufrecht zu erhalten.

12. Nach diesem Unserm so gnädigen als ernstlichen Befehl, sollen sämtliche Ober- und Unter-Militair-Gerichte bey Unserer Armee sich auf das genaueste richten, und müssen Unsere Gouverneurs und Commandanten, so wie die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsere vorstehende Willens-Meinung ihren Untergebenen verfassungsmäßig bekannt machen. Wir tragen auch hierdurch Unserm Ober-Krieges-Collegio auf, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung von sämtlichen Militair-Gerichten pünktlich nachgelebet werde; Wozu Wir ebenfalls Unser General-Auditoriat, in desselben Geschäftskreis, hiermit anweisen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, deren Publication durch den Druck Wir befohlen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insignel bedrucken lassen.

Begeben zu Berlin den 3ten Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Müllendorff. v. Koldich.

5) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1626, wegen Behütigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

6) Dieser §. ist durch die Declaration vom 20. März 1797 §. 8. außer Kraft gesetzt. In die Stelle des hier erwähnten Ober-Krieges-Collegii ist das Kriegs-Ministerium getreten.

(N. 11.) Auszug aus dem Dienstreglement für die Königlich Preussische Infanterie vom 13. September 1788.

E i l f t e r T h e i l.

Titul I.

Wie die Subordination unter sämmtlichen Offizieren in einem Regimente oder Bataillen gehalten werden soll.

Art. 4.

Da sich auch besonders noch immerfort der Fall ereignet, daß die Subaltern-Officiere ihren Capitaines nicht die schuldige Subordination leisten, und sich zuweilen sogar beleidigt glauben, wenn sie von selbigen zu ihren Obliegenheiten angehalten werden; so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit, daß die Capitaines jeden Subaltern-Officier, welcher nicht sofort dem ihm gegebenen Befehl nachkömmt, darüber raisennirt oder sonst sich subordinationswiderig beträgt, in Arrest schicken und dem Chef und Commandeur des Regiments melden sollen, welcher nach Befinden des Vorgefallenen es dem General-Inspecteur, ja selbst Seiner Königlichen Majestät anzeigen muß, ¹⁾ da er denn durch ein Kriegesrecht, je nachdem sein Vergehen groß gewesen, auf ein, zwey, auch mehrere Jahre auf die Festung gesetzt, auch nach Befinden der Umstände cassirt, ja selbst am Leben gestraft werden soll.

Art. 5.

Ist die Sache, worin der Officier sich seinem Capitaine widersetzt hat, von Belange, so muß der Chef ²⁾ über ihn Verhör und Kriegesrecht halten lassen, und die von dem Kriegesgerichte gefällte Sentenz, wenn sie den Beklagten zur Cassations-, Festungs- oder Lebensstrafe verurtheilt, Seiner Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung einsenden. ³⁾

Ist aber die Sache nicht von solcher Wichtigkeit und so beschaffen, daß der Chef selbst sie abthun kann, so soll er solchen Officier 14 Tage, 4 Wochen, oder noch länger auf der Hauptwache in Arrest behalten und ihn seine Dienste dabei thun lassen. ⁴⁾

Art. 12.

Wird hingegen ein Officier von seinem Chef, Staats-Officier oder Capitaine über irgend eine Dienstangelegenheit mit scharfen Worten getabelt oder zu rechte gewiesen, und er untersücht sich, dieseshalb von seinem Chef, Commandeur, Staats-Officier oder Capitaine, Satisfaction zu fordern, und sich mit ihm herum zu schlagen; so soll der Herausforderer zu 6jährigem Festungs-Arrest, und wenn er schon den Degen auf den Herausforderer gezogen, zu ewigem Festungs-Arrest verurtheilt werden. Hat er in letzterem Falle seinen Chef, Staats-Officier oder Capitaine bereits verwundet, so soll er ohne Gnade araquibusirt, und wenn

1) Statt dieser Bestimmung kommen jetzt die neueren Vorschriften über die den höheren Befehlshabern und von diesen Sr. Majestät dem Könige zu erhaltenden Meldungen zur Anwendung.

2) Diese Befugniß ist auf den Befehlshaber übergegangen, unter dessen Gerichtsbarkeit der Angeklagte steht.

3) d. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bekräftigung kriegsgerichtlicher Erkenntniß.

4) d. die Verordnung wegen Bestrafung der Officiere vom 3. August 1806.

Wenn eine Arreststrafe von 14 Tagen nicht ausreichend sein sollte, um ein Vergehen gegen die Subordination von geringerem Belange zu bestrafen, so muß stets eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet und kriegsgerichtlich erkannt werden, da nach der Allerh. Kab. Ordre vom 15. April 1835 ein Offizier mit einer Arreststrafe von längerer Dauer im Disciplinarwege nicht bestraft werden kann. Auch finden die Strafbestimmungen dieses und des vorigen Artikels auf gleichartige Vergehen der Officiere höherer Grade analoge Anwendung.

wenn solches im Dienst geschehen, unausbleiblich enthauptet werden. Auch erklären Seine Königliche Majestät hierdurch, daß Sie nicht allein unter dem Ausdruck: im Dienst geschehen, das als ein Dienstvergehen ansehen wollen, was auf öffentlicher Parade oder bey versammeltem Kriegesvolk, Dienst- und Subordinationswidriges geschehen könnte und mögte, sondern Sie wollen auch die an einem Staats-Officier oder Capitaine außer Dienst gesuchten Händel, und besonders, wenn es sich bey der Untersuchung findet, daß der Staats-Officier oder Capitaine den Subalternen durch einen in Seiner Königlichen Majestät Dienst gegebenen Verweis etwa seinem Bedünken nach, beleidigt habe, diese an ihm gesuchten Händel als Subordinationswidrig ansehen und bestrafen lassen.

Art. 13.

Wenn ein Capitaine einen Officier, welcher gegen die Subordination wider ihn gehandelt, in Arrest geschickt hat, und Letzterer nach seiner Loslassung sich unterstehet, darüber seinen Capitaine zur Rede zu stellen, so soll der Capitaine, anstatt sein Verfahren gegen ihn zu rechtfertigen, ihn sogleich aufs neue wiederum in Arrest nehmen lassen. Sollte aber der Subaltern den Capitaine etwan auf der Strafe gröblich anreden, wohl gar sich Schimpfwörter bedienen, oder den Degen entblößen, und solchergestalt ihn zwingen, ein gleiches zu thun; so soll er nach dem 12. Artikel bestraft werden.

Art. 19.

Endlich wollen und befehlen Seine Königliche Majestät, daß bey der genauesten Beobachtung der Subordination, die Officiere dennoch für alle beleidigende Ausdrücke und Behandlungen ihrer Vorgesetzten gesichert, daß ferner auch, wie Allerhöchstdieselben gleichfalls hiermit auf das nachdrücklichste befehlen, die Unter-Officiere und Gemeinen gegen alle ungebührliche Handlungen ihrer Officiere geschützt seyn sollen. Zu dem Ende soll kein Officier sich beykommen lassen, einen Soldaten mit Fäustenschlägen ins Gesicht, noch auch mit Stockschlägen auf die Schienbeine und Lenden, oder mit andern unanständigen Strafen und Ausdrücken zu mißhandeln. Sollte ein Officier sich solcher unanständigen Vergehungen erweislich zu Schulden kommen lassen, so soll er das erstemal vom Chef oder Commandeur des Regiments auf 4 Wochen in Arrest gesetzt werden und Dienste dabey thun,⁵⁾ zum 2ten male wird er Seiner Königlichen Majestät gemeldet und 6 Monate auf eine Festung gesetzt, zum 3ten mal aber cassirt.

Von den Chefs und Staats-Officieren des Regiments wollen Seine Königliche Majestät mit aller Zuversicht glauben, daß sie eben so wenig, wie ein Capitaine, solcher unanständigen Vergehungen fähig sind, weil sie ihnen zu erhabene Begriffe von der Würde eines Soldaten zutrauen.

Titul. II.

Wie Verhör und Kriegesrecht über Officiere, Unteroffiziere und Gemeine gehalten werden soll.

Art. 3.

Wenn ein Staats-Officier arretirt worden ist, so muß solches dem General-Inspecteur gemeldet werden, da sodann von einem andern Regimente oder Bataillon ein Staats-

5) cf. die vorige Anmerkung.

Officier dahin zum Verhör commandirt werden wird.⁶⁾ Das Verhör selbst wird in dem Quartier des Chefs oder Commandeurs gehalten, wohin der Adjutant den arretirten Staats-Officier begleitet. Nach gehaltenem Verhör werden die verhandelten Acten an das General-Auditoriat abgefandt⁷⁾ und wenn darüber gesprochen werden muß, so sollen 1 General als Präses, 2 Obristen, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors und 2 Capitaines zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 6.

Muß ein Capitaine verhört werden, so wird dazu 1 Staats-Officier, mit 1 Capitaine zum Verhör commandirt, und 1 Unter-Officier von der Hauptwache bringt selbigen in das Verhör.⁸⁾ Muß über einen Capitaine Kriegesrecht gehalten werden, so sollen 1 Obrist-Lieutenant, als Präses, 2 Majors, 2 Capitaines, 2 Lieutenants und 2 Fähnriche zum Kriegesrecht commandirt werden. Wosern aber die Sache Leib und Leben beträfe, so sollen 1 Obrister, als Präses, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors, 3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 8.

Muß über einen Subaltern-Officier Verhör oder Kriegesrecht gehalten werden; so soll man den Officier durch einen Unter-Officier und 2 Mann von der Hauptwache in das Verhör und Kriegesrecht schicken.⁹⁾ Zu ersterem sollen 1 Capitaine und ein Subaltern-Officier, zu letzterem aber ein Major, als Präses, 2 Capitaines, 2 Lieutenants, und 2 Fähnriche; wenn aber die Sache Leib und Leben angeht, 1 Obrist-Lieutenant, als Präses, 2 Majors, 3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche commandirt werden, um das kriegesrechtliche Urtheil über den Subaltern-Officier zu fällen.

Art. 9.

Ist über einen Unter-Officier Verhör und Standrecht zu halten; so sollen zu ersterem 1 Premier-Lieutenant und 1 Fähnrich, und zu letzterem ein Capitaine, als Präses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten und 2 Corporale; wenn aber die Sache Leib und Leben angeht, 1 Major als Präses, 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten und 3 Corporale zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 10.

Ist über einen Gemeinen Verhör und Standrecht zu halten, so sollen zu ersterem 1 alter Premier-Lieutenant, und zu letzterem 1 Capitaine als Präses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 2 Befreite und 2 Gemeine; wenn aber die Sache Leben und Tod angeht, 1 Major, als Präses, 3 Capitaines, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, 3 Corporale, 3 Befreite und 3 Gemeine zum Kriegesrecht commandirt werden.

Art. 11.

Wenn die Sache, worüber Unter-Officiere und Gemeine verhört werden sollen, Leben und Tod angeht, vornehmlich aber, wenn sie zu ihrem Verbrechen mehrere Mitschuldige ha-

6) cf. die Anmerkung zum Art. 4. des vorigen Titels.

7) Die Anebennung der Untersuchung und des Kriegsgerichts über einen Stabsoffizier erfolgt jetzt ohne Mitwirkung des General-Auditoriat.

8) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Officiere vom 3. August 1808.

9) In allen Fällen, wo nach Art. 6. u. f. dieses Titels Fähnriche als Zeiffer zu den Verhören und Spruchrichtern kommandirt werden sollen, treten jetzt Secunde-Lieutenants an deren Stelle, und wo nach den Bestimmungen dieses Titels Lieutenants zuzuziehen sind, werden Premier-Lieutenants kommandirt.

9) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Officiere vom 3. August 1808.

ben; so muß auch sogleich zum Verhör ein Capitaine nebst einem Jährlich commandirt werden.

Art. 12.

Ist in einem Kriegesrechte auf Festungsstrafe erkannt, und von Seiner Königlichen Majestät die Sentenz allerhöchsthin vollzogen, so wird der dazu verurtheilte Staats-Officier durch 1 Capitaine, ein dazu condemnirter Capitaine, durch einen Officier, ein damit bestrafter Subaltern-Officier aber durch 1 Unter-Officier und 2 Mann, nach der bestimmten Festung gebracht.¹⁰⁾

Titul. VIII

Von Duellen und Rencontres.

Art. 1.

Duelle oder Zweykämpfe, welche nach vorheriger Verabredung der Zeit, des Orts und der dazu gebrauchten Waffen mit Degen oder Pistolen unternommen werden sollen, bleiben schlechterdings den Officieren unterfagt und haben die Duellanten so wie die Officiere, die als Secundanten oder Cartel-Träger sich gebrauchen lassen, oder als Zuschauer den Duellen beizuwohnen und solche zu verhüten, wie sie schuldig sind, sich nicht bemühen mögten, die Strafe zu erwarten, welche in dem Duell-Mandat vom 28sten Junii 1713¹¹⁾ schon verordnet ist, oder in künftigen Befehlen von Seiner Königlichen Majestät weiter bestimmt werden mögte.

Art. 2.

Die Pflicht der Chefs und Commandeurs, wenn ihnen dergleichen Duelle angezeigt oder sonst bekannt worden, ist, ohne Zeitverlust oder Nachsicht zu verfügen, daß die genaueste Untersuchung in rechtlicher Ordnung erfolge, und wegen der von den Verbrechern verwürkten Strafe durch ein vereynhetes Kriegesgericht erkannt werde.

Art. 3.

Im Fall die Duellanten oder einer von ihnen entweichen mögten, und alle Versuche, ihrer Habhaft zu werden, fruchtlos sind, oder auch das sichere Geleit, welches Seine Königliche Majestät nach den Umständen allergnädigst zu ertheilen sich vorbehalten, nicht Statt finden könnte, sondern dem solches nachsuchenden Verbrecher abgeschlagen werden müßte, ist der Prozeß dermaßen, wie es die Befehle gegen einen süchtig gewordenen Missethäter vorschreiben, einzuleiten und zu beendigen.

Art. 4.

Das in den gedachten Fällen niederzusehende Kriegesgericht muß vornehmlich, wenn etwan bey den Duellen eine Entseibung oder tödliche Verwundung geschehen wäre, den vorherigen Lebenswandel der beyden Duellanten und die eigentliche Veranlassung zu ihrem Zwec-

10) Die Abführung eines Subaltern-Offiziers zur Festung durch einen Unteroffizier und zwei Mann erfolgt nur dann, wenn der Verurtheilte wegen großer Verbrechen fassirt und mit Festungsstrafe belegt ist.

11) Das Duell-Mandat vom 28. Juni 1713 (C. C. M. Tom. II. P. III. S. 41. N. 97.) kommt nicht mehr zur Anwendung. Wenn das Dienstreglement keine Strafbestimmungen enthält, so wird der Fall nach §§. 667. u. f. Tit. 20. Th. II. des Allg. Land-Rechts beurtheilt und bestraf.

Kampf sorgfältig erwägen, um hiernach die größere oder geringere Verschuldung von Seiten des Verstorbenen oder des andern Theils zur richtigen Abmessung der Strafe beurtheilen zu können.

Art. 5.

Sollten dergleichen Duelle vom Spßel oder von Ausschweifungen im Trunk herrühren; so ist die Strafe für die Thäter, wenn sie sonst Festungsarrest auf gewisse Zeit nach den Befehlen erleiden müßten, in Ansehung dieser Zeit zu verdoppeln. Jedoch wollen Seine königliche Majestät, daß hieby Rüksicht genommen werde, wie weit das Spiel oder der Trunk, als die Ursache des daher entstandenen Duells, einem oder dem andern zur lasterhaften Gewohnheit anzurechnen, oder nur zufällig gewesen ist. Im letzteren Fall kann die Strenge der Strafe Milderung finden.

Art. 6.

Für *Rencontres*, wohin die Fälle gehören, wenn ein Officier wegen einer von dem andern ihm zugesügten Beleidigung gleich in der ersten Hitze mit dem Degen sich Genugthuung zu verschaffen sucht, werden zwar die Officiere durch ein anständiges, artiges und der von ihrem Charakter zu erwartenden Ambition ganz entsprechendes Betragen gegen einander sich hüten können; sollten aber dennoch *Rencontres* vorkommen, so ist bey deren Untersuchung und Befragung vorzüglich darauf zu sehen, ob der eine oder der andere Theil zum Händelmachen sonst geneigt, auch ob die Beleidigung von solcher Wichtigkeit und Erheblichkeit gewesen, daß der Beleidigte den genommenen Weg zur Genugthuung in der ersten Hitze hat wählen mögen, um nicht einer Lachetel sich schuldig oder verdächtig zu machen. Wenn dergleichen Umstände zusammen treffen, so soll nach der gründlichen Untersuchung das Kriegesrecht dem Beleidiger eine seinem Vergehen angemessene Strafe zuerkennen und den Beleidigten, dafern er sonst in der Art und Weise, wie er sich Genugthuung genommen, nicht ausgeschweift hätte, für straflos zu erachten besuht seyn.

Wer aber Händel zu machen sich nicht scheuet und dieser unanständigen Gewohnheit schuldig befunden wird, muß auch in dem Fall eines bloßen *Rencontres* als ein vorsetzlicher Duellant betrachtet und bestraft werden.

Art. 7.

Von Officieren, die pflicht- und standesmäßige Ambition besitzen, ist nicht zu beforgen, daß sie gegen einander bey ihren Streitigkeiten oder Beleidigungen des Stecks sich bedienen werden; wenn aber dennoch, wider Vermuthen, ein Officier sich so weit vergessen sollte, daß er den andern mit dem Steck schlug, so hat der Thäter unsame Cassation zu erwarten.

Titul. X.

Wie die Officiere, Unter-Officiere und Gemelnen beurlaubt werden sollen.

Art. 4.

Kein Officier muß über Urlaub ausbleiben, sonst er dafür mit Arrest zu bestrafen ist. Sollte solches Ausbleiben aber ganzer vier Wochen Statt haben, und der Officier keine Nachricht von sich geben, alsdenn ist ihm der Proceß zu machen. Krankheit, die einen Officier hindert, zu festgesetzter Zeit zurückzukommen, muß durch gültige Atteste bewiesen werden.

Zwölfter Theil.

Titul. I.

Wieviel ein jeder Officier z. z. monatlich an Tractament baar assignirt erhält.

Es muß ein jeder Officier sich so einzurichten und einzuschränken wissen, daß, wenn er nicht Mittel von Hause hat, er von seinem Tractament leben könne. Keineswegs muß er dagegen seine Ehre darin setzen, größern Aufwand zu machen, als es seine Vermögensumstände zulassen, sondern vielmehr glauben, daß es ihm mehr Ehre bringe, mit seinem Einkommen, ohne Schulden zu machen, fertig zu werden, als sich in Schulden zu setzen, welche hernach gar leicht zu Handlungen verleiten können, die der Würde und dem Charakter eines Officiers nachtheilig sind und zuwider laufen, auch das völlige Unglück eines Menschen nach sich ziehen können.

Dem Chef und Commandeur des Regiments liegt ob, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Officiere ihrer Regimenter sich in allem einer guten und einem ehrlichen Officiere gebührenden Conduite befleißigen, und den Officier-Charakter nicht durch Schulden herunter setzen. Sollte es sich indessen finden, daß Capitaines¹²⁾ oder Subalternen ohne Vorwissen ihrer Chefs Schulden machen, so sollen sie, wenn sie auch gleich solche bezahlten könnten, in Arrest gesetzt werden.

Berlin, den 13ten September 1788.¹³⁾

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Kothdich.

(N^o 12.) Circular-Rescript vom 20. Juli 1792., wegen des Confiscations-Processes, wenn ein Deserteur vor seiner Edictal-Citation verstorben ist. (Stengels Beitr. B. XI. S. 264.)

Es ist Zweifel darüber entstanden:

ob einem Deserteur, welcher erweislich vor seiner Edictalcitation verstorben, der Desertions-Proceß gemacht, und sein Vermögen zur General-Invalidenkasse confiscirt werden könne?

Da nun nach dem Edict vom 17. November 1764 §. 1. das Vermögen eines Deserteurs, nach seiner Entweichung, der General-Invalidenkasse sofort anheim fallen soll, dem zu Folge auch durch die an die Landescollegien unterm 7ten October 1776 und 26. October 1789 ergangenen Circularverordnungen festgesetzt worden, daß das Vermögen eines desertirten Soldaten, von dem Augenblick seiner Entweichung an, ipso Jure et Facto verfallen ist; so hat es kein Bedenken, daß, wenn ein Deserteur vor seiner Edictalcitation verstorben, und solche also nicht plagreißlich ist, ihn dennoch der Desertionsproceß ohne Citation formirt, in demselben bloß die Gewißheit seiner Entweichung ausgemittelt, und darauf

12) Auf Capitains findet diese Bestimmung nach der jetzigen Militär-Verfassung nicht mehr Anwendung.

13) Die hier aufgenommenen Bestimmungen dieses Dienstreglements gelten nicht allein für die Infanterie, sondern für die ganze Armee.

die Confiscation seines Vermögens zur General-Invalidentasse durch ein deklaratorisches Urtheil erkannt werden müsse.*)

Berlin, den 20. Juli 1792.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Hofdich.

(N^o 13.) Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. April 1795, betreffend den Gerichtsstand der durchreisenden oder sonst im Lande befindlichen fremden Militärpersonen. (Stengels Beitr. B. II. S. 169.)

Fremde, durchreisende oder Zeitaufenthalt nehmende Militärpersonen, sie seien wirklich in Diensten, oder haben nur einen Titel, stehen allemal unter dem Cammergerichte oder den Regierungen, jedoch mit der Einschränkung: daß fremde Officiere, welche als Volontairs bei der preussischen Armee Feldzüge thun, und fremde Officiere eines Allirten, die mit Königlicher Erlaubniß zur Armee abgeordnet sind, ingleichen Kriegsgefangene, unter dieser Regel nicht begriffen seyn sollen.

Potsdam, den 14. April 1795.

Friedrich Wilhelm.

An das Departement der auswärtigen Angelegenheiten
und an das Justizdepartement.

(N^o 14.) Auszug aus dem Publicandum vom 14. März 1797, wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militärgerichten. (N. C. C. Tom. X. S. 951. N^o 20. de 1797.)

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König u. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung angeheißt zu lassen, resolvirt haben, das allgemeine Landrecht auch bei den Militär-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urtheilen und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bei etlichen Stellen des Landrechts aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bei ihrer Anwendung auf Militär-Personen gewisser Modificationen nach der Verfassung Unserer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Mißverständnisse bei den Militär-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir zus gefunden, bei der anheft verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unsere allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachsichendermaßen zu erklären:

*) Daß das confiscirte Vermögen eines Deserteurs jetzt die Regierungshauptkassen erhalten, ist bereits beim Edicte vom 12. Juni 1743 erwähnt. Die Circular-Verordnung vom 7. October 1776 ist N. C. C. Tom. VI. S. 372. unter N^o 60. de 1776. und die Verordnung vom 26. October 1789, N. C. C. Tom. VIII. S. 2705. unter N^o 70. de 1789 abgedruckt.

1. ad Part. I. Tit. I. §. 35. sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen: ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edicts vom 17. November 1764. §. 6. abgeändert seyn solle. Wir erklären also hiermit, daß in dem hier vorausgesetzten Falle:

wenn nämlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufsehen keine Nachricht eingegangen ist,

die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben, wie auch schon das Edict vorschreibt, von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civil-Gerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabei nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben.

In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibe es bei den Vorschriften des Edicts vom 17. November 1764., worauf auch die Militair-Gerichte in dem allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 463. seq. bereits verwiesen sind.

4. ad Part. I. Tit. XII. §. 177 bis 179. finden Wir uns bewogen, diese Vorschriften wegen der militärischen Testamente folgendermaßen zu modificiren:

a) Was §. 183 bis 187. von schriftlichen militärischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Auftrag in einer gegenwärtigen Kriegesgefahr, oder ob derselbe in Cantonirungs- oder Winter-Quartieren errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188 bis 191. bleiben also außer Anwendung, allermäßen nach der gegenwärtigen Methode den Krieg zu führen, auch Cantonirungs- und Winter-Quartiere sehr oft durch wirkliche Krieges-Operationen unterbrochen werden.

b) Wegen der mündlichen Testamente bleibt es zwar bei der Vorschrift des §. 192. doch soll es hinreichend seyn, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Ober-Officier erklärt worden; und eine solche mündliche Verordnung soll nicht, wie §. 193. verordnet ist, ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabei, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Verwenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Stand-Quartiere wieder eingerückt sind.

5. ad Part. I. Tit. XII. §. 240. declariren Wir diese Vorschrift dahin:

daß die Kriegsgerichte dergleichen schriftliche militärische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bei sich habenden militärischen Nachlaß des Testatoris betrifft, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civil-Gerichten zur weitem Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

12. ad Part. II. Tit. X. §. 16. Wegen des Gerichtsstandes der Militair-Personen, werden sowohl die Militair- als Civil-Gerichte auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel II. §. 161. wornach keine Prorogation dieses privilegirten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

14. ad Part. II. Tit. XVIII. §. 80. werden die Militair-Gerichte wegen der Verfügung über das von einer im Felde verstorbenen Militair-Person hinterlassene, und bei der Armee befindliche Mobiliar-Vermögen, auf die Vorschrift des Reglements vom 30. November 1772. §. 2 und 17. und die damit übereinstimmende Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 5. §. 17. 18. nochmals verwiesen.¹⁾

1) Das Reglement vom 30. November 1772 ist N. C. C. Tom. V. b. E. 630. unter N. 70. de 1772 abgedruckt.

16. ad Part. II. Tit. XX. §. 85 und 88. setzen Wir fest, daß vermöge dieser Verordnung auch gegen Unter-Officers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu seyn, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungs-Gewerbes eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Befehle eine Geld-Strafe verordnen, von den Polizei-Behörden auf diese gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtheil aber den Regiments-Gerichten zugesandt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbuße nach Umständen der Umstände, in eine verhältnißmäßige Leibstrafe zu verwandeln.

Ferner:

daß bei Unter-Officers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbuße einer Arrest-Strafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden sollen.²⁾

17. ad Part. II. Tit. XX. §. 645. werden die Militair-Gerichte auf die nähern Bestimmungen des Reglements vom 31. Julius 1788. verwiesen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militair-Gerichte die Vorschriften des allgemeinen Landrechts sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publicandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civil-Berichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.³⁾

Urkundlich unter Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königl. Insignels.

Begeben zu Berlin, den 14. März 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Müllendorf. v. Goldbeck.

(N^o 15.) Deklaration vom 20. März 1797., über einige Punkte zur Anwendung der neuen Krieges-Artikel. (Rabe IV. S. 58.)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen zc. zc. Unser Allergnädigster Herr, die bisherigen Krieges-Artikel revidiren und nach den jetzigen Zeitumständen, zur zweckmäßigen Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Verfassung Dero Armee abändern lassen: So haben Seine Königliche Majestät ühigig gesunden, einige Punkte der von Allerhöchst-Denen-selben bestätigten neuen Krieges-Artikel hierdurch näher zu declariren:

3. Das in dem 42sten Krieges-Artikel benannte Verbrechen der Sodomiterei ist, wenn solches beim Regiment oder Bataillon noch nicht rüchtbar geworden, so viel wie möglich, verschwiegen zu halten und in der Stille durch Fortschaffung des Thäters zu einem andern entfernten Regiment oder Bataillon, zu ahnden. Wenn aber bei dergleichen Verbrechen nach den Umständen nichts anders als öffentliche Bestrafung erfolgen kann; so ist, nach solcher Strafe, ebenfalls die Fortschaffung des Thäters vom Regiment oder Bataillon möglichst zu veranlassen, damit das Andenken einer solchen unnatürlichen Handlung vertilgt werde.

Bei

²⁾ Die Strafe bei krumm Schließens findet nicht mehr Statt.

³⁾ Die hier nicht aufgenommenen Bestimmungen dieses Publicandi beziehen sich lediglich auf die Civil-Rechtspflege.

Bei dergleichen Vorfällen ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern der Thäter sonst einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, und wodurch er zu dergleichen Verbrechen gereicht worden.

9. Wenn Vorfälle sich ereignen, welche in den Kriegs-Artikeln nicht ausgedrückt sind, auch daraus nach analogischen Gründen nicht entschieden werden können: so sind die Regimenter und Bataillons verbunden, deshalb bei dem General-Auditoriat anzufragen, welches nach Befinden an Seine Königliche Majestät zur authentischen Erklärung zu berichten angewiesen ist.

10. Die Anfragen, welche in zweifelhaften Fällen, die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Processe betreffen, gehen wie bisher an das General-Auditoriat.

Hiernach haben sich die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons allerunterthänigst zu achten, und ist ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß vorstehende Declaration überall genau befolgt werde.*)

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration Eigenhändig unterschrieben und mit Dero Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20ten März 1797.

Friedrich Wilhelm

(L. S.)

v. Mollendorff.

(N 16.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre an den General-Chirurgus Theden vom 18. August 1797., betr. die dienstlichen Verhältnisse der Militär-Chirurgen.

Es soll den Regiments- und Bataillons-Chirurgen fernerhin auch nicht mehr die Befugniß zustehen, einen der jetzigen selbst angenommenen Compagnie-Chirurgen ohne weitere Umstände seiner Dienste zu entlassen, sondern sie müssen vielmehr jedesmal, so oft entweder von Seiten des Compagnie-Chirurgus die Verabschiedung gesucht, oder solche vom Regiments-Chirurgus selbst wider Willen des Compagnie-Chirurgi als notwendig erachtet wird, dem Ersten General-Chirurgus darüber ausführlichen Bericht erstatten, der sodann entweder in die Dimission zu willigen oder noch nähere Untersuchung durch den Commandeur des Regiments zu veranlassen hat, wonächst der Erste General-Chirurgus auf den Grund des an ihn eingesandten Verhörs über die Verabschiedung selbst allein zu entscheiden befugt ist, ¹⁾ insofern nicht von solchen Verbrechen und Vergehungen die Rede ist, um derenwillen der Compagnie-Chirurgus ex officio von den Regiments- und Bataillons-Gerichten zur Verantwortung gezogen und seine Strafe, sie mag in Cassation oder in einer andern beruhen, durch ein Stand- und Kriegegericht bestimmt, und vollzogen werden muß, in welchen Fällen

*) Die Kriegs-Artikel vom 20. März 1797 sind zwar seit der Einführung der Kriegs-Artikel vom 3. August 1808 nicht mehr gültig, dessenungeachtet aber kommen noch jetzt obige Bestimmungen der Declaration vom 20. März 1797 zur Anwendung. et. in Bezug auf N 9., 10. die Verurtheilung wegen der Militärstrafen vom 3. August 1808.

1) Diese Befugniß des Ersten General-Chirurgus General-Stabs-Arzt der Armee ist durch die Allerhöch. Ordre vom 24. September 1826 aufgehoben.

dem Ersten General-Chirurgus bei Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses nur eine bloße Anzeige zu machen ist.²⁾

Potsdam den 18. August 1797.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 17.) Patent wegen Errichtung eines Militair-Justiz-Departements vom 23. October 1798.
(N. C. C. Tom. X. p. 1781. N^o 81. de 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. d. Rhn-
land und sügen hiernit zu wissen:

Bei Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in
allen Zweigen der Staatsverwaltung, hat es Uns nicht entgehen können, daß die Unterord-
nung der für jede derselben etablirten Collegien unter eine höhere Instanz, die einzige sichere
Garantie des gesetzmäßigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen ist. Insbesondere hat
eine lange Erfahrung den ersprißlichen Nutzen bewährt, der dadurch hervorgebracht worden,
daß sämtliche höhere und niedere Gerichte, der Aufsicht und Leitung Unsers Justiz-De-
partements subordinirt worden.

Da es nun in Ansehung Unsers General-Auditorats und Kriegs-Consistorii noch
zur Zeit an einer solchen höhern Instanz ermangelte, so haben Wir nöthig befunden, zu
diesem Behuf ein besonderes Militair-Justiz-Departement zu errichten, und demselben auf-
zutragen, in Unserm Allerhöchsten Nahmen die Ober-Aufsicht über die Geschäfts-Verwal-
tung sowohl des General-Auditorats und Kriegs-Consistorii¹⁾ als sämtlicher diesen sub-
ordinirten Militair-Gerichte zu führen.²⁾ Von dieser Ober-Aufsicht des Militair-Justiz-
Departements werden jedoch ausgenommen,

- 1) alle Militair-Dienst-Sachen;
- 2) die unmittelbare Aufträge, welche sowohl das General-Auditorat, als einzelne Mit-
glieder desselben von Uns erhalten haben oder noch erhalten werden;
- 3) sämtliche Criminal-Sachen, worin wirkliche Militair-Personen oder deren An-
gehörige verwickelt sind;

indem diese Gegenstände, nach der bestehenden Militair-Verfassung, nur von Unserer Aller-
höchsten Person unmittelbar abhängen können.³⁾

Dieses Militair-Justiz-Departement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militair-
Departements, und dem Groß-Canzler bestehen, und in Beisitzlichen Angelegenheiten mit Zu-
ziehung der Chefs des Beisitzlichen Departements verfügen.

Dem Chef des Militair-Departements sind die Militair-Dienstverhältnisse genau
bekannt, und ihm liegt es ob, unabhängig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden
Falle die Anwendung der Befehle dergestalt zu modificiren, daß der Dienst selbst darunter
nicht leide. Dahingegen muß der Groß-Canzler, nach der ihm beizuhabenden Kenntniß dieser

¹⁾ Die Bezeichnung der letzten Bestimmung dieser Allerh. Kab. Ordre ist vom Kriegs-Ministerio unterm
11. September 1816 der Armee in Erinnerung gebracht worden.

²⁾ Das Kriegs-Consistorium ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juli 1809 aufgehoben.

³⁾ Die Oberaufsicht des Militair-Justiz-Departements über die Geschäftsverwaltung der Militairgerichte
findet nicht mehr statt. s. d. Allerh. Kab. Ordre vom 4. November 1804.

⁴⁾ s. d. d. Circul. des Kr. Min. vom 24. Juni 1833.

Gefese und der dadurch bestimmten Verfahrensart im Allgemeinen, wegen zweckmäßiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Cancellen, Registratur, Spertul- und Deposital-Wesens, auch Anordnung von Justiz-Visitationen, gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmäßig die in Civil-, Matrimonial- und Sponsalien-Prozessen, wie nicht minder in Vormundschafts-Sachen einlaufende Beschwerden auf das genaueste untersuchen, und deßhalb das Nöthige veranlassen.⁴⁾ Insbesondere machen Wir es beyden zur Pflicht, dahin zu sehen, daß in Zukunft die Auditorien bey sämtlichen Regimentern mit solchen Subjekten besetzt werden, welche vorher bey den Landes-Justiz-Collegiis gehörig gebildet und geprüft worden, ingleichen daß diese hiernächst, nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Application und übrigen Qualification im Civil-Dienst weiter befördert werden. Gleichmäßig sollen die bey dem General-Auditoriat selbst anzustellende Offizianten jederzeit von dem Militair-Justiz-Departement gehörig geprüft, und von denselben zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.⁵⁾

So viel insbesondere die Kirchen- und Schul-Sachen, die Aufsicht über sämtliche vom Kriegs-Consistorio abhängige Geistliche, Schullehrer und Küster betrift, soll das Militair-Justiz-Departement, nach Verschiedenheit des Ressoris, mit den Chefs des Reformirten oder Lutherischen Geistlichen Departements, alle Angelegenheiten dieser Art in Erwägung ziehen, und gemeinschaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieser Art der Geschäfte-Verwaltung überall die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden.⁶⁾

Wir hoffen und erwarten, daß durch diese Unsere Verfügung für das Beste Unserer braven Armee gesorgt, und Unsere Landesväterliche Absicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geschwindigkeit der Dienstverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir beschlen daher Unserem solchergestalt errichteten Militair-Justiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Consistorio, wie auch allen höhern und andern Militair- und Civil-Offizianten, dieser Unserer Anordnung überall schuldige Folge zu leisten, wes Endes solche unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gestellt werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 23ten Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. v. Kannewurff.

⁴⁾ Diese Bestimmung ist dadurch bedeutend modificirt, daß die Civil-Gerichtbarkeit des Gen. Auditorats durch die Allerb. Kab. Ordre vom 19. Juli 1809 aufgehoben worden ist.

⁵⁾ Dies ist durch die Instruction für den General-Auditeur der Armee und das General-Auditoriat vom 20. October 1800 theils aufgehoben, theils abgeändert.

⁶⁾ Seit Aufhebung des Kriegs-Consistorii kann diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung kommen.

(N. 18.) Auszug aus der Circular-Berordnung vom 30. December 1798, wegen genauer Bestimmung verschiedener in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften. (N. C. C. Tom. X. p. 1851. N. 95 de 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie fest und bestimmte Unser Wille sei, daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach sein solle.

Da nun seit Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung die Erfahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlaßt, das größte Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen haben Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei entstehenden Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle vertritt, sobald er von dem Auslaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und, so lange der Auslauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren, und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2.

Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Jügelinge und Gefinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3.

Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4.

Sollten sich Wirthskleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstheten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und, des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft

werden, so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1 bis 3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche Wein, Brantwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, als bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an den Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6.

Bei jedem entstehenden Auflauf müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwaigen Aufseher festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizey-Direktor, von dem Vorfalle sogleich benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranlassung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7.

Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehenden Tumulte in der Gegend desselben auf den Strafen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwickelt.

§. 8.

Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando's, soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Auführer, dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9.

Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10.

Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbei eilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Weringlimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, und dem Besinden nach bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11.

Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinne erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnismäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12.

Muthwillige Wüthen, welche auf den Strafen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unfittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13.

Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemption, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14 tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwaige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14.

Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unserm Landes-Justizkollegio hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Verteidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15.

In den Straferekenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder

geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

Zweiter Abschnitt.

Von Eintragung der Grundgerechtigkeiten.

x. x. x.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignädigsten Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1798.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

(N^o 19.) Rescript des Justizministers an das Kammergericht vom 12. Mai 1800., daß gegen einen Adlichen wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechen mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll. (N. C. C. Tom. X. p. 2935. N^o 29. de 1800.)

Friedrich Wilhelm, König x. x. Unsern x. Es ist Euch bekannt, daß im Besolge des §. 91. Tit. 9. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dem Richter die Befugniß zustehet, sein Erkenntniß bei groben Verbrechen eines Adlichen mit auf Verlust des Adels zu richten, und im §. 92. l. c. bemerkt worden, daß die Criminalgesetze die Fälle bestimmten, in welchen auf diesen Verlust erkannt werden solle. Da Wir nun Höchstselbst mittelst einer in einer speciellen Sache am 19. April c. erlassenen Cabinets-Ordre zu verfügen geruhet, daß wenn Jemand von Adel wegen Diebstahl, oder demselben ähnlichen Verbrechen, mit einer Criminalstrafe belegt werde, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen, so erhalte Ihr hierdurch die Anweisung, in vorkommenden Untersuchungsfachen dieser Art vorstehender Allerhöchsten Willensmeinung gebührend Folge zu leisten, und derselben gemäß zu erkennen *). Sind x.

Berlin, den 12. Mai 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Keck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An das Kammergericht.

(N^o 20.) Auszug aus der Dienst-Instruction für den General-Auditeur der Armee und für das General-Auditoriat vom 20. October 1800. (Rabe VI. p. 286.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen x. x. x. thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Wir eine Instruction für den General-

*) cf. das Rescript des Justizministers vom 11. August 1806 denselben Gegenstand betreffend.

Auditeur Unserer Armee und für das General-Auditoriat und resp. Krieges-Consistorium, in Ansehung deren Dienst-Verhältnisse und des Geschäfts Ganges mit Hinsicht auf die eigenthümliche Verfassung der Militair-Justiz entwerfen zu lassen gut und nöthig gefunden; als sehen Wir folgendes fest und verordnen hiermit:

Erster Titel.

Von dem Amte des General-Auditeurs.

§. 1. Der General-Auditeur soll die Ober-Aufsicht und Direction des gesammten Justiz-Wesens bei der Königl. Armee führen, und muß, nach Inhalt seiner Bestallung, und des von ihm geleisteten Dienst-Eides sich mit allem Fleiß dahin bestreben, und sein ununterbrochenes Augenmerk darauf richten, daß bei sämmtlichen Militair-Gerichten überall gründliche, unparteiische und prompte Justiz administriert werde.

§. 2. In dieser Hinsicht gehört es in Consonanz der Verordnungen vom 7. April 1692. und 6. Januar 1698. ¹⁾ zum eigenen und speciellen Officio des General-Auditeurs, nicht nur zur Besetzung der Ober-Auditeur-Stellen in den Provinzen; wo solche erforderlich sind, und resp. zu Feld-Ober-Auditeurs, bei Entscheidung eines Krieges, aus den mehrere Jahre wohlgedienten Auditeurs, rechtschaffene, geschickte und fleißige Subjecte auszuwählen, und Sr. Königl. Majestät in Vorschlag zu bringen, sondern auch diejenigen Subjecte, welche aus der Zahl der bei dem General-Auditoriat angestellten, oder bei Landes-Collegiis oder andern, diesen gleich zu dem Gerichten arbeitenden Referendarien zu Auditeur-Stellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements &c. &c. entweder von den Chefs, Gouverneurs und resp. Commandanten, vermöge des ihnen verliehenen Präsentations-Rechts dem General-Auditeur vorgeschlagen oder auf ihren Antrag von demselben gewählt werden, entweder selbst gehörig zu prüfen, oder dazu einen Ober-Auditeur, oder sonst qualificierten Justiz-Bedienten, den Auftrag zu geben, und nur alsdann erst, wenn sie im Examen ihre Tüchtigkeit zum Auditeur-Dienst hinlänglich ausgewiesen haben, zu Auditeurs zu bestellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen. ²⁾

§. 5. Bei Entscheidung eines Krieges, muß der General-Auditeur dafür Sorge tragen, daß außer den Feld-Ober-Auditeurs, auch sämmtliche übrige zur Feld-Militair-Justiz gehörige Personen gehörig angestellt, verpflichtet und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

§. 6. Bei dem General-Auditoriat führet der General-Auditeur das Präsidium, mit eben den Obliegenheiten, und resp. Befugnissen, welche den Präsidenten der Landes-Justiz-Collegiorum in der Allg. Ver. Ordnung Theil III. Tit. 2. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 33. 36. 37. 38. auf- und beigelegt sind; und wird es demselben hiebey zur Pflicht gemacht, in dem Fall der im §. 20. Tit. 1. und §. 10. Tit. 2. Theil III. der Gerichts-Ordnung erfordereten Anzeig von der Incorrigibilität oder vorfälligen Verletzung wesentlicher Amtspflichten eines Mitglieds oder Subaltern des Collegii an Seine Königl. Majestät unmittelbar zu berichten.

§. 11. Wenn der General-Auditeur durch eine Reise, Krankheit, oder andern Zufall, sein

¹⁾ Die Verordnung vom 7. April 1692 ist C. C. M. Tom. VI. P. I. p. 611 unter N. 185 und die Verordnung vom 6. Januar 1698 C. C. M. Tom. VI. P. I. p. 649 unter N. 203 abgedruckt.

²⁾ Dieser §. hat durch die Bestimmungen im §. 4. des Realelements wegen Reorganisation der Militärgerichts vom 21. Januar 1812, und durch die Allg. Ver. Ordre vom 26. August 1829, wovon nur Juristen, welche das dritte Examen bestanden haben, eine Auditeursstelle erhalten sollen, sehr wesentliche Abänderungen erlitten.

sein Amt zu versehen verbunden wird; so muß der anwesende bei dem General-Auditoriat
vorliegende Ober-Auditor sein; seine Stelle überall vertreten. *)

Zweiter Titel.

Von dem General-Auditoriat und resp. Krieges-Consistorio.

§. 3. Zum Ressort des General-Auditorats gehören:

a) Alle bei der Königl. Armee und den der Militair-Jurisdiction sonst unterworfenen
Personen, vorkommende Criminal- und Civil-Sachen, theils in erster, theils in zweiter
Instanz und resp. die Direction und Bereibung der zum Militair-Foro gehörigen
Vormundschafts-Sachen; *) resp. solches bereits in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,
dem Allgemeinen Landrecht, und durch besondere Verordnungen, vorzüglich durch
General-Reglement in peto der Jurisdiction vom 28. März 1737.

Patent wegen der Testamente vom 18. May 1747.

Edict, betreffend Deserteurs und ausgezogene Hands-Kinder vom 17. November 1764.

Reglement vom 30. Nov. 1772. betreffend das Verfahren in Sterbefällen.

Declaration wegen der Instanzen vom 1. März 1787. *)

Verordnungen in Insurien-Sachen vom 17. und 31. July 1788.

Publicandum wegen Einführung des Allg. Landrechts vom 14. März 1797.

Cabinets-Ordnr. wegen der dimittirten Officiers, vom 26. April 1798. *)

Declaration über einige Punkte der Krieges-Articul vom 20. März 1797. näher bestimmt ist:

b) Die Aufsicht über die außerhalb Berlin befindliche Ober-Auditeurs und die sämt-
liche Gouvernements- Regiments- und Bataillons-Gerichte *) dergestalt, daß das Ge-
neral-Auditoriat sowohl überhaupt auf eine ordnungsmäßige Rechtspflege bei selbigen
halten, als auch insonderheit die gegen die Verfügungen und Ansprüche solcher Ge-
richte, es sey durch den Weg der Appellation, oder des bloßen Recurses an dasselbe
gelangten Beschwerden untersuchen, und denselben, wenn sie geründet sind, abhelfen,
nöthigenfalls an Seine Königliche Majestät unmittelbar zur Remedur berichten soll.

§. 4. Zur Beobachtung der dem General-Auditoriat dabei obliegenden allgemeinen
Pflichten, wird dasselbe auf die Dispositionen der Gerichtsordnung Theil III. Tit. I. §. 6.
7. 8. 17. 24. 26. 39. verwiesen.

§. 5. Zu den Geschäften, welche vor dem versammelten General-Auditoriat und
resp. Krieges-Consistorio zu besorgen sind, werden zwei Zusammenkunftstage in jeder Woche,
vorzeit der Dienstag und Sonnabend, als gewisse Sessiones bestimmt, und sind hierbey die
Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III. Tit. I. §. 41. und 42. zu observiren.

§. 6. Diesen Sessiones müssen nach §. 39. loc. all. alle Mitglieder, Referendarien

*) Die in vorstehenden §§. dieses Titels handelnden von demaligen Amts-Offizialen des General-Auditeurs
des Armees, welche mit diesem Amte jetzt nicht mehr verbunden sind.

*) Die Civil- und Vormundschafts-Sachen gehören, seitdem die Militair-Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen
durch die Allg. Land-Ordnr. vom 19. July 1809. aufgehoben ist, nicht mehr zum Ressort des General-Auditorats.

*) Die Declaration vom 13. (nicht vom 1.) März 1787 ist N. C. C. Tom. VIII. p. 779. unter Nr. 30. de
1787. abgedruckt.

*) Ist gedruckt zu finden N. C. C. Tom. X. p. 1633. unter Nr. 36. de 1798.

*) cf. §. 2. des Regutativs vom 21. Januar 1812 und die Anmerkung zu dieser Besessionelle.

und Auscultatores *) beizohnen, und falls etwa wegen pflichtwidriger Widersächlichkeit gegen die Ordnung es einer weitern Ahndung, als daselbst den Vorgesetzten erlaubt ist, bedürfen sollte; so muß desfalls an Seine Königliche Majestät immediate vom General-Auditeur berichtet werden.

§. 7. In Absicht der Ordnung, in welcher die Geschäfte in den Sessions-Tagen vorgenommen werden sollen, dienet die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 1. §. 43—47. 49. und 50. zum Leitfaden, und haben sich hierunter die Mitglieder des General-Auditorats dem Ermissen des General-Auditeurs zu fügen.

§. 8. Sämmtliche abgefaßte Sentenzen und Resolutionen, und die Conceive der decretirten Verfügungen müssen von dem Referenten, Correferenten und resp. Decernenten vor der wirklichen Ausfertigung gehörig revidirt, und vom General-Auditeur correvidirt, die Munda aber vom General-Auditeur allein unterschrieben werden.

Dritter Titel

Von dem Amte der Ober-Auditeurs bey dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. Die Ober-Auditeurs und wirkliche Mitglieder des General-Auditorats und Krieges-Consistorii, sollen vorzüglich aus der Zahl der bei der Königlichen Armee angestellten Auditeurs, welche sich nach dem pflichtmäßigen Zeugniß des General-Auditeurs, in ihrem mehrjährigen Dienst, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit ausgezeichnet haben, und war, in so fern sie schon vorher von der Immediat-Examinations-Commission geprüft und zu einer Rathstelle tüchtig befunden worden, ohne weiteres Examen, in dem Fall aber, wenn solches noch nicht vorhergegangen ist, *) erst nach ausgestandener scharfen Prüfung abseits gedachter Examinations-Commission und nach dabey ausgewiesener Qualifikation genommen, und Sr. Königlichen Majestät von dem Chef des Militair-Departements, dem Großkanzler und dem General-Auditeur gemeinschaftlich vorgeschlagen werden, als in welcher Maße das Patent vom 23. October 1798. wegen Anstellung der Officianten des General-Auditorats hiermit declarirt wird.

§. 2. Jedem als Rath und Assessor bey dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio angestellten Ober-Auditeur soll, gleich dem Rath eines Landes-Justiz-Collegii, ein Votum decisivum zustehen; doch soll, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, das Votum des General-Auditeurs den Ausschlag geben.

§. 3. Sämmtliche Ober-Auditeurs müssen in ihrem ganzen Betragen und in ihren verschiednen Amtsverrichtungen alle diejenigen allgemeine und besondere Pflichten treulich beobachten, welche den Räten bei den Justiz-Collegiis in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 3. zur Wahrnehmung vorgeschrieben sind.

Vierter Titel

Von den Subalternen bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. In Ansehung der Prüfung und Anstellung der Subalternen des General-Auditorats und Krieges-Consistorii soll es bey der hergebrachten Verfassung dergestalt sein;

*) Referendarien und Auscultatores werden beim General-Auditoriate nicht mehr angestellt.

§) Dieser Fall kann nicht mehr eintreten, seitdem jeder neu anzustellende Auditeur die dritte juristische Prüfung bestanden haben muß.

Verbleiben behalten, daß sämtliche Subalternen, vor ihrer Ansetzung von dem General-Auditeur selbst, oder durch einen von ihm deputirten Ober-Auditeur gehörig geprüft, und nach Befund der Tüchtigkeit, vom General-Auditeur angestellt, befristet, und im General-Auditoriat verpflichtet werden.

§. 2. In Absicht ihrer Pflichten müssen sämtliche Subalternen die allgemeinen Vorschriften des Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 5. und nachfolgende, der eigenthümlichen Verfassung des General-Auditoriate und Krieges-Conistorii angemessene besondere Feststellungen, jederzeit vor Augen haben und befolgen, auch den jedesmaligen, zum regelmäßigen und schnellen Betrieb der Geschäfte getroffenen Verfügungen und Anweisungen des General-Auditeurs genau nachleben.¹⁰⁾

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Siegel.

Begeben zu Berlin, den 20. October 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(N^o 21.) Auszug aus der Allerh. Cabinets-Ordnung vom 4. November 1800., betreffend das Verhältnis des Militair-Justiz-Departements.

Seine Königliche Majestät von Preußen zc. zc. genehmigen auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 20. v. M., daß künftighin die Mitwirkung desselben bei der Militair-Justiz-Verwaltung auf das General-Auditoriat allein, und bei demselben darauf sich einschränke, auf die Erhaltung der eingeführten guten Ordnung, die Aufsicht zu führen, die über das General-Auditoriat selbst eingehenden Beschwerden zu prüfen und das Rechtliche darauf zu verfügen, ohne sich ferner des Sr. Majestät in seiner jetzigen weiten Ausdehnung ohnehin mißfälligen Rescripten-Styls zu bedienen. zc. zc.^{*)}

Potsdam, den 4. November 1800.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 22.) Schreiben des General-Auditoriate an das Cammergericht vom 17. Januar 1801., betreffend den Rang der reitenden Feldjäger. (Stengels Beitr. B. XIII. S. 313.)

Auf Ew. Excellenz und Eines Königlichen Hochlöblichen Cammergerichts gefälliges Schreiben vom 9. d. M., in Sachen des Feldjäger Brauel gegen den Postmeister Ungnad, ermangeln wir nicht, in ergebenster Antwort zu vermelden, daß Seine Königliche Majestät durch die unterm 22. März 1798. an das Ober-Krieges-Collegium erlassene allerhöchste Cabinets-Ordnung festzusetzen geruht haben:

¹⁰⁾ Die noch übrigen vier Titel dieser Instruction handeln vom Depositat-, Registratur-, Kanzlei und Spertel-Befehl beim General-Auditoriate, und haben kein allgemeines Interesse, weshalb sie nicht mit aufgenommen sind.

^{*)} U. d. v. Allerh. Cab.-Ordnung vom 22. März 1836. — Der hier nicht abgedruckte Theil der Allerh. Cab.-Ordnung vom 4. November 1800 enthält einige specielle Bestimmungen in Bezug auf das General-Auditoriat und einige damalige Beamte desselben.

1. daß die reitenden Feldjäger den Rang der Feldweibel in der Armee haben; jedoch nicht wie diese das *Officier-Port d'épée*, sondern ein aus Silber und hellgrüner Seide bestehendes *Port d'épée* und Cordon tragen;
 2. die Ober-Jäger beim reitenden Corps aber *Officers-Rang* haben, und *Officers-Port d'épée* und Cordon beibehalten sollen.
- Dieser allerhöchsten Bestimmung zu Folge sichts den reitenden Feldjägern, gleich den Feldweibel in der Königl. Armee, ebenfalls die Stempel- und Sportulfrsheit zu, und werden selbige hiernach bei den Militair-Gerichten behandelt.

Berlin, am 17. Januar 1801.

Das General-Auditoriat.

Bohm.

An Ein Hochlöbl. Cammergericht.

(N^o 23.) Publicandum vom 27. März 1801, wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- oder Polizei-Offizianten bestechen. (N. C. C. Tom. XI. p. 127. N^o 18. de 1801.)

Seine Königliche Majestät von Preußen u. zc. Unser allergnädigster Herr, haben Sich vortragen lassen: daß das allgemeine Landrecht zwar in den §§ 368—370. des 20sten Tit. des 2ten Theils die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtsperfonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizei-Offizianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizei-Offizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art, wie diejenigen fiscoalisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz-Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Ansuchen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen könnte oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Offizianten verbleibt es, nach Vorschrift des Edicts vom 26. März 1787. (§. 24.) dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Domceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armen-Kasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, den 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Heintz. Neef. Goldbeck. Thulmeier. Schrötter. Massow. Armin.

*) Das Edict vom 26. März 1787 (N. C. C. Tom. VIII. p. 870.) ist durch das Gesetz vom 26. Mai 1818. (Ges. Samml. von 1818 S. 65.) aufgehoben.

(*Nr. 24.*) *Regulatio* vom 16. März 1802., wegen Arretirung bürgerlicher Personen in hiesigen Residenzen durch die Militairwachen. (*N. C. C. Tom. XI. p. 773. Nr. 17. de 1802.*)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen zc. zc. unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden haben, die in verschiedenen älteren und neueren Dienstinstruccionen, Reglements und Publicandis zerstreuten Verordnungen, wegen Arretirung bürgerlicher Personen in den hiesigen Residenzen *) durch die Militairwachen, in ein besonderes Regulatio zusammenzutragen, selbige zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher bestimmen, und zur vollständigen Wissenschaft der concernirenden Militair- und Civil-Behörden, wie auch des ganzen Publikums, bringen zu lassen; so wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und genauester Nachachtung folgendes festgesetzt:

1. Wegen der auf Requisition des Polizeidirectorti zu verfügenden Arretirungen behält es bei der gegenwärtigen Verfassung, wohnach jede Wacht den sich diesershalb meldenden Polizei-Officianten auf Vorzeigung der bei sich habenden Arretirungs-Scheine assistiren muß, sein Bewenden.

2. Den Nachwächtern, welche gegen Diebe und Ruhestörer mittelst ihrer Pfeifen oder durch mündliche Anzeigen Hülfe nachsuchen, muß solche von allen Wachten und Patrouillen sofort geleistet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maasregeln, imgleichen wegen Vertheilung der Stadtbezirke unter sämtliche Wachten, auf die Ordre des Gouvernements vom 13. December 1767 und das Patrouillen-Reglement vom 10. d. M. Bezug genommen.

3. Wenn aus Privathäusern die Verhaftung eines ergriffenen Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ruhestörers nachgesucht wird, so muß solches von der deshalb requirirten Wacht verfügt werden.

4. Bei entstehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorkommenden Anläufen, es sey auf der Strafe oder in den Häusern, sendet die nächste Wacht sogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannschafft dahin, um die Ordnung herzustellen; und falls die Ruhestörer sich nicht in Güte dazu weifen lassen wollen, so arretiren sie die Urheber, und diejenigen, welche sich darein mischen, auch nehmen sie diejenigen in Schutz, welche der Mißhandlung des Pöbels ausgefetzt sind.

5. Wer die den Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaffen und Schildwächtern gebührende Achtung aus den Augen setzt, selbige wörtlich oder thätlich beleidigt, oder einige Widersetzlichkeit gegen sie sich zu Schulden kommen läßt, soll sofort arretirt und zur gesetzmäßigen Unterfuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Selbst unter dem Vorwande, daß eine Wacht bei ihrer Dienstverrichtung überhaupt, oder bei einer Arretirung insbesondere, ihre Befugnisse überschritten habe, darf derselben kein Widerstand geleistet werden, da im möglichen Fall eines solchen Ercesses der Beleidigte in jedem Falle die ihm gebührende Genehmigung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorsam gegen die Wachten erhalten werden kann.

6. Um den noch immer sehr häufigen Contraventionen gegen die diesershalb mehreremal erlassenen und zuletzt unterm 2. April 1792. publicirten Verordnungen desto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzeln stehenden Schildwachen in solchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgestellt werden

*) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insofern sie allgemeiner Natur sind, namentlich die §§. 5 - 8., werden überall, wo die Criminal-Ordnung und die allgemeine Gerichts-Ordnung Siltigkeit haben, zur Anwendung gebracht, da es an einem gesetzlichen Befehle fehlt.

können, hierdurch bestimmt, daß, wenn die einer Civilperson von einer Schildwacht angeschuldigten Excesse oder Contraventionen von ersterer geläugnet werden, über die bisherige Ausführung und über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Demüncianten ein Urtheil seines militärischen Vorgesetzten erfordert werden soll, worauf, wenn solches günstig ausfällt, mit der Vereidigung der Schildwacht zu verfahren ist.

7) Diese hecidipte Angabe, falls derselben keine rechtlichen Einwendungen entgegenstehen, soll die Kraft eines halben Beweises in dem Falle haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr selbst widerfahrne Beleidigung, sondern eine Contravention betrifft, zu deren Verhinderung sie auf ihren Posten gestellt war. Ist die Schildwacht selbst beleidigt, so wird durch ihre Angabe die Person des Beleidigers zur Hälfte erwiesen, wenn durch andere Beweismittel die Beleidigung im Allgemeinen dargehan ist.

8) Falls hingegen diese Beleidigung nicht anderweit festgestellt ist, und folglich die Angabe der Beleidigung und der Person des Beleidigers einzig und allein auf der beschworenen Anzeige einer unbescholtenen glaubwürdigen Schildwacht beruht, so tritt in Erwägung aller begleitenden Umstände eine außerordentliche Bestrafung ein.

9) Wenn im Angesichte der Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaften oder einzelnen Schildwachten, gegen die wegen des Tabakrauchens auf der Strafe, des schnellenfahrens und Weitens, des unwilligen Beschädigens der Laternen, des Reitens,fahrens und Karrens auf den Bürgersteigen, und dergleichen mehr, bestehenden Polizei-Verordnungen von jemanden gehandelt wird, so sind erstere befragt und verpflichtet, die Contraventionen zur Beobachtung der Ordnung anzuweisen, im Fall der Widerspenstigkeit aber, oder wenn schon Schaden geschehen ist, sie zur Haft zu bringen.

10) Den nicht im wirklichen Dienst befindlichen Officieren, Unterofficieren und Soldaten steht die Befugniß nicht zu, wegen Privatfreitigkeiten irgend eine Person arrestiren zu lassen, oder selbst zu arrestiren; vielmehr müssen sie, wenn sie zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens oder Excesses die Arrestirung notwendig finden, sich deshalb an die nächste Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen streng verantwortlich bleiben. Eben dieses gilt von den Fällen, wo Militärpersonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens besonders dann notwendig finden, wenn der Schuldige zu entspringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gekannt ist.

11) Wegen gebührender Behandlung der Arrestirten während ihrer Verhaftung wird auf die vom Gouvernement den sämmtlichen Wachten unterm 10. April 1792. ertheilte besondere Vorschrift Bezug genommen.

12) Ein jeder Arrestirter soll der Regel nach an die Neumarkts-Hauptwache abgeliefert werden. Ist sein Vergehen aber von keiner besondern Wichtigkeit, oder ist der Arrestirte ein angesehenener oder sonst sicherer Mann, der entweder der Wacht als ein solcher Mann bekannt ist, oder sich in dieser Art ausweisen, oder auch eine mit der künftigen Geldstrafe in Verhältniß stehende Caution sogleich bestellen kann, so kann die Wacht, die ihn arrestirt hat, ihn zwar wieder entlassen, jedoch erst nach wieder hergestellter Ordnung, und wenn der erwähnte Zusammenlauf auseinander gebracht ist; auch muß die Wacht solche Vorfälle mit Anzeigung des Namens, Standes und der Wohnung des Arrestirten, nebst dessen Wiederentlassung, dem Gouvernement und der Neumarkts-Hauptwache sofort melden.

13) Den Polizei-Commissarien, welche alle Einwohner ihres Districts kennen sollen, steht zwar frei, sich für die Entlassung eines Arrestirten zu verwenden, in so fern ihnen derselbe als ein sicherer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt ist. Sie müssen aber

dabei die den Wachten schuldige Achtung nicht aus den Augen sehen, noch weniger sich die eigenmächtige Aufhebung des Arrests anmaßen, sondern sich auf beschiedene Vorstellungen der Umstände einschränken; auch haben sie sich mit denselben bloß an die Wacht habenden Officiers und Unterofficiers, nicht aber an die abgeschickten Mannschaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Absendung auf der Wacht befohlen worden ist, pünktlich ausrichten müssen. Uebrigen müssen gedachte Polizei-Commissarien bei diesen Verwendungen vorsichtig zu Werke gehen, indem sie für die Folgen der darauf geschehenen Entlassung responsible bleiben. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, insbesondere aber das hiesige Gouvernement und Polizei-Directorium, haben auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ernstlich zu halten, und dafür zu sorgen, daß solche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wissenschaft der Garnison und des Publicums gebracht werden.

Begeben Berlin, am 16. März 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mollendorf. v. Wof.

(N^o 25.) Verordnung vom 23. August 1802, wegen Ableferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen. (N. C. C. Tom. XI. p. 1005. N^o 43. de 1802.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König u. u. haben für nöthig erachtet, zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusetzen:

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu übersenden, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2.

Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur vor seinem Ausritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird bloß deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthalern, oder mit verhältnismäßiger Leibes-Estrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichte Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seine Majestät befehlen Allerhöchstdero Collegien, Obrigkeiten und Eingeseffenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Insignel bedrucken lassen.

Berlin, den 23. August 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Neel. v. Wof. v. Goldbeck. v. Hulmeier. v. Schröder.

(N^o 26.) Verordnung vom 11. Dezember 1802, für sämtliche Auditeurs, betreffend deren Gebühren, Liquidationen in Proceß, und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Verforgung. (N. C. C. Tom. XI. p. 1233. N^o 57. de 1802.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bereits wiederholtlich und besonders in der Dienst-Instruktion für den General-Auditeur Unserer Armee vom 20. October 1800, Titulo I. §. 2. haben Wir zur Erreichung einer gründlichen unparteiischen und prompten Justiz bey sämtlichen Militär-Gerichten Unsere Allerhöchste Willens-Meynung zu erkennen gegeben, welschergestalt die Auditeur-Stellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements ic. mit gehörig dazu gebildeten und geprüften Referendarien besetzt werden sollen. *) Damit nun auch die wirkliche Auditeurs bey Ausübung ihrer Amtspflichten eine allgemeine Vorschrift haben mögen, in welchen Fällen ihrer Dienst-Verrichtungen sie Gebühren ansetzen und erheben können, und in welchen sie ganz unentgeltlich arbeiten müssen; so haben Wir zu dem Ende und zur Verhütung des willkührlichen Verfahrens der Auditeurs beym Liquidiren eine Tafe derjenigen Gebühren, welche ihnen als zulässig passiren sollen, nach billigen Sägen entwerfen lassen, bestätigen solche zur allgemeinen Richtschnur sämtlicher Auditeurs, und verordnen dabey zugleich so gnädigst als ersichtlich:

1. In Ansehung der Unter-Officiere und der in Richte und Gliedern stehenden gemeinen Soldaten, imgleichen der bey dem Kriegeswesen verpflichteten niederen Beamten und Knechte, so lange sie im Solde stehen, wie auch ihrer in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen und der daselbst bey ihnen lebenden noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, soll es bey der bisher in Unserer Armee beobachteten Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titulo 23. §. 42. 43. und 44. ferner dahin sein Verbleiben haben, daß benannte Personen gleich den Armen in Civil- und Criminal-Proceßen die Sportel-Freyheit genießen; dagegen aber hierauf keinen Anspruch machen können:

- a) wenn sie in der Eigenschaft, als Besitzer von liegenden Grundten oder Berechtigkeiten klagen oder belangt werden,
- b) wenn sie bürgerliche Nahrung treiben und Proceße führen, welche auf diese Nahrung sich beziehen.

2. Sollen auch in allen Criminal-Proceßen wider Unsere in wirklichen Diensten stehende, oder auf Wartegeld gesetzte, oder ganz arme, bloß von einer jährlichen Pension von 150 Rthlr. und drunter subsistirende Officiere, ohne Unterschied, ob die Untersuchung und das Kriegsgericht bey dem competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ic. ic. selbst, oder bey einem andern dazu beauftragten Regiment, Bataillon oder Gouvernement abgehalten wird, überall keine Gebühren unter irgend einem Vorwande von dem dazu commandirten Auditeur angesetzt oder gefordert, und demselben nur: alsdann, wenn eine Handlung außerhalb seiner Garnison Statt hat, und weder für seine freie Zehrung an dem fremden Orte, noch für eine anständige Bequemlichkeit zu seiner freien Hin- und Rückreise gefordert worden, an Zehrungskosten, die nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Approbation des General-Auditorats erhoben werden dürfen, täglich 16 Gr. *) und die durch quittirt.

*) Nach der Allerh. Kab. Orde vom 26. August 1829, können nicht mehr Referendarien, sondern nur Juristen welche die dritte Prüfung bestanden haben, als Auditeurs angestellt werden.

*) Wegen der Mäßen der Auditeure s. die Allerh. Kab. Orde vom 6. October 1831.

quittirte Rechnungen nachzuweisende Reise-Kosten ³⁾) aber weiter nichts, so wenig für einen Protocollführer als für Copialisten, vergütiget werden.

3. Wenn jedoch ein in Criminal-Untersuchung gerathener Officier selbst auf eine sogenannte unparteiische Untersuchung bei einem andern als dem eigentlich competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ausdrücklich provociret, so soll der alsdann die Untersuchung führende und das Kriegesgericht abhaltende Auditeur des andern Regiments, Bataillons, Gouvernements oder einzelnen Corps, die in der Sportel-Taxe festgesetzten Gebühren nebst Auslagen zu liquidiren, und von dem Officier, der solche durch seine Provocation veranlaßt hat, es mag derselbe freigesprochen oder verurtheilt werden, zu fordern berechtigt seyn, und nur in diesem einzigen Fall eine Ausnahme von obiger Regel eintreten.

4. Nach vorstehenden Verordnungen versteht es sich von selbst, daß die Auditours in Desertions- und Confiskations-Prozessen wider Deserteurs, keine Gebühren liquidiren können und dürfen; indessen wollen Wir gestatten, daß so, wie bisher geschehen ist, denselben auch in der Zukunft für verbrauchte Schreib-Materialien und verlegte Copialien eine verhältnißmäßige Vergütigung solcher eigentlichen Ausgaben in dem Fall passirt, von Unserm General-Auditoriat auf dem Grund, der Alten festgesetzt, und aus Unserer General-Invaliden-Casse gezahlet werde, wenn in dem geschriebnen Prozeß wirklich Vermögen confisciret und zu Unserer gedachten Casse gekossen ist. ⁴⁾)

5. Im übrigen bleiben die Auditours nach wie vor berechtigt, sowohl in Civil-Prozessen Unserer Officiers und in deren sonstigen Civil-Rechts-Angelegenheiten, welche nothwendig in ihrem ordentlichen Militär-Berichtsstande verhandelt werden müssen, als auch bey Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insofern selbige bey den Auditours vorkommen, nach Anleitung und Festsetzung der jetzt für sie emanirten Sportul-Taxe, Gebühren und Auslagen zu liquidiren. ⁵⁾)

6. Eine gleiche Befugniß zum Liquidiren der tarmäßigen Gebühren soll den Auditours in Rechtsachen Unserer mit Pensions dimittirten Officiers (ausgenommen die §. 2. angeführten) und derjenigen Militär-Personen, welche weder zum Officier-Stande noch zu dem im §. 1. benannten Militär-Stande gehören, fernerhin zustehen, und sich auch auf Criminalia erstrecken, in so fern dergleichen Militär-Person blos von der Justiz, mithin nur vorläufig freigesprochen, oder als straffällig wirklich verurtheilt wird.

7. Gleichermaaßen sollen die Auditours befugt seyn, auch in den Fällen den Gebühren zu liquidiren, und deren Bezahlung von Civil-Personen zu fordern, wenn entweder in einem Prozeß der Civil-Person als Kläger, wider eine vorstehend §. 1. gedachte sportelfreie Militär-Person als Beklagter die Civil-Person succumbiret, und in Tragung der Prozeß-Kosten condemniret, oder die Denunciation einer Civil-Person gegen einen Officier oder andere Militär-Personen nicht erwiesen oder ungegründet befunden, und der Denunciant zur Kosten-Tragung schuldig erkannt wird.

8. Bei demjenigen Gouvernements oder sonstigen Militär-Berichten, welchen nach dem General-Reglement vom 28. März 1737. und andern Privilegien die Personal- oder

3) Wegen der Reisefkosten der Auditours, cf. §. 8. des Regulativs vom 21. Januar 1812, und die Nummerung zu dieser Befestellung.

4) Diese Bestimmung ist aufgehoben; cf. das Circular des General-Auditoriat an die Auditours vom 19. December 1823.

5) Dieser §. hat seine Gültigkeit verloren, seitdem die Militär-Berichtsbarkeit in Civilsachen aufgehoben ist.

Real-Jurisdiction in Ansehung gewisser Civil-Personen und Grundstücke zusiehet, soll es fernerhin dabey belassen werden, daß Dieselben sich bey den vorkommenden von dieser Gerichtsbarkeit ressortirenden gerichtlichen Streitigkeiten und Handlungen lediglich nach der Sportul-Taxe des Untergerichts des Orts richten, und hiernach in sothanen Angelegenheiten die Auditeurs ihre Kosten-Liquidation formiren.

9. Sollte ein Officier in seinen Rechts-Angelegenheiten bey einem andern Gerichte, als bey seinem eigentlichen Gerichtsstande sich des Auditeurs seines Gerichtsstandes als Assistenten bedienen wollen, so soll ihm dieses als eine willkührliche Handlung unter Genehmigung des Vorgesetzten des Auditeurs zwar frey stehen, dagegen aber der Officier verbunden seyn, dem Auditeur, dessen er sich als seines Rechtsobersandes bedient hat, die gehabte Bemühungen und Auslagen zu vergütigen; jedoch kann und soll der Auditeur alsdann nicht mehr liquidiren und fordern, als was die Sportul-Ordnung des Gerichts des Orts, wo die Rechtsangelegenheit vom Auditeur besorgt ist, denen Justiz-Commissarien passiren läßt.

10. Wir befehlen Unsern sammtlichen Gouvernements-Regiments- und Bataillons- und übrigen Auditeurs diese Unsere Verordnung und die dabey vorgeschriebene Sportul-Taxen in vorkommenden Fällen überall auf das genaueste und eigentliche zu beobachten, und sich deren Ueberschreitung und alles willkührliche und übermäßige Sportuliren auf keine Weise und unter keinerley Prätext zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls der Contravenient sofort zur Untersuchung gezogen, und ohnsehlbar ohne einige Schonung nach der Strenge der Befehle bestraft werden soll.

11. Wir hegen zu Unsern Gouvernements, Chefs und Commandeurs das Vertrauen, daß dieselben auf die pflichtmäßige Erfüllung Unserer Allerhöchsten Intention und Willensmeinung ihr sorgfältiges Augenmerk richten werden, und wollen dabey erwarten, daß wenn irgend eine Contravention eines Auditeurs zu ihrer Kenntniß kömmt, sie hiervon ohne Anstand dem General-Auditorat, Behufs der ordnungsmäßigen weitem Untersuchung und Bestrafung des contravenirenden Auditeurs Eröffnung thun werden. Dem General-Auditorat liegt aber ob, seinerseits gleichfalls auf die Auditeurs zu vigiliren, und wider die etwaigen Contravenienten mit aller Rigueur zu verfahren.

12. Wie Wir nunmehr hoffen, daß durch Unsere Anordnungen wegen Befehung und Verwaltung der Auditor-Stellen für eine regelmäße und uneigennütige Justiz-Pflege bey Unsern sammtlichen Gouvernements, Regimentern und Bataillons auch sonstigen Militär-Corps gesorgt seyn werde; so wollen Wir auch zur mehreren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht hiermit zugleich denjenigen Auditeurs, welche sich einer gründlichen, unparteiischen, prompten und uneigennütigen Justiz-Verwaltung befleißigen, Unsere im Patent wegen Errichtung eines Militär-Justiz-Departements vom 23. October 1798. enthaltene Verweisung wegen anderweiter Versorgung im Civil-Dienst nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Applikation und übrigen Qualification wiederholen, und dabey hierdurch näher bestimmen, daß bey Wiederbesetzung der vacanten Stellen oder bei Etablierung neuer Stellen in Landes- oder andern, diesen gleich zu achtenden Collegis, und besonders bey Besetzung der Steuer-Raths- und Kreis-Justiz-Raths-Stellen auf wohlgebildete Auditeurs, welche ihre Qualification bey der verordneten Immediat-Examinations-Commission gehörig ausweisen, wie auch bey Besetzung der Magistrats- und Untergerichts-Stellen, auf dergleichen gutgediente Auditeurs, wenn sie ihre bisherige rühmliche Dienst- und sonstige Führung durch ein glaubhaftes Attest Unseres General-Auditeurs der Arinee bescheinigen, vorzüglich reflectiret werden soll.

Gleichmäßig wird es Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, und Unserer

Ärztlichste Intention entsprechen, wenn die Chefs Unserer Regimenter in der Zukunft zu Besetzung der Regiments-Quartiermeister Stellen einen Auditeur, gegen dessen Rechtschaffenheit sich nichts zu erinnern findet, und der die erforderliche Amts-Cautio zu stellen im Stande ist, wählen, und nur in dem Nothfall, wenn kein Auditeur Unserer Armee den Regiments-Quartiermeister Posten annehmen kann oder will, auf ein anderes Subject Rücksicht nehmen.⁶⁾ Sollte etwa ein Auditeur als solcher im Dienst invalide und zur weitem Placirung untauglich werden, und daher dimittirt werden müssen; so wollen Wir denselben, gleich andern invaliden Militär-Personen, als Pensionsfähig betrachtet wissen, und ihm zur gerechten Belohnung treu geleisteter Dienste eine proportionirliche Pension aus Unserer General-Invaliden-Casse angebreiten lassen.⁷⁾

13. Schließlich befehlen Wir allen hohen und niederen Militär- und Civil-Behörden und Officianten, dieser Unserer Anordnung ihrerseits überall schuldigt nachzu-
leben, und soll solche des Endes unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft befördert werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, den 11. December 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müllendorf. v. Gensau. v. Guttonneau.

(N^o 27.) Auszug aus der confirmirten Gebührentaxe für sämmtliche Auditeurs, vom 11. December 1802.

No.]		Rthlr.	Gr.	Pl.
Achter Abschnitt.				
Von Gebühren in Criminalsachen.				
1	Für jeden Tag, an welchem sich der Inquirent mit der Untersuchung, Vernehmung des Denuncianten, vorläufiger Ausmittelung des Corporis delicti, Vernehmung des Verbrechers, der Zeugen u. s. w. beschäftigt, erhält derselbe	1	8	—
2	Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig wird, Citation des Denuncianten, des Angeschuldigten oder der Zeugen, Requisition an ein anderes Gericht und dergleichen mit Inbegriff der Copialien Für Beslagen werden die Copialien nach den im folgenden Abschnitt bestimmten Sätzen besonders bezahlt.	—	8	—
3	Für einen Bericht über die Lage der Sache incl. der Copialien	—	16	bis
4	Für Entwerfung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	2	—	—
		2	—	bis

6) Die Struct-, Rath- und Regiments-Quartiermeister-Stellen, welche hier als Versorgungsstellen für Auditeurs bezeichnet werden, existiren nicht mehr.

7) Die Pensionirung der Auditeurs erfolgt jetzt nach dem Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825.

No.	Rthl.	Gr.	Pf.	
5	Für Entwerfung einer dem Inculpaten vorzulegenden Species facti, imgleichen für Anfertigung der Artikel zur Special-Inquisition nach Verhältnis der Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache	1 bis 5	—	—
6	Für den Termin zur Abhaltung des Krteges-Berichts	1 3	8	bis
7	Für Abfassung der Sentenz	2 bis 4	—	—
8	Für jede Ausfertigung der Sentenz	1	—	—
9	Für Anfertigung des Acten-Extracts	1 bis 2	—	—
10	Für die Publication der Sentenz	1	—	—
11	Der Defensor eines Inculpaten erhält:			
	a) für die Information aus den Acten u. d. Unterredungs-Termin	1 bis 3	—	—
	b) wenn derselbe schon der Special-Inquisition bewohnt, für jeden Termin	1	8	—
	c) für die Defensions-Schrift nach Verhältnis der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläufigkeit derselben	2 bis 6	—	—
	d) für den Inrotulations-Termin, imgleichen für den Termin zur Publication des Erkenntnisses	1	—	—
	e) für den Bericht wegen Einwendung der weitem Verteidigung, imgleichen wenn der Defensor vor Einreichung der Defensions-Schrift nöthig finden sollte, annoch Anträge zur nähern Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maßgabe der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	—	16	bis
	f) wenn der Defensor Correspondenz führen oder mehrere Anzeigen, die nicht zur Klasse der ad. e. gedachten gehören, an das Gericht erstatten muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura zugestillt	2	—	—
	g) wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die nachgewiesenen Reise- und Zehrungskosten vergütigt.	—	16	bis
	h) Die Schreibgebühren werden dem Defensor besonders vergütigt.	2	—	—
Neunter Abschnitt.				
Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Vidimationen.				
1	Für ein Mundum in allen Sachen, die expedirt werden, auf den Bogen	—	2	—
2	Für Beylagen oder andere Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1	6
	wenn sie mehr betragen und also Stofweise geschrieben werden, auf den Bogen	—	1	—
<i>Anmerkung. Es wird hier auf die Vorchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Parte III. Tit. V. §. 60. und 61. Bezug genommen, wonach die Munda und Abschriften rein, correct und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Syben enthalten seyn müssen.</i>				
3	Für die Vidimacion eines Documents, wenn solche erfordert wird, außer den Copialien: vom ersten Bogen	—	4	—
	von jedem folgenden Bogen	—	2	—

(N^o 28.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. November 1804, daß den kassirten Offizieren ihre sämmtliche Offizier-Patente abgenommen werden sollen.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben bei Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses, durch welches ein Offizier zur Kassation verurtheilt worden ist, zu bestimmen geruht, daß allen denjenigen Offizieren, welche von jetzt an durch Kassation aus dem Dienste kommen, ihre sämmtliche Offizier-Patente abgenommen und an das Ober-Kriegs-Collegium eingesandt werden sollen, damit von Seiten eines solchen Offiziers kein Mißbrauch mit diesen Patenten getrieben werden kann. Allerhöchst dieselben tragen dem Ober-Kriegs-Collegio auf, diese Verordnung den Regimentern und Bataillons zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. *)

Potsdam, den 10. November 1804.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegs-Collegium.

(N^o 29.) Rescript des Justiz-Ministerii an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock vom 11. August 1806, daß bei außerordentlicher Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen. (N. C. C. Tom. XII. p. 715. N^o 109. de 1806.)

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, nach welchem Ihr beschieden zu seyn wünscht: ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahls Angeeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sey? hierdurch zur Resolution, daß, da poena extraordinaria niemals auf Verlust von Stand und Würden angedehnt werden kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erlediget. Sind ic. Gegeben Berlin, den 11. August 1806.

Auf Special-Befehl.
v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Plock.

(N^o 30.) Auszug aus dem Publikandum de dato Detleburg den 1. Dezember 1806. (Im Jahre 1806 besonders gedruckt.)

Bei unerwarteten Vorfällen, z. B. bei außerordentlichen Marschen, Retreaten und dergleichen, hat der Kommandirende von jedem Grade, an jedem Orte, die Gewalt, in dem

*) Diese Bestimmung ist durch das Circul. des Kr. Min. vom 1. Nov. 1819. (Monatl. Circul. II. N^o 4.) der Armee mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Einsendung des Patents an die Abspeisung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerii erfolgen muß.

erforderlichen Quantitäten und gegen Quittung für die unter ihm stehende Mannschaft und Pferde Requisitionen zu machen. Requirit er mehr, wird er todt geschossen z. z. *)
 Ortelburg, den 1. December 1806.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(N 31.) Kriegs - Artikel für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten, vom 3. August 1808. (Bef. Saml. von 1806 — 1810 S. 253.)

Seine Königliche Majestät von Preussen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel ¹⁾ umarbeiten, und den jetzigen Zeit-Umständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegs-Artikel allergnädigst zu bestätigen geruht.

Artikel 1.

Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgeföhle und der trauen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Artikel 2.

Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unter-Officieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels beistelligen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfang nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Officieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andre Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Artikel 3.

Es soll kein Soldat künftig durch Stoßschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden

*) Der übrige Theil dieses Publikandi enthält Bestimmungen, welche nicht mehr Gültigkeit haben und größtentheils nur die damaligen Zeitverhältnisse betreffen.

1) Die hier erwähnten Kriegs-Artikel vom 20. März 1797 sind Rabe IV. S. 48. u. f. abgedruckt. Den älteren Kriegs-Artikeln vom Jahre 1656 folgten die Kriegs-Artikel vom 12. Juli 1713, welche sich von einander sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß erstere für alle Militärpersonen des Waffendienstes, letztere dagegen nur für Unteroffiziere und gemeine Soldaten gegeben sind. Sämmtliche später ergangene Kriegs-Artikel vom 31. August 1724, 16. Juni 1749, 17. November 1764, 18. November 1787, 30. März 1797, und vom 3. August 1808, sind hienin den Kriegs-Artikeln vom 12. Juli 1713 gefolgt.

Bestimmungen zu derjenigen Classe verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung Statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Sassenlaufens gänzlich weg.

Artikel 4.

Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verweh rung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gehote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzujustossen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Artikel 5.

Bei Verbrechen, welche Unter-Officiere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Artikel 6.

Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinen Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstbero, so wie des Landes und der Unterthanen, Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Beratschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen, gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Lösung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Bestungs-Strafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe, bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Artikel 7.

Der Soldat muß Sr. Königlichen Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unter-Officiere, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worinn er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sey von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und Ihre Befehle genau befolgen.

Artikel 8.

Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Gehehrden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechs- oder achtwöchentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Bestungs-Strafe bestraft.

Artikel 9.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Artikel 10.

Widersehung gegen eine Wache oder Schild-Wache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfalls, wird der Widersehung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Artikel 11.

Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsgeld; oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, oder mißmüthig zu wachen und aufzumiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstaten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegs-Volke laut Beschwerde führen, oder sonst sich unziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersehung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorzuget, mit Erschießen, sonst aber nach Bemühen der aus seinen Aeußerungen zu entnehmen den Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gesteuerten Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Besungungsstrafe bestraft werden.

Artikel 12.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des commandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsam Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht aneubt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder commandirt sey, Geld oder Sachen von königlichen oder freunden selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung Statt findet, und ausserdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Besungungsstrafe, welche selbst bis zum Todesschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Geld-Erpressung im Complot geschähen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Artikel 13.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dinsthe sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswochenlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zum strengen Arrest geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein andres Verbrechen auszuüben, gehabt hat. 2)

Artikel 14.

Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachhabenden Officiers oder Unter-Officiers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, 1) sich niedersehen, niederlegen, Tabakrauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswochenlichen strengen Arrestes. Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechs-

den ist. 2) cf. die Allg. Kad. Ordre vom 22. Februar 1835, durch welche dieser Kriegs-Artikel modificirt worden ist.

3) Im Dienstreglement für die Infanterie vom 13. September 1788 ist Th. VIII. Cit. VI. Art. 9. vorgeschrieben, daß keine Schildwache über dreißig Schritte von ihrem Posten fortzuziehen dürfe.

schematische bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu befürchten gemessenen Gefahr, bis zum Todtschiessen erhöht. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Artikel 15.

Wenn Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Verlaste eines vierzehntägigen strengen Wertes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andre zu beweisende Entschuldigungs-Gründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Artikel 16.

Der Soldat, der vor dem Feinde, bey welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen seyn sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Verweisung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 17.

Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Artikel 18.

Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschiessen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwickelt, außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Verweisung in diejenige Classe, bei welcher körperliche Züchtigung Statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe, und mit Verweisung in die oben erwähnte Classe, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswärtiger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird. *)

*) cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 30. Mai 1803, wegen Bestrafung der dritten Desertion, und die Allerb. Kab. Ordre vom 13. Januar 1814, wegen Bestrafung der Entweichung der Invaliden.

Während des Krieges im Jahre 1813 und 1814 ward der Kr. Art. 18. mittelst Allerb. Kab. Ordre vom 14. December 1813 suspendirt, diese Suspension aber durch die Allerb. Kab. Ordre vom 3. September 1814 wieder aufgehoben. Im Kriege vom Jahre 1815 trat ebenfalls durch die Allerb. Kab. Ordre vom 13. Juni 1815 die Entpenden dieses Kr. Artikels ein, welche sich auch auf die Kr. Art. 16, 43, 44, 45, erstreckte; diese Bestimmung ward jedoch mittelst Allerb. Kab. Ordre vom 8. Januar 1816 wieder aufgehoben. (cf. Schöbel S. 53, 54, 56, 59.)

Artikel 19.

Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complots wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Kriegs-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungstrafe bestraft. Wer fönst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertions-Vorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit schwödeutlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungstrafe bestraft. ⁵⁾

Artikel 20.

Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann. ⁶⁾

Artikel 21.

Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Artikel 22.

Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäubt, oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgesprochen wird, so wird er mit lebenswärtiger Festungstrafe bestraft.

Artikel 23.

Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Balgen gefest, und ihr Vermögen wird zum General-Invaliden-Casse confiscirt. ⁷⁾

Artikel 24.

Wer sich durch Verflümmelung seines Körpers zum Krieges-Dienste untüchtig gemacht hat, soll wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestell, und mit schwödeutlichem strengen Arreste bis dreimonatlicher Festungstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienst des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militair-Dienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Casse eingezogen. ⁸⁾

5) cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 19. Februar 1810, wegen Bekräftung des Desertions-Complots.

6) Dieser Kriegs-Artikel ist, soweit danach auf Verlängerung der Dienstzeit gegen einen Deserteur erkannt werden soll, außer Kraft gesetzt; cf. die Allerb. Kab.-Ordre vom 15. Juli 1812.

7) cf. das Schreiten des Finanz-Ministerii vom 17. November 1809.

8) cf. die Allerb. Kab. Ordres vom 6. December 1827 und 21. März 1829, über das Verfahren gegen diejenigen, welche durch Selbstverflümmelung und erkünstelte Krankheiten nicht sümlich zum Dienste untauglich geworden sind.

Artikel 25.

Wer einen Arrestanten vorfänglich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortgeschafft, wird nach Verhältnis der Ursache, aus welcher der Arrestant verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier - bis sechswochentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Bestrafung bestraft.

Ist der entlaufene Arrestant, oder der verhehlt oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherci schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Bestrafung, ja selbst bis zum Tode, geschärft werden.

Ist der Arrestant durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestanten gestifteten, oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswochentlichem Arreste besteht, und, besonders wenn der entwichene Arrestant des Hochverraths, oder der Landesverrätherci, oder anderer schwerer Verbrechen, angeschuldigt war, bis zu zwei - und mehrjähriger Bestrafung ausgedehnt werden kann.

Artikel 26.

Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungstücke muthwilligerweise verdirbt, verkehrt, verkauft, oder verspielt, hat achtägigen bis sechswochentlichen strengen Arrest vermerkt.⁹⁾

Artikel 27.

Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines commandirenden Officiers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei - bis sechsmonatlicher Bestrafung geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Artikel 28.

Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswochentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Artikel 29.

Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Bestrafung bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.¹⁰⁾

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Artikel 30.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemei-

⁹⁾ cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. Februar 1825, wegen Verunreinigung des Futters bei Militair-Dienstpferden.

¹⁰⁾ Nach Aufhebung des Kriegs-Conflicts muß bei den Civilgerichten die Nichtigkeitserklärung einer ohne Consens eingegangenen Ehe beantragt werden.

nen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann. ¹¹⁾)

Artikel 31.

Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen angewendet werden dürfen.

Artikel 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswochentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 33.

Verfertigung falscher Münzen, wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Verschung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe; wissenschaftliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achtzägigem bis sechswochentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abseilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Verschung, und außerdem zwei- bis vierjährige Vestungsstrafe verwickelt.

Artikel 34.

Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrzägigem bis sechswochentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Artikel 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in so fern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Artikel 36.

Vorfälliger Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Fall Statt, wo ein Soldat die Absicht, zu beschädigen, durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist. ¹²⁾)

Artikel 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Verwandniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Todes von oben herab, oder von unten herauf, auch

11) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. September 1820, betreffend die Anwendung des Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts als Singularrechte für den gesamten Militärstand in der gesammten Monarchie.

12) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juni 1811, monach die Strafe des Schwerdes aufgehoben, und statt derselben die Todesstrafe des Beils eingeführt worden ist.

mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwürkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.¹³⁾

Artikel 38.

Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwürkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatz verscharrt. Ist bereits ein Straf-Urtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todtten Körper vollzogen.¹⁴⁾

Artikel 39.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Beschändete durch die an ihr verübte Gewalt, Schäden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.¹⁵⁾

Artikel 40.

Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Vestungsstrafe belegt.¹⁶⁾

Artikel 41.

Wer eine bereits verhehlichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Vestungsstrafe zu erwarten.

Artikel 42.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswochenlichem mittlern Arrest bis zu einjähriger Vestungsstrafe belegt.¹⁷⁾

Artikel 43.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achtetägigem bis vierwöchentlichem strengen Arrest, oder mit vierwöchentlich bis zweijähriger Vestungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlich bis vierjähriger Vestungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Vestungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweist, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem

13) Das Flechten des Körpers auf das Rad soll nicht mehr stattfinden; cf. die Allerh. K. K. Ordre vom 19. October 1811.

14) Die zweite Bestimmung dieses Kriegs-Artikels ist aufgehoben; cf. das Rescript des Justizministeriums vom 24. October 1812. (v. Kamph J. B. S. I. S. 262.)

15) cf. die Allerh. Declaration vom 9. November 1815, den §. 1064. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. N. betreffend, durch welche auch dieser Kriegs-Artikel deklarirt wird.

16) cf. das Rescript des Justiz-Departements vom 12. December 1794, betreffend die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerknechten. (Kobn II. S. 732.)

17) cf. das Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung vom 1. Juli 1801, über die Unzulässigkeit des Antrags auf Bestrafung des Ehebruchs nach rechtskräftig getrennter Ehe. (Kobn VI. S. 540.)

Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.¹⁸⁾

Artikel 44.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Haus-Diebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, dergleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Cassen, Montirungs-Kammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.¹⁹⁾

Artikel 45.

Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrecchen, oder durch Öffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnismäßig zu bestimmender Bestrafung bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswüthiger Bestrafung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürger-Rechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.²⁰⁾

Artikel 46.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswüthiger Bestrafung, ja bis zur Strafe des Schwertes, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Verraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugesügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Artikel 47.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstatet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Artikel 48.

Verfertigung falscher Pässe und Arreste, dergleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit schwerdchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Bestrafung, nach Befinden des dabei gehalten bösen Vorsakes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bestraft.

18) cf. die Allerb. Deklaration vom 2. September 1821, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls.

19) cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 1. October 1829, betreffend die Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Kameraden, und die Allerb. Kab. Ordre vom 30. Juli 1835, wegen Bestrafung der Diebstähle unter erschwerenden Umständen, deren Object nicht Einen Thater betrefft.

20) cf. das Rescript des Fürst-Bischoffs an die Regierung zu Posen vom 12. September 1801, betreffend die Diebstähle, welche durch Öffnung verschlossener Behältnisse mit einem andern, als dem dazu gehörenden Schlüssel verübt werden. (Rabo VI. C. 677.)

Artikel 49.

Hazardspiele sind den Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Verwundnis der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Artikel 50.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Anderer vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranzulegens bestraft worden, mit dem Schwerte, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederhöfentlich bezugenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswärtiger, allenfalls mit Staupenschlag zu kürzender, Vestungs-Strafe, bestraft.²¹⁾

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Vestungs-Strafe, auch wird der wegen unternehmener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswärtigen Vestungs-Strafe verurtheilte Soldat in die geringere Classe des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizey-Gesetze zur Verhütung der Feuerbrünste, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittelern Arreste, bis zu zweijähriger Vestungs-Strafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Artikel 51.

Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittlerer, und strenger Arrest. Der gelinde Arrest besteht entweder in Haus-Arreste, oder er wird im einsamen Gefängnisse ohne weitere Schwärkung vollzogen.

Mittlerer Arrest, wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andre Kost gestarct, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in so fern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern ver sagt wird.

Velm strengen Arreste tritt die Schwärkung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihn das Niederlegen durch auf den Fußboden angemaltete Latten unangenehm gemacht,²²⁾ am vierten aber

21) cf. die Allerb. Koh. Ordre vom 29. Januar 1812, wegen Bestrafung der vorsätzlichen Brandstiftu.g. (v. Kampf S. 2. B. I. S. 5.)

22) cf. die Allerb. Koh. Ordre vom 1. November 1837, wegen einseitiger Aufhebung der Latzenstrafe.

ihm der Genuß andrer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechslung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgeführt wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntniße festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheits-Umstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf miltlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten, ohne weiteres Erkenntniß, verhängt wird, Anwendung.

Artikel 52.

Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtesten Arbeiten, und Entziehung der Feld-Portionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit umgekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle erkannt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen. In Cantonirung Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Local auszumitteln haben.

Artikel 53.

Wenn die Krieges-Artikel Bestungs-Strafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Bestungs-Strafe jedes Mal die gewöhnliche Bestungs-Arbeit unter den Bau-Gefangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Artikel 54.

Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals zur Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich vorgewürkte Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Bestungs-Strafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Classe des Soldaten-Standes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Artikel 55.

Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, welche das Porte-epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Krieges-Artikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder miltlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Porte-epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unter-

Unter-Officiere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Stand-Berichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unter-Officiere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Krieges-Artikel eine Bestungs-Strafe von drei- bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, und eben so auch die Unter-Officiere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Bestungs-Strafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern für sechsmonatliche, und den Unter-Officieren für dreimonatliche Bestungs-Strafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Artikel 56.

Verlust der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Bestungs-Strafe gleich geachtet. ²¹⁾

Artikel 57.

Die Verbindlichkeit dieser Krieges-Artikel soll mit dem 1sten September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Krieges- und Stand-Berichte die vorkommenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Krieges-Artikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Compagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Krieges-Artikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hierbei gefügten Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe. ²²⁾

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorsehende Krieges-Artikel eigenhändig unterschrieben und mit Dem Innseigel bedrucken lassen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III. meinem allergnädigsten Landesheeren, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgesehnen Krieges-Artikel (bei Offizieren: die Krieges- und Dienstgesetze) und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebühret. ²³⁾ So wahr mir Gott helfe &c.

²¹⁾ cf. die Erneuerungs-Urkunde für die Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, durch welche dieser Krieges-Artikel anser Kraft gesetzt ist.

²²⁾ cf. die Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 28. November 1810, wegen Ausrufen und deutlichen Vorlesens der Krieges-Artikel. (Schädel S. 199.)

²³⁾ Diese Eidesformel ist durch die Kerp. Kab. Ordre vom 5. Juni 1831 an die Stelle des früheren Soldateneides getreten.

(N^o 32.) Verordnung wegen der Militär-Strafen vom 3. August 1808. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 265.)

Seine Königliche Majestät von Preußen zc. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenem Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Conscriptio angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchst Diefelben befehlen hiedurch allen höhern und niedern Militär-Befehlshabern und Vorgesetzten, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militär-Bestrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegs-Artikel vom 1sten September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militär-Conscriptio in der Folge junge Leute von guter Erziehung und seinem Ehrgefühle als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Militär-Dienst leicht erlernen, sondern auch eben hiedurch ihren Cameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und würfamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Officieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu seyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conscriptio ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch vertrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungs-Arten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerciren unterrichtet werden können. Einem Officier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exercir-Unterricht in seinem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereeren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Officier ist der Unterricht im Exerciren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerciren beiwohnen und die ihm fehlende Dienst-Eigenschaft wird in der Condukten-Liste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Compagnieen und Escadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gelechte, beim Rückzuge, und endlich bei Verwundung der Plünderungen zc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustößen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darbieten

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Officier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Bestungs-Arrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maasregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maasregel untersuchen soll. Wenn der Officier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichem innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unparteiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Straf-Arten.

Kleine Exercir- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexerciren, Reinigung der auf den Montirungs-Kammern befindlichen Ausrüstungs-Stücke &c. und durch Straf-Wachen gehandelt werden. Eben so können bei der Cavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Puzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Puzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Cavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können. *)

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildeteren Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hiedurch sich selbst dieser feineren Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitliche Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzwedmäßig, und Einsamkeit ist zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nemlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus notwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisons-Stadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Civil- Behörden

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. April 1831 und das derselben beigelegte Verzeichniß der zulässigen kleineren Disciplinarstrafen.

befehlen, die hiezu nöthigen Kosten aus dem Service-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachsstuben soll dagegen durchaus nicht mehr Statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder Arrest des zweiten Grades ein, nemlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks u. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Estraf-Casse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Diese Casse wird unter der Aufsicht eines Officiers, zweier Unterofficiere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämtlicher Unter-Officiere und Gemeinen der Compagnie nach Entscheidung der Stimmen-Mehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgesetzt.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nemlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latteu benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann.²⁾ Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgesetzt.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Militär-Vorgesetzten Allerhöchst Derer Armee, daß sie mit Eifer und Emsicht Sorge tragen werden, daß jede Gefängniß-Estrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Ober-Aufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit, als körperliche Züchtigungen, seyn sollten, und wollte man künftighin democh behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Beweissheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feld-Portionen an Fleisch, Gemüse und Brandwein; bei den größern hingegen durch Anschließen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Cantonirungen stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung leicht ein schickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arrest-Orte dienen kann.

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 1. November 1832, wegen einstweiliger Aufhebung der Latteustrafe.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen seyn, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Commandeur und sammtliche Staats-Officiere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzuzeigen, und Allerhöchst Diefelben behalten sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bössartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungs-Arten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subject durch Standrecht zur Classe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Hölzchen zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachekubbe oder das Exercierhaus oder sonst ein abgefonderter Raum können in Beiseyn der Cameraden, nur allein schickliche Orter abgeben, um diese Bestrafungs-Art in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stuben-Executionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Straf-Classe wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Straf-Classe befindlichen Soldaten können weder willkürlich noch für kleine Exercit- oder Dienst-Fehler von den Officieren bestrafe werden; jedoch hat der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Säckeln zu verhängen, welche dann immer von einem Unterofficier vollzogen wird.³⁾ Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Beireiten commandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Classe gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüths-besserung, so wird nach Anzeige des Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Classe versetzen, die in Vergehungs-fällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist.⁴⁾ Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Escadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Cameraden bei der Escadron oder Compagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parole-Befehl beigelegt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deferteur, ist außer der nach den Befehlen verurtheilten Strafe noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte National-Militair-

3) cf. die Instruction vom 13. März 1816 §. 19. B, wodurch diese Bestimmung abgeändert worden ist.

4) Zur Rehabilitirung eines in die 2te Klasse versetzten Soldaten bedarf es stets der Genehmigung Sr. Maj. des Königs. Wegen Einreichung der Gesuche um Rehabilitirung, cf. die Befehlss Instruction vom 11. Juli 1828.

Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten höchst Sich allein es vor, ein solches Subject nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.⁵⁾

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei seyn sollen:

- 1) Alle Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range sind,
- 2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regiments-Estrafe belegt sind, und
- 3) Alle künftig einzustellende Rekruten.

Wesungs-Arbeit, Wesungs-Bau Befangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und gröbren Verbrechen noch die Strafen der Wesungs-Arbeit und der Wesungs-Bau-Befangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien, bilden jedoch eine eigene Section, die durch ein Abzeichen von dieser Compagnie unterschieden und in den Wesungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifications-Arbeiten gebraucht, und dabei abgefordert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.⁶⁾

Denjenigen groben Verbrechen aber, welche das Gesch. unter die Wesungs-Bau-Befangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorhin erwähnten Straf-Arten werden außer der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stoßschläge in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Fesslung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Krieges-Gerichte festgesetzt.

Der Compagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber oder jeder Officier, der ein besonderes Commando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disciplinar-Strafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Commandeur des Bataillons sowol, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur von dem Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stoßschläge bei den

5) cf. die Allerh. Kob. Ordre vom 13. October 1824, betreffend den Verlust des National-Militair-Abzeichens.

6) cf. die Allerh. Kob. Ordre vom 11. December 1821 und das Circul. des Sr. Min. vom 31. Januar 1822, wegen der Wiedereinstellung der Militairsträflinge bei den Truppentheilen nach beendigter Strafzeit.

zur Straf-Elasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden.⁷⁾ Ein Stand-Gericht kann auf alle drey Satzungen des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfenen Classe des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milde rung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Commandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte-Epée, desgleichen alle und jede Fängnis- und Todes-Strafen finden nur durch den Ausspruch eines Krieges-Gerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Officiere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung,⁸⁾ und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwey Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Acten und mit den Acten selbst an das General-Auditoriat zur weiteren Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Krieges-Artikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.⁹⁾

Ueber die Führung der Straf-Register.

Bei jeder Compagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Straf-Register geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Compagnie- und Eskadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Commandeuren und die vom Stand- und Krieges-Gericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig anzuführen, auch eine Rubric zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Compagnie-Straf-Listen wird eine allgemeine Regiments-Straf-Liste angefertigt und bei der oberen Militair-Behörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straf-Fall mit der Größe des Vergehens und den Gesetz-Vorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Commandeure der Regimenter und Bataillons, als auch die Compagnie- und Eskadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Straf-Listen verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahren-der Vorgesetzter unfähig seyn solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

7) cf. die Instruction vom 13. März 1816 §. 19. B., durch welche die Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber genauer festgesetzt ist.

8) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1816, wegen Bestätigung kriegs- und standgerichtlicher Erkenntnisse.

9) Die Befolgung dieser Bestimmung ist in Gemäßheit der Allerh. Kob. Ordre vom 22. März 1835 der Armee durch das Citrul. des Kr. Min. vom 13. April 1835 in Erinnerung gebracht worden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwürigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchsthoch dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Officiere Höchst Dero Armee, daß sie die befinders im Ansaug und bei den hic und da noch vorhandenen rohen Subjecten sich in den Weg stellenden Schwürigkeiten mit gutem Willen und mit Menschen-Kenntniß besitzigen und so die Armee dem von Seiner Majestät vorge-
 steckten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 3. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 33.) Verordnung wegen Bestrafung der Officiere vom 3. August 1808. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 272.)

Se. Königliche Majestät von Preußen zc. eingedenk, daß hic und da die den Offizieren Höchst Ihre Armee von ihren Vorgesetzten zurckanzustehenden Strafen nicht immer mit der, dem gesammten Offizier-Stande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Officiere überhaupt hiemit folgendes:

Kein Militair-Vorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Officiere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exercir-Fehler geschah, durch einen Unter-Offizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers in seinen Arrestort und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unter-Offiziers und zwei Mann als Sicherheits-Maafregel noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier im Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwählte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Strafe zu gehen hat, zurückhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart als Sicherheits-Maafregel noch gestattet.

Wenn ein Offizier künfrighin über eine noch nicht constatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest entweder als Sicherheits-Maafregel oder als Strafe zu verhängen.

Se. Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Officiere Höchst Ihre Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizier-Corps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exercir- oder kleinen Dienst-Fehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parole-Befehl beigelegt und in die Parole-Bücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militair-Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parole-Bücher einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Offizier-Corps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart, ist Erdenarrest mit der schon an sich natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüdigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parole-Büchern einverleibt und in den Conduiten-Listen bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so lörrigen Characters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinen Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngeren Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Ballen, Reffonren &c. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hiedurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verlehrenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Conduiten-Listen bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere die Verresichtigung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizier-Standes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Bescheidenheit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in vorsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militair-Befehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Offiziere sich keine Verlegung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civil-Stande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne und ihm am gewissensten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengekehrtes Benehmen unabweislich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civil-Beamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit lächerlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Besel-

schaft bezog, oder gemeine Dörfer besuchte, oder aus dem Spiel ein Gewerbe machte, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren verstand, oder auf eine andere Art eine niedere Denkmalsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertel der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offiziere steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrechte beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arrest-Stube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Se. Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere höchst Ihre Armes das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht und der gute Ruf des ganzen Offizier-Corps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizier-Corps sein muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflicht-Erfüllung entbehren sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizier-Corps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Corps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 34.) Auszug aus dem Regulative wegen Behandlung der Militärsträflinge, vom 31. October 1808. (N. C. C. Ton. XII. p. 461. N^o 54 de 1808.)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen u. c. bereits in den unterm 3ten August d. J. erlassenen Kriegesartikeln verordnet haben:

„daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehungen für einige Zeit zum Festungsarrest kondemniert werden, um nach der überstandnen Strafe wieder in die Regimenter einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Daugefangenen ihren Arrest erleiden, sondern in besonderer Aufsicht der Regiments-Garnisonkompagnien stehen, und daselbst während ihrer Strafzeit zu für sie passenden Arbeiten angehalten werden sollen;“ so wollen Allerhöchstdieselben gegenwärtig in Hinsicht der speciellern Behandlung dieser Gattung von Festungsgefangenen hiermit folgendes festsetzen. u. c.

§. 4. Die Strafabtheilung steht in Hinsicht der Disciplin unter dem Chef der

Garnisonkompagnie. Zu ihrer speciellen Aufsicht muß der Kapitain einen tüchtigen Unteroffizier wählen, dem Seine Majestät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen. 1)

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garnisonkompagnie eingestellten Sträflinge kommt es darauf an, ob sie noch zur ersten Klasse des Soldatenstandes gehören, oder zur zweiten Klasse verurtheilt worden sind, als wovon die absendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Ersteru Falls müssen die Sträflinge auch bei der Garnisonkompagnie in gleicher Art behandelt werden, wie solches die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3ten August d. J. in Ansehung der Soldaten erster Klasse vorschreibt. Es finden also keine Stockschläge, sondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlerer oder strenger Arrest in der, in der erwähnten Verordnung Abschn. 4., 5., bestimmten Art, gegen dieselben Statt; dahingegen sollen sie außer der sonstigen gesetzlichen Strafe, nach Verschiedenheit der Umstände, durch ein Kriegs- oder Standgericht in die zweite Klasse versetzt werden, wenn sie diese Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehungen und Vernachlässigungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54ten Kriegsartikels verurteilt haben, und hat daher der vorgesezte Unteroffizier dergleichen Vergehungen und Vernachlässigungen dem Kompagniechef zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 16. Sträflinge der zweiten Klasse sollen wegen erheblicher Vergehungen ebenfalls zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden; außerdem kann der Kompagniechef den vorgesezten Unteroffizier ermächtigen, Sträflinge dieser Klasse, bei wiederholter Faulheit oder Widerspächlichkeit, durch zwei oder drei Stockschläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten; wovon er aber eintretenden Falls dem Kompagniechef noch an demselben Tage Anzeige machen muß. 2)

§. 17. Sollen wider Vermuthen einzelne Arrestanten sich fortdauernd gröberer Vergehungen schuldig machen, welches aber in den mehresten Fällen auch eine mangelnde Aufsicht in der Kompagnie bezeichnen dürfte, so muß über dieselben ein Kriegrecht gehalten und sie dann nach Maaßgabe der Befehle zu den wirklichen Wangefangenen, mit Verlust ihrer Militairrechte, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn diese Arrestanten, in Hinsicht der Disciplin und Verpflegung, unter der Aufsicht des Kapitains der Garnisonkompagnie stehen, so sind solche, in Rücksicht der von ihnen zu leistenden Arbeiten, ganz allein dem Befehl des Ingenieur de Place unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Kommandanten davon Rechenschaft abzulegen hat.

§. 19. Da diese Sträflinge auch während ihrer Arrestzeit Soldaten bleiben, so sind alle entehrende Arbeiten für sie unpassend und diese gehören ausschließlich für die Wangefangene.

§. 20. Für die Arrestanten bei den Garnisonkompagnien gehören alle Arbeiten an den Festungswerken, im Winter das Aufsetzen der Gräben, Holzkleinmachen für die Wächter, Reinigung der Zeughäuser und Kasematten u. u. und alle derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Beschäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der Ingenieur de Place hat dafür zu sorgen, daß diese Leute, die Sonntag Festtage ausgenommen, den ganzen Tag nach Maaßgabe ihrer Kräfte, hinreichend be-

1) Je nach der Stärke einer Strafsektion werden mehrere Unteroffiziere zur speciellen Beaufsichtigung der Sträflinge kommandirt.

2) cf. des Circul. des Sr. Min. vom 15. April 1826, betreffend die Behandlung der Sträflinge.

schäftigt sind, da jeder Müßiggang dieser Klasse von Menschen höchst nachtheilig ist, und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben so wenig durch die faulen Arrestanten getäuscht zu werden, oder aber den physisch Schwächlichen seiner Gesundheit nachtheilig zu beschädigen, so muß der Ingenieur de Place vor Austheilung der Arbeiten bei dem Kompagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Sträflinge einziehen, sondern auch, wo es nöthig ist, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeschaffenheit Rücksprache nehmen, und dem gemäß seine Anstellung bei den verschiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unteroffizier, welcher der Strafabtheilung vorsteht, hat alle Tage von dem Ingenieur de Place den Befehl einzuholen, wo er die Arbeiter anstellen soll. Zur bestimmten Stunde versammelt der Unteroffizier die Leute, revidirt solche und bringt sie an den zur Arbeit bezeichneten Ort, wo sie dem Wallmeister oder sonstigen Aufseher übergeben werden.

§. 24. Nach beendigter Arbeit führen die Aufseher die Arrestanten vor die Hauptwache oder einen sonst dazu bestimmten Ort, wo sie der Unteroffizier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 28. Bei dem Eintritt eines Arrestanten in die Strafabtheilung, muß derselbe mit der hier üblichen Behandlungsart und seinen Verhältnissen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Kommandant diejenigen Arrestanten, welche sich durch ihr Benehmen dazu qualifiziren, bewaffnen und bei den Kompagnien einstellen. Beweise des Muthes geben dem Kommandanten in dem Falle das Recht, derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Seine Majestät die vorkommenden Punkte sammtlichen Gouverneurs, Kommandanten, Ingenieurs de Place und Kompagnie-Chefs zur genauesten Befolgung auf das ernsthafteste anempfohlen; So hoffen Allerhöchst dieselben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiste dieser Verordnung gemäß, alle Kräfte aufbieten werde, die Arrestanten, so viel es möglich ist, als gebesserte Soldaten nach ihrer überstandenen Straffzeit, zu den Regimentern zurückzuführen, und werden Seine Majestät nicht allein diejenigen Kapitäns, sondern auch Unteroffiziere, welche sich mit vernünftigem Eifer diesem Geschäfte unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerksamkeit würdigen.³⁾

Königsberg, den 31sten Oktober 1808.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 35.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. November 1808, den Militairrang des activen chirurgischen Personals in der Armee betreffend. (Bef. Samml. von 1806—1810. S. 321.)

Seine Königliche Majestät von Preußen u. haben in gerechter Erwägung der wesentlichen Dienste, welche das chirurgische Personal der Armee während des Krieges geleistet

³⁾ Die nicht abgedruckten §§. dieses Regulatives beziehen sich auf die Vertheilung der Sträflinge, auf die über die Strafsectionen zu errichtenden Hospitien und auf die jetzt aufzubauende Einrichtung, wonach Sträflinge der Soldaten der Garnison, Kompagnien einmirtirt werden können. Auch ist das Reskripte hinsichtlich der Vergütung der Sträflinge durch die Allerb. Kab. Ordre vom 19. Oktober 1821, und hinsichtlich der Hospitien durch die Besondere-Instruction vom 12. Juli 1828 abgeändert.

hat, und in der Rücksicht, daß die höhern chirurgischen Posten bei dem Militair eine ausgebreitete wissenschaftliche Bildung erfordern, die nur durch eine mühsame und kostbare Laufbahn erworben werden kann, vorzüglich aber in dem Betracht, daß die Militairchirurgen alle Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde, als in den Lazarethen, mit dem Soldaten theilen müssen, dem jezt noch im Dienst befindlichen Personale, Offizierorng, und zwar dem wirklichen Generalchirurgus, Majororng; dem Provinzial-Generalchirurgus, so wie dem Titulair-Generalchirurgus, Premier-Kapitainsrang und den Regiments- und Ober-Staabschirurgen Staats-Kapitainsrang bewilligt; auch soll bei diesen Abtheilungen, mit dem ihnen bestimmten Militairrange, die Erlaubniß verbunden seyn, das Offizier-portepee und Hutfordon zu tragen. Die Staats- und Bataillonschirurgen sollen zwar ebenfalls Offizierorng, jedoch nur den hinter dem jüngsten Lieutenant haben, auch ist damit nicht die militairische Auszeichnung, das Offizierportepee und Kordon zu tragen verbunden *).

Seine Majestät haben von diesem Beschlusse dem General-Staabschirurgus Bödcke Nachricht gegeben, der ihn dem chirurgischen Personale bekannt machen wird, und tragen dem Ober-Kriegeskollegio auf, ihn zur Kenntniß der Regimenter zu bringen.

Königberg, den 9ten November 1808.

An das Ober-Kriegeskollegium.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 36.) Auszug aus der Verordnung vom 5. Mai 1809, über den Ankauf des Holzes, Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffen und Schiffsknechten. (Majis Bd. VIII. S. 362.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. Ihn kund und fügen hiermit zu wissen:

3. Wer den Schiffen oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stroumschiffe wissenschaftlich etwas abkauft, wird wie ein Diebesgehler dem Diebe gleich gestraft. (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide, oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebesgehler anzusehen, welcher unbekanntem Schiffen oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kähne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer, in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchst-eigenhändige Unterschrift und Bedruckung Unseres königlichen Insefels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna Begue.

* Die Militair-Medizinal-Beamten des Offizierranges werden jezt nicht mehr Militair-Chirurgen, sondern Militair-Aerzte genannt. — Die General-Stabsärzte der Armee haben Oberstentanz.

(N^o 37.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Juni 1809., betreffend die Bestrafung der Duell.

Mein lieber General-Auditeur, Geheimen Ober-Justiz-Rath von Könen!

Das Kriegsgesetzlich über den General-Major von Rouquette ohnlängst ausgesprochene Urtheil, nach welchem demselben die Annahme des ihm von dem Neglerungs-Referendarius von Schenkendorff angetragenen Duells nicht als straffällig angerechnet ist, weil im Kriegsgesetz angenommen wurde, daß er nicht nach den Gesetzen des Landes, sondern nach den Gesetzen der Ehre gerichtet werden müsse, hat zur Folge gehabt, daß auch der Referendarius von Schenkendorff nach diesem unrichtigen Grundsatz von der für die Ausforderung seines Gegners gesetzlich verwürkte Strafe hat freigesprochen, und bloß wegen der verbreiteten Beleidigungen des General-Majors von Rouquette bestraft werden müssen. Fälle dieser Art schwächen das Ansehen der Gesetze in einem hohen Grade. Ich kann es nicht gestatten, daß die Landesgesetze bei Duellen beseitigt, und Statt ihrer, die sogenannten Gesetze der Ehre die dem Edelmann, der nicht Offizier ist, eben sowohl wie dem Offizier, nach dem allgemein herrschenden Vorurtheil zu Statuten kommen, angewendet werden, und Ihr habt daher darauf zu halten, daß dies fernerehin nicht Statt finde, mithin, wenn eine kriegsgesetzliche Sentenz in solchen Fällen, zur Erstattung Eures Gutachtens Behufs meiner Confirmation, an Euch gelangt, auf Aufhebung derselben und Anordnung eines andern Kriegs-Rechts anzutragen; indem es, wenn nach den Duellgesetzen des Landes gesprochen ist, bloß Meinem Befinden anheim gestellt bleiben muß, ob und in wie fern Ich das Vorurtheil berücksichtigen und Gnade für Recht ergehen lassen will. Ich verbleibe Euer wohlgenetzter König.

Königsberg, den 24. Juny 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Auditeur, Geheimen Ober-Justiz-Rath
von Könen zu Berlin.

(N^o 38.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Juli 1809., wegen eines Nachtrags zu den Kriegs-Artikeln. (Sef. Samml. von 1806 — 1810. S. 575.)

Seine Königliche Majestät von Preussen ic. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Kriegs-Artikeln, folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1. die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchst-Dieselben Sich betrogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern.
2. Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen; daß die in den Kriegs-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Kriegs-Artikeln bekannt zu machen.

Königsberg, den 7. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 39.) Allerhöchste Kabinetordre vom 19. Juli 1809, betreffend den Militär-Gerichtsstand. (Hef. Samml. von 1806—1810. S. 579.)

Mein lieber Großkanzler Beyme! Nachdem nunmehr die dem Kanzler, Freiherrn von Schrötter und dem Generalauditeur von Kbenen zur näheren Prüfung hingegebene Frage:

ob es rathsam sey, die Militär-Jurisdiction gänzlich aufzuheben und das Strafsamt des Militärs blos auf die Disziplinar-Sachen einzuschränken? vollständig erwogen, und von den Beauftragten sowohl, als auch von Euch gutachtlich darüber berichtet worden; so setze Ich hiemit Folgendes fest:

1. der Militär-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;
2. dasselbe findet also auch in Ansehung der Ehescheidungs-, Sponsalicon- und Alimentations-Prozesse unehelicher Kinder, welche bisher vor das Krieges-Konfistorium gehörten, statt;
3. dagegen wird der Militär-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und in den Injurienfachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militärpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten.
 - a) Pensionirte Offiziere werden den im Dienst befindlichen gleich gesetzt;
 - b) in Ansehung der im Dienst befindlichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halben Sold versehen sind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienstentlassung den Kriminal-Militär-Gerichtsstand aufheben kann;
 - c) alle andere Militärpersonen, die nicht Offiziere sind, haben den Militär-Gerichtsstand in Kriminal- und Injurienfachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.
4. Die Ehefrauen, Familien, das Besinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militärpersonen, haben den Militär-Gerichtsstand auch in Kriminal- und Injurienfachen nicht.
5. Der Militär-Gerichtsstand der Offiziere, vom höchsten bis zum untersten Grade, imgleichen der Unterstaats-Bedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu achtender Militärpersonen, ihrer Frauen und Familien, soweit derselbe nach obigen Bestimmungen aufgehoben ist, geht auf die Landes-Justizkollegia der Provinz über. Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Portepce-Führer, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Zahnschmiede &c. werden, insofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet. Eine gleiche Verwandniß hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn selbige in der Garnisonstadt sich aufhalten; wohnen sie aber anderwärts, so bleiben sie nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.
6. Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militärgerichten zustand, geht auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundstücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.
7. Alle bei den Militär-Gerichten schwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militär-Gerichtsstandes, werden an die gehörigen Civil-Gerichte abgegeben, neue, dieser Art aber, von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinschaftlich mit dem Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlasse, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König
Königsberg, den 19. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

(N^o 40.) Instruktion für die Militär-Gerichte vom 15. September 1809. (Bef. Samml. von 1806 — 1810. S. 581.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinettsordre vom 19. Juli d. J., wird hiedurch, nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Justizdepartement, Folgendes zur Achtung der Militärgerichte festgesetzt:

1. Da der Gerichtsstand über die Militärpersonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die Civilgerichte übergeht; so haben die Militärgerichte vom Empfange dieser Instruktion an, keine neue Klagen dieser Art mehr anzunehmen, die schon anhängigen Prozesse aber förderksamst in der bei ihnen schwebenden Instanz abzumachen, und alsdann die Akten an das betreffende Civilgericht zur weitem Fortsetzung abzugeben. Dieses muß so bald als möglich, spätestens aber bis zum 1. December dieses Jahres geschehen, welcher späteste Termin, besonders in Rücksicht auf die in Civilprozessen erlassenen Edictalcitationen, festgesetzt wird.

Ist eine oder die andere Sache bis dahin nicht in der schwebenden Instanz zu beendigen, so sind die Akten, wie sie liegen, gegen den 1. December d. J. an die Civilgerichte abzugeben.

2. In gleicher Art ist es mit den Kriminal- und Injurienprozessen gegen Ehefrauen, Familien, Befinde und Angehörige der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und sonstigen Militärpersonen, dergleichen gegen die nicht wirklich im Dienste angestellten Militärpersonen, welche keine Offiziere sind, zu halten, da diese Personen nach den Bestimmungen der Höchsten Kabinettsordre No. 3. Lit. c. und No. 4. künftig auch in Kriminal- und Injurien-sachen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen sind.

3. Zugleich mit den kurrenten Prozessen sind auch die etwaigen gerichtlichen Deposita an die betreffenden Civilgerichte zu übergeben, und denselben gehörig nachzuweisen.

4. Die kurrenten Vormundschaftsakten sind mit den dazu gehörigen und attemmäßig nachzuweisenden Depositis sobald als möglich, und spätestens gegen den 1. December dieses Jahres an die betreffenden vormundtschaftlichen Gerichte abzugeben.

5. Da auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einlgen Militär-, besonders Souveränementsgerichten zustand, nach der Bestimmung No. 6. der Höchsten Kabinettsordre auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergeht; so haben die Militärgerichte die diesen Gegenstand betreffenden Akten und Hypothekenbücher förderksamst, und spätestens gegen den 1. December dieses Jahres dahin abzugeben.

6. Bei Bestimmung derjenigen Civil- und vormundtschaftlichen Gerichte, an welche die Militärgerichte ihre Akten, Deposita und Hypothekenbücher abzuliefern haben, sind die Vorschriften No. 5. und 6. der Höchsten Kabinettsordre zu befolgen.

7. Auch

7. Auch haben die Militärgerichte die Parteien, von der geschätzten Ueberlieferung der dieselben betreffenden Akten und Depositen an die Civilgerichte, gehörig zu benachrichtigen.

8. In Festungen, wo keine Civilgerichtsbarkeit existirt, wie dieses bei der Festung Graudenz der Fall ist, wird dem Gouvernementsauditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militärpersonen, und die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die in der Festung wohnenden Civilpersonen und deren Grundstücke per modum delegationis übertragen.¹⁾ Die Appellationen gehen an die betreffenden Ober-Landesgerichte, deren Aufsicht auch die Gouvernements-Auditeur in diesen Angelegenheiten, als Commissarii perpetui derselben unterworfen sind.

9. Was die reponirten Civilprosch- und Vormundschaftsakten betrifft, so bleiben die des Generalauditorats und des Kriegskonsistorii im Verwahrsam und unter Aufsicht des Generalauditorats, welches aus denselben den Behörden und Parteien in einzelnen Fällen auf Erfordern Auskunft geben wird.

In gleicher Art behalten die Gouvernementsgerichte die reponirten Civilprosch- und Vormundschaftsakten unter ihrer Aufsicht und Verwahrsam. Dahingegen haben die Regiments- und Bataillonsgerichte ihre reponirten Civilprosch- und Vormundschaftsakten an das Stadtgericht der Garnisonstadt zur fernern Verwahrung sörderfamst abzuliefern.

10. Bei der Gebührensreichheit der Unteroffiziere und Soldaten in Prozessen behält es wie bisher sein Bewenden. In Ehescheidungssachen dürfen die Civilgerichte nur diejenigen Kostenätze ansehen, welche bisher beim Kriegskonsistorium, nach der von des Königs Majestät unterm 20. Oktober 1800 Allerhöchst vollzogenen Dienstinstruktion für das Generalauditorat und resp. Kriegskonsistorium, Statt gefunden haben, nämlich 1 Rthlr. 14 gr. in einer gewöhnlichen Ehescheidungssache, in welcher auf Trennung der Ehe erkannt wird, und 3 Rthlr. 10 gr., in einer Ehescheidungssache, in welcher wegen bösslicher Veranlassung eine öffentliche Vorladung hat erlassen werden müssen. Von diesen Gebührensätzen müssen die erwanigen baaren Auslagen mit bestritten werden, und findet, wenn eine Ehe nicht wirklich getrennt worden, keine Gebührensatzung Statt.

11. Die Militärgerichte bleiben, nach wie vor, der Kriminalgerichtsstand sämmtlicher im Dienst stehenden, so wie der auf Wartegeld gesetzten und der pensionirten Offiziere, desgleichen aller im Dienst befindlichen Unteroffiziere, Soldaten und wirklichen Militärpersonen, und diese Kriminalgerichtsbarkeit ist überall, in der bisher vorgeschriebenen Art, ohne Einmischung der Civilbehörden auszuüben; wie denn auch das Generalauditorat dieserhalb in seinen bisherigen Verhältnissen bleibt.

Ebensoermaßen bleiben die Militärgerichte der Gerichtsstand aller dieser vorgenannten Militärpersonen in allen und jeden Injurienfachen.

12. Auch dürfen die Exekutionen von dem Civilgerichte gegen Militärpersonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke des Schuldners, oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen werden, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militärgerichte, und beziehungsweise des Generalauditorats, in sofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben bisher unmittelbar untergeordnet gewesen sind, vollstreckt werden.

Es ist daher die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 26. von Seiten des Justizdepartements dahin näher bestimmt worden, daß bei Exekution gegen Militärpersonen die Civilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, gleichzeitig aber das Militärgericht um die Vollstreckung der Exekution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten

1) Gleiche Gerichtsbarkeit wird von dem Garnison-Auditeur zu Spanden in der dortigen Citadelle ausgeübt.

Frift ersuchen. Dieses Requisitionale wird dem Ertrahenten zugestellt, um davon nach Ablauf der Frift, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen. Die Militärgerichte haben, wenn dergleichen Requisitionale der Civilgerichte bei ihnen eingeht, sofort die Exekution in den gesetzlich vorgeschriebenen Wegen zu veranlassen und sich hierbei, nach der Verordnung vom 3. December 1791, nach dem Erklarung des Generalauditoriums vom 1. Mai 1798 und nach der höchsten Cabinetsordre vom 11. Jänner 1800 genehmigt zu achten.²⁾

13. Wenn künftig ein Regiment, oder ein sonstiges Militärinstitut in den Fall kömmt, als Kläger oder als Beklagter einen Civilproceß führen zu müssen, in welchem es auf militärische Verfassung ankommt, so steht es demselben frei, über letztere ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, und sich durch Rechts- und Sachverständige vertreten zu lassen.

Auch sind die Civilgerichte von Seiten des Justizdepartements dahin angewiesen worden, sich, wenn sie bei Einleitung und Entscheidung von Proceßten gegen Militärinstitute und Militärpersonen einer Auskunft über Militär-Oekonomie oder sonstige militärische Dienstverhältnisse bedürfen, nach Analogie der Verordnung vom 26. December 1808 (§§. 43. 44.³⁾) an die betreffende Division des Allgemeinen Kriegs- oder des Militär-Oekonomidepartements zu wenden und von dieser Auskunft einzuholen.

14. Der Generalauditeur und das Generalauditorium bleiben in dem hiernach näher bestimmten Wirkungskreise, so wie überhaupt, die vorgesetzte Dienstbehörde der Militärgerichte.

Sollten daher letztere bei Ausführung dieser Anordnungen in einzelnen Fällen in Ansehung des Ressorts, oder sonst Schwierigkeiten finden, so haben sie darüber an das Generalauditorium zu berichten, welches sich mit dem betreffenden Oberlandesgerichte über die Hebung dieser Schwierigkeiten vereinigen, oder allenfalls die Sache zur höchsten Entscheidung bringen wird.

Sämmtliche Militärgerichte haben sich nach diesen auf Seine Königliche Majestät Allerhöchsten Befehlen beruhenden Anordnungen auf das genaueste zu achten.

Königsberg, den 15. September 1809.

Königl. Preuß. Allgem. Kriegesdepartement und Generalauditorium.

v. Scharnhorst.

v. Roeken.

²⁾ Wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen Militärpersonen, cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 4. Juni 1822 und 4. Jänner 1823, und das Decret des Kr. Min. vom 21. März 1831.

³⁾ Die im N. C. C. Tom. IX. S. 217. unter N. 73. do 1791 abgedruckte Verordnung vom 3. December 1791 ist, so weit sie hier von Interesse ist, vollständig im §. 165. des Anh. ad §. 108. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Ger. Ordnung aufgenommen. Das im N. C. C. Tom. X. S. 1633. unter N. 36. do 1798 abgedruckte Circulare des Gen. Auditoriums vom 1. Mai 1798. bezieht sich auf eine Allerb. Kab. Ordre vom 26. April 1791; die hier interessirende Bestimmung ad 3. derselben, sowie die Allerb. Kab. Ordre vom 11. Jänner 1800 sind in dem §. 155. des Anh. ad §. 70. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn. enthalten.

⁴⁾ Die Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Justiz und Finanz-Behörden ist in der Ges. Samml. von 1806 — 1810 S. 464 u. f. zu finden.

(N^o 41.) Circular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien vom 23. September 1809, über die Frage: ob in den Fällen, welche sich zur Special-Inquisition qualificiren, nur diejenigen Beständnisse für vollständig gültig zu achten sind, welche in dem Special-Verhör abgelegt oder bestätigt worden. (Rabé X. S. 154.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. c. Unserm u. c. Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob in den Fällen, die sich zur Special-Inquisition qualificiren, nur diejenigen Beständnisse für vollständig gültig zu halten sind, welche in dem Special-Verhör abgelegt oder bestätigt worden?

Für die Bejahung dieser Frage scheint zwar zu sprechen, daß sonst das articulirte Verhör das Ansehen einer unnützen Wiederholung und zwecklosen Formlichkeit gewinne. Es ist auch richtig, daß ein bei diesem Verhör nicht bestätigtes Bekenntniß einer ganz besonders genauen und sorgfältigen Prüfung bedürfte, denn die Zergliederung des Hauptfactums in einfache Sätze, welche bei der Special-Inquisition erfolgt, hindert die Mißverständnisse und Zweideutigkeiten, welche durch zusammengelegte und verwickelte Perioden veranlaßt werden können.

Wenn aber bei dem Generalverhör das Beständniß schon in einfachen deutlichen und bestimmten Sätzen ausgedrückt ist, so kann es öft eine noch größere Ueberzeugung wirken, als das im Specialverhör enthaltene, wenn nämlich die eigentliche Veranlassung des Beständnisses; und damit zugleich der Umstand erhellet, daß es ohne verdächtige Suggestion ganz freiwillig abgelegt worden, besonders wenn die bei näherer Nachforschung wahr bestimmten Umstände so beschaffen sind, daß sie kein Unschuldiger wissen und erzählen konnte. Gibt es nun sogar Fälle, wo das vor dem Specialverhör abgelegte Beständniß seiner Natur nach ein größeres Gewicht hat, als dasjenige, welches erst durch das Specialverhör bewirkt wurde, so kann man unmöglich annehmen, daß ein Bekenntniß bloß deswegen keine volle Wirkung habe, weil es im Specialverhör nicht wiederholt worden ist. Es kommt alsdann nur darauf an:

1. ob das Bekenntniß den im §. 371. — 376 der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften gemäß abgelegt worden, und
2. ob seine Wirkung durch einen nach §. 378 — 381 rechtsgültigen Widerspruch aufgehoben sey.

Nirgends sagt die Criminal-Ordnung, daß nur das beim articulirten Verhör abgelegte Beständniß rechtsgültig sey, vielmehr wird der Zweck dieses Verhörs im §. 423. dahin angegeben:

daß durch Zergliederung der ausgemittelten Thatfachen in einzelne Fragen der Angekuldigte zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen angehalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung gebracht, und allem Irrthum bei dem Beständnisse vorgebeugt, oder auch der hartnäckig läugnende Angekuldigte zum Widerspruch mit sich selbst, und dadurch zum Beständnisse gebracht werde.

In dem darauf folgenden §. 434. wird überdies noch vorgeschrieben:

Die Fragen sollen, wo möglich, so eingerichtet seyn, daß der Angekuldigte zur eigenen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, gebracht werde.

Was hierdurch durch Kunst bewirkt werden soll, geschieht oft viel natürlicher bei der ersten Vernehmung des Angekuldigten, und es ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob per-

selbe bei dieser früheren Vernehmung etwa in einem solchen Gemüthszustande war, daß er das, was er sagte und der Richter protokollierte, nicht gehörig erwägen konnte. Es ist übrigens zwar Mühe anzuwenden, daß der Angeschuldigte zur Anzeige solcher Umstände, die kein Unschuldiger also wissen und aussagen kann, gebracht werde, aber dies ist nicht immer möglich, und es ist hinreichend, wenn nur das Geständniß diejenigen Eigenschaften hat, welche die Criminal-Ordnung §. 371 — 376. voraussetzt, und wenn die entgegengesetzte spätere Aussage nicht für einen nach §. 378 — 381. gültigen Widerruf anzusehen ist.

Hiernach habe Ihre Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Euch untergebenen Criminalgerichte und Spruchcollegien anzuweisen.

Sind in. Berlin, den 21. September. 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Deyme

- (N^o 42.) Schreiben des Ministers der Finanzen an den Chef der Justiz Großkanzler Deyme vom 17. November 1809, wegen der von den Regierungs-Hauptkassen zu erhebenden Vermögens-Confiškate. (Besannt gemacht von Seiten des Justiz-Ministerii mittelst Rescripts vom 29. November 1809. Rabe X. S. 194.)

Erw. Excellenz gebe ich mit die Ehr- ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich bei der Organisation des Kassenwesens auch die Einrichtung getroffen habe, die Vermögensconfiškate, welche sonst zur Generalinvalidentkasse eingezogen wurden, zu den Regierungshauptkassen erheben und vereinnahmen zu lassen. Ich ersuche Erw. Excellenz ganz ergebenst, die Gerichtshöfde hiernach gefälligst zu instruiren, indem fernerhin die rechtlichen Ansprüche auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches sonst zum Besten der Invalidentkasse confisziert wurde, im Namen der Regierungshauptkasse jeder Provinz werden geltend gemacht werden.

Königsberg den 17. November 1809.

v. Altenfeld.

- (N^o 43.) Auszug aus der Erweiterungs-Urkunde für die Preussische Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. (Ces. Samml. von 1806 — 1810. S. 632.)

§. 17. So wie die Verlethung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstseltst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstseltst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Zestungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstseltst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornämlich solche bestrafen, wodurch Uns Untertanen, die in Unserm Militair- und Civildienst stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gefängnisses hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzeln Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unserm Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns die Landesbeförden und Vorgesetzten, die Be-

richtschäfte ober von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlast Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Befehle, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.“)

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrütem Königlichem Insegel.

Befehlen und gegeben Berlin, den 18. Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(N 44.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Februar 1810, wegen muthwillig wiederholter Verbrechen, so wie wegen Bestrafung eines Desertions-Complots. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Department unterm 21. Februar 1810.)

Aus den an das General-Auditorat eingeschickten kriegsrechtlichen Sentenzen und Untersuchungen hat sich ergeben, daß nicht alle Regimenter nach einer gleichen Ansicht bei Anwendung der durch die neuen Krieges-Artikel bestimmten Strafen verfahren. Wenn es auf der einen Seite Mein erklärter Wille ist, daß sämtliche Soldaten auf eine gerechte Art behandelt, und bei ihnen ein vernünftiger Ehrgeiz geweckt und erhalten werde, so will Ich doch auf der andern Seite auch nicht, daß durch eine ungewöhnliche unzweckmäßige Nachsicht der Disciplin geschadet und Leute, welche keiner besseren Behandlung werth sind, der verdienten Strafe entzogen werden. Ich befehle daher dem Allgemeinen Kriegs-Department die Militair-Beörden dahin zu instruiren:

daß die Kriegesgerichte nicht allein bei den schon in den Krieges-Artikeln einzeln angebenen Fällen, sondern auch überhaupt bei allen muthwillig wiederholten Vergehen, auf die vorgeschriebene Versekung in die zweite Classe des Soldatenstandes nach ihrem Gewissen und Ermessen erkennen können, und daß hierbei die Frage: ob ein Regiment viel oder wenig Leute in der zweiten Classe habe, in keine den Befehlen schädliche Berücksichtigung zu bringen sei, so wie ferner auch auf den Fall, daß ein Desertions-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die Vereitelung desselben nicht zur Milderung der Strafe gereichen, sondern gegen die Inculpaten, wenn die Befehle sie der Absicht zu entweichen, als überwiegen erklären, auch auf Versekung in die zweite Classe, und überhaupt so erkannt werden soll, als wenn die Desertion wirklich erfolgte wäre;

damit auf diesem gesetzlichen Wege nicht allein größern Vergehungen vorgebeugt, sondern auch die Klasse der ersiehenden, einer besseren Behandlung fähigen Soldaten auf eine zweckmäßige Art, von den rohen Subjekten unterschieden werde.

Berlin, den 19. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Department.

*) Eine gleiche Bestimmung enthält der §. 17. der Urkunde über die Errichtung des Königlich Preussischen Jambaniers-Ordens vom 23. Mai 1813 (Bef. Samml. von 1813 S. 111.) der §. 9. der Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 (Bef. Samml. von 1813 S. 31.) die Verordnung wegen des Dienhauszeichnungs-Kreuzes vom 18. Juni 1825, N 3. (v. Kampe J. S. Bd. XXVI. S. 185. u. f.), und die Allerh. Kab. Ordre vom 1. Februar 1833 wegen Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. (Bef. Samml. von 1833 S. 55.)

(N^o 45.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. März 1810, betreffend die Vollstreckung der Strafen in Injurienfällen zwischen Militär- und Civilpersonen. (Bestandt gemacht dem Militär-Berichten durch das General-Auditoriat unterm 27. April 1810.)

Mein lieber Großkämmerer Hegme!

Da nach Euerem Bericht vom 25. d. M. die gegen den Premier-Lieutenant von Söy zu Breslau erkannte Strafe herab vollstreckt werden, so kann ich die Allgem. Begnadigung leicht verschuldeter Individuen vom 9. December v. und 9. Januar d. J. auf den Bürger und Züchter-Meister Schweig nicht anders ertindern lassen, als wenn der Lieutenant von Söy damit einverstanden ist. Hiernach habt Ihr das Weitere zu verfügen, und da dieser Fall beweist, daß die Anordnung nach welcher in wechselseitigen Injurienfällen die gegen die Militärperson vom Militär-Gericht erkannte Strafe nicht eher vollstreckt werden soll, als bis auch über die Verschuldung der Civilperson vom Civil-Gericht erkannt worden, nicht immer beobachtet wird, so will Ich Euch hierdurch veranlassen, gemeinschaftlich mit dem allgemeinen Krieges-Departement das Nöthige dieserhalb zu verfügen*), im Namen Eures wohlgezeichneten Königs

Berlin, den 31sten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkämmerer Hegme.

(N^o 46.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. April 1810, wegen Bestrafung der ein Verbrechen begleitenden, bei einer Invaliden-Compagnie stehenden Soldaten (Bes. Samml. von 1806 — 1810, S. 692.)

Da die Invalidencompagnien zur ehrenvollen Versorgung lang und gut gedienter Veteranen gestiftet sind, heute aber wieder der Fall vorgekommen ist, daß ein, bei einer dieser Compagnien eingestellter Invalide sich mehrerer sehr groben Verbrechen schuldig gemacht, und dadurch alle fernere Ansprüche auf Gnaden-Wohlfahrten verschert hat; so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß, wenn hinführo ein bei einer Invalidencompagnie stehender Soldat sich solche Verbrechen zu Schulden kommen lassen sollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Compagnie zu bleiben, unwürdig machen, derselbe dann aus der Compagnie entfernt, und zu dem Ende von dem, über ihn abzuhaltenden Kriegesgerichte, auf seine Entlassung zugleich ausdrücklich mit erkannt werden soll.

Das allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 24sten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

*) cf. §. 233. des Kap. ad. §. 26. Lit. 34. Th. I. der Allgem. Ges. Ordnung.

(N^o 47.) Circular-Rescript des Justiz-Ministerr^l vom 26. April 1810, wegen strenger Anwendung der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 836. auf die Mörder. (Mathis Bd. IX. S. 127.)

Friedrich Wilhelm, König von Preussen u. c. Unsern u. Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Mörder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet, und dadurch das Publikum verletzt wird, Besetze und Richter einer ungebührlichen Nachsicht gegen solche gefährliche Verbrecher zu beschuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Absicht des Gesetzgebers bei diesem Paragraphen war, den Zweifeln zu begegnen, welche bei Erforschung des corpus delicti über den Zusammenhang der That mit der Wirkung entstehen, weil es entweder ganz an dem Reichthum fehle, oder dieser sich nicht in dem Zustande befindet, daß die Bestimmung desselben die gedachte Wirkung außer Zweifel setzen könnte. Daher verordnet der §. 836. a. a. O. daß, wenn es auch nur wahrscheinlich ist, der Tod sey die Wirkung der That gewesen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen solle, wofern nur

1. die Absicht zu tödten,
2. die in dieser Absicht zugesügte Beschädigung und
3. der darauf erfolgte Tod

gewiß sey, wobei es sich von selbst versteht, daß das Wort: darauf, sich nur auf die Zeitfolge, und nicht auf die physische Wirkung der That beziehe, weil sonst das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch stehen würde.

Meistentheils wird aber bei dem zweiten und dritten Punkte die Zweifelsucht zu weit getrieben. Gewöhnlich mangelt es bei Mordthaten an glaubwürdigen Zeugen, weil diese sonst den Tod verhindert haben würden; der Beweis der in der Absicht zu tödten zugesügte Beschädigung beruhet also meistentheils auf dem eigenen Geständnisse des Verbrechers. Wenn dies nun übrigens gehörig beschaffen war, so ist es nach §. 370. der Criminal-Verichtsordnung vom 11. Dezember 1805 zum Beweise hinlänglich, wenn es nur mit andern erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch steht.

Bedenklicher ist die Frage: ob auch der Tod des Entleibten durch das Geständniß des Thäters bewiesen werden könne, weil es scheint, daß nur seine Ueberzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber diese selbst dadurch nicht außer Zweifel gesetzt werden könne. Aber gesteht die Kindermörderin, daß sie den Leichnam des vorsätzlich getödteten Kindes verbraunt, und die Asche in den Fluß geworfen habe, so gesteht sie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig lassen. Im Allgemeinen ist die Absicht des Gesetzgebers klar, da, wo die strafbare Handlung selbst erwiesen ist, über ihre physische Wirkung keinen strengen Beweis zu fordern; er will nur sicher seyn, daß kein falsches Geständniß erschlichen, oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden sey. Bestätigen aber die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, so bestärkt sich eben dadurch auch das Geständniß selbst, und der Zweifel ist gehoben. Ist also die mit der Absicht zu tödten vorgenommene Beschädigung durch ein solches Geständniß erwiesen, und wird aus dem Verschwinden des Entleibten, dessen vorübergehendes Leben gewiß war, und aus den Umständen und Folgen dieses Verschwindens wahrscheinlich, daß der Tod die Wirkung der in der Absicht zu tödten vorgenommenen That gewesen sei, so soll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden. Dies stimmt auch mit den speciellen Bestimmungen überein, welche im Allgemeinen Landrechte, besonders bei Gelegenheit des übrigens so gelinde gehaltenen Kindermordes, vorkommen. So wird z. B. im §. 962. a. a. Orte die

nächste Strafe nach der Todesstrafe, nämlich Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe, auf den Fall gesetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geschwächten dergestalt behandelt und weggeschafft wird, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Vorsatz zu tödten leugnet, und dessen auch nicht überführt werden kann. Hieraus ergibt sich in Verbindung mit §. 966. a. a. Orte, daß nur die nicht erwiesene Absicht zu tödten, bei der Wegschaffung des Leichnams, die Todesstrafe ausschliesse, und diese also eintreten solle, sobald das vorhergehende Leben des Kindes und die Absicht zu tödten klar ist.

Wir lassen Euch dieses zur Belehrung und Nachachtung eröffnen. Sind ic.

Berlin, den 20sten April 1810.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Weyme.

An sämtliche Landes-Justiz Collegien.

(N 48.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juni 1810., daß auf die Entfernung der moralisch schlechten Subjecte aus den Garnison-Compagnien erlannt werden soll. (Schädel S. 165.)

Da die Bestimmung der Garnison-Compagnien auch den Zweck hat, die bei denselben eingestellten Sträflinge unter Aufsicht zu halten, und die Baugefangenen in den Festungen zu bewachen, so ist es notwendig, daß diese Compagnien aus moralisch guten Menschen bestehen. In der Hinsicht setze ich hierdurch fest, daß die Regimenter keine Leute, welche durch Urtheil und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, an die Garnison-Compagnien abgeben dürfen, und wenn diese Compagnien etwa incorrigible Leute haben möchten, so sollen die über sie abzuhaltenden Stand- und Kriegesgerichte, so wie es bereits unterm 24. April c. bei den Invaliden-Compagnien nachgegeben worden ist, ebenfalls befugt seyn, auf deren Entfernung aus der Compagnie mit zu erkennen. Das Allg. Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Verfügung, den sie betreffenden Behörden bekannt zu machen *).

Potsdam, den 18ten Juni 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

(N 49.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Juli 1810., wegen näherer Bestimmung der alternativen festzusetzenden Geld- und Gefängnißstrafen. (Erst. Samml. 1806—1810. S. 721.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kirchheim!

Die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternativen festzusetzenden Geld- und Selbststrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich setze daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1. durch

*) Unterm 13. Juli 1833 ist der Armee durch das Kriegs-Ministerium bekannt gemacht, daß diese Bestimmung noch gültig sei und daß in einem speciellen Falle mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1833 dies ausgesprochen worden.

1. durchgängig die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 88., 89., nach welchen fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Verschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thaler für 8 Tage Gefängnißstrafe erhöhen kann, zum Grunde zu legen;
2. daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelt eines oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des Allgem. Landrechts bestimmt werden muß.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nöthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgesetze vorgenommen werden, um derselben gemäß, die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modifiziren, und Ich genehmige hierdurch besonders, daß diese Revision in Ansehung der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Neg.-districte, vom 8. October 1805, welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Deklaration dieses Gesetzes der Section im Finanzministerium für Domainen und Forsten übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König.

Berlin, den 12. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(Af 50.) Allerhöchste Kabinetordre vom 25. Juli 1810, wegen Bestrafung des von Militär-
Personen gegen organisirte und montirte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams. (Sf.
Samml. von 1806—1810. S. 722.)

Auf den Bericht des General-Auditorats vom 6. d. M., womit dasselbe Mir das kriegsrechtliche Erkenntniß gegen den Unteroffizier Buddrus, des ersten Ostpreussischen Grenadierbataillons, vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorsam von Militärpersonen gegen Bürgerwachen nur dann nach der Vorschrift der Kriegesartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organisirten und montirten Bürgergarde, wie die zu Berlin, ist; da aber, wo diese Organisation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht Statt gefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und bestraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den Buddrus wohl nur bestätigt werden.

Charlottenburg, den 25. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N^o 51.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. August 1810, wegen Bekanntmachung der auf Adelsverlust lautenden Erkenntnisse. (Bekannt gemacht durch das Militair-Justiz-Departement unterm 10. August 1810.)

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und von Kirchseisen!

Ich approbire hierdurch Euren Antrag, daß der richterlich erkannte Verlust des Adels in jedem Falle, mithin auch, wenn gegen Militairpersonen darauf erkannt und das Urtheil von Mir bestätigt worden, ohne specielle Anzeige des Verbrechens und überhaupt der Ursache öffentlich bekannt gemacht werde, und will Euch solches auf Euren Bericht vom 23. v. M. zur weitem Verfügung hierdurch zu erkennen geben als Euer wohlgeneigter König.

Charlottenburg, den 6. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf zu Dohna
und von Kirchseisen.

(N^o 52.) Rescript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht vom 11. August 1810, daß in Concursen über das Vermögen der Militairpersonen die zur Substantiirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen den Militairgerichten zu überlassen. (Rabe X. S. 395.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. u. Unsern u. u. Aus Euren, auf das Circularrescript vom 7. v. M., wegen Bestrafung der Bankeroute, unter dem 23. desselben Monats erstatteten Berichte ist zwar gesehen worden, daß Ihr schon bisher hinlänglich dafür gesorgt habe, die vorkommenden Bankeroute zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Was dagegen das dabei angezeigte Verfahren in Concursen über das Vermögen von Militairpersonen betrifft, so kann solches nicht überall gebilligt werden. Da Euch gegen diese Personen keine Criminalgerichtsbarkeit zuschiet, so können von Euch auch die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen nicht erlassen werden. Ihr habe Euch vielmehr in vorkommenden Fällen darauf zu beschränken, die aus den Concursacten sich ergebenden Thatfachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerout geschlossen werden kann, dem Militairgerichte bekannt zu machen, welchem überlassen bleibt, die Erheblichkeit dieser Thatfachen näher zu prüfen und das Weitere entweder zur Vorbereitung oder zur wirklichen Eröffnung einer Untersuchung, zu verfügen. Hierdurch wird der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht werden. Sind u.

Berlin, den 11. August 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Kirchseisen.

(N^o 53.) Bekanntmachung des Allgemeinen Krieges-Departements vom 17. August 1810, betreffend die Bestrafung derer, welche mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen schießen oder mit einander handgemein werden, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manövriren.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, folgendes zur Vermeidung von Excessen, wenn Truppen in 2 Abtheilungen gegen einander manövriren, durch das unterzeichnete Departement zu befehlen:

In dem Zuge oder andern kleinen Abtheilung, in welcher mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen geschossen wird, oder die Leute handgemein werden, soll derjenige, der diese Abtheilung kommandirt hat, 24 Stunden in Arrest kommen, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Außerdem ist aber auch noch diese Abtheilung dahin zu bestrafen, daß selbige in ihrem Revier ohne Mantel 24 Stunden unter freiem Himmel vor der nächsten Wache bivouakirt.

Berlin, den 17. August 1810.

Allgemeines Krieges-Departement.
v. Hake. v. Boyen.

(N^o 54.) Allerhöchste Kabinettsordre wegen der Todeserklärung vermisser Militärpersonen, vom 23. September 1810. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 731.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kirchseifen!

Ich approbire die, in Eurem Bericht vom 19. d. M. gemachten, Anträge und setze dem gemäß hieby durch fest:

1. werden Militärpersonen, Kriegsbeamte, Knechte, und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmügel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz, vermisst, und haben sie nicht, innerhalb einem Jahre nach geschlossenen Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, so tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein;

2. Scham- und andere Arbeiter, imgleichen das Gesinde der Militairs und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturmes oder der Aktion gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt;

3. der zurückgebliebenen Ehefrau, und den Verwandten des Vermissten, wird in den vorgebachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Gesetz bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten;

4. die Todeserklärung selbst wird nach den darunter vorhandenen geschlichen Vorschriften veranlaßt, jedoch soll es hinreichend seyn, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgesetzt wird *).

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen, und was sonst erforderlich ist, habt Ihr das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer wohlgenelgter König.

Potsdam, den 23. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kirchseifen.

*) Diese Allerh. Kab. Ordre ist hier aufgenommen worden, weil sie bei der Frage über Zulässigkeit der Einleitung des Desertions- und Confiscations-Prozesses gegen die bei den ernsthaften kriegerischen Operationen Vermissten von großer Wichtigkeit ist.

(N^o 55.) Allerhöchste Kabinetordre, betreffend die Abfindung der durch Urtheil und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewordenen Invaliden mit einem Gnadenhaler, vom 10. Oktober 1810. (Bef. Samml. von 1806—1810. S. 732.)

Mein lieber Geheimen Staatsrath Oberster v. Hake!

Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urtheil und Recht in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, wenn ihnen, bei ihrer bereinstigten Invalidität, Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zugestanden werden, keine Anstellung bei Invaliden-Compagnien erhalten, sondern sich mit dem Gnadenhaler begnügen sollen. Selbst auf die jetzt schon in der zweiten Klasse befindlichen Leute soll diese Bestimmung nach Ablauf eines Jahres Anwendung finden, in so fern sie sich bis dahin nicht der Zurückversetzung in die 1ste Klasse würdig machen. Ich trage Euch auf, das dieserhalb Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 10. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath, Obersten v. Hake.

(N^o 56.) Allerhöchste Kabinetordre vom 15. Oktober 1810, wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher nach erfolgter Befätigung des Erkenntnisses. (Bef. Samml. von 1806—1810. S. 735.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kirchhefen!

Völlig einverstanden mit den Grundsätzen, die Ihr in dem Bericht vom 2. d. M. vorgetragen habt, approbire Ich es, wenn Ihr die Landes-Justiz-Kollegia in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin beschreiben wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgeföhrt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind — als in welchem Falle sich die Untersuchung desselben zur Ausmittelung der Unschuld ic. von selbst verstehen würde — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergöhen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Bloss in diesen Fällen muß die Exekution eines von Mir bestätigten Todes-Urtheils ausgeföhrt und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch hiernach das Weitere zu verfügen und bin Euer wohlgenetzter König.

Potsdam, den 15. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kirchhefen
zu Berlin.

(N^o 57.) Rescript des Justiz-Ministeriums vom 15. October 1810, daß, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittlung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einsperrung ausgedehnt werden könne. (Majis Ed. X. S. 118.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. u. Unsern u. Es haben einige Gerichtshöfe die Vorschrift der Criminalordnung §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Befangenschaft, ausgedehnt werden soll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn, wegen eines Mangels bei Ausmittlung des Thatbestandes, auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indessen über die Disposition und den Zweck der allegirten Vorschrift hinausgegangen.

Es befindet sich solche in dem 6. Abschnitt des 2. Titels „Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen“, und die darin, so wie in dem vorhergehenden §. erwähnte außerordentliche Strafe ist keine andere, als diejenige, welche bei dem Leugnen des Angeeschuldigten ex indicis erkannt wird. Ein solcher, zur Strafe überhaupt für zureichend befundener, Verdacht soll doch niemals den Verlust des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswierige Befangenschaft zur Folge haben. Ganz verschieden ist aber dieser Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeeschuldigten eingestanden worden, und nur der Thatbestand nicht bis zum gesetzlichen Grade der Gewisheit gebracht worden ist. Es leuchtet ein, daß ein leugnender, und ein geständiger oder überführter, Verbrecher nicht nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden können, und daß daher der §. 408. der Criminalordnung, welcher nur von jenem spricht, nicht auch auf diesen angewendet werden kann. Bei einigen Arten der Verbrechen, z. B. bei der Tödtung neugeborner Kinder, und beim Morde, ist die Todesstrafe und die lebenswierige Befangenschaft, auch selbst beim Mangel einer vollständigen Ausmittlung des *Corporis delicti*, bestimmt worden.

In andern Fällen dieser Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommen und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingestanden oder bewiesen worden, bei welchem jedoch das *Corpus delicti* nicht völlig gesetzlich feststeht, die an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende außerordentliche bis zur lebenswierigen Einsperrung ausgedehnt werden könne. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind u.

Berlin, den 15. October 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Kirchseifen.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

(N^o 58.) Allerhöchste Kabinetordre vom 8. November 1810, wegen Ertheilung kriegsgerichtlicher Urtheile bis nach erfolgter Festsetzung (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 30. November 1810).

Ich habe höchst mißfällig erfahren müssen, daß bereits verschiedene Male das Urtheil eines Krieges-Gerichts nicht nur im Publikum, sondern selbst dem Verurtheilten bekannt

geworden, ehe die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgte. Da solches eine durchaus nicht nachzusehende Pflichtverletzung ist, so trage Ich dem Allgemeinen Krieges-Departement und dem General-Auditoriate hierdurch auf: nach ihrem Geschäftskreise der Armee und den Auditoren unverbrüchlich zur Pflicht zu machen, daß man hinführo den Ausspruch eines Krieges-Gerichts, und die denselben vorangegangenen Verhandlungen, bis nach erfolgter Publikation des Erkenntnisses sorgfältig geheim halte, in so weit die Acten nicht rechtlich einem oder dem andern mitzutheilen sind; so wie es sich auch von selbst versteht, daß die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder eines Krieges-Gerichts nie außer dem Kreise der competenten Behörden verbreitet werden können.

Berlin, den 8. November 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement und
das General-Auditoriat.

(N^o 59.) Circular des Allgemeinen Krieges-Departements vom 20. December 1810, betreffend die Entlassung solcher Soldaten im Disciplinar-Bege, welche wegen Unsittelichkeit und schlechten Betragens in den Regimentern nicht bleiben können.

Da des Königs Majestät durch den Antrag des General-Lieutenants Grafen von Zauentzien veranlaßt worden sind, zu bestimmen, wie es mit solchen Soldaten gehalten werden soll, die zwar nach den Militär-Gesetzen aus dem Soldatenstande nicht ausgestoßen werden können, doch aber in den Regimentern wegen ihrer Unsittelichkeit und schlechten Betragens nicht gut zu belassen sind; so haben es Höchstselben den Regimentern mittelst Kabinetsordre vom 15. d. M. erlaubt, solche Fälle uns mit Beifügung einer gerichtlichen Nachweisung der begangenen Verbrechen und der dagegen angewendeten Besserungs-Mittel anzuzeigen, worauf wir nach Befinden der Umstände die Entlassung eines solchen Soldaten selbst bewilligen, oder diese Sache zur Allerhöchsten Entscheidung vortragen werden.

Seine Majestät haben es jedoch hierbei uns zur Pflicht gemacht, nur in den höchst nöthigsten Fällen die Entlassung zu genehmigen, indem Höchstselben überzeugt sind, daß bei einer guten Aufsicht in den Compagnien und Escadronen und bei einer sorgfältigen Aufmerksamkeit der Offiziere dergleichen Leute größtentheils wieder zur Ordnung zurückgeführt werden können.

Berlin, den 20. December 1810.

Allgemeines Krieges-Departement.
v. Hake. Woyen.

An die Herren General-Gouverneure und
Brigade-Generale.

(N^o 60.) Königlichcr Befehl wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injurien-Klagen, vom 1. Februar 1811. (Bef. Samml. von 1811. S. 149.)

Ich habe Mich aus Ihrem Berichte vom 30. Januar d. J. überzeugt, daß die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §§. 584., 586 bis 606., vorgeschriebenen Arten der sogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte in der Ausübung nachtheilig sind und nur zu neuen Beleidigungen und Prozessen Veranlassung geben. Die Strafe, welche gegen den Beleidiger erkannt wird, ist für den Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung; es muß ihm außerdem freistehen, eine Ausfertigung der Urtheilsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugesügt worden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und die auf die Privatgenugthuung Bezug habenden Dispositionen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Circular-Verordnung vom 30. December 1798. hierdurch aufheben, dergestalt, daß in Zukunft in allen Injurien-Sachen nur auf die von dem Beleidiger verwickelte Strafe und auf keine sonstige Privatgenugthuung erkannt werden soll. In Absicht des prozessualischen Verfahrens und der Kosten-Erstattung, wenn der Kläger abgewiesen wird, muß es übrigens bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1. Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Freiherren von Hardenberg und den
Staats- und Justiz-Minister von Kirchweisen.

(N^o 61.) Auszug aus der Verordnung vom 21. Februar 1811., über die Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte Unterofficiere und Soldaten. (Bef. Samml. von 1811. S. 153.)

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 12. Februar d. J. enthaltenen Vorschläge in Betreff der Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und Soldaten völli^g zweckmäßig und will denselben gemäß hierdurch Folgendes festsetzen:

1. Die beurlaubten Unterofficiere und Soldaten des effectiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen den Militärgerichten unterworfen, und der Civilrichter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden; auch muß der Civilrichter der Untersuchung sich unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Verbrechens nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Nach beendigter Untersuchung ist aber sodann über die beurlaubte Militärperson, von dem kompetenten Militär-Gericht- Stand- oder Kriegesrechtlich zu erkennen.¹⁾

1) Die §§. 2 — 6 betreffen die sogenannten mit Laufsäßen versehenen Krümpel, welche nach der jetzigen Militär-Verfassung nicht mehr existiren.

7. Von den Civilgerichten dürfen bei Untersuchungen gegen Unterofficiere und Soldaten, wohin auch die Injurien-Sachen gehören, wegen der ihnen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 11. December 1802. zustehenden Exportul-Freiheit, keine Kosten genommen werden. ²⁾

Zur Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen haben Sie, ein Jeder in seinem Ressort, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21. Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheim und an den
Echelmen Staatsrath, Obersten von Hake.

(N^o 62.) Königlich Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist, vom 14. Mai 1811. (Bes. Samml. von 1811. S. 196.)

In Fällen, wo auf lebenswierige Einsperrung erkannt wird, kann Ich in den nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zwecklose Härte finden, da diese Castigationen, von welchen außer dem Richter und Gerichtsdienere niemand Zeuge ist, nicht wie die in andern Fällen gesetzliche Ausstellung am Schandpfahl, der Staupenschlag und ähnliche Verschärfungen der lebenswierigen Festungs- und Zuchthausstrafe als Beispiel wirksam seyn können; es muß daher diese zwecklose Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundsatz hiemit festsetzen.

Potsdam, den 14. Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheim
zu Berlin.

(N^o 63.) Circular-Rescript des Justiz-Ministerii vom 4. Juni 1811., betreffend die Bekanntmachung eines rechtskräftigen Civil-Erkenntnisses gegen einen Offizier an den Commandeur und die Vernehmung der Offiziere bei den Militärgerichten in Civilsachen. (Bekannt gemacht der Armees durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 15. Juni 1811.)

Das allgemeine Kriegsdepartement hat den Wunsch geäußert, daß wenn wider einen Offizier in einer Schuldfrage rechtskräftig erkannt worden, von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Commandeur des Regiments, bei welchem der in Anspruch genommene Offizier angestellt ist, jedesmal Nachricht gegeben werden möge.

Da hierbei kein Bedenken obwaltet, so wird das Königl. Ober-Landesgericht zu dieser Benachrichtigung in den vorkommenden Fällen hierdurch angewiesen, wobei es übrigens einer Mittheilung des Urteils keinesweges bedarf.

Bei

²⁾ cf. die Allert. Kob. Ordre vom 9. December 1804, wegen des Berichtshandes der auf unbestimmte Zeit verlauchten Unterofficiere und Soldaten des stehenden Heeres.

Bei dieser Gelegenheit wird das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es auf die persönliche Vernehmung eines Officiers, entweder als Zeuge oder Partei, ankommt, und diese Vernehmung auf einem kürzern und leichtern Wege bei dem Militärgerichte, als bei dem competenten Civilgerichte, bewirkt werden kann, das erstere deshalb zu requiriren ist, damit der Militärdienst so wenig als möglich leide.

Obgleich ich es voraussetze, daß hiernach schon bisher verfahren worden, so werde ich doch veranlaßt, solches in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 4. Juni 1811.

v. Kirchelsen.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

(N^o 64.) Königlich-Befehl, daß künftig nicht auf die Todesstrafe des Schwertes, sondern auf die des Beils erkannt werden soll, vom 19. Juni 1811. (Bef. Samml. von 1811. S. 199.)

Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Befehl und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Befehle die Strafe des Schwertes bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser Meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Justiz-Minister von Kirchelsen.

(N^o 65.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Oktober 1811., daß nicht mehr auf die Aufsechtung aufs Rad erkannt werden soll. (Samml. von Beobn. red. im Bureau des Justiz-Ministers S. 5.)

Auf Ihres Bericht vom 17. Oktober d. J. setze ich hierdurch fest, daß künftig nicht mehr auf die Aufsechtung justificirter Missethäter aufs Rad von den Gerichten erkannt werden soll, und es sind daher letztere dem gemäß von Ihnen anzuweisen.

Berlin, den 19. Oktober 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kirchelsen.

(N^o 66.) Kabinettsbefehl vom 16. November 1811, betreffend die Bestrafung der Vice-Unterofficiere.
(Bekannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 13. December 1813.)

Auf die in Ihrem Berichte vom 5. d. M. enthaltenen Anfragen: welche äußere Auszeichnung den Vice-Unterofficiern zu bewilligen, und wie bei deren Bestrafung zu verfahren seyn wird, bestimme Ich hierdurch, daß was zuerst die Auszeichnung der Vice-Unterofficiere betrifft, solche in der Unterofficier-Troddel bestehen, und daß ihnen diese auch in dem Falle verbleiben soll, wenn sie, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, welches sie zur ferneren Wahrnehmung dieses Geschäftes unwürdig macht, in die Cathegorie als Befreite oder Gemeine zurücktreten. In Ansehung der Bestrafung sind die Vice-Unterofficiere bei leichtern Vergehungen gleich den wirklichen Unterofficiern zu behandeln; bei schwereren Verbrechen aber, besonders wenn diese entehrend sind, und ihre Entfernung von dem ihnen übertragenen Geschäft als Vice-Unterofficier erfordern, erfolgt diese zunächst, und findet dann ihre Bestrafung ganz in der Art statt, als wenn sie jenes Geschäft gar nicht wahrgenommen hätten, auf keinen Fall aber ist ihnen der Zurücktritt in die Verhältnisse als Gemeiner als Strafe anzurechnen. Uebrigens ist die Ernennung zum Vice-Unterofficier sowohl, als die Entfernung von diesem Geschäft lediglich als Compagnie-Sache zu betrachten, und sind in beiden Fällen die betreffenden Subjecte nur durch den Compagnie-Chef dem Commandeur resp. vorzustellen und nahmhaft zu machen; der Compagnie-Chef aber muß, wenn ein Vice-Unterofficier sich auf irgend eine Weise der Achtung seiner Cameraden unwürth macht, ihn selbst dann, wenn die Besche seine Bestrafung nicht verlangen, von dem ihm übertragenen Geschäft ohne Weiteres abrufen. Ich trage Ihnen auf, hiernach durch das Allgemeine Krieges-Departement das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 16. November 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staats-Rath, Obersten von Hake.

(N^o 67.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Januar 1812, betreffend die Errichtung eines Gerichts für das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut.

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag genehmige Ich, daß die medizinisch-chirurgische Academie für das Militair nebst der damit in Verbindung stehenden medizinisch-chirurgischen Pevniere in allen und jeden Injurien- und Criminal-Sachen, so wie bei Ercessen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, ihre eigene Gerichtsbarkeit habe, jedoch unter Direction des Chefs vom Allgemeinen Krieges-Departement als Curators beider Anstalten, welcher bei Untersuchungen und Erkenntnissen wegen schwerer Vergehungen das Gutachten des Justitiarii bei dem Krieges-Departement einzufordern hat. Wenn nach den Beschen dem Justitiarii wider ein ergangenes Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation zuschiet, so sollen die Appellationen an das General-Auditoriat ergehen. Ich gebe Ihnen aufheim, nicht nur den beiden Anstalten solches bekannt zu machen, sondern auch das sonst noch Erforderliche zu besorgen.

Berlin den 16. Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staats-Rath, Obersten von Hake.

(N 68.) Auszug aus dem Regulativ vom 21. Januar 1812, betreffend die Reorganisation der Militärgerichte.

§. 1.

Das General-Auditoriat soll im allgemeinen seine bisherige Verfassung behalten.

§. 2.

Die sonstige und zum Theil noch jetzt bestehende Einrichtung, wonach jedes Regiment und Bataillon seinen eigenen Auditeur hatte, oder noch hat, ist den Verhältnissen nicht mehr angemessen. Diese Regiments-Gerichte sollen daher eingehen, und an deren Stelle Brigade-Gerichte errichtet werden, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zwei Auditoren bestehen soll. ¹⁾

§. 4.

Die Ober-Auditoren sollen, nachdem die unter den durch die neue Einrichtung auscheidenden, so wie die unter den jetzt schon inactiven Auditoren vorhandenen qualificirten Subjecte abforbirt sind, aus der Anzahl der von der Immediat-Examinations-Commission zu Rathstellen fähig erklärten Individuen und unter diesen vorzugswiese aus den darunter etwa befindlichen Auditoren, auf jedesmaligen Antrag des General-Auditeurs ernannt werden. In Ansehung der beiden Auditoren ist es jedoch nicht notwendig, daß sie auch die dritte Prüfung überstanden haben. Der General-Auditeur schlägt sie ebenfalls vor. Die Vorschläge des General-Auditeurs geschehen bei dem Justiz-Minister und bei dem Chef des allgemeinen Krieger-Departements und beide werden darüber an Mich berichtet. Die Ober-Auditoren sollen mit den Stadtgerichts-Directoren, die Auditoren aber mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang haben. Sie behalten die jetzige Uniform der Auditoren bei. Ihre Bestellungen werde Ich selbst vollziehen. ²⁾

§. 7.

Auf Dienstreisen muß den Auditoren Natural-Quartier gegeben werden, doch dürfen sie sich bei Strafe der Cassation nie länger an einem Orte, wohin sie geschickt sind, aufhalten, als ihr Geschäft es erfordert.

§. 8.

Dem Auditeur sollen auf Dienstreisen über 6 Meilen, auf seine vom Brigade-General zu attestirende Liquidation 2 Extra-Postpferde vergütet werden. Reisen innerhalb 6 Meilen, müssen die Auditoren, welche zu diesem Behuf Nationen erhalten, auf eigene Kosten machen. ³⁾

1) Die Brigade-Gerichte bestehen nicht mehr; an deren Stelle sind mit einer veränderten Einrichtung die Corps- und Divisions-Gerichte getreten.

Die Charge der hier genannten Ober-Auditoren und die Funktionen derselben haben mit der Aufhebung der Brigade-Gerichte aufgehört; es die Allerh. Kob. Ordre vom 21. Februar 1817. Nach der jetzigen Militär-Gerichts-Versaffung sind bei jedem General-Kommando ein Auditeur, bei jeder Division zwei Auditoren, und bei der Inspection der Befehls der Bundesbesatzungen ein Auditeur angestellt. Ein Divisions-Auditeur der 1ten Garde-Division besorgt die Justizgeschäfte bei der Garde-Eskadron, Infanterie. Die Gouvernements- und Garnison-Auditoren sind gelieben. Kein Auditeur hat über den andern eine Exterritorialität, vielmehr sind sämtliche Auditoren der Armee ohne Rücksicht auf ihr Rangverhältniß einander gleichgestellt.

2) Nach der Allerh. Kob. Ordre vom 26. August 1829 muß jeder, der als Auditeur angestellt sein will die Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission bestehen haben. — Die Corps-Auditoren haben nach der Allerh. Kob. Ordre vom 8. Juni 1828 den Rang eines Stadtgerichts-Directors; die Divisions-Auditoren den der Justiz-Räthe. Ueber die Rang-Verhältnisse der übrigen Auditoren cf. § 21, §. 22, dieses Regulativs.

3) Da die Auditors jetzt nicht mehr Nationen beziehen, so erhält jeder Auditeur bei Dienstreisen eine zweifelhafte Extraspause vergütet, cf. das Kaiser-Regulativ vom 31. März 1812 und das Rescript des Kr. Wm. vom 1. Mai 1819.

§. 9.

Eine augenblicklich schnelle Untersuchung, Aburteilung und Vollziehung des richterlichen Spruchs, gehört zum Wesen einer guten Criminal-Gerichts-Versaffung, vorzüglich bei der Armee. Damit dieser Zweck durch die zuweisen weite Entfernung des Sitzes des Brigade-Gerichts von den Standquartieren einzelner Regimenter, Bataillons und Compagnien nicht vereitelt werde; so soll bei jedem Regiment und Bataillon ein Offizier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen zu übertragen ist. Diese Offiziere untersuchen bei ihren Regimentern und Bataillons alle Vergehungen, auf welche die Gesetze sechs wöchentlichen Arrest jeder Battung, oder eine geringere Strafe bestimmen, vernehmen die Angeschuldigten und Zeugen, halten die Standgerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie dann, dem Befinden nach, bestätigt.

Zur Leitung ihres Verfahrens bei diesem Geschäft, ist den dazu ausgewählten Offizieren eine besondere ausführliche Instruction zu ertheilen, welche der General-Auditeur zu entwerfen hat.

Findet ein Commandeur Bedenken, ein von dem Offizier ihm eingesandtes standrechtliches Erkenntnis zu bestätigen, so legt derselbe es dem Brigade-Gericht zur nähern Prüfung vor, und holt dessen Gutachten darüber ein, wornach sich dann das Weitere ergeben wird. Ueberhaupt müssen von Zeit zu Zeit die Acten von den Offizieren geführten Untersuchungen dem betreffenden Brigade-Gericht zur Einsicht vorgelegt werden, damit letztere Kenntniß davon erhalten, wie die Offiziere ihr Geschäft führen, und ihnen nöthigenfalls mit Rath dabei an die Hand gehen können. *)

§. 10.

Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als sechs wöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Offizieren verübte Vergehen, nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Offizier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung, sei es nun durch ihr hohes Alter, bevorstehende Abreise, gefährliche Krankheit oder Verwundung, oder durch sonstige Umstände erfordert wird, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor, sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Offizier an den Brigade-General, damit dieser durch das Brigade-Gericht die Sache weiter bearbeiten lasse. Der Brigade-General läßt alsdann entweder den Angeschuldigten zum Staabe transportiren, oder ertheilt dem Brigade-Gericht den Auftrag, die Sache an Ort und Stelle durch eines seiner Mitglieder untersuchen zu lassen.

§. 11.

Sollten in dem vom Sitz des Brigade-Gerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorkommen, welche schleunige Maasregeln erfordern, z. B. gefährliche Verlegungen, Mord, und dergleichen, so ist jedesmal der commandirende Offizier befugt, den Civil-Richter des Orts zu requiriren, sozgleich in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Offizier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder

*) Die in diesem §. erwähnte Instruction für die untersuchungsführenden Offiziere ist nicht erschienen.

Die hier und in den §§. 10, 11. erwähnten Bestantheile der Brigade-Gerichte sind auf die Divisions-Gerichte und resp. neun des Regiment oder Bataillon nicht im Divisions-Verbande steht, auf die Corps-Gerichte übergegangen, od. wegen Nothwendigkeit der handgerichtlichen Sachen, die Allerb. Verordnung vom 28. Januar 1826 §. 14. und das Circul. des Gen. Audit. vom 17. Februar 1826.

wenigstens alle Ausmittlungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis daß entweder ein Mitglied des Brigade-Gerichts gefandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Brigade-Gerichts gebracht werden kann.

Der Justiz-Minister hat hiernach die Civil-Justiz-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.⁵⁾

§. 13.

Der Offizier, welcher bei der Rechtspflege assistirt, ist, wenn er Verhöre oder Standrecht zu halten hat, als commandirt anzusehen, und daher Dienstoffrei, übrigens aber muß er allen Dienst thun, weil er sonst vom Dienst entwöhnt und für seine eigentliche Bestimmung unbrauchbar werden würde.

§. 14.

Ist ein solcher Offizier in richterlichen Angelegenheiten eine Reise zu machen genöthiget, so erhält er einen freien Postpaß, nach dem wegen des Fortkommens der Subaltern-Offiziere bestehenden Bestimmungen. Cavallerie-Offiziere müssen, wenn die Entfernung nicht über 6 Meilen beträgt, reiten.

§. 15.

Bei der Auswahl der in Nebe stehenden Offiziere ist insbesondere darauf zu sehen, daß sie, bei einem überhaupt gebildeten Verstande, Mäßigung, Ruhe und Festigkeit des Charakters besitzen, und es wird daher besser seyn, wenn Individuen von schon gesezten Jahren, jedoch nur aus der Classe der Subaltern-Offiziere, als wenn ganz junge Offiziere in der Regel dazu gewählt werden. Uebrigens ist es durchaus nicht erforderlich, daß sie im Besitze rechtswissenschaftlicher Kenntnisse sind, die sich überhaupt bei einem Offizier nicht voraussetzen lassen.

§. 16.

Bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons kann kein Offizier zur Wahrnehmung der Auditeur-Geschäfte gutgethan werden. Nur ein Offizier dieser Art ist für jedes Regiment und Bataillon erforderlich und zulässig. Bei jeder Artillerie-Brigade sind davon 2 zu ernennen. Kommen bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre vor, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behufe zu commandirender Offizier oder der Feldwebel oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Eskadron, oder auch nach Maßgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person ab. Das standrechtliche Erkenntniß wird dem Commandeur des Regiments oder Bataillons zur Befestigung eingefandt, der dabei verfährt, wie bei §. 9. bemerkt ist.⁶⁾

§. 17.

Ohne Stand- und Kriegs-Recht steht es dem Brigade-General in Dienstangelegenheiten zu, nachstehende Arreststrafen zu verfügen, als:
strengen Arrest auf 8 Tage,

⁵⁾ Diese Anweisung enthält das Rescript des Justiz-Ministers vom 18. August 1812. (Nabe X. S. 501.)

⁶⁾ Wenn bei der Artillerie, wie dies in der Regel der Fall ist, keine untersuchungsführenden Offiziere angesetzt sind, so werden die standrechtlichen Sachen von den Corps- oder Garnison-Auditeuren bearbeitet; cf. den Erlaß des Kr. Min. vom 11. September 1833.

mittlern Arrest auf 12 Tage,
gelinden Arrest auf 3 Wochen.

Eine gleiche Befugnis wird in Friedenszeiten auch den General-Gouverneuren und Commandanten eingeräumt. 7)

§. 18.

Die Berichte in Justiz-Angelegenheiten unterzeichnet mit dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur, auch der Offizier, welcher die Auditeur-Geschäfte verwaltet, und ist für deren Richtigkeit mit verantwortlich.

§. 19.

Die Artillerie-Brigaden sind durch alle Provinzen vertheilt, und die bei ihnen vorkommenden Untersuchungen durch ein Brigade-Gericht führen zu lassen, welches in Berlin, dem Wohnorte des Chefs sämtlicher Artillerie-Brigaden, seinen Sitz haben müßte, würde dem Zwecke nicht entsprechen. Es werden daher alle Vergehungen, die bei den Artillerie-Brigaden vorkommen, und eine härtere Strafe nach sich ziehen, als die Commandanten der Brigaden und die Chefs der einzelnen Compagnien durch ein Standgerichte erkennen zu lassen, befugt sind, demjenigen Brigade-Gerichte zur Untersuchung übergeben, in dessen Bezirke die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartier befindet. Eine solche Untersuchung muß jedoch jedesmal dem Brigade-General der Artillerie durch den Commandeur, unter dessen Brigade die Compagnie steht, gemeldet werden. Bei den in den Festungen stehenden Artillerie-Abtheilungen sind die Gouvernements- und Commandantur-Gerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehungen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen wird, wie bei den übrigen Truppen-Abtheilungen, durch dazu ernannte Offiziere geführt, doch werden bei jeder Artillerie-Brigade nur zwei Offiziere zur Wahrnehmung der Auditeur-Geschäfte gut gethan. 8)

§. 20.

Bei den Pionier-, Garnison-, Brigade-Garnison- und Invaliden-Compagnien nehmen die betreffenden Gouvernements- und Garnison-Auditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und wird bei allen diesen Compagnien kein Offizier mit diesem Geschäfte beauftraget. Stehen sie an Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden, und die auch von dem Sitz eines Brigade-Gerichts zu entfernt sind, als daß sie sich an dieses wenden könnten: so tritt das §. 16. für einzeln stehende Compagnien und Eskadrons vorgeschriebene Verfahren ein. 9)

§. 21.

In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beauftraget und jedem von ihnen ein Actuarius oder Secretair zugegeben. Der Gouvernements-Auditeur hat den Rang eines Stadtgerichts-Directors.

Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten auch die Gerichtspflege über die inactiven Militair-Personen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen, der unter dem Gouvernement stehenden

7) cf. die näheren und abändernden Bestimmungen im §. 19. B. der Instruction vom 13. März 1816.

8) cf. die Allg. Kgl. Order vom 29. November 1837 wegen der Gerichtbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps.

9) cf. die allg. §. 19. allg. Bestimmung und die Allg. Kgl. Order vom 21. September 1820 wegen der niederen Gerichtbarkeit über die Garnison- und Invaliden-Compagnien.

Provinz, so wie über die in seinem Wohnorte und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionier-, Artillerie-, Regiments-, Brigade-, Garnison- und Invaliden-Compagnie zu übernehmen. Im Gouvernements-Orte besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civil-Gerichte oder kommandirten Offiziere, indem er seinen Wohnort nicht verlassen kann.¹⁰⁾

§. 22.

In den Festungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Die Garnison-Auditeure bearbeiten alle bei der Commandantur und bei den Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorkommenden Rechts-Angelegenheiten in so weit sie nach der Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 vor das Militairforum gehören. Die Garnison-Auditeurs haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

§. 23.

Das Kadetten-Corps bedarf keines besondern Auditeurs. Die dabei vorkommenden richterlichen Angelegenheiten können durch den Gouvernements-Auditeur oder durch andere richterliche Beamte bearbeitet werden.

§. 24.

Dagegen behält das Invalidenhaus zu Berlin seinen besondern Auditeur. Er besorgt auch die Civil-Berichtspflege innerhalb der Ringmauer des Hauses, so wie die ökonomischen Angelegenheiten, wie solches schon bisher geschehen ist.

Der Invaliden-Anstalt zu Stolpe einen Auditeur zu bestellen, ist nicht erforderlich. Die bei derselben etwa vorkommenden richterlichen Angelegenheiten können durch die Civil-Gerichte des Orts besorgt werden.¹¹⁾

Berlin, den 21. Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hardenberg. Kirchzeis. v. Hake.

(N^o 69.) Königlichcr Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibstrafen letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen, vom 24. Februar 1812. (Ges. Samml. von 1812. S. 14.)

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. setze Ich, zur Vermeidung unverschämter Strafen hierdurch fest: daß in den Fällen, in welchen eine nach den Gesetzen verwirkte Geldbuße, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesstrafe verwandelt werden muß, und die Dauer der letzteren gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt worden, zwar

¹⁰⁾ Wegen der Ressort-Verhältnisse der Gouvernements-Gerichte, cf. die §§. 9. 10. 11. A. der Instruktion vom 13. März 1816.

¹¹⁾ Die weggefallenen Stellen dieses Regulativs beziehen sich: 1. auf die damals projectirte, in Folge der nachherigen Freireichigkeit oder unausführbar gewordene Verringerung des Beamten-Personals des General-Auditorats; 2. auf die nicht mehr vorhandenen Briand-Gerichte und Brigade-Ober-Auditeure; 3. auf die Zulasse der unterstehenden führenden Offiziere; und 4. auf die durch die Allerh. Kab. Ordres vom 13. April 1819, 27. April und 26. Mai 1820 anordnete festgesetzte Besoldung und auf den Service der Auditeure.

das in den §§. 88. und 89. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Verhältniß der Leibesstrafen zu den Geldbußen zum Grunde gelegt werden könne, daß jedoch die zu substituierende Leibesstrafe über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnet werden solle. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 24. Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Justizminister von Kirchheim.

(N^o 70.) Königliche Kabinettsordre vom 24. April 1812, in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung. (Sf. Samml. von 1812. S. 129.)

Auf Ihren, durch die jetzt vorsehende Organisation der Brigadegerichte veranlaßten Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich hierdurch, daß bei den mobilgemachten Truppen von der Zeit ihrer Mobilmachung, bis zur Zeit ihrer Demobilisirung, förmliche Testamente vor einem kommandirten Kriegesgerichte aufgenommen werden können, wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegierten militairischen Testamenten sein Bewenden behält:

daß die Brigade- und übrigen Auditeure der mobilgemachten Truppen die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

Hiernach trage Ich Ihnen auf, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 24sten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg,
an den Staats- und Justizminister von Kirchheim,
und an den Beheimen Staatsrath, Obersten von Hake.

(N^o 71.) Bekanntmachung in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung, vom 27. August 1812. (Sf. Samml. von 1812. S. 174.)

Zur Verhinderung der Mißdeutungen, welche aus dem nicht ganz richtigen Abdrucke der Königl. Kabinettsordre vom 24. April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung, im 10ten Stücke der Befehlsammlung vom jetzigen Jahre, Seite 129. No. 123. entspringen könnten, wird bekannt gemacht, daß die nach den Worten:

„wobei

„wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegierten militairischen Testamenten sein Bewenden behält,“
 folgende Bestimmung mit dem Vorhergehenden nicht in einer solchen Verbindung steht, daß sie als eine Fortsetzung desselben zu betrachten ist, sondern daß die Vorschrift: daß die Brigade- und andere Auditeure der mobil gemachten Truppen, die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, auszuführen und zu beglaubigen, eine besondere für sich bestehende Disposition ausmacht.

Berlin, den 27. August 1812.

Der Staatskanzler
 Hardenberg.

(N^o 72.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Juli 1812, betreffend die Suspension eines Theils des 20sten Kriegs-Artikels. (Bekannt gemacht sämtlichen Militär-Verhöden durch das General-Auditoriat unterm 23. Juli 1812.)

Ich bin mit dem General-Auditoriat völlig einverstanden, daß von den Krieges-Gerichten auf Verlängerung der Dienstzeit des Soldaten so lange nicht erkannt werden kann, als über die Dauer der Dienstzeit noch keine Bestimmung gegeben worden ist, und will daher den Punkt des 20sten Krieges-Artikels hierdurch bis zu dieser Bestimmung außer Kraft setzen; jedoch hat das General-Auditoriat die Sache wieder zum Vortrag zu bringen, sobald die Festsetzung der Dienstzeit erfolgt ist *).

Charlottenburg, den 15. Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N^o 73.) Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und anderen Kontraventionen, in Absicht auf Militärpersonen statt findenden Verfahrens, vom 24. September 1812. (Bef. Samml. von 1812. S. 182.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. August d. J. setze Ich hierdurch fest, daß das in der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, vom 26. Dezember 1808. §. 45., vorgeschriebene Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen auch in Absicht der Militärpersonen, unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen, statt finden soll:

1. Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Confiskation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare

*) Die Suspension dieses Punktes des 20sten Kriegs-Artikels ist bis jetzt nicht aufgehoben.

Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe oder gar die Kassation nach sich zieht; so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militärgerichten überlassen.

2. In allen Fällen, in welchen sich die Angeeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhiget haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militärgericht und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militärperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnismäßige Militärstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
3. Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, außer der Kontravention oder Defraudation, noch eines anderen Vergehens schuldig gemacht; so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militärbehörde.
4. Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militärperson kommandirter Vorgesetzter des Denunzianten zugegen seyn.
5. In Ansehung der Unterstaatsbedienten, tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein*).

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 24. September 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg,
den Staats- und Justizminister von Kirchweisen
und den Generalmajor, Geheimen Staatsrath von Hake.

(N^o 74.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Oktober 1812, betreffend den Werth Stempel zu Kriegsgerichtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 2. November 1812.)

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. sehe Ich hierdurch fest, daß im Falle der Verurtheilung eines Offiziers durch kriegsrechtliches Erkenntniß, vom Premier-Capitain und Rittmeister aufwärts, das zur Bestätigung mir einzureichende Erkenntniß mit einem Werth-Stempel von 10 Rthlen. versehen werden, bei Erkenntnissen gegen Staats-Capitains, Staats-Rittmeister und Subaltern-Offiziers aber gar kein Werthstempel genommen werden soll, insofern ein oder das andere dieser Individuen nicht nothwendig in guten Vermögens-Umständen sich befindet.

*) cf. §. 244, 245 des Anh. ad. §. 34. Titel 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordnung.

Die von einer Pension oder Wartegeld von 150 Rthlen. und darunter subsistirenden Offiziere, sollen ebenfalls von diesem Werth-Stempel in Untersuchungs-Sachen befreiet sein. *) Ich überlasse Ihnen, hiervon die betreffenden Behörden zu benachrichtigen.

Charlottenburg, den 26. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Major von Hake,
zu Berlin.

(N^o 75.) Allerhöchste Kabinettsordres vom 9. Dezember 1812., betreffend die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung an Soldaten, welche bei Auskosung aus dem Soldatenstande zu Stockschlägen verurtheilt werden.

Das General-Auditoriat hat Mir angezeigt, daß der wegen wiederholten Diebstahls zur Entlassung aus dem Soldatenstande, zu 60 Stockhieben und vierjähriger Festungsbauarbeit zu Glas verurtheilte Kanonier Warsche von der Schlessischen Artillerie-Brigade, am Tage der Bekanntmachung des Erkenntnisses und als dasselbe hierauf in Betreff der körperlichen Züchtigung an ihn, auf Befehl des Capitains von Studnik zu Silberberg vor versammelter Compagnie hat vollstreckt werden sollen, auf den Capt. v. Studnik zugesprochen ist, und denselben mit der Faust an den Kopf geschlagen hat. Um einen solchen Vorfall für die Zukunft zu vermeiden, daß er nicht als ein thätliches Vergreifen an einem Vorgeetzten militairisch nach den Krieges-Gesetzen bestraft werden darf, verordne Ich hierdurch: daß an einem Soldaten, der wegen Verbrechen aus dem Dienst entfernt, und dabei zu Stockschlägen und Festungsbauarbeit verurtheilt worden ist, die körperliche Züchtigung nicht mehr, wie bisher geschah, bei der Truppen-Arbeitung zu welcher er gehörte, sondern erst nach Ablieferung an den Festungs-Commandanten durch den dortigen Zucht- oder Stockmeister vollzogen werden soll. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, diese Bestimmung allen denjenigen Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen muß, bekannt zu machen.

Potsdam, den 9. Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

*) cf. den Stempel-Tarif vom 7. März 1822 sub. voce Erkenntnisse A. lit. g. (Bef. Samml. von 1822. S. 79.) wo diese Bestimmung ebenfalls, jedoch mit dem Zusatz, sich findet, daß in den Fällen, in welchen danach kriegsgerichtliche Erkenntnisse keinem Weib-Stempel unterworfen sind, der Ausfertigungs-Stempel abdrückt werden soll. Ferner ist durch die Allerh. Koh. Ordre vom 7. Juni 1822 (Bef. Samml. von 1822. S. 168.) bestimmt, daß die wegen der Stabs-Capitaine und Stabs-Rittmeister gegebene Bestimmung auf die das nämliche Gehalt besitzenden Capitaine und Rittmeister zweiter Klasse Anwendung finden soll.

(N^o 76.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Januar 1813., betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll. (Oef. Samml. von 1813. S. 5.)

Ich habe Mich in mehreren einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Kassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Weibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als Einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu versorgen und bedarf es übrigenz der in der Kabinettsordre vom 7. Februar 1803. vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter.

Potsdam, den 11. Januar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Staats- und Justizminister von Kirchsefen.

(N^o 77.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Februar 1813., betreffend die Rangverhältnisse der Wallmeister. (Bekannt gem. durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 14. Februar 1813.)

Auf Ihren Bericht vom 6. v. M. will Ich hiermit bestimmen, daß die Wallmeister in den Festungen allgemein den Rang der Feldwebel haben sollen und überlasse Ihnen, das diesershalb Nöthige durch das Allgemeine Krieges-Departement bekannt machen zu lassen.

Wreslau, den 6. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Major von Hafe.

(N^o 78.) Verordnung wegen Tragens der Preussischen Nationalfahne, vom 22. Februar 1813. (Oef. Samml. von 1813. S. 22.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeusßerung treuer Vaterlandslicbe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1. auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preussische Nationalfahne von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

2. die Kofarbe wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;
 3. das Recht, die Kofarbe zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes,*) und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.
- Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kofarbe trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.
- Wreslau, den 22. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

(N^o 79. Königlicher Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, vom 17. März 1813. (Bef. Samml. von 1813. S. 34.)

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die kommandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersuchen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die den kommandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungskommandanten zustehen muß.

Wreslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg.

Nicht weil Ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Wolfe oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsbedienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewisheit größrer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich folgendes fest:

1. Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibe, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen;
 2. jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfnisse zukommen läßt;
 3. jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu seyn;
- soll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden.
4. Das Kriegsgericht wird von dem kommandirenden General, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muß jedoch ein Staats-

*) Dieses Gesetz ist in der Bef. Samml. von 1813 S. 21. zu finden.

- diener der nächsten höheren Civil-Behörde, als Mitglied des Kriegsgerichts, zugezogen werden;
5. der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt seyn, und
 6. auf den Grund desselben ausgesprochen werden, ob der Angeklagte schuldig, oder unschuldig, oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.
 7. Im ersten Falle, wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt.
 8. zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande, und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vor kommenden Fällen strenge zu verfahren. *)

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den General von der Kavallerie von Blücher, und an den
General-Lieutenant von Yorck.

(N^o 80.) Deklaration vom 30. September 1813., betreffend die Verordnung vom 22. Februar 1813. (Samml. der Verordn. redig. im Bureau des Justiz-Min. S. 11.)

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Februar c. hierdurch dahin, daß außer der Feigheit vor dem Feinde und dem Aueweichen des Kriegsdienstes, so wie solches in der Verordnung vom 22. Februar d. J. bezeichnet ist, nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechts, die Nationalkolonade zu tragen, nach sich ziehen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen und daß es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Justiz-Beörden erlassen; einer förmlichen Publikation dieser Deklaration durch die öffentlichen Blätter und in der Gesammmlung bedarf es nicht.

Hauptquartier Töplitz, den 30. September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheim.

(N^o 81.) Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militär-Lazarethen verübten Verbrechen und Diebstähle, vom 13. October 1813. (Ges. Samml. von 1813. S. 127.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die in mehreren Militär-Lazarethen überhand nehmenden

*) cf. die Verordnung vom 15. Jänner 1814.

Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern und Arbeitern, ingleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis Hundert Peitschen oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger von der Direction der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, ingleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth“ bezeichnet seyn soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählt.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der nähern Bestimmung des 4ten §. ein.

§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äußerst zu beschleunigen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insignel bedruckt und von Uns Höchstseltst vollzogen worden. *)

Berlin, den 13. October 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kirchheim.

(N^o 82.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Dezember 1813., wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg. (Ges. Samml. von 1814. S. 4.)

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnißvolle Jahre 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten, wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. October 1817.

Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Westen fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgekämpft hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschloffen, eine solche Denkmitze aus dem Metall erobelter Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813, prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach erlangtem ehrenvollem Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgekämpft, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Erzeßes schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernere Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmitze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Frankfurt am Main, den 24. Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 83.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, vom 15. Januar 1814. (Off. Samml. von 1814. S. 5.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben zwar durch die Cabinetsordre vom 17. März v. J. festgesetzt, daß diejenigen, welche sich der Begünstigung des Feindes schuldig machen, vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegsgerichts bei Personen aus dem Civilstande zu mehreren Zweifeln Veranlassung gegeben hat; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Cabinetsordre vom 17. März v. J. bezeichnet worden, sollen, wenn Personen aus dem Civilstande, die zu Unfern Unterthanen gehören, solcher Verbrechen beschuldigt sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Es soll dabei dasjenige Verfahren statt finden, welches die Verordnung vom 21. Juli v. J. *) wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vorschreibt.

§. 3.

Sowohl die inquireirenden als die erkennenden und Aufsichts-Behörden werden für die äußerste Beschleunigung solcher Untersuchungen und der Vollstreckung der Strafen besonders verantwortlich gemacht.

§. 4.

Die Civilgerichtbarkeit bleibt suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Festung, während deren Belagerung und in einem Gouvernementsbezirk während dessen wirklicher Besetzung durch den Feind dergestalt begangen worden ist, daß der Verbrecher über der That be-

strossen

*) cf. Off. Samml. von 1813. S. 95.

troffen worden, und also in Rücksicht des Beweises gar kein Zweifel vorhanden ist. In solchen Fällen wird die Untersuchung durch ein Kriegesgericht nach den Vorschriften des §. 5. u. f. geführt und das Urtheil gefällt und vollzogen.

§. 5.

Ist das Verbrechen von einem Ausländer begangen worden und befindet sich die Armee im Auslande; so soll der Ausspruch durch eine aus einem Staatsoffizier als Präsidenten, vier Offizieren und einem Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde bestehende Militärkommission erfolgen.

§. 6.

Der kommandirende General ernennet die Mitglieder dieser Kommission, welche als solche vereidigt werden müssen.

§. 7.

Der Vortrag in selbiger geschieht durch einen Brigadeauditeur, von welchem auch mit Zuziehung eines Offiziers die Untersuchung geführt werden muß.

§. 8.

Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

§. 9.

Eine Appellation oder weitere Vertheidigung findet gegen diesen Ausspruch nicht statt. Vielmehr soll, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, solche eine Stunde nachher vollstreckt werden, falls das Kriegesgericht nicht Veranlassung hat, den Verbrecher unserer Gnade zu empfehlen.

§. 10.

Dem kommandirenden Generale steht jedoch frei, auch Ausländer an ein dießseitiges Civilgericht zur Untersuchung und Bestrafung anzuliefern, und in einem solchen Falle tritt das im §. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 11.

Uebrigens verbleibt es bei der in der Kabinettsordre vom 17. März v. J. auf die darin bezeichniten Verbrechen angeordneten Todesstrafe.

§. 12.

In Ansehung der fremden Kundschafter, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 113. sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilbehörden, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich ist vorsehende Verordnung von Uns Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt worden.

So geschehen in Unserm Hauptquartier Basel, den 15. Januar 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kirchwieser.

(N^o 84.) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. September 1814. (Bef. Samml. von 1814. S. 79.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volks ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer geschmächtig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestandenen, älteren Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1. Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2. die bewaffnete Macht soll bestehen,

- a) aus dem stehenden Heere,
- b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
- c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
- d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht

- a) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
- b) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
- c) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6. Die drei ersten Jahre befehlet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.¹⁾

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die

¹⁾ cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1833, welche erläuterte Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthält.

Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

- a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
- b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
- c) aus der Mannschaft von dem 20sten bis zurückgelegtem 25sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zweifach:

- a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
- b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgesetzt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garnison oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnis auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustraten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gebienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

- a) bis zum 60sten Jahre, die nicht in die stehende Heere und die Landwehr eingetheilt sind;
- b) aus allen Männern, die aus der Landwehr heraustraten sind;
- c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein:

- a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten,

b) in die Land-Compagnien, welche nach Maassgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.²⁾

15. Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Befehlen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfnis, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältnis des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17. Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fort dienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äussere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitem Dienst unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 15ten oder 16ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fort dienen wollen, erhalten ebenfalls eine äussere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Berechnung zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Ortsbefehligen besteht.

Berlin, den 3. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

E. F. v. Hardenberg. Kirchheim. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

(N^o 85.) Allerhöchste Cabinetsordre an das Kriegs-Ministerium vom 30. October 1814, daß Bergchen, welche Cassation oder Ausstossung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. (Bef. Samml. von 1815. S. 1.)

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker, bestimme Ich, daß Bergchen, welche Cassation oder Ausstossung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntnis auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzukunden. Wenn aber bei geringern Bergchen, außer dem Verlust des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntnis zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regi-

²⁾ cf. wegen des Landsturms, die Verordnungen vom 21. April 1813, (Bef. Samml. von 1813. S. 79.) vom 17. Juli 1813, (a. a. D. S. 89.), vom 21. Juli 1813, (a. a. D. S. 95.) vom 7. August 1813, (a. a. D. S. 100.) und vom 15. Mai 1815, (Bef. Samml. von 1815. S. 49.), so wie das Schreiben des Ersten Departements des Kriegs-Ministeriums vom 30. November 1817. (Schädel S. 39.)

mente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sey, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich erage dem Krieges-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militär-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen.

Wien, den 30. October 1814.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 86.) Schreiben des Militär-Justiz-Departements vom 6. December 1814., betreffend den Gerichtsstand der Mitglieder des General-Auditorats und die Mittheilungen, welche die Civil-Gerichte bei Einleitung der zu ihrem Ressort gehörigen Untersuchungen gegen Militär-Beamte den Militär-Behörden zu machen haben. (Bekannt gemacht den Civil-Gerichten durch das Circular des Justiz-Ministers vom 10. December 1814. v. Kampf Bd. IV. S. 225.)

Ev. Hochwohlgebornen eröffnen Wir auf den wegen des fori, welchem die Mitglieder des General-Auditorats unterworfen sind, unter dem 30. October c. erstatteten Bericht, hierdurch in Antwort, daß in Gemäßheit der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juli 1809 aufgestellten Grundsätze, die Mitglieder des General-Auditorats auch in Criminal- und Injurienachen der Jurisdiction des Kammergerichts unterworfen sind. Dagegen versteht es sich von selbst und das Kammergericht ist noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß von jeder wider ein Mitglied des General-Auditorats eröffneten Untersuchung Ev. Hochwohlgeb. Nachricht zu geben, auch Ihnen eine Abschrift des ergangenen Erkenntnisses mitzutheilen ist. Sämmtliche Ober-Landes-Gerichte haben bei dieser Gelegenheit die Anweisung erhalten, von den wider Officianten bei den Militär-Behörden eröffneten Untersuchungen, in so fern solche nach der obangezogenen Kabinettsordre vom 19. Juli 1809 vor die Civil-Gerichte gehören, den gedachten Militär-Behörden jedesmal Nachricht zu geben, sie auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntnisses bekannt zu machen.

Berlin, den 6. December 1814.

Das Militär-Justiz-Departement.

Kirchseisen. Bogen.

An
des Königl. General-Auditeurs
Herrn von Braunschweig,
Hochwohlgebornen.

(N^o 97.) Publikandum des Ersten Departements des Kriegs-Ministeriums vom 25. Januar 1815, betreffend das Verfahren bei der Flucht der Festungsgefangenen. (v. Kampf Bd. V. S. 36.)

Obgleich schon durch die Verfügung vom 6. Dezember 1802 festgesetzt worden ist, daß in jedem Fall, wo ein Verbrecher von der Festung entkommt, dem Berichte, welches die Untersuchung geführt hat, sofort davon Nachricht gegeben werden soll, weil die resp. Berichte die Zustuchtsörter und die Angehörigen solcher Verbrecher aus den Untersuchungs-Akten am besten kennen, und also vorzüglich im Stande sind, zu deren Wiederhabhaftwerdung mitzuwirken; so ist dennoch die Befolgung dieser Vorschrift in neuern Zeiten verschiedentlich unterlassen.

Auch ist sehr mißfällig bemerkt worden, daß besonders im letzten Jahre bedeutende Entweichungen sehr gefährlicher Verbrecher, meistens dadurch möglich gemacht wurden, daß sich die Festungsbeamten in ihrem Dienst Vernachlässigungen zu Schulden kommen ließen.

Diesen Unregelmäßigkeiten und Unordnungen kann fernerhin nicht nachgesehen werden, und wir beabsichtigen dem zufolge, diesen Gegenstand einer ernstlichen Kontrolle zu unterwerfen, und Festungsbeamten, welche sich bei Entweichungen Verschulden zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen zur unumschriebenen Verantwortung und Strafe ziehen zu lassen.

Zu dem Ende setzen wir hiermit fest:

1. Sobald künftig die Entweichung eines Verbrechers statt findet, muß sofort dem Berichte, welches die Untersuchung geführt hat, davon Nachricht ertelst, und
2. wegen der Wiederhabhaftwerdung des Entwichenen alles dasjenige veranlaßt werden, was durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt ist.
3. Die Ursachen der Entweichung, ob solche in der Lokalität oder in der Pflichtvernachlässigung eines Beamten liegen, müssen sogleich genau konstatiert, und wenn dieses geschehen, an uns darüber mit Einsendung der Akten sofort berichtet werden, damit wir sodann in der Sache weiter verfügen können.

Wir ersuchen die Königl. resp. Hochlöblichen Gouvernements und Kommandanturen ergebenst, hienach für die Folge genau verfahren zu lassen, und zu verfügen, daß von diesem Umlauf zu den Akten des Archivs beglaubte Abschrift genommen, derselbe aber alsdann in der angegebenen Ordnung weiter befördert, und uns zuletzt remittirt wird, nachdem darauf der Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung attestirt worden.

Berlin, den 25. Januar 1815.

Königlich Preussisches Kriegs-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schoeler. v. Leitzholdt. v. Liebenroth.

An sämtliche Festungs-Gouvernements und Kommandanturen.

(N^o 88) Circular des Kriegs-Ministeriums an die General-Kommandos vom 27. Februar 1815, wegen Bestrafung der Invaliden. (Schädel S. 165.)

Es ist durch das General-Auditoriat zur Anfrage gebracht worden: ob Soldaten der Invaliden-Kompagnien in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden dürfen, wenn sie sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, welche bei dem übrigen Militair die Strafe gesetzlich zur Folge haben?

Ich halte nun die Versetzung in die zweite Klasse und körperliche Züchtigung dem Verhältnisse nicht angemessen, theils, weil diese Bestrafungsweise an und für sich mit dem Geiste der Invaliden-Compagnien nicht verträglich ist, da diese zur Versetzung von gut gebienten Soldaten bestimmte sind, theils, weil die Kabinettsordre vom 10. October 1810 vorschreibt, daß keine Soldaten der zweiten Klasse in den Invaliden-Compagnien gebildet werden sollen. Um indessen für diejenigen Fälle, wo sich Soldaten der Invaliden-Compagnien solcher Vergehungen schuldig machen, auf welche bei den andern Truppen die Versetzung in die zweite Klasse statt finden würde, ein, an die Stelle tretendes allgemeines Verfahren anzuordnen, hatte ich es, bis hierüber anderweitige Vorschriften ergehen, provisorisch für das zweckmäßigste, und dem Sinne der gegebenen Verordnungen angemessenste: daß dergleichen Invaliden, ein Jahr lang, durch von Zeit zu Zeit verlängerten und nach Verhältniß ihrer körperlichen Beschaffenheit berechneten, mäßig geschärften, selbst bis zum strengen Arrest, zu bestrafen sind, um in dieser Zeit den Versuch zu machen, sie von Vergehungen zurückzubringen, welche ihnen, wenn keine Besserung dadurch zu bewirken steht, endlich die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zuziehen müssen. Bei diesen zu ihrer Korektion angewandten Arreststrafen, wird ihnen jedesmal die gemeinere Warnung nachdrücklich zu wiederholen seyn, daß wenn alle Versuche, sie dadurch zu bessern, bis zu einem gewissen Zeitpunkte, fruchtlos bleiben sollten, sie unsehbar die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erwarten haben, und aller bisherigen ehrenvollen und vorzüglichen Berücksichtigung ihrer früheren guten Militärdienste, verlustig gehen werden. Hat hiernächst der ein Jahr lang gemachte Versuch in der That keine Besserung bewirkt, und ist vielmehr der Invalide, während dieser Zeit, solchen Vergehungen ergeben geblieben, welche gefählich bei den übrigen Truppen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben; so wird sodann kriegesrechtlich über ihn zu sprechen, und auf die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erkennen, und ihm blos in dem Falle seiner Bedürftigkeit, der Gnadenhalter anzuweisen seyn.

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, nach diesen Bestimmungen für künftig das Verfahren bei den Invaliden-Compagnien in den angezeigten Fällen anordnen, und sie darüber instruiren zu wollen.

Berlin, den 27. Februar 1815.

Königlich Preussisches Krieges-Ministerium.

v. Boyen.

(N^o 89.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Mai 1815., betreffend den Verlust der Kriegs-Denkünze. (Bekannt gem. der Armet durch das Kriegs-Ministerium unterm 27. Mai 1815.)

Es sind Anfragen darüber geschehen, ob auch die Entlassung eines Offiziers ohne Abschied den Verlust der Kriegs-Denkünze nach sich ziehe. Da eine solche Entlassung ebenfalls als Strafe anzusehen ist und die Verletzung der Dienstpflicht voraussetzt, auch damit die gänzlich Auflösung aller früheren militairischen Verhältnisse verbunden ist, so sollen die, ohne Abschied des Dienstes entlassenen Offiziere in Befolge der Verordnung vom

30. Oktober v. J. des Rechts verlustig gehen, die Kriegs-Denk Münze für die Kriegs-Jahre 1813 und 1814 zu tragen.

Wien, den 19. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Boyen.

(N 90.) Bekanntmachung vom 7. Juni 1815., betreffend das Verbot des Tragens ehemaliger Westphälischer Orden und Ehrenzeichen. (Ges. Samml. von 1815. S. 84.)

Seine Majestät der König haben, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 26. Februar d. J., festzusetzen geruhet, daß keinem Höchst Ihrer Unterthanen gestattet werden soll, die von der ehemaligen Westphälischen Regierung erhaltenen Orden und Ehrenzeichen zu tragen, weshalb insbesondere auch den in diesseitigen Diensten stehenden Soldaten das Tragen der Westphälischen Verdienst-Medaille untersagt ist.

Wien, den 7. Juni 1815.

Der Staats-Kanzler
Fürst v. Hardenberg.

(N 91.) Bekanntmachung vom 12. Juli 1815., daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons gleich den westphälischen Ehrenzeichen verboten seyn soll. (Ges. Samml. von 1815. S. 184.)

Da die Ursachen, welche Seine Majestät den König von Preussen bewogen haben, durch die allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Februar d. J. das Tragen der von der ehemaligen westphälischen Regierung erhaltenen Orden und Ehrenzeichen zu verbieten, auch in Ansehung des französischen Ordens der Ehrenlegion statt finden, in so fern die Dekoration desselben das Bildniß Napoleons oder desselben Inschrift hat, und nicht nach der von Sr. Majestät dem König von Frankreich im Jahre 1814 getroffenen Verfügung abgeändert ist; so wird den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen bekannt gemacht, daß ihnen nicht erlaubt ist, den Orden der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons oder mit desselben Inschrift zu tragen.

Saarbrück, den 12. Juli 1815.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(N^o 92.) Allerhöchste Deklaration vom 9. November 1815, den §. 1054. Tit. XX. Th. II. des allgemeinen Landrechts betreffend. (Ges. Samml. von 1815. S. 207.)

Die Bestimmung des §. 1054. Tit. XX. Theil II. des allgemeinen Landrechts, nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang statt gefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist.

Berlin, den 9. November 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kirchseifen.

(N^o 93.) Auszug aus der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. (Ges. Samml. von 1816. S. 77.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erlämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer mit dem sie in den Provinzen Unseres Reichs errichtet ward, die Ausdauer mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Mut als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung seyn; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sey, fortdauernd zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den nöthigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Verteidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. September 1814. für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1.

Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Straabes bei jedem Bataillon, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

§. 74.

Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vor-

Þ

geschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich).

§. 75.

Die Landwehr-Offiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Erimiliten.

§. 76.

Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegesrechtlich erkannt werden und können die Kriegesrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77.

Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Corps erwählt, welches aus einem Capitain und zweien Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Corps beizulegen, und die etwa vorkommenden Verstöße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Corps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Begeben Berlin, den 21. November 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

(Nr 94.) Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften, vom 6. Januar 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 5.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir sahen aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Bestimmungen, welche die erste

*) cf. die Verordnung vom 22. Februar 1823.

Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit unsers Volks befecht, woraus unter der Hülfе des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist befecht, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalfinn zu bewahren und den Befehlen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken. Wir bringen demnach:

1. die Bestimmungen unsers allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. XX. Abschnitt IV.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2. Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798., wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gefehlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partizegeist. Wir wollen und verordnen also:

3. daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaftesten Freude, und stärken uns in unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohltätigen gesegneten Zustandes ist unser festes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältnis zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigenmüthigen verbrederischen Entzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Entzwecken, jedes ihnen bequeme scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehbliches Elend über die Veräuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Befehle über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

1. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Verathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;
2. worin unbekanntem Obren, es sey eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
3. worin bekannten Obren auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige cusnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
5. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer

nachhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgenet mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll außer den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten gehalten, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswichtigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnismäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzei-

gen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Missethätigen behülflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauf löbliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen, Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfüllttem 25ten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs-Orte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4. 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Konventionssfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorsehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausweisen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird

es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu wiggiren, daß dieser Worschrift auf das Pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämtlichen hohen und niederen Collegiis, Gerichten, Fiscalen und andern Officianten auf das Strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Schulenberg. Goldbeck. Haugwitz.

(N^o 95.) Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenk Münze unbefugterweise tragen, vom 19. Februar 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 103.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da schon mehrmals Fälle vorgekommen sind, in welchen Militair- und Civilpersonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu seyn, eine solche Anmaaßung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient; so verordnen Wir hiedurch Folgendes:

§. 1.

Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit Dreimonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2.

Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze zieht Sechswöchentliches Gefängniß nach sich.

§. 3.

Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

§. 4.

Liegt dem Vergehen eine betrügerische Absicht zum Grunde, so treten die gesetzlichen Strafen des qualifizirten Betruges ein.

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilgerichten, sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstseignhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers arbherrn Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(N 96.) Instruction vom 13. März 1816, über das Verhältniß in welchem der kommandirende General der Provinz, die Gouverneurs und Commandanten zu den Brigade-Chefs, Landwehr-Inspector, Brigade-Chef der Artillerie und Ingenieur-Brigadiers stehen, und über den Wirkungskreis dieser letztern zu den ihnen untergeordneten Truppen. 1)

A. Verhältniß des kommandirenden Generals, Gouverneurs und Commandanten.

1. Der kommandirende General hat den Oberbefehl über sämmtliche, in seinem Kommandobezirk dislocirte Truppen und einzelne Militärpersonen. Es sind ihm daher auch die Gouverneure und die Commandanten in den Hauptstädten und Festungen untergeordnet.

2. Ausnahmen hiervon finden statt:

- a) wenn Ich über das Kommando einer zusammen gezogenen Armee verfügt habe;
- b) wenn Ich, oder auf Meinen Befehl das Kriegs-Ministerium, einzelne Personen mit besonderen Aufträgen und Vollmachten in die Provinz schick.

6. Wenn an dem Orte, wo sich der kommandirende General aufhält, ein Gouverneur oder Commandant ist; so hat der letztere zu seinem eigenen Wirkungskreise:

- a) die Anordnung der militairisch-polizeilichen Maßregeln;
- b) die Einrichtung des Wachdienstes, nach den darüber gegebenen Vorschriften;
- c) die Erhaltung der militairischen Anlagen und Gebäude des Places, worüber jedoch auch dem kommandirenden General die Oberaufsicht zusteht.

9. Alle einzelne Militärpersonen, welche nicht unter ein besonderes Kommando eingetheilt sind, und sich in der Gouvernements-Stadt oder Festung befinden, stehen unter specieller Aufsicht des Gouverneurs und des Commandanten.

10. Die Untersuchung der von den Wachen und Posten verübten Vergehen, oder derjenigen, die gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit statt finden, beglichen Beschädigungen an den Festungswerken oder Geschützen, Uebertretung besonderer, von dem Gouverneur oder der Commandantur ertheilter Vorschriften, werden von dem Gouverneur oder ersten Commandanten veranlaßt, die dergleichen Vergehen mit Arrest bis zu dem Grade bestrafen können, wie solches unter §. 19. B. nachgegeben worden ist. Erfordert ein derartiges Vergehen ein Stand- oder Kriegesrecht, befindet sich das Brigade- oder Regiments-Gericht des oder der zur Untersuchung gezogenen Individuen in dem Orte selbst, und gehören die Strafaren zu einer und derselben Truppenabtheilung, so übergiebt der Commandant die Anordnung desselben nach geschlossener Untersuchung, dem Brigade-Chef, Landwehr-Inspector, Brigadier- oder Regiments-Commandeur, der dann weiter nach den ertheilten Bestimmungen zu verfahren hat, den Commandanten aber von dem Ausfall des Stand- oder Kriegesgerichts benachrichtigen muß.

Befehl dagegen die Befagung aus einzelnen detachirten Bataillons, Kompagnien oder Escadrons, sind deren Berichte und höhere Offiziere nicht gegenwärtig, oder lassen sich einzelne durchmarschirende Offiziere und Soldaten, entweder allein oder in Verbindung mit Leuten

1) An die Stelle der Brigade-Chefs sind nach der Allerh. Koh. Ordre vom 5. September 1818 die Divisions-Commandeure; an die Stelle der Landwehr-Inspector nach der Allerh. Koh. Ordre vom 22. December 1819 die Landwehr-Brigade-Commandeure; an die Stelle der Brigade-Chefs der Artillerie zufolge der Allerh. Koh. Ordre vom 3. April 1820 die Artillerie-Inspector und an die Stelle der Ingenieur-Brigadiers nach der Allerh. Koh. Ordre vom 9. Januar 1821 die Ingenieur-Inspector getreten.

Leuten von der Besatzung, oder auch Verurtheilte fremder Truppenabtheilungen, Vergehen zu Schulden kommen, welche ein Stand- oder Kriegesgericht notwendig machen, so verordnet solches, der nöthigen Einheit wegen, der Gouverneur oder Kommandant über alle darin begriffene Militärpersonen, dem es auch zusieht, das Standrecht zu bestätigen und die Strafe bei den Leuten, die zur Besatzung gehören, vollziehen zu lassen, wogegen die nicht zur Besatzung gehörenden Individuen, mit dem bestätigten Erkenntnis, ihrer Truppenabtheilung zugesendet werden und dort die Strafe erleiden. Kriegesgerichtliche Erkenntnisse werden in diesem Falle von dem Kommandanten an das General-Auditoriat eingesendet, welches solche, wenn selbige gegen Unteroffiziere und Gemeine eine Festungsstrafe unter und bis incl. 3 Jahre festsetzen, dem Krieges-Ministerium, in allen andern dort erwähnten Fällen aber an Mich zur Bestätigung einreicht. 2)

11. In den offenen Orten, wo die Gouverneure und Kommandanten nicht denselben Wirkungskreis und dieselben Verpflichtungen wie in den Festungen haben, bleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren. Eben so gehören die den Kommandanten unter 7. und hier eingeräumten Befugnisse immer ausschließlich zum Ressort des ersten Kommandanten, und der zweite kann nur, bei Abwesenheit oder Krankheit des ersten, diejenigen Anordnungen treffen, die keinen Aufschub erleiden dürfen.

14. Fällt auf einer Festigung, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit wo Individuen von mehr als einer Brigade oder auch von mehreren Truppenabtheilungen von verschiedenen Waffen, Regimentern oder Brigaden, oder wobei eine Konkurrenz bürgerlicher Personen statt findet, ein Verbrechen, dessen Untersuchung und Aburteilung an mehrere Militär-Beörden zerfallen würde, so soll selbige in Zukunft der Einheit wegen, nur allein von dem kommandirenden General verfügt, und wo es notwendig von demselben auch die Haltung des Stand- oder Kriegesgerichts befohlen werden. 2)

Diesem steht dann auch das Recht zu, den Ausspruch desselben zu bestätigen, falls selbiges gegen Unteroffiziere und Soldaten eine Strafe bis incl. Einem Jahre Festungsarrest erkennt, und den Arrestanten sogleich dahin abführen zu lassen.

Der betreffende Brigade-Chef, Landwehr-Inspekteur, Brigadier der Artillerie und Ingenieure, wird sodann durch den kommandirenden General von dem Ausfall der Sache benachrichtigt.

Bei geringeren Vergehen dieser Art, deren Bestrafung durch ein standrechtliches Erkenntnis bestimmt, und von dem kommandirenden General bestätigt worden, läßt dieser die Strafbarren der Truppen-Abtheilung zusenden, zu der sie gehören, um dort die Strafe auszubauern.

Bei allen andern Vorfällen aber, und besonders da, wo die Vergehen von einem oder mehreren Individuen einer und derselben Truppen-Abtheilung, Regimentes, Brigade oder Inspektion verübt worden, die Untersuchung und Aburteilung auch immer nur von einer, wenn auch beides nicht von derselben Behörde erfolgt, wie dies oft geschehen und das Kriegesrecht an einem andern Orte und von einem andern Theile als wo die Untersuchung statt

2) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.

3) Mittelst Allerh. Kob. Ordre vom 8. Septembris 1831 ist in einem speciellen Falle ausgesprochen worden, daß diese Bestimmung nach der bestehenden Militärangehörigkeits-Befassung auch dann Anwendung finde, wenn es sich von einer Untersuchung handelt, bei welcher Individuen der Gendarmarie und des Heeres gemeinschaftlich implicirt sind.

gefunden, gehalten werden muß, also wo nicht die Konkurrenz mehrerer Behörden bei beiden notwendig ist, läßt der kommandirende General den Gang der Justiz nach den unter B. §. 18 — 24 bestimmten Festsetzungen ungehindert seinen Lauf. *)

B. Wirkungskreis der Brigade-Chefs, Brigade-Kommandeurs, Landwehr-Inspektors und Brigadiers der Artillerie und Ingenieure zu den Truppen.

18. Die niedere Jurisdiction gehört nicht zum Ressort des Brigade-Chefs, der Brigade-Kommandeurs und Landwehr-Inspektors, sondern bleibt den Regiments-Kommandeurs oder Kommandeurs der Garnison-Truppen überlassen.

Von den größern Disciplin-Wergchungen werden denselben jedoch die erforderlichen Meldungen durch die Brigade-Kommandeurs, bei der Landwehr und den Garnison-Truppen durch die Regiments- und Bataillons-Kommandeurs gemacht, und befehlen selbige dann wo es nöthig, die Haltung des Kriegesgerichts.

Finden die Brigade-Chefs oder Landwehr-Inspectoren, daß die Regiments-Kommandeure die Disciplin nicht zweckmäßig handhaben, so sind sie verpflichtet sich über den Zustand der Disciplin des Regiments nähern Bericht abstaten zu lassen, und die erforderlichen Wergchungen und sonstigen Anordnungen zu treffen, auch nöthigenfalls Mir darüber zu berichten.

19. Zur Jurisdiction des Regiments-Kommandeurs gehört die Befugniß alle Standgerichte zu bestätigen, und die dadurch verhängten Strafen vollziehen zu lassen. Er kann außerdem einen Offizier auf 6 Tage, und auch ohne Standgericht:

einen Feldwebel, Wachtmelster, Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen, gleich wie solches in dem Regulativ zur Reorganisation der Militair-Gerichte vom 21. Januar 1812. für die Brigade-Generale nachgegeben worden, auf 3 Wochen mit gelindem, auf 12 bis 14 Tage mit mäßigem *) und einen Gemeinen auf 8 Tage mit strengem Arrest, oder wenn derselbe bereits in die zweite Klasse versetzt ist, bis zu 40 Hieben mit einem Köpfchen, bestrafen.

Einem detachirten Bataillons-Kommandeur steht in der Regel nicht das Recht zu, ein Standgericht zu bestätigen, sondern er muß es an den Kommandeur des Regiments einsehen. Er darf jedoch:

einen Offizier auf 3 Tage, einen Feldwebel, Wachtmelster, Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen auf 14 Tage mit gelindem, auf 8 Tage mit mäßigem und einen Gemeinen auf 3 Tage mit strengem Arrest, — auch wenn solcher bereits in die zweite Klasse versetzt ist, bis zu 20 Hieben bestrafen lassen.

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 6. Juli 1833, durch welche diese Bestimmung decorirt worden ist.

6) In dem Circularschreiben des Kriegsministers vom 14. Juni 1821 (Monatl. Circul. XII. N. 2.) findet sich folgende Erläuterung dieser Bestimmung:

Auf einen bei des Königs Majestät von mir gemachten Vortrag, ob durch den §. 19. der Allerh. Instruction vom 13. März 1816 od. B., wodurch im Allgemeinen angeordnet ist, welche Arreststrafen der Regiments-Kommandeur auch ohne Standgericht auferlegen kann, in den allgemeinen Bestimmungen des 55ten Kriegs-Artikels eine Aenderung beyzutreten sei. — haben Allerhöchstdieselben Sich dahin zu erklären geruht, daß dieser keineswegs in der Allerh. Intention liege, vielmehr in vorkommenden Fällen die Bestimmungen des 55ten Kriegs-Artikels, noch wie vor, zur Anwendung kommen müßten, und daß hiernach Feldwebel, Wachtmelster, Oberfeuerwerker und Portepersönliche, da sie das Portepor tragen, auch nur mit gelindem, nicht aber mit mäßigem Arreste zu bestrafen wären, ohne Unterschied, ob die Strafe durch ein Kriegs- oder Standgericht, oder durch den Regiments- oder Bataillons-Kommandeur bestimmt worden.

Er ist jedoch verpflichtet von jeder Bestrafung eines Offiziers, und eines Gemeinen, welcher strengen Arrest oder Schläge erlitten hat, dem Kommandeur des Regiments Meldung zu machen.

Ein detachirter Compagnie- oder Eskadron-Chef und Kommandeur, steht in Hinsicht der Straf-Gewalt in demselben Verhältniß wie der detachirte Bataillons-Kommandeur; doch muß derselbe von jedem Vergehen oder Bestrafung eines Offiziers, dem Kommandeur des Regiments und Bataillons unverzüglich Meldung machen. Sind die Bataillons-Kommandeurs und Chefs der Compagnien, Eskadrons und Batterien aber nicht detachirt, sondern mit ihrem Regiments-Kommandeur in einem Orte zusammen, so kann der Kommandeur eines Bataillons zwar alle Bestrafungen in der hier erwähnten Art und der ihm hier erteilten Befugniß verfügen und sogleich eintreten lassen; er muß es aber dem Kommandeur des Regiments melden, wenn selbige einen Offizier Arrest oder für einen Gemeinen strengen Arrest oder körperliche Strafe trifft, wo dann der Kommandeur die Dauer der Strafe und deren Endigung bestimmt; der Chef oder Kommandeur einer Compagnie, Eskadron oder Batterie, kann aber in dieser Art, wenn er mit dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons zusammen steht, keine Strafe verfügen, sondern muß den Schuldigen melden, wo dann der Kommandeur des Regiments oder Bataillons die Strafe festsetzt.

Wenn aber auch das Regiment oder Bataillon zusammen steht, so darf der Kommandeur des Bataillons dennoch ohne weitere Meldung einen Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen auf 8 bis 10 Tage mit gelindem und auf 3 bis 5 Tage mit mittlern, der Chef oder Kommandeur einer Compagnie, Eskadron, Batterie oder einen solchen auf 4 bis 6 Tage mit gelindem und auf 2 bis 3 Tage mit mittlern Arrest bestrafen, ohne weitere Meldung zu machen.

Ein jüngerer Offizier der noch nicht Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Kommandeur ist, kann in den Fällen wo er sich detachirt befindet, einen Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen auf 6 bis 8 Tage mit gelindem, auf 2 bis 4 Tage mit mittlern und einen Gemeinen auf 24 Stunden mit strengem Arrest bestrafen, hat jedoch hievon allemal seinem Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef oder Kommandeur, Meldung zu machen.

Wo jedoch das Bataillon, die Compagnie, Eskadron oder Batterie zusammen steht, sind die jüngeren Offiziere derselben, zwar ebenfalls berechtigt, einen Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen zur Erhaltung der Ordnung und Disciplin, nöthigenfalls in Arrest zu setzen, auch sogleich dahin abführen zu lassen — derselbe muß jedoch unverzüglich dem Chef oder Kommandeur gemeldet werden, dem sodann die weiteren Verfügungen in der gesetzlichen Art zusehen.

Eben so bleiben die Feldwebel, Wachtmeister, und Unteroffiziere berechtigt und selbst verpflichtet, Soldaten und Spielleute die einen Erceß verüben und sich gegen die Militair-Disciplin oder gegen die allgemeine Ruhe vergehen, sei es durch Trunkenheit oder auf irgend eine andere Art, auf der Stelle je nachdem das Vergehen ist, und wenn sie selbige nicht anders beruhigen können — zu arrestiren und sie entweder nach ihrem Quartier zu bringen oder auf dem nächsten Arrestorte: oder an der nächsten Wache abzuliefern. Sie sind aber verpflichtet von einem solchen Fall sogleich ihrem vorgesetzten Offizier oder Kommandeur Meldung zu machen und muß bei Betrunknen mit derselben Schonung verfahren werden, die ein beunruhigender Zustand erfordert, um nicht unthunlich ein größeres Disciplin-Vergehen zu veranlassen.

Wenn nun auch hierdurch die Straf-Gewalt aller Grade in den gewöhnlichen Fällen und bei gewöhnlichen Vergehen, möglichst genau bestimmt worden, und selbige in der Regel

ohne sich strenger Ahndung auszusetzen, von Keinem überschritten werden darf,⁶⁾ so soll doch auch andererseits der Artikel 4. der Krieges-Artikel, und die dadurch eingeräumte Befugniß und Straf-Gewalt in außerordentlichen Fällen seine völlige und ungeschwächte Wirksamkeit behalten, so wie es sich überhaupt von selbst versteht, daß bei offenbaren Dienstvergehen jeder Aeltere und Vorgesetzte seinen unmittelbaren jüngern Hintermann in jedem Grade, nöthigenfalls mit Arrest belegen und mit Strenge zu seinen Pflichten anhalten kann. Anstalten zum strengen Arrest befinden sich in der Regel nur allein in den Hauptquartieren der commandirenden Generale, in den Gouvernements-Städten, Festungen und Brigade-Quartieren. In den Standquartieren der detachirten Regimenter, Bataillons, und anderer Truppen-Abtheilungen, dürfen dieselben nicht eingerichtet werden, sondern müssen sich diese in solchen Fällen auf eben die Art helfen, wie es auf Märschen und im Felde geschieht.

22. Die Brigade-Chefs der Artillerie, und wo kein Brigade-Chef ist, die Brigadiers dieser Waffe, treten zu ihren Abtheilungen in Hinsicht der höhern Disciplin in die Verhältnisse, welche für die Brigade-Chefs und Landwehr-Inspectionen bestimmt sind.

Dieselbe Befugniß erhalten auch die Brigadiers der Ingenieure denen aber auch noch der Wirkungskreis eines Regiments-Kommandeurs und nur allein ihnen das Recht zusteht, gleich demselben Standgerichte zu bestärken und nach der sub 19. ertheilten Bestimmung gleich einem Regiments-Kommandeur Strafen zu verhängen⁷⁾

Die Brigadiers und Kommandeurs der Abtheilungen bei der Artillerie, stehen ganz in dem Verhältniß und der Straf Gewalt wie solches §. 19. für die Regiments- und Bataillons-Kommandeurs bestimmt wird.

Die Chefs und Kommandeurs der Pionier-Compagnien, sowohl wenn sie detachirt als einem höhern Offizier ihrer Waffe speciell untergeordnet sind und mit demselben zusammen stehen, haben zu ihren Compagnien dieselbe Straf Gewalt wie solcher in beiden Fällen unter §. 19. den Chefs und Kommandeurs der Compagnien, Eskadrons und Batterien eingeräumt worden ist.⁸⁾

23. Immer werden die zur Festung verurtheilten Individuen, nach abgehaltenem Kriegesgericht gleich nach der Festung abgeföhret, um das lange und nachtheilige Arrestfesseln auf den Wachen zu vermeiden. In sofern sie aber zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Einstellung bei den Baugesangenen verurtheilt worden, so kann diese Strafe nicht eher eintreten, als bis die Bestätigung des Kriegesgerichts zurück ist, bis wohin die Straffälligen, der Straffaction zur sorgfältigen Bewahrung und Benutzung bei den Arbeiten, so weit solche, da sie keine Ketten tragen, statt finden kann, ohne daß ihre Entweichung zu besorgen ist, zugegeben werden. x. x.

Berlin, den 13. März 1816.

Friedrich Wilhelm.

6) cf. die Allerh. Kab. Orde vom 15. April 1836, betreffend die Disciplinar-Strafgewalt der höhern Befehlshaber über Offiziere.

7) Die höhere Gerichtsbarkeit der Wehrtheile der Ingenieure und der Landwehr ist aufgehoben, und auf die commandirende Generale und resp. auf die Divisions-Kommandeure unter den Modifikationen der §§. 9 — 11. dieser Instruction übergegangen; cf. die Allerh. Kab. Orde, vom 28. Januar 1826, und vom 29. November 1827.

8) Nach der Instruction über die Dienst-Verhältnisse des Ingenieur-Corps vom 13. Februar 1821 hat der Ingenieur-Offizier vom Platz, hinsichtlich der getrennt von ihren Abtheilungen in den Festungen stehenden Pionier-Detachements, die Disciplinar-Strafgewalt eines Bataillons-Kommandeurs.

(N^o 97.) Allerhöchste Kabinetordre vom 28. März 1816., betreffend den Verlust der National-Kolarde. (Samml. der Verordn. redig. im Bureau des Justiz-Ministers. S. 14.)

Durch Meine Verordnung vom 22. Februar 1813 habe Ich bereits bestimmt, daß das Recht, die National-Kolarde zu tragen, durch Festungs- oder Zuchthaus-Arrest mit Strafbarkeit verbunden, verwirkt seyn soll. Es versteht sich also von selbst, daß diese Strafe, wenn sie nach dem Inhalt Meiner Ordre vom 30. September 1813 für ein entsprechendes Verbrechen erduldet werden muß, den Verlust der Kolarde nach sich ziehe, sie mag als deutliche oder bei nicht vollständigem Beweise, als außerordentliche Strafe erkannt werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, die Behörden hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 28. März 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 98.) Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Kriegs-Denkünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden, vom 1. Mai 1816. (Bef. Samml. von 1816. S. 136.)

Seine Majestät der König haben mittelst höchster Kabinetordre vom 20. v. M. auf den Bericht der General-Ordenskommission über die Mißbräuche, welche durch Nachahmung und Abänderung der Kriegs-Denkünzen statt finden, zu beschließen geruht: daß nicht nur die Nachbildung der Denkmünzen, sondern auch das Verschaffen von Zierrathen, Veränderungen oder sinnbildlichen Darstellungen der Allerhöchsten Orts verliehenen Orden und Ehrenzeichen künftig allgemein unterbleiben, und daß der Handel mit Gegenständen dieser Art so wenig weiter statt finden, als gestattet seyn soll, die Orden und Ehrenzeichen anders als in den vorgeschriebenen Formen zu tragen.

Indem ich diese Allerhöchste Willensmeinung hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, bin ich überzeugt, daß ein jeder, ohne daß es eines besondern Strafgesetzes bedürfe, sich bestreben wird, den Befehlen Seiner Majestät pünktlich Folge zu leisten.

Berlin, den 1. Mai 1816.

Der Staats-Kanzler
E. Fürst v. Hardenberg.

(N^o 99.) Allerhöchste Kabinetordre vom 22. Mai 1816., wegen Bezeichnung der mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens bestraften Soldaten. (Schädel S. 68.)

Ich setze hierdurch fest, daß die Soldaten, welche wegen Vergehens durch ein Erkenntniß das National-Militair-Abzeichen verlieren, in dessen Stelle ein Abzeichen von gleicher Form und Größe, statt der gewöhnlichen schwarz und weiß getheilten Farbe aber, von solchem graugemischten Tuche, wie es zu den Beinkleidern geliefert wird, so lange tragen sollen, bis sie die Erlaubniß erhalten, das National-Militair-Abzeichen wieder anzulegen, welches Sie dem Hiere bekannt zu machen haben.

Berlin, den 22. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Döben.

(N^o 100.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums vom 16. Juni 1816., daß bei Einsetzung der auf Festungskraften lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse die Festung namhaft gemacht werden soll, nach welcher der Verurtheilte vorläufig abgeführt ist.

Es haben sich schon öfter Fälle ereignet, wo das unterzeichnete Ministerium bei Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche zu Folge der Instruction vom 13. März d. J. zu dessen Ressort gehören, Annahme-Ordres an andere Festungen ertheilt hat, als die nach welchen die Inculpaten, in Gemäßheit des §. 23. der erwähnten Instruction, bereits abgeführt waren, und deren Translocirung auf die zur Annahme angewiesenen Festungen ist sodann mit Schwierigkeit verbunden.

Um daher diesen Umstand für die Folge zu vermeiden, ersuche ich das Königliche General-Commando allen in Wohlbesenen Commando-Bezirk zur Einsetzung von kriegsrechtlichen Erkenntnissen und zur vorläufigen Absendung zu einer Festung, durch die angeführte Instruction erwähnten Behörden, gefälligst aufgeben zu wollen:

bei Einsetzung des Erkenntnisses an das Königliche General-Auditoriat, immer genau zu bemerken, daß und nach welcher Festung der Verurtheilte abgeführt worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1816.

Königl. Preussisches Kriegs-Ministerium.
von Boyen.

An sämtliche Königl. General-Commandos.

(N^o 101.) Verordnung wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird, vom 30. October 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 216.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern, oder eines verhältnismäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2.

Geschleht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrügerischer Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten, und Polizeibehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchstpersönlich vollzogen, und mit Unserem größeren königlichen Insigne bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30. October 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst v. Wittgenstein. v. Boyen.

(N^o 102.) Auszug aus der Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr, vom 10. December 1816.

Obgleich sowohl in der Landwehr-Ordnung als in der Instruction vom 13. März d. J., welche Ich den höhern Offizieren in der Armee über ihre gegenseitigen Verhältnisse ertheilt habe, bereits mehrere Bestimmungen für die Landwehr-Inspecteure und Commandeure enthalten sind, so will Ich denselben dennoch insbesondere eine ausführlichere Anweisung geben, um sie mit Meinem Willen, in Betreff ihres Wirkungskreises, bekannt zu machen.

Der Geschäftskreis der Landwehr-Inspecteure ¹⁾ zerfällt in drei Hauptabtheilungen:

- A. In die Aufsicht auf die Landwehr, sowohl 1sten als 2ten Aufgebots, außer der Uebungszeit, womit auch die Aufsicht über die als Krieges-Reserve ²⁾ beurlaubten Soldaten aller Waffen und der Train-Soldaten verbunden wird.
- B. In die Ausarbeitung und Bildung der Landwehr in der Uebungszeit.
- C. In die Leitung der Ergänzung, sowohl für das stehende Heer, als für die Landwehr, nach den darüber besonders zu gebenden Vorschriften.

A. Aufsicht der Landwehr-Inspecteure auf ihre Inspektionen außer der Uebungszeit.

1. Zur Erhaltung der Ordnung und Einsendung der erforderlichen Nachrichten dienen dem Inspecteur hauptsächlich die nach der Landwehr-Ordnung besoldeten Commandeure der Landwehr-Regimenter und Bataillone, so wie die zum Stamm besoldeten Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner von der Infanterie und Cavallerie, welche in die Ergänzungs-Bezirke vertheilt werden, und zu denen der Inspecteur in dem Verhältniß eines Brigadeführers steht.

5. Während die Landwehr-Bataillone beurlaubt sind, und nur der Staat sich in den Ergänzungs-Bezirken besoldet befindet, bleibt ein jeder Bataillons-Commandeur, insofern er mit seinem Stamme allein steht, ohne Rücksicht, ob er das 1ste oder 2te Bataillon des Regiments führt, für sein Bataillon allein verantwortlich, und berichtet auch direct an den Inspecteur. Der Wirkungskreis des Regiments-Commandeurs fängt im Frieden nur erst dann an, wenn das Regiment versammelt ist, und zur Uebung an einem Orte zusammenrückt. Stehen jedoch beide Bataillons-Stämme in einem Orte zusammen, so führt der ernannte Regiments-Commandeur oder der älteste Bataillons-Commandeur, alsdann auch den Oberbefehl über

1) An die Stelle der Landwehr-Inspecteure sind zufolge der Allerh. Kab. Ordre vom 22. December 1819 die Landwehr-Brigade-Commandeure getreten.

2) Die Kriegs-Reserve-Mannschaften werden jetzt nach der Allerh. Kab. Ordre vom 15. Januar 1834 Kriegs-Mannschaften genannt.

Diese Allerh. Kabinettsordre lautet wörtlich dahin:

Ich bestimme:

1. daß auch die Garben ihren zu entlassenden Leuten Urlaubsscheine geben,
2. daß die Rubrik „Kriegs-Reserve-Mannschaften“ aus den Rapporten und Listen weggelassen und dagegen „Reserve-Mannschaften“ gesetzt, und
3. daß die Kriegs-Reserve-Regimenter der Linie künftig „Reserve-Regimenter“ genannt und nachdem sie entlassen worden, in der Rubrik „Reserve-Mannschaften“, in den Rapporten geführt werden sollen.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das weitere Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

das Ganze, ohne jedoch den andern Bataillons-Commandeur in der Ausübung der ihm hier übertragenen Pflichten zu beschränken.²⁾

6. Zu den Pflichten der Bataillons-Commandeure gehört insbesondere:

- a) Eine beobachtende Aufsicht über die in seinem Bezirk beurlaubten Landwehr-Officiere, welche jedoch nur mit der Rücksicht Statt finden muß, die sowohl dieser Stand überhaupt, als auch die besondern Verhältnisse dieser Officiere fordern und die durchaus in keine Störung der anderweiten Lebensverhältnisse der beurlaubten Officiere ausarten darf. Es ist also nur dahin zu sehen, daß sich dieselben kein der Würde ihres Standes entgegenstehendes Benehmen erlauben. Die Commandeure müssen vielmehr versuchen, ihre Neigung, soviel es die Verhältnisse erlauben, auch außer der Uebungszeit für die Ausbildung ihrer Dienstkenntnisse rege zu erhalten.
- b) Anstellung, Vertheilung und genaue Aufsicht über die Feldwebel und besoldeten Wehrmänner in den Bezirken, damit diese eben sowohl hinlänglich über ihre Pflichten belehrt, als auch zu deren Ausübung angehalten werden; ferner eine besondere Aufmerksamkeit auf deren Betragen, damit selbige in keine, ihrer Dienstwürde zuwiderlaufende Verhältnisse eingehe, oder sich gar einen höchst strafbaren Eigennutz zu Schulden kommen lassen.
- c) Eine allgemeine, auch nur beobachtende Aufsicht auf die Wehrmänner der beiden Bataillone und Escadronen des 1sten und 2ten Aufgebots, die sich allein auf die Kenntniß des Aufenthalts-Orts und die Führung der Wehrmänner erstreckt.

Es darf daher in keiner Art das Gewerbe des Wehrmanns beschränken oder in ein Verfahren übergehen, welches das Ansehen des Brodherrn oder der Obrigkeit des Wehrmanns vermindern könnte. Es ist im Gegentheil eine unerlässliche Pflicht der Commandeure und sämtlicher Officiere, bei jedem in dieser Hinsicht entstehenden Mißverständnis, insofern derselben Einwirkung gefordert wird, durch vernünftige Belehrung und durch ihr Ansehen den Wehrmann zurecht zu weisen, und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er nur durch eine musterhafte Erfüllung seiner obliegenden Pflichten, sich Meiner Gnade theilhaftig und seines Standes würdig machen könne.

14. Dieselben Verpflichtungen, die unter §. 6. den Commandeuren beigelegt sind, hat auch der Landwehr-Inspector, nur in höherer Beziehung und als vorgeordnete und controlirende Behörde.

15. Der Inspector hat also strenge darauf zu machen, daß die Commandeure so wie alle besoldete Officiere, Feldwebel, Unterofficiere und Gemeine, beziehungsweise nach den ihnen dieserhalb ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften, den Umfang ihrer Pflichten genau kennen und ausfüllen, und hat Mir derselbe, so wie einem Staats-Officier die erforderlichen moralischen oder physischen Kräfte und der nöthige Dienstifer abgeben, bei eigener Verantwortung davon sogleich Meldung zu machen.

20. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Auenahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtbarkeit unterworfen.

21. Alle Rechtsverhältnisse der beurlaubten Officiere, die nicht durch unmittelbare Dienst-

²⁾ In Folge der Allerh. Kab. Ordre vom 22. Dezember 1819 besteht jetzt jedes Landwehr-Regiment mit Ausschluß der Landwehr-Reserve-Regimenter aus drei Bataillonen.

Dienstvergehungen erzeugt werden, gehören nicht zur Beurtheilung der Staats-Officiere und Inspecteurs, sondern vor die Civil-Berichtshöfe; die Officiere haben nach der darüber gegebenen Bestimmung den Gerichtsstand der Ermiten.

22. Von allen durch die Civil-Berichte gegen Officiere erkannten Strafen, wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt, und derselbe hat seinerseits dem Inspecteur, insoweit dies erforderlich ist, davon Meldung zu machen.

23. Wird ein Offizier zu einer Geldstrafe verurtheilt, so wird selbige ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet der Offizier, entweder in einem seinem Verhältniß und Gerichts-Stande angemessenen oder einem dazu passenden Orte, Gefängniß, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. *) Wird derselbe zum Festungs-Arrest verurtheilt, so veranstaltet die Ausführung desselben der betreffende Bataillons-Commandeur.

24. Ist das Vergehen des Offiziers von der Art, daß es mit den Verhältnissen des Offizier-Standes nicht vereinbar ist, so sehe Ich der erforderlichen Meldung und dem Antrag zur weitem Bestimmung, durch den Inspecteur entgegen. *)

25. In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Jurisdiction unterworfen *) und solche, so wie andere sich nur auf das Verhältniß als Offizier beziehende Angelegenheiten, gehören entweder vor das nach §. 77. der Landwehr-Ordnung jährlich zusammen tretende Ehrengericht oder vor ein Kriegsgericht. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen wird zwar von dem competenten Civilgerichte die Untersuchung

*) Den Stuben-Arrest erleiden die beurlaubten Landwehr-Officiere in ihrer Wohnung, selbst wenn sie auf dem Lande wohnen. Das Kriegs-Ministerium hat dies in einem Schreiben an das General-Commando des 8. Armeecorps vom 2. März 1832 ausgesprochen, welches dahin lautet:

Die in dem gesägten Schreiben Eines Hochlöblichen General-Commandos vom 28. Januar 1832 enthaltene Frage:

wie gegen einen auf dem Lande wohnenden beurlaubten Landwehr-Offizier Stuben-Arrest zu vollziehen sei, ist schon früher beim Kriegs-Ministerium zur Sprache gekommen und dieselbe in der, auch von Weibensheim erhobenen Rücksicht, daß wenn der Offizier zum Verbute der Erleidung dieser Strafe zum Landwehrlage einbezogen werden sollte, dies eine durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Stuben-Arrest nicht zu rechtfertigende Verschärfung dieser Strafe sein würde, dahin beantwortet worden:

daß der beurlaubte Landwehr-Offizier diese Strafe nur in seiner Wohnung, auch wenn dieselbe auf dem Lande sei, erleiden könne, er jedoch vorher auf die Bestimmungen der Verordnung über die Befragung des Offiziers vom 3. August 1808, wonach er mit seinem Ehrenworte für die gewissenhafte Haltung des Arrests verbastet sei, aufmerksam gemacht werden müsse.

Ein Hochlöbliches General-Commando ersuche ich daher egebenst, hiernach gleichfalls verfahren zu lassen.

Berlin, den 2. März 1832.

Kriegs-Ministerium
v. Hatz.

Am
Ein Königlich Hochlöbliches General-
Commando des 8. Armeecorps
zu Eublen.

In derselben Art hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 4. Armeecorps vom 14. November 1826 in Bezug auf die pensionirten und auf Inactivitäts-Verhalt stehenden Officiere ausgesprochen.

b) cf. die Allerb. Verordn. vom 15. Februar 1821, wegen der Ehrengerichte, wonach es dieser Meldung nicht mehr bedarf, und die Allerb. Kab. Ordre vom 14. Mai 1830, betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Officiere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlußt der Charge als Offizier.

c) cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 1. Juni 1834, wegen der oon beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform gegen andere Militairpersonen begangenen Vergehungen.

geführt, die zum Spruch reifen Akten aber, werden den Militärgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

27. Die Vergehen der Wehrmänner zerfallen in 3 Abtheilungen:
- a) in solche welche sie während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begehen.
 - b) in militärische Dienstvergehungen der nicht zusammengezogenen Landwehr und wofin gehören:

1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, in der Absicht sich dem Militärdienst zu entziehen. 7)

7) Die Fragen, in welchen Fällen anzunehmen sei, daß ein beurlaubter Wehrmann oder Reservist bei seiner Entfernung aus der Heimath die Absicht, sich dem Militärdienst zu entziehen, gehabt habe, und ob gegen einen seit längerer Zeit abwesenden beurlaubten Landwehrmann oder Reservisten der Desertions- und Entföhrungs-Proceß eröffnet werden könne, sind häufig zur Sprache gekommen.

Das General-Auditorat sagt darüber in dem nachfolgenden vom Kriegs-Ministerium dem General-Commando bei Gorb. (und Braunschw.) Corps am 2. Mai 1819 mitgetheilten Gutachten vom 22. April 1819 folgendes:

Einem in. Department des königlichen Kriegs-Ministeriums begeben wir uns auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M. No. 1081. März 1. L. ergehen wir zu erwidern, daß wir, wie wir in unserm an den kommandirenden General, Herrn General der Infanterie Grafen Taucazien von Wittenberg unter dem 11. Februar c. erangenen Schreiben geführet haben, auch noch jetzt der Meinung sind, daß bis zum Erlasse bestimmter gesetzlicher Vorschriften, diejenigen beurlaubten Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, welche sich ohne vorhergehende Mitteilung beim Bezirksfeldwebel aus ihrem Wohnort und selbst außerhalb Landes begeben haben, im Fall man ihrer wieder habhaft wird, nur nach dem 13. Kriegs-Artikel beurtheilt werden können, ins sofern nämlich auf andere Weise nicht klar erwiesen werden kann, daß sie bei ihrer Entfernung wirklich die Absicht gehabt, sich dem königlichen Kriegsdienste gänzlich zu entziehen. Denn wenn dieser Beweis geführt werden kann, so werden sie, unvers Erachtens, auch als Deserteur, nach dem 18. Kriegs-Artikel zu bestrafen sein.

Kann man ihrer aber nicht habhaft werden, und ist auch ihr Aufsehbalt unbekannt, so waltet besonders darüber ein erhebliches Bedenken ob: ob das in der Verordnung vom 17. November 1764 vorgeschriebene Verfahren gegen sie eintreten, und ganz nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des 23. Kriegs-Artikels gegen sie erkannt werden, oder ob vielmehr nur die Vorschriften des alten Abkünders des 30ten Titels Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen des gegen ausgetretene Kontonisten imputirten Conföskutions-Processes gegen dieselben analogisch zur Anwendung kommen kann. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß das Verfahren gegen diejenigen, deren man nicht wieder habhaft werden kann, und deren Aufenthalt unbekannt ist, nur zur Ermahnung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, nach anzusehen ist. Da indessen der Aufenthalt des, in Wohlthuns Schreiben vom 3. d. M. erwähnten, zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten B. * bekannt ist, und an denselben die Verfügungen der Militärbehörde gelangen können; so finden wir in rechtlicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern, wenn derselbe zur Rückkehr innerhalb einer ihm zu bestimmenden Zeit und mit der ausdrücklichen Warnung, daß er, wenn solche nicht erfolge als ein Deserteur angesehen werden würde, aufseht, und, insfern er dieser Aufforderung seine Folge leisten sollte, reklamiert, und sodann als wirklicher Deserteur behandelt wird; weil unter diesen Umständen bei ihm die zum Begriff der Desertion erforderliche Absicht, sich dem Kriegsdienste gänzlich zu entziehen, zu weilen, anzunehmen ist.

Wettin, den 22. April 1819.

Königlich Preussisches General-Auditorat.
von Braunschweig.

In
Ein Hochwürdiges Erstes Department
des königlichen Kriegs-Ministeriums

Später ist über diese Fragen vom General-Auditorate das nachfolgende Gutachten vom 22. Mai 1820 abgegeben worden:

Es. Erceellen hochgeehrter Aufforderung vom 31. März d. J. zur Begutachtung der Frage: wie gegen einen Soldaten der Kriegs-Reserve zu verfahren sei, der ohne Erlaubniß seiner Militär-Vorgesetzten seit 10 Jahren von seiner Heimath entfernt gewesen ist, und sich zum Theil im Auslande aufgehalten hat,

haben wir bis jetzt in genügen Anstand genommen, weil gerade ein Paar ähnliche Fälle unserer Prüfung vorlagen, und nach Eingang der dierhalb erforderlichen Akten die hier in Rede stehende Frage vollständig discutirt werden müßte.

Da das Wesen, §. 27. A. der Instruction vom 10. December 1816, ausdrücklich nur den beurlaubten Landwehrmann für einen Deserteur erklärt, der, in der Absicht sich dem Militärdienst zu entziehen, heimlich seine Heimath verläßt und keine positiven Bestimmungen darüber enthält, bei welchen Umständen diese Absicht nothwendig zu präsumiren sei, so müssen wir bei dem früher aufgestellten Grundsatz stehen bleiben,

2. Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Ein solches Insubordinations-Vergehen kann aber nur durch Widerschlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl, der durch außerordentliche Verhältnisse nöthig wurde, herbeigeführt werden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehört keinesweges hierher.

c) In diejenigen, welche bei Ausübung der Gewerbe und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmanns, verübt werden.

Die unter a) und b) angegebenen Vergehen gehören zur Beurtheilung der Militair-gerichte, über die unter c) bezeichneten Vergehen wird von den Civilgerichten des Landwehrmanns, jedoch mit Rücksicht auf die durch die Kriegs-Artikel vorgeschriebene Art der Strafen, erkannt.

28. In den ad c) erwähnten Vergehungen können die Civilgerichte erkennen:

daß dem verlaubten Landwehrmann, wenn er als Deserteur betrachtet werden solle, außer der Entfernung aus seiner Heimath ohne Abmündung, selbst wenn er ins Ausland gegangen ist, noch die qu. Absicht nachgewiesen werden müsse.

Hierin haben uns besonders auch die so häufig vorkommenden Fälle befüßt, wo die an den Grenzen wohnenden Individuen, namentlich die von Tagelohn lebenden, oft bald auf längere, bald auf kürzere Zeit aus dem Erwerb halber ins Ausland gehen. Deshalb halten wir es auch für bedenklich, selbst einen längeren Aufenthalt im Auslande an sich als vollständigen Beweis der qu. Absicht anzusehen, wiewohl er eine Vermuthung für dieselbe unbedenklich gemäht.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung:

1. daß in solchen Fällen, wie der hier in Rede stehende und ähnliche, allemal eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten sei;
2. daß, wenn bei derselben der Angeschuldigte die qu. Absicht leugnet, möglichst genau die Verhältnisse, unter denen er in seiner Heimath lebe, die Umstände unter denen er dieselbe verließ, (besonders um zu beurtheilen, ob diese ein günstiges Aufgehen seines Wohnsitzes in sich (schließen) die Verhältnisse unter denen er (im Auslande lebe, und die Umstände, welche seine Rückkehr begleiteten, ermittelt werden müssen, und
3. daß es alldenn dem erkennenden Kriegsgericht überlassen werden müsse, die Stärke des solchergestalt geführten Beweises zu prüfen und zu beurtheilen, ob der Angeschuldigte der qu. Absicht für überführt oder verdächtig, oder von dem derselben Verdacht für gereinigt zu achten sei, und demnach die ordentliche oder eine außerordentliche Strafe der Desertion oder Freisprechung von der derselben Anschuldigung und nur eine Strafe für die unterlassene Abmündung eintreten müsse.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.
v. Trauschweig.

An
den wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsminister
Herrn von Hake.

Erleuchten.

Dieses Gutachten hat das Kriegs-Ministerium unterm 29. Juli 1829 den Kommando der 9. Division mitgetheilt, um danach verfahren zu lassen und sodann über den beregten Gegenstand unterm 2. April 1830 an das Commando der 15. Division folgendes Rescript erlassen:

Dem Königlich-Preussischen Commando erwidere ich auf die unterm 6. März 1830 wiederholte Anfrage vom 6. Januar c. daß nach dem darüber eingesendeten Gutachten des General-Auditorats gegen einen ohne Auswanderungs-Erkenntnis ins Ausland gegangenen verlaubten Landwehrmann, wenn er dort in fremde Militair-Dienste tritt, unbedenklich das Desertions-Verfahren eintreten kann, da die Annahme fremder Militair-Dienste eine Thatfache ist, aus welcher die Absicht, sich dem untertänigen Militair-Dienste zu entziehen, unabweislich hervorgeht, und daß es dabei gleichgültig ist, ob der Entwichene sich für immer oder nur für eine bestimmte Zeit hat anwerben lassen.

Berlin, den 2. April 1830.

Kriegs-Ministerium.
v. Hake.

An
das Königl. Commando der 15. Division
zu Köln.

- a) auf Geld.
- b) auf Arrest, und
- c) auf Festungsstrafe.

Beide letzteren mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung statt finden darf.

29. Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne Weiteres erbulden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher bestimmt ist.

Die Kosten der Bewachung und der Unterhalt der Arrestanten, wo solche während des Arrestes notwendig wird, fällt dem Wehrmann oder bei dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der Untersuchungskosten bei Civilpersonen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit den bei Untersuchungen vorkommenden baaren Auslagen gehalten.

Wenn bei den Gerichten auf eine strengere Strafe als das gewöhnliche Gefängniß, nämlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt wird, so erleidet diese letztgenannten beider Strafen der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Straf-Section, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militair-Gericht nach der darüber ertheilten allgemeinen Bestimmung verhältnismäßig verwandelt und der Arrestant deshalb durch das Civil-Gericht zur Vollziehung der Strafe an dasselbe abgeliefert wird. *)

Bei einem Unteroffizier tritt statt des strengen Arrestes, nach Vorschrift der Kriegs-Artikel, entweder ein verlängertes mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird degradirt.

30. Die Verpflegung während dieser Arrestzeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Verurtheilten oder derjenigen Behörde, welche dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

31. Sobald die Festungsstrafe von 6 Monath bis über 1 Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militair-Gerichts geschieht. *)

32. Eine körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich statt finden, und nur durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie, dem Feldwebel oder einem Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollstreckt werden.

Der Feldwebel der Compagnie muß bei der Verurteilung zugegen seyn, sobald diese anderswo vollzogen wird, und davon dem Capitain der Compagnie, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Offizier derselben, Anzeige machen, der den Verurtheilten in das Straf-Verzeichniß aufnimmt.

33. Wenn ein Landwehrmann eine Strafe verwirkt, die nach den Kriegs-Artikeln die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, also hier aus der Landwehr notwendig macht,

*) Das Strafverwandlungsverfahren hat aufgehört; cf. die Verordnung vom 21. Februar 1823.

*) cf. die Verordnung vom 22. Februar 1823 und die Allerb. Kob. Ordre vom 26. Mai 1826.

und wodurch derselbe unfähig wird, das Bürgerrecht zu erhalten, so wird dies, gleich wie es bei den Soldaten des stehenden Heeres in diesem Falle geschieht, durch die Provinzial-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

36. Die Bestätigung der abgehaltenen Standgerichte steht dem Commandeur, die der Kriegesgerichte aber entweder dem betreffenden Inspecteur zu, oder es wird damit nach der Instruction vom 13. März d. J. wie beim stehenden Heere verfahren.¹⁰⁾

38. Wenn Offiziere ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen, so haben sie dies ihrem Bataillons-Commandeur anzuzeigen, und sie gehen alsdann zu dem Offizier-Corps ihres neuen Wohnorts über.

Ist die Versetzung in ein anderes Regiment erforderlich, so wird der desfallsige Vorschlag vom Inspecteur an den commandirenden General eingereicht, und durch diesen zur festgesetzten Zeit bei Mir in Antrag gebracht.

39. Daß die beurlaubten Landwehr-Offiziere, ausser der Übungszeit, zu ihren Geschäftsfreisen in der Provinz keines besondern Urlaubs bedürfen, wohl aber immer sorgfältig hinterlassen müssen, wo sie zu finden sind, ist bereits in der Instruction vom 13. März d. J. bestimmt worden.

Bei Reisen ausserhalb Landes haben dieselben, ausser der Beobachtung der für die übrigen Staatsbürger gegebenen Vorschriften, auch noch dem Bataillons-Commandeur davon specielle Anzeige zu machen.

Wenn aber eine Reise in Privatgeschäften, auch innerhalb der Grenzen des Landes, in den Zeitraum einer Übungszeit fällt, so hat der Offizier von dem Bataillons-Commandeur oder Inspecteur die Genehmigung nachzusuchen.

Ist ihre lange Anwesenheit in einer andern Provinz, ihrer Verhältnisse wegen, notwendig, so können sie während dessen, zu einem dort stehenden Landwehr-Regiment versetzt werden, und auch in diesem Fall haben sie nur vorher ihre Abreise anzuzeigen. Ein Capitain oder Commandeur einer Compagnie muß dem auf ihn folgenden Offizier der Compagnie, der alsdann deren Commando übernimmt, die etwa nöthigen Ueberlieferungen der Listen etc. machen, auch den Feldwebel an denselben verweisen.

40. Daß ein Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändern darf, ist schon durch §. 12 des Gesetzes vom 3. September 1814 bestimmt, er muß sich indeß vor dem Abzuge bei dem Feldwebel seines Bezirkes melden, damit dieser es in seinem Dienstfchein und Listen bemerken kann, und würde er im Unterlassungs-Fall den Verdacht bösslicher Entfernung auf sich laden, und sich eine Untersuchung zuziehen.

In derselben Art hat sich der Wehrmann bei seiner Ankunft in dem neuen Bezirk bei dem Feldwebel daselbst, zu melden, indem er sogleich in die dortige Landwehr tritt.¹¹⁾

41. Ausser der Übungszeit können die Wehrmänner, ihrer Gewerbe wegen, ebenfalls ungehindert verreisen, wenn dies indeß ausser Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Übungsperiode statt finden müßte, so hat sich der Wehrmann, ausser bei seiner Ortsobrigkeit auch bei seinem Feldwebel zu melden. Niemand aber darf während zwei auf einander folgenden Übungsperioden, beurlaubt werden.

10) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse.

11) cf. die Allerh. K. K. Ordres vom 21. December 1823, 12. August 1831, und 14. October 1832, betreffend das Ab- und Anmelden der Wehrmänner bei Wohnungs-Veränderungen.

42. Die beurlaubten Garde- (und Grenadier-) Landwehrmänner und Garde- (und Grenadier-)Reserven, treten zwar unter die Aufsicht des Capitains oder commandirenden Officiers, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, so wie selbige auch von dem Bezirks-Feldwebel verzeichnet werden; aber die namentlichen Listen derselben, mit den dabei statt findenden Veränderungen, werden dem betreffenden Garde- (oder Grenadier-) Landwehr-Bataillon vom dem Bataillons-Commandeur des Bezirks zugesendet.

B. Ausarbeitung und Bildung der Landwehr in der Uebungszeit.

14. Während der Uebungszeit wird jedes Vergehen des Wehrmanns so bestraft, wie es durch die Kriegs-Artikel festgesetzt, weshalb es nothwendig ist, daß dieselben gleich Anfangs vorgelesen werden.

C. Verhältnisse der (Kriegs-) Reserve-Mannschaften und Trainsoldaten.

In Hinsicht der zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, finden folgende Vorschriften Statt:

1. Alle von den Regimentern oder Brigaden beurlaubten und zur Kriegs-Reserve gehörenden Unteroffiziere und Soldaten, stehen gleichfalls unter der speciellen Aufsicht der Commandeure und der Feldwebel ihrer Kreise und Bezirke und unter Ober-Aufsicht der Inspecteure.

2. Sie sind daher verpflichtet, sich bei ihrer Ankunft in ihrem Wohnorte, bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

5. Die Pflichten welche dem Bataillons-Commandeur und dem Feldwebel in dieser Instruction unter A. §§. 6. und 10. auferlegt sind, erstrecken sich also auch auf die als Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten aller Waffen.

6. Alles was über die Jurisdiction-Verhältnisse unter §§. 27 — 36. für die beurlaubten Wehrmänner festgesetzt worden ist, findet beziehungsweise eine gleiche Anwendung auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten und auf die Trainsoldaten, mit der Bemerkung, daß dieselben als Theile des stehenden Heeres nach den Verordnungen vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811 von Untersuchungskosten frei sind.¹²⁾

Hat ein solcher eine Strafe verwirkt, und durch ein Militair- oder Civil-Gericht erlitten, so hat der Commandeur des Bataillons aus diesem Kreise, dem betreffenden Regiments-Commandeur des Bestraften davon Nachricht zu erteilen.

7. Das was unter §§. 40. und 41. für die beurlaubten Landwehrmänner bestimmt werden, gilt auch beziehungsweise für alle andere beurlaubten Soldaten, ohne Unterschied der Waffe.

Alles was hier für die als Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten festgesetzt ist, gilt auch beziehungsweise und mit Berücksichtigung deren Eigenthümlichkeit, für die Trainsoldaten, die sich im Bezirk befinden, so lange selbige in kein anderes Militair-Verhältniß eingetreten, oder nicht verabschiedet sind.

Potsdam, den 10. December 1816.

Friedrich Wilhelm.

¹²⁾ cf. die Verordnung vom 16. April 1834, durch welche diese Bestimmung hinsichtlich des Kostpunktes abgeändert ist.

(N^o 103.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. Dezember 1816., betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Desertire von Garde-Corps. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium am 1. Januar 1817.)

Da die Vollziehung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Sträflinge, welche aus den Garden zu entlassen sind, nicht bei diesen, sondern bei dem Truppentheile statt finden muß, wohin der Inculpat abgegeben wird, so kann auch die Exekution der gegen den entwichenen Garde-Mann Bredow erkannten Strafe nicht durch das Kommando der Garden erfolgen, vielmehr ist in diesem wie in allen ähnlichen Fällen, die Vollziehung des Urtheils vom General-Kommando der Provinz zu verfügen, in welchem die Garden gerade ihren Aufenthalt haben. Ich überlasse Ihnen, dem General-Lieutenant Herzog Karl von Mecklenburg auf die beiliegende Anfrage hiernach zu antworten, und die General-Kommandos in den Provinzen mit dieser Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen.

(N^o 104.) Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 9. Januar 1817., über das Verhältnis der Zuchthausstrafe zum strengen Arreste. (Schädel S. 226.)

Nach einer Uebereinkunft der Ministerien der Justiz und des Krieges, welche gegenwärtig der Allerhöchsten Bestätigung vorliegt, um alsdann in die Beschaffung aufgenommen zu werden, sollen die Zuchthausstrafen, worauf im Verfolg verschiedener im bürgerlichen Gewerbe begangener Vergehen, in Zukunft für beurlaubte Wehrmänner oder Soldaten der Krieges-Reserve, von den Civilgerichten erkannt werden dürften, im nachstehenden Verhältnis durch Militairstrafen ersetzt werden, als:

14 Tage Zuchthaus durch 8 Tage strengen Arreste,

3 Monate Zuchthaus durch 6 Wochen strengen Arreste.

Jede über die Dauer von 3 Monaten verhängte Zuchthausstrafe wird, insofern damit nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verbunden ist, durch einen gleich langen Festungs-Arrest, vermittelt Einstellung in die Straffaction eines Garnison-Bataillons verwandelt.

Euer Excellenz habe ich die Ehre hiervon vorläufig und im Verfolg der Allerhöchsten Instruction vom 10. Dezember v. J. S. 29. ganz ergebenst zu benachrichtigen, um dem gemäß die betreffenden Militair- und Militair-Justiz-Behörden Dero General-Kommandos zu instruiren, und selbige zur Annahme und gesetzlichen weitem Verfügung über diejenigen Individuen, welche in diese Kategorie gehörend, denselben in Zukunft von den Civilgerichten zugesendet werden dürften, anzuweisen zu wollen.

Berlin, den 9. Januar 1817.

Königlich Preussisches Krieges-Ministerium.

v. Boyen.

An sämtliche Königl. General-Commandos.

(N 105.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Januar 1817., betreffend die Berechnung der Strafzeit der zur Festung verurtheilten Soldaten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium am 21. Januar 1817.)

Nach dem §. 23. der Instruction für die commandirenden Generale vom 13. März v. J. sollen die zur Festung verurtheilten Soldaten immer gleich nach abgehaltenem Krieges-Urtheil zur Festung abgedenkt werden. *)

Zur Verhütung aller Mißdeutung finde Ich Mich jedoch veranlaßt, hierdurch noch ausdrücklich zu erklären: daß diese Bestimmung keineswegs eine Schärfung der Strafe, im Gegentheil mehr eine Abwendung des nachtheiligen Wacht- oder sonstigen Arrests zum Zweck hat, daher auch der Aufenthalt eines Soldaten in der Straf-Abtheilung eines Garnison-Bataillons bis zu Eingang der Bestätigung des kriegesrechtlichen Erkenntnisses nicht als Strafe betrachtet werden, sondern nur eine Aufbewahrung seyn, derselbe ihm demungeachtet aber nach der Bestätigung des Erkenntnisses auf die zu erleidende Festungsstrafe angerechnet werden soll. Da diese Anordnung allgemein ist und bleiben muß, so kann Ich von derselben auch in Abticht der Garde nicht abweichen, und trage Ihnen auf, hiernach an die Armee zu verfügen.

Berlin, den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Woyen.

(N 106.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii an sämtliche General-Commandos vom 6. Februar 1817., betreffend die Unzulässigkeit der temporellen Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere. (Schädel S. 173.)

Es sind hin und wieder Zweifel darüber entstanden:

ob in Fällen, wo auf Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere zu erkennen ist, die Degradation auch auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden könne, oder allenfalls für immer dauernd zuerkant werden müsse?

Nachdem das Kriegs-Ministerium hierüber das Gutachten des königlichen General-Auditorats eingefordert hat, so hat sich dadurch mit Ueberzeugung ergeben, daß weder in den früheren, noch in den späteren Militär-Strafgesetzen jemals die Degradation auf einen bestimmten Zeitraum ausdrücklich ausgesprochen, sondern wo in den ältern Zeiten darauf erkannt worden ist, solches nur in Folge einer stillschweigend entstandenen Observanz geschehen sey.

Da nun die neuesten Kriegs-Artikel, im 55sten derselben, lediglich von einer gänzlichen Degradation sprechen, und so wenig, als andere neuere Strafbestimmungen eine temporelle Degradation legalisiren, überdies aber die letztere dem Geiste der gegenwärtigen Armees-Verfassung nicht für zuzugend zu erachten ist; so sind nunmehr Straferkenntnisse auf eine temporelle Degradation nicht als zulässig anzusehen, sondern werden nach der unveränderlichen Festsetzung des 55sten Kriegs-Artikels immer nur auf gänzliche Degradation lauten können. Indem

*) cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 28. Januar 1826, welche hierüber nähere Bestimmungen enthält.

Indem ich Ein Königlich Hochlöbliches General-Commando hiervon benachrichtige, ersuche ich Wohl dasselbe ergebenst um die erforderliche weitere Bekanntmachung, damit ungeschliche Erkenntnisse auf temporelle Degradationen — die wirklich hin und wieder schon vorgekommen sind — verpübt werden.

Berlin, den 6. Februar 1817.

Königlich Preussisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

An sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N 107.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Februar 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegsdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militärpersonen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden. (Ges. Samml. von 1817. S. 35.)

In Folge Meiner Verfügung vom 15. März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich Nassauischen und andern Diensten vertragsmäßig übernommenen Militärpersonen gestattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, bestimme Ich hierdurch in Ansehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813 bis 1815, welche diesen Personen von ihren bisherigen Landesherren verliehen sind: daß in eben den Fällen, wo die Preussischen Kriegsdenkmünzen, nach den Verordnungen vom 30. Oktober und 24. Dezember 1814*) verloren gehen, auch der Verlust jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden soll; wogegen Ich die Entscheidung über den Verlust wirklicher Orden und Ehrenzeichen solcher Personen, Mir eben so, wie bei den diesseitigen Orden, vorbehalte. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Civil- und Militärgerichte danach mit Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 23. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Fürsten v. Hardenberg.

(N 108.) Auszug aus der Instruktion der Ministerien des Innern und des Kriegs für das Geschäft der Erfas-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres vom 30. Juni 1817. (Sanctionirt durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. September 1817.)

Da es nothwendig ist, daß bei den jährlichen Aushebungen für das stehende Heer, in Gemäßheit der Vorschriften welche das Gesetz vom 3. September 1814 für dieses Geschäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier, auf den Grund der bei dem vorjährigen Erfasgeschäfte gesammelten Erfahrungen, für sämmtliche

*) Die Verordnung vom 24. Dezember 1814 bezieht sich lediglich auf Civilpersonen und enthält die Bestimmung: daß auf letztere die Verordnung vom 30. Oktober 1814 Anwendung finden soll. (Ges. Samml. von 1815. S. 2.)

mit diesem Geschäfte in Berührung tretende Behörden, die folgende nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung erteilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen stehen, als aufgehoben anzusehen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei der Ersatzaushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3. September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Auspruchs bedarf, daß nach der Natur des Kriegsdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

- a) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, in sofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;
- b) körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen, ¹⁾ und
- c) Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungenehmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt, und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entwickelt werden darf. ²⁾

Besondere Bestimmungen

in Ansehung der Ersatz-Mannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Commissionen den Truppen-Commandos überwiesen sind.

§. 89. Sobald die Ersatz-Mannschaften von der Departements-Commission an die zum Empfang beorderten Commandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Recruten mit der nöthigen Felerlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheile, zu bekräftigen. ³⁾

§. 90. Von dem Augenblicke der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatz-Mannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach den Militairgesetzen gerichtet und bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1817.

v. Schuckmann. v. Boyen.

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824, wegen Einstellung der durch Selbstverflüchtung am Eintritt ins stehende Heer unzulässigen Leute in besondere Arbeiter-Abtheilungen. 11. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

2) cf. den §. 30. der Instruktion vom 13. April 1825, und die Anmerkung zu dieser Gesetzesstelle.

3) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1833, enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen, und das Circul. des Kr. Min. vom 9. Februar 1834.

(*N* 109.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. September 1817., betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlaß der zweiten Kriegs-Denk Münze nach sich ziehen sollen. (Bef. Samml. von 1817. S. 297.)

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: daß, wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegs-Denk Münze tragen, Amtsentsetzung, ungleichen Zuchthaus- oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24. December 1814 in Ansehung der ersten Kriegs-Denk Münze verordnet habe, mit auf den Verlaß ihrer Denk Münze gerichtet werden soll *).

Berlin, den 25. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(*N* 110.) Verordnung vom 5. Oktober 1817., wegen Verwürtung des Landwehr-Kreuzes. (Bef. Samml. von 1817. S. 302.)

Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlassen.

Berlin, den 5. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(*N* 111.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Oktober 1817., betreffend die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen. (Bef. Samml. von 1817. S. 299.)

Ich habe auf die Anfrage des General-Auditorats entschieden: daß in Fällen, wo Militairpersonen in Lazarethn Dienste leisten, und sich in diesem Dienstverhältnisse der Untreue schuldig machen, gegen dieselben nicht nach der Verordnung vom 13. Oktober 1813, sondern nach den Bestimmungen des Landrechts und der Kriegs-Artikel verfahren werden soll, und benachrichtige Sie von diesem Beschlusse.

Berlin, den 11. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

* Die hier erwähnte zweite Kriegsdenkmünze ist die durch die Allerh. Kab. Ordre vom 14. December 1815 gestiftete Denkmünze für Nichtkombattanten, (cf. das Rescript des Just. Min. vom 16. August 1824, von Kampf S. 6. Bd. XXIV., S. 337.)

(N^o 112.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Oktober 1817., betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Übungen Dienste zu leisten. (Ses. Samml. von 1817. S. 299.)

Es ist Mir vorgetragen worden, daß sich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Übungen, Dienste zu leisten, indem sie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorschügen. Da es aber Mein fester Wille ist, daß das Geseß unter allen Umständen vollständig ausgeführt werde; so gebe Ich Ihnen anheim, sämmtliche Civilbehörden dahin zu instruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere sind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Ersten der Collegien attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Übungen befreit werden können, in der Regel aber sich unweigerlich auf gefchehene Requisition der Militair-Obern zu stellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geschäfte zu übertragen haben. Ich werde es sehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Geseße sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses Beispiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild seyn werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere sind ebenfalls verbunden, sich zum Dienst zu stellen, und es finden auf sie, die für die Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die sich ohne gesetliche Gründe beharrlich weigern, ihrer Dienstpflicht zu genügen, aus dem Offizierstande entlassen, und als Landwehrmänner eingestellt werden sollen.

Berlin, den 18. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(N^o 113.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Dezember 1817., betreffend den Verlust der Ehrentrödel und der Soldzulage. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 12. Dezember 1817.)

Wenn diejenigen Soldaten, welche sich nach Verlauf ihrer dreijährigen Dienstzeit zum Weiterdienen verpflichtet haben, nachher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden; so verlieren sie die Ehrentrödel und die monatliche Sold-Zulage von zwölf Groschen, und wird über die letztere sogleich anderweitig zu Gunsten der ältesten Espektanten disponirt. Wird ein solcher wieder in die erste Klasse des Soldatenstandes versetzt; so erhält er zwar die Ehrentrödel sogleich wieder, in Absicht der Sold-Zulage aber tritt er nur als jüngster Espektant ein, und muß abwarten, bis er in seiner Reihenfolge wieder dazu gelangt wird.

Ich gebe Ihnen anheim, danach das Nöthige anzuordnen.

Berlin, den 10. Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm

An den Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen.

(Af 114.) Erlaß des Kriegsministers an den Chef der Kadetten-Anstalten vom 14. Januar 1818, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei dem Kadetten-Corps und den Gerichtsstand der dabei angeestellten Beamten in Criminal- und Injuriansachen.

Das Königlich-General-Auditoriat hat mir die von Euer Hochwohlgeboren an daselbe in dem Schreiben vom 10. November v. J. gerichtete Frage, in Betreff der Gerichtsbarkeit des hiesigen Kadetten-Corps, mit einem Gutachten begleitet, vorgelegt. Nachdem ich die demselben zum Grunde gelegten Bemerkungen in Erwägung gezogen, nehme ich Veranlassung Ew. r. folgendes ergehen zu eröffnen:

Bis zur Erscheinung des Regulativs vom 21. Januar 1812 hatte die Kadetten-Anstalt einen Auditeur; durch den §. 23. dieses Normal-Gesetzes wurde jedoch festgesetzt, daß sie keines besondern Auditeurs bedürfe und die vorkommenden richterlichen Angelegenheiten durch den hiesigen Gouvernements-Auditeur, oder durch andere richterliche Beamte bearbeitet werden könnten.

Diese Verfügung nun scheint der Natur der Anstalt um so mehr völlig angemessen, als bei einer solchen Erziehungs-Anstalt gerichtliche Geschäfte sich nur denken lassen,

I. In Absicht der jungen Leute selbst:

Dies können nur gerichtliche Geschäfte im weitestlichen Verstande des Wortes sein, d. h. Handlungen oder Vorkommungen, die zur Disciplin einer solchen Anstalt gehören, die mithin Euer r. Beurtheilung mit Zuziehung der übrigen Vorgesetzten und der Lehrer überlassen werden müssen und wozu weder eine Militär- noch eine Civil-Gerichtsperson erforderlich ist.

Sollte von einem der jungen Leute ein Verbrechen im Sinne der Gesetze begangen werden, oder sollte etwa ein anderes Ereigniß, z. B. eine zufällige Beschädigung, ein Todesfall eintreten, so kam der Gouvernements-Auditeur zugezogen werden. In allen zweifelhaften Fällen würde dagegen beim Kriegs-Ministerio anzufragen sein.

II. In Absicht der als Dirigenten, Führer oder Aufseher angeestellten wirklichen oder pensionirten Offiziere und Militärpersonen.

Die persönlichen Rechte dieser Männer müssen, ihrer Natur nach, unberührt bleiben.

Hier kann mithin in sogenannten schleunigen Fällen, d. h. wenn Gefahr bei einem Verzuge einleuchtet, der Gouvernements-Auditeur requirirt werden, und es ist ohne Zweifel, daß nur von Criminal- oder von Disciplinar-Fällen die Rede sein kann, indem andere Civilansprüche und Klagen vor das kompetente Civilgericht gehören. In nicht schleunigen Fällen kann dem General-Auditoriate der Fall angezeigt und dieser Behörde überhaupt in jedem Falle überlassen werden, für die weitere Einleitung der Untersuchung zu sorgen. Betrifft der Fall blos die Disciplin, so wird Seitens des Kriegs-Ministerii auf Euer r. gefällige Berichtserstattung das Nöthige veranlaßt werden.

III. In Absicht der Civilpersonen, die etwa als Lehrer oder in einer andern Eigenschaft angestellt sind oder angestellt werden können.

Diese behalten ihren Gerichtsstand in Criminal- und Civilfällen und bei sich ereignenden Fällen muß die Behörde requirirt, dem Kriegs-Ministerio auch sogleich Bericht erstattet werden.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht wollen Euer zc. zugleich die Beantwortung der vorgelegten Fragen gefälligst entnehmen, und füge ich noch ergebenst hinzu, daß bei den übrigen Kadetten-Anstalten nach denselben und ähnlichen Grundsätzen zu verfahren sein wird, und da diese Anstalten unter der oberen Leitung des jedesmaligen Chefs des Kadetten-Instituts in Berlin stehen, so werden diesem auch die etwa vorkommenden Vorfälle zu melden sein, um bei der oberen Behörde in Hinsicht auf die Anstalt selbst die in jedem Falle erforderlichen Anträge zu machen.

Euer zc. stelle ich daher ergebenst anheim, die sämtlichen Kadetten-Anstalten hiervon gefälligst in Kenntniß setzen zu lassen, damit überall nach gleichen Prinzipien verfahren werde.
Berlin, den 14. Januar 1818.

Der Kriegs-Minister

v. Boyen.

An
den Königlichen Obrist-Lieutenant
und Chef der Kadetten-Anstalten,
Herrn von Brause.

Hochwohlgeboren.

(A7 115.) Circular des Kriegs-Ministers vom 26. Januar 1818, betreffend das Verfahren in den Fällen, wenn die, unter militärischer Eskorte marschirenden, zur Reserve entlassenen Mannschaften auf dem Marsche nach der Heimath Verbrechen verüben.

Der diesseitige Etappen-Inspector in Hildesheim hat angefragt, ob die zur Krieges-Reserve nach der Heimath entlassenen Unteroffiziere oder Gemeinen, welche auf ihrem Marsche dahin, sich eines so groben Verbrechens schuldig machen, daß die Bestrafung desselben, nur durch den Ausspruch eines Stand- oder Kriegesgerichts erfolgen kann, wiederum zurück an den zugehörigen Truppentheil oder an die nächste diesseitige Behörde, als Arrestaten abgeliefert werden sollen.

Das Krieges-Ministerium hat hierauf für angemessen erachtet, daß der Transport solcher Leute, nach dem Bereich desjenigen General-Commandos zu dirigiren sein wird, in welchen sie als Krieges-Reserve entlassen sind. Der Etappen-Inspector, welcher die Verhaftung und den Transport veranlaßt, wird der erhaltenen Anweisung zufolge, das in Beziehung kommende General-Commando von der Ursache und dem Hergange der Verhaftung benachrichtigen, und ersuche ich Ein zc. demnächst in vorkommenden Fällen, die weitere Untersuchung veranlassen zu wollen, und die Arrestaten bis zum Ausspruch des Erkenntnisses auf diejenige Festung oder Gefangen-Anstalt bringen zu lassen, welche ihrer Heimath zunächst sich befinden.

Berlin, den 26. Januar 1818.

Der Kriegs-Minister

v. Boyen.

An
sämmliche Königl. Provinzial-
General-Commandos.

(Nr 116.) Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Februar 1818, betreffend die veränderte Einrichtung der Garnison-Bataillons. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 13. Februar 1818.)

Ich genehmige Ihre in dem Berichte vom 31. December pr. Mir gemachten Vorschläge zur Ausführung Meines Beschlusses: aus den zum Felddienste tauglichen Leuten der Garnison-Bataillons zwei neue Infanterie-Regimenter zu errichten und die Garnison-Bataillone anders zu organisiren und bestimme danach folgendes:

9. Da Fälle vorkommen, daß Leute wegen Vergehungen von Truppentheilen und der Gensdarmarie abgegeben werden müssen, ohne daß solche nach den Cabinets-Ordren vom 21. August und 15. December 1815 bei einem andern Linien-Regimente oder Garnison-Bataillon gehörig untergebracht werden können, bei den Garnison-Bataillons selbst auch zuweilen Leute in die zweite Klasse versetzt worden sind, die nach der bisherigen Bestimmung in den Garnison-Bataillons alsdann nicht fortdienen können, so bestimme Ich zum Versuch auf Ein Jahr, daß bei den Garnison-Bataillons eine besondere Klasse von Soldaten vorhanden sein soll, auf welche die ehrenvolle und schonende Behandlung, welche den gut gedienten Soldaten dort zu Theil wird, keine Anwendung findet, sondern die in besonders strenger Aufsicht gehalten und zum Dienst selbst ausnahmsweise stärker angezogen werden müssen, so wie sie auch in der 2ten Klasse des Soldatenstandes stehen und des National-Militair-Abzeichens verlustig sein können.¹⁾

Die Fälle, in denen Leute auf diese Art den Garnison-Bataillons zugetheilt werden können, ergeben sich für das Garde- (und Grenadier-) Corps aus den für dasselbe bestehenden Vorschriften, außerdem werden sie durch die General-Commandos sorgfältig geprüft und die Bestimmung selbst erfolgt auf vorhergehende ausführliche Anzeige vom Kriegs-Ministerium.²⁾

Die auf diese Weise untergebrachten Subjecte bleiben in der Regel in ihrem Verhältniß bis zur Ablösung ihrer Dienstzeit und erhalten, wenn sie während ihrer Dienstzeit invalide und als solche nach der Vorschrift berücksichtigungsfähig werden, nur den Gnadencharakter. In den einzelnen Fällen, wo ein solches Individuum unbezweifelte Spuren ernstlicher Besserung zeigen sollte, behalte Ich auf den Vortrag des Kriegs-Ministeriums Mir die Rehabilitation dieser Leute in eben der Art vor, wie das National-Militair-Abzeichen den desselben verlustig Erklärten wieder erteilt wird.³⁾

Ich überlasse Ihnen nun, darnach das Weitere anzuordnen, damit die Formation im März ihren Anfang nehmen könne.

Berlin, den 3. Februar 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Major
v. Boyen.

1) Diese nach jetzt bestehenden besonderen Bestimmungen der (nach Auflösung der Garnison-Bataillone aus der Allerh. Kab. Ordre vom 12. Februar 1820 gebildeten) Garnison-Compagnien sind nach der Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1818 bei den Garnison-Truppen des Garde-Corps nicht errichtet.

2) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 30. Januar 1825 erfolgt jetzt die Ueberweisung der dem Garde-Corps entzogenen Mannschaften an die Provinzial-General-Commandos zur Einweisung in die besondern Abtheilungen der Garnison-Compagnien vom General-Commando des Garde-Corps ohne Concurrenz des Kriegsministeriums.

3) cf. die Instruction über die Geschäftsführung bei den Truppen und deren Eingaben, vom 12. Juli 1828.

(N^o 117.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. April 1818., daß beim Verlusfe des eisernen Kreuzes, der Name des gewesenen Besitzers von der Gedächtnistafel entfernt werden soll. (Schäffel S. 198.)

Da Ich schon in der Kabinettsordre vom 28. August 1816 bestimmt habe, daß die des eisernen Kreuzes verlustig erklärten Militärpersonen von der Aufzeichnung ausgeschlossen bleiben sollen, auch in Ansehung der Militär-Ehrenzeichen bereits im Jahre 1810 verordnet ist, daß die Namen der Inhaber von der Gedächtnistafel gelöscht werden sollen, wenn sie derselben verlustig gehen; so soll, in Gemäßheit dessen, auch beim Verlusfe des eisernen Kreuzes, der Name des Besitzers von der Gedächtnistafel wieder entfernt werden, wobei Ich über das dabei zu beobachtende Verfahren allgemein bestimme, daß der Name des vormaligen Besitzers des Kreuzes oder Ehrenzeichens durchstrichen wird, aber so, daß er lesbar bleibt. Ich beauftrage die General-Ordens-Commission dies den Truppen zur Nachricht bekannt zu machen.

Paris, den 11. April 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

(N^o 118.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Mai 1818., betreffend die Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei der Lehr-Eskadron. (Bekannt gemacht durch das Kriegsministerium unterm 20. Mai 1818.)

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag will Ich dem Director des militairischen Reit-Instituts, Oberst von Söhr, die Befugniß ertheilen, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider Kommandirte dieser Anstalt zu bestärken, wie dies in der Instruction vom 13. März 1816 den Brigade-Chefs und Landwehr-Inspecteuren überlassen ist *), und gebe Ihnen anheim, danach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 9. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
v. Döyen.

(N^o 119.) Allerhöchste Kabinettsordre die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend, vom 14. September 1818. (Ges. Samml. von 1819. S. 25.)

Den in Ihrem Berichte vom 8. August d. J. gemachten Vorschlag, für jeden Militair-Sträfling der stehenden Armee und der Landwehr, welcher desertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratifikation von Zwei Thalern für den Einbringer auszusprechen, und dieses

*) Diese Befugniß ist nach der Allch. Koh. Order vom 21. August 1813 auf den Inspecteur der Garde-Cavallerie übergegangen, unter dessen Oberaufsicht das militairische Reit-Institut, die jetzige Lehr-Eskadron, seit dieser Zeit gestellt worden ist.

Die bei der Lehr-Eskadron vorkommenden handrechtlichen Erkenntnisse befolgt der Eskadron-Commandeur.

Jangegeld dem Sträfling nach, und nach von seinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus seinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterstützung seiner Verwandten, Befuß des Unterhalses zukommt, wiederum in Abzug bringen zu lassen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorschlag, und überlasse Ihnen, demgemäß die weiteren Einleitungen zu treffen*).

Berlin, den 14. September 1818.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staats- und Kriegsminister,
General-Lieutenant v. Boyen.

(N^o 120.) Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2. Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt, vom 15. September 1818. (Ges. Samml. von 1818. S. 173.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
Ihnen kund und sollen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812,¹⁾ betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, sind gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinem Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1. Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2. Da indeß durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Ver-

* Auf eine Anfrage über die Berechtigung der Gensd'armen, diese Jangepremie in Anspruch zu nehmen, ist Seitens des Kriegsministeriums an den Chef der Gensd'armerie folgendes Schreiben ergangen:

Es ist angefragt worden: ob die durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. September 1818 ausgesetzte Jangepremie für wieder eingebrachte Militair-Sträflinge auch den Land-Gensd'armen, wenn sie einen erwachsenen Militair-Sträfling einbringen, zu zahlen sei.

Daß auch den Gensd'armen, da sie in Folge des §. 12. der Verordnung vom 30. Dezember 1820 von Amtes wegen zur Aufreißung der Desertireur verpflichtet sind, diese Jangepremie gezahlt werde, erscheint um so umständlicher, als in Hinsicht ihrer in Bezug auf ausländische Desertireur, in der durch das Allerhöchste Patent vom 15. Juni 1832 (Ges. Samml. von 1832. N^o 15.) publicirten Declaration der Bundes-Conföderation ad. 1. das Besondere ausdrücklich bestimmt worden ist.

Es erliche ich daher erachtet, demgemäß die Gensd'armerie-Behörden gefälligst anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Für den Kriegs-Minister im Allerhöchsten Auftrage
v. Witzleben.

1) Das Edikt vom 2. Juli 1812 ist in der Ges. Samml. von 1812. S. 114. zu finden.

fahrend gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unfern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468—473. zur Anwendung kommen.

4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgeordneten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu erteilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

- a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann erteilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Erfahrungs-Commission seines Kreises beibringt: daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
- b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegesreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.
- c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.
- d) Demen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Aufgabc des Gesetzes vom 3. September 1814., verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturm-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militair-Behörden erteilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6. Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteurs und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden. 2)

2) In früherer Zeit und bis zur Publikation dieses Gesetzes ward bei außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich beim Ausbruche eines Krieges und nach Beendigung eines Landkriegs, gewöhnlich ein General-Pardon erlassen. Die letztern beruhten gewöhnlich auf Bestimmungen der Publikation des Gesetzes vom 15. September 1818 sind:

- a) der allgemeine Pardon für Deserteurs und Ausgetretene vom 12. April 1813; (Bef. Samml. von 1813. S. 59.)
- b) des Eber, betreffend die Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten gehaltenen Unterthanen und den General-Pardon für sie, vom 12. April 1813; (Bef. Samml. von 1813. S. 61.)
- c) der General-Pardon für alle Ausgewanderte oder Entwichene aus den ehemaligen Herzoglich Nassauischen und Schwedisch-Pommerschen Länden vom 7. Januar 1816; (Bef. Samml. von 1816. S. 53.)
- d) der allgemeine Pardon für die vom Herzoglich Braunschweigischen Husaren-Regimente zurückkehrenden Eingebornen des Staats, vom 30. Mai 1816; (Schädel S. 60.)
- e) der allgemeine Pardon wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Conscriptionsgesetze in den Rheinprovinzen, vom 31. Januar 1817; (Bef. Samml. von 1817. S. 28.) und
- f) der General-Pardon für die aus den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten und neu erworbenen Provinzen Ausgetretenen, vom 30. Juni 1817. (Bef. Samml. von 1817. S. 147.)

Seit dem Jahre 1818 sind bis jetzt folgende Amnestie-Bestimmungen ergangen:

1. die Begnadigungs-Ordre vom 2. Februar 1822 für alle beim ehemaligen Braunschweig-Deutschen Corps ohne Erlaubniß in Diensten gehaltenen Preussischen Offiziere; (Bef. Samml. von 1822. S. 125.) und
2. die allgemeine Amnestie für alle vor Abschluß der Carrel-Convention des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 in das Gebiet eines Bundesstaats ausgetretenen Deserteurs und Entwichenen, cf. den 18. Artikel der Carrel-Convention vom 10. Februar 1831 und die darauf Bezug habenden Verordnungen vom 21. März und 15. Juni 1832.

7. Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Befehles besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Inseigel.
So geschehen und gegeben Berlin, den 15. September 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beigelaugt:

Griese.

(N^o 121.) Rückschreiben des Ersten Departements des Kriegsministeriums an die Commandantur zu Wesel vom 7. November 1818, betreffend die Mitwirkung der Militair-Gerichte bei Feststellung des Thatbestandes, wenn Verbrechen an Königlichem Militair-Eigenthum oder an Militair-Personen verübt sind und der Thäter unbekannt ist. (Bekannt gemacht sämmtlichen Militair-Gerichten durch das General-Auditoriat unterm 19. November 1818.)

In Verfolg der Schreiben vom 24. April und 27. Mai c. ermangelt das unterzeichnete Departement nicht, die Königl. Commandantur ergebenst zu benachrichtigen daß im Einverständnis mit dem Herrn Justiz-Minister Excellenz auf die dem General-Auditoriat von der Königl. Commandantur unterm 8. Februar v. J. gemachte und anhero gegebene Anzeige

„die zwischen dem Commandantur-Gericht und dem Land- und Stadt-Gericht daselbst streitige Jurisdiction's-Befugniß wegen Aufnahme des Thatbestandes, eines an Königlichem Militair-Eigenthum oder Militair-Personen begangenen Verbrechen's betreffend“

von dem Königl. Krieges-Ministerio folgendes bestimmt ist:

1. Wenn von einer Militair-Person ein Verbrechen an Militair-Personen verübt worden, so gebühret den Civil-Gerichten des Orts weder die Aufnahme des Thatbestandes noch die Untersuchung.
2. Wenn eine Militair-Person ein Verbrechen an Militair-Gebäuden und Effecten, es sei durch Einbruch, Diebstahl, Veruntreuung, Beschädigung u. s. w. begangen hat, so steht den Civil-Gerichten des Orts wegen Aufnahme des Thatbestandes eine Entscheidung und Verfügung gleichfalls nicht zu, weil sobann den Militair-Gerichten ausschließlich und ohne alle Concurrenz die Untersuchung competirt, wozu nach dem Criminalrecht auch die Feststellung des Thatbestandes gehört. Sollte jedoch
3. der Thäter eines in einem Militair-Gebäude in Bezug auf Militair-Personen oder Effecten begangenen Verbrechen's noch unbekannt sein, so steht die Aufnahme des Thatbestandes den Civil-Behörden des Orts zu.

Dem die Vermuthung ist unstreitig dafür, daß das Verbrechen von einer Civil-Person begangen worden und diese Vermuthung findet bei allen Verbrechen statt, in Abseht derer der Thäter noch unbekannt ist, indem der Umstand, daß das Verbrechen auf Personen oder Gegenstände, welche zum Militair gehören, Bezug hat, diese Vermuthung nicht aufhebt.

Es tritt hiernach das forum des Civil-Gerichts ein und die weitere Verhandlung

handlung kann erst alsdann an das Militair-Gericht gelangen, wenn sich findet, daß der Verbrecher eine Militair-Person ist.

Den Militair-Behörden steht jedoch das Rechte zu; in jedem Falle einen Auditor oder eine andere, außerdem erforderliche Militair-Person abzuordnen, welche der gerichtlichen Beschäftigung und Ausnahme des Thatbestandes beizuwohnen und dabei das militairische Interesse wahrnehmen. Auch ist der Militair-Vergesetzte berechtigt, noch vor Aufnahme des Thatbestandes, insbesondere bei Diebstählen und Einbrüchen, die erforderlichen Veranstaltungen zur Sicherstellung des Königlichen Eigenthums zu treffen, (wobei jedoch der Thatbestand durchaus unverändert bleiben muß,) weil bis zu dieser erfolgten Aufnahme von Seiten des Civil-Gerichts des Ortes immer einige Zeit vergehen und mithin dem Königlichen Interesse ein Nachtheil dadurch entstehen dürfte.

Die Königliche Commandantur wird daher ersucht, gefälligst zu veranlassen, daß nach diesen Bestimmungen die Commandantur-Gerichte in allen Fällen, wo es auf die Aufnahme eines Thatbestandes ankommt, verfahren und sich hiernach achten.

Zugleich wird der Königlichen Commandantur bekannt gemacht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz das dortige Stadt- und Land-Gericht durch das Ober-Landes-Gericht zu Cleve mit gleichmäßiger Anweisung versehen wird.

Berlin, den 7. November 1818.

Königlich Preussisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Kummel. v. Kehler. v. Vogel.

An
die Königliche Commandantur zu Wesel.

(N^o 122) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. November 1818., wegen Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit befallenen Militair-Sträflinge. (Bekannt gemacht den betreffenden Militair-Behörden durch das Krieges-Ministerium unterm 19. November 1818.)

Ich genehmige auf ihren Bericht vom 17. v. M. daß jeder Militair-Sträfling, der wegen einer unheilbaren Krankheit dereinst den Militairdienst nicht fortsetzen kann, sich aber noch zur Verrichtung von Zwangs-Arbeiten, wenn gleich nicht zur Festungsstrafe eignet, statt auf einer Festung, mit Entlassung aus dem Militairstande in einem Zuchthause die ihm zuerkannte Strafe vollenden soll^{*)}. Diejenigen solcher unheilbaren kranken Militair-Sträflinge, welche ihrem Zustand nach, in keiner der bestehenden Strafanstalten aufbewahrt, und zu keiner Art von Arbeit angehalten werden können, sollen einstweilen ganz entlassen, und für den Fall der Herstellung ihrer Gesundheit, zur Erleidung der verwirkten Strafe wieder eingezogen werden, jedoch sehe Ich in jedem einzelnen Falle einem besondern Antrage entgegen. Hiernach kann also auch der, wegen Entwendung eines Dienstpferdes und Ent-

^{*)} Die Anträge der Commandanturen auf Ueberweisung solcher Sträflinge an eine Civilstrafanstalt gelangen durch die betreffenden General-Commandos an das Krieges-Ministerium, und nach eingeholter Allerhöchsten Genehmigung wird auf Antrag des Krieges-Ministerii vom Ministerio des Innern und der Polizei die Civilstrafanstalt bezeichnet, an welche diese Sträflinge abgegeben sind.

weichung zu dreijähriger Festungsstrafe bestimmte, an Epilepsie leidende Ulan Friedrich
 Stiller vom 2ten Ulanen-Regiment behandelt werden.
 Aßen, den 8. November 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, v. Kirchhausen und v. Boyen.

(A7 123.) Circular des Ersten Departements des Krieges-Ministerii vom 29. März 1819, betreffend
 die Einholung der königlichen Genehmigung, wenn eine Untersuchung gegen einen Regiments-
 Commandeur oder höheren Befehlshaber eingeleitet werden soll.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdemselben zur Entscheidung vorgelegte
 Anfrage des königlichen General-Commandos zu Breslau, wegen der, bei eintretender
 Nothwendigkeit einer über einen Brigade- oder Regiments-Commandeur zu eröffnenden Un-
 tersuchung, zuvor davon zu machenden Meldung bestimmt, daß wenn der Fall einen General,
 Commandanten oder Regiments-Commandeur betrifft, Seine Majestät einer vorgängigen
 Meldung entgegensehen, ¹⁾ in Ansehung der übrigen Offiziere aber, die nöthigen Einleitungen,
 sowohl wegen der zu eröffnenden Untersuchung, als auch des demnächst niederzusetzenden
 Kriegesgerichts, den resp. General-Commandos überlassen wollen. ²⁾

Ein Hochlöbliches General-Commando ermangelt wir nicht, von dieser Allerhöchsten
 Willensmeinung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 29. März 1819.

Königlich Preussisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Kummel. v. Kehler. v. Vogel.

An sämtliche königliche General-Commandos.

1) In einer an den General, Senen von Tansien in einem speziellen Falle erlassenen Allerh. Kab. Ordre
 vom 28. Juli 1821 ist verordnet, daß diese Meldung in der Regel von der vorgesetzten Militärdirektion erfolgen müsse,
 und nur im Fall eines rechtlichen Bedenkens dem General-Subitriale zu überlassen sei.

2) In Bezug auf diesen Erlass ist in dem Circul. des Kr. Min. vom 1. August 1820 (Monatl. Circul. VIII.
 N. 10.) folgendes gesetzt:

Die in dem Ministerial-Erlass vom 29. März v. J. enthaltene Bemerkung, „daß in Ansehung der übrigen Offi-
 ziere die Einleitung wegen der zu eröffnenden Untersuchung und wegen des niederzusetzenden Kriegesgerichts den
 General-Commandos überlassen bleibe.“ kann nur auf die Fälle Bezug haben, wo eine Untersuchung gegen Offi-
 ziere verschiedener Divisionen nöthig wird, indem diese, so wie die Abhaltung des Kriegesgerichts in solchen Fällen
 der Einheit des Verfahrens halber, von dem kommandirenden General angeordnet werden muß.

Es bleibt daher bei der durch die Instruction für die kommandirende Generale ze. zc. vom 13. März 1816
 den Divisionen-Commandeuren beistellten Befugniß, daß solche Kriegesgerichte über Subaltern-Offiziere anordnen
 und es ist diese Befugniß durch obigen Erlass nicht als aufgehoben zu betrachten.

(N^o 124.) Rückschreiben des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat vom 21. April 1819, enthaltend Erläuterungen zum Circulare vom 29. März 1819.

Auf die von Einem Königlich Hochblühlichen General-Auditoriat mittelst gefälligen Schreibens vom 8. d. M. in Beziehung auf die unterm 29. v. M. mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung, gemachte Anfragen, erwiedern wir ergebenst, daß die von des Königs Majestät befohlene vorgängige Meldung der über einen General, Commandanten oder Regiments-Commandeur zu eröffnenden Untersuchung hinsichts der nicht mehr im activen Dienst stehenden und pensionirten Offiziere nicht zu geschehen braucht, da durch eine Untersuchung gegen diese kein Dienstverhältniß dergestalt tangirt wird, daß die anderweitige Besetzung desselben notwendig werden könnte. Die Einleitungen zur Untersuchung gegen Bataillons-Commandeure sind den Königlich General-Commandos überlassen, weil sie mit den Regiments-Commandeuren nicht in gleicher Kategorie stehen, auch von Seiner Majestät nicht namhaft gemacht sind.

Berlin, den 21. April 1819.

Königlich Preussisches Kriegs-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Kummel. v. Kehler. v. Vogel.

An Ein Königlich Hochblühliches General-Auditoriat.

(N^o 125.) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat vom 29. Mai 1819, daß vom Tractement der Unteroffiziere und Soldaten kein Abzug zur Bezahlung von Schulden aus unerlaubten Handlungen gemacht werden dürfe.

Auf die Anfrage des Königlich General-Auditorats vom 13. d. M., in wie fern von dem Solde der Unteroffiziere und Gemeinen Abzüge statt finden dürfen, um daraus die rechtmäßigen Forderungen ihrer Gläubiger zu befriedigen, erwiedere ich ergebenst, daß, da nach den Bestimmungen des Dienstreglements bei harter Abndung auf keinerlei Weise und unter keinem Vorwande, dem Soldaten irgend etwas von seinem Tractemente abgezogen werden darf, selbst nicht, wenn der Soldat seine Waffen und Montirungsstücke müßwilliger Weise verdirbt, verfehrt, verkauft oder verspielt, wodurch dem Königlich Dienst ein Schaden aus unerlaubten Handlungen zugesügt wird, in welchen Fällen Verstrafungen eintreten, den Schaden aber die Königl. Kasse nach der jetzigen Armeeverfassung zu tragen hat, diese Bestimmung auch in solchen Fällen Anwendung findet, wenn durch unerlaubte Handlungen eines Soldaten Jemanden Schaden zugesügt worden ist. Insofern also ein Soldat kein sonstiges eigenes Vermögen besitzt, woraus er den Schadenersatz leisten kann, so darf hierzu von dem Solde des Soldaten, der an und für sich zu seiner Erhaltung durchaus ganz unentbehrlich ist, kein Abzug statt finden, sondern der Betheiligte muß vielmehr bis zu verbesserten Vermögensumständen des Soldaten in Geduld sitzen.

Berlin, den 29. Mai 1819.

Königlich Preussisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

An das Königl. General-Auditoriat.

(N^o 126.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. August 1819., die Verwürkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz weiter und zum Besiz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend. (Sef. Samml. von 1819. S. 216.)

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Classe, so wie die Reihenfolge der Erbberechtigten festgestellt worden und der General-Ordens-Commission die nähere Instruktion dieserhalb zugegangen ist, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Bestimmungen über den Verlust des eisernen Kreuzes auch auf das Erbrecht zu dieser Auszeichnung, so wie zum Besiz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Classe, Anwendung finden sollen. Die Justiz-Behörden sind daher anzuweisen, diejenigen Fälle, wo über den Verlust des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu bestimmen ist, zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 19. August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(N^o 127.) Rückschreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando von Sachsen vom 18. September 1819., betreffend das Verfahren bei Rehabilitirung der in contumaciâ verurtheilten Deserteure und der wegen entehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen.

Auf das gefällige Schreiben Eines Hochlöblichen General-Commandos vom 27. Juli e. beehre ich mich ergebenst zu erwidern, wie das Kriegs-Ministerium die von dem General-Major von Kobenthal entwickelte Ansicht, über die Unangemessenheit der Fahnenstrafung bei Wiederaufnahme eines wegen entehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuums, nicht mißbilligen kann. Auch ist in bereits vorgekommenen Fällen der Art, ein Verfahren angegeben worden, welches ich Einem zc. zc. in Nachstehendem ergebenst bekannt mache und ebenmäßig anheimstelle, nach Maafgabe desselben auch in dem vorliegenden Falle über den Tambour Adam Jansen verfügen zu wollen, da eine feierliche Behandlung der Sache, des Eindruckes wegen, sehr wünschenswert bleibt.

Da die Anheftung des Namens eines ausgetretenen Soldaten an den Galgen den wesentlichsten Theil der ihn betreffenen Strafe ausmacht, so wird es dem Verhältnisse angemessen erachtet, daß eine solche unter einer öffentlichen Feierlichkeit vollzogene entehrende Strafe, auch auf eine gleiche Weise wieder aufgehoben werde, und daß daher in dem Falle wenn der Name des Deserteurs sich zur Zeit seiner Rehabilitation noch an dem Galgen oder an dem Schandpfahl befindet, die dabei angeordnete öffentliche Feierlichkeit vor der Gerichtsstätte erfolgen und damit ihren Anfang nehmen muß, daß in Gegenwart des dazu commandirten Bataillons, der Name des Begnadigten durch den Abdecker oder dessen Schülßen, von dem Galgen oder Schandpfahl abgerissen, oder im Falle sich derselbe mit dem Namen mehrerer Deserteurs auf einer Blechtafel befindet, ausgeschlagen und vernichtet werde. Zu dem Ende wird das Bataillon, in welches der Wiederaufzunehmende eintreten soll, oder welches sonst nach Besinden der Umstände dazu beauftragt ist, in der Nähe der Gerichtsstätte zu einem Kreise geschlossen, in dessen Mitte der Commandeur sich befindet. Nachdem der

Kreis geschlossen und der Name des Begnadigten vom Galgen abgenommen worden; wird derselbe außerhalb des Kreises an denselben herangeführt, und ehe ihm der Eintritt in das Innere gestattet ist, von einer dazu geeigneten Person (wie der Auditor oder in dessen Ermangelung der Feldprediger ist) mit einer eindringlichen Ermahnung wegen des begangenen Verbrechens empfangen; ihm die unglückliche und schimpfliche Lage, in der er sich befindet, vorgelesen, und ihm die Größe und der Werth der ihm wiedererlangenden Begnadigung gehörig ans Herz gelegt, auch ihm das feierliche Versprechen abgenommen, sich durch eifrige Besserung und unverbrüchliche Treue, des Glücks und der Ehre würdig zu machen, nun wieder in der Mitte braver Krieger aufzutreten, und mit ihnen gemeinschaftliche Dienste leisten zu dürfen. Nach diesfälliger abgegebenem Versprechen, wird er von demjenigen in dessen Hand er dasselbe abgelegt hat, in den Kreis geführt und der versammelten Mannschaft vorgelesen, mit Anführung des über ihn ergangenen Urtheils, und dessen, was er außerhalb des Kreises versprochen hatte.

Hierauf wird er dem Commandeur des Bataillons übergeben, der ihn mit einem Handschlag empfängt, und ihn dadurch im Namen des Bataillons, wieder in das Militair-Verhältniß auf- und zu Ehren annimmt, und auf diese Weise die auf ihm geruhete Schmach tilgt und erlöschen macht. Nach beendigter Ceremonie wird der Begnadigte aufs Neue verurtheilt, *) und nach Maafgabe des wider ihn ergangenen Erkenntnisses, weiter mit ihm verfahren.

Sollte in dem vorliegenden Falle, der Name des zc. Jansen etwa in einer andern Garnison an dem Galgen gehängt seyn, als in welcher die Feierlichkeit angedordnet wird, so ist selbe zu fördern zu requiriren, die Abnahme zu veranlassen, und wenn diese erfolgt ist, kann die Aufnahme des zc. Jansen und die öffentliche Erklärung seiner Ehrschmachung, mit der erwähnten Feierlichkeit bewerkstelligt werden.

Berlin, den 18. September 1819.

Königlich Preussisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

An Ein Königl. zc. zc. General-Commando im Herzogthum
Sachsen zu Wersburg.

(N^o 128.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. October 1819, betreffend den von mehralchen Glaubensgenossen abzulehrenden Soldateneid. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 5. November 1819.)

Ich genehmige hiermit den Mit von Ihnen vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beibehalten und

*) cf. die. Mch. Kab. Ordre vom 9. März 1803, wonach es der Wiederberechtigung der Exercenten nicht mehr bedarf.

nur der Anfang desselben nach dem Vorschlag des Vice-Ober-Rabbiner Wegl in folgender Ordnung abzuändern ist:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem
 „erzwungen, darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne
 „des Allmächtigen und dessen Befalben, unsers theuern Königs, bei dem Namen des
 „allmächtigen heiligen Gottes, daß ich treu, u. s. w.

auch die Worte:

„durch Jesum Christum“

wegzulassen sind.

Ich trage Ihnen auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium für den Cultus eine zweckmäßige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung zu veranlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Boyen.

(N^o 129.) Circular des Kriegs-Ministerii vom 1. Dezember 1819., betreffend die Verpflegung der desertirten und wieder eingebrachten Unteroffiziere während der Untersuchung. (Monat. Circular. III. N^o 7.)

Eine eingegangene Anfrage: ob einem desertirten Unteroffizier, welcher sich freiwillig wieder meldet, und über welchen die Untersuchung verhängt ist, während derselben das Tractement als Gemeiner oder als Unteroffizier zu zahlen sey, hat die Bestimmung zur Folge gehabt, daß dergleichen Unteroffizieren vorläufig nur das Tractement als Gemeiner zu verabreichen ist, daß ihnen aber der Mehrbetrag des Unteroffizier-Tractements nachgezahlt werden kann, wenn sie nach geschlossener Untersuchung und Bestätigung des Erkenntnisses fernor Unteroffiziers verbleiben.

Berlin, den 1. Dezember 1819.

Königlich Preussisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

(N^o 130.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Januar 1820., betreffend die Bestrafung der Soldaten, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, mit strengem Arrest.

Es erleiht nach den bestehenden Verordnungen keinen Zweifel, daß die Strafe des strengen Arrestes auch an Inhaber sowohl vaterländischer als fremder Orden und Ehrenzeichen, unter Abrechnung derselben während der Dauer der Strafreise vollzogen werden könne, und hat also das General-Commando von Schlesien nach diesen Grundfätzen auch gegen den

Füßler Gottlieb Klein:rt des zehnten Infanterie-Regiments (Schlesischen), welcher den Russischen St. Georgen-Orden fünfter Classe besitzt, verfahren zu lassen.

Berlin, den 4. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Commando von Schlesien.

(N^o 131.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Januar 1820., daß die Begnadigungsordre vom 5. August 1814 nicht mehr auf Desertionen, welche vor dem 7. August 1814 verübt worden, Anwendung finden solle. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Januar 1820.)

Da die Militär-Gerichte bei Bestrafung von Desertions-Vergehen, welche vor dem 7. August 1814 begangen sind, noch immer auf die Begnadigungs-Ordre vom 5. August 1814 Rücksicht nehmen, die hieraus entstehende ungleiche Behandlung der Verbrecher aber dem Geist einer guten Gesetzgebung und Meiner Absicht ganz zuwider ist; so beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, die Militär-Justiz-Behörden anzuweisen, bei Erkenntnissen in dergleichen Desertions-Fällen, die Begnadigungs-Ordre vom 5. August nicht weiter in Anwendung zu bringen. *)

Berlin, den 20. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 132.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Februar 1820., betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse in den Rheinprovinzen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den betreffenden Militärbehörden unterm 17. März 1820.)

Bei der Nothwendigkeit, zum Behuf der Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Desertireure von Truppentheilen in den Rhein-Provinzen, ein Verfahren festzusetzen, bestimme Ich auf den Mir deshalb gemachten Vortrag, daß in den Divisions-Hauptquartieren Coblenz, Edln, Trier und Düsseldorf und in den Rheinischen Festungen an die Stelle der Galgen, ein bleibender Schandpfahl in der Nähe einer Militär-Wacht aufgestellt werde, an welchem das Bildniß oder der Name des Entwichenen anzuhängen ist.

Ich gebe den Ministerien des Innern und des Krieges anheim, die Behörden wegen Auswahl schicklicher Plätze zu diesem Behuf zu instruiren, dem Justiz-Ministerio aber die

*) Durch die Begnadigungs-Ordre vom 5. August 1814 (Schödel S. 56.) wurden die damals wegen leichter Vertheidigung erlangten oder bald verübten Strafen den Verurtheilten erlassen. cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 14. Juli und 30. September 1820.

dortigen Civil-, Justiz-, Behörden anzuweisen, den Requisitionen der Militair-Gerichte in De-
fensions-, und Confiscations-Prozessen zu genügen.

Berlin, den 14. Februar 1820.

Friedrich Wilhelm.

Au die Ministerien der Justiz, des Innern und des Krieges.

(N 133.) Circulare des General-Majors von Wigleben vom 6. März 1820., betreffend den Zeit-
punkt der Berichtserstattung über die Führung der Militair-Sträflinge, wenn Sr. Majestät
der König die Erkattung eines solchen Berichts bei oder nach Bestätigung eines Straf-
Erkenntnisses befehlt.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit einer Anfrage der Königl. Comman-
dantur zu Wesel als Grundsatz ausgesprochen, daß in Fällen, wo Höchst dieselben gleich bei
Bestätigung des Erkenntnisses einen Befehl zur künftigen Berichtserstattung über die Füh-
rung des Verurtheilten während der Strafe erlassen, der Zeitpunkt dieser Berichtserstattung
von dem Tage anzunehmen sei, wo der Verurtheilte seine Strafe angetreten habe; daß da-
gegen in Fällen, wo dieser Befehl erst nach schon früher erfolgter Bestätigung des Urteils
erlassen werde, der Zeitpunkt der Berichtserstattung vom Tage des Befehls an gerechnet
werden solle.

Einem Hochlöblichen General-Commando soll ich diese Allerhöchste Bestimmung mit
dem ergebensten Erfuchen mittheilen, die Commandanturen in Wohlthun Bereich damit be-
kannt zu machen.

Berlin, den 6. März 1820.

v. Wigleben.

Circulare an die Königl. General-Commandos.

(N 134.) Verordnung vom 3. April 1820., betreffend die Verhältnisse der kommandirenden Ge-
nerale, bei der jetzt bestehenden Eintheilung der Armee. (Bekannt gemacht den betreffenden
Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium untern 5. April 1820.)

Nachdem eine richtigere Uebereinstimmung der Verhältnisse und einzelnen Theile des
stehenden Heeres zur Landwehr durch deren veränderte Formation vorbereitet ist, finde Ich
Mich in Bezug auf die schon bestehende Eintheilung der Armee bewogen, hierdurch festzu-
setzen, daß der Bezirk welcher den Truppen aller Waffen eines Armeecorps und den dazu
gehörenden Landwehr-Regimentern zum Ersatz angewiesen ist, jedesmal auch der Bezirk und
Umfang des betreffenden General-Commandos bilden soll. In diesem Bezirk seines Armeec-
Corps führt der kommandirende General den Oberbefehl über alle Truppen des ihm unter-
gebenen Armeecorps ganz in der bisherigen Art und nach den Bestimmungen der Instruc-
tion vom 13. März 1816., so wie ihm auch in Hinsicht auf Provinzial-Verhältnisse in

diesem Bezirk sein bisheriger Wirkungskreis unverändert verbleibt. In Ansehung der Truppentheile, welche von einem andern Armeecorps in diesem Bezirk dislocirt sind, hat der kommandirende General des letztern zwar keine directe Einwirkung auf den Dienst, die Ausarbeitung und die innere Angelegenheiten der Truppen, vielmehr verbleibt solche dem kommandirenden General des Armeecorps, wozu diese detachirte Truppen gehören in eben der Art, wie auf die übrigen nicht detachirten Theile seines Armeecorps; in Fällen aber wo die Sicherheit der Provinz oder andere wichtige Rücksichten eine augenblickliche Einwirkung auf einen solchen detachirten Truppentheil von Seiten des kommandirenden Generals der Provinz nöthig machen, steht es demselben zu, die erforderlichen Befehle an solche zu erlassen, wovon er demnächst dem kommandirenden General des Armeecorps Mittheilung zu machen hat. Insbesondere tritt dieses Verhältniß ein in den §§. 12. 14. und 15. der Verordnung vom 13. März 1816 aufgeführten Fällen.

Von dem kommandirenden General der Provinz hängt auch die Bestimmung der Garnisonorte für die dahin detachirten Theile eines andern Armeecorps und ihre Dislocation ab. Der Befehlshaber eines solchen detachirten Truppentheils hat ihn von allen auf Provinzial-Verhältnisse Bezug habenden Vorfällen zu benachrichtigen oder nöthigenfalls seine Bestimmung einzuholen, auch erhält der kommandirende General der Provinz von einem dahin detachirten Truppentheil monatlich das Duplicat des Rapports.

Potsdam, den 3. April 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 135.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Mai 1820., daß den zur Festungsstrafe kondemnierten Soldaten die Strafszeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll. (Ses. Samml. von 1820. S. 71.)

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloser Führung zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: daß wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während dieser Frist erduldeten Strafszeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Dienstverpflichtung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegesreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 136.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Mai 1820, betreffend die Competenzen der Festungsarrest verübenden Offiziere während der Strafzeit. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 22. Juli 1820.)

Ich bestimme hierdurch, daß active Offiziere, die wegen Vergehen zu mehr als vier wöchentlichen Festungsarrest ohne Kassation oder Entlassung verurtheilt werden, den allgemeinen Landesgesetzen gemäß, gleich andern Staatsdienern während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt beziehen sollen. Aus der einzuziehenden Hälfte desselben ist wie bisher die Zulage für die interimistische Führung der Compagnie oder Eskadron eines verurtheilten Chefs zu bestreiten.

Wegen des Nation-Empfanges bleibe es bei der Bestimmung vom 21. October 1808 ¹⁾, und in Ansehung des Servises sollen die Grundsätze der Verordnung vom 15. April c. wegen der Servis-Zahlungen bei Verletzungen Anwendung finden. ²⁾ Offiziere auf Inactivitäts-Gehalt werden eben so behandelt, und sollen sie das halbe Gehalt ihrer verdienten Charge auf der Festung fort beziehen; pensionirte Offiziere aber erleiden keinen Abzug. Kassirte oder entlassene Offiziere haben während ihres Festungsarrestes, im Falle des Unvermögens, nur auf die gesetzlichen Alimente bedürftiger Staats-Gefangenen Anspruch. ³⁾

Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren; früher Verurtheilte sind nach den bisher beobachteten Grundsätzen zu behandeln.

Berlin, den 17. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

1) In Betreff der Nation-Competenz der zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere enthält das Circular-Schreiben des Kriegsministeriums vom 1. December 1820. (Monat. Circul. X. N^o 4.) folgende Bestimmung:

Des Königs Majestät haben die Bestimmungen in dem Cabinetsordre vom 21. October 1808 und 17. Mai 1820 wegen der Nation-Competenz derjenigen ohne Cassation oder Entlassung zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere, denen nach ihrem Frieden-Etat Nationen zukehren zur Bestimmung einmüthig am 29. October d. J. dahin zu declariren geruht, daß solche Offiziere bei einem Festungsarrest von sechs Monaten oder kürzerer Zeit die volle eatimantliche Anzahl Nationen, bei einem Festungsarrest über sechs Monate hingegen, nur im ersten Monate nach die volle Anzahl Nationen, für die übrige Zeit aber nur die Hälfte derselben beibehalten sollen.

2) Diese Verordnung ist durch eine Allerh. Cab. Ordre vom 26. Mai 1820 abgeändert.

3) Ueber die Verpflegung der zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offiziere ist im Circular-Schreiben des Kriegsministeriums vom 1. September 1821 (Monat. Circul. XIII. N^o 1.) folgendes gesagt:

Auf Veranlassung eines Vortrags, welcher Sr. Majestät dem Könige, in Hinsicht der Verpflegung eines zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offiziers gemacht worden ist, haben Allerhöchstdieselben Sich dahin zu äußern geruht, daß Sie nicht geneigt wären, den zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offizieren ein außerordentliches Gehalt zum Gebrauche ihrer Verpflegung während der Dauer des Festungsarrests zu bewilligen und daß, insofern diese Offiziere nicht vermögend sein sollten, sich auf der Festung aus eigenen Mitteln zu erhalten, sie auf weiter nichts, als auf die allgemein üblichen gesetzlichen Alimentenleiter von 6 Thalern monatlich Anspruch zu machen hätten.

Ferner ist über die Verpflegung der Portepce-Führer, wenn sie Ausnahmeweise Festungsarrest erleiden, folgende Allerh. Cab. Ordre ergangen:

Auf den Antrag des Kriegs-Ministerii setze Ich hierdurch fest, daß in den Fällen, wo ein Portepce-Führer zu Festungsarrest verurtheilt wird, denselben für die Dauer seines Arrests nur die Hälfte seines Einkommens mit Ausdehnung des Servises, welcher ganz wegsfällt, zu gewähren ist. Insofern jedoch diese Hälfte den Betrag von 6 Thalern monatlich nicht erreicht, will Ich genehmigen, daß die letztere Summe ihm doch angewiesen werde. Berlin, den 7. August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

- (N^o 137.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Juli 1820., enthaltend eine erläuternde Bestimmung zur Ordre vom 17. Mai 1820. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 22. Juli 1820.)

In Rücksicht auf die Mir vorgetragene Umstände genehmige Ich hiermit, daß die Capitaine 2ter Klasse und die Subaltern-Offiziere, welche zu mehr als vier wöchentlichem Festungsarreste verurtheilt sind, und denen daher die Hälfte ihres Gehalts eingezogen wird, im Fall ihre Unvermögenheit nachgewiesen ist, von Bezahlung der Reisekosten sowohl für die mit der Untersuchung beauftragten Offiziere und Auditeure, als auch für ihren Transport zur Festung dispensirt und diese Kosten aus ihrem ersparten halben Gehalte, insoweit dies reicht, gedeckt werden.

Ich trage Ihnen auf, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

- (N^o 138.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Juli 1820., betreffend die Bestrafung der in den Kriegesjahren 1813—1815 verübten Desertions-Vergehen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Juli 1820.)

Da die Militär-Gerichte in den erst jetzt zur Entscheidung kommenden Desertionsfällen aus den Kriegesjahren von 1813—1815 noch immer die Bestimmung der für den Kriegeszustand gegebenen Verordnungen vom 14. December 1813 und 13. Juni 1815*) in Anwendung bringen, dies aber Meinem Willen entgegen ist; so trage Ich Ihnen auf, der Armee bekannt zu machen, daß künftig in den erwähnten Desertionsfällen nicht mehr nach jenen Verordnungen, sondern nach den Krieges-Articeln erkannt werden solle.

Carlsbad, den 14. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, von Hake.

- (N^o 139.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. Juli 1820., betreffend die Einholung der Entscheidung wegen des Verlaufs der Erbberechtigung zum eisernen Kreuze. (Bekannt gemacht den Militär-Belehrten durch die General-Ordens-Commission unterm 21. September 1820.)

Ich finde die am 13. d. M. geäußerte Meinung der General-Ordens-Commission, daß jeder einzelne Fall, wo ein Erbberechtigter zum eisernen Kreuze wegen eines Vergehens,

*) Diese beiden Verordnungen sind in der Schwedischen Sammlung S. 53. und S. 58. abgedruckt. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. September 1820.

von welcher Art es auch sei, zur Strafe verurtheilt worden, Mir zur Entscheidung über den Verlust des Erbrechts vorzutragen sei, in den diesfälligen Verordnungen nicht begründet; es soll vielmehr bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, wonach in Gemäßheit des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen diese Entscheidung nur dann eingeholt wird, wenn das Vergehen von der in jenem Paragraphen bezeichneten Beschaffenheit ist.

Carlsbad, den 25. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordens-Commission.

(N^o 140.) Circularschreiben des Krieges-Ministerii vom 1. August 1820, betreffend die Wiedereinziehung der Fangezelder und Verpflegungskosten für Deserteure. (Monatl. Circul. VIII. N^o 1.)

Die den fremden Gouvernements zu erstattenden Fangezelder und Verpflegungskosten für diesseitige, nicht zum stehenden Heere gehörige, jedoch militairpflichtige Deserteurs, können von den letztern wieder eingezogen werden, wenn selbige selbst des Vermögens sind. Ebenso können die Eltern eines noch minderjährigen Deserteurs, wenn erwiesen wird, daß die Desertion mit ihrem Vorwissen geschehen ist, und sie des Vermögens sind, zur Erstattung der qu. Kosten in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 1. August 1820.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

(N^o 141.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. September 1820, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend. (Oef. Samml. von 1820. S. 168.)

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Büsgen angeführten Meinung:

daß der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, nachdem dasselbe durch das Patent vom 14. März 1797 bei sämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegs-Artikeln darauf Bezug genommen ist, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporären Garnisonortes, so lange betrachtet werden muß, bis die Revision der Militairgesetze vollendet seyn wird,

einverstanden, und will, daß danach verfahren werde, weshalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Büsgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf zweijährigen

Zestungsarrest herabsetze und Ihnen danach die weitere Verfügung und Bescheidung des Wüßgen auf seine wieder beigelegte Vorstellung überlasse.

Berlin, den 14. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister,
von Kirchseifen.

(N^o 142.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. September 1820., betreffend die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Garnison- und Invaliden-Compagnien, und den in den Festungen detachirt stehenden Truppen. (Bekannt gemacht der Armeec durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. September 1820.)

Damit in der Armeec ein gleichmäßiges Verfahren wegen Anordnung der Standgerichte und Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse bei den nachbenannten Truppentheilen statt finde, bestimme Ich,

1. im Allgemeinen: Die Regiments-Garnison-Compagnien stehen in Untersuchungs-Sachen unter der Gerichtsbarkeit der betreffenden Regimenter, bei den Divisions-Garnison-Compagnien werden von den Brigade-Commandeuren der Cavallerie die Standgerichte angeordnet und die Erkenntnisse bestätigt, bei den Invaliden-Compagnien steht die Anordnung der Standgerichte und die Bestätigung der Erkenntnisse dem betreffenden Divisions-Commando zu *).
2. Insbesondere erkläre Ich die in der Instruktion vom 13. März 1816. ad A. §. 10. enthaltene Vorschrift dahin, daß sämtliche in Festungen zur Besatzung detachirte Truppen aller Art und Waffen, deren eigene Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind, in allen und jeden Vergehungen unter den Garnison-Gerichten stehen. Der erste Commandant ordnet die Untersuchung und Standgerichte an, bestätigt die standrechtlichen Erkenntnisse und läßt die erkannte Strafe zur Verschleunigung sofort vollziehen. Nur wenn bei den nach Festungen detachirten Truppentheilen der Garde von dem angeordneten Standgericht gegen den Angeschuldigten auf Vernehmung in die 2te Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, ist das standrechtliche Erkenntniß von der Commandantur dem betreffenden Regiments- oder Brigade-Commandeur des Garde- (und Grenadier-) Corps zur Bestätigung zuzusenden, welcher das Nöthige wegen Abgabe des Urtheils von der Garde zu veranlassen hat.

Ich trage Ihnen auf, diese Meine Bestimmung der Armeec bekannt zu machen.
Berlin, den 21. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(N^o 143.)

*) s. die Allerh. Kab. Ordre vom 20. Januar 1825, durch welche diese Bestimmung abgeändert worden ist.

(N^o 143.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. September 1820, betreffend die Befrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 ohne erschwerende Umstände verübten Desertions-Vergehen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 13. October 1820.)

Ich bestimme auf den Antrag des General-Auditoriafs wegen Befrafung der noch jezt zur Sprache kommenden Desertions-Vergehen aus den Kriegsjahren von 1813—1815, daß die in jener Zeit ohne erschwerende Umstände verübte Entweichung nur mit der im 18ten Krieges-Artikel auf die erste Desertion im Frieden festgesetzten einjährigen Festungsstrafe neben den übrigen gesetzlichen Folgen dieses Vergehens geahndet werden soll, und beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Verfügung.

Berlin, den 30. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hake.

(N^o 144.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. October 1820, betreffend die Mitwirkung der Militär-Behörden zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird. (Bekannt gemacht den Militär-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 29. October 1820.)

Durch Meine Kabinettsordre vom 29. October v. J. *) habe Ich auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges festgesetzt, zu welchen gegenseitigen Mittheilungen die Militär- und Civil-Behörden in den Festungen und anderen Garnison-Städten in polizeilichen Angelegenheiten verpflichtet sein sollen. Aus den Untersuchungen einiger seitdem vorgefallenen Unordnungen geht jezt hervor, daß diese Behörden über die Zeitpunkte und Grenzen ihrer beiderseitigen Einwirkung noch zweifelhaft sind, indem sonst einige in ihrem Ursprunge ganz unbedeutende Schlägereien betrunkenen Handwerksgesellen nicht in größere Excesse hätten ausarten können.

Ich bestimme daher, daß, sobald die Polizei den Commandanten oder sonstigen Militär-Befehlshaber in der Garnison von einer Schlägerei, einem Wolfs-Anlaufe, oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Ausfritte benachrichtigt, wie sie nach Meiner Kabinettsordre vom 29. October v. J. jedesmal sofort zu thun verpflichtet ist, die Militär-Behörde auch sofort den Gang eines solchen Ausfrittes zu beobachten, und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, verpflichtet sein soll. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civil-Behörde, mit Hülfе der Gensd'armee solche Unordnungen in ihrem Ent-

*) Diese Allerh. Kabinettsordre ist den Militär-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 9. November 1819 bekannt gemacht. Danach sollen die Gouvernements und Commandanturen der Ortspolizei-Behörde

- a) von der Arrestirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Veranlassungen einzuweisen auf die Wache abgeliefert worden sind,
- b) von der Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein für allemal beim Anfange derselben,
- c) von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte, bei großen Manövern,
- d) von Polizei-Vergehen bei dem Militär und dergleichen mehr, Nachricht geben.

Die Ortspolizei-Behörde dagegen soll das Gouvernement oder die Commandantur von allen irgend wichtigen oder außerordentlichen Verfällen und bevorstehenden erheblichen Ereignissen benachrichtigen.

Dies soll auch in den Garnison-Städten, welche keinen eigentlichen Commandanten haben, zwischen dem Ortspolizei-Commandirenden Offizier und den Magistrats-Personen, welchen die Polizei-Verwaltung obliegt, statfinden und diese wechselseitige Mittheilung durch Logenettel bewirkt werden.

stehen zu unterdrücken, und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr drohet, daß diese nicht zu reichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militärs aufzurufen; damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber desselben allein übergehen, und die Civil-Behörde verpflichtet sein, nur nach dessen Requisitionen einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt. Findet indeß der Militär-Befehlshaber, bei Beobachtung des Austritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Civil-Behörde mit der Requisition um Militär-Beistand zu lange zögere, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen die Ruhe herzustellen, so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Civil-Behörde einzugreifen, und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt der resp. Wirkungskreise ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Störung der Ruhe in einem Angriff oder Widerseßlichkeit gegen Militär-Wachen und Patrouillen besteht, oder ausartet, ist der Militär-Befehlshaber in jedem Falle sofort verpflichtet, die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen, und die Civil-Behörde schuldig, seinen Requisitionen zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind.

Ich beauftrage Sie, den Commandos und Ober-Präsidenten diese Bestimmungen mitzutheilen, damit sie die Militär- und Polizei-Behörden in den Garnison-Städten danach ausführen.

Berlin, den 17. Oktober 1820.

Friedrich Wilhelm.

An

das Ministerium des Innern und der Polizei
und an das Krieges-Ministerium.

(N^o 145.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend. (Ses. Samml. von 1821. S. 21.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6. d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung vom 19. Februar 1816 wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und sehe daher, Ihrem Vorschlag gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Troppau, den 19. November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister von Kirchheim
und von Hake.

(N^o 146.) Auszug aus der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie, vom 30. December 1820. *) (Sef. Samml. von 1821. S. 1 — 10.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.

Da die seit Bekanntmachung des Edicts wegen Errichtung der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812 ²⁾ eingetretene Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Corps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edicts, hiermit wie folgt:

§. 1.

Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gensd'armerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafsümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückischen bis jetzt bestandene Gensd'armerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöst werden.

§. 2.

Diese Gensd'armerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, Unserm Krieges-Ministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civil-Behörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet seyn.

§. 3.

Das Corps der Gensd'armerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Commandeur vor.

§. 6.

Die Anstellung der Offiziere bei der Gensd'armerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdienstlichsten und geeignetsten Individuen aus der Classe der Commandeurs, und für erledigte Commandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gensd'armerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gensd'armerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gensd'armen zu ernennen. Die Gensd'armen werden vom Chef angenommen und bestellt. ³⁾ Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gensd'armerie, dann auf qualifizierte Leute aus den Garnison-Compagnien, demnächst aber auf Capitulantisch, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Krieges-Ministerium ihm vollständige, von den General-Commandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gensd'armereidienst qualifizierte Subjecte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

1) Die ehemalige Grenzgen'd'armerie ist durch die Merk. Kab. Ordre vom 24. November 1816 aufgehoben; bestd' sind die auf die Grenz-Gensd'armerie Bezug habenden Bestimmungen dieser Verordnung hier nicht aufgenommen.

2) cf. Sef. Samml. von 1812. S. 141. u. f.

3) Mittels Merk. Kab. Ordre vom 22. August 1829 ist verordnet, daß die Gensd'armen einen besondern Dienstfeld leisten sollen.

- a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
- b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
- c) von starkem gefunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Genes'armerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Commandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjects zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7.

Die Anstellung eines Genes'armen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstanktritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8.

Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Genes'arme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.⁴⁾

§. 9.

Das Corps der Genes'armerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linien-Truppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linien-Truppen, so ist derselbe den Anträgen des Genes'armerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Genes'armen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linien-Truppen, und die Genes'armen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10.

Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Genes'armen ist durch den Etat ausdrücklich bestimmt; außer derselben haben sie hinsichtlich weber in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneteter Dienst in der Genes'armerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizierte Offiziere, Wachtmeister und Genes'armen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11.

Die Genes'armerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres.⁵⁾ Das nächste

4) cf. wegen unfreiwilliger Entlassung der Genes'armen die Allerh. K. K. Ordre vom 22. August 1829.

5) cf. die Allerh. K. K. Ordre vom 9. December 1825, betreffend den Gerichtsstand der vom Erste Corps zur Genes'armerie abgehebenen Leute während der Probezeit.

Militärgericht⁶⁾ ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Genesd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Genesd'armen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Genesd'armerie-Commandeur, zum weiteren Verfahren, zu übersenden, und hat der Commandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafswalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Genesd'armerie Anwendung. Dem Chef der Genesd'armerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs, und den Abtheilungs-Commandeuren, der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Genesd'armen bei Vergehen anderer Militärpersonen, erfolgt die Befestigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegs-Ministerium.

§. 12.

Die Genesd'armerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizei-Behörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Geseze und Anordnungen zu unterstützen. Ihre liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Geseze und Anordnungen zu wachen, die wahrge-

6) Da das nächste Militärgericht von dem Stationorte der Genesd'armen oft weit entfernt ist, so sind die Civilgerichte angewiesen worden, die Untersuchungen wider Genesd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, die zum Spruch zu führen, wenn kein Militärgericht am Orte sich befindet. (cf. Monatl. Circul. XVIII. N. 1.) Es sind daher folgende Rescripte von Seiten des Justiz-Ministerii an die Civilgerichte ergangen:

I.

Nach der Verordnung über die anderweltige Organisation der Genesd'armerie vom 30. December 1820 §. 11. ist zwar das nächste Militärgericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Genesd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen. Da jedoch bei der jetzigen Militär-Justiz-Versaffung das nächste Militärgericht von dem Wohnorte der Genesd'armen weit entfernt, und die Abfertigung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militärgericht mit Schwierigkeiten verbunden ist, so hat der Chef der Genesd'armerie in Verbindung mit dem Königl. Kriegs-Ministerium die fortgesetzte Bitte der Civilgerichte in Ansehung genommen. Das Königl. Kammergericht hat daher die demselben untergeordneten Gerichte angewiesen, daß sie sich, falls kein Militärgericht in Orte vorhanden ist, der Untersuchungen wider Genesd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, nach wie vor unterziehen.

Berlin, den 22. Februar 1822. (v. S. J. B. Bd. XIX. S. 200.)

II.

Die Königl. Gerichtsbehörden sind bereits durch die Verfügung vom 22. Februar 1822 angewiesen worden, sich an Orten, wo keine Militärgerichte vorhanden sind, der Untersuchungen gegen Genesd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militärbehörde commandirten Officiers in der Regel erforderlich, wo insofern nach den Nachrichten dieser Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorchrift der Criminal-Ordnung befestigten Berichte geführt werden. Aus dem Monatel reglementmäßig zuziehender Militär-Commandanten kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchungen abzulehnen.

Hienach haben sich sämtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden in acht, auch die Untergerichte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14. Juni 1824. (v. S. J. B. Bd. XXIII. S. 215.)

nommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen.

II. Insonderheit

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Aufruhr, Zusammenrottung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Nachforschung zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Contravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Wagabunden und andere, es sey durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu seyn und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;
2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Vertern, bei Feuer-, Wasser- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei Vergleichlichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Zerstörer und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
3. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, böseartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Contraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgekehrten Behörde zu bringen;
4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Allen, Kanäle, Brücken, Schlußen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei besondern der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5. Verbrecher und Wagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6. die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postbefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdsfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;
7. Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Vensd'armen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Entrennen der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernrühn nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13.

Außerdem liegt der Gensd'armee ob, nöthigenfalls:

- a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;
- b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerseßlichkeit zu befürchten ist, oder sonst Militair-Execution eintreten würde, und
- c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzupakten, und an ihre Corps abzuliefern.

§. 14.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armee sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armee überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widerseßlichkeit⁷⁾ und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen,⁸⁾ und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armee bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15.

Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gensd'armee und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Acquisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfshützen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gensd'armen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16.

Zur Erhaltung der militairischen Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gensd'armee die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei

7) Mittels Reskripts vom 12. October 1832 (v. Kampf J. B. Bd. XL. S. 512.) hat das Justizministerium die Civilbehörden angewiesen, bei förmlichen Untersuchungen wegen Beleidigungen oder Widerseßlichkeit gegen Gensd'armen im Dienst, das Erkenntniß erster Instanz gleich nach der Publication der vorgelegten Militair-Dienstberichte des Denuncianten mitzutheilen, damit letztere erforderlichen Falls von dem ihr nach §. 58. Tit. 35. Th. I. der Allg. Ver. Ordnung zuzubehenden Rechtsmittel Gebrauch machen könne.

8) Diese Bestimmung ist durch das Circularschreiben des Kriegs-Ministerii vom 19. Juni 1833 (Monatl. Circul. LXXVII. Nr. 7.) der Armee in Erinnerung gebracht worden.

genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gensd'armen von den denselben vorgesehten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Ansehung einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gensd'arme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gensd'armen wegen dessen Erkennung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Commandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Directors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Verathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17.

Da übrigens die Gensd'armen in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gensd'arme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist also beziehungsweise unter dem Landrath, dem Orts- Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gensd'armen in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu befehlen und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gensd'arme mit seinen Pflichten immer bekannt werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Anordnungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gensd'armen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gensd'armen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichtigkeit in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Befehlen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disciplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gensd'armen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht genügt haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinar-Bestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gensd'armen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18.

Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gensd'armen stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gensd'armen sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Commando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gensd'armen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gensd'armen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Me

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gensd'armee bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19.

Obgleich die Gensd'armee eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirke, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gensd'armee nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gensd'armee gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehen.

§. 21.

Ueber die Dienstverhältnisse der Gensd'armee haben Wir heute eine besondere Instruction für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschähen Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

(N^o 147.) Auszug aus der Dienst-Instruction für die Gensd'armee vom 30. Dezember 1820. (Sif. Samml. von 1820. S. 20—20.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armee für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1.

Die militairische Disciplin wird in dem Corps der Gensd'armee ganz nach den für die Armee geltenden Befehlen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Commandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachmeistern, erhalten.

§. 2.

Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachmeister eine besondere Unterabtheilung übertragen, wohin denn nicht bloß die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher

Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Genes'armen gehören.

§. 3.

In jeder Brigade und demnachst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militärvorgesehen nach dem beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Commandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Genes'armie-Offizier, welchen Rang es auch sey, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Genes'armen entnehmen.

§. 4.

Im Allgemeinen müssen die Militärvorgesehen darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Genes'armie-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihren obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Befehlen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus notwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Genes'armen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesehnen Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Genes'armen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangnen Beschwerden umnachtsichtlich streng zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, die ihnen untergeordneten Genes'armen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Genes'armie-Corps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienststreifen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Befehle und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Genes'armen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5.

Jeder Abtheilungs-Commandeur in der Genes'armie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Vereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen

vorgesehten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Commandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gensd'armie einreichen. Es ist die Pflicht der Commandeure, sich durch öftere Vereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen; die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Berichte zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6.

Jeder Wachtmeister und Gensd'arme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1. alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2. die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
3. seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Parrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die erdeckten und arreirten Verbrecher, Wagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Commandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gensd'armen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Commandeur nachrichtliche Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gensd'arme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesehete Civildienstbehörde bewürkt.

III. Von den Dienstpflichten der Gensd'armie.

§. 18.

Die Gensd'armie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachteile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle die öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Befehle zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gensd'armie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen; keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unangemessen belästigen; noch Jourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gensd'arme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesehten Civildienstbehörde und des Commandeurs, selbst, oder

durch ein unter seiner hauptsächlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19.

Jeder Gensd'arme muß, wenn ihm das Gegenseil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20.

Alle Mitglieder der Gensd'armerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gensd'armen die nähere Anleitung geben.

§. 21.

Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gensd'armen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gensd'armen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gensd'armerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls stüchtige Verbrecher, Transportaten und Wagabonden in andere Gensd'armerie-Bezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gensd'armen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Auslagen zur weitern Nachseile getroffen worden.

§. 22.

Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gensd'armerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arreirte Verbrecher, Wagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maßregeln in eine sorgfältige Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gensd'armen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gensd'armen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Verfaummis erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gensd'armen im Patrouillendienst mit der Gensd'armerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grens zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachmeister diese Kommunikation mit den bewachbarten Wachmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23.

Die Gensd'armerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände sorgfältig und munterwachen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nemlich den

Gensd'armen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 21.

In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gensd'armen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Exeme genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25.

Da der Gensd'armerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam seyn. Findet ein Gensd'armer auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Reichthame verunglückter Personen; so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Reichthums der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnstünne, gemüthsranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahrs ausgelegte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hüßlos liegen, oder herumirren, so weit deren Bewußtheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und unmittelbar, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Miltärcrämmer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gensd'armen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen; so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gensd'armen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gensd'armen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschpumpen, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittlung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26.

Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

- a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
- b) durch blintge Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
- c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gensd'armerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;

- d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdocumente bei sich führen;
- e) die ihnen in ihren Pässen etwa speciell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
- f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
- g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
- h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu seyn;
- i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottung, Schlägerei und andern groben Excessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
- k) als Wagabunden, oder des Wagabundirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannt und unangesehene Leute sich der öffentlichen Ordnung und der Schadensvermeidung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
- l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gensd'armen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
- m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
- n) die Deserteurs.

Die Gensd'armen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch insgesamt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gensd'armen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27.

Die Gensd'armen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschungen von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haus-suchungen können auch bei geschwämiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gensd'armie aber nur zur Ermittlung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gensd'armen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zur Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirtschaftshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts, den Gensd'armen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nämlich aber nur mit denselben, gestattet.

§. 28.

Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktionen befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Anforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren

und Führerwerke; oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersehen;

- c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gensd'armie zu den Civil- Behörden.

§. 29.

Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gensd'armen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Contraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabunden und anderen Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeibrigaden der einzelnen Orte, die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gensd'armen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

Wir befehlen den betreffenden Ministern, dem Chef der Gensd'armie und allen Gensd'armie-Offizieren, Wachtmeistern und Gensd'armen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruction auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insigne bedrucken lassen.

Ergeben Berlin, den 30. December 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Kiewitz. v. Hake.

(N^o 148.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Februar 1821., betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten. (Bekannt gemacht der Arme durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Februar 1821.)

Da die Vorschriften über das Verfahren und den Wirkungskreis der Ehrengerichte häufig mißverstanden werden, so will Ich zu deren Erläuterung Folgendes festsetzen:

1. Die Ehrengerichte haben ihrer Bestimmung gemäß, ihr Urtheil nur auf Thatfachen zu gründen, die nicht durch besondere Befehle als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl, oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind.¹⁾ In

1) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1806, sowie die Allerh. Kab. Ordres vom 13. Juni 1828 und 29. März 1829, betreffend die Bestrafung der Ehrenränkungen zwischen Offizieren.

Fällen, für welche die Disciplinar-Gewalt der Truppen-Befehlshaber ausreicht, ist kein ehren-gerichtlichcs Verfahren zuzulassen. Dagegen sollen die Ehrengerichte nicht nur befugt sein, auf den Verlust des Avancements für eine bestimmte Zeit, sondern auch auf Entlassung aus dem Dienst, so wie auf Entfernung aus dem Offizierstande, ein Urtheil abzugeben; welche letztere den Verlust der Offizier-Prärogative zur Folge hat, *) der Kassation aber noch nicht gleich zu setzen ist.

2. Das Auerkenntniß der Würdigkeit zum Avancement ist durch den, auf dienstlichem Wege einzureichenden Antrag des Offizier-Corps zu begründen. *) Der Antrag auf ein Ehrengericht kam von jedem Offizier ohne Unterschied angebracht werden.

3. Staats-Offiziere sind keinem Ehrengericht zu unterwerfen, indem Ich Mir in den geeigneten Fällen auf den Antrag des Divisions-Commandeurs, die Entscheidung über sie vorbehalte.

4. Die Bestimmung, ob ein Fall zum ehrengerichtlichen Verfahren geeignet sei, erfolgt vom Divisions-Commandeur, *) mit Zuziehung des Brigade-Commandeurs der Linie und resp. der Landwehr, nach zuvor eingeholter Meinung des betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandeurs *) und eines Auditeurs. Dem Ehrengericht bleibt indeß unbenommen, sich für incompetent zu erklären; von welchem Fall Mir zur weiteren Bestimmung Anzeige zu machen ist.

Hiernach fällt auch die im §. 24. der Instruction vom 10. Dezember 1816 verordnete unmittelbare Meldung weg.

5. Zur Leitung der Verhandlungen wählt das Offizier-Corps eine Commission, *) bestehend aus 1 Capitain, 1 Premier-Lieutenant und 1 Seconde-Lieutenant. Bei den Verhandlungen ist der zu den gerichtlichen Geschäften verpflichtete Auditor zuzuziehen um bei den etwa nöthigen Vermuthungen, im Wesentlichen die gefälligen Förmlichkeiten zu beobachten.

6. Beim stehenden Heere, wo die Abhaltung von Ehrengerichten auf keine Zeit beschränkt

*) cf. des Circul. des R. Min. vom 11. April 1826, wegen Einsetzung der Patente der Offiziere, welche aus dem Offizierstande entsetzt werden.

*) cf. de Allerh. Kab. Ordre vom 13. April 1826, betreffend den durch die Ehrengerichte auszusprechendes Avancement-Verlust.

*) Bei der Artillerie erfolgt diese Bestimmung von dem betreffenden Inspecteur.

*) Auf eine Anfrage des General-Commandos des zweiten Armeecorps: ob der Divisions-Commandeur gehalten sei, nach der Meinung dieser ihm untergeordneten Befehlshaber zu verfahren, ist vom Kriegs-Ministerio folgendes Schreiben erlassen worden:

Die gefällige Anfrage eines Hochlöblichen General-Commandos vom 28. Juni 1831, das ehrengerichtliche Verfahren betreffend, ermannte ich nicht, dahin ergehen zu beantworten, daß nach der Fassung des Befehles vom 15. Februar 1821 und in Folge der bisherigen, der Intention Sr. Majestät des Königs entsprechenden Auslegung desselben dem Divisions-Commandeur auch auf den Fall widersprechender Ansicht der untergeordneten Befehlshaber über Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung die Entscheidung darüber inhört. Da dem bestellten Ehrengerichte überlassen bleibt, über seine Competenz zu urtheilen, so ist dadurch dem Fall der nicht gehörig beachteten Einleitung eines Ehrengerichts schon vorgebeugt.

Wien, den 13. August 1831.

Ein Hochlöbliches General-Commando des zweiten Armeecorps.

Kriegs-Ministerium. Für den Kriegs-Minister v. Schöller.

*) cf. meaco des Verfahrens dieser Commission, des Circul. des R. Min. vom 13. November 1823, und das Gutachten des General-Auditeurs vom 16. August 1831.

schränkt ist, erfolgt auf geforderte Prüfung der Auszubildigen und die Vertheidigung des Angeschuldigten, gleich die Abstimmung. Bei der Landwehr wird die Sache dergestalt vorbereitet, daß die Abstimmung bei der nächsten Zusammenziehung erfolgen kann. Gestattet der Fall nicht diesen Aufschub, so erwarre Ich davon durch den Divisions-Commandeur Anzeige zur weiteren Bestimmung.

7. Der besonderen Vereidigung des Ehrengerichts bedarf es nicht.

8. Die Abstimmung erfolgt durch das dazu versammelte Offizier-Corps.⁷⁾

Die Vota werden von jedem Mitgliede besonders, mündlich oder schriftlich, wie es jeder für gut findet, der Commission abgegeben, welche letztere gleichfalls mitstimmt. Von betheiligten Truppentheilen werden die Stimmen schriftlich eingereicht.

9. Zu jeder Entscheidung eines Ehrengerichts ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel des Offizier-Corps eines Linien-Regiments oder eines Landwehr-Bataillons erforderlich.⁸⁾ Eine Pionier-Abtheilung mit den in ihrer Garnison befindlichen Ingenieur-Offizieren zusammen, sowie eine Artillerie-Brigade, ist hierbei einem Linien-Regiment gleich zu achten.

10. Sind die Stimmen dergestalt getheilt, daß die erforderliche Mehrheit für keine Meinung vorhanden ist, so werden die gegen den Angeschuldigten am nachtheiligsten lautenden Stimmen, den darauf folgenden gelinderen so lange zugerechnet, bis diese Stimmenmehrheit für eine Meinung vorhanden ist.

11. Das Urtheil wird dem Angeschuldigten auf die übliche Weise publicirt, und Mir nebst den Acten zur Bestätigung eingereicht, wobei Ich Mir vorbehalte: auf eine etwaige Beschwerde des Verurtheilten gegen den Ausspruch des Ehrengerichts zu entscheiden, und nach Umständen ein zweites Ehrengericht bei einem andern Truppentheile halten zu lassen.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Februar 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 149.) Allerhöchste Kabinetserbode vom 21. Februar 1821., betreffend die Behandlung betrunkener Soldaten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 22. März 1821.)

Die zu Meiner Bestätigung gelangenden kriegesrechtlichen Erkenntnisse, wegen des Vorgehens thätlicher Widersetzung gegen Vorgesetzte, bestätigten die Erfahrung wiederholend, daß dieses Vorgehen, in den meisten Fällen, in dem Zustande der Trunkenheit verübt, und nicht selten durch unvorsichtige Behandlung der Vorgesetzten selbst veranlaßt wird.

⁷⁾ Nach einem Schreiben des Kr. Min. an die General-Inspection der Artillerie vom 13. April 1822 erfolgt die Abstimmung in der Art, daß zuerst das jüngste Mitglied des Ehrengerichts seine Stimme abgibt, und dann zu dem nächstfolgenden übergegangen wird.

⁸⁾ cf. das Circur. des Kr. Min. vom 13. November 1823, welches nähere Bestimmungen über die Formirung der Ehrengerichte bei der Landwehr enthält.

Bei der Nothwendigkeit, die bestehenden Befehle für dieses schwerste Vorgehen gegen die militairische Ordnung, in ihrer Strenge aufrecht zu erhalten, ist es Pflicht der Vorgesetzten, bei dem Verfahren gegen Trunkene, besondere Vorsicht zu beobachten, und nicht durch unzeitige Maaßregeln einen Anreiz zur Widersetzung zu geben.

Ich beauftrage das Krieges-Ministerium, die commandirenden Generale zu veranlassen, die Truppenebefehlshaber aller Grade demgemäß mit angemessener Instruction zu versehen.*)

Berlin, den 21. Februar 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 150.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. April 1821., betreffend die Gehaltscompetenz der wegen Vertretung von Cassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung. (Bekannt gemacht der Armee durch das Krieges-Ministerium unterm 21. April 1821.)

Ich bestimme hiermit auf Ihren Vortrag, daß in Fällen, wo Offiziere wegen Vertretung von Cassengeldern in Anspruch genommen werden, und wo ihre Dienst-Entlassung oder Cassation wahrscheinlich erfolgen wird, denselben während des Laufes der Untersuchung von ihrem Gehalte nur so viel zum Unterhalte gezahlt werden soll, als der Pensionsfuß beträgt, auf welchen sie nach den feststehenden Bestimmungen einen Anspruch haben würden.

Berlin, den 5. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

*) In dem Circularschreiben des Krieges-Ministerii an die Königlichen General-Commandes vom 22. März 1821 ist bei Vertretung dieser Allerh. Kab. Ordre, über die Behandlung betrunkener Soldaten folgendes gesagt: Bestimme allgemeine Regeln für die Behandlung des betrunknen Soldaten lassen sich nicht geben, allein als erfahrungsmäßig bestätigt, kann man wohl annehmen, daß unmittelbares Handanlegen der Vorgesetzten, Gehalt der Verhaftung, dem schon an sich in Opposition gegen alle äußere Einwirkung begriffnen Trunkenen am allerempfindlichsten ist; daß durch Dankschönung und Vermittelung anderer Personen, besonders seiner näheren Bekannten und Cameraden, mit denen er in freundschaftlichem Verkehr steht, viel leichter zum Zweck gelangt wird, wenn es darauf ankommt, den Trunkenen von dem Ort des Excesses zu entfernen, und ihn unschädlich zu machen; daß ferner vieles Jureden von Seiten der Vorgesetzten oft zu Wortwechseln überdeht, wo sich dann der Weegsehrte leicht durch unpassliche Gegenreden für persönlich oder dienstlich beleidigt hält, anstatt zu bedenken, daß der Trunkene nicht den schicklichen Ausdruck zu wählen im Stande ist. Wegen diesen Anlaß zur thätlichen Widersetzung aus Wortreit hat alle Vorgesetzte insbesondere ermüht zu werden. Es verordnet daher auch schon das Dienst-Reglement vom 12. September 1788 S. 557., daß weder Offiziere noch Unteroffiziere sich mit betrunknen Soldaten in Wortwechsel einlassen, viel weniger sie schlagen sollen, weil der ähnliche Zustand solcher Menschen oft verleitet hat, ihr Leben zu verwirren. Nur in den Fällen, wo Weegsehrte oder selbst Wache, sich nicht darauf beschränken können, den Trunkenen zu beobachten, bis daß es ihnen gelungen wäre, ihn durch Cameraden wegführen zu lassen, vielmehr dessen Vertreibung um Gefahr abzunehmenden notwendig wird, muß sühlich zum Weikennen geschritten werden, auch auf die Befehle, daß eine thätliche Widersetzung die Folge davon werden kann. Am besten wird aber der Allerhöchsten Intention entsprechen werden, wenn die Vorgesetzten auf die sühliche Führung des Soldaten, auch außer dem Dienst, und besonders auf den Hana zum Trunke, als der Quelle von so vielen andern unmoralischen Handlungen, und selbst von Excessen, ihre Aufmerksamkeit verdoppeln. Dazu fordert schon das Dienst-Reglement S. 568. auf, indem es vorschreibt, sorgfältig darauf zu sehen, daß kein Soldat der Trunkenheit sich ergebe, da die meisten Excesse in der Trunkenheit verübt werden. Außer dem Dienst soll ein solcher Gelehrer zwar als eine Schwachheit beurlheilt, jedoch dem Soldaten, wenn er wieder nüchtern geworden, solches scharf verwiesen, und er zu einem regelmäßigen Leben angehalten werden.

(N^o 151.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1821., betreffend den Gerichtsstand der nach der Vertheidigung einwillen in die Heimath entlassenen Ersaz-Mannschaften. (Bekannt gemacht der Armer durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. Mai 1821.)

Um die Gerichtsbarkeit der Ersaz-Mannschaften außer Zweifel zu stellen, welche in Folge des jetzigen Beurtheilungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vertheidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verbleiben, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. d. M., daß diese Mannschaften während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei Ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehremännern und den Kriegs-Reserve-Mannschaften der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, und bei Vergehungen, nach Vorschrift der Instruction für die vormaligen Landwehr-Inspecteure vom 10. December 1816 A. §. 27. gegen sie zu verfahren ist. Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 13. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kirchhausen und v. Hake.

(N^o 152.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Mai 1821., daß die Vorgesetzten für die Ausführung der ihren Untergebenen ertheilten Befehle allein verantwortlich bleiben.

Das General-Auditoriat hat in seinem Bericht vom 19. v. M. über das kriegsrechtliche Erkenntniß wider den Major v. B. und Mitbeschuldigte Ansichten zu erkennen gegeben, welche Ich nicht billigen kann, und zu deren Berichtigung Ich denselben Folgendes zu eröffnen Mich bewogen finde:

Die erste Pflicht des Soldaten ist unbedingter Gehorsam gegen die Dienstbefehle seiner Vorgesetzten und ihm ein Urtheil über deren Rechtmäßigkeit oder ihre Folgen um so weniger zu gestatten, je bestimmter der Befehl, und je größer seine Abhängigkeit zu dem Befehlenden ist. Die Anwendung der Grundsätze wonach das General-Auditoriat die Verbindlichkeit zur Befolgung des, dem Musketier K. auf das Bestimmteste ertheilten Befehls bedingt, würde zur Auflösung aller militärischen Subordination führen und die Autorität der Vorgesetzten vernichten, der für die Folgen seiner Dienstbefehle allein verantwortlich bleibt.

Berlin, den 11. Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N^o 153.) Auszug aus dem Befehle vom 7. Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. (Bef. Samml. von 1821. S. 89 — 96.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Die bisherigen Befehle wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gericht-

lichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, *) auch diejenigen Provinzen und Landesheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller frühern, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§. 1.

Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des tarmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche obervanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrags jenes Werths, welcher dem Waldesgenthümer anheim fällt.

§. 2.

Wenn der Diebstahl zur Nachzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3.

Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4.

Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achtzätzigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden. **)

§. 19.

Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermag.

§. 20.

Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittlung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat,

*) Mehrere Weidwen sind zweifelhaft darüber gewesen, ob die Untersuchung und Bestrafung der von Militär-Personen begangenen einfachen Holzdiebstähle den Militärschiedten vorbehalten sollte. Diese Frage ist jedoch nicht nur von den Ministern des Krieges und der Justiz, sondern auch vom Staats-Ministerii, bei Gelegenheit der Beratung über die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 auf Selbstern, bejahend beantwortet und hier namentlich in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Harde-Corps vom 3. April 1822 erörtert worden. — Die hier nicht aufgenommnen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen das Unterdrücken von Vergehren gegen Civilpersonen und die Verhütung der gegen dieselben wegen Holzdiebstähle erkannten Strafen.

**) cf. die. Kriegs-Artikel 31 und 51.

oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Richter seines Wohnortes dahin üblich verpflichtet werden:

dass er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorkommen, und zu seiner Kenntniss kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Bewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt verordneten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweisraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigener Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtigt.

§. 21.

Um diese Beweisraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Demuziantenanteil an den Geldstrafen genießen und die oberschwäbischen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fließen, eingezogen werden.

§. 22.

Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glaube, wie unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so wie §. 20. vorgeschrieben, vor Gericht verurtheilt worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweisraft, welche ihnen nach dem bereits geltenden Besetze beizulegen ist.

§. 30.

Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31.

Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gefändeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32.

In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz-, oder andern Holzes, so wie des Schwemms- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140 bis 1144. des 20ten Titels, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

(N^o 154.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. August 1821., betreffend den Gerichtsstand beurlaubter Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften beim Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verbrechen. (Bekannt gemachte der Arme durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. November 1821. Monatl. Circul. XIV.)

Es ist Mir bei mehreren zu Meiner Bestätigung gekommenen kriegsrechtlichen Erkenntnissen bemerkbar geworden, daß insbesondere bei dem Zusammentreffen von Civil- und Militärvergehen beurlaubter Landwehr- und Kriegs-Reserve-Mannschaften, die Civil-Gerichte gegen die gesetzliche Vorschrift verstoßen, wonach der Militärgerichtsstand in Criminal-Fällen jedes andere forum ausschließt, also bei der Concurrenz bürgerlicher und militärischer Vergehen auch die Untersuchung der ersteren dem Militär-Gerichte zu überlassen ist. Ich beauftrage Sie daher, die bürgerlichen Criminal-Gerichtshöfe zur besseren Wahrnehmung der Vorschriften über die Competenz des Bürgerlichen- und des Militär-Gerichts in Criminal-Fällen anzuweisen *).

Berlin, den 10. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justiz-Minister von Kirchhausen.

(N^o 155.) Circularschreiben des Kriegsministeriums vom 1. September 1821., daß die Abführung der zur Einsetzung bei einer Straffaction verurtheilten Deserteure, gegen welche ein bereits vollstrecktes Contumacial-Erkenntniß ergangen ist, erst nach der Rehabilitation erfolgen soll. (Monatl. Circul. XIII. N^o 2.)

Ein Deserteur der wieder eingekracht wird, nachdem dessen Name bereits in Folge eines bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisses am Galgen angeschlagen worden ist, kann nach beendigter Untersuchung und nach Abhaltung des gegen ihn anderweitig angeordneten neuen Kriegsgerichts nicht, wie dies in Hinsicht anderer zur Festungstrafe verurtheilten Soldaten vorgeschrieben worden ist, sofort nach einer Festung zur Einsetzung bei einer Straffaction

*) Diese Anweisung enthält das Circular-Rescript des Justiz-Ministerii vom 6. October 1821. (S. Kampf 3 B. Bd. XXII. S. 334.)

abgeführt worden, sondern muß bis die Befestigung des neuen kriegsrechtlichen Erkenntnisses und seine Rehabilitirung erfolgt ist, im Militairarrest verbleiben.

Der Anfang der Festungsstrafe wird jedoch vom Tage des gehaltenen Kriegsgerichts an gerechnet.

Berlin, den 1. September 1821.

Kriegs-Ministerium
von Hake.

(N^o 156.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. September 1821, wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangenen dritten Diebstahls. (Bef. Samml. von 1821. S. 183.)

Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Bestimmung des 43ten Kriegsartikels, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls häufig gefehlt wird, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die, für den dritten Diebstahl in dem 43ten Kriegsartikel normirte Festungsstrafe bis zur Vesserung und dem Nachweise des künftigen ehelichen Erwerbs, nur von der Einsperrung nach überstandener Strafe zu verstehen, diese Strafe also in dem Erkenntnisse mit anzusprechen und nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes Tit. 20. Theil II. zu erlassen ist. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, die Militairgerichte demnach anzuweisen.

Charlottenburg, den 2. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
das Militair-Justizdepartement.

(N^o 157.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. September 1821, betreffend die Berichtsbearbeitung über die Jäger- und Schützen-Abtheilungen.

Ich bestimme hiermit auf Ihren Vortrag Hinsichts des Etats und der Verhältnisse der Jäger- und Schützen-Abtheilungen:

7. Die Anordnung und Befestigung der Standrechte steht nur dem Commandeur zweier Abtheilungen zu. *) Doch kann bei den Abtheilungen zu Gröfswalde und Grüne-

*) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Januar 1824 werden Commandeure zweier Jäger- und Schützen-Abtheilungen nicht mehr ernannt. Die Berichtsbearbeitung derselben ist auf die kommandirenden Generale übergegangen. Der Abtheilungs-Commandeur dagegen steht im Verhältnisse eines detachirten Bataillons-Commandeurs. Dies hat das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 6. Armes-Corps ausgesprochen, welches dahin lautet:

Einem x. erwidere ich ergebend auf das gefällige Schreiben vom 27. Dezember 1823, daß der hierbei nachgesuchte Antrag des Commandeurs der zwei Schützen-Abtheilung, Hauptmann v. J.,

ihm in Bezug auf seine Abtheilung die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs zu übertragen,

wie auch schon von Einem x. bemerkt worden, in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet ist, dieselbe viel-

berg ²⁾ wegen ihrer Entfernung von den mit ihnen verbundenen Abtheilungen, der Abtheilungs-Commandeur diese Befugniß ausüben.

8. Dagegen hat der kommandirende General eines Armeecorps die Kriegsgerichte bei der demselben angehörigen Abtheilung anzuordnen und die Erkenntnisse zu bestätigen, wie solches schon bei den Reserve-Regimentern geschieht. ³⁾

Berlin, den 5. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Hake.

(N^o 158.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. September 1821, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arbeit erlannt werden kann. (Bes. Samml. von 1821. S. 168.)

Auf Ihren Antrag vom 21. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrests erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß.

Berlin, den 8. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von Kirchseisen.

(N^o 159.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. September 1821, betreffend den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse und der Erbberechtigung zu diesem Orden. (Bekannt gemacht den Militär-Behörden durch die General-Ordens-Commission unterm 13. September 1821.)

Ich bestimme, daß in Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens

mehr nur von Einem *ic.* ausgeht werden und dem Theilungs-Commandeur nur die Disciplinar-Ordnung eines besondern Bataillons-Commandeurs zusehen kann.

Einem *ic.* stelle ich hiernach die Bescheidung des Hauptmanns v. F. ergebend anheim.

Berlin, den 4. Januar 1824.

Für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage
s. Bigleben.

An
Ein Major. Hochl. General-Commando
des 6. Armeecorps
zu Breslau.

2. Die 1^{te} Jäger-Abtheilung, welche früher in Grünberg kam, steht jetzt in Lübben in Garnison.

3) Die Bestimmung, wozu es in Anseht der kriegsrechtlichen Erkenntnisse nach deren Befähigung ebenso wie bei den Reserve-Regimentern gehalten werden soll, bezieht sich auf die, in der die Errichtung von Reserve-Regimentern betreffenden Allerh. K. Ordre vom 3. März 1820. und 4. getroffene Anordnung, daß die Reserve-Regimenter nicht im Division-Verbante, sondern als Festungs-Besatzungen unter den unmittelbaren Befehlen der kommandirenden Generale haben sollen.

Ordens fünfter Klasse oder der Berechtigung dazu nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedarf *).

Berlin, den 10. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Ordens-Commission.

(N^o 160.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. November 1821., betreffend den Militärgerichtsstand der Militairgeistlichen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. Januar 1822. Monatl. Circul. XVI. N^o 2.)

Ich bin auf den Bericht des General-Auditoriums vom 8. d. M. damit einverstanden, daß die Gerichtsbarkeit des Collegit in der Führung der Untersuchung und Abfassung des ersten Erkenntnisses gegen Militair-Prediger durch die veränderte Einrichtung der Militair-Berichtsverfassung des Jahres 1809 nicht für aufgehoben zu erachten ist; wonach daselbe also in den zur Entscheidung gekommenen und in ähnlichen Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 21. November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Auditorium.

(N^o 161.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Dezember 1821., betreffend die in die besondern Abtheilungen der Garnison-Compagnien eingestellten Individuen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1822.)

Ich finde es bei der jetzigen Verfassung der Garnison-Truppen nöthig, die Verordnung vom 10. April 1813, welche dabei eine zweite Klasse des Soldatenstandes gestattet, hierdurch wieder aufzuheben. Wenn gegen Leute dieser Compagnien auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, so treten sie in die besondere Abtheilung bei den Garnison-Truppen, und auf gänzliche Entfernung aus den Garnison-Compagnien ist nur bei völliger Incurabilität zu erkennen, mit welcher der Verlust der Ansprüche auf Invaliden-Wohlfahrten verbunden ist. Dergleichen Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in sofern, als die außerdem erkannte Strafe oder ein anderer geschlicher Grund dieselbe erfordern. Ich finde es übrigens nicht angemessen, daß die Leute der besondern Abtheilungen nach ihrer Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes noch darin zurück behalten werden, um ihre Dienstzeit zu vollbringen; vielmehr sollen dergleichen Leute, wenn sie aus Garnison-Compagnien zu den besondern Abtheilungen gekommen waren, nach ihrer Rehabilitirung auch in jene Compagnien wieder eintreten; wenn sie aber vorher

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 5. Januar 1827, denselben Gegenstand betreffend.

bei der Garde oder bei Linien-Truppen standen, oder noch gar nicht gedient hatten, Befehls der Ablösung ihrer fernern Dienstzeit, nach der Bestimmung der betreffenden General-Commandos in die Linien-Truppen eingestelt werden.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen *).

Berlin, den 11. Dezember 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 162.) Circular-Rescript des General-Auditorats an sämtliche Auditeure vom 18. Januar 1822, das Spruchverfahren in Untersuchungsachen gegen Militair-Verze betreffend.

Um den Zweifel zu heben, ob über einen General-Divisions-Arzt **) in Criminal- und Injurien-Sachen durch ein Kriegegericht oder durch eine Spruch-Commission zu erkennen sey?

*) Bei Bekanntmachung dieser Allerh. Kab. Ordre hat das Kriegsministerium über deren Ausführung in dem Circularschreiben vom 31. Januar 1822 folgendes demerkt:

1. Die Leute der Garnison-Compagnien, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, gehen zur besondern Abtheilung der Compagnie über, wie dies auch schon aus der Allerh. Kab. Ordre vom 3. Februar 1818 ad 9. folgt.
2. Die Leute der besondern Abtheilungen, welche bereits in die erste Klasse zurück versetzt sind, werden von dem General-Commando, zu dem die Garnison-Compagnien gehörten, einem Truppenheil der Linie in dessen Corps, und der Waffe, wobei sie früher dienten, überwiesen, um ihre noch übrige Dienstzeit abzuleisten.
3. Diejenigen Leute der Garde, welche ohne zur Festungstrafe verurtheilt zu sein, abgegeben werden und welche sich immer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, werden in der bisherigen Art zur Einstellung in die besondern Abtheilungen und zwar der heimathlichen Garnison-Compagnien überwiesen.
4. Wenn Leute von den Garden nach abgelaufener Festungstrafe noch in dienen verpflichtet sind, so haben die Commandanturen, statt der sonst zufolge der Bestimmung vom 21. Februar 1818 an das Kriegsministerium zu machenden Meldung, einen Monat vor Ablauf der Strafszeit den sechs General-Commandos der heimathlichen Garnison-Commandos haben die ihnen zugehenden Leute, wenn sie in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befinden, einer besondern Abtheilung ihrer Garnison-Compagnien, insofern sie oder in der ersten Klasse des Soldatenstandes stehen, einem Truppenheile der Linie ihres Corps und der Waffe, wobei sie früher dienten, zu überweisen.
5. Sträflinge, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere bereits genügt haben, werden nach Ablösung ihrer Strafe unmittelbar von den Commandanturen denjenigen Brigade-Commandanturen der Landwehr überwiesen, wo sie ihren Aufenthalt nehmen, damit diese sie nach Ablaufs der Umstände zur Refectioe oder Landwehr vertheilen können.
6. Dem General-Commando der Garde-Corps sind die Festungen Stettin, Spandau, Küstrin und Magdeburg Befehls der Ueberweisung der zur Festungstrafe verurtheilten Leute des Garde-Corps zur Disposition gestellt, so das von dergleichen in die Straffsection einzustellenden Individuen

nach Stettin	die aus dem 1ten und 2ten,
nach Spandau	„ „ „ „ 3ten,
nach Küstrin	„ „ „ „ 4ten und 6ten,
nach Magdeburg	„ „ „ „ 4ten, 7ten und 8ten

 und die aus Neuschädel gebürtigen abgeführt werden.

Wahrscheinlich hat das Kriegsministerium in einem Circular vom 21. Dezember 1823 noch bestimmt: das auch die in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzten Leute der Jäger-Abtheilungen zur Ablösung der gefälligen Dienstzeit, in so weit sie solche noch nicht erfüllt haben, in die besondern Abtheilungen der Garnison-Compagnien, gleich wie aus dem Garde-Corps entfernten Leuten, eingestelt werden sollen.

**) Die General-Divisions-Verze führen jetzt den Titel: General-Verze des Corps; cf. des Circul. des K. Min. an sämtliche General-Commandos vom 16. Juli 1823.

haben wir uns veranlaßt gesehen, eine Festsetzung Sr. Majestät des Königs darüber zu erbiten, und es ist darauf die allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Januar d. J. an uns ergangen, welche Ihnen zur Nachachtung für künftig sich ereignende Fälle zugestellt wird.

Wir haben in unserm deshalb erstatteten Immediat-Bericht den Grundsatz aufgestellt, daß über alle diejenigen Militär-Aerzte, welche ihrem Truppentheile in das Gefecht zu folgen verbunden sind, und deshalb zu den Combattanten gezählt werden, also Compagnie-, Bataillons- und Regiments- mithin auch General-Divisions-Aerzte, welche den kommandirenden General in die Schlacht zu begleiten verpflichtet sind, von einem Kriegs-Gerichte, über alle andern Militär-Aerzte aber von einer Spruch-Commission zu erkennen sein werde.

Da dieser Grundsatz von Sr. Majestät dem Könige durch jene Kabinettsordre genehmiget zu seyn scheint, so wird hiernach in allen künftigen Fällen zu verfahren sein.

Berlin, den 18. Januar 1822.

Königlich Preussisches General-Auditoriat
von Braunschweig.

Circulare an sämtliche Auditoren.

Ich bestimme auf die Anfrage des General-Auditorats vom 30. November v. J., daß in Criminal- und Injurien-Fällen über einen General-Divisions-Arzt durch ein, nach seinem Range gehörig besetztes, Krieges-Gericht erkannt werden soll.

Berlin, den 7. Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(Nr. 163.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. April 1822, betreffend die Vertheidigung der Erfass-Mannschaften. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 11. April 1822.)

Ich finde es unangemessen, daß die Rekruten zweimal vereidet werden, nämlich einmal vor ihrer Absendung an die Truppentheile, und einmal nach ihrer Ankunft bei den letztern und bestimme daher, daß die Rekruten künftig nur einmal, und zwar in Folge des §. 89. der Erfass-Instruction gleich bei der Aufnahme in den Militärstand vereidet werden. Demnächst sollen ihnen aber, nach dem Eintreffen bei ihrem Truppentheile, bei Vorlesung der Krieges-Artikel, der geleistete Eid und die angehenden Pflichten nochmals und ohne alle Förmlichkeiten in Erinnerung gebracht und deren gewissenhafte Erfüllung aus Herz gelegt werden.

Sie haben hiernach das Erforderliche an die Armee zu erlassen.

Berlin, den 1. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(N^o 164.) Schreiben des Kriegsministeriums an das General-Commando des Garde-Corps vom 4. April 1822., betreffend die Competenz der Militärgerichte zur Fortführung von Untersuchungen, welche gegen ein aus dem stehenden Heere ausgeschiedenes Individuum während der Dienstzeit wegen eines militairischen Verbrechens eingeleitet und beim Ausscheiden des Angeklagten aus dem stehenden Heere noch unbenadigt sind.

In Verfolg meines Schreibens vom 23. Januar c. benachrichtige ich Ein u. ergebenst, daß, wenn ein aus dem Dienst im stehenden Heere ausgeschiedenes Individuum während seiner Dienstzeit sich eines militairischen Verbrechens z. B. der Desertion oder des Vorgehens gegen die Subordination schuldig gemacht hat, die Untersuchung bei dessen Ausscheiden aus dem stehenden Heere aber noch nicht beendet ist, diese, im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio, von dem Militair-Gerichten fortgesetzt und darin erkannt werden muß.

Dahingegen ist die Abgabe aller derjenigen Untersuchungen an die Civil-Gerichte rathsam, wo es nicht weiter auf Beurtheilung der militairischen Dienstverhältnisse ankommt. Berlin, den 4. April 1822.

Kriegs-Ministerium.
von Hafe.

An
Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
der Garden.

(N^o 165.) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Ersten Armees-Corps vom 11. April 1822., betreffend die Entfernung der Armees-Genesarmen aus dem Corps.

Auf die gefällige Anfrage Eines u. General-Commandos vom 21. Februar c. welches Verfahren in Bezug auf diejenigen Armees-Genesarmen in Anwendung zu bringen sei, welche, ohne gerade grobe Verbrechen zu begehen, doch durch eine schlechte Führung im Allgemeinen Unzufriedenheit erregen, erwiedere ich ergebenst, daß in allen Fällen wo die Disciplinargewalt der betreffenden Commandeure, denen Armees-Genesarmen-Commandos zugetheilt sind, nicht ausreicht, ein gerichtliches Verfahren eintreten muß, und da die Armees-Genesarmen ein rein militairisches Corps ist, so finden auf solches auch die Militair-Gesetze, ohne Einschränkung Anwendung. In den Militair-Gesetzen aber finden sich hinreichende Mittel, ein durch Disciplinarstrafen nicht zu besserndes Subject aus dem Dienste zu entfernen.

Ich bemerke in dieser Hinsicht noch besonders, daß, da die Armees-Genesarmen aus den Garnison-Compagnien ergänzt werden und durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juni 1810 vorgeschrieben ist, daß gegen unmoralische Subjecte der Garnison-Compagnien auf Entfernung aus denselben erkannt werden soll, diese Allerhöchste Kabinettsordre in allen Fällen Anwendung finden kann, wo die Entfernung eines Armees-Genesarmen aus dem Corps nothwendig wird.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Entfernung oder das Ausscheiden eines Armees-Genesarmen, wegen anderer z. B. körperlicher Ursachen — oder wegen mangelnder Qualification zu dem Dienste als Armees-Genesarme insbesondere — veranlaßt

wird, für solche Leute, den bestehenden Grundsätzen nach, entweder der Rücktritt in die Garnison-Compagnie oder ehrenvolle Entlassung und resp. Verforgung eintreten muß.
Berlin, den 11. April 1822.

Krieges-Ministerium.
von Hafe.

An

Ein 12. General-Commando des 1. Armeekorps
in
Königsberg.

(N 166.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. April 1822, über die Befugniß der höheren Befehlshaber, einen Offizier vom Dienste zu suspendiren. (Bekannt gemacht der Arme durch das Kriegs-Ministerium unterm 27. April 1822.)

Da über die Grenzen der Befugniß der Commandeure, einen Offizier bei genügender Veranlassung vom Dienst auszuschließen, Ungewißheit obwaltet, so erkläre Ich hiermit, daß jeder Vorgesetzte, der das Recht hat, einem Offizier Arrest zu geben, auch befugt ist, denselben vom Dienst zu suspendiren, und nur die bei Arrestfällen vorgeschriebene Meldung höherm Orts zu machen hat.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies der Arme bekannt zu machen.
Potsdam, den 14. April 1822.

An das Kriegs-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

(N 167.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Mai 1822, daß Besizer von Orden 12. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen. (Sf. Samml. von 1822. S. 174.)

Ich finde es nicht angemessen, daß Besizer von Orden und Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden 12. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgesezten oder der strafverziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besizer zurückgegeben werden sollen, in sofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höherm Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.
Potsdam, den 12. Mai 1822.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 168.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Mai 1822., betreffend die Bestrafung der dritten Desertion. (Bekannt gemacht den Auditoren durch das General-Auditoriat unterm 15. November 1822.)

Ich finde die vom General-Auditoriat neuerdings in seinem Gutachten ausgesprochene Meinung, daß die im 18ten Kriegs-Artikel auf die dritte Desertion verordnete Ausstoßung aus dem Soldatenstande nur bei Anwendung der vollen gesetzlichen, nicht aber einer außerordentlichen Strafe, eintreten könne, in den Befehlen nicht begründet und den §. 408. der Criminal-Ordnung auf den Fall nicht anwendbar, indem unter der darin erwähnten außerordentlichen Strafe, eine solche verstanden wird, die wegen Mangels eines vollständig geführten Beweises gegen den, die That läugnenden Angeeschuldigten zu erkennen ist; wodurch also die im 18ten Kriegs-Artikel auf die dritte Desertion bestimmte Ausstoßung keinesweges ausgeschlossen wird, wenn das Vergehen erwiesen ist. Hiernach hat das General-Auditoriat sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 30. Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N^o 169.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juni 1822., die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militärpersonen betreffend. (Bef. Samml. von 1822. S. 209.)

Auf die Anfrage: wie nach der veränderten Organisation der Genes-Ärmerie, die Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Personen zu vollstrecken sey, bei welchen bisher Militair-Execution statt fand? bestimme Ich: daß diese Execution, so weit sie nicht Behalts-Abzüge betrifft, ¹⁾ künftig von dem Landes-Justiz-Collegium der Provinz, in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu vollstrecken, der Schuldner aber durch das Militärgericht ²⁾ mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten. ³⁾ Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung bekannt zu machen. ⁴⁾

Potsdam, den 4. Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kirchseisen und von Hake.

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. Januar 1829, das Behalts-Abzugs-Verfahren betreffend.

2) Die Requisitionen in Betreff dieser an die Schuldner zu erlassenden Weisungen müssen hinsichtlich der Militärpersonen, gegen welche nur auf Specialbefehl Seiner Majestät des Königs eine Untersuchung eröffnet werden darf, an das General-Auditoriat, und hinsichtlich aller übrigen Militärpersonen an dasjenige Militärgericht gelangen, bei welchem der Schuldner den Gerichtsstand in Strafsachen hat.

3) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 4. Januar 1833, wegen Vollstreckung der Executionen in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden.

4) Durch die Allerh. Kab. Decree vom 8. September 1822 (Bef. Samml. von 1822. S. 209) ist bestimmt, daß bei Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militärpersonen in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsverfassung noch nicht eingeführt sind, ebensolche die Vorschriften des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung im §. 153. und in den §§. 166. bis 170. einschließlic, beobachtet werden sollen.

(N^o 170.) Circularre des Kriegs-Ministers, wegen Besetzung der Kriegs- und Standgerichte aus der Classe der Befreiten und Gemeinen, vom 30. Juni 1822.

Nachdem über die, bei dem größeren Theile der Armee als Versuch eingeführte Wahl, aus den Classen der Befreiten und Gemeinen zur Besetzung der Kriegs- und Standgerichte, die erforderlichen Berichte eingegangen, und darüber Seiner Majestät dem Könige Vortrag gemacht worden ist; haben Allerhöchstdieselben folgende Modificationen derselben zu befehlen geruht.

I.

Bei den Truppentheilen, wo die Wahl durch die Gemeinen eingeführt ist, kann sie bis auf weitere Verfügung unter den späterhin sub 1. angegebenen Festsetzungen beibehalten werden.

II.

Den Truppentheilen, bei welchen diese Wahl bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommen ist, bleibt es überlassen, dieselbe in obiger Art einzuführen, oder das bisher bei ihnen stattgehabte Verfahren unter den sub 2. verzeichneten Beschränkungen bestehen zu lassen.

Um indessen von den Vortheilen und Nachtheilen, welche das eine oder das andere Verfahren für die innere Disciplin der Truppen praktisch darthut, eine genaue und fort-dauernde Kenntniß zu erhalten, hat künftigher jeder Truppenteil in seinem Geschäfts-Berichte für den Monat Juni, *) unter dem Artikel: „Disciplin“ zu bemerken, wie bei Besetzung der Kriegs- und Standgerichte in Absicht der Classen der Befreiten und Gemeinen bei ihm verfahren werde, und in wie weit das zur Anwendung gekommene Verfahren sich als nützlich bewähre, oder welche Modificationen bei demselben noch zu wünschen übrig bleiben.

1. Wo die Wahl der Gemeinen unter sich statt findet, wird für dieselbe Folgendes festgesetzt:

- a) Die Anzahl der per Compagnie oder Escadron zu wählenden permanenten Beisitzer ist nach dem Ermessen des Regiments-Commandeurs auf 10 bis 20 Mann zu bestimmen.
- b) Der Compagnie- oder Escadrons-Chef bezeichnet entweder für jeden zu Wählenden 3 Candidaten, aus welchen die Wahl nothwendigerweise erfolgen muß, oder er überläßt den Wählern, die bestimmte Anzahl von Beisitzern aus der Compagnie oder Escadron zu wählen, und bestätigt solche, oder befehlet Andere zu wählen.
- c) Die Wahl verleihe das Richteramt nur auf 1 bis 3 Jahre, welches dem betreffenden Regiments-Commandeur zu bestimmen, überlassen bleibt; es kann aber das auszuwählende Individuum, insofern der Compagnie- oder Escadrons-Chef damit einverstanden ist, aufs Neue gewählt werden.
- d) Die Gewählten werden nur einmal, und zwar ausdrücklich für die ganze Dauer ihres Richteramts vereidigt, wozu sie in Gegenwart des Invalpaten, und nachdem die übrigen Beisitzer des Krieges- oder Standgerichts vereidigt worden sind, durch den Auditeur auf ihren ein für allemal geleisteten Eid, mit Erinnerung dessen Wichtigkeit, zu

*) cf. die Instruction zur Geschäftsführung bei den Truppen, vom 12. Juli 1828.

- verweisen sind, auch ist, daß solches geschehen, ins kriegsrechtliche Protocoll mitaufzunehmen.
- e) Die gewählten permanenten Weisiger werden nach der Tour commandirt, so daß der zuerst commandirt gewesene, nur erst dann von neuem commandirt werden kann, nachdem dies mit allen übrigen bereits der Fall gewesen ist. Von diesen Weisigern sind jedoch keine zum Krieges- und Standgerichte zu commandiren, welche mit dem Angehörigsten in naher Blutsfreundschaft oder Verwandtschaft stehen.
- f) Jede unwürdige Ausführung macht des Richteramts verlustig. Der Compagnie- oder Escadrons-Chef macht die Anzeige an den Gerichtsherrn, oder an den, dem die Befestigung der standrechtlichen Erkenntnisse zuseht, und selbiger bestimmt das Ausschneiden des betreffenden Individui aus der Zahl der permanenten Weisiger.
2. Wo keine Wahl der Gemeinen unter sich statt findet, wird bestimmt:
- a) Daß von dem Compagnie- oder Escadrons-Chef alle diejenigen Individuen in der Compagnie oder Escadron ausersehen werden, welche derselbe zu Weisigern für geeignet hält, und daß aus dieser Gesamtzahl der jedesmalige Bedarf nach der Tour commandirt werde, so daß unter den also Bezeichneten, in der Compagnie oder Escadron, der zuerst commandirt gewesene nur erst dann von neuem commandirt werden kann, nachdem dies mit allen übrigen bereits der Fall gewesen ist.
- b) Daß auch auf Obige das Anwendung findet, was unter 1., f. bestimmt worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1822.

Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

(N^o 171.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Juli 1822., betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der beurlaubten Wehrmänner von den jährlichen großen Uebungen. (Bekannt gemacht den Auditoren durch das General-Auditoriat unterm 19. Juli 1822.)

Auf die Anfrage des General-Auditorats vom 19. April d. J. gebe Ich demselben zu erkennen, daß es in dem Befehl und in Meiner Absicht gegründet ist, daß das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von der angeordneten jährlichen großen und der zum Theil an ihre Stelle getretenen monatlichen eintägigen Uebung der Landwehr, da hier keine freiwillige Zusammenkunft statt findet, als eine militairische Insubordination gegen einen bestimmten Oefenßbefehl anzusehen ist, nach A. S. 27., v. Meiner Instruction vom 10. Dezember 1816 zur Beurtheilung der Militairgerichte gehört, und von diesen zu bestrafen ist. *) Das General-Auditoriat hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 13. Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N^o 172.)

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. Juli 1824, durch welche diese Bestimmung modificirt worden ist.

(N^o 172.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. August 1822., betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. (Oef. Samml. von 1822. S. 206.)

Da die Vorschriften der Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen, gültig sind, so muß auch in den Rheinprovinzen, bei Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen, nach §. 352. der Criminal-Ordnung verfahren werden, die Vernehmung der Offiziere, so weit sie in Criminalsachen den Militairgerichtsstand haben, also jedesmal vor dem Militairgericht erfolgen. Machen besondere Umstände, nach dem Ermessen des Civilgerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Civilrichter notwendig oder rathsam, so geschieht solche vor dem Instruktionsrichter. In jedem Fall werden die aufgenommenen Vernehmungs-Protokolle in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, und diese Vorlesung vertritt die Stelle der Abhörung der Zeugen, in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in Folge des §. 352. der Criminal-Ordnung, in den Rheinprovinzen, in der öffentlichen Sitzung der Gerichte als Zeugen zu vernehmen und die Militairbehörden verpflichtet, solche auf ergangene Requisition zu stellen.

Berlin, den 2. August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen und
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Hake.

(N^o 173.) Circulare des Kriegs-Ministers vom 1. September 1822., betreffend den Criminal-Verichtsstand der fähigen Reservisten, welche noch nicht zu den Regimenten des stehenden Heeres oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind. (Monatl. Circul. XX. S. 5.)

Im Einverständnis mit den Königl. Ministerien der Justiz und des Innern ist in Betreff des rubricirten Gegenstandes der Beschluß dahin gefaßt worden, daß diese zur Ergänzung der Kriegs-Reserve bestimmten Recruten in allen Criminal-Sachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen, weil das eigentliche militairische Verhältniß derselben erst mit ihrer wirklichen Einziehung und darauf erfolgenden Vereidigung, nicht aber mit dem Augenblick ihrer Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheile beginnt, und ihre bürgerlichen Verhältnisse mithin bis dahin unverändert bleiben.

Nur eine Entweichung, um sich dem Kriegs-Dienste zu entziehen, macht hiervon eine Ausnahme, weil sie sodann nach Vorschrift der Befehle (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 468.) als Deserteurs anzusehen sind, und gegen sie nach der damit in Verbindung stehenden Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 36. §. 46. der Desertions- und Confiscations-Proceß von den Militair-Gerichten einzuleiten ist.

Damit aber in vorkommenden Fällen von dem Vergehen eines solchen Recruten und dem wider ihn vollzogenen Straf-Erkenntniß, der Truppentheile, welchem er namentlich überwiesen ist, Kenntniß erhält, sind die sämmtlichen Königl. Landes-Justiz-Collegien von dem

Königl. Ministerio der Justiz angewiesen worden *), von dem Ausfalle eines solchen Erkenntnisses das betreffende Königl. Landwehr-Brigade-Commando zu benachrichtigen, um danach wegen der wirklichen Einstellung eines dergleichen Rekruten das Weitere bestimmen zu können.
Berlin, den 1. September 1822.

Krieges-Ministerium.
von Halc.

(N^o 174.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. September 1822, betreffend das Verfahren bei Beurteilung der Auditeure. (Bekannt gemacht den Auditeuren durch das Gen. Auditoriat unterm 15. November 1822.)

Ich will es auf Ihre, des Kriegs-Ministers Anfrage, wegen der Urlaubs-Bewilligung an die Auditeure, bei dem, seit der veränderten Militär-Gerichts-Verfassung beobachteten Verfahren belassen, wonach der Urlaub im Inlande, nach zuvor eingeholter Genehmigung des nächsten Militär-Vorgesetzten, von dem General-Auditoriat ertheilt und wegen der Geschäftsführung während des Urlaubs, das Nöthige von dieser Behörde bestimmt wird **), der Urlaub ins Ausland aber nach erhaltener Reise-Erlaubniß des General-Auditoriat, bei der zur Ertheilung der Pässe ins Ausland bestellten Behörde nachzufolgen ist.

Berlin, den 18. September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Militär-Justiz-Departement.

(N^o 175.) Circulare des Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen vom 19. September 1822, die Stempel-Licenzen betreffend.

Es ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio beschlossen worden, es bei der bisherigen Licenz von einem Viertel des Stempel-Betrages, welche der Inquirent oder der Secretarius causae für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen bisher bezogen, zum Besten des Stempel-Interesses auch ferner verwenden zu lassen, wovon die Königl. Regierung hierdurch zur weitern Veranlassung in Kenntniß gesetzt wird.

*) Die hier gedachte Anweisung an die Justiz-Behörden ist im Rescripte des Just. Minist. vom 12. Juli 1822 enthalten. (s. Kampf Jahrb. Bd. XX. S. 41.)

**) In Uebereinstimmung mit dieser Allg. Bestimmung ist in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 9ten Armeecorps vom 28. Februar 1833 ausgesprochen, daß das General-Auditoriat ausschließlich beauftragt sei, die Vertretung der Militär-Justiz-Beamten anzuordnen. Nur insofern in einem solchen Falle Kosten entstehen, bedarf es dazu der Genehmigung des Kriegs-Ministerii.

Ferner ist mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 4. Mai 1830 bestimmt, daß in Krankheitsfällen oder bei vorübergehender Abwesenheit eines Auditeurs die Geschäfte desselben von den übrigen am Orte amfessenden Amtsgenossen ohne Entschädigung besorgt werden müssen, und daß nur wo erhebliche Gründe rücksichtlich einer Ausnahme von dieser Regel nachgewiesen werden, eine Entschädigung, Remuneration oder außerordentliche Beihilfe in mäßigen Grenzen bewilligt werden dürfe.

Uebrigens bedarf es in dergleichen Untersuchungen der wirklichen Nachkassirung des nachliquidirten Stempels zu den Acten nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder der Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geldbetrag für den Stempel abgeführt worden, den Acten beigeheftet wird, und haben die Haupt-Steuer-Kassen dergleichen Stempelgelder extraordinaire zu vereinnahmen.

Berlin, den 19. September 1822.

Finanz - Ministerium.
v. Klewiz.

An sämtliche Königl. Regierungen.

(N^o 176.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. October 1822, daß in Untersuchungen, welche vor der Einstellung des Angeklagten ins Militair begonnen haben, nach dem Eintritte desselben in den Militairdienst bei dem betreffenden Militairgerichte erkannt werden müsse.

Der Bataillons-Arzt F...r vom 22sten Landwehr-Regiment ist durch Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Breslau wegen Betrugs durch Fälschung zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und 400 Rthlr. Geldbuße verurtheilt worden. Dieses Erkenntniß kann aber nicht bestehen bleiben. Denn wenn gleich der F. das zur Untersuchung gekommene Verbrechen zu einer Zeit beging, wo er noch im Civil-Verhältnisse lebte, so mußte doch durch ein Kriegsgerichte gegen ihn erkannt werden, weil er zur Zeit der Aburteilung der Sache schon im Militairdienste stand. Ich erkläre daher das erfolgte Erkenntniß als unformlich für nicht ergangen und ist demnach durch ein Kriegsgericht anderweitig gegen den F. zu erkennen. Dem Militair-Justiz-Departement bleibt überlassen, hiernach das weitere Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. October 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 177.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 1. November 1822, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen während des Untersuchungs-Arrestes. (Monat. Circul. XXI. N^o 5.)

Da sich die an das Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Mai d. J. wegen Ablegung der Orden und Ehrenzeichen während eines zu erleidenden Arrestes, nur auf den Straf- und nicht auf den Untersuchungs-Arrest bezieht, so kann während des Untersuchungs-Arrestes dem Verhafteten die Tragung der Orden und Ehrenzeichen verstatet werden, wenn nicht die Art des begangenen Verbrechens, insofern nämlich dieses ein entehrendes ist, verbunden mit den gegen den Angeschuldigten schon vorhandenen Deweisen, von dieser Regel eine Ausnahme rechtfertigen sollte. Denn wenn auch durch den Untersuchungs-Arrest die persönliche Freiheit gleichfalls entzogen wird, so ist solcher dennoch

nicht als eine wirkliche gesetzliche Strafe und als Folge des begangenen Verbrechens, sondern nur als eine Vorſichts- und Sicherheits-Maasregel zu betrachten, damit der Angeſchuldigte ſich weder der gegen ihn erſſuerten Unterſuchung entziehen, noch den Gang deſſelben erſchweren könne.

Berlin, den 1. November 1822.

Krieges-Miniſterium.
von Hafe.

(N^o 178.) Allerhöchſte Kabinettsordre vom 9. Januar 1823., betreffend die Executions-Vollſtreckung gegen Militär-Personen in Adminiſtrationsſachen. (Geſ. Samml. von 1823. S. 18.)

Auf Ihren Bericht vom 19ten v. M. beſtimme Ich, daß auch bei der Executions-Vollſtreckung gegen Militärperſonen in Adminiſtrationsſachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuerſachen, nach Analogie der Kabinettsordre vom 4. Juni v. J. verfahren, und ſolche der ordentlichen Civilbehörde überlaſſen werden ſoll. Der Executions-Vollſtreckung muß aber ſtets die Benachrichtigung an das Militärgericht und deſſen Rückanzeige, daß die betreffende Militärperſon von der einzuleitenden Execution unterrichtet ſey, vorangehen.

Berlin, den 9. Januar 1823.

Im Allerhöchſten Auftrage.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An
die Staatsminiſter von Schuckmann,
von Kiewitz und von Hafe.*

(N^o 179.) Allerhöchſte Verordnung wegen Aufhebung der militairiſchen Straferwandlung und über das künſtige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reſerve entlaſſener, und der Trainſoldaten, vom 22. Februar 1823. (Geſ. Samml. von 1823. S. 28—30.)

Nachdem Ich durch Meinen Befehl vom 26. Auguſt 1819 bereits erklärt habe, daß die Civilgerichte bei Entſcheidung über die, zu ihrer Kognition gehörenden Vergehen und Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreſerve entlaſſener, imgleichen der Train-Soldaten, mit Rückſicht auf die, in den Kriegsartikeln beſtimmten Arten der Strafen erkennen ſollen, wonach kein Soldat, ſo lange er dem Soldatenſtande angehört, mit Zuchthausſtrafe oder Baugesangenſchaft, kein Gemeiner ohne Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes mit körperlicher Züchtigung, ein Unteroffizier und Feldwebel aber überhaupt nicht mit körperlicher Züchtigung zu beſtrafen iſt; ſo hebe ich nunmehr auch die, in der Inſtruktion für die Inſpektoren und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816. §. 29. angeordnete Verwandlung der von den Civilgerichten nach den allge-

meinen Landesgesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner *ic.* zu erkennenden Strafen des Zuchthaus'es und der Festungsarbeit, in die militairischen Strafen des Arrestes und der Einstellung bei einer Straf-Sektion, durch Militairgerichte, hiermit auf ¹⁾, und verordnete Folgendes:

§. 1.

Die Civilgerichte erhalten die Befugniß, statt der, in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten zeitigen Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeit, unmittelbar auf Einstellung in eine Strafabtheilung, statt der Peitschen- auf Stockhiebe, imgleichen auf Ausstoßung eines beurlaubten Landwehmannes *ic.* aus dem Soldatenstande, nach Maßgabe der Kriegesartikel zu erkennen ²⁾. Wenn die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt, so sind die, in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Arten der Strafe Anwendung.

§. 2.

Außer den, in den Kriegesartikeln bestimmten Fällen, zieht die Strafe der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschlages und der Brandmarlung, jedesmal die Ausstoßung des dazu verurtheilten Landwehmannes *ic.* aus dem Soldatenstande, mit den daran geknüpften Folgen, nach sich.

§. 3.

Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen auf lebenswichtige Verabung der Freiheit zu erkennen ist ³⁾, so tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe, auch in den Fällen ein, wo auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht erkannt werden kann, und es ist alsdann in dem Erkenntniß auszusprechen, daß der Verurtheilte aus dem Militairverhältniß zu entlassen sey ⁴⁾.

§. 4.

Ist gegen Militairpersonen vom Feldwebelsrange, auf geringere als sechsmonatliche, und gegen Militairpersonen vom Unteroffiziersrange auf geringere als dreimonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach den Civilgesetzen zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe von gleicher Dauer ein; wenn aber mit dem Vergehen dieser Personen, die Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegesartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit *ic.* von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, so muß zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt, und solche nach dem Maßstabe des 55ten Kriegesartikels auf die Strafe angerechnet werden ⁵⁾.

1) Die Aufhebung der militairischen Strafermahnung erstreckt sich auch auf die von den Civilgerichten zu erkennenden Strafen gegen die auszuhehrenden, und zum Dienste noch nicht eingezogenen Erfasmannschaften. (cf. das Circulare des Kr. Min. vom 1. Jun. 1823. Monat. Circul. XXVI. Nr. 2.)

2) cf. wegen Bekräftigung der im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse sich befindenden Compagnie- und Eskadron-Chirurgen die Allerh. Kab. Ordre vom 5. December 1834. (s. Kampf Jahrb. Bd. XLIV. S. 435.)

3) In einem solchen Falle soll nach der Allerh. Kab. Ordre vom 12. September 1825, das Konfirmations-Rescript vom Justizminister ausgestellt und eingereicht werden.

4) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Juli 1832, betreffend die Einsetzung bei einer Festungsstrafsektion.

5) Nähere Anweisung darüber, welche Militairpersonen wegen des ihnen zusehenden Feldwebel- oder Unteroffiziers-Ranges zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen degradirt werden müssen, ist den Civilgerichten vom Justiz-Ministerio in den Rescripten vom 8. Januar 1827. (s. Kampf Jahrb. Bd. XXIX. S. 113.) vom 5. März 1829, (s. a. D. Bd. XXXIII. S. 135.) und vom 23. Septbr. 1831, (s. a. D. Bd. XLIV. S. 129.) ertheilt.

§. 5.

Untergeichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Kollegium bilden, sollen, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Akten allemal an das Oberlandesgericht der Provinz zum Spruch einsenden.

§. 6.

In Ansehung der Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner u. treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein; wenn aber auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande ⁶⁾ oder auf Verlust des Porte d'ep'e's und Degradation einer Militärperson von dem Range eines Feldwebels zum Gemeinen ⁷⁾ erkannt ist, so ist dazu Meines unmittelbare Bestätigung erforderlich und soll Mir dazu das Erkenntniß des erkennenden Gerichts, durch das General-Auditoriat, mit dessen Gutachten über das Verbleiben des Verurtheilten in seinem Standesverhältnisse vorgelegt werden.

§. 7.

In allen Degradationsfällen der Militärpersonen, welche Feldwebels-Rang haben, wird die Abführung zur Festung bis zur erfolgten Bestätigung ausgesetzt ⁸⁾.

§. 8.

Auch in Ansehung des Rechtsmittels der weiteren Verteidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung und der definitiven Annahme desselben nach beschrittener Rechtskraft, sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Kommandaturen der Festungen sind verbunden, den Requisitionen der Oberlandesgerichte auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabtheilungen der Garnisonkompagnien zu genügen ⁹⁾.

§. 9.

Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegreserve gehörenden Soldaten u., wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Strafßlings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigad-

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Juli 1832, betreffend die Einstellung bei einer Festungsstrafsection.

7) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 3. April 1827, (Ges. Samml. von 1827. S. 36.) bedarf es nicht mehr der Einreichung der auf Degradation lautenden Erkenntnisse der Civilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Provinzial-Landwehr.

8) Wird gegen einen beurlaubten Wehrmann u. u. auf Zuchthaus- oder Festungstrafe und zugleich auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt, so muß nach der Allerh. Kab. Ordre vom 3. October 1823 (v. Kompp Jahrb. Bd. XXII. S. 214.) die vorläufige Abführung unerkündet; es wird aber sobald die Strafreife vom Tage der Publikation des Erkenntnisses erster Instanz berechnet.

Ebenso muß nach einem Recepte des Justiz-Ministerii vom 8. Februar 1834, (v. Kompp Jahrb. Bd. XLIII. S. 217.) in jedem Falle, wenn der verurtheilte beurlaubte Wehrmann u. u. krank ist, die Abführung zur Festung bis zur Besehung ausgesetzt bleiben.

9) Diejenigen Untergeichte, welche auf Einstellung in die Strafsection erkennen können, sind auch befugt Requisitionen zur vorläufigen Annahme der Verurtheilten an die Festungs-Kommandanturen zu erlassen.

Kommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniß einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegesreserve des Gardekorps, so überreicht der Brigadefeldkommandeur der Provinzial-Landwehr selbigen, begleitet mit einem vollständigen Nationale des Verurtheilten, dem Generalkommando der Garben, welches demnächst die Lösung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Listen der Garben besorget und dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps hiervon Nachricht giebt. Das Generalkommando der Garben hat Mir demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik „Disziplin“ ein Verzeichniß solcher gestrichener Mannschaften vorzulegen ¹⁰⁾.

§. 10.

Ich beauftrage Sie, die Ihnen untergeordneten Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Insbesondere haben Sie, der Justiz-Minister, den Civil-Gerichtshöfen zur Pflicht zu machen, bei Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner u. das Militärverhältniß und die, in den Krieges-Gesetzen vorgeschriebenen Neben- und Ehrenstrafen sorgfältig zu berücksichtigen ¹¹⁾. Auch haben Sie den Justizbehörden in den Rheinprovinzen die Kriegesartikel mitzutheilen, um sie in Folge dieser Bestimmungen zu beachten.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Kirchens und
von Hake.

(N^o 180.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Februar 1823., wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung u. (Bef. Samml. von 1823. S. 31.)

Ich übersende Ihnen in der Anlage die von Mir vollzogene Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und des künftigen Strafverfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener und der Train-Goldaten, indem Ich Sie, auf den Bericht vom 18. November v. J. beauftrage, dieselbe bekannt zu machen, und die Behörden Ihres beiderseitigen Ressorts danach mit Anweisung zu versehen. Zugleich bestimme Ich, daß alle Untersuchungs-Sachen gegen beurlaubte Landwehrmänner u., die bei der Publikation dieses Gesetzes den Militairgerichten zur Umwandlung bereits vorliegen, auch noch nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, daß dagegen die Civilge-

10) cf. die Instruktion zur Führung der Geschäfte bei den Truppen, vom 12. Juli 1823.

11) cf. das Circular-Rescript des Justiz-Ministers vom 2. August 1824, wegen Untersuchung und Verurtheilung der von Landwehrmännern und Reserve-Mannschaften verübten Verbrechen. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXIV. S. 180.)

richte in dergleichen Untersuchungen, wo noch zu erkennen ist, gleich nach den Bestimmungen dieser Verordnung verfahren sollen.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kirchen und
von Hafc.

(N^o 181.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 1. April 1823., wegen der gegen Militärpersonen zu vollstreckenden Executionen. (Monatl. Circul. XXIV. N^o 1.)

Dem Zwecke des in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Juni pr. vorgeschriebenen Verfahrens,

betreffend die wider Militärpersonen zu vollstreckenden Executionen, ist es gemäß, daß die von den Civilgerichten wider Offiziere verfügte Executions-Vollstreckung nicht eher erfolge, als bis dem Schuldner in Gemäßheit der gedachten Kabinettsordre die nöthige Weisung erteilt und, daß dies geschehen, dem Civilgerichte von dem Militärgerichte gemeldet worden ist.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat das Kammergericht angewiesen, sich hiernach in den vorkommenden Fällen zu achten, und wird diese Verfügung auch den übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht werden *).

Die Militär-Behörden werden aber hierdurch veranlaßt, vorkommenden Falls den Requisitionen der Civilgerichte zu genügen, und selbige davon, wie solches geschehen, zu benachrichtigen.

Berlin, den 1. April 1823.

Kriegs-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Kriegs-Ministers und im Auftrage,
von Schöler.

(N^o 182.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 1. April 1823., betreffend die Rangverhältnisse der Armee-Gensd'armen. (Monatl. Circul. XXIV. N^o 2.)

Es sind Zweifel über den Rang der Armee-Gensd'armen angeregt worden. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, ist die Sache zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht, und des Königs Majestät haben sich hierauf dahin zu erklären geruht, daß, da die Armee-Gensd'armen

*) Diese Anweisung enthält das Rescript des Justiz-Ministerii vom 24. Januar 1823. (r. Kompö Jahrb. Bd. XXI. S. 261)

d'armen größtentheils in ihren vorigen Verhältnissen schon Unteroffiziere waren, sie auch sämmtlich das Unteroffiziers-Per'eepe und einen Theil der Abzeichen tragen, ihnen nothwendig der Rang der Unteroffiziere gebühre.

Berlin, den 1. April 1823.

Krieges-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Krieges-Ministers und im Auftrage,
von Schöler.

(N^o 183.) Befehl in Betreff einiger Münzverbrechen, vom 8. April 1823. (Bef. Samml. von 1823. S. 43.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzverbrechen betreffenden Befehle einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landtheile, worin das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Wer unter Unserem landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in Unseren Befehlen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Unterthan, oder ein Ausländer ist. *)

§. 2.

Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3.

Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unseren Staaten wissenschaftlich und aus gewinnstüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angedroht sind. (Allg. L. R. Theil II. Titel 20. §§. 252—254. u. f. §. 267. §§. 1381—1383.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4.

Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissenschaftlich und aus gewinnstüchtiger Absicht dergleichen Preussische Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet,

*) In allen Untersuchungs-Sachen wegen Münzverbrechen, in welchen es auf ein sachverständiges Gutachten darüber ankommt, „ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei“, muß dieses Gutachten jedesmal von der General-Münz-Direktion eingeholt und die Negativen wezen Einholung desselben der betreffenden Regierung zur weiteren Beförderung übersendet werden, indem diese, als Verwaltungs- Behörde, von allen Anwesenden, welche falsche Münzen verfertigen, Kenntniß haben muß. Auch ist das corpus delicti nach rechtskräftig abgeurtheilter Sache an die betreffende Regierung abzugeben. cf. die Rescripte des Just. Min. vom 2. Januar 1820, (s. Kampf Jahrb. Bd. XXVII. S. 108.) und vom 11. September 1826, (s. d. V. Bd. XXVIII. S. 126.)

ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschieht.

§. 5.

Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2) über die Grenze eingebracht sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, daß solches wissentlich und aus gewinnlicher Absicht geschieht; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm befinden, werden confiscirt.

§. 6.

Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Cours habendes Papier (§. 2.), welche oder welches in Unseren Staaten gefunden wird, soll von der Polizei-Behörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7.

Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Ortes unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, insofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§. 8.

Die Unterlassung dieser Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9.

Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20sten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts bestimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht bloß bei den darin beispielsweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen andern zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

Urkundlich haben Wir dieses Befehl Allerhöchsteigehändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel versehen lassen.

So geschehen Berlin, den 8. April 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(N 184.) Circulare des General-Auditorats an sämtliche Auditoren vom 18. April 1823, betreffend die dienstliche Stellung der Auditoren.

Da sich ergeben hat, daß nicht alle Auditoren von ihrer dienstlichen Stellung richtige Begriffe und Ansichten haben, so finden wir uns veranlaßt, deren Dienstverhältnisse, wie es die Militär-Verichts-Versassung und die Natur der Sache ergibt, näher auseinander zu setzen und zu entwickeln.

Vorzüglich drei Verhältnisse sind es, wo die Wirksamkeit der Auditoren eintritt.

1. bei dem Gerichtsherrn selbst.

In dem militairischen Verhältnisse hängt die Anordnung und Leitung aller vorkommenden Dienstgeschäfte lediglich und allein von dem Befehlshaber ab, welcher dafür zuerst und zunächst verantwortlich ist. Ist er zugleich mit Gerichtsbarkeit versehen, also Gerichtsherr, so ist ihm zur Beforgung der Justiz-Geschäfte der Auditeur zugeordnet, welchem er zwar alle Geschäfte dieser Art übertragen, und so weit es bei deren Bearbeitung auf Rechtskenntnisse und Beobachtung der gesetzlichen Form ankommt, freie Hand lassen muß, welcher ihm aber übrigens völlig untergeordnet bleibt, und ohne seinen Befehl und seine Genehmigung nichts thun kann und darf. Alles was geschieht, muß im Namen und mit Autorität des Befehlshabers geschehen, und niemals kann der Auditeur als selbstständige Behörde auftreten, er kann also auch keine Verfügungen und Requisitionen für sich allein und in seinem Namen erlassen.

Hieraus folgt aber auch, daß der Auditeur nur allein unter dem Gerichtsherrn steht, und also auch an keinen Unterbefehlshaber, wenn dieser nicht überhaupt an die Stelle des Gerichtsherrn einzuweilen getreten ist, verwiesen werden kann, um unter dessen Befehl und Leitung die Dienstgeschäfte zu besorgen, da einem solchen keine Gerichtsbarkeit verliehen, und der Auditeur ihm nicht zugeordnet ist. Eignet sich der Fall, daß der Auditeur die ihm erteilten Befehle mit der gesetzlichen Ordnung und dem Rechtsgange nicht für übereinstimmend hält, so ist er berechtigt und verpflichtet, dagegen Vorstellungen zu machen, aber die Meinung des Gerichtsherrn, welcher dafür verantwortlich ist, entscheidet, und muß befolgt werden, und dem Auditeur steht es blos frei, um sich seinerseits vor Verantwortung zu sichern, sowohl den Vorfall in den Acten zu bemerken, als auch dem General-Auditorat anzuzeigen.

2. in den Verhören.

Da es bei jeder Untersuchung auf Kenntniß der Gesetze, sowohl über das vorliegende Verbrechen, als auch von dem Gange des gerichtlichen Untersuchungs-Prozesses ankommt, und diese Kenntniß nicht von den Zeugnern, sondern von dem Auditeur gefordert und vorausgesetzt wird, dem letztern auch allein der Verus und die Pflicht eines Inquirenten obliegt, so folgt daraus, daß in den Verhören der Auditeur den Zeugnern nicht untergeordnet sein kann, deren Gegenwart nur zum Zweck hat, theils um die Ruhe und Ordnung während der Handlung zu sichern, theils um die Glaubwürdigkeit der aufgenommenen Verhandlungen zu verstärken. Haben die Zeugnern Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, so können sie von dem Auditeur verlangen, daß diese niedergeschrieben werden, auch können sie dem Gerichtsherrn die nöthige Anzeige davon machen, aber auf die Untersuchung und deren Gang sieht ihnen keine Einwirkung zu.

Eben so unabhängig ist das Verhältniß des Auditeurs

3. in den Kriegsgerichten.

Er hat hier die Pflichten eines treuen Berichterstatters und pflichtmäßigen und gewissenhaften Rechts-Consulenten zu erfüllen, und darf darin durch Niemanden beschränkt werden. Das was zur äußern Ordnung und deren Erhaltung während der Handlung nöthig ist, bestimmt der Präses, welchem also auch der Auditeur, wie jede andere der gegenwärtigen Personen, in dieser Hinsicht untergeordnet ist, aber auf die Sache selbst und deren Ent-

scheidung, muß sich der Präses bis auf Ertheilung seiner Stimme, nicht allein alles Einflusses enthalten, sondern auch darauf wachen, daß durch nichts die Wirksamkeit des Auditours und die Freiheit der Beisitzer im Urtheile gestört werde, wobei es sich aber von selbst versteht, daß sowohl der Präses als jeder Beisitzer befugt ist, nach dem Vortrage des Auditours von demselben die ihnen nöthig scheinende Aufklärung über Thatsachen und den Rechtspunkt zu verlangen.

Diese Darstellung der verschiedenen Verhältnisse eines Auditours wird hinreichend sein, um Ihnen eine Norm für Ihr Verfahren in vorkommenden Fällen zu geben.

Berlin, den 18. April 1823.

Königl. Preussisches General-Auditorat.
von Braunschweig.

Circulare an sämtliche Auditoure.

(N^o 185.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 12. Mai 1823, betreffend die für die Bekanntmachungen der Militärbehörden durch öffentliche Blätter, zu entrichtenden Insertions-Gebühren. (Monatl. Circul. XXV. N^o 2.)

Da von mehreren Seiten die Frage zur Sprache gebracht worden ist, in wiefern die Königl. Intelligenz-Comtoire und die Expeditionen der Berliner Zeitungen verpflichtet sind, Bekanntmachungen öffentlicher Behörden unentgeltlich aufzunehmen, oder nicht, so wird auf den Grund desfallsiger Communicationen mit dem Königl. Ministerio des Innern und dem Königl. General-Postamte, hierdurch Folgendes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

1. Nicht nur das Berliner Intelligenz-Comtoir, sondern auch sämtliche von demselben abhängige Königl. Intelligenz-Comtoirs sind verpflichtet, solche Bekanntmachungen der Militärbehörden, welche allgemeine Landes- und Staats-Verordnungen und solche Angelegenheiten betreffen, die hauptsächlich die Verwaltung und nicht einen Privatus unmittelbar interessieren, unentgeltlich aufzunehmen.
2. Was dagegen aber solche Bekanntmachungen betrifft, durch welche Sachen zum Verkauf oder zu Entreprisen, Pachtungen, Lieferungen ic. öffentlich ausgetoten werden, so müssen die Insertionsgebühren in dem Falle, daß der Verkauf, die Lieferung ic. zu Stande kommt, den Intelligenz-Comtoiren bezahlt werden.

Es ist daher in den Versteigerungs- und Licitations-Terminen den Interessenten bekannt zu machen, daß die Käufer, Entrepriseurs ic. die Insertionsgebühren selbst den übrigen Kosten, Stempeln ic. zu entrichten haben, damit solche den Königl. Kassen nicht zur Last fallen.

Betrifft der Verkauf, die Lieferung ic. aber mehrere Gegenstände, in welche sich verschiedene Interessenten theilen, so daß hiernach eine verhältnismäßige Repartition der Insertionsgebühren unter den Käufern, Entrepriseurs ic. schwierig sein würde: so sind solche bei Verkäufen aus dem Erlös; bei Lieferungen aber aus der Königl. Kasse zu entrichten.

3. Fällen die zu Verkäufen, Verpachtungen, oder Lieferungen angelegten Termine aber fruchtlos aus, so sind die Insertionsgebühren den Intelligenz-Comtoirs nicht zu entrichten, sondern es ist ihnen eine amtliche Anzeige davon zu machen, wonächst selbige angewiesen sind, auf den Grund dieser Anzeige die Gebühren zu lösen.

4. Steckbriefe zur Wiedereinbringung entworfener Festungs-Gefangenen müssen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. October 1805. an das vormalige General-Directorium und an das Ingenieur-Departement, in die Intelligenzblätter und Zeitungen unentgeltlich inserirt werden.
5. Was dagegen aber die beiden Berliner privilegirten Zeitungs-Expeditionen betrifft, so sind solche; verpflichtet, alle; und jede Bekanntmachungen, welche ihnen von öffentlichen Behörden zugewandt werden, unentgeltlich zu inseriren, und sind ihnen daher keine Insertionsgebühren für dicseliche Bekanntmachungen irgend einer Art zu bezahlen.

Da die Provinzial-Zeitungs-Expeditionen wahrscheinlich größtentheils in einem ähnlichen Verhältnisse sich befinden, so ist, wenn dieselben in vorkommenden Fällen Insertionsgebühren verlangen sollten, ihr Anspruch immer erst sorgfältig zu prüfen und aufzuklären, damit alle derartige Ausgaben den Königl. Kassen soviel als möglich erspart bleiben.

Muß der Anspruch als gültig anerkannt werden, so ist, soweit es thunlich, wie bei den Intelligenz-Comtoirs zu verfahren.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Krieges-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Kriegs-Ministers und im Auftrage,
v. Schoeler.

(N^o 186.) Auszug aus der Instruction für den Werbe-Offizier in Neuchâtel vom 31. Mai 1823.

§. 12.

Untersuchung und Bestrafung der von den Recruten begangenen Vergehungen.

Die verübten Recruten werden bei den von ihnen begangenen Vergehungen und Verbrechen, so lange sie sich im Depot oder überhaupt auf dem Grund und Boden des Fürstenthums Neuchâtel befinden, von den dortigen Civil-Justiz-Autoritäten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Vor der Vollziehung der Strafe hat sich aber allemal der Werbe-Offizier die vollständigen Erkenntnisse mittheilen zu lassen, um zu beurtheilen: ob solche Verbrechen begangen worden sind, welche nach den Kriegs-Artikeln und den sonstigen militairischen Strafbestimmungen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, den Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben würden, oder ob nach den Landesgesetzen des Fürstenthums Strafen erkannt sind, welche jenen gleich geachtet werden müssen.

In allen Fällen der Art muß der betreffende Recrut, wenn er auch sonst zum Dienste bei dem Garde-Schützen-Bataillon völlig qualificirt befunden worden wäre, doch gleich ausgestoßen werden.

Sollte der Werbe-Offizier bei dergleichen vorkommenden Fällen über die gesetzlichen Resultate gänzlich zweifelhaft sein, so hat derselbe darüber bei dem Commandeur des

Garde-Schützen-Bataillons zur Beschreibung und etwaigen weiteren Veranlassung anzufragen.

Wäre durch Zufall ein Subject angeworben worden, welches sich zuvor eines hürgerlichen Vergehens schuldig gemacht, so übergibt solches der Offizier sofort auf Requisition der Civil-Behörde, läßt sich aber von dem Ausfalle der Sache Nachricht geben; damit er seine Ansprüche geltend machen kann, im Falle der Noth ungeschuldig befunden wird, oder das Vergehen ihn nicht des Dienstes unwürdig macht.

Wenn einer der auf dem Transporte nach Berlin befindlichen Recruten unterwegs ein Verbrechen begeht, so kommt es darauf an, ob der Transport sich zu der Zeit noch innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Neuchâtel befindet, oder schon darüber hinaus ist.

Im erstern Falle gehört die Untersuchung und das Erkenntniß der Civil-Autorität des Fürstenthums an, und derselben ist am Ort des Verbrechens oder in der nächsten Stadt des fürstenthümlichen Territorii der Inculpat zu übergeben, wo dann weiter so verfahren wird, wie vorher wegen der Vergehungen bestimmt ist, welche von einem Recruten in dem Depot verübt worden.

Ist das Verbrechen auf dem Transporte aber erst außerhalb der Grenzen des Fürstenthums begangen, so wird der Inculpat an die nächste preussische Garnison als Arrestant abgeliefert, dann daseibst nach den obigen Bestimmungen die nähere Beurtheilung und nach Umständen, die Zurücksendung eines solchen Individui erfolge. Für diese Fälle muß der Werbe-Offizier den oder die Unteroffiziere, welche den Transport führen, jedesmal mit aller erforderlichen Anweisung versehen.

§. 13.

Disciplinar-Aufsicht von Seiten des Werbe-Offiziers.

Wiewohl die Vergehungen und Verbrechen, welche von den angeworbenen und vereideten Recruten im Depot oder auf dem Marsche innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Neuchâtel begangen werden, nach dem vorhergehenden §. zur Untersuchung und zum Erkenntniß der Gerichts-Autoritäten des Fürstenthums gehören, so bleibt doch dem Werbe-Offizier die unerlässliche Verpflichtung, sich der genauesten Aufsicht über die angesammelten Recruten zu unterziehen, und möglichst alle Excesse zu verhüten, oder wo sie eintreten, mit zweckdienlichen Maßregeln zu begegnen, wobei der Offizier sich der ihm zugeordneten Unteroffiziere zu bedienen hat.

Der Offizier steht zu dem Depot ganz in der Kategorie eines Compagnie-Chefs.
Berlin, den 31. Mai 1823.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schoeler.

(N^o 187.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Juni 1823, betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen. (Bef. gem. der Armee durch das Krieges-Ministerium unterm 21. Juni 1823.)

Ich genehmige auf den Vorschlag des Militair-Justiz-Departements vom 15. v. M. daß die Auditeure verpflichtet werden, die Erklärung der großjährigen Soldaten, welche

nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit im stehenden Heere; sich zu einer neuen drei oder sechsjährigen Dienstzeit erbieten, gerichtlich aufnehmen, und ist das Weitere deshalb zu verfügen.

Berlin, den 6. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 188.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Juni 1823, über die Vollstreckung des Personal-Arrests gegen Offiziere aus Civilerkenntnissen. (Bekannt gemacht der Armer durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Juni 1823.)

Es ist bei Mir darüber angefragt worden, wie gegen Offiziere, die in Criminalsachen den Militair-Gerichtsstand haben, der Personal-Arrest, soweit er aus Civilerkenntnissen, namentlich bei verweigerter Ableistung des Manifestations-Eides, gesetzlich zulässig ist*), zu vollstrecken sei. Ich gebe dem Militair-Justiz-Departement hierauf zur weiteren Veranlassung und Bekanntmachung zu erkennen, daß die Vollstreckung der persönlichen Haft in dergleichen Fällen, militairisch erfolgen muß, da nach den bestehenden Vorschriften nur diese Art der Arrest-Vollstreckung bei Offizieren, die dem Militair-Verbande angehören, anwendbar ist, wonach also, wenn es auf eine solche Arrest-Vollziehung aus Civil-Erkenntnissen ankommt, von dem Civilgerichte bei der betreffenden Militair-Behörde darauf anzutragen ist.

Berlin, den 6. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 189.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 12. Juli 1823, über die Verhältnisse der auf Inactivitäts-Behalt gesetzten Offiziere. (Monatl. Circul. XXVII. N^o 3)

Da es sich gezeigt hat, daß die Civil-Behörden über das Verhältnis der auf Inactivitäts-Behalt stehenden Offiziere und den zwischen diesen und den zur Invaliden-Versorgung berechtigten Offizieren, bestehenden Unterschied, Zweifel hegen, und eine unterm 11. Juli v. J. erlassene Allerhöchste Kabinettsordre, wenn gleich nur auf einen einzelnen Fall Bezug habend, dennoch allgemeine Bestimmungen über die mit Inactivitäts-Behalt ausgeschiedenen Offiziere

*) Mitteltl. Allerb. Kab. Ordre vom 6. October 1823, (Oef. Samml. von 1823 S. 167.) und dem 27. Januar 1826 (Oef. Samml. von 1826 S. 14.) ist verordnet, daß die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldlagen vom Personal-Arrest nicht frei bleiben sollen.

enthält und also zur bestimmteren Aufklärung dieses Gegenstandes dienen dürfte, so ist selbige den betreffenden Civil-Behörden nachträglich communicirt worden.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, die nun auch hierdurch den Truppen nachrichtlich bekannt gemacht wird, sind die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere nicht den wegen Dienstunfähigkeit aus dem Heere entlassenen, durch Wartegeld oder Pension abgefundenen Offizieren gleich zu achten; *) sie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienste zu leisten, wenn sie dazu aufgefördert werden, und sind daher bei etwaigen Entlassungs-Anträgen wie die activen Offiziere des stehenden Heeres zu behandeln.

Hienach können sie also das Inactivitäts-Gehalt nur innerhalb Landes beziehen, am allerwenigsten aber gegen Ueberlassung desselben auf eine bestimmte Zeit, ihrer Dienstpflichtigkeit entledigt werden. Wenn ein solcher Offizier anzuwandern will, so muß von der Zeit der Bewilligung der Erlaubniß dazu an, alle Unterstützung aufhören.

Berlin, den 12. Juli 1823.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(N^o 190.) Auszug aus dem Circulare des General-Auditorats an sämtliche Auditoren vom 10. October 1823, betreffend das Verfahren bei Desertions- und Confiscations-Prozessen.

Da von den Auditoren in den Desertions- und Confiscations-Prozessen nicht überall gleich und zweckmäßig verfahren wird, so ertheilt das General-Auditorat folgende allgemeine Anweisungen:

I.

Es muß der Name, die Herkunft, das Alter und der Geburtsort des Deserteurs, so wie der Kreis und die Provinz, worin der Ort liegt, sorgfältig und genau ausgemittelt werden, und man darf sich, wenn der Deserteur ein Einländer ist, hierbei nicht mit den Notizen der von dem Regimente, Bataillon u. s. w. eingereichten Listen begnügen, sondern es muß, um die so häufig eintretenden spätern Weislaufigkeiten und Nullitäten zu vermeiden, zugleich bei den Orts- oder andern Behörden die nöthige Erkundigung eingezogen werden, um zu vergleichen, ob diese Nachrichten über die Person des Deserteurs übereinstimmen. Gewöhnlich wird diese Anfrage mit der Uebersendung der Edictal-Citation zur Bekanntmachung im Geburtsorte verbunden werden können. Daß keine Edictal-Citation wegen eines desertirten Ausländers der Behörde seines Geburtsorts zur Bekanntmachung zugesandt werden kann, versehe sich von selbst.

II.

Da solche Umstände eintreten, welche die Anheftung der Edictal-Citation verzögern, so müssen die Termine zum Erscheinen gerühnig und weit hinausgeschert werden, so daß die Aushängung während der gesetzlichen Frist vor dem peremptorischen Termine mit Gewißheit vor

*) Die Civil-Gerichts-Behörden sind hierauf in einem Referirte des Justiz-Ministerii vom 5. Decemder 1823 aufmerksam gemacht worden. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXI. S. 126.)

voranzusetzen ist. Auf diese Art kann es sich zutragen, daß die festgesetzte Frist zur Aushängung viel früher abgelaufen ist, als der Termin eintritt, und es ist deshalb, da das Gesetz unter der bestimmten Frist die Zeit vor dem Termine versteht, die Behörde zugleich zu ersuchen, die Edictal-Citation bis zum letzten Termine angehängt zu lassen.

III.

Um zu vermeiden, daß nicht das Contumacial-Erkenntniß gegen einen wieder eingebrachten Deserteur ergeht, und also die Aufhebung des Erkenntnisses nöthig wird, muß kurz vor Abhaltung des Kriegsgerichts bei dem competenten Truppentheile erfragt werden, ob bis dahin keine Nachrichten von dem Deserteur eingegangen sind, wenn nicht nach den vorhandenen Umständen eine solche Anfrage als völlig unnütz erscheint.

IV.

Das Desertions- und Confiscations-Erkenntniß muß als eine gerichtliche Urkunde, auf deren Inhalt es noch in den spätesten Zeiten ankommt, sehr klar und deutlich abgefaßt und besonders gut und leserlich geschrieben werden. Es muß also auch, wenn es gegen mehrere Deserteur ergeht, jeder Name in dem Rubrum mit einer nach der Reihe folgenden Nummer versehen und auch sonst noch nach einer bestimmten Ordnung, sei es nach dem Alphabet oder Regimentsweise aufgeführt und diese Ordnung auch in den Gründen des Erkenntnisses beibehalten werden.

V.

Häufig werden dem General-Auditoriate die Liquidationen der Executions-Kosten, welche gewöhnlich in den Unkosten für das Blech und Aufmalen des Namens der Deserteur und in den den Scharfrichtern für die Anschlagung des Blechs an den Galgen zukommenden Gebühren bestehen, zur Festsetzung eingereicht. Es ist aber kein Grund vorhanden, diese Festsetzung, welche übrigens nach dem wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Rechte erlassenen Regulativ-Rescripte vom 29. April 1768 geschehen muß, an das General-Auditoriat zu verweisen, sondern sie gebührt dem Militärgerichte, welchem die Cognition zusteht oder übertragen ist. Nur in dem Falle, wenn gegen die Festsetzung Beschwerde geführt und Recurs genommen wird, kommt die Sache vor das General-Auditoriat. *)

VIII.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, wenn das Edictal-Citations-Verfahren gegen einen aus Neuschwabel und Walengin gebürtigen Deserteur eingeleitet werden muß, zuvor dem General-Auditoriate hiervon Anzeige zu machen ist, um von den Regeln und Gebräuchen, deren Beobachtung die Verfassung dieser Fürstenthümer in solchem Falle erfordert, Mittheilung zu machen.

Berlin, den 10. October 1823.

Königl. Preussisches General-Auditoriat.
v. Braunschweig.

*) In dem hier nicht aufgenommenen Theile dieses Circulats (auch VI. und VII.) ist lediglich von Berechnung und Einhebung der Copialien die Rede, welche in Desertions- und Confiscations-Prozessen den Auditoren früherhin zuzustanden, bis durch die Circul. Verf. des Gen. Audit. vom 12. December 1823 bestimmt ward, daß die Copialien in diesen Prozessen nicht mehr derselben könnten, weil sie eine bestimmte Summe zur Befreiung der Kanzlei-Arbeiten als Dienstaufgabe erhalten.

(N^o 191.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 19. October 1823., betreffend die Abnahme des Civil-Versorgungs-Scheins.

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, wie es in Fällen zu halten sei, wo ein im Besitze des Civil-Versorgungs-Scheins befindlicher Invalide in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt wird.

Dass ein in der zweiten Klasse befindliches Subject den Civil-Versorgungs-Schein nicht erhalten könne, bestimmt schon die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. März 1811 ad 7., und hiernach kann er auch keinem Individuo bei Versetzung in die zweite Klasse belassen werden.

Wird daher ein Invalide, welcher bereits im Besitze des Civil-Versorgungs-Scheins ist, in die zweite Klasse versetzt, ohne dass zugleich auf Entsehung desselben aus den Truppen nach der Cabinetsordre vom 18. Juni 1810 mitgeteilt wird, so muß ihm der Civil-Versorgungs-Schein in jedem Falle abgenommen werden.

Hierbei kann jedoch ein doppeltes Verhältniß eintreten. Entweder es wird bei der Versetzung in die zweite Klasse zugleich rechtlich auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins erkannt oder nicht. *)

Im erstern Falle ist der Civil-Versorgungs-Schein dem 1sten Departement des Kriegs-Ministerii zur Aushändigung an das Königl. Departement für die Invaliden einzusenden; denn es würde ein solcher Invalide bei Rückversetzung in die erste Klasse immer nur durch eine neue Anerkennung der competenten Behörde möglicher Weise wieder in den Besitz dieses Scheins gelangen können. Im andern Falle, wenn nämlich nicht gleichzeitig auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins rechtlich erkannt wird, darf mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes bei wirklich vorhandener Würdigkeit für eine Civil-Versorgung auch die Wiederertheilung des Civil-Versorgungs-Scheins eintreten.

In Fällen dieser Art wird der dem Individuum abgenommene Civil-Versorgungs-Schein bei dem betreffenden Königl. General-Commando asserviert und von diesem nach gesommener Ueberzeugung der Würdigkeit des Subjects auch die Rückgabe des Scheines verfügt.

Einem 2. stelle ich ergebenst anheim, vorkommenden Falls demnach gefälligst verfahren lassen zu wollen.

Berlin, den 19. October 1823.

Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

Circulare an sämtliche Königl. General-Commandos.

(N^o 192.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 13. November 1823., betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten.

Es wird bei Abhaltung der Ehrengerichte noch so häufig gegen die Vorschriften gefehlt, daß sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt findet, die, für Publication der Ver-

*) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 5. Mai 1824.

ordnung vom 15. Februar 1821 in mehreren Fällen höheren Orts gerügten Mängel und erhalten Anweisungen zur Kenntniß der Armee zu bringen.

1. Der Westminster über die Competenz der Ehrengerichte zuwider, welche Disciplinar- und Criminalfälle ausdrücklich davon ausschließt, werden dergleichen Fälle noch öfters zum Gegenstande eines Ehrengerichts gemacht.

Da die Vorgesetzten nach §. 4. der Verordnung vom 15. Februar 1821 zunächst über die Competenz zu entscheiden und, wenn in Folge der Verhandlungen die ehrengerichtliche Commission sich danach für incompetent erachten sollte, die Königl. Bestimmung darüber einzuholen haben, so hat die Versammlung dieser Vorschrift als die Ursache des unrichtigen Verfahrens in mehreren Fällen gerügt und deren Befolgung in Erinnerung gebracht werden müssen.

2. Insbesondere fehlen die meisten Ehrengerichte durch vorschriftswidrige Urtheile. Da nach §. 1. der genannten Verordnung entweder auf Freisprechung, auf Verlust des Avancements für bestimmte Zeit, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen ist, so haben die Commissionen jedes Votum worin nicht eins dieser Urtheile bestimmt ausgesprochen ist, zurückzuweisen und die Abgabe eines solchen zu erfordern.

3. Die Einreichung einer schriftlichen Verteidigung ist dem Angekuldigten zwar zu gestatten, die Ausbändigung der Acten oder Mittheilung von Abschriften der Verhandlungen aber unzulässig.

Im Betreff der Abstimmung bei der Landwehr ist höhern Orts dahin entschieden: daß sowohl die Stamm-Offiziere, als auch die zur Dienstleistung kommandirten Offiziere, welche bei der Uebung gegenwärtig sind, zu der Abstimmung zugezogen werden sollen. Da die Abstimmung von dem ganzen Offizier-Corps und zwar von jedem Mitgliede besonders erfolgen soll, so ist auch von den Mitgliedern der Commission einzeln mitzustimmen, nicht aber ein gemeinschaftliches Votum abzugeben, oder den Mitgliedern des Ehrengerichts ein Votum consultativum vorzulegen, und in dem Abstimmungs-Protokoll ist anzuzeigen, welche Mitglieder des Offizier-Corps und warum solche nicht mitgestimmt haben, um die Vollständigkeit übersehen zu können. Diejenigen Mitglieder des Offizier-Corps, welche als Ankläger aufgetreten, oder als Zeugen vernommen sind, bleiben von der Abstimmung ausgeschlossen. In Fällen, wo das ganze Offizier-Corps oder doch ein großer Theil desselben gegen eins seiner Mitglieder als Ankläger auftreten sollte, wollen Se. Majestät sich die Bestimmung eines andern Truppentheils zur Abhaltung des Ehrengerichts vorbehalten.

5. Das von der ehrengerichtlichen Commission abzufassende und zu vollziehende Urtheil, muß einen kurzen Akten-Auszug enthalten. Nur das erste Erkenntniß ist vor der Bestätigung zu publiciren, wogegen die Publikation eines zweiten Erkenntnisses erst nach der Bestätigung Statt findet.

6. Die zur Bestätigung einzureichenden ehrengerichtlichen Verhandlungen dürfen nicht in die Gesuche aufgenommen, oder denselben beigelegt, sondern müssen für sich eingereicht werden.

Uebershaupt ist dem Verfahren die möglichste Kürze zu geben und jede Weitläufigkeit zu vermeiden, mit Vernachlässigung von Zeugen auch nur dann zu verfahren, wenn solche von der Mehrheit der Mitglieder der ehrengerichtlichen Commission für unumgänglich nöthig erachtet wird. In Fällen wo bereits eine gerichtliche Untersuchung vorangegangen ist, muß sich in der Regel das ganze ehrengerichtliche Ver-

fahren auf die Abstimmung beschränken. Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß Sr. Majestät der Ausbildung des Instituts der Ehrengerichte eine besondere Aufmerksamkeit widmen und die Versammlung der Vorständen für dasselbe sehr unwillig erkennen.

Es ist daher für die Folge deren sorgfältigere Wahrnehmung, um so zuverlässiger zu gewärtigen, als sich hierin zugleich die Würdigung des Allerhöchsten Vertrauens und die ehrenvolle Bestimmung bewährt, welche die Ehrengerichte zu Wächtern über die Erhaltung der Würde des Standes und des wahren Ehrefühls unter den Waffengeführten bestellt *).

*) Ueber mehrere das ehrengerichtliche Verfahren betreffende zweifelhafte Punkte hat sich das General-Majorat in dem nachstehenden Entschieden, welches vom Königl. Kabinet unterm 31. August dem Königl. General-Commando des zweiten Armeecorps mitgetheilt worden, dahin lautet:

„Euer Excellenz und Einem Königl. Heben Krieges-Ministero beehren wir uns auf das geehrte Schreiben vom 2. August d. J. C. N. 417, 7. L. 3) gehorsamst und ergebenst zu erwidern, daß wir mit der, in dem und abschließlich mittheilenden Schreiben des Königl. General-Commandos des zweiten Armeecorps vom 7. Juli c. angeforderten Ansicht

ad 1. einverstanden sind und es für unbedenklich halten, daß das mit der Aburteilung einer ehrengerichtlichen Untersuchung beauftragte Offizier-Corps über die Vollständigkeit der Verhandlungen zu entscheiden hat, und nöthigen Falls ein Defect ablassen kann.

Hinsichtlich des Zweifels

ad 1. a. ob die zur Leitung des Verfahrens aus dem Offizier-Corps gewählte Commission an und für sich schon ermächtigt sei, eine solche Verwählung wegen sie dieselbe für nöthig hält, anzuordnen, bemerken wir gehorsamst und ergebenst, daß nach unserm Dafürhalten der Commission die Befugnis allerdings zuerkannt werden muß, denn die Commission ist es, welche in ehrengerichtlichen Untersuchungen die Stelle eines Untersuchers bekleidet, sie hat den Beweiz gegen den Angeeschuldigten zu führen, die darüber etwa vorhandenen Gegenstände zusammen zu bringen und wenn auch die über das ehrengerichtliche Verfahren beschriebenen Vorschriften sich nicht an die Beweislehre der Criminal-Ordnung binden, sondern überall ein abgefaßtes Verfahren vorschreiben, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß es die Pflicht der Commission ist, die Verhandlungen so vollständig vorzubereiten, daß das ehrengerichtliche Personal, welches über den Fall zu entscheiden hat, mindestens nach seiner moralischen Ueberzeugung, über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten richtig urtheilen kann. Es versteht sich hiernach unser Erachten von selbst, daß die Commission nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet ist, für die Vollständigkeit der Verhandlungen bis zu dem gedachten Grade zu sorgen.

Was femer den

ad 1. b. erhobenen Zweifel betrifft, ob, wenn die Sache dem gesammten Offizier-Corps zur Aburteilung vorgelegt worden, hier die Stimmeneinheit über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Akten erforderlich, oder ob die Verwählung durch denselben unter allen Umständen erfolgen müsse, wenn solche auch nur von dem geringeren Theile des Offizier-Corps für nöthig erachtet wird,

so halten wir es für unbedenklich, daß in Fällen, wo die Frage entsteht, ob die Akten vollständig seien — hierüber einstimmig abgestimmt werden muß, und daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wenn aber die Mehrheit der Stimmen dafür ist, daß die Akten vollständig seien, so müssen unseres Erachtens auch diejenigen Mitglieder des Ehrengerichts, welche die Akten für unvollständig halten, dennoch über den Angeeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, in wie weit sie aus ihrer Ansicht, daß die Verhandlungen unvollständig seien, einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeklagten mit einer gelindern Strafgeltung zu belegen, oder denselben freizusprechen.

Wenn

ad 2. aus der Bestimmung des Circulars vom 13. November 1823, daß überhaupt nur in sehr dringenden Fällen Zeugnis abgehört werden sollen, von Einigen gefoltert wird, daß die Vereidigung solcher Zeugnis überall nicht zulässig sei, conventionaliter aber, daß da, wo Offiziere ein schriftliches Zeugnis abzugeben haben, oder in Protokoll vernommen worden sind, es der eidlichen Vereidigung in keinem Falle bedürfe, weil dessen Nichtigkeit durch ihre Dienstpflicht verbürgt werde,

so halten wir diese Forderung nicht für richtig. Selbst der gemittelte Verdreher kann ohne hinreichenden Beweis nicht in der geringsten Größe verurtheilt und ihm der Gegenbeweis durch Defensional-Zeugen nicht verlangt werden. Der Offizier hat den Verlust der Ehre über den Verlust des Lebens; der Ausschluß eines Ehrengerichts ist daher von der allerhöchsten Bedeutung und die hierzu erforderlichen Folgen sind nicht noch härter, als die Folgen aus einem Criminal-Erkenntniß. Ein abwegiges Zeugnis hat nach rechtlichen Grundsätzen erst dann Beweiskraft, wenn es beider Worten ist; der bloß mündlichen oder schriftlichen Erklärung eines Offiziers ist daher, an sich, noch keine

Das Krieges-Ministerium stellt Einem Königl. Hochbliblichen General-Commando die weitere Bekanntmachung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 13. November 1823.

Krieges-Ministerium.

von Hale.

Circulare an Sammelliche Königl. General-Commandos.

(N^o 193.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. November 1823, betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Vombardiere. (Bekannt gemacht der Aemter durch das Krieges-Ministerium unterm 15. December 1823.)

Auf den von Ew. Königl. Hoheit an das Krieges-Ministerium gerichteten Antrag wegen näherer Bestimmung der dienstlichen Verhältnisse der Vice-Vombardiere, will Ich unter Berücksichtigung der Ihnen obliegenden genehmigen, daß die Vice-Vombardiere die Uniform und die Prärogative der wirklichen Vombardiere, mit Ausschluß des Gehalts, erhalten sollen, woran Ich jedoch ausdrücklich die Bedingung knüpfte, daß nun um so mehr darnach gesehen werde, daß nur ganz vorzügliche Subjects zu dieser Charge gelangen. Berlin, den 20. November 1823.

Friedrich Wilhelm

des Prinzen August von Preussen Königl. Hoheit.

Wohlbekanntlich ist es dem Zweck der Ehrengüter, die den Beamten zuerkannt werden, die Verdienste der Beamten zu belohnen, und es bedarf zu diesem Zweck eben so gut der Verdienste, wie bei jeder anderen Person.

Was endlich den

ad 3., eroberten Zweifel betrifft: ob die ehrengerichtliche Untersuchungs-Commission mit Zuzugung eines Auditor oder des untersuchungsführenden Offiziers, die Verdienste der Beamten vornehmen kann, oder ob deren competenten ordentliche Berichte deshalb revidirt werden müssen, so halten wir es für zulässig, daß die Irigenvernehmung und Bezeugung nur der Commission, jedoch nur durch einen Auditor und nicht durch den untersuchungsführenden Offizier vorgenommen werden kann, daß hierbei aber die in der Errundung, Ordnung der Bezeugen-Vernehmungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind. Es ist hierüber nur an den demselben Ehrengüter besitzenden Beamten nicht Bekanntes gesagt, doch muß dies aus der Würdigen, Kabinetts-Ordre vom 15. Februar 1823 ad 4 und 5, gefolgert werden, wonach nicht nur bei der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens die Meinung eines Auditors einsehelt, sondern auch bei der Erteilung des Befehls selbst, ein Auditor, als eine zur Aufsicht verpflichtete, selbstständige Person, zuzuziehen werden soll, um bei den etwa nöthigen Vernehmungen im Wesentlichen die gesetzlichen Förmlichkeiten zu beobachten. Berlin, den 16. August 1821.

Königl. Preuss. General-Auditorat.

Erreicht.

An Ein Königl. Hoheit Krieges-Ministerium.

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. Februar 1826, die Vice-Vombardiere betreffend.

(N^o 194.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Januar 1824., betreffend die Bestrafung der unerlaubten Entfernung eines Invaliden aus dem Invalidenhause oder aus der Invaliden-Compagnie. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Jan. 1824.)

Ich finde Mich bewogen, hierdurch festzusetzen, daß die unerlaubte Entfernung eines Invaliden von der Invaliden-Compagnie oder aus einem Invalidenhause nicht als Desertion angesehen und bestraft, sondern als unerlaubte Entfernung aus dem Quartiere betrachtet, und nach Anleitung des 13ten Kriegs-Artikels geahndet werden soll.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant v. Hafe.

(N^o 195.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 20. Februar 1824., wegen der in Militär-Untersuchungs-Sachen an Eivilpersonen zu zahlenden Zeugengebühren.

Es ist zur Frage gekommen, ob denjenigen Civilpersonen, welche aus der Requisition eines Militärgerichts in einer vor das forum desselben gehörenden Untersuchungs-Sache als Zeugen oder Sachverständige erscheinen, die gesetzlichen Zeugengebühren gezahlt werden müssen.

Ein x. General-Commando benachrichtigte ich daher hierdurch, daß den genannten Civilpersonen, wenn sie diese Gebühren verlangen, selbige nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung §. 316. nicht vorenthalten werden können, und wenn die Untersuchung eine derjenigen Militärpersonen betrifft, welchen nach den §§. 1. und 2. der Verordnung vom 11. December 1802 die Kostenfreiheit in ihren Untersuchungs-Sachen zusieht, nämlich:

- a) einen in wirklichem Dienst stehenden Officier, Unteroffizier oder Soldaten;
- b) einen auf Inactivitäts-Gehalt oder auf Wartegeld stehenden Offizier;
- c) einen nur von einer jährlichen Pension von 150 Rthlen. und darunter subsistirenden Offizier, und
- d) einen der niederen, mit den Unteroffizieren oder gemeinen Soldaten rangirenden Militär-Beamten, diese Gebühren von dem Criminalfonds zu tragen und zu diesem Behufe von demjenigen Truppentheile, dem der Angeeschuldigte angehört, vorzuschüssen, demnachst aber zur Erstattung besonders in Rechnung zu bringen sind.

Die übrigen, nicht zu den oben a. bis d. bezeichneten Individuen gehörenden, unter der Militär-Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injurien-Sachen stehenden Personen hingegen, außer in dem Falle, wenn sie gänzlich frei gesprochen werden, wo alsdann der Criminalfonds für jene Gebühren gleichfalls aufkommen muß, selbige aus eignen Mitteln berichtigen.

Einem x. General-Commando stelle ich x. anheim, hiernach das Nöthige an die Wohlthemselben untergeordneten Divisions-Commandos x. gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1824.

Krieges-Ministerium.

v. Hafe.

An sämtliche Königl. General-Commandos.

(N 196.) Erlaß des Kriegs-Ministers an die Commandantur zu Mainz vom 1. März 1824, betreffend die Befrafung von Vergehen Preussischer Militairpersonen gegen die Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verbündeten Macht.

Der Königl. Commandantur erwidere ich auf das Schreiben vom 4 v. M., worin dieselbe, auf Veranlassung des von den beiden Unteroffiziere R. und M. des 35ten Infanterie-Regiments gegen eine Kaiserlich Oesterreichische Patrouille in Mainz begangenen Excesses, auf eine für Fälle der Art angemessene besondere gesetzliche Bestimmung anträgt, daß ich mit der Nothwendigkeit derselben nicht einverstanden bin, indem nach den allgemeinen Grundsätzen der militairischen Disciplin, der Soldat gegen die Wachen und Posten einer verbündeten Macht die nämlichen Pflichten hat, wie gegen die Preussischen; auch im 10ten Kriegs-Artikel nichts enthalten ist, woraus sich herleiten ließe, daß derselbe ausschließlich bei Widersechtlichkeiten gegen letztere zur Anwendung kommen solle. Da überdies des Königl. Majestät in einer unterm 25. Juli 1810 erlassenen Kabinettsordre, bestimmt haben; daß dieser Artikel selbst bei den von Militairpersonen gegen Wachen und Posten einer uniformirten Bürgergarde begangenen Vergehen angewendet werden solle, so kann ich mich eben so wenig veranlaßt finden, Allerhöchsten Orts auf ein besonderes Gesetz für ähnliche Fälle, wie das Vergehen der Unteroffiziere R. und M. gewesen ist, anzutragen, als bei der Kaiserlich Oesterreichischen Neglerung einen, auf Beobachtung des Reciprocitäts-Verhältnisses für solche Fälle gerichteten Antrag zu veranlassen, nachdem, zufolge der Anzeige der Königl. Commandantur, der Grundfah, alle von Oesterreichischen Militairs gegen besagte Wachen und Posten begangene Verbrechen eben so zu betrachten und zu bestrafen, als wären sie gegen eigene Wachen und Posten begangen; auch gegenseitig von dem Oesterreichischen Vice-Gouverneur in Mainz ohne Bedenken anerkannt worden ist.

Berlin, den 1. März 1824.

Der Kriegs-Minister.

von Hake.

An die Königl. Commandantur zu Mainz.

(N 197.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. März 1824, betreffend den Umfang der Verantwortlichkeit des commandirenden Generals des Garde-Corps.

8. Sobald bei Excessen und andern Streitigkeiten eine Concurrenz von Truppen des Garde-Corps mit andern Truppen eintritt, so gehören die desfalls nöthigen Anordnungen, nach Analogie des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816, in erster Instanz zum District des commandirenden Generals der Provinz. Sind die Truppen des Garde-Corps

aber die grenzseitigen Befestigung des commandirenden Generals des Garde-Corps und des dritten Armeekorps ist von des Königl. Majestät (wie vom Kr. Min. unterm 18. April 1820 bekannt gemacht worden) nach besonders bestimm:

daß in allen Fällen, wo Truppen des Garde-Corps concurrenz, die Entscheidung dem Allern commandirenden Generale in den Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandau zuzuschicken, dagegen aber die Entscheidung für die übrigen Garnisonen und für den Armeekorps-Bezirg überhaupt, dem commandirenden Generale des Isten Armeekorps, ohne Rücksicht auf Untertheilung, verbleiben soll, und zwar ganz in dem Verhältnis, wie dieselbe den übrigen commandirenden Generalen in ihrem Corps-Bezirg zusteht.

aber nur allein hierbei in Verührung, so stehen die erforderlichen Verfügungen dem General-Commando des Garde-Corps zu, insofern dies nicht provinzielle Einrichtungen betrifft, welche jederzeit dem General-Commando der Provinz gehören.

9. Die Verhältnisse der vom Garde-Corps detachirt stehenden Truppentheile zu den kommandirenden Generalen der Provinzen, den Gouverneuren und Commandanten bleiben unverändert, so wie sie durch die bisherigen Verordnungen, namentlich durch die Instruction vom 13. März 1816 und durch Meine Ordre vom 3. April 1820 festgesetzt worden sind.

10. Ist der kommandirende General des Garde-Corps abwesend, so tritt, wenn Ich es nicht anders befehle, wie überall der älteste General des Corps an dessen Stelle.

11. Alle provinziellen, militärisch oder örtlich polizeilichen Verfügungen und allgemeinen Sicherheits-Anordnungen bleiben fortwährend dem kommandirenden General der Provinz allein überlassen.

Berlin, den 27. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 198.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. April 1824, betreffend die Verpflichtung der Auktioneure zur Abhaltung von Auktionen. (Bekannt gemacht der Krone durch das Kriegs-Ministerium unterm 4. Mai 1824.)

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. bestimme Ich, daß den Auktionen die amtliche Verpflichtung auferlegt werden soll, die in der Militär-Verwaltung vorkommenden Auktionen abzuhalten, und den schon im Dienste befindlichen Auktionen kann für dieses Geschäft die bis jetzt statt gefundene Entschädigung ferner verabreicht werden.**)

Berlin, den 9. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

Am

die Staats-Minister von Kirchzeisen und von Hase.

(N^o 199.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. April 1824, betreffend die Befähigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Leute des Lehr-Infanterie-Bataillons. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 7. Mai 1824.)

Da nach Ihren Vorträgen sämtliche Provinzial-General-Commandos und das General-Auditoriat sich damit einverstanden erklärt haben, daß, analog dem Verfahren bei der Lehr-Escadron, künftig die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider Individuen des Lehr-Infanterie-Bataillons von dem Commandeur der ersten Garde-Division bestätigt werden, so will Ich diese Maßregel nunmehr auch genehmigen und Sie hiermit veranlassen, dieselbe zur Ausführung zu bringen. Ich bestimme aber dabei, daß, so wie es auch bei der Lehr-Escadron

*) cf. die Deklaration vom 8. Juni 1826 zur Allg. Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Befähigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

**) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 21. März 1823, wegen Abhaltung der Auktionen und wegen der Auktionen-Gebühren.

deon geschieht, dem betreffenden Truppentheile von dem Ausfalle jedes kriegsrechtlichen Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll. Alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse hingegen, welche nach §. 21. B. der Instruction vom 13. März 1816 zu Meiner oder zu Ihrer Bestätigung gelangen müssen, sind von Seiten der ersten Garde-Division dem General-Auditoriate einzusenden. *)

Berlin, den 14. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Hake.

(N 200.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 5. Mai 1824., daß die Militär-Gerichte nicht befugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins zu erkennen.

Die Bekanntmachung vom 19. October v. J. über die Abnahme des Civil-Versorgungs-Scheins in Fällen, wo Besizer desselben in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben:

ob von den Militärgerichten auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins erkannt werden könne?

Wenn gleich die erwähnte Bekanntmachung nichts weiter bezweckt, als nur allein festzustellen, wie nach Maafgabe eines vorgekommenen gerichtlichen Erkenntnisses bei Leuten die den Civil-Versorgungs-Schein haben und dann noch in die zweite Klasse des Soldatenstandes kommen, weiter zu verfahren sei, keinesweges, in welcher Art bei Vergehungen solcher Leute erkannt werden solle, so ermangle ich doch nicht, um jeder irrigen Folgerung oder Voraussetzung, die aus dem Erlaß vom 19. October v. J. etwa hie und da gezogen werden möchte, zu begegnen, Ein Hochlöbliches General-Commando noch ergebenst zu beauftragen, daß nach der auf Veranlassung obiger Anfrage von dem Königl. General-Auditoriate eingeholten gutachtlichen Äußerung die Gerichte nicht befugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins zu erkennen.

Berlin, den 5. Mai 1824.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

Circulare an sämtliche Königl. General-Commandos.

(N 201.) Allerhöchste Kabinetordre vom 13. Mai 1824., daß ein Regiments-Commandeur nicht als Präses eines Kriegsgerichts über einen Gemeinen kommandirt werden soll. (Besandt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 8. Junl 1824.)

Ich bestimme hiermit, daß ein Regiments-Commandeur so wie ein Commandeur zweier Jäger- oder Schützen-Abtheilungen, wenn derselbe nur die Charge eines Majors

*) cf. die Allerh. Verordn. v. 28. Januar 1826, wegen Beschätzung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

hat, nicht als Präses eines Kriegs-Gerichts über einen gemeinen Soldaten kommandirt werden soll, und veranlasse Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(N^o 202.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Juni 1824, betreffend die Rangverhältnisse der Trompeter. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. Juli 1824.)

Da die Trompeter mit den Unteroffizieren in gleichem Rangverhältniß stehen, so finde Ich es angemessen, daß sie auch bei der Bestrafung den Unteroffizieren gleich behandelt werden, mithin auf Degradation zum Gemeinen gegen sie erkannt, und solche nach Maßgabe des 55sten Kriegs-Artikels auf die verwürkte Freiheitsstrafe angerechnet werden kann.

Hieraus ist indessen für die übrigen Dienst- und Subordinations-Verhältnisse der Trompeter nichts Abänderndes zu folgern, vielmehr verbleiben diese ganz die bisherigen und so lange sich ein Trompeter in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet, ist er zum Dienst als Gemeiner heranzuziehen. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 24. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 203.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Juli 1824, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den großen Uebungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 2. August 1824.)

Aus den in Ihrem Bericht vom 16. v. M. entwickelten Gründen für die Zulässigkeit eines Disciplinar-Verfahrens bei Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner, von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr, will Ich, in Verfolg Meiner Ordre vom 13. Juli 1822 nachgeben, daß in den dazu geeigneten Fällen dieser Art ein Disciplinar-Verfahren statt finden kann, und bestimme, daß es der Beurtheilung des betreffenden Bataillons-Commandeurs überlassen bleiben soll, nach Beschaffenheit des Falles, ein gerichtliches oder ein Disciplinar-Verfahren eintreten zu lassen; wobei ich dem Bataillons-Commandeur die Befugniß belege, als höchste Disciplinar-Estrafe, einen dreitägigen mittleren Arrest gegen den Schuldigen zu verfügen und die festgesetzte Disciplinar-Estrafe, nach den Umständen, entweder bei dem Bataillonsstabe oder in der Heimath des Schuldigen, durch Requisition der landrätlichen Behörde vollstrecken zu lassen.

Teplitz, den 14. Juli 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hake.

(N^o 904.) Circulare des General-Auditoriat's an sämmtliche Auditeure vom 27. August 1824., betreffend die von Offizieren in Injurienfachen zu tragenden Kosten.

Bis jetzt sind die wegen Injurien wider Offiziere der Armee verfügten Untersuchungen gebührenfrei behandelt worden. Es sind hierdurch jedoch mehrere Nachtheile entstanden, welche Seine Majestät den König bewegen haben, diese Gebühren-Freiheit durch nachstehende an Seine Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister erlassene Kabinettsordre aufzuheben:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 9. d. M., daß die bis jetzt bestandene Sporetel-Freiheit bei den Untersuchungen in Injurien-Sachen wider Offiziere, aufgehoben, und die nach der Sporetel-Taxe für die Oberlandes-Gerichte vom 23. August 1815 festzusetzenden Gebühren in dergleichen Untersuchungen dem Invaliden-Fond zugestehen sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 17. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

Um nun den Geschäftsgang zu reguliren, welcher hierdurch nöthig wird, sind mit Uebereinstimmung des Hohen Kriegs-Ministeriums ¹⁾ folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Liquidation aller Gebühren, sowohl für die erlassenen Verfügungen und für die Instruction des Prozesses, als auch für die Abfassung des Erkenntnisses, fertigt der Auditeur, welcher den Vortrag im Kriegsgerichte gehalten und das Erkenntniß angearbeitet hat, an.
2. Diese Liquidation ist gleichzeitig mit dem Erkenntnisse dem General-Auditoriat einzureichen.
3. Das General-Auditoriat setzt nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung des Erkenntnisses diese Liquidation in der Art fest, daß es, wenn zu viel liquidirt worden, den Betrag herabsetzt, und wenn zu wenig liquidirt worden, das Fehlende hinzufügt.
4. Das General-Auditoriat macht demnächst den festgesetzten Betrag dem Königl. Departement für die Invaliden bekannt und übersendet die festgesetzte Liquidation der Behörde, von welcher das Erkenntniß eingereicht worden, zur weitern Bekanntmachung an den Debiten.

Was nun die Grundsätze betrifft, nach welchen diese Liquidationen anzufertigen sind,

so sind

- a) in solchen Sachen, die schon vor der Bekanntwerdung der Kabinettsordre vom 17. April 1824 angefangen haben, aber nicht beendigt worden, nur diejenigen Gebühren anzusehen, welche nach der Bekanntwerdung der Kabinettsordre entstanden sind;
- b) muß, um die Colonnen der Gebühren-Taxe zu bestimmen, nach welchen zu liquidiren ist, besonders der §. 9. der Einleitung zu den allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23. August 1815 berücksichtigt werden, aber es versteht sich von selbst, daß wenn es in der Gebühren-Taxe heißt: „von jedem Theile“ nicht der in der Kolonne

1) Das Kriegs-Ministerium hat durch ein Circulare vom 4. Juli 1824 der Armee diese Anordnungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die zum Invaliden-Fonds stehenden Kosten nach erfolgter Einreichung unter der Adresse „Anschußliche Beilieg.“ der Abtheilung für die Invaliden-Wesen zur weiteren Verforderung an die Militär-Pensions-Kasse gegen Quittung eingesandt werden sollen.

- angegebene einzelne Satz, sondern das Doppelte angelegt werden muß, da in Etschprozeß die in die Kosten verurtheilte Partei das Ganze tragen muß;
- c) welche Stempel zu adhibiren sind, bestimmen die besondern Gesetze²⁾; und daß alle diese Injurien-Sachen der Postportopfsichtigkeit unterworfen sind, versteht sich von selbst. Eben so müssen die Ausfertigungs-, Schreib- und Siegelgebühren angelegt werden;
- d) der Betrag für die Publication des Erkenntnisses muß, da die Liquidation schon bei Einbringung des Erkenntnisses eingereicht werden muß, und Nachliquidationen nicht Statt finden, schon im Voraus angelegt werden.
- Hiernach haben Sie in den künftig vorkommenden Fällen zu verfahren und sich zu achten³⁾.

Berlin, den 27. August 1824.

Königl. Preussisches General-Auditoriat.
von Braunschweig.

Circulare an sämtliche Auditeure.

(N^o 205.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 28. August 1824., wegen Aufbewahrung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und der Bestätigungs-Ordres.

Es ist bei dem Kriegs-Ministerio zur Sprache gekommen, daß, in Hinsicht der Aufbewahrung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, nach deren gefebhener Publication und Vollstreckung, so wie der auf dieselben erfolgten Bestätigungs-Ordres, nicht überall in der Armee nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Um daher in dieser Hinsicht bei allen Abtheilungen des Heeres ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ergeblich ersucht, so weit es nicht etwa schon bisher bei Wohlthellen Armee-Corps geschehen ist, künftig folgende Grundsätze darüber zur Anwendung bringen zu lassen:

1. Das Original eines jeden kriegsgerichtlichen Erkenntnisses ist allemal bei demjenigen Gerichte, welches die Untersuchung verfügt hat, aufzubewahren.
2. Die 2. General-Commandos (oder die resp. Königl. General-Inspectionen) senden daher die an sie gerichtete Bestätigungs-Ordre mit dem Erkenntnisse, beide im Original, an das Divisions- (Inspection-) oder Commandantur-Gericht, bei welchem erkannt worden ist. *)

*) Cf. die Allerh. Koh. Ordre vom 20. October 1819 (N^o 74. dieser Sammlung) und den Stempel-Tarif vom 7. März 1822 z. v. Erkenntnisse A., e—k. (Esf. Samml. von 1822 S. 79, 80.)

3) Cf. die Allerh. Koh. Ordre vom 11. Febr. 1830 und 31. Juli 1833 wegen der Kosten in Injurien-sachen gegen Officiere.

*) Das Circul. des Kr. Min. vom 16. Mai 1825 (Monatl. Circul. XXXVIII. N^o 7.) enthält folgenden Zusatz zu dieser Bestimmung:

Die Bestimmung vom 28. August vorigen Jahres wegen der Aufbewahrung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse hat die Anfrage veranlaßt, ob die durch das Divisions-Gericht abgeleiteten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse wider Landwehrcorps und Soldaten der Kriegs-Reserve, beim Divisions-Gericht aufzubewahren, oder dem Landwehr-Ordnungs-Commandantur zur Aufbewahrung zu übergeben sind.

3. Befindet der Verurtheilte sich am Garnison-Orte des Gerichts, so geschieht die Publication des Erkenntnisses in der vorschriftsmäßigen Art unmittelbar vom Gerichte, worauf demnächst das Original der Befätigungs-Ordre, mit einer kurzen Notiz über die geschehene Publication an das r. General-Commando (oder die Königl. General-Inspection) zurückgesandt, das Erkenntniß aber, mit einer Abschrift der Befätigungs-Ordre und dem über die Publication aufgenommenen Protocoll, zu den Acten des Gerichts niedergelegt wird.
4. Ist dagegen der Verurtheilte bereits zur vorläufigen Ansetzung seiner Strafe auf die Festung abgeführt, so werden die Originale des Erkenntnisses und der Befätigungs-Ordre von der Division oder Inspection an die betreffende Festungs-Commandantur gesandt, und von dieser, nach geschehener Publication, mit einer beglaubten Abschrift des Publications-Protocolls, an die Division oder Inspection remittirt, welche dann mit den Originalen des Erkenntnisses und der Befätigungs-Ordre, so wie mit der beglaubigten Abschrift des Publications-Protocolls, wie ad 3. verfährt.

Berlin, den 28. August 1824.

Kriegs-Ministerium.
von Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N^o 206.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 15. September 1824, über die Tragung der Kosten, welche durch Bestrafung der Landwehrmänner entstehen. (Monatl. Circul. XXXIV. N^o 6.)

Da die Vorschriften, welche bisher über Tragung der durch Bestrafung heurlaubter Landwehrmänner, Soldaten der Kriegs-Reserve &c., entstehenden Kosten zur Anwendung kamen, in Folge der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Februar v. J. befohlenen Aufhebung der militairischen Strafwandlung, zum Theil nicht mehr anwendbar und angemessen sind, so haben sich die Ministerien der Justiz und des Krieges über folgende, in dieser Beziehung künftig anzuwendende und von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii unter dem 2. August d. J. ¹⁾ den Civil-Gerichten, so weit deren Anwendung von demselben res. fortirt, bekannt gemachte Grundzüge geeinigt:

- a) Wenn ein heurlaubter Landwehrmann, wegen eines auf seine bürgerlichen Verhältnisse Bezug habenden Vergehens, von einem Civilgerichte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, so fallen die dadurch entstehenden Kosten dem Militair-Fonds auch dann

Da die Landwehr-Verlaube-Commandanture kein eigenes Gericht haben, sondern bei den in ihrer Gerichtsbarkeit gehörenden Untersuchungs-Fällen das Divisions-Gericht requiriren müssen, also kein anderes Gericht als dieses bei der Untersuchung concurrirt, so ist dahin entschieden worden, daß, in Folge des §. 1. der erwähnten Bekanntmachung vom 28. August v. J., auch die befätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse wider Landwehrmänner &c. bei dem Divisions-Gerichte aufzubewahren sind.

1) Das Referat des Just. Min. vom 2. August 1824 ist v. Kampf Jahrb. Bd. XXIV. S. 159. abgedruckt und die Befehlung desselben durch das Referat vom 6. Februar 1833 (v. Kampf Jahrb. Bd. XII. S. 251.) den Civil-Gerichten in Erinnerung gebracht.

nicht zur Last, wenn selbst die bekannte Arreststrafe, in Ermangelung eines sich dazu eignenden bürgerlichen Arrest-Locals, auf Requisition des Civil-Gerichts, in einem Militair-Arrest-Behältnisse vollzogen werden sollte.

- b) Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn der beurlaubte Landwehrmann durch das Civil-Gericht, in Folge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. Februar 1823, zur Einstellung in eine Straffsection verurtheilt wird; denn da er während dieser Einstellung als Militair-Sträfling behandelt und beschäftigt wird, so ist derselbe in dem Falle, daß er oder seine gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Kosten seiner Verpflegung zu tragen nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungs-Gericht, bei der Ablieferung des Sträflings an die Militair-Behörde, ein Attest zu ertheilen hat, gleich andern Militair-Sträflingen, auf Kosten des Militair-Fonds, dem seine Arbeit zu Gute kommt, zu verpflegen.

Können dagegen diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civil-Gerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an die betreffende Festungs-Commandantur auf die Dauer der Strafzeit, und wenn diese über drei Monate dauert, alle Viertelsjahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Da in den Rheinprovinzen, nach den dort geltenden Gesetzen, die Tragung der Arrest-Kosten ohne Ausnahme dem Staate zur Last fällt, so sind für die in jenen Provinzen von den Civil-Gerichten zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Landwehrmänner u. die Verpflegungs-Kosten während der Dauer dieser Strafe allemal, auch wenn der Verurtheilte oder dessen Angehörige Vermögen besitzen, von dem Militairfonds zu tragen.

- c) Die Sorge und die Kosten für den Transport eines von einem Civil-Gerichte zur Festungsstrafe verurtheilten, beurlaubten Landwehrmannes u. auf die Festung, ist, da er erst mit seiner Annahme auf denselben Militair-Sträfling wird, und bis dahin Civil-Arrest ist, ganz allein Sache des Civil-Gerichts, und das Militair concurrirt bei diesem Transporte nicht weiter, als bei dem Transporte anderer Civil-Arrestanten, zu denen er, bis zu seiner Ablieferung auf die Festung, gehört.

Eben so ist es unter allen Umständen, auch wenn der verurtheilte Landwehrmann oder seine Verwandten unermögend sind, Sache des Civil-Gerichts, dafür zu sorgen, daß er mit den vorschriftsmäßigen ersten Bekleidungsstücken abgeliefert wird. Die Militair-Behörde, welche den Landwehr-Sträfling in Empfang nimmt, hat darüber, daß er mit diesen Bekleidungsstücken versehen gewesen, eine Bescheinigung auszustellen.

Sollte wider Erwartung der Fall vorkommen, daß ein Landwehrmann ohne diese vorschriftsmäßigen Bekleidungsstücke abgeliefert würde, so sind die fehlenden Stücke zwar von der Commandantur anzuschaffen, die Erstattung der Kosten dafür von dem betreffenden Civil-Gerichte aber demnachst zu veranlassen.

- d) Wird dagegen ein beurlaubter Landwehrmann wegen eines der im §. 27. der Instruction vom 10. December 1816 unter b. bezeichneten militairischen Dienstvergehen von dem betreffenden Militair-Gerichte zur Untersuchung gezogen, so fallen alle daraus, so wie aus seiner demnachstigen Bestrafung entstehenden Kosten, ohne Unterschied, ob der Landwehrmann oder seine Angehörigen Vermögen besitzen oder nicht, allemal dem Militairfonds zur Last.
- e) Ein Gleiches findet statt, wenn ein zur Uebung oder zum Dienst einberufener Landwehrmann während der Zeit, daß er sich bei dem Bataillon befindet, sich ein Verge-

hen, es mag zu den gemeinen oder Dienstvergehen gehören, zu Schulden kommen läßt und deshalb von dem Militair-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird. 2)

- f) Sämmtliche unter a. bis e. vorsehende Grundsätze haben auch auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, die verurtheilt, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Recruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten volle Anwendung.

Berlin, den 15. September 1824.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(N^o 207.) Erlaß des Krieges-Ministerii an den Chef der Gensd'armie vom 7. October 1824., betreffend die Entfernung der Gensd'armen aus der Gensd'armie und deren Folgen.

Ew. Excellenz erwidere ich ergebenst auf Dero unterm 19. August d. J. an das Militair-Justiz-Departement gerichtetes, und von dem Herrn Justiz-Minister als zum Refort des Krieges-Ministeriums gehörig, an das letztere abgegebene gefällige Schreiben: daß, was zuvörderst die Frage wegen Entfernung aus der Gensd'armie betrifft, darüber folgende Grundsätze aus den vorhandenen Bestimmungen hervorgehen und zur Anwendung zu bringen sind:

1. Die Cassation eines Gensd'armen ist der Ausstoßung aus dem Soldatenstande gleich zu achten und erfolgt mit dieser zugleich in allen den Fällen, wo die Kriegs-Artikel und die Verordnung über die Militairstrafen vom 3. August 1808 letztere vorschreiben.
2. Die wegen eines Vergehens stand- oder kriegesgerichtlich zu erkennende Entlassung eines Gensd'armen aus dem Corps ist von der Cassation wesentlich verschieden und erfolgt:
 - a) nach dem §. 8. der Verordnung vom 30. December 1820, wenn ein Gensd'arme zum dritten Male wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird;
 - b) in allen denjenigen Fällen, wo nach den Kriegs-Artikeln gegen einen Unteroffizier auf Degradation zu erkennen ist, also bei den Vergehens, für welche die Kriegs-Artikel strengen Arrest, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Festungsstrafe bestimmen.

Was nun Ew. Excellenz zweite Frage wegen der Folgen betrifft, welche die als Strafe

2) In dem Circul. des Sr. Min. vom 21. Juni 1831 (Monatl. Circul. LXXII. N^o 3.) ist folgende auf die Verpflegung der Landwehr-Ersträflinge Bezug habende Bestimmung enthalten:

Es ist in Frage gekommen, wie die zum Festungs-Arrest verurtheilten Ersträflinge der zusammengezogenen Landwehr-Batallione während des Festungs-Arrestes rücksichtlich der Verpflegung behandelt werden sollen, worauf hiermit bestimmt wird, daß solche Ersträflinge der activen besternten Landwehr nicht auf Kosten des Festungs-Bausfonds zu unterhalten, dieselben vielmehr rücksichtlich ihrer Verpflegung bei den Etas-Sectionen den activen Ersträflingen ganz gleich zu stellen, jene also wie diese von den Batallions-Compagnien in die Verpflegungs-Berechnung der Etas-Abtheilung aufzunehmen sind.

zu erkennende Entfernung eines Genes'darmen aus dem Corps in Hinsicht seiner Versorgungs-Ansprüche nach sich ziehen, so ist durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. November 1812 bestimmt worden, daß mit der Cassation oder Ausstoßung eines Genes'darmen aus dem Soldatenstande jeder Versorgungs-Anspruch verloren geht.

Ist dagegen blos auf die Entlassung oder Entfernung eines Genes'darmen aus dem Corps nach den oben ad 2. bemerkten Grundsätzen erkannt worden, so erhält derselbe, wenn er aus seinen früheren Militair-Verhältnissen mit Ausrucht auf Invaliden-Beneficien in die Genes'darmerie getreten ist, den Gnadenhalber, worüber jedoch in jedem einzelnen Falle, wie bereits in dem diesseitigen Schreiben vom 14. Januar 1822 bemerkt worden ist, auf dessen Inhalt ich mich in dieser Hinsicht ergebenst beziehe, die Bestimmung des Krieges-Ministeriums erforderlich ist.

Berlin, den 7. October 1824.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

In
des Königl. General-Lieutenants
und Chefs der Genes'darmerie,
Herrn v. Brauchitsch
Exzellenz.

(N^o 208.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. October 1824., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß. (Ses. Samml. von 1824 S. 213.)

Ich finde es in dem Sinne der Militair-Befehle völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Besitz des National-Militair-Abzeichens in der ersten Klasse des Soldatenstandes verbleiben und eben so wenig ein, in der zweiten Klasse befindlicher Soldat das National-Militair-Abzeichen besitzen oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die National-Kofarde tragen kann. Zur Beseitigung der deshalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) und die Versetzung in die zweite Klasse, bestimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 15. Februar c.:

1. Mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und eben so mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden; von dem Militair-Berichten also ausdrücklich darauf zu erkennen.
2. Wer durch Erkenntniß der Militair-Berichte des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Besitz dieses Abzeichens gelangt ist, darf im Civil-Verhältniß auch die National-Kofarde nicht tragen.

3. Die

7. Die Civil-Berichte haben in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer, dem Civil-Berichtsstande unterworfenen Militairpersonen, die Bestimmung ad 1. zu befolgen; zugleich aber auf den Verlust der National-Kolarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verlust des National-Militair-Abzeichens nach der Bestimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verlust der Kolarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeschrieben ist.
4. Mit der Wiederverleihung der militairischen Abzeichen an eine Militairperson ist zugleich die Versetzung in die 2te Klasse und der Verlust des Rechts, im Civilstande die National-Kolarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben so ist mit der Wiederverleihung der National-Kolarde an eine Civilperson, welche im Militairstande die militairischen Abzeichen verloren hat, deren Verlust, so wie die Versetzung in die zweite Klasse, für aufgehoben anzusehen.
5. Da hiernach die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes immer mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens verbunden ist, dessen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; so findet die Bestimmung der Verordnung wegen der Militair-Estrafen vom 3. August 1808, wonach die Zurückversetzung in die erste Klasse von den Commanduren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.
6. Die Militair-Behörden haben in den Entlassungs-Scheinen derjenigen, welche das National-Militair-Abzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlassung nicht wieder erhalten haben, diesen Verlust ausdrücklich zu bemerken.
7. Zugleich bestimme Ich, daß das unbefugte Tragen der National-Kolarde, des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes eben so bestraft werden soll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.
- Ich bitte Ihnen auf, diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
- Potsdam, den 13. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kirchhausen und v. Hake.

(N^o 209.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. October 1824., betreffend die Verpfehlung der Sträflinge. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium untern 17. Nov. 1824.)

Aus den Mir vorgelegten Verhandlungen habe Ich Mich überzeugt, daß die vielfältig geführten Klagen über den nachtheiligen Einfluß der reichlichen Verpfehlung, welche den Militair-Sträflingen bei den Strafabtheilungen, nach dem Regulativ vom 31. October 1808 gewährt wird, vollkommen gegründet sind, und für die Disciplin und Moralität in der Armee verderbliche Folgen besorgen lassen. Ich genehmige daher, nach den Vorschlägen des Krieges-Ministerii, daß den Militair-Sträflingen zwar die größere Brodportion von 2 Pfund täglich, auch ferner belassen, dagegen der Sold von 2 Thlr. monatlich auf 1½ Thlr. herabgesetzt, hiervon zunächst die Verköstigung des Sträflings bestritten, und nur der Ueberrest des Solde, dem Sträfling zugestellt, jedoch auch dessen Verwendung einer angemessenen Aufsicht unterworfen werde. Dabei will Ich inbeß. nachgeben, daß Sträflingen, welche sich durch Fleiß und gute Führung besonders auszeichnen, aus dem ersparten Solde zur Aufmunterung, eine verhältnismäßige Zulage verabreicht werden kann. Die Er-

spornig übereinstimmend, welche, durch die Herabsetzung des Soldes der Festungstrüfinge bewirkt wird, soll nach Abzug der in Folge der vorigen Bestimmung etwa zu ertheilenden Zulagen, dem Invalidenfonds zu Gute kommen und alljährlich dahin abgeführt werden.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und Ausföhrung dieser Bestimmungen.

Berlin, den 19. October 1824.

An das Kriegs-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 210.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. October 1824., daß die Intendanturbeamten den Militärgerichtsstand haben sollen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. November 1824.)

Auf den Bericht des General-Auditorats vom 15. d. M. bestimme Ich, daß die Beamten der Militär-Intendanturen in Criminal- und Injurien-Sachen den Militär-Gerichtsstand haben sollen *).

Berlin, den 28. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N^o 211.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. November 1824., betreffend die Einrichtung von Arbeiter-Abtheilungen, für Leute, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 30. November 1824.)

Ich bin mit den in Ihrem Bericht vom 22. v. M. enthaltenen Vorschlägen wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung

*) Ueber das Rangverhältniß der Subaltern-Beamten der Intendanturen hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Rescripte an die Intendantur des sechsten Armeecorps, vom 28. Februar 1824 förtlich dahin ausgesprochen:

Der König, Intendantur erwiehere ich auf die Anfrage vom 4. Februar 1821, welche der derselben untergeordneten Beamten im Sinne der §§. 86 und 87. des Militair-Kirchen-Ordnung zu den untern Militairbeamten zu rechnen sind, daß die Subaltern-Beamten der Intendanturen nicht zur Klasse der wiedereh, mit den Unteroffizieren und Soldaten im gleichen Range stehenden Militair-Beamten gerechnet werden können, da sie den Service der Offiziere bezeichnen und auch im Offizierspensions-Reglement aufgeföhrt sind.

Eben dies ist auch in Hinsicht der Lazareth-Inspectoren der Fall, da sie mit den dazu commandirten Offizieren und Wetzern Mitglieder der Lazareth-Commissionen sind.

Die Lazareth-Revisoraufsicher und die Schirmmeister des Krain-Depots gehören dagegen zu den wiedereh Militair-Beamten, was in Hinsicht letzterer um so weniger zweifelhaft sein kann, da sie von den Garnison-Compagnien dazu commandirte Unteroffiziere sind.

Berlin, den 28. Februar 1824.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage.

von Wiegelen.

schuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maßregel“).

Berlin, den 3. November 1824.

Friedrich Wilhelm.

Als
die Staats-Minister von Schuckmann und
von Hake.

Die von den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern unterm 22. October 1824 Er. Majestät dem König zur Genehmigung eingereichte, durch vorhergehende Allerh. Koh. Ordre genehmigte und unterm 30. November 1824 durch das Kriegsministerium der Armee bekannt gemachte Instruction lautet wörtlich dahin:

Es sind bei den Aushebungen zum Ersatz für's lebende Heer schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Verhinderung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und dagegen andere Dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben, und zum Ersatz des Heeres eingeeilt werden mußten.

In so weit die Verhinderungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militär-Lazarethe oder anderweitige Krankenanstalten aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die dienstunbrauchbarkeit der Verhinderten nicht wieder beseitigt werden, oder der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgelaufenen Jahren, oder ähnlichen Verhinderungen gar nicht wieder eintreten kann, sind Maßregeln ergreifend, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung zum Nachtheil ihrer Mitbürger gänzlich entziehen können.

Dem zu Folge wird hiermit festgesetzt, daß selbige ihrer Verhinderung ungeachtet, dennoch ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht, und zwar in nachstehender Weise angehalten werden sollen:

1. Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Erfassungsjahr zur Aushebung kommenden Altersklassen, welche durch Verhinderung über ihre zum Militärdienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verhinderung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifications-Dienst ausgehoben, und Wesen in diesem Verhältnis ihre Verpfähigung zum Dienst im lebenden Heere ab.

2. Die Beurtheilung, ob die Verhinderung eines Dienstpflichtigen als zufällig, und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Erfassungsbehörden. In erster Instanz urtheilen hierüber nach einseitiger Ermittlung bei den Local-Verordneten die Kreis-, die Departements-Erfassungs-Commission. In Fällen getheilter Meinungen, oder bei höhern Orts eingehenden Reclamationen entscheiden das General-Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in zweiter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermögen, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3. Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatz-Geschaft, und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenigen Bataillone vertheilt, wo sie nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspectoren der Artillerie und des Ingenieur-Corps gesommener Rücksprache, am Nächststen beschäftigt werden können.

4. Sie werden den Artillerie-Compagnien, oder in denselben Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Belegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attached sein mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortification vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschieß möglichst benutzt.

Ihre Verpfähigung und Bekleidung ist resp. die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben und die Truppen der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie bei der Parade, Montierung und der sammtlichen Armutstücke noch Zubehör nicht bedarf.

5. An Tagen wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militärischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihrer körperliche Verfassung entspricht, im Gebrauch des Gewehrs und beim Geschieß geübt, damit sie bei ihrer Entlassung nach Nothgabe vorhandener Dienstunbrauchbarkeit noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

(N^o 212.) Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. November 1824, betreffend die Berichtbarkeit über die bei den Divisionen stehenden Armee-Genésarmen. (Bekannt gemacht, der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. November 1824.)

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die bei den Divisionen stehenden Armee-Genésarmen der Berichtbarkeit der Divisions-Commandeure unterworfen sein sollen.

Berlin, den 8. November 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(N^o 213.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 16. November 1824, betreffend die Berichtstands-Verhältnisse der Landwehr-Officiere und das Verfahren der Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner. (Monatl. Circul. XXXV. N^o 3.)

Von dem Königl. Justiz-Ministerio ist unterm 2. August d. J. *) an sämtliche Oberlandesgerichte eine durch die Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Circular-Bekanntmachung, über das Verfahren in Untersuchungsfachen wider beurlaubte Landwehrmänner, Soldaten der Kriegs-Reserve u. dgl. erlassen worden, worin die darüber nach einander erfolgten Bestimmungen zusammengestellt, den Civil-Gerichten in Erinnerung gebracht werden.

In dieser Circular-Verfügung sind, im Einverständniß mit dem Krieges-Ministerio, unter andern auch folgende, auf vorhandenen Allerhöchsten Vorschriften beruhende Grundsätze ausgesprochen worden, welche der Armee resp. zur Kenntniß und Berücksichtigung, hierdurch mitgetheilt werden.

- a) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. Juli 1822, wonach das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von den angeordneten, jährlichen großen und den zum Theil an ihre Stelle getretenen, monatlich-eintägigen Übungen

6.
Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitem Disposition der Erbs-Commissionen.
Sie behalten nach Beendigung ihrer Dienstpflichtigkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichen Benützung als Train, Soldaten.

7.
Die den Ausschödenen während ihrer Dienstzeit anzuhaltenden Arbeiten sind sowohl bei der Fortifikation, wie bei der Artillerie, mit Rücksicht darauf anzuordnen und schikseln, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungsgelder, so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinäre Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbau, oder in den Artillerie-Depots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8.
Verstehende Bestimmungen finden übrigens, wie das auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen welche sich über die Zuverlässigkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit aeußen ausweisen, nitigende Anwendung und gegen dieremigen Dienstpflichtigen, welche der vorzüglichen Selbsterkennung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

*) cf. v. Kampf Jahrb. Bd. XXIV. S. 159.

der Landwehr, als eine militärische Insubordination gegen bestimmte Dienstbefehle anzusehen und zu bestrafen ist, finden auch auf die beurlaubten Landwehr-Offiziere Anwendung.

- b) auf die militärischen Strafen des strengen und mittleren Arrestes sind die Civil-Gerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner zc. zu erkennen, nicht befugt.
- c) die Vollstreckung der von einem Civil-Gerichte gegen einen beurlaubten Landwehrmann zc. erkannten körperlichen Züchtigung, erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt worden ist, bei dieser, durch die Militär-Behörde; wird dagegen diese Strafe anderswo vollzogen, so muß dies in Gegenwart eines dazu von der Militär-Behörde (dem Landwehr-Bataillons- oder dem betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur) zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers geschehen.
- d) bei jedem sich im militärischen Alter befindenden Angeschuldigten haben die Civil-Gerichte das Militär-Verhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr zc. gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln, und zu den Acten zu verzeichnen, auch die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses an die betreffenden Militär-Behörden, gemäß dem §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823 nicht zu unterlassen.

Berlin, den 16. November 1824.

Krieges-Ministerium.
von Halc.

(N^o 214.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Dezember 1824, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156., 179., und 571. der Criminal-Ordnung betreffend. (Ges. Samml. von 1824. S. 221.)

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 27. October d. J., Befuß der Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Criminal-Rechtspflege, in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen einiger Vorschriften der Criminal-Ordnung, der Sache ganz angemessen, und setze daher hierdurch Folgendes fest:

1. Die in dem §. 156. vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet.
2. Eben so soll es der in dem §. 179. angeordneten richterlichen Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltsamen Diebstahls nur alsdann bedürfen, wenn die gebrachte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann.
3. Die Einsendung der Criminal-Erkenntnisse zur Bestätigung des Justiz-Ministeriums soll nur dann statt finden, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landes-Verrätherei oder beleidigter Majestät eröffnet, und jederzeit, wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheits-Entziehung erkannt worden.
4. Die Vorschrift des §. 571., nach welcher über die Entlassung eines Sträflings, welcher bis zur erfolgten Verurteilung im Verhaft bleiben soll, an das Justiz-Ministerium zu berichten, wird aufgehoben, und es werden die Vorsteher der Strafanstalten angewiesen, bei der ihnen vorgesetzten Regierung die nöthigen Anträge zu machen.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Befeh.-Sammlung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 4. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staats- und Justiz-Minister von Kirchelsen.

(N^o 215.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. December 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenem, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden. (Bef. Samml. von 1825. S. 5.)

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniss gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1. Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenem Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Befoldung, ingleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschätzte Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.
2. Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Dienst Einkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestraffter Beamte keinen Anspruch.
3. Ob und in wiefern ein durch Urtheil und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll von dem Staats-Ministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Befeh.-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 8. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

In das Staats-Ministerium.

(N^o 216.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. December 1824., wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Trefor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets. (Bef. Samml. von 1824. S. 238.)

XII.

Bei etwaigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt sein, vorläufige Untersuchungen zur Ermittlung der Thäter und

Feststellung des Thatbestandes anzuordnen oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden.“)

Berlin, den 21. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Finanz-Ministerium und die Hauptverwaltung
der Staatsschulden.

(N^o 217.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. December 1824., betreffend den Verlust des Landwehr-Kreuzes. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 7. Januar 1825.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M. durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Ejakots erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuz auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Berichte künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Ejakots tragen, nur das National-Militair-Abzeichen wie bei den Linien-Regimentern abgenommen und in letzterem Falle das Landwehr-Kreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Berichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kirchhausen und v. Hake.

(N^o 218.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Januar 1825., betreffend die Disciplinar-Verhältnisse der Invaliden-Compagnien. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 29. Januar 1825.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 2. v. M. will Ich über das Verhältniß der Invaliden-Compagnien auf Ihre Anfrage hierdurch noch näher bestimmen, daß diese Compagnien zum Divisions-Verbande gehören und daher dem Commandeur der Division, deren

*) In Befolgung dieser Bestimmung sind die Auditeure durch das Circular-Rescript des General-Auditors vom 2. December 1834 erinnert worden.

Nummer sie führen, in ökonomischer und disciplinarischer Beziehung untergeben sein, selbige jedoch unter der speciellen Aufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr stehen sollen, gleichwie die Divisions-Garnison-Compagnien unter der Aufsicht der Brigade-Commandeure der Cavallerie stehen. Den Brigade-Commandeuren der Landwehr steht daher auch die Anordnung und Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse bei den Invaliden-Compagnien zu. Ich überlasse Ihnen, der Armee solches bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General-Lieutenant v. Hake.

(N^o 219.) Allerhöchste Kabinetordre vom 28. Januar 1825., betreffend das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium, unterm 28. Februar 1825. Monatl. Circul. XXXVII. N^o 2.)

Erw. Königl. Hoheit gebe Ich auf die Anfrage vom 18. d. M. zu erkennen, daß ein ehrengerichtliches Verfahren auch gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere entlassen, aber noch keinem Landwehr-Bataillon zugetheilt sind, so lange zulässig ist, als dieselben dem Dienste verpflichtet sind, und daß ein Ehrengericht in solchem Falle bei dem Bataillon abzuhalten ist, in dessen Bezirk der Offizier seinen Wohnsitz hat. Ich überlasse Erw. Königl. Hoheit bei Zurückgabe der Anlagen hiernach gegen den, mit Vorbehalt der Dienstpflicht vom 34sten Infanterie-Regiment (2ten Reserve-) entlassenen Premier-Lieutenant von H. das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An des Kronprinzen, Königl. Hoheit.

(N^o 220.) Allerhöchste Kabinetordre vom 3. Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militärdienst-Pferden bestraft werden soll. (Bes. Samml. von 1825. S. 11.)

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtigt worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegsartikels hiernit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalcocarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegsartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hake.

(N^o 221.)

(N^o 221.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Februar 1825, betreffend den Gerichtsstand eines von mehreren Truppentheilen entwichenen und wieder eingebrachten Deserteurs. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Februar 1825.)

Zur Erledigung des Zweifels über den Gerichtsstand eines von mehreren Truppentheilen entwichenen und wieder eingebrachten Soldaten bestimme Ich, daß das Gericht, desjenigen von diesen Truppentheilen verpflichtet sein soll, die Untersuchung gegen den Verbrecher zu führen, und darin erkennen zu lassen, welches dem Ort der Verhaftung desselben zunächst gelegen ist; die Auslieferung des Entwichenen von einem, übrigens kompetenten Militär-Gerichte an ein anderes soll aber nur auf den eigenen Antrag des letztern erfolgen, und außer diesem Fall die Untersuchung da, wo sie eingeleitet ist, auch beendigt werden; Ich beauftrage das Krieges-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 9. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 222.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Februar 1825, wegen der von minderjährigen Soldaten zu leistenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern nach geleisteter gesetzlicher Dienstzeit fortzudienen zu können. (Bef. Samml. von 1825. S. 15.)

Es kommen wiederholentliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch ferar auf einige Jahre dienen und kapitulieren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich notwendig, das Fortdienen und Kapitulieren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm als gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten drei und zwanzigsten Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschliebung im stehenden Heere noch fortzudienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Beschluß durch die Befehlssammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 10. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kirchhausen, von Schuckmann
und von Hake.

(N^o 223.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Februar 1825., betreffend die Degradation der Vice-Bombardiere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Februar 1825.)

Auf den, über das Verhältniß der Vice-Bombardiere Mir gemachten Vortrag erkläre Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 26. November 1823, daß Vice-Bombardiere nur durch Stand- oder Kriegs-Gericht dieses Ranges verlustig erklärt werden können, und ihnen die Degradation gleich den wirklichen Bombardieren als Strafe anzurechnen ist.

Berlin, den 14. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 224.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Februar 1825., betreffend das Tragen der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder, wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeuren zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften, solche gehörig instruiren, und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offizieren die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegs-Ministerium die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 225.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1825., betreffend die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Februar 1825., wegen des Tragens der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando theile ich hierneben abschriftlich eine von des Königs Majestät unterm 28. v. M. erlassene Allerhöchste Cabinetsordre zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und danach erforderlichen Anweisung an die Truppen mit dem ergebenssten Bemerken mit, wie des Königs Majestät bei dem hierüber statt gefundenen Vortrage, in Bezug auf die darin angeordnete Bestrafung, noch besonders zu äußern geruhet haben, daß, wenn ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve seine Uniform nicht vorschriftsmäßig träge, oder dem ihm begegnenden Offizier die gebührenden Honneurs zu erweisen unterlasse, wohl in den meisten Fällen anzunehmen sei, daß nur Unkenntniß der darüber vorhandenen Vorschriften ihn dazu veranlasse, also in der Regel eine bloße Belehrung oder Erinnerung von Seiten des Offiziers genügen werde.

In den Fällen jedoch, wo ein Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve eine absichtliche Vernachlässigung derselben oder eine Nichtbeachtung der ihm von dem Offizier dar-

über ertheilten Weisung zeige; werde die ihm dafür auszuliegende Disciplinar-Strafe das Maass der, für das Ausbleiben von den nicht freiwilligen Landwehr-Uebungen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Juli v. J. bestimmten, Strafe von drei Tagen Mittelarrest nicht überschreiten dürfen und, in derselben Art wie letztere, immer nur von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeur, auf Anzeige des Offiziers, zu verfügen sein.

Solche Fälle, wo der Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve sich eine offensbare Widersetzlichkeit gegen den ihm begegnenden Offizier zu Schulden kommen lässt, wären jedoch, wie sich von selbst versteht, davon ausgenommen und würde dann eine förmliche Untersuchung und Bestrafung von Seiten des betreffenden Militär-Gerichts zu veranlassen sein, so wie es auch dem Offizier unbenommen bleibe, allenfalls den Landwehrmann oder Soldaten der Kriegs-Reserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmässigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Excesse nothwendig scheine.

Berlin, den 24. März 1825.

Der Kriegs-Minister.

v. Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N^o 226.) Auszug aus der mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. März 1825 genehmigten Instruction für die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons vom 12. März 1825.

§. X.

Jurisdiction.

Die Jüdlinge werden bei ihrer Ueberweisung auf die Kriegs-Artikel verweist, jedoch sollen bei Anwendung derselben folgende Modificationen eintreten.

- a) Strenger Arrest wird nur vollstreckt, wenn der Arzt erklärt, daß die Strafe der Gesundheit nicht nachtheilig werden kann. Im entgegengesetzten Falle wird mittlerer Arrest von gleicher Dauer substituirt;
- b) wenn auf eine Strafe von mehr als 14 Tage strengen Arrest erkannt worden, so wird der Ueberrrest allemal in mittleren Arrest von gleicher Dauer verwandelt;
- c) mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist immer die Abgabe des Jüdlings verbunden.* Die Jüdlinge sind der Jurisdiction des Lehr-Bataillons unterworfen.

Disciplinar-Strafen kann der Commandeur der Abtheilung in dem Grade verhängen, wie solches dem Bataillons-Commandeur zusieht, wenn der Regiments-Com-

*) Mittelst einer in einem speciellen Falle an das General-Commando des Garde-Corps unterm 28. November 1825 ergangenen und vom Kriegs-Ministerio unterm 12. Januar 1826 bekannt gemachten Allerh. Kob. Ordre ist verordnet, daß Jüdlinge der Schul-Abtheilung, welche sich eines Diebstahls schuldig machen, an das Provinzial-General-Commando ihres Heimath abgegeben und in die besondere Abtheilung einer Compagnie eingestelt werden sollen.

mandeur sich im Orte befindet. Der Commandeur des Lehr-Bataillons hat in dieser Beziehung die Rechte des Regiments-Commandeurs.

Berlin, den 12. März 1825.

Carl Herzog von Mecklenburg.

(N^o 227.) Circular des Kriegs-Ministerii vom 21. April 1825, betreffend den Militär-Gerichtsstand der Nichtkombattanten.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juli 1809 wegen Aufhebung der Militär-Jurisdiction, wonach der Militär-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injurien-Sachen, rüchlichlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militärpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind: so hat das Königl. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerio durch eine unterm 28. Januar d. J. an die Königl. Ober-Landesgerichte u. c. erlassene Circular-Verfügung, die nachträglich noch unterm 14. d. M. vervollständigt worden ist, *) folgende Grundsätze darüber bekannt gemacht.

Außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten haben folgende Militärpersonen den Militär-Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen:

1. Die Militär-Aerzte; namentlich die General-Stabs-Aerzte, die Beamten des Medicinalstabes der Armee, die General- (Divisions-) Aerzte, die Gouvernements- und Garnison-Stabs-Aerzte, die Regiments- und Bataillons-Aerzte, die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen, die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und die Militär-Elaven der Thierarzneischule.
2. Die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister.
3. Die Auditeure und die bei den Militär-Gerichten angestellten Actuarien.
4. Die Militär-Pre diger und die Militär-Rüfser.
5. Die Mitglieder und Beamten der Militär-Intendanturen, die Militär-Deconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Kemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen.

In den offenen Städten aber haben alle hier unter 5. genannten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder und Beamten der Intendanturen, den Militär-Gerichtsstand nicht.

6. Die Zugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen als in offenen Städten.

*) Das Rescript vom 28. Januar 1825 ist v. Kampf Jahrb. Bd. XXIV. S. 330. und des Rescript vom 14. März 1825 v. Kampf Jahrb. Bd. XXV. S. 136. abgedruckt.

7. Die zu den Militair-Anstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
 die Fortifications-Bauschreiber,
 die Materialschreiber und
 die Ober- und Unteraufscher bei den Staats-, Stuben- und Baugesangenen.
 Die Beamten und Wächter der Militair-Strasanstalten in den offenen Städten
 aber stehen nur dann unter der Militair-Gerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirt-
 liche Militairpersonen sind.
8. Die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kürschmiede, Musikmei-
 ster und Hautboisten.
9. Die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
 Büchsenmacher, Büchsenhäfter, Sattler, Kiemer,
 in sofern sie bei einer Truppen-Abtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden,
 daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen.
 Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civil-Gerichten diejeni-
 gen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Mil-
 tair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben. Zur Zeit des
 Krieges haben dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber
 und Marktender, die sich im Befolge der Armee befinden, den Militair-Criminal-Gerichts-
 stand, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vor-
 gedachte Personen gehören, auf den Kriegesfuß gesetzt ist.
 Indem ich Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando von vorstehenden auf
 den vorhandenen Bestimmungen beruhenden Grundsätzen ergebenst Mittheilung mache, ersuche
 ich Wohlhabende zugleich, solche den untergeordneten Truppen und Militair-Beamten zur
 Nachricht und Nachachtung gefälligst bekannt zu machen.

Berlin, den 21. April 1825.

Krieges-Ministerium.

v. Hake.

Circulare an sämtliche Hochlöbliche General-Commandos.

(N^o 229.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 21. April 1825., betreffend die Gerichtsbarkeit
 der Festungscommandanten über die in den Festungen detaschirt stehenden Truppentheile.

Mehrere bei dem Kriegs-Ministerio eingegangene Anfragen und Zweifel über den Um-
 fang der den Festungs-Commandanturen über die in der Festung detaschirt stehenden Truppen-
 theile zustehenden Gerichtsbarkeit haben mich zu folgenden Erläuterungen der darüber vor-
 handenen Bestimmungen veranlaßt, welche ich, zur Bewirkung eines überall gleichmäßigen
 Verfahrens, Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando ergebenst mitzutheilen nicht
 ermangle.

1. Zufolge des §. 2. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. September 1820, stehen
 die in eine Festung detaschirten Truppentheile aller Art und Waffen, deren eigene
 Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind, in allen Vergehungen ohne
 Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Art und Größe derselben, unter der Gerichts-
 barkeit der Commandantur, welche die Untersuchung, so wie demnächst das Stand-
 oder Kriegsgericht anzuordnen, die standgerichtlichen Erkenntnisse mit Ausnahme der

in dieser Kabinettsordre erwähnten Erkenntnisse wider Leute des Garde-Corps, selbst zu bestätigen, die kriegsgerichtlichen aber in der am Schlusse des §. 10. der Instruktion vom 13. März 1816 bezeichneten Art, nämlich an das General-Auditoriat, zur Veranlassung ihrer Bestätigung, einzusenden hat*).

Wenn im Verfolg des §. 2. der erwähnten Allerhöchsten Kabinettsordre nur von Standgerichten und standgerichtlichen Erkenntnissen die Rede ist, so hat dies, nach der Absicht Sr. Majestät des Königs, die mit aus dem, jener Kabinettsordre vorangegangenen Immediat-Vortrage bekannt ist, keine Beschränkung jenes allgemeinen Grundsatzes sein, sondern dadurch nur die im §. 10. der Instruktion vom 13. März 1816 enthaltene Bestimmung über die Befugniß der Commandanturen, zur Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse, dahin erläutert werden sollen, daß ihnen diese Befugniß in Hinsicht aller bei den betaschirten Truppentheilen vorkommenden standrechtlichen Erkenntnisse, ohne Rücksicht auf die Art der Vergehungen, zukomme.

2. Da, nach der erwähnten Kabinettsordre, diejenigen Truppentheile unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur stehen sollen, „deren eigene Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind,“ — und unter diesen höhern Befehlshabern ohne Zweifel keine andern verstanden sind, als diejenigen Commandeure, welche mit der zur gerichtlichen Bestrafung eines Vergehens erforderlichen Gerichtsbarkeit besetzen sind, ein Regiment oder eine Artillerie-Brigade aber für alle zum standrechtlichen Erkenntnisse sich eignenden Vergehungsfälle sein eigenes Gericht hat, so folgt hieraus, daß wenn ein ganzes Regiment, oder ein Bataillon mit dem Regiments-Staabe, ingleichen eine Artillerie-Abtheilung mit dem Brigade-Staabe &c. in einer Festung stehen, diese in Hinsicht aller zum standgerichtlichen Verfahren sich eignenden Vergehungen nicht als betaschirt zu betrachten sind, in Hinsicht derselben also nicht unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur stehen, sondern bei ihnen in solchen Vergehungsfällen ganz so zu verfahren ist, als wenn sie nicht in einer Festung sich befinden.

Was dagegen die zu einem kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sich eignenden Vergehungen betrifft, so ist, da ein Regiment, eine Artillerie-Brigade &c. für diese kein eigenes Gericht hat, und die den Regiments- &c. Commandeuren verliehene Gerichtsbarkeit sich über sie nicht erstreckt, in Hinsicht ihrer auch ein, getrennt vom Divisions-Staabe, in einer Festung stehendes ganzes Regiment als betaschirt zu betrachten; es steht daher in Hinsicht solcher, sonst zur Gerichtsbarkeit des Divisions-Commandeures gehörenden Vergehungen unter der des Commandanten.

Da den Bataillons-Commandeuren der Garde-Landwehr und Provinzial-Landwehr dieselbe Gerichtsbarkeit über ihr Bataillon, wenn dasselbe zur Uebung zusammen gezogen ist, und außer der Uebungszeit, über die Stamm-Mannschaft desselben beigelegt ist, wie einem Regiments-Commandeur der Linie, so folgt daraus, daß die vorstehenden Grundsätze auch bei den mit ihrem Bataillons-Stamme in einer Festung garnisonirenden Bataillons-Commandeuren der Garde- oder Provinzial-Landwehr zur Anwendung kommen.

Berlin, den 21. April 1825.

Krieges-Ministerium
von Hake.

Circulare an die Königl. Hochobll. General-Commandos.

*) s. die Allerb. Verordnung vom 28. Januar 1806, wegen Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse.

(N^o 229.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Mai 1825, betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden. (Ses. Samml. vom 1825. S. 136.)

Da die Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts für den Fall keine bestimmte Festsetzung enthalten, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht wird; so will Ich, daß bei der Revision der Criminalgesetzgebung diese Lücke ausgefüllt, bis dahin aber die Vorschrift des §. 1536. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher derjenige, der durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt wird, in dem vorgedachten analogen Falle zur Anwendung gebracht werden soll.

Das Justizministerium hat diese Meine Festsetzung durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

(N^o 230.) Auszug aus dem Pensions-Reglement für Offiziere und Militär-Beamte, vom 13. Juni 1825.

§. 14.

Die Pension wird eingezogen:

1. wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt, imgleichen
2. wenn derselbe zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Kassation zur Folge gehabt hätten. — In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension anzusprechen.
3. wenn derselbe im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienste die Kassation verurteilt hätte, so ist auf den Verlust der Pension nach der Größe des Vergehens für immer, oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Potsdam, den 13. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.
von Hafe.

(N^o 231.) Auszug aus dem Befehl wegen Stiftung einer Dienstauszzeichnung vom 18. Juni 1825. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium untern 20. Juni 1825.)

6. So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der zweiten Klasse steht, kann die Dienstauszzeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entweichenden Vergehen geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienstauszzeichnung verloren und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die

Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Kofarde eintritt.

7. Wegen Wiederveretzung der Dienstauszeichnung finden die wegen Zurückveretzung in die erste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 232.) Circulare des Kriegs-Ministerii vom 11. August 1825, betreffend die Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse der Compagnie, und Escadron-Chirurgen.

Durch mehrere Anfragen über die Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen, ist das Kriegsministerium zu folgenden Erklärungen darüber veranlaßt worden, welche Einem ic. hierdurch unter dem ergebensten Ersuchen communizirt werden, die untergeordneten Truppenbefehlshaber damit gefälligst bekannt zu machen, und danach anzuweisen.

- a) Die Compagnie- und Escadron-Chirurgen sind in Hinsicht ihrer äußern Dienstführung nicht allein der Disciplinar-Strafgewalt ihres Regiments- und Bataillons-Commandeurs, sondern auch des Befehlshabers ihrer Compagnie oder Escadron unterworfen, wogegen die Beurtheilung und Beaufsichtigung ihrer Amtsführung, in so weit es dabei auf medicinische Sachkenntniß ankommt, den höhern Medicinal-Beamten vorbehalten bleibt, letzteren jedoch auch eine beobachtende Aufsicht in Hinsicht ihrer sittlichen Aufführung, und erforderlichen Falls eine disciplinarische Ahndung der dagegen Statt gefundenen Verstöße zusteht.

In Folge dieses doppelten Vorgesetzungsverhältnisses ist es notwendig, daß die Medicinal-Vorgesetzten von jeder von Seiten der Militairvorgesetzten gegen einen Compagnie- oder Escadron-Chirurgus angeordneten Disciplinarbestrafung, und umgekehrt letztere von jeder von dem höhern Medicinalbeamten verfügten, benachrichtigt werden.

- b) Was das Verhältniß der Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu den übrigen Offizieren betrifft, so haben erstere, in Folge des ihnen beigelagten bestimmten Militair-ranges, die Verpflichtung, jedem Offizier ohne Unterschied seines Grades, äußere Achtung zu bezeigen, und ihn beim Begegnen militairisch zu begrüßen. Aus dieser Verpflichtung kann jedoch ein so unbedingtes Subordinations-Verhältniß, als es die Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten vorschreiben, nicht gefolgert werden, mithin es nicht jedem Offizier, ohne Rücksicht auf Ort und Zeit, und unter allen Verhältnissen frei stehen, den Compagnie- und Escadron-Chirurgen Befehle zu erteilen, und selbige als Dienstbefehle anzusehen, indem der Compagnie- und Escadron-Chirurgus in seinem äußern Dienste, außer den höhern Offizieren, nur dem Chef der Compagnie, bei welcher er steht und dessen Stellvertreter, den andern Offizieren aber nur in so fern subordinirt ist, als er mit ihnen in ein dienstliches Verhältniß gesetzt wird.

- c) Da die Compagnie- und Escadron-Chirurgen nicht auf die Kriegsartikel verächtigt sind, so können sie bei ihren zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gehörenden Vergehen auch nicht nach denselben, sondern nur nach den allgemeinen Landes-gesetzen

gesetzt beurtheilt werden. Wenn gleich daher die militairischen Straf-Bestimmungen auf sie im Allgemeinen keine Anwendung finden, so wird doch in solchen Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze gewöhnliche Gefängnißstrafe bestimmen, der militairische gelinde Arrest, in denjenigen Fällen aber, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen verschärfte Gefängnißstrafe sonst eintreten muß und darf, der militairische miltlere Arrest in Anwendung kommen können.

- d) Was dagegen endlich die Disciplinarbestrafung der Compagnie- und Escadron-Chirurgen betrifft, so sind sie dabei, in Gemäßheit des ihnen zustehenden Ranges, eben so zu behandeln wie die Feldwebel.

Berlin, den 11. August 1825.

Kriegs-Ministerium.

von H a e.

Circulars

an sämtliche Königl. General-Commandos.

- (N 233.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. August 1825, betreffend den verwirkten Verlust der National-Colarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten. (Ges. Samml. von 1825. S. 192.)

Ich habe unterm 13. October v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Klasse und der Verlust der National-Colarde verknüpft sein soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Civil-Gerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der National-Colarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden soll. Das Militair-Justiz-Departement hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. August 1825,

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

- (N 234.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Dezember 1825, betreffend den Militair-Gerichtsstand der vom Garde-Corps zur Genesd'armerie abgegebenen Leute während der Probezeit. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Dezember 1825.)

Ich finde es nicht angemessen, daß Leute des Garde-Corps, welche vor der wirklichen Aufstellung in der Genesd'armerie, in Folge von Vergehen aus derselben wieder entlassen werden müssen, zum Behuf der deshalb einzuleitenden Untersuchung wieder ihrem früheren Truppentheile überwiesen werden, und bestimme, daß in dergleichen Fällen und wenn nicht bloß Mangel an Qualification für den Dienst in der Genesd'armerie die Veranlassung der

H. h

Entlassung vor Ablauf der Prüfungszeit ist, der Entlassene einem benachbarten Truppentheile zu attachiren, die Untersuchung durch das nächste Militär-Gericht zu führen und demnächst, wegen des Erkenntnisses und der Bestimmung über die Abgabe des Wehrtheilens aus der Garde, eben das Verfahren zu beobachten ist, welches in Ansehung der Leute von detachirten Truppentheilen der Garde deshalb statt findet, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Bestätigung ständerechtlicher Erkenntnisse gegen dergleichen von der Gendarmarie entlassener Leute bei dem Truppentheile der Garde erfolge, dem solche angehören.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 235.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Dezember 1825, betreffend die Bestrafung der Wehrmänner, wenn sie bei Wohnungs-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unterlassen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. Januar 1826.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. October c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Krieges-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiernit fest, daß bei gleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer, durch die Civil-Behörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinar-Strafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahndet und diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen auf einträgliches Gesängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzuge der Strafe ist die Militär-Behörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthalts-Wechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird oder nicht; *) die Meldung aber kann sowohl mündlich als

*) Ueber die Bestrafung eines Wehrmanns oder Reservisten, welcher mehrere nach einander statt gefundene Aufenthalts-Veränderungen nicht gemeldet hat, hat sich das Kriegs-Ministerium in nachstehendem Schreiben an das General-Commando des vierten Armeekorps vom 15. Februar 1834 dahin ausgesprochen:

In Bezug auf die von Einem zc. General-Commando in dem gefälligen Schreiben vom 11. Dezember 1833 angeregte Frage:

ob ein zur Reserve oder Landwehr schicktes Individuum, welches mehrere nach einander statt gefundene Aufenthalts-Veränderungen nicht gemeldet hat, für jede derselben, oder nur einmal, mit der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Dezember 1825 bestimmten Strafe zu belegen sei, ertheilt das Kriegs-Ministerium in Verfolg seines Schreibens vom 17. Januar 1834 ergebend Folgendes, nachdem darüber zuvor mit dem Königl. Ministerium des Innern communicirt worden ist:

Wenn Ein zc. General-Commando bemerkt, daß Wehrdessem Erachtens nur eine einmalige Bestrafung statt finden könne,

weil der den zeitlichen Ort seines Aufenthalts ohne Meldung verlassende Reservist oder Wehrmann sich nicht an dem Orte, wohin er sich begibt, weilen könne, wenn er nicht die unterlassene Meldung an erwie-tem selbst am Tageliste bringen wolle; indem er sich auch an letzterem nicht melde, setze er nur das schon verübte Verbrechen fort, beghe aber kein neues, so auch bei jedem folgenden Wechsel des Aufenthalts gelte, so beurtheilt Wohlthatelbe die angeregte Frage nach der juristischen Verbindung des Begriffs eines wiederholten Vergehens (daß die Strafe für das erste Verbrechen bereits erfolgt sei).

Mit dieser Ansicht kann sich jedoch das Kriegs-Ministerium nicht einverstanden erklären, da nicht von einer Verschärfung der Strafe für die geschehene Wiederholung, sondern nur von Anwendung der vom Befehl für jede un-

schriftlich geschreiben. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 21. December 1825.

Friedrich Wilhelm.

In
die Staats-Minister v. Schumann und v. Hake.

(N^o 236.) Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826.
(Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1826.)

Um die Nachteile der Verzögerung abzuwenden, welche mit der Bestätigung der, in Folge der jetzigen Verfassung vorkommenden größeren Anzahl kriegsrechtlicher Erkenntnisse, nach dem bisherigen Verfahren verbunden waren, und zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang des Bestätigungs- und Milderungsrechts der Truppen-Befehlshaber, finde Ich Mich bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

A. Bestätigungsrecht.

§. 1.

Zu Meiner unmittelbaren Bestätigung sollen gelangen alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse:

- a) gegen Offiziere und Militär-Beamten, welche Offiziersrang haben (ungleichen gegen Port'epce-Jährlinge) ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, so wie gegen Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker von den Garden, wenn auf Degradation und den Verlust des Port'epces erkannt ist;

unterlassene Meldung der Nobilitäts-Veränderung bestimmten einfachen Disziplinär-Strafe die Rede ist, also diese Strafe so oft eintreten muß, als die vorchriftsmäßige Meldung unterlassen war. Würde man aber mehrere solche unterlassene Meldungen nicht als mehrmals wiederholtes, sondern nur als fortgesetztes Vergehen betrachten und bestrafen, so muß, da die Fortsetzung eines Vergehens dessen Strafbarkeit vermehrt, für dieses eine härtere Strafe eintreten, die jedoch durch das Gesetz, welches für das in Rede stehende Vergehen nur ein Strafmaß lenkt, nicht gerechtfertigt sein würde.

Wie dieser Ansicht des Kriegs-Ministerii, wozu jene durch die Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. December 1825 bestimmte Strafe so oft eintreten muß, als die vorchriftsmäßige Meldung unterlassen worden, hat sich auch das Königl. Ministerium des Innern einverstanden erklärt und dabei noch auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §§. 64. und 67. Bezug genommen.

Berlin, den 15. Februar 1826.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage,
v. Schöler.

In
Ein u. General-Commando des
zweiten Armeekorps

zu
Breslau.

- b) gegen alle übrige, dem Anspruch eines Kriegsgerichts unterworfenen Militärpersonen, vom Feldwebel abwärts, und Militär-Beamte, die nicht Offiziersrang haben, wenn auf mehr als zehnjährige Festungstrafe erkannt ist;
- c) gegen Feldwebel, Wachtmeister, Ober-Feuerwerker, Unteroffiziere und Gemeine der Garden, wenn über drei Jahr Festungstrafe erkannt ist;
- d) gegen dieselben Chargen in der Armee, bei mehr als dreijähriger Festungstrafe, wenn ein Vergehen gegen die Subordination verübt ist;
- e) gegen alle sub b. aufgeführte Individuen, wenn ein Duell oder die Ausforderung dazu der Gegenstand der Untersuchung, oder wenn auf Abolverlust, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

§. 2.

Zur Bestätigung des Kriegs-Ministers gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider die §. 1. b. aufgeführten Chargen, mit Ausnahme der unter c. d. und e. benannten Fälle, wenn auf mehr als drei bis zehn Jahre (einschließlich) Festungstrafe erkannt ist; so wie auch die Erkenntnisse, welche die Entfernung eines Invaliden aus der Invaliden-Compagnie aussprechen.

Die Bestimmungen §. 1. und 2. finden auch auf die Armee-, die Land- und Grenz-Gensd'armirie dergestalt Anwendung, daß die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute derselben, welche auf mehr als ein Jahr Festungstrafe lauten und nicht zu Meiner Bestätigung gelangen müssen, vom Kriegs-Minister zu bestätigen sind. ¹⁾

§. 3.

Ein kommandirender General bestätigt die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die §. 1. b. benannten Chargen seines Armee-Corps und der demselben zugewiesenen Truppentheile, wenn eine Strafe über ein Jahr bis incl. drei Jahr Festungstrafe erkannt ist. Ist die Artillerie-Brigade und Pionier-Abtheilung im Bezirk eines andern Armee-Corps dislocirt, so bestätigt, der Kürze wegen, der kommandirende General dieses Armee-Corps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse derselben. ²⁾

1) Wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Armee-Gensd'armen und gegen Invaliden vom Garde-Corps, wenn gegen letztere die Entfernung aus der Compagnie ausgesprochen ist, cf. die Declaration vom 8. Juni 1826.

Die Grenz-Gensd'armirie ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 24. November 1826 aufgehoben.

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1828 wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen, wenn ein Verbrechen von Militärpersonen, welche zu verschiedenen Armee-Corps gehören, gemeinschaftlich begangen worden ist.

In Ansehung der Bestätigung der kriegs- und handrechtlichen Erkenntnisse gegen die in den Königl. Staaten befindlichen Polnischen Flüchtlinge, (weiche, so weit es die obwaltenden besonderen Verhältnisse gestatten, unter die Kriegs-Artikel gestellt worden sind,) ist mittelst nachstehender Allerh. Kab. Ordre vom 9. März 1833 folgendes bestimmt:

Nachdem die Vertheilung der noch in Meinen Staaten befindlichen Polnischen Flüchtlinge in die Festungen bewirkt ist, so bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 25. Mai v. J., daß, in Ansehung der Bestätigung kriegs- und handrechtlicher Erkenntnisse gegen diese Leute, nunmehr ganz nach der Verordnung vom 28. Januar 1826 zu verfahren ist, insoch das Bestätigungsrecht in dem Umfange, wie es den kommandirenden Generalen nach den Bestimmungen dieser Verordnung inkräft, von denselben auch in Betreff der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute von den Polnischen Arbeits-Abtheilungen in den Festungen des 1sten und 2ten Armee-Corps, Vereicht auszuüben ist. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 9. März 1833.

General-Auditoriat zur Begutachtung eingereicht und Mir oder dem Kriegs-Minister durch dasselbe vorgelegt; auch sollen diejenigen übrigen Erkenntnisse, welche, als gefehlich, zur Aufhebung geeignet sind, Mir durch das General-Auditoriat unmittelbar zur Verfüzung eingereicht werden.

§. 7.

Die Begutachtung der, von den kommandirenden Generalen zu bestätigenden Erkenntnisse erfolgt durch: den, bei dem General-Commando angestellten Auditeur, und im Fall dieser das Erkenntniß abgefaßt hat, oder zugleich Divisions-Auditeur ist, durch einen zu wählenden andern Auditeur.

§. 8.

Die von den Divisions-Commandeuren zu bestätigenden Erkenntnisse werden durch den, bei dem Divisions-Commando angestellten Auditeur begutachtet, der das Erkenntniß nicht abgefaßt hat.

§. 9.

Die Behörde, welche das Kriegswesen befehlet hat, übergibt das Erkenntniß in dem §. 7 und 8. benannten Falle, unmittelbar der zur Bestätigung befugten Militär-Behörde.

C. Umfang des Bestätigungs- und Milderungs-Rechts.

§. 10.

Die Militär-Behörden, denen das Bestätigungsrecht bezeugt ist, haben das, nach den obigen Bestimmungen erlassene Gutachten dergestalt zu berücksichtigen, daß wenn das Erkenntniß gelinder als das Gutachten, übrigens aber gefehlich ist, die Bestätigung auch gegen das letztere, wenn aber das Gutachten gelinder ist, solche mit Berücksichtigung desselben zu ertheilen, und im Fall eines, auch durch das Gutachten nicht zu erhebenden Bedenkens gegen die Gefehlichkeit des Erkenntnisses, oder gegen die Anwendbarkeit der Strafe unter den obwaltenden besonderen Umständen, Meine Bestimmung durch das General-Auditoriat einzuholen, und das Erkenntniß hierzu dem letzteren, von der betreffenden Militärbehörde unmittelbar einzureichen ist.

§. 11.

Kein Befehlshaber ist befugt, ein Erkenntniß aufzuheben oder willkürlich abzuändern, es sei durch Weglassung erkannter, oder Hinzufügung anderer Bestimmungen, und das Milderungsrecht darf weder bis zum gänzlichen Erlaß der Strafe, noch bis zur Verwandlung desselben in eine andere Strafart ausgebeht, sondern nur durch Verminderung des erkannten Strafmaasses ausgeübt, aber auch diese nicht unter das geringste gefehliche Strafmaass ausgebeht werden.

§. 12.

Nur in den Fällen, wo auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arrest-Strafe in den Gesetzen verordnet ist, kann die letztere der ersteren bei der Bestätigung substituiert, und wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, die Milderung in mittleren Arrest verfügt werden.

D. Standrechtliche Erkenntnisse.

§. 13.

Wegen Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach solche ausschließlich den Regiments-Commandeuren, den Commandeuren selbständiger Bataillone, so wie den, jenen gleichstehenden Brigadiers der Artillerie und den Pionier-Inspecteuren zufließt. Bei den in den Festungen dislocirten Truppen, deren

Befehlshaber des Bestätigungsrecht nicht haben, wird dasselbe von der Commandantur ausgeübt. In zweifelhaften Fällen haben jedoch die Commandeure zc. das Gutachten des Divisionsgerichts einzuholen, und dasselbe den Bestimmungen des §. 10. gemäß zu berücksichtigen, oder Meiner Entscheidung durch das General-Auditoriat nachzusuchen.

§. 14.

Die Divisions-Commandeure sind verpflichtet, die in der Division abgehaltenen standrechtlichen Erkenntnisse von Zeit zu Zeit durch einen Divisions-Auditeur prüfen zu lassen, welcher von den darin bemerkten Verstößen gegen die Gesetze dem Divisions-Commandeur Anzeige zu machen, und sich hierüber gegen das General-Auditoriat auszuweisen hat.

E. Revision des General-Auditoriat.

§. 15.

Dem General-Auditoriat ist von drei zu drei Monaten eine Nachweisung der von den Commandirenden Generalen und den Divisions-Commandeuren bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse zur Prüfung einzuwenden. Ueber das Resultat dieser Prüfung hat das General-Auditoriat jährlich an Mich zu berichten, und in diesem Bericht zugleich seine Bemerkungen über die Militair-Justiz-Pflege im Allgemeinen, mit Vorschlägen zur Beseitigung wahrgenommener Mängel, vorzutragen.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 237.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. Januar 1826, betreffend die Ausführung der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 31. Januar 1826.)

Dem Militair-Justiz-Departement fertige Ich hierbei auf den Bericht vom 18. d. M. die heute von Mir vollzogene Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse und die Bestimmung zu, welche Ich wegen Ausübung des Bestätigungs- und Milderungsrechts der Truppen-Befehlshaber im Frieden, zu erlassen für nöthig erachtet habe, um sie der Armee bekannt zu machen.

Diese Vorschriften sollen sogleich in Wirksamkeit treten, und alle, dem General-Auditoriate zur Begutachtung vorliegende kriegsrechtliche Erkenntnisse, mit dessen Gutachten, unmittelbar an die Militair-Behörde zurückgehen, der nach den heutigen Bestimmungen die Bestätigung zusteht.

Hierbei will Ich in Beziehung auf den Uebergang in das neue Verhältniß noch Folgendes festsetzen:

1. Die bei der Garde-Cavallerie ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die §. 1. b. der Verordnung benannten Ehargen, bis auf ein Jahr einschließlich Gefängnißstrafe, werden einstweilen noch von dem Inspecteur der Garde-Cavallerie bestätigt.
2. Das nach der bisherigen Verfassung in einigen Fällen, den Brigade-Commandeuren der Landwehr zustehende Bestätigungsrecht kriegsrechtlicher Erkenntnisse hört auf.

3. Die besondern Acten-Auszüge, sollen nur noch in den, zu Meiner Entscheidung gelangenden Fällen, beigelegt werden, in allen übrigen Fällen aber wegfallen.
4. Die Einsendung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse an die Befehlshaber zur Bestätigung, geschieht ohne besonderes Anschreiben.
5. Die Annahme-Befehle an die Festungs-Commandanturen zur Vollstreckung der Gefangenschaft, sollen künftig auf den Grund Meiner Bestätigungsordre des Erkenntnisses von Selten des General-Commandos ertheilt werden, in dessen Bereich der Verurtheilte befindlich ist.

Bis zur erfolgten Bestätigung des Erkenntnisses, sind dergleichen Verbrecher vorläufig in einer benachbarten Festung unterzubringen.

6. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Individuen, werden gleich nach abgehaltenem Kriegsgericht nach der Festung, zur Vermeidung eines fortgesetzten Untersuchungs-Arrestes, abgeführt. — Ausgenommen hiervon sind die, zur Degradation und Festungsstrafe verurtheilten Feldwebel, Wachmeister, Oberfeuerwerker, Unterofficiere und Bombardiere, welche bis zum Eingange der Bestätigung des Erkenntnisses im Untersuchungs-Arreste zurück zu behalten sind. Selbiger wird ihnen jedoch vom Datum des kriegsrechtlichen Erkenntnisses ab, auf die erkannte Festungsstrafe in Anrechnung gebracht.

Wenn wegen leichter Vergehen auf Arreststrafe erkannt ist, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Erkenntnis des Arrestes entlassen, und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung ausgesetzt werden.

7. In Betreff der Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteur bestimmte Ich im Allgemeinen, daß nach Ergreifung des Verbrechers, in dem Strafkenntnis zugleich die Aufhebung des früheren Contumacial-Erkenntnisses mit der Wirkung, daß nur das, noch nicht eingezogene Vermögen desselben wieder frei zu geben, und die Rehabilitirung des Verurtheilten nach Kriegs-Gebrauch auszusprechen ist.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Militär-Justiz-Departement.

(N^o 238.) Auszug aus dem Circular-Rescripte des General-Auditorats an die Auditure vom 17. Februar 1826, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 28. Januar 1826.

Indem wir Ihnen ein Exemplar der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse und der hierauf Bezug habenden durch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bekannt gemachten Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetserorde von demselben Tage zur Nachricht und Befolgung mittheilen, bemerken wir:

1. ad §. 3. daß da künftig die Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteur durch den Herrn commandirenden General bestätigt und diese Sachen nicht mehr an uns ein-
 gesandt werden, künftig von dem Militärgerichte, bei welchem die Acten verbleiben,
 nach erkannter und bestätigter Confiscation des Vermögens hiervon unter Mittheilung
 des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre der königlichen Regierung, in deren
 Bezirk

Bezug das Vermögen belegen ist, Nachricht gegeben werden muß, wie es bisher von uns geschehen ist;

2. daß der Inhalt der §§. 10. 11 und 12. in jedem Falle die Abfassung eines schriftlichen mit Gründen unterstützten Gutachtens nöthig macht, und dieses Gutachten bei den Acten verbleiben muß;
3. ad §. 14., daß wir um eine bestimmte Ordnung des Revisionsgeschäfts der standrechtlichen Erkenntnisse zu bewirken, heute die Herren Divisions-Commandeure ersucht haben, den Regimentern und Bataillonen die Einreichung dieser Erkenntnisse so wie der dazu gehörigen Acten regelmäßig zum 1. März, 1. Junius, 1. September und 1. November zu befehlen. Die Auditeure haben alle drei Monate eine Generalliste von allen ihnen zur Revision übertragenen Sachen in fortgesetzter Nummer vom 1. December bis zum letzten November jeden Jahres anzufertigen, und diese Listen am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. December uns mit einem Revisionsbericht einzureichen, der am Jahresschluß, besonders gründlich und ausführlich sein, und sich über den allgemeinen Zustand dieses Zweiges der Rechtspflege in dem verfloffenen Jahre anlassen muß *).

Da aus diesen Arbeiten, die Thätigkeit und Brauchbarkeit der Auditeure am sichersten und richtigsten verglichen und beurtheilt werden kann, so werden wir unsere vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten und besonders hieraus unsere Notizen zu den Dienst-Acten der Auditeure nehmen. Ganz besonders aber hoffen wir, daß die Auditeure es erkennen werden, wie würdig ihr Wirkungskreis durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1826 erweitert, und welch eine treffliche Gelegenheit ihnen gegeben worden, zur allgemeinen Verbesserung mitzuwirken.

Berlin, den 17. Februar 1826.

Königl. Preussisches General-Auditorat.
v. Braunschweig.

Circulare an sämtliche Auditeure.

(N^o 239.) Auszug aus der Instruction des Kriegs-Ministerii für die Festungs-Commandanturen, wegen Behandlung der Festungs-Stuben-Besangenen (Festungs-Arrestanten), vom 6. März 1826.

§. 1.

Wenn gleich es erforderlich ist, daß jedes zu kürzerem oder längerem Arrest auf der I. Classificirung der Arrestanten.
Festung verurtheilte Individuum für die Dauer der Strafzeit in wirklicher Haft gehalten, mithin seiner persönlichen Freiheit beraubt und so situiert werde, daß es in gänzlicher Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft leben muß, so scheint es doch so billig als zweckmäßig, daß, nach Maassgabe des verübten Verbrechens und der verwirkten Strafe, so wie, je nachdem der Verurtheilte der Flucht verdächtig ist oder nicht, zwei verschiedene Gattungen der Festungs-Stuben-Besangenen angenommen werden, die sich darin wesentlich von ein-

*) cf. die Circular-Berichtigung des General-Auditorats an die Auditeure vom 20. November 1832, das Eisenwesen betreffend.

ander unterscheiden, daß der Verurtheilte des einen Gattungs fortwährend unter strenger Aufsicht verbleibt, während dem der zweiten Art auf Treue und Glauben einige mit dem Zweck der Strafe vereinbare Vergünstigungen, deren unten näher Erwähnung geschehen wird, zugestanden werden.

§. 2.

Alle diejenigen Verurtheilten, welche sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, die einen Mangel an moralischen und christlichen Gesinnungen verrathen, und daher neben der Festungsstrafe mit Cassation oder mit Verlust der National-Colarde bestraft werden, müssen den geschärften Arrest erleiden, wogegen bei allen übrigen, in sofern nicht die Dauer der Strafe selbst oder die Unsicherheit der Personen die Anwendung der strengeren Haft nöthig macht, der gelindere Arrest zur Anwendung kommt.

§. 3.

H. Festungs-
Arrest erster
Einstufung (ge-
schärft).

Diejenigen Verurtheilten, welche den geschärften Festungs-Arrest erleiden sollen, werden bei ihrer Ablieferung zur Festung genau durchsucht, und ihnen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Eigenthumsrechts, diejenigen sich etwa vorfindenden Instrumente und andere Gegenstände abgenommen, von denen sich besorgen läßt, daß davon ein schädlicher Gebrauch, besonders zur widerrechtlichen Erlangung der Freiheit, gemacht werden könnte.

§. 4.

Messer und Sabeln, Speeren &c. können zwar in der Regel diesen Arrestaten zu ihrem Gebrauch bewilligt werden, inzwischen bleibt es den Festungs-Commandanten überlassen, ihnen solche des Morgens zuzustellen und des Abends wieder abzunehmen zu lassen, falls sich von der Individualität der Befangenen davon irgend ein Mißbrauch befürchten läßt.

§. 5.

Geld oder Geldeswerth darf diesen Befangenen nur so viel in die Hände gegeben werden, als sie zur Bestreitung ihres täglichen Unterhalts auf einen Zeitraum von 8 bis 14 Tagen und höchstens 4 Wochen bedürfen; alles übrige wird von der Commandantur asservirt, ohne jedoch dem Befangenen darüber die Disposition zu entziehen, wenn deshalb im Erkenntniß nicht etwa das Gegentheil verordnet worden sein sollte.

§. 6.

Die Arrest-Behältnisse müssen jederzeit dergestalt verschlossen gehalten werden, daß die Verhafteten, mit Ausnahme der ihnen zur Conservation ihrer Gesundheit zum Ergehen in freier Luft bewilligten Zeit, dieselben nicht verlassen können.

§. 7.

Eben diese Behältnisse, so wie die Verhafteten selbst, müssen von Zeit zu Zeit — bei gefährlichen und der Flucht verdächtigen Befangenen aber täglich — genau revidirt, überdies aber die Einrichtung getroffen werden, daß solche durch Schiltwachen oder sonst nach Umständen anzuordnende Aufsicht jederzeit beobachtet werden, damit jedem Versuch zur Entweichung vorgebeugt werde.

§. 8.

Zur Conservation der Gesundheit der Befangenen ist es nöthig, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich in freier Luft die nöthigen Bewegungen machen zu können. Zu diesem Behuf ist denselben ein bestimmter, leicht zu überschender und möglichst sicher belegener Raum innerhalb der Umwallung der Festung, der Citabelle oder des Forts anzuweisen, wobei sie stets unter Aufsicht zu halten sind. Die Dauer dieser Freistunden ist im Sommer nicht über 4, im Winter aber nicht über 3 Stunden täglich festzusetzen.

§. 9.

Die an die Gefangenen eingehenden, so wie die von denselben abzufendenden Briefe werden dem Commandanten ausgehändigt, der, nachdem er von dem Inhalte Kenntniß genommen, wenn er nichts dagegen zu erinnern findet, solche weiter befördert; falls sich dabei aber Bedenken ergeben, so nimmt er deshalb zuvor mit dem betreffenden General-Commando oder dem Berichte, welches erkannt hat, Rücksprache.

§. 10.

Glaubt ein Gefangener sich in dem Falle zu befinden, über seine Behandlung auf der Festung oder sonst Beschwerde führen zu müssen, oder in außerordentlichen Fällen die Gnade Sr. Majestät des Königs in Anspruch nehmen zu können, so soll ihm solches zwar unverwehrt sein, jedoch hat er seine Beschwerde ordnungsmäßig dem Commandanten, falls er solche demselben nicht mündlich vortragen will, schriftlich und versiegelt einzureichen, der zu deren Erörterung und etwaigen Abhülfe sofort das Nöthige veranlaßt, — oder aber, in sofern dieselbe gegen den Commandanten selbst gerichtet sein sollte, solche und zwar, wenn der Beschwerdeführer es wünscht, unerschütert an den kommandirenden General zur weitern Verfügung einsendet.

§. 12. ¹⁾

Ereignet sich der Fall, daß ein Festungs-Stuben-Gefangener dringender Verhältnisse wegen einen Urlaub nachsuchen genehmigt ist, so muß das Gesuch, mit der Begutachtung des Commandanten versehen und unter jedesmaliger Angabe des Gerichts, welches über den Arrestanten erkannt hat, dem kommandirenden General eingereicht werden, welcher sodann dem Kriegs-Ministerio weitere Mittheilung davon macht, um nach Umständen entweder mit dem Justiz-Ministerio in Verbindung deshalb treten oder das Urlaubs-Gesuch Allerhöchsten Ortes zur Entscheidung vorlegen zu können. ²⁾

§. 13.

Jede sonstige billige Erleichterung der Haft und Bequemlichkeit, die mit der erkannten Strafe, einer guten Ordnung und Disciplin und der persönlichen Sicherheit der Verhafteten vereinbar zu erachten ist, kann denselben auf eigene Kosten gestattet werden, wie z. E. die Haltung eines Aufwärters, dessen Zulassung zu gewissen Stunden jedoch sofort wieder zu versagen sein würde, als sich dabei irgend ein Versuch zu unerlaubten Communicationen oder sonstigen Mißbräuchen ergeben sollte.

Daugefangene oder Militair-Sträflinge dürfen keinesfalls zur unmittelbaren Bedienung von Stuben-Gefangenen benutzt werden, — vielmehr gehört es zu den Obliegenheiten der Gefangen-Aufscher, bei unzuverlässigen Arrestanten oder bei unermittelten, welche nicht selbst ihre Auswartung zu halten vermögen, — für die Beschaffung der erforderlichen Lebensbedürfnisse und für Reinigung der Wäsche Sorge zu tragen.

§. 14.

Besuche sollen sie in der Regel weder annehmen noch geben, und muß dazu in besonderen Fällen die Genehmigung des Commandanten eingeholt werden. Wird solche in einzelnen Fällen ertheilt und ihnen nachgegeben, in die Stadt gehen zu dürfen, so soll dies nur jederzeit unter zuverlässiger Begleitung geschehen, die den Gefangenen nicht aus den Augen lassen darf.

¹⁾ Der §. 11. enthält Bestimmungen über die Art der Beförderung der Begnadigungs-Gesuche der Festungs-Arrestanten.

²⁾ Mittelt Altes. Kab. Ordre vom 7. Februar 1834 ist bestimmt, daß den Festungs-Arrestanten, welche wegen keines ehrenrührigen Vertriebens verurtheilt worden, durch den Kriegs- und Justiz-Minister ein sechsmonatlicher Urlaub ertheilt werden kann. (cf. v. Kamph Jahrb. Bd. XLIV. S. 144.)

§. 15.

Daß sich die Gefangenen auf eine anständige, ihren Talenten und Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigen, ist möglichst zu begünstigen, auch ist dagegen nichts zu erinnern, wenn sie auf eine die Sicherheit nicht gefährdende Weise durch irgend eine Arbeit in ihrem Gefängniß ihre Subsistenz-Mittel zu vermehren Gelegenheit finden. Doch muß dabei jede bedenkliche Verührung mit dem Publico sorgfältig vermieden werden. Auch ist zu wünschen, daß dieselben in ihrem Arrest-Behältnisse, so weit es thunlich ist, allein wohnen; erlaubt die Localität solches nicht, so muß darauf gesehen werden, daß nur solche in ein und dieselbe Stube zusammengebracht werden, die zur einander passen und nicht etwa Theilnehmer eines und desselben Vergehens sind, — und zwar der Kopffahl nach höchstens zwei bis drei.

§. 16.

III. Festungs-
Arrest zweiter
Gattung (ge-
linderter).

Von den sub 3. bis 15. gedachten Gefangenen sind die Festungs-Arrestaten zweiter Gattung so viel als möglich abzusondern.

§. 17.

Sie werden zwar gleich den Uebrigen in den dazu bestimmten Arrest-Behältnissen aufbewahrt und in wirklicher Haft gehalten, weil sie indeß der Flucht nicht verdächtig sind, auch ihnen keine Vergehens zur Last fallen, welche einen Mangel an Ehrliche und Moralität voraussetzen lassen, so bedarf es in Ansehung ihrer der im §. 3., 4., 5. und 7. vorgeschriebenen Vorichts-Maasregeln nicht; auch sind sie in Ansehung ihrer Privat-Correspondenz und ihrer Bedienung, falls sie sich letztere aus eigenen Mitteln zu halten vermögen, in der Regel keiner Beschränkung unterworfen. Bei Beagnadigungs- und andern ähnlichen Befehlen, so wie bei Beschwerden, finden indeß auch in Rücksicht ihrer die Vorschriften des §. 10. und 12. Anwendung. Der Commandant hat blos die Verfügung zu treffen, sich davon zu überzeugen, daß sie sich mit Ausnahme der Freistunden jederzeit in ihrem Arrest-Local befinden. Ob dann in einzelnen Fällen wirklicher Verschluß der Gemächer eintreten muß, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Commandanten überlassen.

§. 18.

Zur Erhaltung ihrer Gesundheit müssen ihnen ebenfalls täglich die nöthigen, nach Ermessen der Commandantur auf 4 bis 6 Stunden des Tages zu bestimmenden Freistunden bewilligt werden, in denen sie sowohl von unbescholtenen Personen in ihren Gefängnissen Besuche annehmen, als sich auf einem ihnen innerhalb der Festungswerke anzuweisenden Plage, der freier und geräumiger sein kann, als der ad 8. gedachte, und sich in isolirten Forts und Citadellen oder in Festungen, welche keine Festungsstädte in sich enthalten, allenfalls über den ganzen innern Hof der Umwallung erstrecken darf, die nöthige Bewegung in freier Luft machen können, ohne daß sie dabei besonders bewacht werden. Außer diesen Freistunden, welche so anzuordnen sind, daß sie mit denen der ersten Gattung nicht zusammentreffen, müssen auch sie von jeder persönlichen Communication mit der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten und ihnen überlassen werden, sich in ihren Arrest-Behältnissen auf eine beliebige und anständige Weise zu beschäftigen.

§. 19.

Der Besuch öffentlicher Spaziergänge und Gesellschaften, so wie auch öffentlicher Gast- und anderer Häuser, darf ihnen hiernach nicht gestattet werden, vielmehr müssen auch sie in möglichster Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft leben und sich still verhalten.

§. 20.

Diejenigen Arrestanten, welche ihre Vergehen auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl nur durch einen polizeilichen Festungs-Arrest büßen sollen, gehören im Allgemeinen zur zweiten Gattung der Stuben-Befangenen, welche den gelindesten Arrest erleiden, — nur tritt bei ihnen noch ausnahmsweise die Vergünstigung ein, daß sie ein schickliches Wohnlocal in der Festungsstadt oder überhaupt außerhalb der zur Bewahrung der übrigen Arrestanten bestimmten Räume beziehen, und in den zur Erholung festgesetzten Freistunden sich überall innerhalb der Wallgrenze ohne nähere Beschränkung des Raumes ergehen können. Außer den Freistunden dürfen sie aber ihre Stuben nicht verlassen, und eben so wenig ohne Vorwissen des Commandanten Gesellschaften oder öffentliche Gast- und andere Häuser besuchen, sie haben sich vielmehr in gehöriger Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft zu halten, und diesbezüglich einen schriftlichen Revers auszustellen.

§. 24. 3)

Sollte es zu Zeiten in einer Festung an dem nöthigen Raum zur angemessenen Unterbringung eines Befangenen durchaus mangeln, so ist dem General-Commando sogleich davon Meldung zu machen, welches sodann dessen Translocation nach einer andern Festung in Antrag bringen wird.

IV. Verfertigung nach andern Festungen.

§. 25.

Hinsichtlich sämmtlicher Festungs-Stuben-Befangenen, sowohl vom Militair, als Civilstande, steht dem Commandanten bei geringen, in den Befehlen nicht besonders verpönten Vergehen, die Befugniß zu, solche außergerichtlich disciplinairisch zu rügen und zu bestrafen.

V. Disziplinair-Bewalt der Commandanten.

§. 26.

Dergleichen Strafen können bestehen in mündlichen oder schriftlichen Verweisen, in Entziehung der Freistunden auf 8 bis 14 Tage, und für eine gleiche Dauer im engen und einsamen Verwahrtsam (bei welchen Strafen jedoch zur Erhaltung der Gesundheit des Arrestanten jedesmal am dritten Tage die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht zu gestatten ist) — ferner in temporeller Entziehung von Büchern und Schreibmaterialien, so wie anderer Unterhaltungsmittel. — Die Anordnung von dergleichen Strafen erfolgt durch ein vom Commandanten zu unterzeichnendes förmliches Strafdecret, welches dem betreffenden Arrestanten zur Einsicht zugesertigt wird und demnachst bei den Commandanten-Acten archivirt bleibt.

§. 27.

Mißbräuchen die Befangenen zweiter Gattung und die, welche den polizeilichen Festungs-Arrest erleiden, die auf Treue und Glauben oder gegen einen schriftlichen Revers ihnen bewilligten Vergünstigungen, so ist der Commandant befugt, ihnen diese zu entziehen, sie auf längere oder kürzere Zeit gleich den Befangenen erster Klasse zu behandeln, und sie namentlich während der Freistunden jederzeit unter die erforderliche Aufsicht zu stellen.

Andererseits kann der Commandant den Befangenen erster Gattung, wenn sie eine geraume Zeit hindurch — wenigstens ein Jahr lang — durch ein stilles moralisches Betragen ihre Zuverlässigkeit bekunden, nach und nach einige Vergünstigungen der Befangenen zweiter Klasse zu Theil werden lassen, und so durch allmähliche Erleichterung ihrer Haft das Bestreben zur Besserung erregen und nähren. Bei fortgesetzter vorwurfsfreier Führung würde mit Bewilligung des General-Commandos nach Umständen die vollständige Verfertigung unter die Befangenen zweiter Gattung erfolgen können.

3) Die §§. 21 — 23. betreffen die Religions-Übungen und die Behandlung der Festungs-Arrestanten im Krankheitsfalle.

§. 28.

VI. Bericht-
stand der
Festungs-
Erzelen-Be-
fangenen.

Fassen sich aber Festungs-Gefangene erhebliche Vergehen zu Schulden kommen, die eine förmliche gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nothwendig machen, so sind die desfalligen Verfügungen den competenten Gerichten zu überlassen. — Der vorgekommenen Untersuchungen, der gerichtlichen oder außergerichtlichen Bestrafungen ist in den vierteljährlichen, dem Kriegs-Ministerio einzureichenden Arrestaten-Listen jedesmal, unter kurzer Angabe der Veranlassung, Erwähnung zu thun.

§. 29.

Die competenten Gerichte sind bei allen wirklichen Militärpersonen die Garnison-Gerichte der Festungen, die ohne Weiteres gegen die Schuldigen die Untersuchung verhängen, und demnächst auch über sie, und zwar über Offiziere, so wie über Regiments- und Bataillons-Aerzte durch ein Kriegsgericht, gegen die übrigen Militär-Beamten aber, in sofern sie in Criminal- und Injurien-Sachen überhaupt der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, durch eine Militair-Commission, mit Vorbehalt des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung erkennen lassen, jedoch von Verhängung der Untersuchung jederzeit dem commandirenden General Meldung machen müssen.

§. 30.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Militairs, gegen welche nur geschlich nach vorgängig eingeholter Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine Untersuchung eingeleitet werden kann, und diejenigen Militär-Beamten, welche ihren ordentlichen Criminal-Gerichtsstand bei dem Königl. General-Auditoriat haben, weshalb rücksichtlich der ersteren dem betreffenden General-Commando, hinsichtlich der letzteren aber dem Königl. General-Auditoriat die weitere Verfügung anheim zu stellen ist.

§. 31.

Aber auch in diesen Fällen muß das Garnison-Gericht wegen Feststellung des Thatbestandes u. sofort das Nöthige veranlassen, sobald Gefahr im Verzuge ist und die Umstände auf der Stelle richterliche Verfügungen erheischen.

§. 32.

Kassirte und überhaupt aus dem Dienst ohne Pension und Wartegeld ausgeschiedene Offiziere, desgleichen alle nicht mehr in Dienstfunction stehende Militär-Beamten, welche sich während des Festungs-Arrestes ein zur richterlichen Cognition geeignetes Vergehen zu Schulden kommen lassen, sind den Civil-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Justiz-Versaffung zu überlassen.

§. 33.

Ein Gleiches gilt von den Festungs-Arrestaten des Civilstandes, — und wird in Fällen, die eine schleunige gerichtliche Verfügung nothwendig machen, jedenfalls der am Orte selbst oder der zunächst befindlichen Civil-Justiz-Behörde zur weiteren Veranlassung sofort die erforderliche Mittheilung zu machen sein.

§. 34.

Wenn Arrestaten, die sich noch in Untersuchung befinden und das erste Erkenntniß gewärtigen, oder solche, wo in erster Instanz bereits erkannt, jedoch das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingelegt ist, zur Festung abgeliefert werden, so sind dieselben nach Maßgabe der Requisition der Gerichte, welche die Untersuchung führen, oder der nicht richterlichen Behörden, welche die Ablieferung zur Festung verfügt haben, zu behandeln. In sofern diese sich aber darüber nicht geäußert haben sollten, wird die Behandlung überhaupt von

der Art des Verbrechens oder Vergehens, weshalb der Angeeschuldigte zur Untersuchung gezogen werden, abhängig zu machen, und besonders darauf zu sehen sein, daß den Verhafteten jede Entweichung, so wie jede Collusion unmöglich gemacht wird.

§. 35.

Nach vorsehenden Bestimmungen hat der Commandant gegen alle Festungs-Stuben-Gefangene ohne Unterschied, ob sie zum Militär- oder Civilstande gehören, zu verfahren, und ist derselbe, wie sich von selbst versteht, im Allgemeinen für die sichere Verwahrung der ihm anvertrauten Arrestanten verantwortlich. Sollte in etnem oder dem andern Falle von diesen Vorschriften abgewichen werden müssen, so wird dies jedesmal von der betreffenden höhern Behörde besonders bestimmt werden.

Berlin, den 6. März 1826.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.

v. Hake.

(N^o 240.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. (Ges. Samml. von 1826. S. 41.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29. v. M., sehe Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militärgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militärgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, den 2. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Hake und Graf v. Dandekmann.

(N^o 241.) Circulare des Krieges-Ministeril vom 11. April 1826., wegen Einlösung der Patente der aus dem Offizierstande entfernten Offiziere. (Monatl. Circul. XLIV. N^o 3.)

Da die Entfernung aus dem Offizierstande eben sowohl als die Cassation, den Verlust aller Offizier-Prärogative zur Folge hat, und beide Strafen sich daher hierin gleich sind, so kann ein aus dem Offizierstande entfernter Offizier nicht im Besitze seines Offizier-Patents bleiben; vielmehr ist ihm solches von der die Strafe vollziehenden Behörde abzunehmen und an die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Krieges-Ministerio einzusenden.

Berlin, den 11. April 1826.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

(N^o 242.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. April 1826, betreffend die Anwendung der Strafe des Avancements-Verlusts bei den Ehrengerichten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. April 1826.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisherige Anwendung der Strafe des Avancements-Verlusts, theils wegen der Zufälligkeit des vorausgesetzten Falls der Beförderung, theils dadurch, daß zuweilen auf ganz unverhältnißmäßig kurze Fristen erkannt wird, selten einen Erfolg gehabt hat. — Ich bestimme daher, daß die Ehrengerichte künftig den Ausspruch des Avancements-Verlustes nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum, sondern auf gewisse, in Zahlen ausgedrückende Avancements-Fälle zu richten haben. Ein solcher Ausspruch hat die Folge, daß der zu Bestrafende, nicht eher von seiner Stelle aufrückt, als bis die erkannte Anzahl der Beförderungsfälle bei seinem Truppentheile vorgekommen ist, und daß ihm alsdann ein jurückdatirtes Patent ertheilt wird, um hinter den, durch das Avancement ihm vorgezogenen Hinterleuten zu rangiren. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 13. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 243.) Circularschreiben des Kriegsministers vom 15. April 1826, betreffend die Behandlung der Militär-Sträflinge.

Nachdem nunmehr sämtliche Königl. General-Commandos sich über die in Bezug auf den §. 16. des Sträflings-Regulativs vom 31. October 1808 zur Sprache gebrachten Zweifel — ob es nämlich nach dem Inhalt dieses Paragraphen zulässig und rathsam sein möchte, auch den Wallmeistern in den Festungen die Befugniß zu ertheilen, arbeitscheu und widerspenstige Sträflinge der zweiten Klasse, durch zwei bis drei Stockstiege auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten — ausführlich geäußert haben, ermangele ich nicht, Einem 2c. General-Commando darüber Folgendes ergebenß zu eröffnen:

1. sowohl in den Gutachten der Königl. General-Commandos selbst, als in den mit vorgelegten Berichten der Kommandanturen und anderer Truppen-Commandeure hat sich die Stimmenmehrheit mit weit überwiegender Zahl dafür entschieden, daß den Wallmeistern die gedachte Befugniß nicht ertheilt werde, da diese Beamten vorzugsweise zur technischen Leitung der Arbeiten bestimmt wären, jedoch mit dem Klassenverhältniß und der Persönlichkeit der Sträflinge nicht gehörig vertraut, zur Handhabung der militairischen Disciplin weniger geeignet schienen und durch Mißgriffe und Irrthümer leicht grobe Excesse herbeigeführt werden könnten.

Da ich mich diesen Ansichten im Wesentlichen nur anschließen kann, so wird es mithin

2. bei dem wörtlichen Inhalte des §. 16. des Regulativs fernerhin sein Bewenden behalten, und
3. in der Regel das Verfahren bei der Arbeitsaufsicht so einzurichten sein, daß die Wallmeister, Pioniers und die zur Escorte dienenden Patrouilleurs angewiesen werden, ernstlich darauf zu halten, daß die Sträflinge still und fleißig ar-

arbeiten; diejenigen aber, welche sich träge und widerspenstig zeigen, gleich nach erfolgter Rückkehr von der Arbeit dem Offizier der Straffaction namhaft zu machen, welcher Letztere dann entweder bei versäumelter Section die Strafe sogleich bestimmt und vollziehen läßt, oder bei größeren Vergehen dem Commandanten zur weitern Veranlassung Meldung macht.

Ich kann nicht umhin, hierbei zugleich darauf aufmerksam zu machen, wie nützlich es sein wird, wenn das Bemühen der Festungsbehörden sich möglichst dahin richtet, die Arbeiten der Sträflinge weniger durch fortgesetzte Strenge als durch andere Reizmittel zu fördern, wozu außer der, den fleißigsten bis zu 15 Egr. monatlich zu verabreichenden Zulage, vor allen Dingen Zeit-Accorde zu rechnen seyn werden. Den in Arbeiter-Schachte abzurheilenden Sträflingen sind dabei von den Ingenieur-Offizieren gewisse Tagewerke zuzumessen, bei denen sie durch angestrengten Fleiß 1 bis 1½ Stunde gewinnen können, die sie aber auch andererseits, wenn nicht erhebliche Hindernisse eintreten, bei Vermiedung der Nacharbeit in den Freistunden, bis das Versäumte nachgeholt worden, jedenfalls vollbringen müssen.

Auf consequente Durchführung dieser Maaßregel werden die Commandanturen sowohl, als die Offiziere der Straffactionen mit nachdrücklicher Strenge zu halten haben, und wird der Umfang der den Sträflingen zuzutheilenden täglichen Accorde ohne Härte mindestens zu zwei Dritttheilen desjenigen, was gewöhnliche Accordarbeiter erfahrungsmäßig zu leisten vermögen, angenommen werden können. Ein solcher Tagesaccord läßt sich zwar hauptsächlich nur bei Erdarbeiten, worin auch die geeignetste Beschäftigung der Sträflinge besteht, anwenden; indessen werden die Plaz-Ingenieure bei ihrer practischen Routine auch leicht für Arbeiten anderer Art mit einiger Sicherheit ein passendes Accordmaaß festzusetzen wissen.

Einem u. stelle ich ergebenst anheim, nach Vorstehendem die Commandanturen und betreffenden Truppen-Commandeure gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 15. April 1826.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circulars an die Königl. General-Commandos.

(N^o 244.) Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1826, betreffend die Befestigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, bei der zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 20. Mai 1826.)

Auf die Mir vorgetragenen Zweifel über die Befestigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse wider Leute der zur Inspection der Besatzung der Bundesfestungen gehörigen Reserve-Infanterie-Regimenter, bestimme Ich, daß der General-Major von Müßling ¹⁾, gleich einem Divisions-Commandeur, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse bis incl. ein Jahr, und der

1) Diese dem damaligen Inspecteur der Besatzung in den Bundesfestungen beigelegte Befugniß ist auf dessen Nachfolger im Commando übergegangen.

commandirende General des achten Armeecorps die bei denselben vorkommenden Erkenntnisse bis incl. drei Jahre Festungsstrafe bestätigen soll.

Zugleich beauftrage Ich Sie, den commandirenden Generalen bekannt zu machen, daß die Befähigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse eine Befugniß ist, die Ich ihnen selbst beigelegt habe²⁾; daß dieselbe aber keineswegs, während ihrer etwaigen Abwesenheit, auf den stellvertretenden Chef des Generalstabes übergehen kann.

Berlin, den 27. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Hake.

(N^o 245.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 3. Mai 1826, betreffend die Mittheilung der Acten an die Artillerie-Inspecteure in Untersuchungsfällen gegen Untergebene derselben.

Die Königl. General-Inspection der Artillerie hat mir vorgestellt, daß, da in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. die Artillerie-Inspectionen bei den die Artillerie betreffenden Untersuchungsfällen nicht mehr concurrirten¹⁾, ihnen dadurch die in disciplinarischer Hinsicht nöthige, nur aus den Untersuchungsacten zu entnehmende nähere Kenntniß der auf solche Untersuchungsfälle Bezug habenden Umstände entginge.

In Folge dessen ersuche ich Ein v. General-Commando, sämtliche Militärgerichte Wohldeffen Bereichs gefälligst anzuweisen, die in Untersuchungsfällen gegen Individuen der Artillerie bei ihnen vorkommenden Acten, nach Beendigung der Untersuchung, dem betreffenden Artillerie-Inspecteur, Artillerie-Brigadier, oder dem von ersterem etwa dazu beauftragten Abheilungs-Commandeur auf deren Verlangen, zur Einsicht mitzutheilen. Bei denjenigen Untersuchungen jedoch, wo das Erkenntniß zur Befähigung Sr. Majestät oder des Kriegsministeriums gehört, wo also die Acten nach erfolgter Befähigung bei dem Königl. General-Auditoriat verbleiben²⁾, wird, wie sich von selbst versteht, diese Mittheilung nur vor Abfassung des Erkenntnisses und, damit kein Aufsehalt entsiehe, nur an den am Orte der Untersuchung anwesenden Artillerie-Befehlshaber, an den Inspecteur selbst mithin bloß in dem Falle, daß dieser persönlich sich daselbst befindet, geschehen können, wozegen jene

1) cf. die Allerh. Kob. Ordre vom 15. Juli 1826, betreffend die Ausübung des den Commandirenden Generalen beigelegten Rechts, kriegsrechtliche Erkenntnisse zu bestätigen.

2) Vor dem Jahre 1826 waren bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen Auditeure angestellt. Diese Stellen wurden aber, als die Äußerlichkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps auf die commandirenden Generale übertrug, einzeln und dagegen zufolge Allerh. Kob. Ordre vom 12. October 1826 jeder Artillerie- und Ingenieur-Inspection ein Auditor als Rechtsconsulent zugeweiht, welcher die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Arbeiten als Nebenbeschäftigung neben seinen eigentlichen Dienstverrichtungen gegen eine fixirte Gehaltszulage besorgt und vom General-Auditoriat unter Genehmigung des Herrn Kriegs-Ministers ernannt wird.

3) In diesen Untersuchungsfällen werden die Acten nach der Befähigung des Erkenntnisses der General-Inspection der Artillerie vom General-Auditoriat zur Einsicht mitgetheilt.

Mittheilung in den übrigen Untersuchungsfällen nach erfolgtem Erkenntniſſe auch an den nicht im Orte befindlichen Inspecteur statt finden kann.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Krieges-Ministerium.

v. Hake.

Circulare

an sämtliche Königl. General-Commandos.

(N^o 246.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Mai 1826., betreffend die Entfernung incorrigibler Landwehrmänner im Disciplinarwege. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. Juni 1826.)

Nachdem durch Meine Ordre vom 22. Februar 1823 die Umwandlung der Civil-Straferkenntniſſe bei der Landwehr aufgehoben ist, will Ich in Bezug auf den §. 31. der Instruction vom 10. Decbr. 1816 wegen Entfernung eines Landwehrmannes aus der Landwehr hierdurch bestimmen, daß diese Entfernung nach vorangegangenen genauen Erörterungen über die Vergehen und Straffälligkeit des betreffenden Landwehrmannes von Seiten der vorgesetzten Bataillons-, Brigade- und Divisions-Commandeure im Wege der Disciplin durch den kommandirenden General ausgesprochen und veranlaßt werden soll.

Dabei soll aber Meine Ordre vom 15. December 1810 *) in der Art zum Grunde gelegt werden, daß diese Entfernung nur zu verfügen ist, wenn der Landwehrmann sich durch mehrfache Bestrafung als incorrigible ausgewiesen hat. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Mai 1826.

An den Krieges-Minister von Hake.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 247.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. Mai 1826., betreffend die Aushebung des Urpfede-Eides. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 19. Juni 1826.)

Bei den am 24. d. M. von Ihnen berichteten Umständen bestimme Ich, daß die auf mehreren Festungen noch übliche Ableistung des Urpfede-Eides von den zu entlassenden Befangenen künftig wegfallen soll und beauftrage Sie, den Kriegsminister, mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Hake und Grafen v. Dankelmann.

*) cf. bei Circul. des Allg. Kr. Depart. vom 20. December 1810. (N^o 59. dieser Sammlung.)

(Nr 248.) Auszug aus dem Schreiben des General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Herrn General-Majors von Wipleben an Sr. Hoheit den Herzog Carl von Mecklenburg, vom 8. Juni 1826., betreffend die Allerhöchste Declaration der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826.

Die in Euer Hoheit verehrlichem Schreiben vom 9. März c. mir mitgetheilten Zweifel in Betreff der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, habe ich, ohne vorherige Allerhöchste Entscheidung bei einigen Punkten zu beantworten, mich nicht besigt halten können.

Nachdem diese Entscheidung nunmehr erfolgt ist, beehre ich mich Euer Hoheit Folgendes als das Resultat davon anzuzeigen.

- ad 1. Ist durch die Verordnung vom 28. Januar c. in der Competenz standrechtlicher Erkenntnisse nichts geändert worden; es wird also auch ferner in den geeigneten Fällen, gegen Portecpee-Fährliche standrechtlich erkannt werden können.
- ad 2. Die Erkenntnisse gegen Militair-Beamte, welche nicht Offiziersrang haben, wenn auf eine Strafe zwischen 3 und 10 Jahr erkannt ist, imgleichen
- ad 3. Erkenntnisse der Militair-Commissionen gegen Militair-Beamte des Garde-Corps, welche kein königliches Patent haben, müssen nach der bestimmten Fassung des §. 2. der genannten Verordnung, und da das Garde-Verhältniß nur bei den Truppen, nicht aber bei den Verwaltungs-Beamten eine unterscheidende Berücksichtigung erfordert, von dem Herrn Kriegs-Minister bestätigt werden.
- ad 3. Haben Sr. Majestät bestimmt, daß Erkenntnisse welche die Entfernung eines Garde-Invaliden aus dem Corps aussprechen zur Bestätigung des commandirenden Herrn Generals der Garden gelangen sollen; wenn nicht in Rücksicht des Strafmaßes die königliche Bestätigung erforderlich wird.
- ad 4. Erkenntnisse gegen Armee-Gensd'armen bis zu ein Jahr Festung werden auch beim Garde-Corps nach §. 4. 1. c. von Euer Hoheit zu bestätigen sein, da die Armee-Gensd'armen zu keinem Divisions-Verbande gehören. — Dagegen wollen Sr. Majestät sich die Bestätigung Allerhöchst Selbst vorbehalten, wenn über ein Jahr Strafe erkannt ist.
- ad 5. Finden Sr. Majestät völlig angemessen, daß die in Wittenberg und Küstrin stehenden Detachements der Artillerie und Pioniere, in Betreff der Bestätigung nicht, als dem dritten und resp. vierten Armee-Corps überwiesene Truppentheile angesehen werden; die Bestätigung der Erkenntnisse gegen Leute dieser Detachements würde daher Euer Hoheit verfassungsmäßig verbleiben.

Eben so haben Sr. Majestät bestimmt, daß bei kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen Leute der Garde-Landwehr, im Bezirk des zweiten und dritten Armee-Corps, da ihre Bestätigung durch die commandirenden Herrn Generale dieser Corps keine Abkürzung des Verfahrens herbeiführen würde, ganz in derselben Art wie bei andern Erkenntnissen des Garde-Corps zu verfahren; dagegen das Bestätigungs-Recht in Ansehung der anderweit dislocirten Garde-Landwehr-Bataillone von dem commandirenden Herrn General der Provinz in den getrigneten Fällen auszuüben sei ¹⁾.

1) Die Bestimmung sub. 6. ist unterm 22. Juni 1826 vom Kriegsministerio den betreffenden General-Commandos bekannt gemacht.

- ad 6. In Betreff des Jurisdiction-Verhältnisses der Artillerie-Inspecteure ist bereits von Sr. Majestät durch Kabinettsordre vom 13. März c. entschieden ²⁾.
- ad 7. Wenn die Einsendung der Erkenntnisse ohne besonderes Anschreiben, nach Eurer Hoheit Aeußerung, Uebelstände herbeiführen kann, so wird denselben durch Marginal-Vermerke und Registraturen in den Acten doch sichtlich zu begegnen und die diesfällige zur Verminderung der Schreiberei dienende Bestimmung aufrecht zu erhalten sein.

Berlin, den 8. Juni 1826.

von Wihleben.

An

des Herrn Herzogs Carl von Mecklenburg Hofeich.

(N^o 249.) Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditore vom 23. Juni 1826, betreffend die Anfertigung der Actenauszüge.

Ungeachtet die Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. Januar 1826 ^{*)}, betreffend die vorschriftsmäßige Abfassung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und zweckmäßige Anfertigung der Actenauszüge für das letztere Geschäft die vollständigste Anweisung enthält, und allen Auditoren die sorgfältigste Beobachtung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht ist, so sind sie dennoch so häufig undsefolgt geblieben, daß dadurch formwährend die gegründestte Unzufriedenheit entsteht.

Die erwähnte Allerhöchste Kabinettsordre verordnet:

daß die Actenauszüge dergestalt angefertigt werden sollen, daß sie eine bündige und schnelle Uebersicht des Falles gewähren.

Zu diesem Zweck ist nöthig:

1. die Angabe der persönlichen Verhältnisse des Inculpaten, wohin auch gehört, ob und weshalb er schon früher in Untersuchung sich befunden habe;
2. das Resultat der gegenwärtigen Untersuchung, also eine kurze Angabe, wessen er jetzt beschuldigt sei und was durch die Untersuchung ermittelt worden. Ist die Beschuldigung erwiesen, so wird kurz bemerkt, warum der Beweis als vollständig angenommen worden; ist der Beweis nicht vollständig, so sind kurz die Gründe aufzuführen, welche für und wider den Inculpaten sprechen;
3. der Inhalt der Entscheidung, und da der Actenauszug dem Militair-Kabinet Sr. Majestät des Königs eine bleibende Nothz gewähren soll, so muß die Formel des Erkenntnisses nebst dessen Ort und Datum vollständig und genau angegeben werden;
4. endlich sind noch die Befeststellen anzuführen, welche dem Erkenntnisse zum Grunde gelegt sind.

Hienach müssen künftig alle Actenauszüge angefertigt werden, und wenn dies nicht geschieht, so werden wir nach den Umständen entweder eine nachdrückliche Ordnungsstrafe ver-

²⁾ In der Allh. Kab. Ordre vom 13. März 1826 ist bestimmt, daß die höhere Gerichtsbarkeit über die Artillerie-Inspecteuren nicht wieder beigelegt werden könne.

^{*)} Die hier erwähnte Allh. Kab. Ordre vom 29. Januar 1826 ist an das General-Auditorat ergangen und ihrem wesentlichen Inhalte noch in vorstehendem Circulare des General-Auditorats enthalten.

fügen oder auf Kosten des Auditours einen andern Actenauszug anfertigen lassen, oder dem Auditour auf dessen Kosten die Acten durch die Post mit dem ausdrücklichen Vermerk „portspflichtig“ zur Anfertigung eines neuen Actenauszuges zurücksenden.

Uebrigens erinnern wir noch an den Schluß der Allerhöchsten Cabinetsordre, welchem zufolge die Brauchbarkeit der Auditoure und ihre Beförderung nach den Ausarbeitungen der Erkenntnisse und der Actenauszüge zunächst erlassen und in den Jahres-Berichten der Auditoure namentlich Erwähnung geschehen soll, welche sich in diesen Arbeiten besonders auszeichnet haben.

Berlin, den 23. Juni 1826.

Königl. Preussisches General-Auditorat.
von Braunschweig.

Circulare an sämtliche Auditoure.

(N^o 250.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Juli 1826, wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch die commandirenden Generale. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 26. Juli 1826.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 27. April d. J. gebe Ich dem Kriegsministerium zu erkennen, daß die Befugniß der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche Ich den commandirenden Generalen beigelegt habe, auf den Fall einer Abwesenheit, außer dem Bezirk ihres General-Commandos, von mehr als 14 Tagen, oder, wenn anhaltende Krankheit oder ein Todesfall die Ausübung der Geschäfte hindert, durch den von Mir zu ernennenden Stellvertreter des commandirenden Generals erfolgen soll; wogegen es bei Reisen innerhalb des General-Commando-Bezirks, oder einer Abwesenheit außerhalb, von nur 14 Tagen, wo die Geschäftsverbindung ungestört unterhalten werden kann, keines Stellvertreters bedarf.

Das Kriegsministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Leipzig, den 15. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium zu Berlin.

(N^o 251.) Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli 1826, daß in den Tenor der kriegsrechtlichen Erkenntnisse nicht Begnadigungs-Anträge aufgenommen werden sollen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. August 1826.)

Die Bemerkung über das Unpassende der in die Erkenntniß-Formel aufgenommenen Empfehlung eines Verurtheilten zur Begnadigung ist vollkommen richtig, und es kann den Kriegsgerichten eine solche Verwendung nur in einem besondern Antrage gestattet werden u.

Leipzig, den 16. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N^o 252.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. September 1826, daß die Einlieferung eines Verurtheilten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-, Straf- oder Besserungs-Anstalt die Entfernung vom Garde-Corps zur Folge haben soll. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. September 1826.)

Ich bestimme hiermit, daß die polizeiliche Einlieferung eines Verurtheilten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-, Straf- oder Besserungs-Anstalt, auch jedesmal die Abgabe desselben von der Garde und seine Ueberweisung an das General-Commando seiner Heimath zur Einstellung in die Provinzial-Landwehr nach sich ziehen soll. Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Königsberg, den 2. September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 253.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. September 1826, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten. (Ges. Samml. von 1826. S. 85.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. und nach dessen Anträgen sehe Ich hierdurch fest, daß Meine über die unfreiwillige Dienstentlassung der Civil-Beamten auf administrativem Wege mittelst Befehls vom 21. Februar 1823 erlassenen Bestimmungen auch auf die bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten unter nachfolgenden Nachgaben in Anwendung kommen sollen:

1. Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt:

- a) für die der Militair-Oeconomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten durch die vorgesehete Intendantur;
- b) für die dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifications- und Zeughaus-Beamten &c. durch das Kriegs-Ministerium;
- c) für die Medicinal-Beamten durch den General-(Divisions-)Arzt des betreffenden Armee-Corps, der durch die vorgesehete Militair-Vehörde die geschicklich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnachst dem General-Stabsarzt der Armee einzurichten hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegs-Minister zur weitem vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-(Divisions-)Arztes muß unmittelbar von dem General-Stabsarzt der Armee ausgehen.

Ich sehe hierdurch zugleich die Ordre vom 14. August 1797, nach welcher die Compagnie- und Escadron-Chirurgen von dem General-Stabsarzt der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft.

2. Für die Zeit des Krieges wird dem commandirenden General, dem Chef der Feld-Administration und dem Chef des Medicinal-Wesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vor-

Schriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feld-Administration angestellt sind, von dem commandirenden General oder dem Kriegs-Minister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3. Die Bestimmungen der Ordre vom 21. Februar 1823 treten nicht in Anwendung
- bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorschriften Meiner Ordre vom 12. April 1822 *) zu behandeln sind;
 - bei den Auditoren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte statt findet;
 - bei allen auf die Kriegs-Artikel verordneten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militärpersonen, namentlich den Ballmeistern, Zeugschreibern &c.;
 - bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besondres geschlossener Verträge bei den Truppenteilen oder den Militair-Anstalten beschäftigten Personen.

Das Staats-Ministerium hat diese Ordre durch die Befehl-Sammlung bekannt zu machen, und der Kriegs-Minister besonders zu veranlassen, daß in vorkommenden Fällen danach Verfahren werde.

Berlin, den 24. September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgten Dienst-Entlassungen der Civilbeamten. (Bef. Samml. von 1823. S. 25.)

In der unterm 12. April v. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Kabinetts-Ordre habe Ich am Schluß bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministeriums genehmigen:

- Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Kabinettsordre vom 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruiert, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte unständig gehört und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.
- Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Acten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von

*) cf. die Bef. Samml. von 1823 S. 103. und die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1823 §. 29.

von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3. Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgelegten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatfachen enthalten muß, und hiermit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienst-Entlassung begründet erachtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.
4. Eben so ist bei demjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kategorie zu verfahren, welche nicht einer Provinzial-, sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgelegt ist, abgefaßt werden muß.
5. Im Staatsministerio wird eine jede Dienst-Entlassungssache zwelen Staatsministern wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann in versammeltem Staatsministerium vorgelesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.
6. Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kategorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienst-Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.
7. Wird die Dienst-Entlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatfachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgelegten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst-Entlassung desselben, soweit es bloß auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtheil des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden *).

*) Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu veranlassenden Untersuchung gegen einen bereits zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten erhoben werden waren, ist mittelst einer an das Staatsministerium ergangenen Allerh. Kob. Ordre vom 4. September 1827 Folgendes bestimmt:

8. Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch blos Veretzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Befoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.
- Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Meine Ordre in die Befehlssammlung einrücken zu lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte.
- Berlin, den 21. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 254.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. November 1826., betreffend die von den Menoniten statt der Eidesleistung bei dem Eintritte in den Dienst abzugebenden Versicherungen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den betreffenden Militair-Beörden unterm 12. Januar 1827.)

Es findet kein Bedenken, daß diejenigen Menoniten, welche jetzt schon freiwillig in den Militairdienst eintreten, aber den Eid nach der gewöhnlichen Formel abzuleisten Bedenken tragen, von der Eidesableistung entbunden und mittelst Handschlags auf die bei den Menoniten übliche Formel zur Fahne verpflichtet werden, wie es in Ansehung der in Preussen anfässigen Menoniten durch die Bestimmung im §. 2. der Declaration vom 17. December 1801 ¹⁾ vorgeschrieben ist. — Ich trage Ihnen auf, hiernach das Erforderliche an die betreffenden Militair-Beörden zu verfügen ²⁾.

Berlin, den 21. November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kriegs-Minister,
General der Infanterie von Hake.

1. Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangel an Beweisen völlig freigesprochen worden (§§. 413. 414. der Crim. Ordnung), so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntnis anrecht erhalten bleiben.
2. Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vollständig freigesprochen worden (§§. 409—412. der Crim. Ordnung), so kann wegen desselben Gegenstandes eine neue Untersuchung im Verwaltungswege statt finden, sobald nach den Befehlen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde und der Gegenstand in einem zum administrativen Verfahren vorfristmäßig gewissem Dienstvergehen besteht.
3. Wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn gleich sie die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, sowohl bei völliger Freisprechung (im Falle zu 1.), als auch wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Verurteilung keine die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind (im Falle zu 2.) auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden.
4. Wegen der Untersuchungen wider Bestizliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Verbleiben.

1) Der §. 2. der Declaration vom 17. December 1801 (N. C. C. Tom. XI. p. 1277.) lautet dahin:

Bei der Einziehung zum Kriegsdienste soll der antonpflichtige Menonit, in Rücksicht seiner Glaubensbegriffe, mit Abriethung eines Eides versehen und die erforderliche Zusage von ihm mittelst Handschlags angenommen werden.

2) cf. die Verordnung vom 11. März 1827 wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. (Verf. Samml. von 1827. S. 28.)

(N^o 255.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Januar 1827., betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse. (Verl. Samml. von 1827. S. 23.)

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. September 1821 an die General-Ordens-Commission bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, ferner festzusetzen, daß der von Mir erklärte Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Civil- und Militair-Gerichten bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister, General der Infanterie v. Hake
und Graf v. Dandellmann.

(N^o 256.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Januar 1827., durch welche dem §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen der als unwürdig vom Militairdienste auszuschließenden Individuen Befestigung erteilt wird. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1827.)

Ich ertheile auf Ihren Bericht vom 24. November v. J. den im §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 enthaltenen Bestimmungen wegen der, als unwürdig vom Militairdienst auszuschließenden Individuen hierdurch Befestigung; *) jedoch mit der Maafgabe, daß der Verlust der National-Korarbe nur für seine Dauer die Einstellungsfähigkeit aufhebt, und solche, nach Wiedererlangung der National-Korarbe, dergestalt wieder eintritt, daß der verurtheilte Gewesene zur Ableistung der Dienstpflicht vorzugsweise heranzuziehen ist.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

*) Mittels Allerh. Kab. Ordre vom 27. März 1831 ist bestimmt worden, daß solche Verurtheilte, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, die ihnen obliegende Verpflichtung zum Militairdienste durch Arbeit abthun, jedoch nicht mit den Letzten, die sich in den schon bisher bestehenden Arbeiter-Abtheilungen befinden (s. d. Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824; N^o 211 dieser Sammlung), in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen formirt werden sollen. Diese Bestimmungen kommen auf Summe nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 und §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zum Ersatz für das fehlende Heer geeigneten Leute zur Anwendung. Es sind jetzt drei solcher Arbeiter-Abtheilungen in den Festungen Posen, Logau und Minden errichtet, wo diese Leute durch Erarbeiten beschäftigt und im Allgemeinen nach den Grundsätzen des durch die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824 genehmigten Regulativs behandelt werden.

Auszug aus der Instruction des Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen vom 13. April 1825, betreffend das Geschäft der Ersaz-Aushebung.

§. 30.

Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, er sei im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten, oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Verteidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch ein gerichtliches Erkenntniß die National-Ecarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte und der Mangel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen welche nach den Bestimmungen der Kriegsgesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solche Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe steht. Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Ecarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Sattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung, in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersaz-Commissionen, welchen die Umstände näher bekannt sein müssen, und in höherer Instanz den obern Provinzial-Militair- und Civilbehörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culposen Todschlage, dergleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersegligkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen zc. bestraft worden sind. Eben so kann auch bei Diebstählen von geringerer Bedeutung, die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Ecarde erkannt sein sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist, eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen bei Heilnahme an Einbruch, Raub zc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinerung der Königl. General-Commandos und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigenfalls die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairisches Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von keiner entehrenden Strafe die Rede sein möchte.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.
von Spuckmann.

Circulare an sämmtliche Königl. Regierungen.

(N^o 257.) Rescript des Justiz-Ministerii vom 12. Februar 1827., betreffend die Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere. (v. Kämpf Jahrb. Bd. XXIX. S. 113.)

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Februar c. zu bestimmen geruhet, daß bei Untersuchungen, welche die Verfälschung öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde in irgend einer Art gezogen werden soll, weil dieselbe durch eine vollständigere Kenntniß des Geschäfts-Verkehres dem Inquirenten und dem Richter, Behufs der Ermittlung der That oder des Thäters, auf Gesichtspunkte zu leiten im Stande ist, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs leicht entgehen können.

Das Königl. ic. wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß es in jedem vorkommenden Falle von Erwägung der einzelnen Umstände abhängen wird, ob die Zuziehung der betreffenden Verwaltungs-Behörde im Wege einer Theilnahme an der Untersuchung, oder mittelst Vorlegung der geschlossenen Untersuchungs-Acten, an dieselbe, Behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung, zu bewirken ist. *)

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.
Graf von Dancelmann.

In
sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

(N^o 258.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. April 1827., betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung zur Einleitung des Desertions- und Confiskations-Processes gegen einen Offizier. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. April 1827.)

Auf Ihre Anfrage bestimme ich hiermit, daß in allen den Fällen wo in Untersuchungssachen gegen einen Offizier namentlich wegen Einleitung des Desertions-Processes gegen einen ausgetretenen Offizier, Meine Entscheidung eingeholt werden muß, der Divi-

*) An Befolgung dieses Rescripts sind die Audizeure durch die Circular-Befehlung des General-Auditorats vom 2. December 1824 erinnert worden.

sions-Commandeur an den commandirenden General, und dieser an Mich deßhalb zu berichten hat, so wie solches auch schon wegen Einleitung der Untersuchung gegen einen höhern Officier geschieht. Sie haben diesen Beschluß bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hake.

(N^o 259.) Bestimmung des Staatsministerii vom 20. April 1827., wonach sämmtlichen Verwaltern Königl. Gelder oder Naturalien untersagt ist, in Papieren oder Waaren zu speculiren. (Bekannt gemacht durch das Kriegsministerium den Militärbehörden unterm 16. Mai 1827.)

Es hat sich bei einzelnen Untersuchungen über Kassendefecte in neuerer Zeit ergeben, daß solche zum Theil dadurch mit veranlaßt worden, daß die Defectanten sich in Papier-Speculationen und andere kaufmännische Geschäfte eingelassen haben.

Es widerspricht schon an sich selbst dem Interesse des Dienstes, daß öffentliche Beamte sich mit dergleichen Speculationen und Geschäften abgeben, indem sie dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen werden und in Verwickelungen gerathen können, die dem Dienste nachtheilig werden. Es wird daher auch dieser Gegenstand bei der jetzt im Werke stehenden Revision des allgemeinen Landrechtes näher erwogen werden, um in Hinsicht desselben, das Interesse des öffentlichen Dienstes mehr sicher zu stellen. Indessen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 30. Dezember v. J. schon jetzt folgendes festzusetzen geruht:

Sämmtlichen Kassenbeamten, (worunter auch die Verwalter Königl. Naturalien und Magazine begriffen sind,) imgleichen sämmtlichen bei Geldinstituten angestellten Beamten ohne Unterschied, soll untersagt sein, in Papieren oder Waaren zu speculiren, d. h. selbige zum Wiederverkauf anzukaufen, und diejenigen Beamten, welche sich dasselbe dennoch beikommen lassen, soll ohne Rücksicht auf dem durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Februar 1823 (Gesetz-Sammlung N^o 783.) vorgeschriebenen Wege, sofort aus dem Amte entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß wenn dem betreffenden Beamten anßer der unerlaubten Speculation auch anderweite Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll.

Sämmtliche Verwaltungs-Chefs und Vorgesetzte sollen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten dieser Allerhöchsten Willensmeinung nicht entgegen gehandelt werde, und, wenn es geschieht, die betreffenden Beamten sogleich vom Amte suspendiren und das weitere Verfahren einleiten.

Dies soll um so unerläßlicher geschehen, wenn der betreffende Beamte selbst zu den Dienstvorgesehenen gehöret.

Des Königs Majestät haben jedoch zu erklären geruht, daß Allerhöchstderso Absicht nicht sei, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen in Staats- oder andern öffentlichen Papieren anzulegen, daß vielmehr den vorgedachten Beamten der Ankauf derartiger Papiere gestattet bleiben kann, wenn sie darin blos ihr Vermögen zinsbar unterbringen wollen. Es bleibt den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen zu ihrer Kenntniß kommenden Falle, zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene

Speculation beabsichtigt oder bloß sein Vermögen hat anlegen wollen und ob sonach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden ist oder nicht.

Von diesen Allerhöchsten Bestimmungen benachrichtigt das Staatsministerium Euer Excellenz mit dem ganz ergebensten Ersuchen, solche gefälligst zur Kenntniß der betreffenden Beamten Ihres Ressorts zu bringen.

Berlin, den 20. April 1827.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
v. Hake. Graf v. Dandellmann. v. Moß.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und
Krieges-Minister, Herrn General der
Infanterie v. Hake, Excellenz.

(N^o 260.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Juli 1827., betreffend das Verfahren, wenn wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten eine Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe nöthig wird.

Auf Ew. Königl. Hoheit Anfrage vom 18. d. M. erwidere Ich, daß Ich in Fällen, wo nach bestätigtem kriegsrechtlichen oder standrechtlichen Erkenntniß, wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten, eine Verwandlung der erkannten Strafe nöthig wird, Ich Mir auch ferner die Bestimmung vorbehalten will.

Leipzig, den 30. Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kronprinzen von Preußen, Königl. Hoheit.

(N^o 261.) Circularschreiben des Kriegsministeriums, betreffend die Annulirung der Capitulations-Verträge der fortdienenden Soldaten, vom 6. August 1827. (Monatl. Circul. L. N^o 3.)

Auf eine gemachte Anfrage:

„ob die Truppentheile befugt sind, den Capitulations-Verträgen die Bedingung der Annulirung für den Fall, daß die Führung des Capitulanten den gegetzten Erwartungen nicht entspreche, beizufügen,“
ist bestimmt worden, daß, da die Capitulation ein Vertrag ist, welcher mit den darin festgesetzten Bedingungen einzugehen, von dem freien Willen der Soldaten abhängt, der gedachten Bedingung an sich nichts entgegen stehen dürfte.

Um dabei jedoch den Soldaten bei der Unbestimmtheit des Begriffs einer schlechten Führung, von Willkürlichkeit zu sichern, ist als Grundsatz anzunehmen, daß nur eine solche Führung des Capitulanten, welche die Verletzung desselben in die zweite Classe des Solda-

tenstandes zur Folge gehabt hat, Veranlassung zur Aufhebung der Capitulation geben kann, worüber deshalb der nächste Vermerk in das Verpflichtungs-Protocoll mit aufzunehmen ist.
Berlin, den 6. August 1827.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(N^o 262.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. November 1827., betreffend die Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps. (Bekannt gemacht der Armes durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. December 1827.)

Ich gebe dem Krieges-Ministerium in Verfolg Meiner Verfügung vom 13. März v. J. ¹⁾ zu erkennen:

1. daß die von den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit auf die General-Commandos übergegangen ist, in deren Bereich die betreffenden Abtheilungen dislocirt sind, welche dieselbe entweder durch ihre eigenen, oder nach Maßgabe der Local-Verhältnisse durch die ihnen untergeordneten Divisions- oder Garnison-Gerichte, wie gegen die übrigen nicht zu einem Divisions-Verbande gehörenden Truppentheile des Corps ausüben; hierdurch aber in der Disciplinar-Gewalt der Inspectoren dieser Waffen nichts geändert worden ist, welche ihnen vielmehr nach wie vor unverkürzt verbleibe ²⁾).
2. Wenn gerichtliche Untersuchungen und Entscheidungen nöthig werden, so sind die diesfälligen Anträge an die betreffenden General-Commandos, und im Fall der Befehl im Vorzuge, gleichzeitig an das nächste Militär-Gericht zu richten.

3. Die

1) In der Allerh. Kab. Ordre vom 13. März 1826 ist ausgesprochen, daß die aufgehobene Gerichtsbarkeit der Artillerie-Inspectionen nicht wieder hergestellt werden könne.

2) In Betreff der Führung der sandgerichtlichen Untersuchungs-Sachen bei der Artillerie hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 6ten Armees-Corps vom 11. December 1833 ausgesprochen, welches dahin lautet:

In ergebener Antwort auf das gefällige Schreiben Aines x. General-Commandos vom 27. August 1833 vermos das Kriegs-Ministerium nur seine bereits früher, namentlich unterm 26. Juli und 22. August e. gemachten Erklärungen zu wiederholen und resp. dahin zu verweilfändigen, daß

- a) die Bestimmung des Regulativs vom 21. Januar 1812 wegen Bestellung untersuchungsführender Officiere bei den Artillerie-Brigaden durch spätere Bestimmungen dahin modificirt worden ist, daß diese Befestlungen nur ausnahmsweise in demjenigen Garnisonen statt finden darf, wo die Justizgeschäfte nicht durch einen Corps- oder Garnison-Rathgeber besorgt werden können;
- b) daß in Folge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. November 1827 und der durch dieselbe den Königl. General-Commandos übertragenen höhern Gerichtsbarkeit über die Artillerie die Beforgung der Justizgeschäfte bei derselben, so weit sie nicht in Festungen garnisont, zu den besondern Verpflichtungen des Corps-Rathgebers gehört;
- c) daß jedoch, da nach dieser Allerhöchsten Kabinettsordre den Königl. General-Commandos überlassen ist, nach Maßgabe der Localverhältnisse die in Rede stehende Gerichtsbarkeit durch die Divisions- oder Garnison-Gerichte ausüben, das Kriegs-Ministerium seinerseits nichts dagegen zu erinnern findet, daß in Uebersau es bei der bisher statt gefundenen Uebertragung der in Rede stehenden Justizgeschäfte an den Gouvernements-Rathgeber verbleibe, daß aber

3. Die Militär-Gerichte haben den diesfälligen Requisitionen der Artillerie- und Ingenieur-Behörden zu genügen, im Fall eines Bedenkens gegen die Zulässigkeit der einzuleitenden Untersuchung aber Meine Entscheidung einzuholen.
4. In den Jurisdictionen-Befugnissen der Festungs-Commandanturen über die in den Festungen stehenden Truppen ist hierdurch nichts geändert worden.
- Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.
- Berlin, den 29. November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 263.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. November 1827., betreffend die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments zu Spandau. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. Dezember 1827.)

Ich kann zwar nicht darauf eingehen, nach dem Antrage des Herzogs Carl von Mecklenburg in beiliegendem Berichte den detaschirten Bataillons-Commandeuren, ohne Ausnahme, dieselben disciplinarischen und gerichtsherrlichen Befugnisse beizulegen, welche den Regiments-Commandeuren zustehen, will aber ausnahmsweise in Ansehung des zweiten Bataillons des Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiments in Spandau, in Rücksicht der dafür angezeigten Umstände und bei der Nähe von Potsdam gestatten, daß die dabei vorkommenden standrechtlichen Untersuchungen (in sofern sie nicht in den §. 10. A. der Instruction vom 13. März 1816 gedachten Fällen der Commandantur competiren) ohne Einwirkung der letztern beim Bataillon durch den dazu bestellten Offizier geführt, die standrechtlichen Erkenntnisse daselbst abgehalten und zur Bestätigung durch den Regiments-Commandeur nach Potsdam eingesandt werden können. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diese Bestimmung der Commandantur zu Spandau und dem General-Auditoriat bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

- 4) eine besondere Remuneration dafür, nicht allein, weil dazu kein Fonds vorhanden ist, sondern auch aus dem unter a. angeführten Grunde nicht bewilligt werden kann.

Berlin, den 11. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl.

v. Schier.

In
Ein Königl. Hochw. General-Commando
des 6ten Armeecorps
zu
Breslau.

Nr 264.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. December 1827, die Einstellung der wegen Selbstverstümmelung bestraften Soldaten in die Arbeiter-Abtheilungen betreffend. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 23. December 1827.)

Auf ihre Anfrage bestimme Ich, daß die bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben und nach dem 24ten Kriegs-Artikel bestraft worden sind, nach abgeübter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht, in Gemäßheit der durch Meine Ordre vom 3. November 1824 genehmigten Bestimmungen als Handlanger für den Artillerie- und Fortificationsdienst heranzuziehen sind *). Sie haben diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 6. December 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie von Hake.

*) In einem Schreiben des Herrn Kriegsministers an das Königl. General-Commando des Garde-Corps vom 22. März 1825 ist die Frage ob er erörtert, in welche Kategorie die, bei den Fahnen befindlich gerechneten Soldaten gehören, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben, nach dem 24ten Kriegs-Artikel bestraft worden, und nach abgeübter Strafe nach den Bestimmungen der Allerh. Kab. Ordre vom 6. December 1827 zu behandeln sind,

und darüber folgendes gesagt:

„Vor dem Erlasse der Allerh. Kab. Ordre vom 6. December 1827 wurde die Frage bereits ventilirt, ob die sich selbst Verstümmelten, und nach dem 24ten Kriegs-Artikel bestraften Soldaten, als aus dem Soldatenstande entfernt zu betrachten seien.“

Das Königl. General-Auditoriat erklärte sich sehr bestimmt dahin, daß in dem 24ten Kriegs-Artikel von einer Auslösung aus dem Soldatenstande nicht das mindeste vorge-schrieben sei, und daß nach den rechtlichen, aus der ganz deutlichen Bestimmung des erwähnten Strafgesetzes gerechtfertigten Grundätzen unabweislich angenommen werden müsse, daß derjenige, welcher sich durch Verstümmelung zum Militärdienste untauglich gemacht habe, seinen Stand als Militär-Person noch nicht verloren habe, sondern zur Ableistung seiner Militär-Dienstpflicht, in Gemäßheit des durch die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824 bestätigten Regulativs vom 22. October 1824 als Handlanger im Artillerie- und Fortificationsdienste angestellt werden solle.

Es konnten meinerseits gegen diese Auslegung der betreffenden Kriegs-Artikels um so weniger Zweifel obwal-ten, als der König's Majestät Allenhöchste Selbst in einzelnen Fällen demgemäß die Verpflanzung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zu ertheilen geruht hatten.

Nur schien mir hierüber noch ein Allerhöchster Auspruch erforderlich, wenn demgemäß allgemein in der Armee verfahren werden sollte, indem das durch die Allerhöchste Kab. Ordre vom 3. November 1824 bestätigte Regulativ vom 22. October 1824 ursprünglich bloß für die Erlass-Beörden erlassen worden, und darin het, bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht, nicht Erwähnung geschehen war, auch der König's Majestät bis dahin sich nicht genert, sondern nur speciell bei jeder Verpflanzung einzelner kriegsrechtlicher Erkenntnisse auszusprechen geruht hatten.

Das Königl. General-Auditoriat theilte, nachdem es von mir hierauf aufmerksam gemacht worden war, meine Ansicht, und erklärte, daß es der Allerhöchsten Declaration hierüber bedürfe, die auch demnach in diesem Sinne, unterm dem 6. December 1827 erfolgte.

Bei näherer Ersmung der Lage dieser hier beronten Gesehabung ergiebt sich daher des Resultat, daß in dem 24ten Kriegs-Artikel keinesweges eine Bestimmung vorhanden ist, welche die Auslösung aus dem Soldatenstande festsetzt.

Nach strengrechtlichen Grundätzen wird es aber nicht zulässig sein, sie aus dem 43ten Kriegs-Artikel analogisch folgern zu wollen, indem Strafgesetze wörtlich zu erklären sind.

Nach ist hierwegen bis jetzt kein Bedenken aufgestellt worden, indem die, nach dem 24ten Kriegs-Artikel bestraften Individuen, bei den Detachementen der Grenzen-Compagnien, also als Soldaten, die wegen dritten Diebstahls nach dem 43ten Kriegs-Artikel verurtheilten Individuen dagegen, als aus dem Soldatenstande ausge-schlossene, bestraft worden sind.

Eine solche Ansicht dürfte sich auch aus den Worten des 24ten Kriegs-Artikels
„und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staates angestellt zu werden,“
nicht begründen lassen.

(N 265.) Rescript des Justizministers vom 7. Dezember 1827., betreffend die Weglassung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Adelsverlust. (v. Kampf Jahrb. Bd. 30. S. 386.)

Es sind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adelichen Standes ergehenden Straferkenntnissen neben dem Adelsverluste zugleich eine körperliche Züchtigung festgesetzt worden, und des Königs Majestät haben daher zu beschließen geruht, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben diesem nicht ausgesprochen werden soll, wonach das Königl. Oberlandesgerichte sich zu achten hat.

Berlin, den 7. Dezember 1827.

Der Justiz-Minister.
Graf von Dankelmann.

An
Sammeltliche Königl. Ober-Landes-
Gerichte.

(N 266.) Circularschreiben des Kriegsministers vom 25. Februar 1828., betreffend die Anbringung der Beschwerden Seitens der Unterofficiere und Gemeinen.

Es ist von einem der Königl. General-Commandos darauf angetragen worden, daß über die Grundsätze, welche bei Beschwerden der Unterofficiere und Soldaten gegen ihre Vorgesetzte zur Anwendung kommen müßten, zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung, der Armee eine nähere Anweisung zugehen möchte.

Ein ic. General-Commando ersuche ich daher ergebenst, nach folgenden Bestimmungen, welche den für Offiziere bei ihren Beschwerden gegen Vorgesetzte bestehenden Vorschriften zum Theil analog sind, bei den Truppentheilen Wohlbesenen Armee-Corps verfahren lassen zu wollen.

1. Eine Beschwerde über Vorgesetzte jeden Grades, letztere mögen zu den eigenen oder zu einem andern Truppentheile gehören, ist allemal zur Erledigung bei dem Compagnie- oder Escadron-Chef und nur, wenn sie gegen ihn selbst gerichtet ist, bei demjenigen Offizier der Compagnie oder Escadrons-

Denn unter dem Dienste des Staates ist wohl offenbar hier nur der Civil-Staats-Dienst gemeint, da der 11ste Kriegs-Artikel diese Strafe über den verhängt, welcher durch Selbstverwundung zum Militärdienst wirklich untauglich geworden ist, und es für solche Individuen factisch unmöglich ist, je wiederum im nützlichen Militair-Dienste angestellt zu werden.

Nach wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß die Einstellung der beteiligten Individuen, als Handlanger für den Artillerie- und Fortifications-Dienst, nach abgedrückter Strafe zur völligen Abklärung ihrer Militair-Dienstpflicht, ihre Strafe nur vergehen, und den durch ihr Vergehen herabgesetzten Zustand nicht verbessern, sondern verschlechtern.

Wollte man aber auch gegen diese, nach meinem Darfithalten begründete Auslegung des 11sten Kriegs-Artikels Bedenken haben, so ändere selbst meine Ansicht nach ihre Erledigung dadurch, daß solche bei Königl. Reichth sowohl in einzelnen Fällen bei der Beförderung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, als namentlich, durch die Allerh. K. Ob. Ordre vom 6. Dezember 1827 als richtig anmerken geruht haben."

M m 2

Chef der älteste ist, und hat derselbe sie alsdann im gewöhnlichen Wege der Meldungen zur Erledigung zu bringen.

2. Die Beschwerde ist nur mündlich, nicht schriftlich, und von dem Beschwerdeführer selbst anzubringen, und dürfen, wenn mehrere zugleich Beschwerde zu führen haben, höchstens zwei von ihnen dazu erscheinen.
3. Die Versäumnis dieser Vorschrift ist disciplinärlich an dem Uebertreter zu ahnden, wenn aber ein Vergehen gegen die Subordination damit verbunden gewesen, so hat dasselbe die gesetzliche Strafe zur Folge; die Untersuchung der Beschwerde selbst muß jedoch auch in solchem Falle Statt finden.

Eine unbegründet befundene Beschwerde aber ist, nach Maaßgabe des dabei bewiesenen Leichtsinnes oder der bösen Absicht, strafbar.

Berlin, den 25. Februar 1828.

Der Krieges-Minister
v. Saxe.

An sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 267.) Circular-Schreiben des Krieges-Ministerii vom 29. April 1828., betreffend das Verfahren bei Selbstentleibungen der Militärpersonen.

In Folge eingegangener Anfragen über das bei Selbstentleibungen von Militärpersonen zu beobachtende Verfahren, nehme ich Veranlassung, Einem zc. die hierbei anzuwendenden Grundsätze zur gefälligen weitern Bekanntmachung und Anweisung der Truppen ergebenst mitzutheilen:

- a) die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung des Leichnams einer sich selbst entleibt habenden Militärperson gehört allemal zur Competenz der Militärgerichte.
- b) In den Garnison-Orten, wo kein Auditeur sich befindet, ist das Orts-Civilgericht dazu zu requiriren. Das Königl. Justiz-Ministerium ist daher von mir ersucht worden, sämtliche Civil-Untergeichte anweisen zu lassen, *) sich an den Orten, wo kein Auditeur vorhanden ist, auf die jedesmalige Requisition des am Orte kommandirenden Offiziers, dieser Besichtigung zu unterziehen, die darüber aufgenommenen Verhandlungen aber demnachst an den requirirenden Militär-Befehlshaber sofort abzugeben.
- c) Von Seiten der Befehlshaber in den detachirten Garnisonen sind demnachst die von dem Civilgerichte ausgenommenen Besichtigungs-Verhandlungen sofort an das betreffende Divisions- oder General-Commando einzusenden, und von diesem ist dann ein Auditeur, zum Behuf der Ermittlung der Veranlassungen des Selbstmordes, dahin zu senden, sofern darüber Zweifel oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittlung nöthig scheint.
- d) Sämmtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann durch das be-

*) Diese Anweisung ist in dem Circular-Rescripte des Just. Minist. vom 31. Juli 1828 enthalten. cf. v. Kampz Jahrb. Bd. XXXII. S. 92.

treffende General-Commando, nachdem dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disciplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, in Gemäßheit des §. 158. der Criminal-Ordnung an das 11. General-Auditoriat einzusenden.

Berlin, den 29. April 1828.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

An sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 268.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Mai 1828., wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen gegen Militärpersonen von Truppentheilen verschiedener Armeen, Corps oder Divisionen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. Juni 1828.)

Ich bestimme auf geschehene Anfrage, daß kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Militärpersonen von Truppentheilen verschiedener Armeen, Corps oder Divisionen, welche nicht zu Meiner oder des Kriegs-Ministers Bestätigung gelangen müssen, von dem kommandirenden General zu bestätigen sind, in dessen Bereich der, zu einem andern General-Commando gehörige Truppentheil dislocirt und in welchem das Kriegrecht abgehalten worden ist. *)

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 26. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 269.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Juni 1828., wegen der Duells. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 15. Juni 1828.)

Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duells in der Armee eher zu als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorrurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Offiziere entzissen und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden. — Das Leben des Offiziers ist der Vertheidigung des Ehrens und des Vaterlandes geweiht und wer dasselbe um einen kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ererbten Bestimmung nicht bewußt ist

*) Durch diese Allerh. Kab. Ordre sind die früheren, das Königl. General-Commando des Garde-Corps betreffenden Bestimmungen (N^o 197. dieser Sammlung) nicht aufgehoben, so daß also dem kommandirenden Generale des Gardecorps in den nach §. 3. der Verordnung vom 28. Januar 1826 geeigneten Fällen die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zusteht:

1. in den Garnisonen Berlin, Spandau, Charlottenburg und Potsdam in allen Sachen, in denen entweder Leute des Gardecorps allein oder mit Leuten, welche zu einem andern Armeen-Corps gehören, gemeinschaftlich verurtheilt werden, und
2. im Bereiche der General-Commandos des 1ten, 2ten und 4ten Armeen-Corps, gegen alle Wamtschaften der Garde, wenn nicht durch dieselbe Sentenz zugleich noch gegen Leute von Truppentheilen eines andern Armeen-Corps erkannt worden ist.

und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruht.

Ich verlange von dem Offizier-Corps, daß sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Cameraden Ausbrüche ungestützten Betragens verhindern und Strenge auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Parteien, schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1821 wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen und Schuldige vor dieses Forum ziehen. Ein Offizier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen die Duell-Verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnt. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Befehles empfinden lassen und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Offizieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Eskinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohl erworbenen kriegerischen Ruhm der Armee durch Verbanntung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen. *)

Berlin, den 13. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Saxe.

(N^o 270.) Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Juli 1828, betreffend das Verfahren gegen Offiziere, welche körperlich oder geistig zur Fortsetzung des Dienstes unfähig sind. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den Militärbehörden unterm 18. Juli 1828.)

Offiziere, die, ohne dienstunfähig zu sein, durch tadelhafte Führung dem Dienst Nachtheil bringen, und bei denen wiederholte, auf Meinen Befehl ertheilte Verwarnung, zuerst unter vier Augen, dann vor versammeltem Offizier-Corps und zuletzt unter Androhung der Dienstentlassung, fruchtlos geblieben ist, gehen durch die letztere ihres Anrechts auf Pension verlustig.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen. Teplitz, den 7. Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 271.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 17. Juli 1828, betreffend die Sicherstellung des fiscalischen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Vermögens der Deserteure. (Monat. Circul. LVII. N^o 1.)

Das Kriegs-Ministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Sicherstellung des fiscalischen Interesses bei Confiscation des Vermögens der Deserteure, oder ent-

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. März 1829, betreffend die Verhütung der Duell.

widener, zum Militair ausgehobener Dienstpflichtigen oft dadurch vereitelt oder doch erschwert wird, daß die Militairgerichte die einzelnen, während mehrerer Jahre vorgekommenen Defectionsfälle aufzusammeln und dann erst bei Erlassung der Edictal-Citation auf Sicherstellung des Vermögens der Deserteure bei den Civilgerichten anzufragen pflegen. Zur Befestigung des daraus (besonders wenn das Vermögen aus Gegenständen besteht, die sich in solchen langen Zwischenräumen entweder selbst aufzehren oder verderben können) hervorgehenden Uebelstände, ist es erforderlich, daß künftig:

- a) die einzelnen Truppentheile innerhalb spätestens vier Wochen, wie im Edicte vom 17. November 1764 *N* 2. und 3. vorgeschrieben ist, resp. dem Corps- oder Divisions-Gerichte von der erfolgten Desertion, mit Einreichung eines vollständigen Nationalen des Deserteurs, Anzeige machen; daß
- b) die Militairgerichte gleich nach der Meldung jedes einzelnen Defectionsfalles die nöthigen Requisitionen wegen Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens des Deserteurs oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen, an die betreffenden Civilgerichte erlassen;
- c) spätestens nach dem Ablaufe eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Defectionsfälle aburtheilen, und
- d) bei der Uebersendung des rechtskräftigen Contumacial-Erkenntnisses der betreffenden Königl. Regierung gleichzeitig beglaubte Extracte über das gerichtlich ausgemittelte Vermögen der Verurtheilten oder Vacatsscheine mittheilen.

Die Truppentheile und Militairgerichte haben daher hiernach künftig zu verfahren.
Berlin, den 17. Juli 1828.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
v. Schöler.

(*N* 272.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. October 1828., betreffend die Wiederverleihung der National-Écarde. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. November 1828.)

Auf Ihren, der Minister des Innern und der Justiz, an Mich erstatteten Bericht vom 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß es wegen Wiederverleihung der durch ein Straf-erkenntniß verwirkten National-Écarde bei der bisherigen Vorschrift, gemäß welcher der Antrag auf Wiederverleihung bei Militairpersonen Ein Jahr und bei Civilpersonen Sechs Monate nach erlittener Strafe auf den Grund des Besserungs-Zeugnisses statt findet, mit der Maßgabe verbleiben soll, daß die erstere Frist auf wirklich dienstthuendes Militair zu beschränken, nicht aber auf Individuen anzuwenden ist, welche zur Kriegs-Reserve entlassen oder zur Landwehr übergegangen sind, weshalb auch demjenigen, der nach überstandener Strafe aus dem Militairdienste entlassen wird, der Antrag auf Wiederverleihung der Na-

tional-Escarde gestattet sein soll, sobald sechs Monate nach erlittener Strafe verfloßen sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche in Ihren Ressorts zu verfügen.

Berlin, den 22. October 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schumann, General der
Infanterie v. Hake und Grafen v. Dandellmann.

(N^o 273.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 1. November 1828., betreffend das Verfahren gegen Offizierburschen in Desertionsfällen. (Monatl. Circul. LVIII. N^o 5.)

Es ist angefragt worden:

ob die nach erhaltener militairischer Ausbildung von den Stabs-Offizieren und Capitains erster Klasse zu ihrer Bedienung ausgewählten Burschen zur Kategorie der Kriegs-Reservisten zu rechnen oder noch als active Soldaten zu betrachten wären, und daher ihre Entweichung aus diesem Dienstverhältnisse als wirkliche Desertion anzusehen und zu behandeln sei?

Diese Anfrage veranlaßt das Kriegs-Ministerium, hierdurch zu erklären, daß es keinesweges in dem Sinne der über die Offizierburschen vorhandenen Bestimmungen liegt, sie als aus dem activen Dienst geschieden zu betrachten. Sie haben vielmehr ihre gesetzliche oder freiwillig eingegangene Verpflichtung zum activen Dienste in der gedachten Eigenschaft, so lange solche dauert, abzulösen, so wie auch andererseits den betreffenden Offizieren unbenommen ist, sie wieder in die Compagnie zurücktreten zu lassen, sobald sie mit ihnen unzufrieden sind.

Wenn demnach diese Offizierburschen fortwährend als active Soldaten zu betrachten sind, so folgt daraus, daß ihre Entweichung als wirkliche Desertion zu behandeln und zu bestrafen ist.

Berlin, den 1. November 1828.

Krieges-Ministerium.
v. Hake.

(N^o 274.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. November 1828., über die dienstlichen Verhältnisse einiger höhern Befehlshaber. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 3. December 1828.)

Auf die Mir vorgelegte Anfrage finde Ich Mich veranlaßt, in Beziehung auf die Verhältnisse der nachbenannten Chargen in der Armee, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Gehalts-Competenz, Folgendes zu bestimmen:

1. Die Pionier-Inspecteure treten in das Verhältniß eines wirklichen Regiments-Commandeurs und Artillerie-Brigadiers.
2. Ein von Mir ernannter interimistischer Regiments-Commandeur tritt in die Rechte und

und das Verhältniß eines wirklichen Commandeurs zu andern Stabs-Offizieren der Armee; wogegen ein Stabs-Offizier, der nur einstweilig das Commando eines Regiments oder einer Artillerie-Brigade zc. übernimmt, in seinem bisherigen Chargen-Verhältniß verbleibt.

3. Ein Bataillons-Commandeur oder Abtheilungs-Commandeur der Artillerie hat als solcher keine Vorzugsrechte, sondern das Patent entscheidet in Collisionen-Fällen mit andern Stabs-Offizieren der Armee.
4. Die Commandeure von zwei Jäger- und Schützen-Abtheilungen stehen in dem Verhältniß der Bataillons-Commandeure und der Inspecteur der Jäger und Schützen in dem eines Regiments-Commandeurs.
5. Die Abtheilungs-Commandeure bei den Jägern, Schützen und Pionieren sind nicht als solche den Bataillons-Commandeuren und Abtheilungs-Commandeuren der Artillerie gleich zu stellen, sondern bei ihrem Zusammentreffen mit andern Capitains und Compagnie-Chefs entscheidet das Patent über den Vorrang. Befinden sich unter ihnen Stabs-Offiziere, so kommen solche in die Kategorie sub 3.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 20. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie
v. Hake.

(N^o 275.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Dezember 1828, daß Festungsarrest von einem Jahre und darüber den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden soll. (Bekannt gemacht der Armee durch das Krieges-Ministerium unterm 7. Januar 1829.)

Auf Ihre Anfrage bestimme Ich, daß denjenigen Offizieren, welche von jetzt an Festungs-Arrest erleiden, die Dauer desselben nicht von der Dienstzeit in Abzug gebracht werden soll, wenn der Festungs-Arrest nur einige Monate und nicht ein volles Jahr beträgt. Dagegen wird aber bei einem Festungs-Arrest von einem vollen Jahre und darüber die Dauer desselben von der Dienstzeit abgerechnet *). Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Dezember 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie
von Hake.

*) Mittels Allerb. Kab. Ordre vom 19. Januar 1829 ist ausgesprochen worden, daß vorstehende Bestimmung keine rückwirkende Kraft haben solle.

(N^o 276.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. Januar 1829., betreffend das Gehalts-Abzugs-Verfahren. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 18. Februar 1829.)

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich im Verfolg Meiner Ordres vom 4. Juni und 8. September 1822 hierdurch bestimmen, daß es bei der Executions-Vollstreckung gegen Militärpersonen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge, der Mitteln Instanz der Militärgerichte nicht ferner bedarf, vielmehr sollen die Civilgerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungsbehörde requiriren, um den Militär-Personen die Gehalts- und Pensions-Abzüge zu machen *). Ich überlasse Ihnen hiernach die Civil- und Militär-Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. Januar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister, General der Infanterie v. Hake
und Grafen von Dantzelmann.

(N^o 277.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Februar 1829., betreffend die Entsetzung der Befreiten von dieser Ehrgage. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. Februar 1829.)

Da nach Ihrem Vortrage größtentheils in der Armee die Anordnung besteht, daß die Regiments-Commandeure einen sich schlecht führenden oder als unbrauchbar zeigenden Befreiten im Wege des Disciplinar-Verfahrens von dieser Ehrgage entfernen und auch das General-Auditoriat damit einverstanden ist, so bestimme Ich hiermit, daß diese Anordnung allgemein in der Armee zur Anwendung kommen, und daß mit der Entfernung von dieser Ehrgage auch allemal von selbst der Verlust der Befreiten-Zulage verbunden sein soll.

Berlin, den 16. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hake.

*) In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung sind die Ministerien des Krieges und der Justiz übereingekommen, daß die beschafften Requisitionen der Civilgerichte,

1. insofern sie früher an das General-Auditoriat gingen, imgleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere an das Militär-Oekonomie-Departement und resp. an die Abtheilung für das Insuliten-Wesen,
2. hinsichtlich aller andern Offiziere und Militärbeamten,
 - a) insofern sie einem Regimente oder sonstigen Truppentheile angehören, an den Commandeur desselben.
 - b) insofern sie nicht regimentirt oder inactiv sind, an das General-Commando der Provinz, und wenn sie zu den nicht regimentirten Offizieren oder zu den Militärbeamten des Gardecorps gehören, an das General-Commando dieses Corps gerichtet werden. (S. die Rescripte des Just. Minist. vom 24. Februar, 16. März und 4. Mai 1829. v. Kampf Jahrb. Bd. XXXIII S. 349.)

(N^o 278.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 12. März 1829, betreffend die ärztlichen Begutachtungen in Criminalsällen durch das collegium medicum der Provinz.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles ist es beim Kriegs-Ministerium zur Erörterung gekommen, ob in den Fällen, wo nach den §§. 173. u. f. der Criminal-Ordnung das Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist, auch die Militärgerichte sich an die Provinzial-Medical-Collegien oder vielmehr an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden haben.

Nach eingezogenem Gutachten des letzteren und nach geschehener Communication mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, benachrichtige ich Ein zc. General-Commando ergebenst, wie es um so weniger einem Bedenken unterliegt, daß auch die Militärgerichte sich an die gedachten Medicinal-Collegien in den erwähnten Fällen wenden, um die erforderlichen höheren Begutachtungen in Criminalsällen zu erhalten, als dies, dem Vernehmen nach, auch bisher schon häufig geschehen ist, überdies nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die ärztlichen Begutachtungen in Criminalsällen in höherer Instanz durch Spruchcollegien geschehen sollen, deren es in der Armee nicht giebt.

Berlin, den 12. März 1829.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

Circulare an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 279.) Allerhöchste Kabinetordre vom 21. März 1829, betreffend das Verfahren gegen diejenigen Leute, welche verdächtig sind, durch Simulation dem Militärdienste sich entziehen zu wollen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 4. April 1829.)

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß auch solche Leute, die verdächtig sind, sich durch simulierte Krankheiten oder ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militärdienst entziehen zu wollen, gleich den Selbstverstümmelern, zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Arbeits-Abtheilung eingestellt und die Bestimmungen des am 3. November 1824 von Mir genehmigten Regulativs wegen der Selbstverstümmelter auf sie angewendet werden. Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 21. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

(N^o 280.) Allerhöchste Kabinetordre vom 29. März 1829, wegen der Duells. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 16. April 1829.)

Ich habe mit Ew. Königl. Hoheit Bericht die hierneben jurückfolgenden bei der 8ten Artillerie-Brigade statt gefundenen Verhandlungen gegen die Lieutenants W. und erhalten und gebe Ew. Königl. Hoheit darauf Folgendes zu erkennen.

M n 2

Das Offizier-Corps der 8ten Brigade hat in seinem Ausspruch den richtigen Gesichtspunkt für die Behandlung einer solchen Angelegenheit gänzlich verfehlt und dargethan, daß es Meine in der Kabinetsordre vom 13. Juni vorigen Jahres klar ausgesprochene Willensmeinung nicht gehörig aufgefaßt hat; dem wenn Ich in dieser Verfügung von den Offizier-Corps gefordert habe, daß sie durch wechselseitige Aufsicht Ausbrüche ungesetzeten Betragens verhindern und Streitigkeiten durch Zurechtweisungen u. schlichten sollen, so habe Ich doch nicht weniger bestimmt erklärt, daß diejenigen schonungslos behandelt werden sollen, die durch vorzügliche Verletzung des Anstandes und freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf geben. Ich will in Meiner Armee die persönliche Ehre der Offiziere heilig geachtet, aber eben darum auch gegen jeden frechen, unwürdigen Anfall geschützt wissen. Wenn es Beschimpfungen giebt, die nach den noch herrschenden Ansichten diese persönliche Ehre in dem Maße verletzen, daß sie vermeintlich nur durch Blut wieder gereinigt werden kann, so mache sich derjenige, der fähig ist, eine solche niedrige Beschimpfung leichtfertig auszusprechen, eben dadurch unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligthum ihm der Sinn gebriecht, und seine Entfernung aus diesem Stande ist zugleich für den ungebührlich Bekränkten die vollgültigste Genugthuung, die Ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will.

Ich bestrafe deshalb den Seconde-Lieutenant W. durch Entfernung aus dem Offiziersstande, und würde auch den Lieutenant aus dem Dienste entlassen haben, wenn die von seinem Gegner ihm zur Last gelegte unwürdige Aeußerung erwiesen wäre. Ich habe dem Kriegs-Minister aufgetragen, diese Meine Entscheidung zur Kenntniß der Armee zu bringen, und will, daß sie den Offizieren derselben bei Beurtheilung ähnlicher Fälle zur Richtschnur diene.

Berlin, den 29. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An

des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit.

(N^o 281.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1829., betreffend den Abzug vom Gehalt eines Beamten wegen Untersuchungskosten. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXIV. S. 115.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. M., und nach dem Antrage desselben bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 169. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung, nach welchem die Schulden eines Staatsbeamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Competenz aus seinen Dienst-Einkünften von ihm beizutreiben sind, auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, angewendet, jedoch folgende Maßgaben dabei beobachtet werden sollen.

1. Einem Beamten dessen Dienst-Einkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden.
2. Demjenigen Beamten der bis zu 400 Thlr. an Dienst-Einkünften bezieht, müssen 300 Thlr. frei bleiben, wozwegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thlr. in mäßigen,

zwischen dem Bericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Dienst-einkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium diese Bestimmung bekannt zu machen, und Sorge zu tragen, daß hiernach von den Behörden verfahren werde.

Berlin, den 11. Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 282.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. August 1829., daß den vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren untersagt werden soll, die Uniform zu tragen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 27. August 1829.)

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchungen vom Dienste suspendirten Landwehr-Offizieren während dieser Zeit das Tragen der Offizier-Uniform untersagt wird, und Ich erkläre auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Commandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Das Kriegs-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 9. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 283.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. August 1829., betreffend die Verzeihung und un-freiwillige Entlassung der Land-Gen^darmen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 30. September 1829.)

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gen^darmen als solche besonders verzeihigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippeckirch vorgeschlagene und vom obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel *) und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gen^darmen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren militair-Vorgeschzten bestehende Verhältnis nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gen^darmen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten in administrativem Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februar 1823, 16. August 1826 und 24. September 1827 erfolgen könne, und sub

dabei in Hinsicht auf die Form des Verfahrens die beiden Fälle zu unterscheiden:

a) wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten;

b) wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

*) Diese Eidesformel ist S. 286. abgedruckt.

Im ersten Falle ist die Einleitung des Verfahrens nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt der Regierung überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823, oder in sofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826 zu verfahren.

In letzterem Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gensd'armie durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen, wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienste entfernten Gensd'armen nur in sofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gensd'armie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmung anheim.

Berlin, den 22. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Eidesformel für die Gensd'armen.

Ich N. N. schwöre ic., daß, nachdem ich zum Gensd'armen angenommen worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangenden geheim zu haltenden Dienst-Angelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Beschenke, Freundschaft, Verwandtschaft, Feindschaft, Versprechen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. Insbesondere gelobe ich auch, daß ich diejenigen strafbaren Handlungen, welche zu meiner Kenntniß gelangen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen und was ich darüber und über deren Urheber und Theilnehmer selbst wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will. So wahr mir Gott helfe ic.

(Nr 284.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. September 1829., betreffend das ehrengerichtliche Verfahren.

Ich habe bemerkt, daß bei ehrengerichtlichen Untersuchungen zuweilen von Wange- setzten Einwirkungen zur Erlangung des Geständnisses von den Beschuldigten, oder auf die Beurtheilung des Vergehens statgefunden haben, die Meine Billigung nicht erhalten können. Das Verfahren der Ehrengerichte darf, eben so wenig wie das gerichtliche, in der Wahl der Mittel zur Feststellung der Wahrheit, von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, welche zu diesem Zwecke auch die Anwendung moralischer Zwanges nicht gestatten; und eben

so müssen die Vorgesetzten sich auch bei dem ehrengerichtlichen Verfahren alles Einflusses auf die strengere oder mildere Beurtheilung des Falles enthalten, und sich gewissenhaft gegen den Vorwurf bewahren, die Freiheit des Urtheils der Mitglieder des Ehrengerichts durch ihre Autorität beeinträchtigt, und den Angeeschuldigten dadurch Vorthell oder Nachtheil bereitet zu haben. Die Vorgesetzten haben allerdings einen bedeutenden und sehr entscheidenden Einfluß auf die Resultate der Ehrengerichte, der ihnen nicht allein unverkürzt bleiben soll, sondern dessen Ausübung Ich von ihnen als eine ihrer wichtigsten Pflichten fordere, dieser Einfluß besteht in dem unausgesetzten Streben, durch Beispiel und Belehrung im dienstlichen wie im außerdienstlichen Leben die Begriffe echter Ehre in ihrer vollen Reinheit und Lauterkeit in ihrem Offizier-Corps lebendig zu erhalten, und von allen falschen Vermischungen bloßer Schein-Ehre immer vollkommen zu reinigen. Niemals aber darf diese pflichtgemäße Wirksamkeit der Vorgesetzten verwechselt werden mit Autoritäts-Aeusserungen oder Handlungen, in Beziehung auf specielle ehrengerichtliche Vorgänge. Nur durch strenge Aufrechterhaltung dieser Grundsätze kann das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit ehrengerichtlicher Aussprüche befestigt werden, und der den Ehrengerichten jetzt angewiesene erweiterte Wirkungskreis erheischt um so mehr auf deren Befolgung zu wachen. Ich beauftrage Sie deshalb, die Ihnen untergebenen Truppenbefehlshaber hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. September 1829.

Friedrich Wilhelm.

In

sämmtliche commandirende Generale.

(N^o 285.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. October 1829., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Cameraden. (Bef. Samml. von 1829. S. 126.)

Da wegen Bestrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Cameraden begangener Diebstähle Zweifel und Bedenken entstanden sind, so setze Ich zu deren Beseitigung hierdurch folgendes fest:

1. Der 44ste Kriegs-Artikel, nach welchem Diebstähle von Soldaten des effectiven Dienststandes an Sachen eines Cameraden zu den Diebstählen unter erschwerenden Umständen zu zählen und als solche zu bestrafen sind, wird dahin abgeändert, daß für geringfügige Diebereien erstgenannter Art, an Ehrewaaren, Getränk, Tabak, oder Materialien zur Ausbesserung oder Reinigung von Montirungs-Effecten und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disciplinarische Bestrafung bis zu acht-tägigem strengen Arrest statt finden soll.
2. Ist jedoch bei einem solchen an Sachen eines Cameraden begangenen Diebstahle ein Behältniß, z. B. ein zugeschnallter Tornister oder ein zugeknüpfter Mantelsack eröffnet worden, so tritt die hieherige Strafe des 44sten Kriegs-Articels unverändert ein.
3. In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegs-Artikel.
4. Auf Unteroffiziere welche sich, wider Vermuthen, einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung unter Nummer 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen, dieselbe auch durch die Besch.-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Potsdam, den 1. October 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie
von Hake.

(N^o 286.) Circulare des Krieges-Ministerii vom 26. October 1829., betreffend die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht.

Es sind Zweifel darüber vorgekommen, in welchen Fällen die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht, von den Königl. General-Commandos oder vom Krieges-Ministerio zu verfügen sei,

zu deren Beseitigung daher folgende Erläuterungen für erforderlich gehalten werden:

1. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. November 1824 bestimmt, daß diejenigen Dienstpflichtigen, die sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, zu militairischen Dienstleistungen nach den desfallsigen Allerhöchsten sanctionirten Vorschriften auszuheben und behandelt werden.
2. Ungleiches sollen zufolge Allerhöchster Kabinettsordre vom 6. December 1827 die bei den Fahnen befindlichen, wegen Selbstverstümmelung nach dem 24sten Kriegsartikel bestrafte Individuen, nach abgebußter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Dienstpflicht zu dergleichen Dienstleistungen in Gemäßheit des obigen unterm 3. November 1824 Allerhöchsten sanctionirten Regalarivs herangezogen werden.
3. In Folge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. März 1829 sollen auch die in Diebe stehenden Bestimmungen auf solche Leute Anwendung finden, die simulirte Krankheiten oder ähnlicher hinterlistiger Handlungen, um sich dem Militairdienst zu entziehen, verdächtig sind.

Zur Aufnahme aller dieser Leute sind bis jetzt drei sogenannte Arbeiter-Abtheilungen in denen sie ihre Militair-Dienstpflicht durch Arbeit abzulisten haben, nämlich in Thorn, Torgau und Minden, eingerichtet worden, und zwar

in Thorn für dergleichen Leute aus dem 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Corpsbezirk mit nachträglicher Genehmigung, daß diejenigen aus dem Bereich der 10ten Landwehr-Brigade, von welchen besorgt wird, daß sie in Thorn Gelegenheit zum Entweichen finden möchten, dagegen nach Torgau abgeschickt werden dürfen;

in Torgau für dergleichen Leute aus dem 3ten und 4ten Corpsbezirk, imgleichen für die bei Thorn genannten aus dem 5ten Corpsbezirk;

und in Minden für dergleichen Leute aus dem 7ten und 8ten Corpsbezirk.

Die Ueberweisung und Einstellung dieser Leute der bezeichneten Categories in die Arbeiter-Abtheilungen findet statt:

- a) hinsichtlich der zu 1 und 3. gehörigen, beim Erfassungsbüro vorkommenden, der Selbstverstümmelung oder simulirter Krankheiten verdächtigen Militairpflichtigen, — worüber zunächst nach §. 2. des vorangeführten unterm 3. November 1824 Allerhöchsten sanctionirten

ten Regulativs, die Erfahrsbehörden zu urtheilen und in höherer Instanz die obere Provinzialbehörden zu entscheiden haben — auf Verfügung und resp. Requisition desjenigen General-Commandos, in dessen Bereich sie zur Aushebung kommen; wenn demnach das Individuum aus dem nämlichen Corpsbezirke ist, in welchem sich die Arbeiter-Abtheilung befindet, die dasselbe aufzunehmen hat, so bedarf es blos von Seiten des beteiligten Königl. General-Commandos einer Anweisung der betreffenden Commandantur zur Aufnahme; wird dagegen das Individuum in einem Corpsbezirke ausgehoben, wo keine Arbeiter-Abtheilung existirt, so requirirt das die Aushebung verfügende Königl. General-Commando dasjenige, in dessen Bereich die in Bezug kommende Arbeiter-Abtheilung befindet, um die Aufnahme, und letzteres weist darauf die betreffende Königl. Commandantur dazu an.

- b) In gleicher Weise werden die in Folge kriegsrechtlicher Erkenntnisse nach Allerh. Kabinettsordre vom 6. Dezember 1827 zur Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden, wegen Selbstverstümmelung verurtheilten Soldaten resp. auf Verfügung und Requisition ihres vorgesetzten Königl. General-Commandos ohne weiteres eingestellt.

Es bedarf mithin für die Fälle a. und b. keiner Einschreitung des Kriegs-Ministerii, um die Annahme und Einstellung der bezeichneten Leute zu bewirken.

- c) Soldaten aus Reih und Glied aber, die nicht wegen Selbstverstümmelung u. Kriegsrechtlich verurtheilt sind, sondern hinsichtlich welcher blos auf analoge Anwendung der Bestimmungen über die der Selbstverstümmelung oder simulirter Gebrechen verdächtigen Leute, nach Maassgabe der obwaltenden Umstände angetragen wird, können nur auf besondere Verfügung des Kriegs-Ministerii den Arbeiter-Abtheilungen überwiesen werden, und sicut dasselbe demnach in jedem einzelnen Falle dieser Art dem desfallsigen Antrage zur weiteren Veranlassung entgegen.

Hiernach wird daher auch mit dergleichen Individuen des Königl. Garde-Corps verfahren, für welche mithin, insofern sie zu den ad b. bezeichneten Leuten gehören, die Anträge zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilungen ohne Weiteres an das betreffende Königl. Provinzial-General-Commando, neulich

bei Leuten, welche aus dem 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Corpsbezirk ausgehoben sind an das Königl. General-Commando des 1sten Armee-corps,

bei Leuten, aus dem 3ten und 4ten Corpsbezirk an das Königl. General-Commando des 4ten Armee-corps,

bei Leuten, aus dem 7ten und 8ten Corpsbezirk an das Königl. General-Commando des 7ten Armee-corps

zu richten sind; insofern sie aber zu den ad c. erwähnten Soldaten in Reih und Glied gehören, an das Kriegs-Ministerium gelangen.

Ein u. General-Commando ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 26. October 1829.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

Circulare

an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 287.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. November 1829, betreffend das Verfahren, welches Offiziere bei Anbringung dienstlicher Besuche zu beobachten haben. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 24. November 1829.)

Auf die Mir vorgelegte Anfrage des General-Commandos des 8ten Armee-Corps bestimme Ich, daß sämtliche Offiziere eines Regiments ihre dienstlichen Besuche jederzeit an den Commandeur des Regiments zu richten haben, jedoch sind sie gehalten, vor der Einfindung dieser Besuche, wenn sie sich mit dem Regiments-Commandeur an Einem Orte befinden, die mündliche Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten nachzusuchen und daß solche erfolgt ist, in dem Aufschreiben an den Regiments-Commandeur ausdrücklich zu bemerken. Wenn das Bataillon oder eine Escadron vom Stabe entfernt ist, so haben die Offiziere ihre an den Regiments-Commandeur zu richtenden Besuche zuverderst dem Bataillons-Commandeur oder Escadron-Chef vorzulegen, damit diese ihr Einverständniß darauf vermerken können. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 19. November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An

den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

(N^o 288.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. November 1829, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädikats verabschiedeter Militärpersonen oder Civil-Beamten im Falle eines begangenen Vergehens. (Bef. Samml. von 1830. S. 2.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. October c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militärpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militärpersonen oder Civil-Beamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verlichenen Titel, oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sei denn, daß die Cassation nur als Folge des Festungs-Arrestes eingetreten sein würde. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmung durch die Befehls-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 289.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Januar 1830, betreffend die Ertheilung der Ausnahme-Befehle an die Commandanturen zur Vollstreckung des gegen Offiziere und Militärbeamten erkannten Festungs-Arrests. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. Februar 1830.)

Ich finde es angemessen, daß in eben der Art, wie Ich es in der Verordnung vom 28. Januar 1826 wegen der Strafvollziehungs-Befehle bei erkannter Festungs-Baugang-

genschaft bestimmt habe, auch die Annahme-Befehle an die Festungs-Commandanturen, wegen Vollziehung der gegen Offiziere und Militär-Beamte erkannten, von Mir zu bestätigenden Festungs-Arreststrafen, auf den Grund der ergangenen, den Strafvollziehungs-Ort benennenden Bestätigungs-Ordre des Erkenntnisses, von Seiten des General-Commandos ertheilt werden, an welches die Bestätigungs-Ordre gerichtet ist. — Die in solchen Fällen bisher von Mir ertheilten Befehle werden daher nicht mehr erfolgen und Ich beauftrage Sie, den kommandirenden Generalen diese Bestimmung zur Nachricht und Befolgung mitzutheilen.

W. l. in, den 21. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister v. Hake.

(N^o 290.) Circular-Rescript des General-Auditoriat's an die Auditeure vom 2. Februar 1830, betreffend die Anfertigung von Vertheidigungs-Schriften.

Die ungehörigen Einmischungen und heftigen Ausfälle, welche kürzlich in einer Vertheidigungs-Schrift vorgekommen sind, geben uns Veranlassung, die Befolgung der Decreten, welche die gerichtlichen Vertheidiger und besonders die Auditeure bei Anfertigung einer Vertheidigungs-Schrift zu beobachten haben und auch wesentlich in den §§. 465. und 466. der Criminal-Ordnung enthalten sind, in Erinnerung zu bringen.

Gewiß ist die lebhafteste Theilnahme eines Vertheidigers an der Sache seiner Partei sehr löblich und seine Freimüthigkeit, die sich durch keine Rücksichten und Verhältnisse abhalten läßt, Alles zu sagen, was zum Besten seiner Partei dienen kann, verdient eher Aufmunterung als Unterdrückung; aber die Achtung vor den Gerichten verlangt, daß sich der Vertheidiger mit Anstand und Mäßigung und ohne alle Leidenschaftlichkeit ausdrücke, und der Zweck der Rechtspflege gebietet, daß nur das gesagt wird, was zur Sache gehört, beide aber fordern, daß, wenn etwas gesagt werden muß, was Jemandem kränkend sein könnte, es nur so weit geschehen dürfe, als die Sache es nothwendig macht, damit Niemand sich über Beleidigungen vor Gericht, wo dergleichen am wenigsten gebuldet werden können, zu beschweren hat.

Ein Auditeur aber muß in seinen amtlichen Verrichtungen stets und selbst wenn er als Vertheidiger auftritt, nicht allein seinen Beruf darin setzen, den Rechtspunkt aufzuklären, sondern auch dahin zu wirken, daß in allen Rechtsangelegenheiten die gesetzliche Ordnung gehandhabt, der Zweck der Rechtspflege erreicht, die Achtung und Würde der Gerichte nicht verlegt und das Ansehen der Vorgesetzten, worauf wesentlich die militärische Ordnung beruht, nicht ohne Noth angegriffen wird, da er sonst leicht unrichtige Begriffe verbreiten und die Ordnung, statt sie zu befördern, stören und untergraben kann.

Berlin, den 2. Februar 1830.

Königl. Preussisches General-Auditoriat.
Prædictus.

Circulars an sämtliche Auditeure.

(N^o 291.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Februar 1830, betreffend die Kosten in Injurien-Sachen der Offiziere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. April 1830.)

Aus der Anlage werden Sie ersehen, was der Divisions-Auditeur Kriegs Rath Vög zu Magdeburg dagegen vorstellt, daß den Civilgerichten gestattet wird, für die, auf Requisition in Injurien-Sachen wider Offiziere auszunehmenden Verhandlungen, Kosten für ihre Salarien-Kassen zu liquidiren. Da es nicht Meine Absicht gewesen ist, durch die Bestimmung vom 17. April 1824 wegen der Verbindlichkeit der Offiziere zur Kostentraugung in Injurien-Sachen die frühere Verfassung dahin zu ändern, daß diese Kosten den Gerichts-Behörden zu Gute kommen sollen, solche vielmehr dem Invaliden-Fonds bestimmt sind, so müssen auch die in Requisition-Fällen der Civilgerichte in Anseh zu bringenden Kosten diesem Fonds zufließen, und Ich trage Ihnen auf, in künftigen Fällen hiernach verfahren zu lassen, auch den ic. Vög demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 11. Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An

den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake
und den Justiz-Minister Grafen v. Danckelmann.

(N^o 292.) Cartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{1}{2}$ März 1830. (Sf. Samml. von 1830. S. 85.)

Im Namen der hochheiligsten und untheilbaren Dreieinigkei!

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, unterm $\frac{1}{2}$ sten Mai 1816 abgeschlossene Cartel-Convention abgelaufen ist, einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größern Bestimmtheit sich erachtet worden sind und andere aufgehört haben auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu sein; so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Cartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sr. Majestät der König von Preußen, den Grafen Christian Günther v. Bernstorff, Ihren Staats-, Cabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preussischen großen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens 1ster Klasse, so wie des Polnischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephan-Ordens und der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Spanischen Ordens vom goldenen Vlies und Großkreuz des Spanischen Ordens Karls des III., Ritter des Dänischen Elephanten-Ordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrog-Ordens, wie auch des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des Sardinischen hohen Annunciaden-Ordens, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Ordens der Würtembergischen Krone, des Kurfürstlich-Besitzlichen goldenen Löwen-Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens, der

Badischen Orden der Treue und des Jähringer Löwen, so wie des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens;

und

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Grafen David v. Alopen, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Wirklichen Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des St. Alexander-Newsky, St. Wladimir und St. Annen-Ordens erster Klasse, des Polnischen weißen Adler-Ordens und Großkreuz der französischen Ehrenlegion;

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, diejenige Cartel-Convention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet.

Artikel 1.

Die gegenwärtige, von dem Tage ihrer Ratification an in Kraft tretende Convention erstreckt sich

- a) auf alle aus dem activen Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair-Effecten, als Pferde, Reitzzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke;
- b) auf die aus dem activen Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegs-Reserve gehörigen Individuen;
- c) auf alle nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste verpflichteten Individuen;
- d) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Artikel 2.

Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem activen Dienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften und mit den bei ihnen gefundenen Militair-Effecten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daseibst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragte jenseitige Behörde abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civil-Behörden, welche von ihrem Ausenthalt Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnachst haben sie darüber ein Protocol aufzunehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militair-Behörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, weldenachst im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. und c. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der competenten Behörde desjenigen Staats, welchem sie angehören.

Artikel 3.

Die Auslieferung der zu den Klassen a. b. und c. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht statt finden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hätten, Untertanen desjenigen Staats waren, wozu sie sich bei ihrer Entweichung gestücht haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militair-Erfecten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen drei Klassen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verurtheilten Strafe verweigert werden.

In den Fällen endlich, wo, nach Inhalt des Artikels 2., die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition geschähe, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte desselben bereits ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen sein sollte, der requirirte Theil nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requisition Folge zu leisten.

Artikel 4.

Die im Artikel 2. vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden Königl. Preussischer Seits an den Commandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Desertireure vorgesetzten Offiziere, Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seits aber an das General-Commando der nächsten Preussischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. und c. erwähnten Klassen beziehen, Königlich-Preussischer Seits an die nächsten Russischen oder Polnischen Militair- und Civil-Behörden, und Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seits an die nächste Preussische Provinzial-Regierung zu richten sind.

Artikel 5.

Da der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Cartel-Convention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Artikel 6.

Den beiderseitigen Militair- und Civil-Behörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen activem Dienste als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Paß oder Abschied von dem Chef oder Commandeur des Truppenheils, dem sie anzugehören vorgeben, versehen sind.

Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihnen Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sammt

lichen bei ihm befindlichen Effecten, sofort zu verhaften und zu Protocoll vernehmen zu lassen; weichenmäßig nach den im Artikel 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Artikel 7.

Die hohen contrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden, die Individuen der Klassen b. und c. des Artikels 1. betreffenden Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Auch soll eine etwa inzwischen statt gefundene Einstellung solcher Individuen in den Dienst der Macht, auf deren Gebiete sie sich befinden, auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein.

Artikel 8.

Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitions-Schreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Artikel 9.

Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzelt und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben aufgenommene Protocoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militair-Effecten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Communication mit den respectiven Militair-Behörden oder in Folge einer besondern Requisition auszuliefernden Individuen, so ist bei seiner Auslieferung, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß dieselbe den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original des ihn betreffenden Requisitions-Schreibens vorzulegen.

Artikel 10.

Die gegenwärtig zur ordnungsmäßigen Auslieferung bestimmten Grenzorte werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civil-Behörde der jenseitigen namhaft zu machen.

Artikel 11.

An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, Zwei Groschen Preuß. Courant oder Fünfzehn Groschen Polnisch täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden; von dem eben gedachten Zeitpunkt ab, täglich auf dasselbe zwei Megen Hafer und acht Pfund Heu nebst dem nöthigen Stroh gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort statt findenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Orts, wo

derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheits halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfalligen Kosten von dem reclamirten Gouvernemenet mit ein und zwanzig Groschen Polnisch täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts dafelbst erstattet.

Artikel 12.

Demjenigen, der einen Deserteur, von welcher Truppengattung derselbe auch sein mag, oder einen reclamirten Militairpflichtigen dergestalt entdeckt, daß er sofort zur Haft gebracht werden kann, wird von Seiten desjenigen der hohen contrahirenden Theile, an welchen die Auslieferung geschieht, eine Belohnung von Sieben und Zwanzig Gulden Polnisch zugesagt. Wird mit einem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so wird diese Belohnung auf Fünf und Bierzig Gulden Polnisch erhöht.

Artikel 13.

Zur Verächtigung dieser Belohnung, so wie der im Artikel 11. bemerkten Unterhaltungs-Kosten, welche in keinem Falle erhöht werden dürfen, werden die hohen contrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferung-Geschäft in den dazu bestimmten Grenzpösten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten die vorgedachte Belohnung sowohl als die Unterhaltungs-Kosten sofort bei Uebergabe des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes, auf den Grund einer Berechnung zu verächtigen haben, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungs-Kosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallige Reclamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltene Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militair-Effecten oder Verzeigung des Original-Requisitions-Schreibens nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Fange-Prämie noch die Unterhaltungs-Kosten gezahlt werden.

Artikel 14.

Da weder von Deserteurern noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden contractirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es anzuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen competenten vaterländischen Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Eben so befreit die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reclamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reclamation gerichtet ist, keinesweges von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reclamirten Individuums.

Artikel 15.

Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand, oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechens, Angeschuldigten oder Verdächtigen, machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, was Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Knecht, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht Statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Artikel 16.

In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen erfolgt die Requisition von Seiten der obersten Justizbehörde derjenigen Provinz, in welcher der Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll, oder bereits gezogen ist, und wird an die oberste Justizbehörde derjenigen Provinz gerichtet, in welcher derselbe muthmaßlich einen Zufluchtsort gesucht hat.

Sollte es jedoch zunächst darauf ankommen, ein Individuum zu ermitteln und in polizeilichem Wege dessen Sicherstellung bewirkt zu sehen, so können die hierauf sich beziehenden Requisitionen auch von den Provinzial-Polizeibehörden der hohen contractirenden Theile an einander gerichtet werden.

In allen Fällen aber, wo es sich um die wirkliche Auslieferung eines Verbrechens handelt, muß das dieserhalb erlassene Requisitions-Schreiben die nähern Umstände hinsichtlich des begangenen Verbrechens enthalten, damit man sich davon überzeugen könne, daß die dem Verbrecher zur Last gelegte Handlung solcher Art sei, daß sie auch nach den Befehlen des requirirt werdenden Staats eine Criminal-Untersuchung gegen ihn nach sich ziehen würde. Ist diesen Bedingungen genügt und durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person gehörig festgestellt worden, so geschieht dessen Auslieferung und zwar in der Art, daß der Verbrecher unter Bedeckung bis an die Grenze gebracht und den betreffenden Behörden des requirirenden Gouvernements gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert wird.

Artikel 17.

Von dem Tage der Verhaftung eines verfolgten Verbrechens an, werden für dessen Unterhalt täglich funfzehn Groschen Polnisch und an Aufbewahrungskosten zwei und zwanzig und einen halben Groschen Polnisch täglich bezahlt.

Artikel 18.

Weder Deserteur, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reclamirenden Souverains auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staa-

ten des andern Souverains verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civilcommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitions-Schreibens seiner Vorgesetzten, an die competente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 19.

Jedes in dem Lande, wo es sich eine Gebietsverletzung hat zu Schulden kommen lassen, ergriffene Individuum, wird vor das nächste, mit der Untersuchung von Militairvergehen beauftragte Gericht dieses Landes gestellt werden.

Dieses Gericht hat die Thatsache aufzuklären, die Zeugen abzufragen und die Acten bis zu dem Punkte zu führen, wo das Urtheil gesprochen werden kann. Die Acten werden hiernächst an den Ober-Befehlshaber derjenigen Truppen, zu welchen der Schuldige gehört, eingesandt, damit das Urtheil nach den Befehlen eines jeden Landes erfolge. Das Urtheil wird dem mit der Untersuchung beauftragten Gerichte zur Publication an den bis dahin von demselben in Arrest gehaltenen Angeklagten zugefertigt. Je nachdem die Sentenz lautet, wird der letztere sofort in Freiheit gesetzt, oder, zur Abbüßung der ihm zuerkannten Strafe, der nächsten jenseitigen Behörde überliefert.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweitige Aufklärungen, so sollen ihm selbige, auf seine desfallsige Requisition, durch die Untersuchungsbehörde mitgetheilt werden.

Wenn Zweifel über die Gebietsverletzung oder deren besondere Umstände entstehen, so wird eine gemischte Commission niedergesetzt, in welcher die Commissarien des verletzten Theils den Vorzug führen. Sobald die Entscheidungen dieser Commission, welche lediglich über die erfolgte oder nicht erfolgte Gebietsverletzung zu urtheilen hat, die Bestätigung der beiderseitigen Souveraine erhalten haben, so soll die Bestrafung des Schuldigen möglichst schnell nach den Befehlen und auf Verfügung der Behörden desjenigen Gouvernements Statt finden, dessen Unterthan derselbe ist.

Artikel 20.

Beide hohe contrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reclamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maßgabe ihrer respectiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Bemüthung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Artikel 21.

Die hohen contrahirenden Theile werden ihren respectiven Eingesessenen auf das strengste unterstagen, von irgend einem Individuo, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reclamirt sein sollte, Effecten anzukaufen, welche den Charakter von Staats Eigenthum unverkennbar an sich tragen, und sollen dieselben ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes gewarnt werden. Eine nicht minder erste Warnung wollen beide hohe contrahirende Theile hinsichtlich des sährlässigen Ankaufs der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen an ihre respectiven Unterthanen ergehen lassen. Sie werden alle Thun durch die Landesgesetze zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeltlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militair-Effecten behülflich zu sein.

Artikel 22.

Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Artikel 23.

Kein, dem einen Staate zur Last fallendes Individuum soll, auch wenn selbiges erweislich in diesem Staate weder seinen Geburtsort noch ein Wohnsitzrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen desselben anzusprechen haben möchte, dem andern Staate ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zugewiesen werden, selbst wenn ein solches Individuum oder dessen Aeltern in dem andern Staate geboren wären, oder demselben in staatsbürgerlicher Beziehung früher angehört hätten. Beabsichtigt daher der eine Staat die Ausweisung eines ihm lästigen Individuums in den andern Staat, so müssen sich zuvor die zunächst liegenden Provinzial-Verhöörden dieses letztern zu dessen Annahme bereit erklärt haben. Die Grenzbehörden sind zu einer Annahme desselben ohne eine dergleichen vorhergegangene Vereinbarung weder ermächtigt noch verpflichtet.

Nur in dem Falle bedarf es derselben nicht, wo der eine der beiden Staaten die Ausweisung eines von dem andern Staate mit einem vorschristsmäßigen, auf eine bestimmte Zeit lautenden, Reisepasse versehenen Individuums angeworben für gut findet; vielmehr verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, die Wiederaufnahme eines solchen nicht nur bis zum Ablaufe des Passes, sondern auch falls derselbe nicht erneuert oder verlängert worden sein sollte, demnachst noch bis zur Hälfte der Dauer seiner ursprünglichen Gültigkeit, insofern diese die Frist von sechs Monaten nicht übersteigt, unweigerlich eintreten zu lassen. Erfolgt dagegen eine Verständigung über die Annahme eines Individuums, so hat der ausweisende Staat das auszuweisende Individuum auf seine Kosten bis zur Grenze seines Landes zu befördern. Wenn indessen die Kaiserlich-Russische oder die Königlich-Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht süglich anders, als durch das Preussische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königlich-Preussische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preussischen Grenzbehörden, diesen zugleich

1. eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
2. der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath, übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich-Preussische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht versehen.

Artikel 24.

Die Dauer der gegenwärtigen Convention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Artikel 25.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden, und die betreffenden Ratifications-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche unterzeichnet und mit unserm Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den siebenzehnten (neun und zwanzigsten) März, im Jahre des Herrn Eintausend Achtihundert und Dreißig.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Graf v. Alopeus.

Die vorstehende Cartel Convention ist von Sr. Majestät dem Könige am 8. April 1830 und von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland am 19. April (a. St.) 1830 ratificirt worden.

(N^o 293.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. März 1836, die Bestrafung der Brandstiftungen betreffend. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXV. S. 137.)

Ich will auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die gegen den Decouomen Wienecke erkannte Todesstrafe in lebenswiegige Zuchthausstrafe verwandeln und das hiernach auszufertigende Rescript zu Meiner Wellsichung erwarten. Was aber das Gesetz betrifft, nach welchem ein durch nächtliche Brandstiftung angerichteter Schaden von 500 Rthlrn. die Todesstrafe nach sich zieht, so muß dasselbe in dem von Neuem zu redigirenden Strafcodeb. notwendig abgeändert werden, da das Leben des Verbrechers von einer in Gelde bestimmten Summe des Schadens, den seine Frevlthat angerichtet hat, nicht abhängig gemacht werden kann. Verläufig sind die Gerichts-Behörden anzuweisen, auch in diesen Fällen, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, auf lebenswiegige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

Berlin, den 13. März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Daudelmann.

(N^o 294.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1830, betreffend den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erlenkenden Verluſt der Ehrgang als Offizier. (Oef. Samml. von 1830. S. 80.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 21. November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszufprechenden Verluſts der ihnen verliehenen Titel und Dienstprädikate ſetze Ich hiermit feſt: daß dieſe Ordre auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden ſoll, und nach den darin gegebenen Beſtimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verluſt der Ehrgang als Offizier zu erkennen iſt *). Dergleichen Erkenntniſſe ſind vor der Vollſtreckung zu Meiner Beſtätigung einzureichen. Ich beauftrage das Staats-Miniſterium mit der Bekanntmachung dieſer Beſtimmung.

Berlin, den 14. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

(N^o 295.) Circular-Schreiben des Kriegs-Miniſterii vom 11. Juli 1830, betreffend die Competenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Beſichtigung und Obduction der Leichname von Militärperſonen. (Monatl. Circul. LXX. N^o 2.)

In Folge vorgekommener Anfragen über die Competenz der Gerichts-Beſtörden bei Beſichtigung und Obduction der Leichname von Militärperſonen, iſt denſelben von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio, nach vorheriger Communication mit dem Kriegs-Miniſterio, durch die v. Kamphſchen Jahrbücher bekannt gemacht worden ¹⁾), daß die gerichtliche Beſichtigung und Obduction der Leichname von Militärperſonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbſtmord ihr Leben verloren haben, in der Regel vor die Militärgerichte gehört und die Civil-

*) Durch ein Reſcript des Juſtiz-Miniſterii vom 24. Juni 1830 iſt den Civil-Juſtiz-Beſtörden die Anweiſung ertheilt, von jeder wider einen beurlaubten Landwehroffizier eröfneten Unterſuchung der vorgeſetzten Militär-Beſtörde Nachricht zu geben. (v. Kamph. Jahrb. Bd. XXXV. S. 288.) Von dieſer Verfügung haben die Militär-Beſtörden durch das Circular-Schreiben des Kriegs-Miniſterii vom 18. September 1830 (Monatl. Circul. LXXI. N^o 4.) Kenntniß erhalten.

1) Das in dieſer Beſetzung von Juſtiz-Miniſterio unterm 20. Mai 1830 erlaſſene Reſcript (v. Kamph. Jahrb. Bd. XXXV. S. 290.) lautet dahin:

Die gerichtliche Beſichtigung und Obduction der Leichname von Militärperſonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbſtmord ihr Leben verloren haben, gehört in der Regel vor die Militärgerichte, und ſind die Civilgerichte nur dann dieſelbe für ſich zu verlangen oder dabei zu concurriren berechtigt, wenn dieſe Beſichtigung und reſp. Obduction zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes eines von Civilperſonen begangenen Verbrechens erforderlich wird. Sämmtliche Gerichts-Beſtörden werden daher angewieſen, die verſtand beſtimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten und ſich in Fällen der alleinigen Competenz der Militärgerichte nur an deren, wo dieſelben nicht vorhanden, auf Requisition der betreffenden Militär-Beſtörden, dem Gerichte der Ermittlung der Todes-Urſache und der Beſichtigung oder Obduction verſtorbener Militärperſonen zu unterziehen.

Wegen Abtheilung der aufgenommenen Verhandlungen an die Militär-Beſtörde iſt in ſolchen Fällen die Verfügung vom 21. Juli 1828 (Jahrb. Bd. XXXII. S. 92.) zu befolgen.

Berlin, den 20. Mai 1830.

Der Juſtiz-Miniſter.

Graf von Dandellmann.

An ſämmtliche Gerichts-Beſtörden.

gerichte nur dann dieselbe für sich zu verlangen oder dabei zu concurriren berechtigt sind, wenn diese Besichtigung und resp. Obduction zur Feststellung des Thatbestandes eines von Civispersonen begangenen Verbrechens erforderlich wird.

Sämmtliche Gerichts-Behörden haben daher die Anweisung erhalten, die vorkommend bestimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten und sich in Fällen der alleinigen Competenz der Militärgerichte nur an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, auf Requisition der betreffenden Militär-Behörden, dem Geschäft der Ermittlung der Todes-Ursache und der Besichtigung oder Obduction verstorbenen Militärpersonen zu unterziehen.²⁾ Wegen Abgabe der aufgenommenen Verhandlungen an die Militär-Behörde ist zugleich die Befolgung der desfalligen vom Kriegs-Ministerio unterm 29. April 1828 bekannt gemachten Verfügung den Gerichts-Behörden in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 11. Juli 1830.

Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,
von Jaski.

(N^o 296.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 11. Juli 1830, betreffend die Vertretung der gerichtlichen Wundärzte durch Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen bei Obduction getödteter Militärpersonen. (Monatl. Circul. LXX. N^o 3.)

In Beziehung auf das Verfahren bei Obductionen getödteter Militärpersonen wird hierdurch bekannt gemacht, daß Compagnie- und Escadrons-Chirurgen die Stelle des nach §. 160. der Criminal-Ordnung bei Obductionen getödteter Militärpersonen erforderlichen Wundarztes nur alsdann vertreten dürfen, wenn sie sich über ihre landesgesetzlich als Aerzte oder Wundärzte bestandenen Prüfungen, durch ihre Approbation oder durch ein Seitens des Königl. Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten darüber erhaltenes Schreiben ausweisen können.

Berlin, den 11. Juli 1830.

Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,
von Jaski.

(N^o 297.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Juli 1830, wegen Einstellung der dem Militär-dienste sich entziehenden Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 29. Juli 1830.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 24. v. M. damit einverstanden, daß diejenigen Dienstpflchtigen, welche sich längere Zeit dem Militärdienste vorzüglich entzogen haben, und

²⁾ Mit Bezug auf diese Bestimmung sind die Civilgerichte mittelst Referpts des Justiz-Ministerii vom 11. Juni 1835 angewiesen, zu Obductionen von Militärpersonen, wenn sie das forum militare selbstretend wahr nehmen, statt des Postulats einen Regiments-, oder Batalions-Arzt zuzuziehen, insofern ein solcher am Orte sich befindet.

bei ihrer Rückkehr für das stehende Heer nach ihrem künftigen eingetretenen Körperzustande nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht eingestuft werden und überlasse Ihnen, wegen Ausführung dieser Maßregel das Erforderliche zu verfügen.

Leipzig, den 16. Juli 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.

(N^o 298.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. August 1830, betreffend die Ausstosung aus dem Soldatenstande und deren Folgen. (Bekannt gemacht den Auditoren durch das General-Auditoriat unterm 20. August 1830.)

Dem General-Auditoriat gebe Ich auf die Anfrage vom 30. v. M. zu erkennen, daß ein Unterschied zwischen der Ausstosung aus dem Soldatenstande, mit und ohne die im 43ten Kriegsartikel ausgedrückten Folgen, im Sinne der Kriegesetze nicht vorhanden und Meine Bestimmung vom 11. Juli 1825, wonach diese Folgen allemal mit der, nach den Kriegsartikeln zu erkennenden Ausstosung aus dem Soldatenstande verbunden sind, auch von den Militärgerichten zu befolgen ist.

Berlin, den 13. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

Es ist in mehreren zu Meiner Bestätigung gelangten Fällen, wo gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegesreserve entlassene Soldaten auf Ausstosung aus dem Soldatenstande, mit den in den Kriegsartikeln ausgedrückten geschlichen Folgen, der Unfähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts oder Grundeigenthums, in erster Instanz von den Civil-Gerichten erkannt war, diese Bestimmung auf die weitere Vertheidigung in Ausstosung ohne die genannten Folgen gemildert worden.

Da ein solcher Unterschied zwischen der Ausstosung aus dem Soldatenstande, mit und ohne jene Folgen, nicht im Sinne der Gesetze liegt, vielmehr die Ausstosung, wo sie nach den Kriegsartikeln zu erkennen ist, allemal die genannten geschlichen Folgen hat; so trage Ich dem Justiz-Ministerio auf, die Civilgerichte hiernach mit Anweisung zu versehen.

Leipzig, den 11. Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

(N^o 299.) Gesetz vom 6. Februar 1831, betreffend die nach Polen ausgetretenen Unterthanen. (Allgemeine Preussische Staatszeitung N^o 54. von 1831.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c. finden Uns bewogen, in Verfolg der auf Unsern Allerhöchsten Befehl durch Unsern im Groß-

herzogthum Posen commandirenden General und Unsern Ober-Präsidenten dieser Provinz, unterm 21. December v. J., an die nach Polen ausgewgetretenen Unterthanen aus der genannten Provinz erlassenen Aufforderung zur Rückkehr, nunmehr, in Erwägung der seitdem eingetretenen Verhältnisse, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Unterthan Unserer Staaten, welcher sich gegenwärtig im Königreich Polen befindet, ohne sich über die Veranlassung zu seiner Ent fernung und über seinen dortigen Aufenthalt genügend ausweisen zu können, wird hiermit aufgefordert, unge säumt nach seinem bisherigen Wohnorte zurückzukehren, sich vor der betreffenden Regierung persönlich zu stellen und derselben von seinem Austritte, seinem Aufenthalte im Königreich Polen und dem Zeitpunkt seiner Rückkehr vollständige Rechenschaft zu geben.

§. 2.

Wir ertheilen allen denjenigen Unterthanen, welche diesem Aufruf binnen vier Wochen, vom Tage der Publication desselben ab, getreulich nachfolgen, hiermit Unsern landesherrlichen Parbon ¹⁾, dergestalt, daß dieselben, sie mögen zum Militair- oder Civil-Stande gehören, von allen geschlichen Strafen, welche mit dem verbotenen Austritt aus Unsern Königlichen Landen, so wie aus Unsern Militair- und Civil-Diensten, verbunden sind, gänzlich befreit bleiben sollen, insofern mit ihrem Austritt nicht noch ein anderes, durch besondere Strafgesetze verpöntes, Verbrechen in Verbindung stehen sollte; wobei Wir jedoch in Ansehung der Staatsdiener Unsern Allerhöchsten Beschluß, wegen ihres Wieder-Eintritts in den Staatsdienst, auf den Bericht des betreffenden Ministeriums vorbehalten. Es sollen auch denjenigen Unserer Unterthanen, deren Besitzhümer wegen ihres Austritts mit Eques tration belegt worden, dieselben unter der vorher erwähnten Bedingung und gegen eine ihnen darüber von der betreffenden Regierung zu ertheilende Bescheinigung wieder zurückgegeben und sie nur für schuldig erachtet werden, die mit diesem Verfahren nothwendig verbunden gewesenenen Kosten aus ihrem Vermögen zu erstatten ²⁾.

§. 3.

Dagegen wollen und verordnen Wir, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche die ihnen aus landesväterlicher Gnade dargebotene Gelegenheit zu einer straffreien Rückkehr zu ihren Unterthanen-Pflichten nicht annehmen und den vorhergehenden Bestimmungen nicht genügen, vielmehr durch ihr Verbleiben im Königreiche Polen sich einer Auslehnung gegen Unsere landesherrliche Macht und Verordnung schuldig machen, mit Rücksicht auf die daselbst stattfindenden Verhältnisse, als Landesverräther angesehen und bestraft werden sollen.

§. 4.

Zur Ergänzung der, in Unserm Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. enthaltenen Strafgesetze gegen die Landesverrätheri verordnen Wir mit Rücksicht auf die vorhandenen, besondern, in jenem Gesetze nicht vorausgesehenen Umstände, daß gegen diejenigen Unserer Unterthanen, welche diesem Aufruf nicht gehorsam nachkommen, folgende Strafen eintreten sollen:

1. die

1) cf. die Verordnung vom 26. December 1831., durch welche dieser Parbon erweitert worden ist.

2) In Bezug auf diesen §. ist durch die Allerh. Verordnung vom 26. April 1831 §. 7. (Allgem. Preuss. Staats-Zeitung Nr. 129. d. 1831) folgendes verordnet:

„Endlich erkläre Ich zur Vermeidung jedes Zweifels, daß die Bestimmungen vom 6. Februar d. J. auch auf alle diejenigen Mitglieder Unserer Unterthanen Anwendung finden sollen, welche erst nach Erlass dieser Verordnung ohne Zustimmung von Seiten der verordneten Behörden in das Königreich Polen übergetreten und bis zur bestimmten Zeit nicht zurückgekehrt sind.“

1. die Confiscation ihres gesammten be- und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens³⁾, worauf von Unfern Gerichten auf den Antrag der betreffenden Regierung erkannt werden soll, sobald von der letzteren der Beweis geführt worden, daß die in Anspruch genommenen Individuen nach ihren Verhältnissen dieser Vorschrift unterliegen. Unsere Gerichte sollen dabei das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Titel 36. Abschnitt 2. vorgeschriebene Verfahren beobachten; es bedarf jedoch zur Vorladung des Abwesenden nur eines vorwöchentlichen Termins, und es genügt in der Bekanntmachung die Vorladung durch die Amts- und Intelligenz-Blätter der Provinz;
2. die Strafe der Desertion nach Maßgabe der Kriegs-Artikel gegen alle diejenigen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegs-Reserve, so wie der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots⁴⁾, welche entweder ihre Fahnen treulos verlassen, oder welche der an sie ergangenen Ordre zur Bestellung an den ihnen bestimmten Sammelplätzen nicht genügt haben⁵⁾;
3. diejenigen Söhne der in Unfern Landen ansässigen Eltern, welche noch kein eigenes Vermögen besitzen, sollen ihres Erbrechtes an dem elterlichen Vermögen für verlustig und außerdem für jeder Anstellung in Unfern Staats-Diensten für unfähig erklärt werden⁶⁾, dagegen aber nach ihrer etwaigen Rückkehr ihren dreijährigen Militair-Dienst, insofern sie dazu geeignet sind, in einem von Unfern Kriegs-Minister zu bestimmenden Truppentheile abzulisten verbunden sein;
4. diejenigen Unserer Unterthanen, welche nach dem vorher bestimmten Zeitraum in Unfern Lande zurückkehren und nicht etwa als Militair-Personen den für diese bestehenden besondern Straf-Bestimmungen unterworfen sind, sollen auf den Grund des §. 119. Titel 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zur Criminal-Untersuchung gezogen und außer der Confiscation ihres Vermögens, nach Maßgabe der ihren Austritt begleitenden Umstände, mit der darin bezeichneten Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren belegt werden⁷⁾.

3) Die Allerb. Verordnung vom 26. April 1831 (Allgem. Preuss. Staatszeitung N. 129. de 1831) enthält im §. 1—6. die näheren Bestimmungen darüber, wie das confiscirte Vermögen der nach Polen ausgetretenen Unterthanen verwaltet und verwertet werden soll.

4) cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 18. März 1832, wegen Verfassung der Reserve, Mannschaften und Wehrmänner, welche die Einberufungs-Ordre unbesorgt gelassen oder sich vor der Einleitung heimlich entfernt haben.

5) Auf eine Inmediat-Anfrage des General-Auditorats darüber, ob die nicht einberufenen, nach Polen übergetretenen Wehrmänner von den Militairgerichten zur Untersuchung gezogen werden müßten, ist unterm 11. Juni 1833 nachstehende Allerb. Kab. Ordre ergangen:

Auf den Antrag des General-Auditorats vom 23. April d. J., daß die nicht einberufenen, nach Polen übergetretenen Wehrmänner von den Militairgerichten als Deserteur zur Untersuchung gezogen werden, kann Ich nicht einsehen, bestimme vielmehr, daß es bei dem auf den Grund We in er Ordres vom 6. Februar und 26. December 1831 bisher statt gefundenen Verfahren, wonach den Civilgerichten die Untersuchungen gegen dergleichen Wehrmänner überlassen sind, fernst sein Verzeihen bedolten soll.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

6) cf. die Allerb. Verordnung vom 26. December 1831. N. 5., wodurch diese Bestimmung aufgehoben worden ist.

7) cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 23. December 1832, durch welche diese Bestimmung declarirt wird.

§. 5.

Wir befehlen Unserm Ober-Präsidenten der Provinz Posen, für die Publication dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung zu sorgen, und außerdem allen unsern Militair-Berichts- und Verwaltungs-Behörden, ihre pünktliche Folge zu leisten.

Es soll aber die Publication dieser Verordnung für gehörig bewirkt erachtet werden, wenn dieselbe in den betreffenden Amtsblättern, so wie in der Staats-Zeitung, bekannt gemacht worden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Begeben Berlin, den 6. Februar 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Brenn. Für den Justiz-Minister:
v. Kampf.

(N^o 300) Publications-Patent über die von der Deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831. angenommene allgemeine Cartel-Convention, vom 12. März 1831. (Stf. Samml. von 1831. S. 41.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10. Februar d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Cartel-Convention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Pinar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteur, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-Fall ereignen sollte, sind nur auf erlangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an dem ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthans-Verbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Ausrüstung und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militär- Behörde oder ein Gensd'armie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militär- Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der notwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungs-Kosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein; so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst anständig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär- Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungs-Kosten der Deserteur und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlic den der Auslieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf

dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transport-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungs-Kosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transport-Zettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Untertanen, welche Deserteur und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden E. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden E. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden E. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern erhalten keine Prämie. 1)

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteur zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtige Untertanen, sie mögen veridert sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungs-Kosten ist es, wie bei den Deserteur von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Untertanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteur oder Militairpflichtige, welche ihre Militair-Verletzung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verführung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den

1) cf. die Declaration dieses Artikels vom 15. Juni 1802.

Landesgesetzen des Heblers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehört, in welchem der Hebler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Ausrüstung, und Montirungsgestüde, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Erlass zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrühren, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirer in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirer darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgestreuten, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu verfassender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Befehl und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist. *)

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestellen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

*) Ueber die in diesem Artikel bewilligte Amnestie enthalten nähere und erläuternde Bestimmungen:

- a) das Circular-Schreiben des Kriegsministeriums vom 27. Januar 1832;
- b) die Allerh. Cab. Ordre vom 21. März 1832;
- c) das Publications-Potenz vom 15. Juni 1832, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention betreffend;
- d) das Circular-Schreiben des Kriegsministeriums vom 16. Juni 1832 und
- e) die Allerh. Cab. Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Declaration der Publications-Potente vom 12. März 1831 und 16. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention.

Artikel 20.

Vorstehende Cartel-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.
Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

nachdem Wir derselben Allerhöchste Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 12. März 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Brenu.

(N^o 301.) Rescript des Justiz-Ministerii vom 18. Februar 1831., betreffend die Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militärpersonen. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXVII. S. 134.)

Es tritt öfter der Fall ein, daß Untersuchungen gegen Militär-Personen, wegen der Entfernung ihres Aufenthalts-Orts von dem competenten Militärgericht, durch die Civilgerichte, auf Requisition der Ersteren, geführt werden müssen und es sind in solchen Fällen von den Civilgerichten Kosten liquidirt worden, wegen deren Berichtigung Zweifel entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel werden sämtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in solchen Fällen zwar bei ihren Liquidationen die Criminal-Gebühren-Laxe zum Grunde zu legen, wenn jedoch die betreffende Militär-Person geschlech die Sparteisfreiheit genießt, nur diejenigen baaren Auslagen zur Erstattung gegen die Militärgerichte zu liquidiren, welche auch, wenn die Untersuchung gegen eine unvermögende Person des Civilstandes geführt wäre, zur Erstattung aus dem Criminal-Fonds geeignet sein würden.

Berlin, den 18. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrages.

von Kampf.

An sämtliche Königl. Gerichtsbehörden.

(N^o 302.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. März 1831., wegen Verhütung der Selbstentseibungen in der Armee. (Verkannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 13. März 1831.)

Aus dem Bericht des General-Auditorats über die, im Jahre 1830 ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse habe Ich ersehen, daß die große Anzahl vorgekommener Selbstentseibungen zum Theil der unrichtigen Behandlung der Soldaten beigemessen wird. Ich beauftrage Sie daher die Befehlshaber zu erinnern, sorgfältiger auf die dienstliche Behand-

lung der Soldaten, insbesondere von Seiten der Unteroffiziere zu wachen und die deshalb gegebenen Vorschriften wahrzunehmen“).

Berlin, den 10. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

(N^o 303.) Allerhöchste Kabinetordre vom 14. April 1831., betreffend die kleineren Disciplinarstrafen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium, unterm 13. Mai 1831.)

Nachdem die kleineren Disciplinar-Strafen, wie Ich solche durch Meine Ordre vom 13. November 1828 vorläufig angeordnet habe, seither mit dem besten Erfolg in der Armee zur Anwendung gekommen sind, und da deren Beibehaltung von sämmtlichen General-Commandos gewünscht wird; so will Ich auf Ihren weiteren Vortrag nunmehr bestimmen, daß diese kleineren Disciplinarstrafen unter folgenden Modificationen auch ferner beibehalten werden sollen:

1. daß für ein Vergehen immer nur eine Disciplinar-Strafe verhängt werden darf,
2. daß eine Beschränkung des Casernen- oder Quartier-Arrestes auf ein gewisses Zeitmaass statt finden, und daß hierbei, so wie über die Befugniß der verschiedenen Truppen-Befehlshaber, diesen Arrest zu verhängen, diejenigen Bestimmungen in Anwendung kommen sollen, welche hinsichtlich des gelinderen Arrestes in der Instruction vom 13. März 1816 B. S. 19. gegeben sind.

Dagegen kann Ich auf die von einem General-Commando in Auftrag gebrachte Wieder-Einführung der Strafe, daß der Reiter sein Pferd auf dem Marsche oder vom Exercier-Platz zu Fuß führen muß, nicht eingehen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 14. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

Auf Ihren Vortrag über die in der Armee bestehenden und bis jetzt zur Anwendung gekommenen kleineren Disciplinarstrafen bestimme Ich, daß nur die in der Anlage aufgeführten Disciplinarstrafen, über welche Sie sich mit den General-Commando's getüniget haben, und welche schon jetzt bei den meisten Regimentern bestanden haben, allgemein zur Anwendung kommen sollen, jedoch vorläufig nur auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf Ich Ihrem weitem Vortrag entgegenstehe, in wiefern sich diese Strafen mit Rücksicht auf die Disciplin bewährt haben.

Berlin, den 13. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

*) In den letzten Jahren betrug sich die Selbstentleerungen in der Armee bedeutend vermehrt.

Verzeichniß

der in der Armee gebräuchlichen, und ferner beizubehaltenden kleineren
Disciplinar-Strafen.

1. Nachexercieren (zum Theil mit den Recruten, oder in einer sogenannten zweiten Exercier-Abtheilung)
2. Strafwachen und Straßkallwachen, auch Straf-Dujour.
3. Strafarbeiten in der Caserne, der Küche, dem Stalle, den Schießständen &c.
4. Reinigen und Putzen der Effecten auf der Montirungs-Kammer, oder der im Wachdienste befindlichen Mannschaft, (bei der Cavallerie auch Warten ihrer Pferde).
5. Beschränkung der Freiheit außer dem Dienste ausgehen zu dürfen, und zwar:
 - a) Versagung der Erlaubniß, nach dem Zapfenstreiche sich außerhalb des Quartiers aufhalten zu dürfen.
 - b) Stadt-Arrest.
 - c) Verpflichtung zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreiche zurückzukommen.
 - d) Versagung der Erlaubniß besonders an Sonntagen die Caserne oder das Quartier zu verlassen.
6. Entziehung der freien Disposition über das Tractement und Ueberweisung desselben an einen Unteroffizier, oder Auszahlung in täglichen Raten.
7. Unter die specielle Aufsicht eines Unteroffiziers stellen, ohne dessen Erlaubniß der Bestraftete sich keinen Augenblick entfernen darf.
8. Visitationen des Abends, oder zu bestimmten Tages-Stunden.
9. Sogenannte Strafparaden und Strafappells (Antreten mit oder ohne Gepäck im Parade-Anzuge, imgleichen Erscheinen in dieser Art zum Frührapport, beim Appell oder bei der Wachtparade, bei der Cavallerie auch mit gesatteltem und gepacktem Pferde).
10. Verlust des Vorzugs, permanenter Beisitzer bei den Kriegs- und Standgerichten zu sein.

Bei der Cavallerie.

11. Putzen mehrerer Pferde, nicht an öffentlichen Orten.
12. Straferexercieren zu Fuß.
13. Satteln und Packen eines oder mehrerer Pferde.
14. Hackschneiden, Fourageholen &c.

(Af 304.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Mal 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Militair-Chirurgen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium untern 9. Juni 1831.)

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich den Compagnie- und Escadron-Chirurgen den Rang hinter dem Feldwibel beilegen, ohne Unterschied, ob sie in jenem Verhältniß wirklich angestellt sind oder darin ihre Militairpflicht ableisten. Die näheren Bestimmungen über

über das Disciplinar-Verhältniß der Chirurgen können ausgeübt bleiben, bis dieser Gegenstand im Allgemeinen durch die Gesetzgebung seine Erledigung finden wird.

Potsdam, den 31. Mai 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General der Infanterie von Hake.

(N^o 305.) Circularschreiben des Kriegsministeriums vom 20. Juni 1831., betreffend das Verfahren bei Abnahme des Soldateneides.

Des Königs Majestät haben, um dem zur Sprache gekommenen Bedürfnis eines, auch für den Offizierstand und die verschiedenen Functionen desselben ausreichenden Soldateneides abzuheifen, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 5. Juni 1831 den bisher üblich gewesenem Eid in der Art, wie in der abschriftlichen Anlage vorgeschrieben ist, abzuändern geruhet *).

Auf diesen Eid sollen sowohl alle, von jetzt ab, in den Dienst neu eintretende Soldaten, als auch die in der Armee dienenden Offiziere, welche noch keinen Dienst-Eid geleistet haben, verpflichtet und die bisher üblich gewesenem Eidesformeln für Soldaten und Offiziere nicht mehr angewendet werden.

Hinsichtlich der bei Vereidigung eines Offiziers zu beobachtenden Förmlichkeiten haben des Königs Majestät zugleich zu genehmigen geruhet, daß der Eid bei der Fahne oder respective beim Geschütze in Gegenwart eines Stabsoffiziers von dem Auditeur, oder in dessen Ermangelung vom untersuchungsführenden, oder einem andern dazu commandirten Offizier abgenommen und eine hierüber aufzunehmende Verhandlung von dem Schwörenden unterschrieben, in das Archiv des betreffenden Truppentheils niedergelegt werde.

Ein u. General-Commando sehe ich von diesen Allerhöchsten Bestimmungen zur erforderlichen weiteren Bekanntmachung und Anweisung der Truppen ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 20. Juni 1831.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

Circulare an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 306.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. Juni 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Kurschmiede. (Monat. Circul. LXXIII. N^o 1.)

Bei Gelegenheit der Aufhebung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses wider einen Kurschmidt, welcher zu der Klasse derer gehörte, die durch ihre Anstellung als Kurschmiede

*) Diese Eidesformel ist S. 57. dieser Sammlung abgedruckt.

ihrer Militärflicht genügen und — wiewohl ihnen herkömmlich Unteroffiziers-Rang beigelegt wird — bei Bestrafungen durch Urteil und Recht bisher nicht wie Unteroffiziere, sondern nur wie Gemeine behandelt wurden, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht: daß bei der anderweitigen Aburteilung die Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Juni 1824, in Betreff der Trompeter, welche auch auf Kurfschmiede Anwendung finde, berücksichtigt werden solle.

Das Königl. General-Auditoriat hat sämmtliche Auditeure mit dieser Allerhöchsten Willensmeinung bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 21. Juni 1831.

Kriegs-Ministerium.

v. Halc.

(N^o 307.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. August 1831., betreffend die Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldungen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Wohnungs-Veränderungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. August 1831.)

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30. v. M. will Ich Meine Verfügung vom 21. Dezember 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellt, dahin declariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.

Teplitz, den 12. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz.

(N^o 308.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. August 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Bombardiere. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 25. August 1831.)

Mir ist vorgetragen worden, was bei dem Kriegs-Ministerium über das Rangverhältniß der Bombardiere verhandelt worden ist, und Ich bestätige darauf die diesfals von dem Ministerium unterm 14. Mai d. J. gegebene Erklärung *) dahin; daß die Bombardiere in Dienstverhältnissen den Rang hinter den Unteroffizieren jeder Waffe haben; dagegen sind die Bombardiere beim Zusammentreffen mit Befreiten und Gemeinen aller Waffen in und außer dem Dienste von denselben als Vorgesetzte zu betrachten, welches das Ministerium dem Heere bekannt zu machen hat.

Berlin, den 18. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

*) Diese Erklärung ist in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Garde-Corps vom 14. Mai 1831 enthalten.

(N^o 309.) Schreiben des General-Auditorats vom 23. August 1831., betreffend die Aufbewahrung der Acten beim Ausmarsch der Truppen aus den Friedens-Garnisonen.

Es hat kürzlich ein Regiments-Commandeur, der wegen Mittheilung der früher gegen einen in Untersuchung befindlich gewesenen Inculpaten verhandelten Acten ergangenen Requisition eines Divisions-Berichts deshalb nicht genügen können, weil — wie es in dem Antwortschreiben heißt —

bei dem unerwarteten Ausmarsche aus den alten Garnisonen und den damaligen kriegsgerischnen Ausfichten die alten Untersuchungs-Acten zur Vermeidung unnöthigen Gepäcks vernichtet worden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, zur Vermeidung eines ähnlichen Verlustes Ein zc. General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen:

die in dem Bereiche Eines zc. General-Commandos befindlichen Regiments-Commandeure gefälligst anzuweisen, für den Fall eines Ausmarsches alle, die Justizpflege bei dem ihrem Commando anvertrauten Regimente betreffenden Acten und Papiere an das Divisions-Commando abzugeben ¹⁾.

Gleichzeitig ersuchen wir den Divisions-Commandeuren für den Fall, daß sie mit den ihrem Commando anvertrauten Truppen und dem Berichte die bisherigen Garnisonen verlassen sollten, ²⁾ gefälligst aufzugeben:

sämmtliche die Justizpflege betreffende Papiere und Acten, welche nicht zu den currenten Angelegenheiten gehören, mit einer genauen Specification an die Civilgerichte des Garnison-Ortes abzugeben ³⁾ und eine Abschrift dieser Specification an uns einzusenden, da wir häufig in den Fall kommen, daß uns zu wissen nöthig ist, wo sich die Acten befinden. Berlin, den 23. August 1831.

Königl. Preuß. General-Auditorat.

Friccius.

An

sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 310.) Auszug aus dem Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditorat, betreffend die dienlichen Verhältnisse der Militär-Eleven der Thierarzneischule, vom 21. Sept. 1831.

Einem Königlich Hochlöblichen General-Auditorat ermangeln wir nicht auf das gefällige Schreiben vom 16. August 1831, worin Wohlbasselbe auf Veranlassung des gegen

1) Die Kosten, welche durch Verdockung der erheblichen Justizacten bei eintretendem Ausmarsche aus den Friedens-Garnisonen unvermeidlich entstehen, können nach einer Bestimmung des Kriegs-Ministerii vom 15. Februar 1832 liquidirt werden. Zur Ueberendung der von den Truppenheilen nicht mitzunehmenden Justizacten zum Divisionsstabe ist Frachtsöhre, oder wenn es dazu an Gelegenheit gänzlich fehlen sollte, Worspann zu benutzen.

2) Bei allen vorkommenden Friedensmärschen sowohl, als auch im Felde, sind nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministerii vom 21. und 22. März 1832 die Bücher, Acten und sonstigen Dienstpapiere der Audicure mit dem Wagen fortzuschaffen, welchen ihr Militair-Verzeichner zur Fortschaffung der nöthigen Dienstpapiere erhält. Die Depositions-Beiber dagegen, in sofern deren im Felde vorkommen sollten, sind in die Kriegskassen niederzuliegen.

3) Steht der Divisionsstab in einer Festung oder Gouvernements-Stadt, so werden die Acten, an das Commandantur, oder Gouvernements-Bericht abgegeben.

den Militair-Elven der hiesigen Thierarzneischule Friedrich Wilhelm M. ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisses, über das dienstliche Verhältniß desselben und der Militair-Elven dieser Anstalt überhaupt in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, Auskunft wünscht, folgendes ergehenst zu erwirken:

Die in der Thierarzneischule zum Unterrichte vorhandenen Militair-Kurschmids-Elven zerfallen in zwei Abtheilungen:

- a) in solche, welche von den Truppentheilen zur Ausbildung geschickt werden, und entweder ihre Militairpflicht bei denselben ganz oder zum Theil erfüllt haben, auch auf die Kriegsartikel vereidigt sind, mithin, da sie in jeder Beziehung als wirkliche Soldaten zu betrachten sind, der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben;
- b) in solche Individuen, welche als Schmiedegesellen aus dem Bürgerstande diesseits angenommen und in der Thierarzneischule für die Truppen ausgebildet werden. Sie werden bei ihrer Aufnahme gleichfalls auf die Kriegsartikel vereidigt, so wie sie auch in Folge der Instruction für den, mit der Disciplinar-Aufsicht über sämmtliche Elven beauftragten Officier unter militairischer Disciplin stehen.

Hienach wird auch diese unter b. erwähnte Klasse von Militair-Elven zum activen Soldatenstande zu rechnen und da sie auf die Kriegsartikel vereidigt sind, nur kriegsrechtlich oder standgerichtlich über sie zu erkennen sein.

Daß sie aus bürgerlichen Verhältnissen genommen sind, kam daher eben so wenig in Betracht kommen, als bei allen andern gleichfalls aus dem Bürgerstande genommenen, oder freiwillig eingetretenen Soldaten.

Berlin, den 21. September 1831.

Krieges-Ministerium. Allgemeines Krieges-Departement.
von Schöler. von Esel. von Legat. von Dellus.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Auditoriat.

(N 311.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. October 1831., betreffend den Diätenfuß der Auditeure.
(Bekannt gemacht der Armee durch das Krieges-Ministerium unterm 20. October 1831.)

Nach Ihrem Vorschlage vom 5. d. M. genehmige Ich, daß in den Fällen, wo die Auditeure auf Diäten Anspruch machen können, für diejenigen, welche den Rang eines Stadtgerichts-Directors haben, also für die Gouvernements-, die Corps- und die ehemaligen Ober-Auditeure, zwei Thaler, für die übrigen Auditeure aber, welche den Rang der Stadtgerichts-Räthe haben, einen und einen halben Thaler Diäten festgesetzt werden *).

Charlottenburg, den 8. October 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

*) Bei Bekanntmachung dieser Allerh. Cab. Ordre hat das Kriegsministerium in dem Erentl. Schreiben vom 20. October 1831 noch bemerkt:

(N^o 312.) Geschäftsordnung für die Auditeure, vom 11. October 1831. (Eingeführt bei sämtlichen Militärgerichten seit dem 1. Januar 1832)

Um eine gleichmäßige Ordnung in den Geschäften der Auditeure zu bewirken und um die gehörige Aufsicht und Controlle über dieselben führen zu können, ertheilen wir sämtlichen Auditeuren folgende Anweisung:

§. 1.

Für die Dienstgeschäfte eines jeden Auditeurs muß nach beiliegendem Schema I, ¹⁾ worin zur näheren Erläuterung einige Beispiele angegeben sind, eine Tagesliste (Journal) geführt werden. Es muß dies geschehen, und bei den Divisionen für die Geschäfte eines jeden der beiden Auditeure besonders, wenn auch im Bureau des militairischen Befehlshabers die Führung eines Haupt-Journals für alle vorkommenden Geschäfte angeordnet ist.

Für die Richtigkeit und Genauigkeit der Tagesliste ist der Auditeur verantwortlich. Sie wird jährlich erneuert, beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem letzten Dezember.

§. 2.

Die Aufschrift lautet:

T a g e s l i s t e
über die bei dem General-Commando
Gouvernement
Division
Commandantur
im Jahre 18
vorgekommenen und von dem Auditeur N.
bearbeiteten Sachen.

§. 3.

In Colonne I. wird die fortlaufende Nummer der eingegangenen Sachen;

- • II. die Nummer des Hauptjournals, welches im Bureau des Befehlshabers geführt wird;
- • III. der Tag der Sache und des Eingangs eingetragen; zugleich wird auf die Sache die fortlaufende Nummer und der Tag des Eingangs gesetzt und auf der darauf erlassenen Verfügung die in der 1sten Colonne stehende fortlaufende Nummer bemerkt;

Colonne IV. enthält den Namen des Einsenders;

- V. giebt den kurzen Inhalt der Sache an und wird darin zugleich bemerkt, ob und welche Beilagen, z. B. Geld, Acten, Erkenntnisse oder andere Sachen mit eingesandt sind.

Die drei folgenden Colonnen sind für die abzusendenden Sachen bestimmt und enthalten:

die Colonne VI. den Inhalt der abgesandten Verfügung und das Verzeichniß der mitgesandten Beilagen. In diese Colonne werden auch diejenigen Verfügungen

das diejenigen Auditeure, welche eine etatsmäßige Reisesubstanz besitzen, also die Corps- und Divisions-Auditeure nur dann auf Dienen Anspruch machen können, wenn sie in Folge außerordentlicher Anträge Reisen außerhalb ihres Corps-Bezirks oder zu Kruppentheilen, welche resp. nicht zu ihrem Armeekorps oder ihrer Division gehören, zu machen haben.

1) Die in dieser Geschäftsordnung gehörenden Schemata befinden sich am Ende des Werks.

I. Tages-
listen.
Schema I.

- eingetragen, welche aus eigener Bewegung und ohne daß ein besonderes Eingangsschreiben vorhergegangen ist, zu erlassen sind;
- die Colonne VII. den Tag der Verfügung und der Absendung;
- VIII. den Namen und Ort des Empfängers;
- IX. giebt an, ob die Sache noch current oder schon beendet ist. So lange noch in einer Sache eine Antwort zu erwarten oder noch irgend etwas zu thun ist, muß sie in dieser Colonne als current bemerkt werden und wenn darauf die Antwort eingeht oder fernere Verfügungen erfolgen, z. B. Monitoria, so muß die fortlaufende Nummer der Tagesliste, wo die Sache wieder vorkommt, bemerkt, und wenn durch die eingegangene Antwort die Sache zwar an sich, aber der Gegenstand noch nicht völlig erledigt ist, das curr. durchstrichen werden. Erst wenn die Sache völlig beendigt ist, erhält sie in dieser Colonne das Zeichen „beend.“
- In der Colonne X. wird bemerkt, zu welchen Acten die Verhandlungen genommen sind;
- XI. Bemerkungen.

§. 4.

Jede einzelne Justizsache, welche dem Auditeur zur Bearbeitung zugeschrieben wird, muß mit dem, was daraus verfügt worden, in das Journal gehörig eingetragen werden. Sobald auf eine eingegangene Sache die formelle gerichtliche Untersuchung verfügt wird, so wird dies in der Liste bemerkt und durch die Columnen 6, 7, 8, 9 und 10 durchgeschrieben. Sind im Laufe der Untersuchung Requisitionen oder andere Schreiben zu erlassen; so müssen diese nebst den darauf eingehenden Antworten ebenfalls in das Journal eingetragen und unter der Rubrik X. bemerkt werden, in welchen Acten und auf welchem Blatt die Sache aufzufinden ist.

§. 5.

- II. Prozeß-
Liste. Ueber die kriegs- und standgerichtlichen Untersuchungen muß die Criminal-Prozeß-
Schema II. Liste nach beiliegendem Schema II. ebenfalls von Jahr zu Jahr und zwar vom 1. Januar an mit einer fortlaufenden Nummer geführt werden.

Die Aufschrift lautet:

Criminal-Prozeß-Liste
über die im Jahre 18
bei dem General-Commando des ^{ten} Armee-Corps.
Gouvernement zu
Commando der ^{ten} Division
Commandantur zu
vorgekommenen, von dem Auditeur N.
bearbeiteten { kriegs- und } Sachen.
 { standgerichtlichen }

§. 6.

- Colonne I. enthält die fortlaufende Nummer;
- II die Benennung des Truppentheils;
- III. den Namen und Rang des Inculpaten;
- IV. den Gegenstand der Untersuchung;
- V. den Anfang der Untersuchung und ob der Inculpat und wann verhaftet ist;
- VI. Gang und Lage der Untersuchung.

Darin muß vollständig und genau bemerkt werden, was in der Sache und wann es geschehen ist, wodurch sie etwa verzögert worden, also jedes abgehaltene Verhör und die an ein anderes Gericht erlassene Requisition u. angegebene sein.

Colonne VII. ob Kriegs- oder Standgerichtlich;

- VIII. wann und wie erkannt;
- IX. wann und von wem die Begutachtung erfolgt;
- X. wann und wie das Urtheil bestätigt;
- XI. Tag der Verkündigung;
- XII. Tag des Anfangs der Vollstreckung;
- XIII. wann und wo die Sache ins Prozeß-Repertorium eingetragen;
- XIV. Bemerkungen.

§. 7.

Die Führung der Prozeßliste über eine Sache liegt dem Auditeur ob, welcher nach den Regeln der Competenz die Untersuchung zu führen hat. Er muß also die Sache in seine Prozeßliste eintragen, wenn sie auch nach geschlossener Instruction an eine andere Behörde abgegeben werden muß, um darin erkennen zu lassen, oder ein anderes Gericht um die Instruction oder Aburteilung requirirt ist. In solchem Falle hat er in der letzten Colonne der Liste zu bemerken, warum die Sache von ihm nicht fortgesetzt ist, und bei welcher Behörde dies geschieht. Der Auditeur aber, welchem alsdann die Instruction oder Aburteilung anheimfällt, hat die Sache in seine Prozeßliste ebenfalls unter der laufenden Nummer einzutragen und in der letzten Colonne die nöthige Auskunft darüber zu geben.

§. 8.

Die Untersuchungsache wider einen Genß'armen wird in die Liste des Auditeurs eingetragen, welcher mit der Untersuchung beauftragt wird. Ist sie von einem Civilgericht geführt, so trägt sie der Auditeur, welcher den Vortrag im Kriegs- oder Standgericht hält, in seine Liste ein.

§. 9.

Eben so wird, wenn von den Civilgerichten instruirte Untersuchungs-Acten wider einen Landwehr-Offizier zur Abfassung des Erkenntnisses eingehen, die Sache in die Liste des Auditeurs eingetragen, der das Kriegsgericht abhält.

§. 10.

Von der Criminal-Prozeßliste haben die Auditeure und jeder Divisions-Auditeur besonders, vierteljährlich und zwar den 1. April, 1. October und 15. December einen von ihnen unterschriebenen Auszug der currenten Sachen anzufertigen und dem General-Auditorat einzureichen, in diesem Auszuge aber immer zugleich diejenigen Sachen aus den vorigen Vierteljahre nach ihrer fortlaufenden Nummer aufzunehmen und oben anzusetzen deren völlige Erledigung aus dem vorigen Auszuge noch nicht hervorging, um stets ersehen zu können, ob und welche Sachen und wie lange und wodurch sie unbenüthigt geblieben sind^{*)}.

Hat ein Auditeur im Laufe des Vierteljahrs keine kriegsgerichtlichen oder standgerichtlichen Sachen bearbeitet und sind auch aus dem vorigen Vierteljahre keine unbenüthigt geblieben, so ist dies statt des Auszuges auf einem besonderen Bogen anzugeben.

*) Cf. ad §. 10, 11. das Circulare des General-Auditorats vom 5. Juni 1832, durch welches diese §§. näher erläutert werden.

§. 11.

Wenn nicht dem General-Auditoriate die Erkenntnisse nebst den Acten schon eingelangt sind, um sie Sr. Majestät dem Könige oder dem Herrn Kriegs-Minister vorzulegen, so sind dem vierteljährlich einzureichenden Auszuge aus der Prozeßliste die kriegsrechtlichen Erkenntnisse und die darüber erforderlichen Gutachten, so wie die darauf ertheilten Bestimmungen von den seit Einreichung des letzten Auszuges beendigten Sachen, zur Revision beizulegen und diese beigelegten Erkenntnisse in dem Einfindungsbericht namentlich anzugeben.

Der Einfindung der zu den Sachen gehörigen Acten bedarf es nur dann, wenn es vom General-Auditoriate besonders gefordert wird.

§. 12.

Ferner haben die Auditoren, wie dies durch die Verfügung vom 17. Februar 1826 vorgeschrieben ist, die Liste der von ihnen revidirten standrechtlichen Sachen, welche von den untersuchungsführenden Offizieren bearbeitet worden sind, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. December dem General-Auditoriate einzureichen.

§. 13.

III. Registratur und Reperitorium.

Obgleich die Registratur eines Militär-Büreaus in Sectionen getheilt ist, so macht sie doch nur eine Registratur aus, in welcher für jede Section die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände in separaten Actenstücken sich befinden.

§. 14.

Für die gehörige Sonderung und Ordnung aller zur Justiz-Section gehörigen Papiere und Acten ist der Auditor verantwortlich.

Dazu gehört, daß jedes Actenstück einen bestimmten Platz erhält, mit einem vollständigen Titel in großer deutlicher Schrift (Rubrum) einem genauen Inhaltsverzeichnis (Notulus) und jedes Blatt mit einer fortlaufenden Zahl versehen (folirt) werde.

§. 15.

Die Justiz-Registratur theilt sich in die Prozeß- und General-Registratur. Die erstere wiederum in die currente, welche die nicht beendigten, und die reponirte, welche die beendigten Untersuchungs-Acten enthält.

§. 16.

Ueber die currente Prozeß-Registratur geben die Prozeß-Listen Auskunft, für die reponirte aber muß ein Reperitorium vorhanden sein. Das Prozeß-Reperitorium fängt also an, und die Sache muß darin eingetragen werden, sobald die Prozeß-Liste aufhört und die Sache in der letzteren beendigt ist.

§. 17.

Das Prozeß-Reperitorium muß dauerhaft eingerichtet und so beschaffen sein, daß die Acten schnell aufgefunden werden können.

Jeder Buchstabe des Alphabets erhält im Prozeß-Reperitorium einen oder mehrere Bogen. Oben in der Mitte des Bogens wird die groß geschriebene Jahreszahl gesetzt und ist das Jahr zu Ende, so wird ein Abschnitt mit einer neuen Jahreszahl gemacht.

Die erste Rubrik enthält die laufende Nummer eines jeden Buchstaben. Diese Nummer mit dem Buchstaben wird bei der Reponition auf den Actendeckel des Actenstücks gesetzt; s. D. 1 F. rep. 1828.

Die zweite, den Namen und den Rang des Angeeschuldigten und zu welchem Truppentheile er gehört. Zuerst wird der Zuname in großer Schrift geschrieben; hinter dem Zunamen der klein geschriebene Vorname.

Un-

Unter den Namen wird die Benennung des Truppendeils, wozu der Ange-
geschuldigte gehört, gesetzt.

Wenn mehrere Angeschuldigte sind, so muß der Name eines jeden am gehörigen Orte und unter dem gehörigen Buchstaben eingetragen und in der letzten Rubrik: Bemerkungen, nach dem Hauptinculpaten, nach dessen Anfangsbuchstaben das Actenstück rubricirt und im Fache aufbewahrt ist, hingewiesen und ebenso in derselben Rubrik beim Hauptinculpaten bemerkt werden, wer die Coinculpaten sind, und wo sie eingetragen werden.

Die dritte Rubrik: enthält die Angabe des Verbrechens;

Die vierte Rubrik: die Jahreszahl und Nummer, unter welcher die Sache in der Prozeßliste aufgeführt ist;

Die fünfte: die Zahl der Actenbände;

Die sechste: ob die Acten versendet worden sind, wann dies geschehen und wohin?

Auch über diejenigen Acten, welche der Auditor nicht in seiner Registratur behält, sondern an andere Behörden übersendet, wie es z. B. mit den Sachen geschieht, die an das General-Auditoriat gelangen, muß in dieser Rubrik ein Vermerk gemacht und mit dem Uebersetzungsschreiben ein eigenes Actenstück angelegt werden, welches an der Stelle der fortgeschickten Acten in der Registratur aufzubewahren ist. — Ein Gleiches muß geschehen, so oft ein reponirtes Actenstück aus der Registratur versendet wird.

Die siebente Rubrik des Prozeß-Repertoriums enthält Bemerkungen und ist überhaupt für ungewöhnliche Fälle bestimmt.

Beiliegendes, durch Beispiele erläutertes Schema III. giebt nähere Auskunft über Schema III. die Einrichtung des Prozeß-Repertoriums.

§. 18.

Zur General-Registratur wird alles gezählt, was nicht zur Prozeß-Registratur gehört, insbesondere die Acten:

1. über die Verfassung und Einrichtung des Gerichts,
2. die eingegangenen Verordnungen,
3. die Anfragen und die darauf ergangenen Bescheide,
4. die Requisitionen anderer Behörden,
5. die Personal- und Anstellungs-Acten,
6. die Criminal-Prozeß-Listen,
7. die jährlichen Nachweisungen und Jahresberichte.

Ueber welche andere Gegenstände noch General-Acten anzulegen, muß den besonderen und örtlichen Verhältnissen und der Einsicht und Ordnungsliebe des Auditeurs überlassen bleiben. Auch ist dabei der Kriegszustand zu berücksichtigen und die Anlage so zu machen, daß die Acten, welche im Falle eines Krieges mit ins Feld zu nehmen, von denen, welche zurückzulassen, schnell gesondert werden können.

§. 19.

Für die General-Acten ist ein besonderes Repertorium unter der Aufschrift:

„Repertorium für die General-Registratur“

anzulegen. Darin muß der Titel der Acten (Rubrum) der Jahrgang und die Zahl der dazu gehörigen Bände vollständig angegeben und jedes Actenstück mit einem vollständigen

Inhaltsverzeichnisse, was bei einigen, z. B. bei den Requisitionen, vielleicht alphabetisch angelegt wird, versehen sein.

IV. Jährlich einzureichende Nachweisungen und Jahresberichte.

Die dem General-Auditoriate einzureichenden jährlichen Nachweisungen der organischen kriegsrechtlichen Erkenntnisse dienen zu dem Jahresberichte, welcher Sr. Majestät dem Könige am Schlusse des Jahres über den Zustand der Militär-Justizpflege erstattet werden muß. Ihre Form und Einrichtung ist durch die allgemeine Verfügung vom 25. März 1825 vorgeschrieben, wobei es sein Bewenden hat ³⁾.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Auditeur darin nur die Fälle aufsuchen darf, deren Untersuchung ihm nach den Regeln der Competenz obgelegen hat, oder zu deren Eintragung in seine Prozeßliste er nach §. 7., 8. und 9. verpflichtet war, so daß also diese Nachweisungen nichts anderes enthalten, als seine Prozeßliste des vorigen Jahres, aber in verschiedenen Listen und in anderer Form.

§. 21.

Daß auch diesen Nachweisungen (§. 20.) ein ausführlicher Bericht über den Zustand der Militär-Justizpflege mit Bemerkungen über wahrgenommene Mängel beizufügen und wie er einzurichten sei, ist ebenfalls schon in mehreren Verfügungen vorgeschrieben.

§. 22.

Da aber die standrechtlichen Sachen nicht minder einen wichtigen Gegenstand der Justizpflege ausmachen und ohne Uebersicht davon, der Jahresberichte an Seine Majestät den König nicht vollständig erstattet werden kann, so hat jeder Auditeur zugleich eine summarische jährliche Nachweisung von den standrechtlichen Sachen, nicht blos von denen, welche von ihm selbst sondern auch von denen, welche durch Offiziere bearbeitet und zu seiner Revision gelangt sind, in der Mitte December jedes Jahres dem General-Auditoriate einzureichen ³⁾.

Diese summarische Nachweisung muß enthalten:

1. Benennung der Truppen-Abtheilung (Bataillon, Regiment, Garnison, oder Invaliden-Compagnie, Artillerie- oder Pionier-Abtheilung);
 2. Insubordination (d. h. wie viel Fälle dieser Art, worunter nur die geringeren Grade der Verweigerung des Gehorsams verstanden werden, vorgekommen sind);
 3. andere Dienstvergehen;
 4. Streitigkeiten der Soldaten unter sich oder mit bürgerlichen Personen;
 5. gemeine Vergehen:
- kleine Diebstähle und Betrügereien, Contraventionen, verbotene Spiele etc.

6. Summa aller bei der Truppen-Abtheilung vorgekommenen standrechtlichen Straffälle.

Der von den Auditoren nach der Verfügung vom 17. Februar 1826 zu erstattende jährliche Bericht über den Zustand dieses Zweiges der Rechtspflege ist künftig mit dem allgemeinen Jahres-Bericht zu verbinden und zusammen zu fassen.

§. 23.

Auch haben die Garnison-Auditoren den von ihnen durch die Verfügung vom 30. October 1827 geforderten Geschäfts-Bericht künftig in den allgemeinen Jahres-Bericht mit aufzunehmen, demselben aber eine summarische Uebersicht von den Individuen der Straffaction beizulegen.

³⁾ d. h. die Circular-Rescripte vom 20. November 1832 und 11 Juni 1833, durch welche dieser §. abgeändert worden ist.

Schema I.

Tagesliste

über

General-Kommando

Gouvernement

Division

Kommandantur

im Jahre 18

kommenen und von dem Auditeur N. N.

bearbeiteten Justizsachen.

I.	VII		VIII.	IX.	X.	XI.
	I t Sache er- it Be- n.	T a g e r		Name und Ort des Empfängers.	Ob die Sache noch current oder abge- macht ist.	
Ver- fügung.		Absen- dung.	Bemerkungen.			
1.	sich der rn. 6 Ober-	2. Januar. eodem.		3.	Major v. N. zu N. Ober-Landsgerecht zu N.	beend.
2.	a N. N. nicht un-	4.	4.	General-Subito- riat.	curr. 4.	
3.		Siehe die Fortsetzung der Sache bei der Criminal-Prozess-Liste sub Nr. 1.				
4.	it zu N. sament	9.	9.	Inquisitorial zu N.	beend.	ad acta gen. die Landrecht betreffend.
5.	6 Ober- Berich- der Um- m Hüft.	20.	21.	Ober-Landsgerecht zu H.	vid. die Un- tersuchungs- Acten wider den Hüftler Krause fol. 12.
6.	vid. die Un- tersuchungs- Acten wider den Hüftler Krause fol. 20.

Final-Prozess-Liste

über

die im Jahre 18

bei dem

1. Kommando des ^{ten} Armee-Corps
nament zu
2. Kommando der ^{ten} Division
3. Kommandantur zu

erhalten, von dem Auditeur N. N.

erhalten { Kriegs- und } Untersuchungen.
 { standgerichtlichen }

	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.
120 5 1	Wann und von wem die Begutachtung erfolgt.	Wann und wie und von wem das Urtheil bestätigt.	Tag der Verkündigung.	Tag des Anfangs der Vollstreckung.	Wann und wo die Sache im Prozeß-Repertorium eingetragen.	Bemerkungen.
	n. den 27. Jan. von dem Aideur N.	den 31. Jan. von dem kommandirenden General auf Degradation und 3 Monat Fesslung bestätigt.	den 3. Febr.	den 6. Febr.	den 7. Febr. sub S. 1. 1830.	das Stadtgericht zu N. hat die Untersuchung geführt.
	n.	den 28. Jan. bestätigt.	den 23. Jan.	den 1. Febr.		
n. r f. n l.	den 16. Jan. von dem Aideur N.	den 18. Jan. pure bestätigt von dem Divisions-Commandeur.	den 20. Jan.	den 21. Jan. zur Fesslung Pilsau abgeführt.	den 22. Jan. sub N. 1. 30.	auf dem Transport zur Fesslung entsprungen.

Königsberg, den 31. März 18 .

N. N.

Schema III.

Repertorium

für

organisirte Prozeß-Registratur

des

General-Kommandos des 1^{ten} Armee-Corps

von Gumbinnen zu

General-Kommandos der 1^{ten} Division

von Königsberg zu

ab dem 1. Januar 18 bis

Acten versendet worden
Iam dies geschehen,
D und wohin?

B e m e r k u n g e n .

ruar 1828 an das Generalat
gesandt.

irz 1829 an das Generalat
gesandt.

Beisenspaten waren:
1. der Lieutenant, Rechnungsführer Lillian C. T. 6.
2. der Unteroffizier und Regiments-Schreiber
der Bastard C. B. 3.

!

Hauptinculpat Musketier Sontag C. S. N^o 24.

ionem des Inquisitoriat
m 16. August 1831 hat
tenheite an das gedachte
riat geschickt.

Am 5. October 1831 hat das Inquisitoriat zu S. die Acten
wieder zurückgeschickt.

Diese Uebersicht muß enthalten:

1. wie viel Sträflinge am 15. Dezember des vorigen Jahres vorhanden waren;
2. wie viel seitdem abgegangen;
3. wie viel seitdem zugekommen;
4. wie viel also am 15. Dezember des laufenden Jahres geblieben sind.

§. 24.

Hiernach haben also die Auditoure dem General-Auditoriate einzureichen:

- A. vierteljährlich, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. Dezember:
1. aus der Criminal-Prozess-Liste einen Auszug der currenten Sachen (§. 10.);
 2. die kriegsrechtlichen Erkenntnisse nebst Gutachten in denjenigen Sachen, welche nicht von dem General-Auditoriate zu begutachten sind (§. 11.);
 3. die von ihnen revidirten Listen über die durch die Offiziere bearbeiteten standrechtlichen Sachen (§. 12.).
- B. jährlich, am 15. Dezember:
1. die Nachweisungen (§. 20.):
 - a) über die gegen Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse, welche nur auf drei Jahre Festung oder geringere Strafen lauten und nicht von Sr. Majestät dem Könige oder von dem Herrn Kriegs-Minister, sondern von dem Divisions- oder General-Commando bestätigt werden;
 - b) über die gegen Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse, welche Behufs der Bestätigung dem General-Auditoriate eingeschendet werden;
 - c) über die gegen Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse;
 2. eine numerische Nachweisung der standrechtlichen Sachen, nicht blos von denen, welche von dem Auditor selbst, sondern auch von denen, welche durch Offiziere bearbeitet und zu seiner Revision gelangt sind. (§. 22.)
 3. einem ausführlichen Jahresberichte über den Zustand der Militair-Justizpflege, welcher sich auch über die Bearbeitung der standrechtlichen Sachen äußert. (§. 21.)
 4. die Garnison-Auditoure haben in diesem Jahres-Berichte zugleich den Umfang ihrer Geschäfte anzugeben und ein summarisches Verzeichniß der Individuen der Straffaction beizulegen. (§. 23.)

V. Uebersicht
sämmlicher
von den Au-
ditouren ein-
zureichenden
Listen und
Berichte.

§. 25.

Schließlich behält sich das General-Auditoriat vor, theils seine Mitglieder, theils Auditoure zu Commissariaten zu ernennen, um von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle unter-
suchen zu lassen, wie von den einzelnen Auditouren die Geschäfte überhaupt betrieben, beson-
ders aber, wie diese Geschäfts-Ordnung befolgt und beobachtet werde.

Berlin, den 11. October 1831.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.

Friccius.

(N^o 313.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 18. October 1831., betreffend die Behandlung und Verpflegung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittlern und strengen Arrestes. (Monatl. Circul. LXXIV. N^o 3.)

Es sind über die Behandlung und Verpflegung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrestes Zweifel vorgekommen, zu deren Befestigung, nach eingeholtem Gutachten des Königl. General-Auditoriums, hiermit Folgendes bestimmt wird:

Dem im mittleren oder strengen Arreste befindlichen Soldaten ist an dem vierten oder sogenannten guten Tage eine Lagerstätte, so wie sie durch den Erlaß des Kriegs-Ministerii vom 2. Februar 1826 für die in Untersuchungs-Arrest befindlichen Leute nachgegeben worden, gestattet; eben so erhält derselbe warmes Essen und wenn er sich mehr als die gewöhnliche Kost aus eigenen Mitteln anzuschaffen vermag, davon so viel, als ohne Benachtheiligung seiner Gesundheit genossen werden kann; endlich ist ihm an Getränken, nämlich an Bier, Wein oder Branntwein höchstens das Maas einer Feldportion, jedoch nur aus eigenen Mitteln, wenn nichts dergleichen geliefert wird, zu gewähren. Der Genuß des Tabaks ist ihm aber nicht blos wegen der Feuergefährlichkeit in den gewöhnlich mit Holz bekleideten Gemächern, sondern auch auf den Grund des 51sten Kriegs-Artikels, welcher den Gebrauch des Tabaks für die ganze Dauer des mittleren Arrestes verbietet, ganz zu untersagen.

Berlin, den 18. October 1831.

Krieges-Ministerium.
von Hafe.

(N^o 314.) Circular-Rescript des General-Auditoriums an die Auditoren vom 1. November 1831., betreffend die Unterzeichnung der kriegsrechtlichen Erkenntniße.

Seine Majestät der König hat bei einem Allerhöchst demselben eingereichten kriegsrechtlichen Erkenntniß die Bemerkung gemacht, daß die zu dem Bericht kommandirten Offiziere bei ihrem Namen den Truppentheil, bei welchem sie stehen, nicht bemerkt haben, und wir sind daher beauftragt, Sie dahin anzuweisen, daß Sie die Offiziere, welche zu Militärgerichten kommandirt sind, auf das Erforderniß ihrer vollständigen Unterschrift mit Angabe ihres Truppentheils aufmerksam zu machen haben.

Berlin, den 1. November 1831.

Königl. Preussisches General-Auditorium.
Friccius.

Circulare an sämtliche Auditoren.

(*Nr.* 345.) Allerhöchste Verordnung vom 26. December 1831., betreffend die nach Polen ausgetretenen Preussischen Unterthanen. (*Allgemeine Preuss. Staatszeitung Nr.* 6. von 1832.)

Wir Friedrich Wilhelm x. haben nach Wiederherstellung der gesessenen Ordnung in dem Königreiche Polen die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß die Masse der Bevölkerung Unserer Provinz Posen von dem unheilvollen Beginnen des Nachbarlandes nicht ergriffen, daß vielmehr aus der Mitte derselben die unwürdevollsten Beweise treuer Ergebenheit und dankbarer Anerkennung der Wohlthaten hervorgegangen sind, deren sich die Provinz seit ihrer Wiedervereinigung mit Unseren Staaten zu erfreuen hat. Wir haben dagegen aber auch zu Unserer Bekümmerniß wahrnehmen müssen, daß unter denjenigen Unserer Unterthanen, welche, das Verbot und die warnende Stimme ihres Landesherren nicht achtend, nach Polen übergetreten und Theil an den aufrührerischen Bewegungen in dem Nachbarlande genommen, sich Individuen befinden, deren Theilnahme selbst durch die freiwillig übernommenen und durch Dienste abgelobten, oder durch Dankbarkeit für die ihnen bewilligten Wohlthaten und Unterstützungen, so wie durch ihren Stand und Beruf ihnen auferlegten besonderen Pflichten der Treue und des Gehorsams nicht gehemmt worden ist, und daß endlich mehrere derselben selbst bis zu diesem Augenblicke der Aufforderung zur Rückkehr nicht gefolgt sind. — Indem Wir daher eine unbedingte Anwendung und Vollziehung der in Unseren Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J. angedrohten Strafen nach Unserer landesväterlichen Milde nicht eintreten lassen wollen, können Wir uns gleichwohl zur Bewilligung einer allgemeinen Begnadigung nicht bewegen finden. Wir erachten es vielmehr für eine Unseren treuen Unterthanen schuldige Pflicht der Gerechtigkeit, dieshalb Folgendes zu verordnen:

1.

Von Unserer Begnadigung sollen ausgeschlossen bleiben:

1. Diejenigen, welche zur Zeit ihres Uebertritts nach Polen in Unseren unmittelbaren Militair- oder Civildiensten gestanden, oder bei den der Staats-Aufsicht untergeordneten Collegien, Gemeinden und Corporationen ein öffentliches Amt verwaltet, beim Austritte desselben Uns noch besonders Treue und Unterthänigkeit, so wie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, angelobt haben.
2. Diejenigen, welche aus Staatskassen Pensionen, ohne Unterschied der geleisteten Dienste, so wie Stipendien Behufs ihrer Studien auf Erziehungs-Instituten, Schulen oder Universitäten erhalten haben.
3. Diejenigen, welche bei Gelegenheit ihres Uebertritts nach Polen oder ihrer Rückkehr sich noch ein anderes damit in Verbindung stehendes Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.
4. Diejenigen noch außerhalb Unserer Staaten sich aufhaltenden Individuen, welche an der Insurrection in Polen Theil genommen haben und, unter die *Nr.* 1. bis 3. aufgestellten Kategorien nicht gehörend, bis zum 1. April 1832 nicht freiwillig zurückkehren.

2.

Damit Wir in den Stand gesetzt werden, nach diesen Grundsätzen, allen denjenigen Unserer Unterthanen, welchen die vorher bezeichneten Umstände nicht entgegenstehen, eine ihnen zugesicherte Begnadigung oder Milderung der Strafe angedeihen zu lassen, haben Wir befohlen, daß das in Folge Unserer Verordnungen, vom 6. Februar und 26. April d. J.

stattfindende gerichtliche Verfahren gegen alle von den Regierungen der Provinz Posen als Uebertreter des Befehles bezeichnete Individuen ohne Unterschied, bis zur Nichtskraft der gegen sie abzuschließenden Erkenntnisse fortgesetzt und daß demnächst, auf den Grund der Untersuchungen, aus diejenigen Individuen namhaft gemacht werden, deren Uebertreter nach Polen von keinem der vorher bezeichneten erschwerenden Umstände begleitet gewesen ist, und deren völlige oder theilweise Begnadigung Wir aus demnächst vorkommen lassen wollen.

In Ansehung der nach Maafgabe des §. 1. dieser Verordnung von der Begnadigung ausgeschlossenen Individuen wollen Wir in Stelle der Confiscation eine zu dem in Unserer Ordre vom 26. April d. J. bestimmten Provinzial-Fonds stiehende Geldstrafe treten, in einzelnen Fällen aber für die einzuziehenden Güter dem betreffenden Eigenthümer eine Unserer Bestimmung vorkhaltene Schadloshaltung in Gelde unter der Bedingung zahlen lassen, daß derselbe seinen Wohnsitz außerhalb der Provinz oder Unserer Staaten nehme.

4.

In allen Fällen, wo die Rückgewähr der bisher von den Provinzial-Behörden sequestrierten Güter an den Eigenthümer eintritt, soll dieselbe immer erst nach vollständiger Beichtigung der während der Sequestration in die Wirtschaftsführung verwendeten Vorküßle und der vorher erwähnten Geldstrafen statt finden. Auch verordnen Wir, daß die von der sequestrierten Behörde abzulegende Verwaltungs-Rechnung dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Decharge eingereicht und daß, wenn dieselbe erteilt worden, dem Eigenthümer keine Ansprüche irgend einer Art aus der Sequestration seiner Güter gestattet, daß derselbe vielmehr nur nach unbedingter Quittungs-Leistung in den Besitz der Güter wieder eingesetzt werden soll.

5.

Die in Unserer Verordnung vom 6. Februar d. J. §. 4. N. 3. enthaltenen Strafbestimmungen gegen die nach Polen ausgetretenen noch nicht selbstständigen Söhne wollen Wir hiermit aufheben; sie bleiben aber verbunden, ihrer Militär-Verpflichtung in einem von Unserm Kriegs-Minister zu bestimmenden Truppentheile vollständig zu genügen.

6.

Diesigen nach Polen ausgetretenen Offiziere und Soldaten, welche nach den Kriegs-Artikeln von der Strafe der Desertion getroffen werden, sollen nur dieser unterworfen bleiben.

7.

Die von Uns zu begnadigenden, mit einem Grundeigenthum in der Provinz Posen angefallenen Unterthanen sollen auf so lange, als Wir es für angemessen erachten, mindestens auf einen Zeitraum von fünf Jahren, sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß Unseres Ober-Präsidenten außerhalb der Provinz aufhalten, auch von aller Theilnahme an kreis- und provincialständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben und während derselben sich von dem Orte der Berathung entfernt halten. Eben so wenig sollen sie während dieses Zeitraums zu irgend einer öffentlichen Function als Landräthe, Landchafts-Räthe, Kreis-Deputirte und Landtags-Abgeordnete, gewählt werden; auch soll ihnen die persönliche Verwaltung eines Weynamens nicht gestattet, die betreffenden Güterbesitzer vielmehr verpflichtet sein, dem Landrath des Kreises einen von der Regierung nach Befinden der Umstände zu best.

tigenden Stellvertreter, welchem ein anderes Subject nur mit Genehmigung der Regierung substituirt werden darf, zu präsentiren.

Urkundlich ic.

Gegeben Berlin, den 26. December 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum.
Graf von Bernstorff. von Hake. Maassen. Freiherr von Breun.
Für den Justiz-Minister
von Kamph.

(N^o 316.) Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Januar 1832., betreffend die Stiftung einer Medaille für diejenigen, welche an Bekämpfung des Ausstandes in Neuchâtel Theil genommen haben. (Allgemeine Preussische Staatszeitung N^o 60. von 1832.)

§. 9.

Die entehrenden Verbrechen und Vergehen haben den Verlust der Medaille zur Folge, und die Civil- und Militair-Gerichtshöfe, welche sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe aussprechen zu müssen, sind gehalten, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechtes zur Tragung der Medaille zu verhängen; und diese wird durch den Staats-Rath mit einem Auszuge des gefällten Urtheiles zurückgesandt.

So geschehen Berlin, den 18. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Ancillon.

(N^o 317.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Januar 1832., betreffend die Suspension der Gensd'armen vom Dienste während der Untersuchung.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M., dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, bin Ich damit einverstanden, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Criminal-Ordnung auch ferner in Fällen, wo die Entfernung eines Gensd'armen aus dem Corps vorherzusehen ist, die Suspension desselben vom Dienste, mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Rücksicht auf den Unterhalt des Pferdes bei berittenen Gensd'armen verfügt werde, und habe dies dem Kriegs-Ministerio bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An

den General-Lieutenant von Tappelskirch.

(N^o 318.) Circularschreiben des Kriegsministers vom 27. Januar 1832, betreffend den Artikel 18. der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

In Bezug auf die Anwendung des Artikels 18. der unterm 10. Februar 1831 abgeschlossenen, durch die Gesammmlung pro 1831 N^o 4. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Cartel-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten, sind über die in diesem Artikel ausgesprochenen Amnestie-Bestimmungen Zweifel und Bedenken zur Sprache gebracht worden, welche mich nach vorheriger Communication mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu folgenden Erläuterungen veranlassen.

1. In Folge des Artikels 18. der in Rede stehenden Cartel-Convention ist allen, vor deren Abschluß aus dem diesseitigen Heere nach einem Deutschen Bundesstaate Entwichenen, zwar nicht in Beziehung auf andere Verbrechen, wohl aber in Hinsicht auf das der Desertion eine allgemeine Amnestie bewilligt worden, sie dürfen daher weder reclamirt, noch wenn sie zurückkehren, als Deserteure bestraft werden^{*)}.
2. Diese Amnestie kommt allen, in den Artikeln 1. 2. 3 und 12. der Cartel-Convention bezeichneten Individuen zu Gute, ohne Unterschied, ob sie in dem Militairdienste des Bundesstaates, in welchen sie übergetreten sind, sich befinden, oder nicht.
3. Die in Rede stehenden Individuen sind, auch wenn sie in dem fremden Staate verbleiben, in Bezug auf ihr noch nicht eingezogenes Vermögen eben so zu behandeln, als die in ihre Heimath zurückkehrenden.
4. Ihnen steht außer der Erlaubniß, ihre Heimath zu besuchen, auch das Recht zu, sich, wenn sie in den Militairdienst des fremden Bundesstaates getreten sind, nach Beendigung desselben, wieder in ihrer Heimath niederzulassen, wo sie dann, nach Maassgabe ihres Lebensalters der diesseitigen Militairverpflichtung wieder anheimfallen.
5. Den Zurückgekehrten kann die Wiederkehr nach dem andern Bundesstaate nur dann gestattet werden, wenn sie entweder nachweisen, daß sie in diesem in Militairdiensten gestanden, und nach Maassgabe des Art. 18. der Cartel-Convention in denselben bleiben zu wollen erklärt haben, oder wenn sie auf gesetzlichem Wege die Erlaubniß zur Auswanderung erlangt haben.
6. Der gegen einen abwesenden Deserteur, auf welchem nach Vorstehendem die Amnestie zur Anwendung kommt, etwa schon eingeleitete Confiscations- und Desertions-Proceß ist zu sistiren, und der auf dessen Vermögen gelegte Beschlag aufzuheben. Ist ein solcher Deserteur zurückgekehrt, und bereits gegen ihn die Untersuchung eröffnet, so muß dieselbe, sobald feststeht daß der Angeschuldigte sich in einem Bundesstaate aufgehalten hat, und außer der Desertion kein anderes Verbrechen von ihm verübt worden ist, cessiren, und der Angeschuldigte auf freien Fuß gesetzt werden, so wie auch bei jeder jetzt noch vorkommenden Untersuchung gegen Deserteure aus der Periode vor dem 10. Februar 1831 vor allen Dingen zu ermitteln ist, wo sich der Deserteur während der Desertion aufgehalten hat, um eventualiter die Untersuchung cessiren zu lassen.

Ueber das Verfahren in Hinsicht solcher Deserteure, welchen die in Rede stehende Amnestie zu Gute kommt, und gegen die entweder vor Bekanntmachung der Cartel-Convention, oder mit Nichtbeachtung derselben, seit dieser Bekanntmachung bereits

^{*)} cf. die Allerb. Kab. Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Amnestie-Bestimmungen des Art. 18. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist, behalte ich die Mittheilung der dieserhalb in Antrag gebrachten Allerhöchsten Bestimmungen, sobald letztere erfolgt sein werden, mir vor.

7. In sofern bei irgend einem Truppentheile des Königl. Heeres sich Ausländer befinden sollten, auf welche, den vorstehenden Erläuterungen gemäß, die in Rede stehende Amnestie Anwendung findet, sind sie sofort von Seiten des betreffenden Truppenbefehlshabers mit den Bestimmungen des Art. 18. der Cartel-Convention bekannt zu machen, in d. zur Erklärung aufzufordern, ob sie in diesseitigen Diensten verbleiben wollen oder nicht; über diese Erklärung aber ist ein Protocol aufzunehmen. Erklären sie sich gegen dieses Verbleiben, so sind sie sofort aus diesseitigen Diensten zu entlassen, im entgegengekehrten Falle aber ist das Protocol an das Kriegs-Ministerium einzusenden, damit auf diplomatischem Wege ihre Rechte, auch rücksichtlich ihres Vermögens verwahrt werden können. Die gedachte Aufforderung ist übrigens nächstlichst zu beschleunigen, da für jene Erklärung in der Cartel-Convention eine einjährige Frist gestellt ist, und letztere bis zum Tage der Publication durch die Geschsammlung gerechnet, bereits mit dem 9. April zu Ende läuft.

Ein x. General-Commando ersuche ich ergebenst, die Bekanntmachung der vorstehenden Erläuterungen bei den Truppentheilen Wohlbesenen Armee-Corps gefälligst schleunigst zu veranlassen, indem ich schließlich noch bemerke, wie das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich dahin geäußert hat, daß in Folge der im Eingange des Artikel 1. so wie im Artikel 19. der Bundes-Cartel-Convention enthaltenen Bestimmungen, dieselbe auch in Bezug auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Länder Oestreichs, Dänemarks und der Niederlande ausschließlich zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27. Januar 1832.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

An

sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N 319) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 8ten Armee-Corps vom 6. Februar 1832. wegen der in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere zu den Acten zu bringenden Führungs-Atteste der Angeklagten.

Auf die gefällige Anfrage Eines Königl. Hochlöbl. General-Commandos vom 14. Januar 1832 erwidere ich ergebenst, daß ich die Beibehaltung des bisher im dortigen Armee-Corps statt gefundenen Gebrauchs, wonach bei Untersuchungen gegen Offiziere dem Berichte ein Auszug aus den Conduiten-Listen mitgetheilt worden ist, nicht für statthaft erklären kann, indem in den Fällen, wo das Bericht eines Führungs-Attestes über einen in Untersuchung befindlichen Offizier bedarf, dasselbe unbedenklich von den betreffenden Truppen-Chefs zu geben ist und darin auch etwaige frühere Vergehen (welche, so wie die darauf erfolgten Rügen oder Strafen, auch dem Führungs-Atteste und zwar wohl vollständiger als den Conduiten-Listen angehören) aufzunehmen sind, die Mittheilung eines Auszugs aus der Conduiten-Liste aber, die ihrer Bestimmung nach sich nicht bloß auf eine Beurtheilung der Füh-

zung zu beschränken hat, nicht angemessen ist, da sie gegen die ausdrücklichen Bestimmungen über die Geheimhaltung der Conduiten-Listen streitet.

Ein 2c. General-Commando ersuche ich demnach ergebenst, den bisherigen Gebrauch bei den Truppen des 8ten Armee-Corps, wonach dergleichen Auszüge aus den Conduiten-Listen zu den Untersuchungs-Acten gegeben werden, allgemein zu untersagen.

Berlin, den 6. Februar 1832.

Der Krieges-Minister.

v. Hake.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 8ten Armee-Corps

zu
Coblenz.

(N 220.) Auszug aus der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. (Bef. Samml. von 1832 S. 69.)

III. Von den Dienstverhältnissen der Militär-Geistlichen.

§. 21.

Die Militär-Prediger sind in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militär-Beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militär-Befehlshaber, nämlich der Ober-Prediger dem kommandirenden General des Armee-Corps, der Divisions-Prediger dem Divisions-Commandeur und der Garnison-Prediger dem Commandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militär-Oberprediger, welche zugleich Divisions-Prediger sind, in einem doppelten Subordinations-Verhältnisse sich befinden, nämlich als Ober-Prediger und als Divisions-Prediger.

Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militär-Geistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22.

Der Militär-Vorgesetzte eines Militär-Geistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des erstern beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militär-Gemeinde, nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militär-Geistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23.

Eben so hat er den von seinem Militär-Vorgesetzten in Bezug auf sein Verhältniß als Militär-Beamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insbesondere auch

im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung u. dergleichen Anordnungen, so weit selbstige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militair-Befehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militair-Geistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie und überhaupt in ihren militairischen Verhältnissen, stets mit den ihrem Amte schuldigen Rücksichten behandelt werden.

§. 24.

In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen nicht das äußere militairdienstliche Verhältniß, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnison-Prediger zunächst unter dem Ober-Prediger des Armeecorps, und mit diesem sowohl unter dem Consistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militair-Prediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armeecorps zu bewirken.

Zu den Provinzial-Regierungen befinden sich die Militair-Geistlichen von jezt an in keiner dienstlichen Beziehung, indem die militair-kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie bisher zum Ressort der erstern gehörten, ganz zu dem der Consistorien übergehen.

§. 29.

In Hinsicht der Amts-Entscheidung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militair-Geistlichen die in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird wegen eigentlicher Amtsvergehen vom betreffenden Consistorio, wegen gemelner, so wie wegen etwaniger auf ihre militairischen Dienstverhältnisse sich beziehender Vergehen aber von diesem und dem betreffenden General-Commando gemeinschaftlich verfügt; können beide sich nicht darüber einigen oder beschwert der Militair-Geistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege, in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militair-Geistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Consistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2. über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist. Die Suspension eines solchen Militair-Geistlichen und dessen Entfernung von der Armee bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30.

Die Entlassung eines Militair-Predigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegs-Ministerium, und wird der desfallsige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz, bei diesem Ministerium gemacht. Das Consistorium hat aber auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31.

Ihren Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen haben die Militair-Prediger auch künftig in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

VII. Verhältnisse der Militär-Küster.

§. 112.

In Sachen ihres Amtes hängen die Militär-Küster zunächst von dem ihnen vorgeetzten Militär-Prediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstaufsichtsbefehlen oder anständigen Verhalten ihre Correction und Bestrafung verfügen, oder ihre Amts-Entsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militär-Küster als Kirchendiener sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, wie so einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 12. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Gen. v. Altenstein. von Hake.

(N^o 321.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. März 1832., wegen der nach Polen ausgetretenen Reservisten und Landwehrrücker. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 3. April 1832.)

Auf die in Ihrem Bericht vom 13. Dezember v. J. in Antrag gebrachte Bestrafung der Leute vom 19ten Landwehr-Regiment und den Landwehr-Bataillonen des 37ten und 38ten Infanterie-Regiments, welche der Einberufung nicht Folge geleistet oder sich vor der Einleitung heimlich entfernt haben, kann Ich nicht eingehen bestimmte vielmehr mit Bezug auf Meine Verordnung vom 26. Dezember pr., daß auch gegen diese Leute, insofern ihnen nicht nach §. 2. der Verordnung vom 6. Februar 1831 die Begnadigung zu staten kommt, gerichtlich zu verfahren ist, wobei Ich in Berücksichtigung der von Ihnen vorgestellten Umstände festsetze, daß

1. ein abgekürztes Verfahren statt finden und den obwaltenden Umständen gemäß dasselbe entweder besonderen Commissarien aufgetragen oder durch Requisition der Civilgerichte ausgeführt werden soll, daß
2. die Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre oder der Uebertritt nach Polen an diesen Leuten, außer den gesetzlichen Ehrenstrafen, mit einjähriger Strafarbeit ohne Vermögens-Confiscation und ohne die an deren Stelle tretende Geldstrafe geahndet und diese Strafarbeit durch Aufstellung bei öffentlichen oder Communal-Arbeiten, unter militärischer Aufsicht, vollstreckt werden soll; wozu das Kriegs-Ministerium die weitere Verfügung treffen wird. Nach diesen Bestimmungen ist nunmehr auch in Ansehung der mit den Eplawowskischen und Rybinskischen Corps auf das Preussische Gebiet zurückgekehrten diesseitigen Unterthanen, in so weit sie sich mit den vorbenannten Leuten im gleichen Falle befinden oder zur Kriegs-Reserve gehören, so wie überhaupt gegen alle wegen Nichtbefolgung der Einberufung oder heimlicher Entfernung nach Polen nach

den Verordnungen vom 6. Februar und 26. December v. J. zu bestrafenden Leute der Landwehr und Kriegs-Reserve zu verfahren. *)

Berlin, den 18. März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An

den General der Cavallerie von Köder.

(N^o 2.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. März 1832., betreffend den Artikel 18. der Allgemeinen Bundes-Acte, Convention vom 10. Februar 1831. (Bekannt gemacht der Armees durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. April 1832.)

Auf den Bericht der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges vom 27. Februar c. bestimme Ich wegen derjenigen Individuen, denen die im 18ten Artikel der Acte-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 ausgesprochene Amnestie zu Statte kommt, und die entweder vor Bekanntmachung der Convention, oder mit Nichtbeachtung derselben seit ihrer Bekanntmachung bereits verurtheilt sind, Folgendes:

1. Alle Contumacial-Erkenntnisse gegen dergleichen Deserteure erkläre Ich hierdurch mit ihren Folgen und unter Freigebung des, bis zum 9. April 1831 *) noch nicht eingezogenen Vermögens für aufgehoben. Die Verurtheilten sind dagegen nach Kriegsgebrauch zu rehabilitiren, und wenn sie im Auslande verbleiben, ist ihnen auf ihr Verlangen, über die Rehabilitation eine Bescheinigung von der Militär-Behörde zu ertheilen.
2. Alle Straf-Erkenntnisse gegen die benannten Individuen sind, insoweit sie die Desertion betreffen für aufgehoben und die noch nicht vollzogenen Strafen für wegsallend zu erachten, die Verhafteten also, wenn sie nicht wegen anderer Vergehen noch Strafe zu erleiden haben, sofort in Freiheit zu setzen, die Verurtheilten auch durch ein Decret der Behörde, von der das Erkenntniß bestätigt worden gegen die erkannten Ehrenstrafen in integrum zu restituiren ²).

*) In der Untersuchungs-Sache wider den Wehrmann W. suchte das General-Auditoriat in einem Amnestie-Berichte auszuführen, daß bei den nach dieser Verordnung zu bestrafenden Individuen die freiwillige Weidung nicht als Strafmitvergnung angesehen werden könne, woraufnachstehende Allerh. Kob. Ordre vom 27. Juli 1832 erging: Ich gebe dem General-Auditoriate auf den Bericht vom 17. d. M. zu erkennen, daß dasselbe die Bestimmung der Verordnung vom 18. März c. wegen Bekrafung der aus Polen zurückkehrenden oder wieder eingewanderten Deserteure richtig auslegt, und Ich daher das eingetretene kriegsrechtliche Erkenntniß wider den Landwehrmann W. des 17ten Landwehr-Regiments aufgehoben, auch die Abhaltung eines zweiten Kriegsrichts in der Sache verfiel habe.

Berlin, den 27. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

1) Am 9. April 1831 ist das Stück der Gesetzesammlung in Berlin entzogen, welches das Publications-Patent der Acte-Convention des Deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 enthält.

2) Wegen Ausführung dieser Bestimmung ist unterm 14. September 1832 folgende Allerh. Kob. Ordre an das General-Auditoriat ergangen:

Ich gebe dem General-Auditoriat auf den Bericht vom 4. d. M. zu erkennen, daß es mit der Armees-Bestimmung nicht vereinbar ist, die in Folge der Acte-Convention des Deutschen Bundes begnadigten Deserteure, wenn sie Bausenfangenschaft erlitten haben, in den Militärsstand wieder aufzunehmen, erkläre vielmehr hiermit, daß dergleichen Leute aus dem Militär-Verhältnis für entlassen angesehen sind. Es bedarf daher

Ich überlasse dem Kriegs-Ministerio die betreffenden Militär-Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten
und des Krieges.

(Af 323.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 28. März 1832, betreffend die Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvollstreckung beauftragten Festungs-Commandanturen.

In Beziehung auf den Circular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1829¹⁾,

wonach die Militär-Gerichte in allen Fällen, wo die Publication eines auf Einstellung (in eine Straffaction oder auf Baugefangenschaft lautenden Erkenntnisses nicht von dem Commandantur-Gericht der Festung, in welcher die Strafe vollstreckt wird, erfolgt, der betreffenden Festungs-Commandantur, außer der Norm des Erkenntnisses auch die Geschichts-Erzählung bei Ablieferung des Verurtheilten auf die Festung zu communiciren haben²⁾,

ist der Wunsch ausgesprochen, und von dem Königlichen General-Auditoriat befürwortet worden;

dass es, um den Militär-Gerichten die Nothwendigkeit zu ersparen, diese oft sehr weisläufigen Abschriften zu lassen, ihnen gestattet werde, den Commandanturen das Erkenntniß mit der Geschichts-Erzählung im Original sub voto remissionis zu übersenden, um daraus die nöthigen Notizen zu entnehmen.

Da sich gegen diese angetragene Maaßregel nichts wesentliches erinnern läßt, so

der Anfrage wegen Anwendung der Begnadigung auf Verurtheilte dieser Art nur in den Fällen, wo bei Feststellung der Freiheits-Strafe ein rechtliches Bedenken obwalte, und das General-Auditoriat in allen andern Fällen der Begnadigung mit Baugefangenschaft bestrakter Deserteure über die Requisition gegen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren erkannte Folgen, welche bereits in der Kob. Ordre vom 24. März c. ausgesprochen ist, die Ausfertigung zu ertheilen. Nach Abschluß der Sache hat dasselbe ein namentliches Verzeichniß der Begnadigten einzurichten.

Berlin, den 14. September 1832.

Friedrich Wilhelm

An das General-Auditoriat.

1) Da dieser Erlaß durch das vorkiehende Circulare abgeändert worden, so ist derselbe in diese Sammlung nicht mit aufgenommen.

2) Mittels Referirats vom 25. Mai 1829 sind die Civil-Gerichte vom Justizministerio angewiesen, bei Ueberweisung der zur Festung verurtheilten Individuen der betreffenden Königlichen Commandantur in jedem Falle außer der Norm des Erkenntnisses noch Abschrift der Geschichtserzählung, ohne die Entschuldigungsgründe mitzutheilen.

erfuche ich Ein Königlichcs zc. General-Commando, die Militair-Berichte des Armeec-Corps hiernach gefälligst anzuwaisen.

Berlin, den 28. März 1832.

Krieges-Ministerium.
v. Hake.

Circulare
an sämtliche Königl. Hochlöbliche General-Commandos.

(N 324.) Circular-Schreiben des Krieges-Ministerii vom 20. Mai 1832, betreffend die Kosten der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Amtsblätter.

Das Königl. Staats-Ministerium hat unterm 6. März 1832 rückfichtlich der Kosten für Insertion in die Amtsblätter festgesetzt, daß die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, die im ausschließenden Interesse der Staats-Verwaltung und auf deren Kosten geschehen, wohin also die besonders zur Sprache gekommenen Ausbietungen von Bauten, Lieferungen zc. gehören, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts unentgeltlich, mithin auf Kosten des Fonds der Amtsblätter-Verwaltung und nicht auf Kosten des speziellen Verwaltungs-Resorts, in dessen Ressort die Bekanntmachung erfolgt, aufzunehmen sind.

Indem ich nicht ermangle, Ein zc. General-Commando hiervon mit dem ergebnissen Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß Verfügungen, die nicht für das Publikum, sondern nur allein zur Kenntnißnahme und Beachtung subordinirter Behörden bestimmt sind und mit geringeren Kosten für die Staatskasse denselben, statt der Eröffnung durch das Amtsblatt, mittelst spezieller Erlasse zugefertigt werden können, auf leichtere Weise zu erlassen sind, stelle ich Wohlwensselben die weitere Bekanntmachung ergebenst anheim.

Berlin, den 20. Mai 1832.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

Circulare
an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N 325.) Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditoren vom 6. Juni 1832, betreffend einige Erläuterungen zum §. 10., 11. der Geschäfts-Instruction vom 11. October 1831.

Die §§. 10. und 11. der Geschäfts-Ordnung vom 11. October 1831 sind von mehreren Auditoren verschieden gedeutet worden, und wie schon uns daher veranlaßt, zu diesen Paragraphen nachfolgende Erklärung zu geben:

ad §. 10. Der an uns vierteljährlich einzureichende Auszug aus der Criminal-Prozeß-Liste muß enthalten:

- a) sämtliche Untersuchungs-Sachen, welche aus den früheren Quartalen herrühren und noch nicht beendet sind;

b) sämmtliche in dem laufenden Quartal angefangene Untersuchungen;

c) diejenigen Untersuchungs-Sachen, welche in dem laufenden Quartal beendet worden sind.

Unter laufendem Quartal wird hier dasjenige verstanden, auf welches sich der Extract aus der Proceß-Liste bezieht; als beendet aber ist die Untersuchung anzusehen, in welcher die Acten-Deposition und die Eintragung in das Repertorium erfolgt ist.

ad §. 11. Die Revision der kriegsrechtlichen Sachen durch uns erstreckt sich auf alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche nicht von Sr. Majestät dem Könige oder dem Herrn Kriegs-Minister bestätigt worden sind, denn in diesen letzteren Fällen gelangen die Acten und Erkenntnisse ohnehin verfassungsmäßig an uns zur Begutachtung.

In den kriegsrechtlichen Sachen aber, welche uns vierteljährlich zur Revision einzureichen sind, muß uns eingeschendet werden:

- a) ein Exemplar des Erkenntnisses;
- b) das sich darauf beziehende Gutachten;
- c) die in Folge dieses Gutachtens ertheilte Bestätigung.

Diese drei Documente zusammen müssen uns in jeder einzelnen Sache nur einmal eingeschickt werden, weil sonst, wenn wir ein und dieselbe Sache von zweien Auditoren zur Revision erhalten, Verwirrung in unsere Listen kommt.

Damit aber unser Zweck, die zu revidirenden kriegsrechtlichen Sachen nicht doppelt, jede derselben aber gewiß einmal zu erhalten sicher erreicht werde, so ordnen wir hierdurch folgendes Verfahren an:

Von jedem kriegsrechtlichen Erkenntnis, welches sich zur Bestätigung durch den Corps- oder Divisions-Commandeur eignet, sind zwei Exemplare, das eine ordnungsmäßig im Original, das andere in vidimirter Abschrift anzufertigen. Das letztgedachte Exemplar verbleibt in der Justiz-Registratur desjenigen Militär-Befehlshabers, der das Erkenntnis bestätigt hat, und es wird dieser vidimirten Abschrift der Sentenz, das sich darauf beziehende Gutachten im Original, so wie eine vidimirte Abschrift der Bestätigung oder die Expedition derselben beigeheftet. Diese drei zusammen gehörigen Documente werden uns zur Revision von demjenigen Auditor eingeschickt, der für die Aufbewahrung derselben zu sorgen hat.

Berlin, den 5. Juni 1832.

Königl. Preuß. General-Auditorat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditoren.

(N^o 326.) Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Acten-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend, vom 15. Juni 1832. (Sf. Samml. von 1832. S. 177.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Acten-Convention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1. Nach

1. Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteur oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.
2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienst-Verbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.
3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Desertirte, die sich in den überseeischen Besizungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen. *)
4. Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgefetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimarths-Behörde zu machen.

5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, inwiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.
6. Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Befehlsammlungen aufgenommen werden.

*) cf. die auf diese Bestimmung Bezug habende Allerh. Koh. Ordre vom 29. Mai 1834.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung erteilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen Ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenu. Ancillon. Für den Krieges-Minister: v. Schöler.

(N^o 327.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 16. Juni 1832, betreffend den Artikel XVIII. der allgemeinen Bundes-Acten-Convention.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der, die Ausführung des 18ten Artikels der zwischen den Deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Acten-Convention betreffenden, Einem u. General-Commando unterm 6. April 1832 communicirten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. März a. c. vorkommen können, bemerke ich ergebenst, in Folge eines desfallsigen gutachtlichen Berichtes des Königl. General-Auditoriat, daß

- a) jede Desertion, auf welche die in dieser Kabinettsordre ausgesprochene Amnestie Anwendung findet, in Folge derselben, für nicht geschehen zu erachten ist, mithin bei der Frage, als die wievielfte eine demnächst wiederholt verübte Desertion anzusehen und zu bestrafen sei, nicht mitgezählt werden darf.
- b) In allen Fällen, auf welche nach der Allerhöchsten Intention die Amnestie Anwendung findet, hat die betreffende Militär-Behörde ex officio dafür zu sorgen, daß dieselbe den Individuen, welche darauf Anspruch haben, im vollen Umfang, also auch in Hinsicht der Restitution gegen die erkannten Ehrenstrafen, zu Theil werde.
- c) Was das Verfahren dabei und die Ausmittelung der in Rede stehenden Individuen betrifft, so wird letztere am leichtesten von derjenigen Militärgerichts-Behörde, bei welcher erkannt worden, geschehen können, und von dieser dann, in sofern die Bestätigung des Erkenntnisses von des Königs-Majestät oder dem Kriegs-Ministerium erfolgt ist, zum Behuf der Veranlassung der Restitution in integrum an das Königl. General-Auditoriat zu berichten sein.

Hinsichts der übrigen Erkenntnisse aber werden von Seiten der Militärgerichts-Behörde die Acten an das Königl. General- oder Divisions-Commando, von welchem die Bestätigung erfolgt ist, zur Veranlassung des Restitutions-Decrets einzusenden sein. Letzterem muß, wie sich von selbst versteht, immer eine rechtliche Beurtheilung vorangehen, also von dem betreffenden Königl. General- oder Divisions-Commando vorher das Gutachten desjenigen Auditors, von dem früher das Erkenntniß begutachtet worden, erfordert werden. Ein u. ersucht das Kriegs-Ministerium daher ergebenst, danach die erforderlichen Anweisungen gefälligst zu erteilen, und stellt in Hinsicht der Ausmittelung, wenn sich gleich voraussetzen läßt, daß in dieser Beziehung schon von Wohlthun Seite in Folge der Eingangs erwähnten Mittheilung vom 6. April c. das Erforderliche veranlaßt worden, noch ebenmäßig anheim, die Festungs-Commandanturen, insofern es nicht etwa schon geschehen sein sollte, zu einer Namhaftmachung sämmtlicher sich wegen Desertion in den Straf-sectionen oder Baugesangenen-Anstalten befindlichen Individuen zu veranlassen, um zu ver-

hindern, daß nicht vielleicht einer oder der andere der in der Amnestie Eingegriffenen übersehen werde.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Göbler.

An

sämmtliche königliche Hochlöbliche General-Commandos.

(N^o 328.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juli 1832., betreffend die Behandlung der von den Festungen in den Truppentheilen zurückkehrenden Individuen. (Bekannt gemacht der Armer durch das Kriegsministerium unterm 25. Juli 1832.)

Ich trage dem Krieges-Ministerium auf, den Truppenbefehlshabern, in Verfolg früherer Anordnungen erneuert anzuempfehlen, daß sie darüber wachen, und mit Ernst darauf halten, daß diejenigen Leute, die nach abgebüßter Strafe von den Festungen entlassen und wieder in die Truppentheile eingestellt werden, nicht mit rückichtsloser Härte behandelt, und ihre früheren Vergehen ihnen wider zum Vorwurf gemacht, noch Veranlassung zu einer geringschätzung gegeben werde, damit hierdurch vermieden wird, daß das Gefühl dieser Leute sich abstumpfe, und daß sie in ihre früheren Vergehen zurückfallen. Ich erwarte vielmehr von den Truppen, daß sie sich bestreben werden, alles zu versuchen, um durch vorsichtige und gerechte Behandlung diese Leute zu bessern.

Berlin, den 18. Juli 1832.:

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 329.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Juli 1832., betreffend die Einstellung bei einer Festungs-Estraffaction. (Bef. Samml. vom 1832. S. 205.)

Um die Uebelstände zu vermindern, welche mit der Einstellung der den Civilgerichten unterworfenen Verbrecher in die militairischen Straftheilungen und mit dem bisherigen Verfahren wegen Bestätigung der, die Ausstoßung beurlaubter Landwehrcamämer und zur Kriegsreserve gehöriger Soldaten aussprechenden, Erkenntnisse der Civilgerichte verbunden sind, bestimme Ich unter Abänderung der diesfälligen Vorschriften der Verordnung vom 22. Februar 1823 Folgendes:

1. In Fällen, wo nach den Landesgesetzen zehn oder mehrjährige Freiheitsstrafe verurteilt ist, oder wo die Dauer der letztern über das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Verstrafenden hinausgeht, ist von den Civilgerichten nicht mehr auf Einstellung bei einer Festungs-Estraf-Abtheilung, sondern auf die in den allgemeinen Landesgesetzen verordneten Strafarten zu erkennen und deren Vollstreckung zu verfügen.
2. In diesen Fällen haben die Civilgerichte, in sofern nach den Kriegesartikeln nicht auf

Ausstosung aus dem Soldatenstande erkannt werden muß, die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß auszusprechen und die betreffende Militairbehörde durch Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils hiervon in Kenntniß zu setzen.

3. Die auf Ausstosung aus dem Soldatenstande lautenden Civil-Erkenntnisse bedürfen Meiner Befätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte Freiheitsstrafe entweder eine sechsjährige Dauer oder das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Verstrafenden nicht erreicht.

Das Militair-Justiz-Departement hat die vorstehenden Bestimmungen durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Dienstbehörden seines Ressorts hiernach anzuweisen.

Berlin, den 30. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 330.) Allerhöchste Kabinetordre vom 30. Juli 1832, betreffend die Ausschung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten. (Bef. Samml. von 1832. S. 206.)

Auf die Mir vorgetragene Bedenken gegen die Vorschläge, die zum Dienst einberufenen Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve zum Behuf der Vollziehung der vor der Einstellung gegen sie erkannten Strafen vom Dienst zu entlassen und den Civilgerichten zu überweisen, oder diese Strafen in militairische zu verwandeln, bestimme Ich: daß bei der Einberufung zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung oder zur größern Uebung, die von den Civilgerichten gegen einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten einzuleitende oder bereits eingeleitete Untersuchung, so wie die Straf-Vollziehung, für die Dauer dieser Ihrer militairischen Dienstleistung, in den Fällen suspendirt bleiben soll, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gefänglich eintreten muß.

Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement, diese Bestimmung durch die Gesefsammlung bekante zu machen und darnach verfahren zu lassen.

Berlin, den 30. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 331.) Allerhöchste Kabinetordre vom 4. August 1832, wegen Verstrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, ingleichen an Ruzvich. (Bef. Samml. von 1832. S. 202.)

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums will Ich die Verordnung zur Verhütung der Pferde-Diebstähle, vom 28. September 1808 *) hiermit aufheben, und dagegen festsetzen, daß jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren, im-

*) Diese Verordnung ist in der Gesefsammlung von 1806—1810 S. 305, u. f. abgedruckt.

gleichem an Kind-, Schaaf- und andern Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gefeßlich eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese letztere zur Anwendung zu bringen.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesessammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 4. August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 332.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. August 1832., wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amteid geleistet hat oder nicht. (Ges. Samml. von 1832. S. 204.)

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 19. Juli d. J. habe Ich ersehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amteides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privat-Beamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amteides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein soll; so setze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest:

1. Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten.
2. Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amteid geleistet hat oder nicht.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diesen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 11. August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 333.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. October 1832., betreffend die Verpflichtung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zum Ab- und Anmelden bei Wohnungs-Veränderungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. October 1832.)

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinettsordre vom 21. December 1825 eröffne Ich Ihnen, daß die auf die Untertlassung

der Ab- und Anmelbung bei Aufenthaltsveränderungen der Kriegesreserve und Landwehrmänner in der Heimath darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts der mehr als einen Compagniebezirk enthält, verändert wird.

Zeply, den 14. October 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister General der Infanterie v. Hake,
und den Minister des Innern Freiherrn v. Brun.

(N^o 334.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerii vom 17. October 1832., betreffend die Disziplinstrafen gegen beurlaubte Wehrmänner.

In Beziehung auf das Verfahren bei Bestrafung von Landwehrmannschaften, welche bei den Compagnie- und Controll-Versammlungen der Landwehr nicht erscheinen, oder die An- und Abmelbung bei Wohnungs-Veränderungen unterlassen, sind dem Kriegs-Ministerio von einem der Königl. u. General-Commandos folgende Fragen vorgelegt worden:

1. ob es in Folge der vorhandenen Bestimmungen, namentlich der Allerhöchsten Kabinettsordres vom 24. Mai 1819 ¹⁾ und 14. Juli 1824 zulässig sei, einen Deut-

1) Durch die Allerh. Kab. Ordre vom 24. Mai 1819 ist die Genehmigung zu einem Publicando ertheilt, welches vom General-Commando des 8ten Armeecorps und dem Oberpräsidenten in den Rheinprovinzen unterm 19. April 1819 erlassen worden ist, um die Sonntags-Übungen der Landwehr der 8ten Armeecorps möglichst zu belegen und die Theilnahme an denselben, auch von Seiten des zweiten Aufgebots allgemeiner zu machen. Diefes Publicandum, welches den königlichen Provinzial-General-Commandos vom Königl. Kriegsministerio unterm 13. Juli 1819 mitgetheilt worden ist, um danach, den Umständen gemäß, verfahren zu lassen, lautet wörtlich dahin: Es verlaudet, daß hin und wieder Landwehrmänner, welche im Gebrauche der Waffen noch nicht geübt sind, von den sonntäglichen Übungen ohne Urlaub wegleiben, anders aber bei Sonntags-Übungen ihren Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigern.

Dem §. 57. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 gemäß, nach welchem die Anordnung der kleineren Übungen an den Sonntagen, den Localbehörden überlassen ist, haben wir verfügt, daß von Seiten der Landwehr der Major und der betreffende Compagnie-Chef, so wie von Seiten der Civilbehörden, der Kreis-Landrath und der betreffende Bürgermeister sich vereinigen und nach gemeinschaftlicher genauer Ermägung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmen:

1. wie oft des Sonntags kleinere Übungen beider Aufgebote der Landwehr gehalten, und
2. welche Landwehrmänner daran Theil nehmen sollen.

Da eine große Anzahl Wehrleute des ersten Aufgebots früher nicht in der Linie gedient hat, das zweite Aufgebot aber fast aus lauter Leuten besteht, die noch gar nicht exercirt sind, so muß ein jeder Landwehrmann der sonntäglichen Übung, wozu er commandirt wird, beiwohnen, oder unter Vorzeigung einer von dem Ortsvorsteher ausgefertigten Bescheinigung der Umstände, welche sein Erscheinen verhindern, vorher bei dem Compagnie-Chef sich Urlaub erbitten.

Wer dies unterläßt und also eigenmächtig von der ihn treffenden sonntäglichen Übung wegleibt, wird nach dem Ermessen der oben bezeichneten Localbehörde das erste Mal auf einen bis zwei Tage und im Wiederholungsfall auf acht Tage zum Etape seines Bataillons eingezogen, um über die Pflichten eines Wehrmannes belehrt, auch exercirt zu werden, ohne Löhnung zu empfangen.

Die Erhaltung der guten Ordnung bei den Sonntags-Übungen erfordert unbedingten Gehorsam der Wehrleute gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten.

Wer einer Ungehorsamkeit sich schuldig macht, zieht nach Maßgabe ihrer minderen oder mehreren Größe, einen gelinden oder nachdrücklichen Verweis unter vier Augen oder öffentlich, sich zu, zu dessen Ertheilung der die Übung commandirende Offizier berechtigt ist. Wer sich einer wiederholten Ungehorsamkeit, oder Abspens, oder Handlungen schuldig macht, aus welchen eine absichtliche Widersetzlichkeit gegen die Befehle seines Vorgesetzten hervorgeht,

lauben Landwehrmann wegen ungehorsamen Ausbleibens von den nicht freiwilligen Uebungen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Persönlichkeit und der individuellen Verhältnisse des zu Bestrafenden statt des sonst gewöhnlichen Arrestes, mit Puzen von Aemarschüssen im Landwehrringhause zu beschäftigen.

2. ob die Allerhöchsten Bestimmungen vom 21. December 1825 und 12. October 1830²⁾, wonach die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, dieselbe aber unterlassenden Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften, um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controlle der Landwehrbehörden entzogen haben, im ersten Aufgebote der Landwehr behalten werden sollen — auch auf diejenigen Individuen Anwendung finden, welche vor Publication dieser Bestimmungen sich der in Rede stehenden Controlle entzogen haben, und
3. ob es nicht zweckmäßig sei, in die Strafverzeichnisse der Landwehr auch die von Seiten der Civilbehörden wegen unterlassener Meldung der Wohnortveränderungen verfügten Gefängniß- oder Geldstrafen, von denen vorschriftsmäßig dem Landwehr-Bataillons-Commandeur Mittheilung gemacht werden muß, aufzunehmen.

Wegen der beiden Fragen ad 1 und 2. hat von Seiten des Kriegsministeriums eine Communication mit dem Königl. Ministerio des Innern Statt gefunden, und beide Ministerien haben sich für die Bejahung dieser Fragen entschieden, da, was die erstere betrifft, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Juli 1824 es der Beurtheilung des Bataillons-Commandeurs überläßt, eine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen zu verhängen, indem sie nur als Maximum derselben einen dreitägigen Mittelarrest bezeichnet, das Puzen der Effecten auf der Montirungskammer aber zu den nach den Allerhöchsten Kabinettsordres vom 13. November 1828 und vom 14. April 1831 erlaubten kleineren Disciplinarstrafen gehört.

Was die zweite Frage betrifft, so erscheint deren Bejahung um so unbedenklicher, da die in Rede stehende Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. October 1830 keine Strafbestimmungen enthält, bei denen allgemeinen Grundsätzen zufolge, eine rückwirkende Kraft nicht statt finden darf und sie eben so wenig neue Verpflichtungen auflegt, sondern nur eine Erläuterung über die durch eigene Schuld verzögerte Ableistung der bereits längst gesetzlich bestehenden Verpflichtung giebt, die eigentlich schon aus der Natur der letzteren von selbst folgt. Auch hinsichtlich der Frage

wird nach dem Ermessen der oben bemerkten Behörde, bis auf 14 Tage zum Landwehrrufe eingezogen, oder es wird gegen ihn das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Herrn Landwehr-Inspecteure, so wie die Königlichen Regierungen werden hiernach das weiter Erforderliche unverzüglich erlassen.

Coblenz, den 19. April 1819.

Der commandirende General:
von Hase.

Der Staatsminister und Oberpräsident:
von Jägerleben.

2) Die Allerh. Kab. Ordre vom 12. October 1830 lautet dahin:

Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August o. bestimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21. December 1825 daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve und Landwehrmannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controlle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebote der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nothige zu verfügen.

Potsdam, den 12. October 1830.

Friedrich Wilhelm.

Min
die Ministerien des Innern und des Krieges.

ad 3. Kann die Aufnahme dieser Strafen in die Strafverzeichnisse der Landwehr und zwar in einer besonderen Rubrik nur als sehr zweckmäßig betrachtet werden und ersuche ich Ein u. General-Commando ergebenst, diese Aufnahme gefälligst zu verfügen, so wie die Entscheidung der beiden Ministerien in Bezug auf die Fragen ad 1 und 2. den Landwehr-Commandeuren zur Nachachtung gefälligst bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17. October 1832.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

Circulare
an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 335.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. November 1832, betreffend den Wegfall der Latten beim strengen Arrest. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 12. November 1832.)

Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings statt gefundenen Zusammenziehungen der Truppen mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntniß ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen, und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maaßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen und für diese soll es noch bei den Vorgesetzten wegen der Strafe des strengen Arrests verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und weitem Ausführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 1. November 1832.

An das Kriegs-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

(N^o 336.) Circular-Befugung des General-Auditorats an sämtliche Auditoren vom 20. November 1832, das Listenwesen betreffend.

Um eine möglichst genaue und vollständige Uebersicht über die bei den Militärgerichten im Laufe eines Jahres vorgekommenen Erkenntnisse, über das Verhältnis der Bestrafen zu der Stärke der Armee und über die verschiedenen Arten der verübten Verbrechen zu erhalten, zugleich aber auch, um das Listenwesen zu vereinfachen, bestimmen wir Folgendes:

1. Es

1. Es müssen an uns künftighin alljährlich besondere, nach dem anliegenden Schema Litt. A. ¹⁾) anfertige Listen über die bei jedem Truppentheile vom 1. Januar des einen bis zum 1. Januar des andern Jahres vorgekommenen kriegsrechtlichen Verstrafungen eingereicht und dieselben über einen jeden in der Rangliste als für sich bestehend aufgeführten Truppentheile nur von Einem Auditeur zusammengestellt werden ²⁾).
2. Die von jedem Truppentheile den General-Commandos und (bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps) den Inspectionen am Jahreschlusse einzureichenden Geschäfts-Berichte enthalten die nöthigen Notizen, um die Zahl der Verstrafungen und die verübten Verbrechen vollständig ermitteln zu können. Diese Geschäfts-Berichte sind daher bei Anfertigung der Listen Litt. A. von den sub 3. a. und b. erwähnten Auditoren zum Grunde zu legen und werden wie dafür sorgen, daß den Auditoren die Einsicht derselben gestattet wird.
3. Die Einreichung dieser Listen erfolgt:
 - a) von dem Corps-Auditeur in Betreff sämtlicher Truppentheile, von welchen Geschäfts-Berichte am Jahreschlusse zur Einreichung an des Königs Majestät seinem kommandirenden Generale eingeschickt werden;
 - b) von den bei den drei Artillerie- und den drei Ingenieur-Inspectionen als Rechts-Consulenten angestellten Auditoren, in Hinsicht der unter diesen Inspectionen stehenden Truppen;
 - c) in Betreff der Land-Genés-armerie vom Gouvernements-Auditeur in Berlin, welcher hierbei die dem Chef der Land-Genés-armerie am Jahreschlusse von den Brigaden einzureichenden Geschäfts-Berichte zum Grunde zu legen hat, ²⁾) und
 - d) von den Garnison-Auditoren in Hinsicht der Festungs-Straffactionen und Arbeiter-Abtheilungen.
4. Die Garnison-Auditeure legen bei Fertigung der Listen ihre Criminal-Prozess-Listen zum Grunde und dürfen nur diejenigen Straffälle in dieselben aufnehmen, welche am Jahreschlusse rechtskräftig entschieden sind. Auch müssen dieselben den Truppentheile namhaft machen, welchem die Straffaction oder Arbeiter-Abtheilung, worüber sie die Liste anfertigen, attachirt ist.
5. In die Listen werden nur diejenigen Fälle aufgenommen, in welchen gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie gegen Leute der Genés-armerie und Sträflinge kriegsrechtlich auf Strafe, gleichviel ob auf die ardentliche oder eine außerordentliche erkannt worden ist. Hat ein Inculpirt mehrere Verbrechen verübt und ist über sämtliche Verbrechen in einem Erkenntnisse abgeprochen, so wird nur auf das Hauptverbrechen Rücksicht genommen und der übrigen Verbrechen nicht gedacht. Sind aber mehrere Individuen in einem Erkenntnisse verurtheilt, so wird Jeder der Verstraften (wenn er zu den oben genannten Militairpersonen gehört) besonders genährt.
6. Bei Aufzählung der Truppentheile muß die in der Rangliste angegebene Reihenfolge beobachtet werden.
7. Die Colonne der Liste: „Stärke des Truppentheils“ wird von den Auditoren nicht ausgefüllt.
8. In der Liste Litt. B. werden die standrechtlichen Verstrafungen aufgenommen. Da-

A. Kriegs-
rechtliche
Sachen.
Schema
Litt. A.

B. Stand-
rechtliche
Sachen.
Schema
Litt. B.

1) Die zu diesem Circulare gehörenden Schemata befinden sich am Ende des Werks.

2) cf. das Circulare vom 11. Juni 1833, durch welches die Bestimmung N. 3. Lit. — c. abgeändert worden ist.

bei wird ganz in der Art verfahren, wie hinsichtlich der kriegsrechtlichen Bestrafungen sub *N* 1. bis *N* 6. angegeben worden ist.

9. Da die Listen Litt. A. und B. nur die durch Kriegs- und Standgerichte gegen Leute des stehenden Heeres, der Landwehr und Genes'armee, so wie gegen Sträflinge verhängten Bestrafungen nachweisen sollen, so versieht es sich von selbst, daß so wenig die von Civilgerichten gegen diese Leute erkannten Strafen, noch die Disciplinar-Strafen in jene Listen aufgenommen werden dürfen.
10. In der nach dem anliegenden Schema Litt. C. anzufertigenden Liste hat jeder Auditor anzugeben:
- a) die Totalsumme der von ihm im Laufe eines Jahres abgefaßten Erkenntnisse, gleichviel ob von einem Kriegsgerichte oder von einer Spruchcommission oder von einem Standgerichte erkannt worden ist; ferner
 - b) die Gesamtzahl der von ihm revidirten standrechtlichen Sachen;
 - c) die unter den sub a. erwähnten Sentenzen befindlichen Straf- und auf vorläufige oder völlige Freisprechung lautenden Erkenntnisse, welche gegen Leute des stehenden Heeres, der Landwehr, der Genes'armee und gegen Leute von bereits aufgelösten Regimentern ergangen sind;
 - d) die unter den sub a. erwähnten Sentenzen befindlichen Erkenntnisse gegen inactive und pensionirte Offiziere oder Militair-Beamte, und
 - e) die unter denselben sich findenden Erkenntnisse gegen Sträflinge, mögen sie zu Straf-Sectionen oder Arbeiter-Abtheilungen gehören.
11. Ist in einem Erkenntniß auf Strafe und zugleich auch auf Freisprechung gegen einen oder mehrere Inculpaten erkannt, so ist dieses Erkenntniß nicht unter den auf Freisprechung lautenden Sentenzen aufzuzählen, sondern nur solche Erkenntnisse sind als auf Freisprechung lautende aufzuführen, in welchen gar keine Strafe bestimmt ist. Lautet dagegen ein Erkenntniß auf vorläufige und auf völlige Freisprechung, so ist dasselbe als ein solches anzusehen, in welchem auf vorläufige Freisprechung erkannt ist.
12. Da überhaupt jedes Erkenntniß nur einmal in der Liste Litt. C. aufgeführt werden darf, so muß dies auch alsdann geschehen, wenn in einem Erkenntniß gegen mehrere Inculpaten erkannt ist. In welche Colonne ein solches Erkenntniß aufzunehmen ist, dies richtet sich nach dem Haupt-Inculpaten.
13. Die Totalsumme der in den drei ersten Colonnen aufzunehmenden Erkenntnisse muß also mit der Gesamtzahl der in den übrigen Colonnen, mit Ausnahme der letzten aufzählenden Sentenzen, übereinstimmen.
14. Diese drei Listen vertreten die von den Auditoren am 15. December jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen über die abgefaßten kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse. Deshalb erlassen wir den Auditoren für die Zukunft die Einreichung dieser Nachweisungen und bestimmen, daß uns die neu eingeführten Listen Litt. A. B. und C. mit dem Jahres- und Geschäfts-Berichte nicht am 15. December, sondern am 15. Januar jeden Jahres eingeschickt werden. Die Garnison-Audicare haben übrighs auch fernerhin eine Nachweisung über die Stärke der Strafsectionen und Arbeiter-Abtheilungen ihres Districts beizufügen.
15. Auch müssen fünfjährig der Extract aus der Prozeß-Liste, die zur Revision einzureichenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse und die Nachweisungen über die revidirten standrechtlichen Sachen für das vierte Quartal jeden Jahres nicht am 15. December, sondern am Jahreschlusse eingereicht werden.

C. Uebersicht der von einem jeden Auditeur im Laufe eines Jahres abgefaßten Erkenntnisse, und der von denselben revidirten standrechtlichen Sachen. Schema Litt. C.

D. Abänderungen der §§. 20, 22, 24. der Geschäftsordnung vom 11. October 1831.

Litt. A

Verbrechen Strafen verhängt,					
Benennung des Eruppent	Alle	Diebstahl.	Injurien und Excesse gegen Civilpersonen.	Andere gemeine Verbrechen und Vergehen.	Summa der durch kriegsrechtliche Erkenntnisse gestraften Verbrechen und Vergehen.
	ohne ung.				

Litt. B

Verbrechen und Vergehen Strafen	
Benennung des Eruppent	Summa aller durch standrechtliche Erkenntnisse gestraften Verbrechen und Vergehen.

Litt. C

Revidirten standrechtlichen Sachen.					
Von dem oben im Jahr	ergangen gegen				Der obengenannte Subiteur hat revidirt,
	c.		d.		
Kriegsrechtliche Erkenntnisse.	auf inactive offiziere.		Militair-Sträflinge.		Standrechtliche Sachen.
	auf vorläufige Freisprechung lautende.	auf völlige	Straf- erkenntnisse.	auf vorläufige Freisprechung lautende.	

Indem wir den Auditoren diese Verordnng zur Nachachtung zufertigen, erwarten wir deren genaue und pünktliche Befolgung.

Berlin, den 20. November 1832.

Königl. Preuss. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämtliche Auditoren.

(N^o 337.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. November 1832, daß bei Arreststrafen unter 8 Tagen eine Woche zu verbleiben ist. (v. Kampff Jahrb. Bd. XL. S. 500.)

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung über die Dauer einer auf acht Tage erkannten Gefängnißstrafe ganz einverstanden, und finde es unzweifelhaft, daß in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe von acht Tagen eine Woche zu verstehen und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf siebenmal vier und zwanzig Stunden zu vollstrecken ist. Einer gesetzlichen Bekanntmachung dieser Bestimmung bedarf es nicht, vielmehr ist die Belehrung, die Sie den betreffenden Behörden bereits ertheilt haben, hinreichend und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, die General-Commandos des Garde-Corps und des 2ten Armeecorps von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister, General der Infanterie v. Hake,
v. Kampff und Mühlcr.

T

(N^o 338.) Circulare des General-Auditoriat's an sämtliche Auditoren vom 4. December 1832, betreffend das Verfahren gegen die mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen und hierauf heimlich entwichenen Offiziere.

Des Königs Majestät haben in einem speziellem Falle mittelst einer an das General-Commando des 2ten Armeecorps erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. April 1830 zu bestimmen geruht, daß gegen einen mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen und hierauf heimlich entwichenen Offizier der Desertions-Prozess eröffnet werden müsse, weil derselbe dem Dienste verpflichtet und seine heimliche Entfernung als Desertion anzusehen sei. Auch ist in derselben Allerhöchsten Kabinettsordre verordnet, daß in vorkommenden ähnlichen Fällen ein gleiches Verfahren beobachtet werden solle.

Indem wir Ihnen dies bekannt machen, veranlassen wir Sie, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

Berlin, den 4. December 1832.

Königl. Preuss. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämtliche Auditoren.

(N^o 339.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. December 1832, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. December 1832.)

Das Kriegs-Ministerium erhält in der abschriftlichen Anlage Meine heutige Ordre wegen Bestätigung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses wider den Compagnie-Chirurgus F. vom 18ten Infanterie-Regiment nachrichtlich, wobei Ich demselben eröffne, daß dieses Erkenntniß nach der bestimmten Vorschrift des §. 1. b. und §. 4. der Verordnung vom 28. Januar 1826 zur Bestätigung des Divisions-Commandeurs gehört hätte. Ich finde Mich indeß aus den von dem General-Auditoriate vorgestellten Gründen bewogen, diese Vorschrift dahin abzuändern, daß kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen, insofern sie nicht nach der vorbenannten Verordnung Meiner unmittelbaren Bestätigung bedürfen, künftig zur Bestätigung des Kriegs-Ministers gelangen sollen. Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 12. December 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 340.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. December 1832, daß das General-Auditoriat für eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze möglichst Sorge tragen soll.

Das General-Auditoriat erhält hierneben Meine Entscheidung auf das am 30. v. M. eingereichte kriegsrechtliche Erkenntniß wider den Trompeter S. des 7ten Husaren-Regiments nachrichtlich in Abschrift. Aehnliche dem Gegenstande oder dem Strafmaas nach, zu Meiner Bestätigung nicht geeignete Erkenntnisse, welche entweder wegen mangelhafter Form, oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes, für ungeschicklich zu erachten waren, sind in neuerer Zeit häufig eingereicht und dadurch belästigende Weiterungen und Verzögerungen herbeigeführt worden, welche nicht geduldet werden können. Ich gebe dem General-Auditoriat daher auf, Versäumnisse in der Form, Unkunde oder Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften, deren die Auditoren sich hierbei schuldig machen, nicht ungerügt zu lassen, und dieselben bei Wahrnehmung unrichtiger, dem Gerichts-Gebrauch oder dem Sinn der Verordnungen zuwiderlaufender Ansichten, mit belehrender Anweisung zu versehen, damit eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze bei dem Verfahren und der Entscheidung erfolge und, insbesondere die, der Verordnung vom 28. Januar 1826 wegen des Bestätigungs-Verfahrens zum Grunde liegende Absicht nicht vereitelt werde.

Berlin, den 22. December 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N^o 341.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. December 1832, betreffend die Declaration des §. 4. N^o 4. der Verordnung vom 6. Februar 1831, und des §. 5. der Verordnung vom 26. December 1831. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den General-Commandos des 1., 2., 5. und 6. Armees-Corps unterm 22. Januar 1833.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. d. M. über die Anwendung der Verordnungen vom 6. Februar und 26. December 1831 wegen Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Preussischen Untertanen, erkläre Ich hierdurch:

1. daß die Verordnung vom 6. Februar 1831 §. 4. *N* 4. eine allgemeine, jeden ausgetretenen und erst nach dem bestimmten Zeitraume zurückkehrenden Unterrichts treffende Strafbestimmung enthält, also auch auf die übergetretenen, nicht selbstständigen Söhne anwendbar ist;
2. daß durch die Verordnung vom 26. Dezember 1831 §. 5., den nach Polen ausgetretenen, noch nicht selbstständigen Söhnen, nur der in der Verordnung vom 6. Februar 1831 §. 4. *N* 3. angedrohte Verlust des Erbrechts am elterlichen Vermögen und die darin ausgesprochene Unfähigkeit zur Anstellung im Staatsdienste erlassen worden, es aber bei den übrigen Strafbestimmungen des §. 4. *N* 4. sein Bewenden behalten hat.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 23. Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(*N* 342.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 26. Dezember 1832., betreffend die Bestrafung der Soldaten und Unteroffiziere, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken. (Monatl. Circul. LXXIX. *N* 1.)

Eine Anfrage, ob Soldaten, welche der ihnen von ihrem Commandeur zugehenden Aufforderung, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, nicht Folge leisten, durch Arreststrafen dazu angehalten werden können, giebt zu nachstehender Belamtmachung Veranlassung:

Nach §. 87. der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 sind die Militair-Befehlshaber dafür verantwortlich, daß die den Kindern der Unteroffiziere, Soldaten und niederen Militair-Beamten zu ihrem Unterricht angewiesenen Schulen auch gehörig von ihnen besucht werden. Nach §. 88. dieser Verordnung sind ferner die Commandeure verpflichtet, die im Schulbesuche säumigen Kinder durch ihre Eltern zum fleißigern Besuche anzuhalten. Hieraus folgt, daß, wenn der Vater eines solchen Kindes dem ihm dieserhalb von seinem Commandeur erteilten Befehle nicht Folge leistet, dieser den ungehorsamen Soldaten eben so zu bestrafen befugt ist, wie für die Nichtbeachtung irgend eines andern Dienstbefehls.
Berlin, den 26. Dezember 1832.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister
v. Schöler.

(*N* 343.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Januar 1833., die executivischen Maßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärpersonen betreffend. (Bef. Samml. von 1833, S. 3.)

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Executions-Vollstreckung gegen Militärpersonen in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden, bei Anwendung der deshalb

bestehenden Vorschriften, verbunden sind, will Ich auf Ihre, des Justiz-Ministers Mühlers Bericht vom 20. v. M. hiermit festsetzen: daß executivische Maaßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärpersonen, so weit sie nach dem §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und nach Inhalt der Ordre vom 8. November 1831 überhaupt zulässig sind, und in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungsweise des General-Auditorats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung*).

Berlin, den 4. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake,
und die Minister der Justiz v. Kamph und Mühler.

(N^o 344.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Januar 1833., betreffend die Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Unterthanen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den General-Commandos des 1., 2., 5. und 6. Armees-Corps unterm 28. Februar 1833.)

Ich mache dem Militär-Justiz-Departement auf den Bericht vom 28. v. M. bekannt, daß Ich dem Musketier Mathäus P. des 38sten Infanterie-Regiments (6ten Reserve-) die wegen seines Austritts nach Polen, durch das kriegsrechtliche Erkenntniß vom 17. September v. J. ihm auferlegte Strafe aus Gnade erlassen habe. Zugleich beauftrage Ich dasselbe, die betreffenden Civil- und Militär-Gerichte zu veranlassen, in den Erkenntnissen gegen die Uebertreter des Befehles vom 6. Februar 1831 auch den Verlust der National-Ecarde und respective die Ehrenstrafen auszusprechen.

Berlin, den 16. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Militär-Justiz-Departement.

(N^o 345.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. März 1833., die Erneuerung des Dienstleides betreffend. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 25. März 1833.)

Auf die Anfrage des Kriegs-Ministeriums über die Erneuerung des Militärdienstleides bestimme Ich:

1. Bei einer bloßen Veränderung des Dienstverhältnisses, also bei der Versetzung zu einem andern Truppentheile, dem Wiedereintritt aus der Kriegsreserve und Landwehr

*) cf. das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 31. März 1831, betreffend die Ausführung dieser Milt. Kob. Ordre.

in den Dienst beim stehenden Heere oder beim Abschluß und Erneuerung der Capitulation, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht, und dieselbe ist nur in den Fällen erforderlich, wo der in den Dienst wieder Eintretende aus demselben herrens förmlich verabschiedet war;

2. wiederingebrachte Deserteure sind bei Wiederaufnahme in das Militär-Verhältniß auf den, bei Eintritt in dasselbe geleisteten Dienstseid zu verweisen und auf eine feierliche, eindringliche Weise an die Erfüllung der daraus hervorgehenden Pflichten zu erinnern.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 9. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 346.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1833., wegen Abhaltung der Auctionen bei der Militair-Verwaltung und wegen der Auctions-Gebühren.

Es sind von mehreren Seiten Vorstellungen darüber gemacht worden, daß den Auditoren gestattet werden möge, ihre Termins-Gebühren für die Abhaltung der Auctionen von Militair-Effecten u. nach den höhern Sätzen der am 23. August 1815 für sämtliche Landes-Justiz-Collegia eingeführten Sporel-Taxe zu liquidiren.

Dies ist nicht zulässig und die versuchte Ausführung eines derartigen Anspruchs kann in keiner Art für begründet erachtet werden.

Die Sporel-Taxe vom 23. August 1815 enthält nur Bestimmungen für Justiz-Collegia und Gerichtspersonen, welche das Richteramt in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten selbstständig verwalten, was bei den Auditoren keinesweges der Fall ist.

Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen ist überdies kein mit der richterlichen Function in notwendiger Verbindung stehendes Geschäft, da dieselbe auch andern Beamten oder dazu bestellten Commissariaten aufgetragen werden kann.

Insbesondere steht der Inhalt der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. April 1824 entgegen, wonach den Auditoren die unentgeltliche Abhaltung von Militair-Auctionen zur Pflicht gemacht und nur bewilligt ist, daß den zu jener Zeit schon im Dienst befindlichen Auditoren die bis dahin statt gefundenen Entschädigungen ferner verabreicht werden können.

Nach der damaligen Observanz wurden den Auditoren nur die in der Sporel-Taxe vom 11. Dezember 1802 Abschnitt 3. N^o 12. und Abschnitt 6. N^o 18. *) vorgeschriebenen

*) Diese Stellen der Gebührentaxe für die Auditoren vom 11. Dezember 1802 lauten dahin: Abschnitt III. N^o 12. für eine im Wege der Execution erfolgende Versteigerung, inclusive der Bekanntmachung und des Protocolls, nach Verhältnis der gelösten Summe:

von	10 Thlr. bis	50 Thlr. exclusive	—	Thlr.	6 gr.
50	100	—	8	—	—
100	200	—	12	—	—
200	500	—	16	—	—
500	1000	—	1	—	—
1000	und darüber	2	—	—	—

Gebühren-Sätze bewilligt, und dabei muß es für die Auditoren aus der Zeit vor dem 9. April 1824 auch weiterhin um so mehr sein Bewenden haben, als die später angestellten für das Geschäft gar keine Entschädigung empfangen.

Indessen werden in Zukunft die vorkommenden Auctionen in der ganzen Militair-Oeconomic-Verwaltung möglichst durch die Administrations-Beamten selbst, ohne Zuziehung von Auditoren abgehalten werden.

Nur die Verkäufe von unbrauchbaren Pferden bei der Cavallerie werden auch für die Folge am zweckmäßigsten von den Auditoren oder von geeigneten Offizieren besorgt werden können.

Für die Ausführung solcher Aufträge aber den Offizieren Gebühren zu bewilligen, finde ich ganz unangemessen.

Indem ich Einem *z.* die vorstehende Mittheilung mache, stelle ich die gefällige weitere Bekanntmachung zur Nachachtung ergebenst anheim.

Berlin, den 21. März 1833.

Der Krieges-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage
v. Wigleben.

Circulare an sämtliche Königl. Hochöbl. General-Commandos.

(N^o 347.) Circular-Schreiben des Krieges-Ministerii vom 25. März 1833., wie bei Verhängung des Untersuchungs-Arrests zu verfahren.

Aus einer bei dem Krieges-Ministerium eingegangenen Anfrage hat sich ergeben, daß über die Frage:

in welchen Fällen ein zur Untersuchung kommender Unteroffizier oder Soldat in Sicherheits-Arrest zu bringen und während derselben darin zu halten sei, verschiedene Ansichten statt finden.

Zur möglichsten Befestigung dieser Verschiedenheit wird, nach vorher erfordertem Gutachten des Königl. General-Auditoriaats, Folgendes darüber bemerkt:

Spezielle Bestimmungen lassen sich über die Nothwendigkeit des Untersuchungs-Arrestes in jedem besondern Falle nicht geben und es muß dabei sein Bewenden behalten, daß jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Militair-Befehlshaber bei Anordnung einer Untersuchung zu erwägen und zu bestimmen hat, ob der Angeeschuldigte in Sicherheits-Arrest zu bringen sei.

Der Auditor hat hierbei nur eine beratende Stimme und in vorkommenden Fällen

bc

Abchnitt VI. N^o 18. für einen Termin, so nicht in Prozeßangelegenheiten, sondern in actibus voluntariae jurisdictionis und sonst vorkommt:

von	10 Thlr. bis	50 Thlr. exclusive	—	Thlr. 4 gGr.
„	80 „ „	100 „ „	—	8 „
„	100 „ „	200 „ „	—	12 „
„	200 „ „	500 „ „	—	16 „
„	500 „ „	1000 „ „	1	„
„	1000 „	und darüber	2	„

bei Abgabe seiner Meinung auf die Schwere des Verbrechens, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Angeschuldigte der Neigung zur Flucht verdächtig, ob Gefahr einer Verdunkelung der Wahrheit vorhanden und ob zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte das Verbrechen fortsetzen oder wiederholen werde.

Ist ein schweres Verbrechen verübt oder tritt einer der genannten Umstände ein, so wird, und außerdem stets bei Untersuchungen wegen Diebstahls und Betrugs, der Angeschuldigte zur Haft gebracht werden müssen.^{*)} In andern Fällen dagegen wird es in der Regel, wenn nicht besondere disciplinarische Rücksichten die Verhaftung erfordern, derselben nicht bedürfen und die Entlassung des Inculpaten aus der Haft zu verfügen sein, wenn in solchen Fällen die Verhaftung erfolgt sein sollte, bevor bei dem mit Gerichtsbarkeit versehenen Militär-Befehlshaber auf Einleitung einer Untersuchung angetragen worden ist, oder wenn der Grund, welcher den Untersuchungs-Arrest nöthig machte, im Laufe der Untersuchung wegfällt.

Ein Königl. u. General-Commando ersuche ich ergebenst, die betreffenden Befehlshaber demgemäß gefälligst anzuweisen.
Berlin, den 25. März 1833.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage

v. W. v. W. v. W.

Circulare an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 348.) Schreiben des Krieges-Ministerii vom 30. März 1833., an das General-Commando des ersten Armeekorps, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militärpflichtigen, welche vorschriftswidrig nach ihrer Rückkehr ins Militär eingestelt sind.

Es sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, wo nach Polen ausgetreten gewesene Dienstpflichtige nach ihrer Rückkehr, aus Versehen der Civilbehörden, als Ersatz-Recruten in das stehende Heer eingestelt worden sind, bevor die wegen jenes Austrittes bei den Civilgerichten gegen sie zu eröffnende Untersuchung eingeleitet oder beendigt gewesen ist.

Um nun zu vermeiden, daß dergleichen eingestellte Individuen zum Behuf der wider sie zu eröffnenden oder fortzuführenden Untersuchung wieder entlassen werden müssen, haben

^{*)} Wenn gegen einen Angeklagten der Sicherheits-Arrest verhängt worden ist, so kann denselben auf Verlangen des betreffenden Militärgerichts eine Lagerhülle verabreicht werden. Der Herr Krieges-Minister hat sich über diesen Gegenstand in einem Circulare an die Königl. General-Commandos vom 2. Februar 1826 dahin ausgesprochen:

Ich habe die Intendantur des N. N. Corps anweisen lassen, den in Untersuchung besorgenen Angeklagten, jedoch nur auf das Verlangen des betreffenden Militärgerichts, für die Dauer der Untersuchung eine Lagerhülle, wie selbige für Militär-Esträflinge eintausmäßig ist, ercl. der Vertheilung, wegen im vorliegenden Falle die Freische dient, aus den Beständen verabreichen und desfalls eine dieser Anordnung entsprechende Reserve bereit halten zu lassen.

Das Militärgericht vermag am besten zu beurtheilen, von welcher Dauer jedesmal die Untersuchung sein oder ob sie vielleicht in wenigen Tagen beendet und die Gewährung der Lagerhülle für den Angeklagten in Rücksicht auf seine Gesundheit erforderlich sein wird, so wie es denn diesen Gerichten selbstredend frei stehen muß, wenn sie bemerken, daß die gewünschte größere Bequemlichkeit den Angeklagten hartnäckiger und mit seinen Bestrebungen jurischaltender macht, ihm dieselbe wieder ganz oder auf einige Zeit entziehen zu lassen.

des Königs Majestät zu genehmigen geräth, daß diese Untersuchung bei den Militair-Gerichten erfolge, und bei denselben auch nach den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 29. November ¹⁾ und 26. December 1831, auf deren Anwendung es dabei ankommt, erkannt werde, demnächst aber die Untersuchungs-Acten mit dem Erkenntniße vor dessen Vollstreckung an das Kriegs-Ministerium eingesendet werden, damit wegen der Begnadigung dieser Leute an des Königs Majestät berichtet werde, zu welchem Behufe bei Einsendung des Erkenntnisses zugleich Auskunft zu geben ist, ob der Inculpat seit seiner Einstellung sich tadelfrei geführt habe ²⁾.

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando setze ich von dieser Allerhöchsten Entscheidung mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, in vorkommenden Fällen danach verfahren zu lassen, und bemerke dabei, daß die Militair-Gerichte bei ihren Erkenntnissen gegen die in Rede stehenden Individuen, die Einem *rc.* General-Commando unterm 28. Februar 1833 mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung wegen der militairischen Ehrenstrafen nicht außer Acht zu lassen haben.

Berlin, den 30. März 1833.

Der Krieges-Minister.

Zu Allerhöchsten Auftrage
von Witzleben.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 1sten Armees-Corps

in
Königsberg.

(N^o 349.) Rescript des Justiz-Ministerii vom 15. März 1833, wegen Vernehmung der Offiziere durch Civilgerichte, wenn ein Militairgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist. (v. Kampf Jahrb. Bd. XLI. S. 278.)

Der §. 352. der Criminal-Ordnung schreibt zwar vor, daß, wenn Offiziere in einer civilgerichtlichen Untersuchung als Zeugen zu vernehmen sind, diese Vernehmung vor dem Militairgerichte geschehen soll, jedoch nicht unbedingt, sondern

„wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen.“

Als ein solcher besonderer Umstand ist aber der Mangel eines Militairgerichts an dem Wohnorte des zu vernehmenden Offiziers zu betrachten, und es erscheint sowohl zur Vereinfachung des Geschäftsganges, als zur Ersparung von Reisekosten angemessen, daß in solchen Fällen die Vernehmung, nicht wie bisher geschehen, durch Hinsendung eines Auditeurs nach jenem Orte, sondern durch Subrequisition des daselbst befindlichen Civilgerichts erfolge.

Das Königl. Kriegs-Ministerium wird die Königl. Militair-Behörden demgemäß

¹⁾ Die Allerh. Kab. Ordre vom 29. November 1831 ist an das Königl. Staats-Ministerium ergangen und liegt der späteren Verordnung vom 26. December 1831 zum Grunde.

²⁾ Diese Allerhöchste Bestimmung ist vom Königl. Krieges-Ministerium unterm 30. März 1833 auch noch dem Königl. General-Commando des 2., 5., 6. und 8. Armees-Corps bekannt gemacht.

anweisen, und haben die Königl. Gerichts-Behörden daher solchen von Seiten der Militärgerichte an sie ergehenden Subrequisitionen ohne sich weiter auf eine nähere Prüfung jener obwaltenden Umstände einzulassen, ohne Zögerung zu genügen).

Berlin, den 15. März 1833.

Das Justiz-Ministerium.
v. Kampß. Mähler.

An
sämmliche Königl. Gerichtsbehörden.

(N^o 350.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juni 1833., wegen Feststellung der Competenz der einzelnen Militärgerichte zur Einleitung der Desertions- und Confiscations-Prozesse gegen entwichene Militärpersonen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. Juni 1833.)

Auf die Anfrage des Kriegs-Ministeriums bestimme Ich, daß gegen Individuen, welche

1. von Truppentheilen, die getrennt vom Divisions-Commando in einer Festung stehen, oder von Reserve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen Armee-Corps, dem sie nach der Armee-Eintheilung angehören, sich befinden, desertirt sind,
2. der Desertions- und Confiscations-Prozess, im ersten Falle von dem abwesenden Divisions-Gerichte, im zweiten Falle von dem Corpsgerichte desjenigen Armee-Corps, dem der Truppentheil nach der ursprünglichen Armee-Abtheilung angehört, geführt werden muß.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N^o 351.) Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditoren vom 11. Juni 1833, das Eisenwesen betreffend.

Der Ausführung der in unserer Circular-Verfügung vom 20. November pr. sub N^o 1. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen haben sich einige unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegengestellt. Wir veranlassen Sie daher, künftighin (wie dies von mehreren Auditoren bereits am Schlusse des vorigen Jahres und von den übrigen zufolge unserer an dieselben ergangenen Verfügung vom 5. März c. geschehen ist) numerische Listen nach dem jener Verordnung beigefügten Schema Litt. A. und B. über die in Ihrem Geschäftskreise im Laufe des Jahres vorgekommenen kriegs- und standrechtlichen Bestrafungen am 15. Januar jeden Jahres einzureichen.

¹⁾ Dieses Rescript ist unterm 6. April 1833 dem Kriegs-Ministerio der Armee bekannt gemacht.

Bei Anfertigung dieser Listen müssen Sie Ihre Criminal-Prozess-Liste und die Verzeichnisse der revidirten standrechtlichen Sachen zum Grunde legen und ferner dürfen Sie nur diejenigen Straffälle in die Listen aufnehmen, welche am Jahreschlusse rechtskräftig entschieden sind und in welchen von Ihnen (Ihrem Vorgänger im Amte, Ihrem Stellvertreter oder Mitarbeiter) das Erkenntniß abgefaßt oder die Revision des ergangenen (standrechtlichen) Erkenntnisses erfolgt ist.

Auch wird durch einige Beispiele deutlich werden, daß die Summen in den Colonnen „Totalsumme der bei jedem Truppentheile bestrafte Personen“ und „Totalsumme der bei jedem Truppentheile gestraften Verbrechen und Vergehen“ nicht notwendig übereinstimmen müssen.

Es ereignet sich nämlich nicht selten, daß ein Verbrechen oder Vergehen (z. B. Diebstahl, Betrug) von mehreren Individuen verübt wird und bei andern Verbrechen und Vergehen (z. B. beim Duell, bei einer Meuterei und einer Schlägerei) ist dies sters der Fall. Kommt dies vor, so wird das verübte Verbrechen oder Vergehen nur einmal bei jedem Truppentheile, bei welchem es vorgekommen ist, gezählt, wogegen in der Colonne „Totalsumme der Bestrafte“ jeder der Bestrafte besonders gezählt werden muß. Anderer Seits wird zuweilen im Laufe eines Jahres ein Individuum öfter als einmal zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft und in einem solchen Falle wird der Bestrafte unter der Summe der Bestrafte nur einmal aufgeführt, wogegen jede Bestrafung besonders aufzuzählen ist.

Sollten Sie jetzt noch hinsichtlich der Anfertigung jener Listen irgend ein Bedenken haben, so fordern wir Sie auf, uns bald hiervon Anzeige zu leisten und dies nicht erst bei Einreichung der Listen zur Sprache zu bringen, damit nicht hierdurch die Anfertigung unserer General-Liste aufgehalten wird.

Schließlich bemerken wir, daß die sonstigen Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 20. November pr., mit Ausnahme der Bestimmung sub *N* 7., so weit sich dieselbe auf *N* 1—3. bezieht, unverändert bleibt.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Königl. Preuß. General-Auditorat.

Friccius.

Circulare an sämtliche Auditoure.

(*N* 352.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerii vom 13. Juni 1833., betreffend die Verhältnisse der wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellten Individuen.

Vorgekommene Fragen hinsichtlich der wegen moralischer Unwürdigkeit ihre Militärdienstpflicht in den Arbeiter-Abtheilungen ableistenden Individuen, geben mir Veranlassung, Einem Königlichen Hochlöblichen General-Commando Folgendes ergeben zu eröffnen.

Ein solches Individuum, welches in seinen bürgerlichen Verhältnissen das Recht, die National-Ecarde zu tragen, nicht verloren hat, muß bei der Arbeiter-Abtheilung auf jeden Fall als in der ersten Classe des Soldatenstandes stehend betrachtet und behandelt werden, wogegen die mit dem Verlust der National-Ecarde bestrafte, in Folge der gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenhang dieser mit dem National-Militair-

Abzeichen und die mit dem Verlust des letzteren verbundene Verfehlung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, dieser Klasse angehören.

Individuen, welche ohne das Recht, die National-Cocarde zu tragen, verloren zu haben, wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt worden sind, können übrigens unter denselben Bedingungen, die in Hinsicht der Rehabilitirungs-Anträge vorgeschrieben sind, also wenn sie sich ein Jahr hindurch gut geführt haben, in die Linie versetzt werden, wozu es indessen nicht, wie bei der Rehabilitirung vorgeschrieben ist, einer jedesmaligen königlichen Genehmigung bedarf, sondern diese Verfehlung kann vom betreffenden königl. General-Commando verfügt werden.

Berlin, den 13. Juni 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage,
v. Wילהen.

Circulare
an sämtliche königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 353.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 24. Juni 1833, betreffend das Verhältnis des Militair-Justiz-Departements.

Seine Majestät der König haben auf Veranlassung der Beschwerde eines Auditeurs über eine Verfügung des General-Auditors, in einer unterm 6. Mai 1833 an das Militair-Justiz-Departement erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre, Sich dahin zu äußern geruhet, daß diese Beschwerdesache nach dem Patent vom 23. October 1798 zur Competenz des Militair-Justiz-Departements gehöre, da sie lediglich die Geschäfts-Verwaltung der Militairgerichte betreffe, und Allerhöchstselben Ihrer unmittelbaren Entscheidung nur die Gegenstände der Militair-Disciplin und die Criminal-Sachen in Bezug auf die Militairpersonen selbst und deren Angehörige vorbehalten hätten, daß aber eine in der Geschäfts-Verwaltung bei Gelegenheit einer Criminal-Sache, worin eine Militairperson verwickelt ist, zur Sprache gekommene Differenz in den Ressort-Verhältnissen nichts abändere und gemäß dieser Declaration des Patents vom 23. October 1798 fernerhin zu verfahren sei.)

Einem ic. General-Commando mache ich hiervon zur gefälligen weitern Bekanntmachung an die Militairgerichts-Behörden des Corps ergebenst Mittheilung.

Berlin, den 24. Juni 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage,
v. Wילהen.

Circulare an sämtliche königl. Hochlöbl. General-Commandos.

U. f. die Allerh. Sab. Ordre vom 22. März 1835, betreffend die Verhältnisse des General-Auditors zum Militair-Justiz-Departement.

(N^o 354.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Juli 1833., betreffend die Declaration des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816.) (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Juli 1833.)

Ich bin auf die anliegende Anfrage *) des General-Auditorats damit einverstanden, daß ein Erceß zwischen Militair- und Civilpersonen zur Anordnung der gemischten Commission nur dann an die General-Commandos zu verweisen ist, wenn Militairpersonen dabei concurriren, welche nicht bei einem und demselben Militairgerichte den Gerichtsstand haben, in allen andern Fällen aber das betreffende Divisions-Commandantur- oder Gouvernements-Gericht mit der ressortirenden Civil-Behörde unmittelbar das Erforderliche einzuleiten hat und beauftrage das Militair-Justiz-Departement, demgemäß das Nöthige an die Gerichts-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 6. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 355.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1833., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente. (Ses. Samml. von 1833. S. 289.)

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtscheine aus dem §. 79. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich, daß den Todtscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Urtheilen aus den Kirchbüchern, die §. 127. Theil I Titel 10. der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80. in dem dort geltenden Civilgesetzbuch, durch den §. 79. der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militairlazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militairpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegskassen aufbewahrt werden können; indess Ich noch bestimme: daß solchen in der Feld-Kriegskasse deponirten militairischen Testamenten, mit den in dem

*) Diese Inmediat-Anfrage ging dahin: ob noch §. 14. A. der Instruction für die kommandirenden Generale vom 13. März 1816 die Anordnung gemischter Gerichte allgemein von den General-Commandos ressortire, oder ob dies nur hinsichtlich derjenigen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübten Erceße und Verbrechen der Fall sei, deren Untersuchung und Aburtheilung eigentlich wegen der dabei beteiligten Individuen mehreren Militair-Gerichten anheim fallen müßte!

Feldnachlasse der Militärpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Theil I. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts gleiche Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justiz-Minister v. Kampff und Mühlcr und
an den General-Lieutenant v. Wylleben.

(N^o 356.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1833., betreffend die Einführung einer neuen Eidesformel für die Militär-Ärzte und Chirurgen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. Juli 1833.)

Auf den Mir vorgelegten Antrag des General-Stubarztes, Doctor von Wiebel, bestimme Ich, daß die Regiments- und Bataillons-Ärzte, die Compagnie- und Escadron-Chirurgen künftig nach den anliegenden zwei Eidesformeln vereidigt werden sollen¹⁾, und überlasse dem Kriegs-Ministerium, solches der Armee zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Eidesformel für die Regiments- und Bataillons-Ärzte.

Ich N. N. Schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-) Arzt ernannt und bestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer

¹⁾ Die zum freiwilligen Chirurgen-Dienst einsetzenden Individuen müssen bei der Vereidigung folgenden Aeußers aussprechen:

Ich Eidesunterschiebener erkläre hiermit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Königl. Preussischen Heere die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist: daß ich nach meiner vollendeten activen (ein- bis dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Compagnie- oder Escadron-Chirurgen noch verpflichtet bleibe, während ich nach den gesetzlich bestimmten Zwischenräumen in der Kriegs-Reserve und den beiden Landwehr-Aufschüben stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges als auch im Frieden bei den Landwehr-Übungen, zum chirurgischen oder ärztlichen Militär-Dienste da einzutreten, wobei mich die unmittelbare Bestimmung des General-Stubarztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Commandos, in dessen Dienst ich meinen Aufenthalt habe, der General-Arzt des Corps, unter Verlichthigung meiner für die Civil-Praxis erlangten Approbation, berufen wird.

Ich mache mich hierdurch auf das Tächtigste ansehnlich, dieser Verpflichtung und dem an mich ergebenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese meine freie Erklärung eigenhändig geschrieben.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zunamen.)

Zeugniß der zum Act dieser Erklärung beorderten Personen.

Daß der Candidat N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart ge- und unterschrieben hat, bescheinigen wir, von dem Commandeur des N. N. Regiments (Bataillons) Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Vernehmung beauftragte, mit Unterschrift und Siegel.

(Ort und Datum.)

(Namen der Commandirten.)

sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will.

Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf acht haben, daß sie die von mir verordneten Arzeneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorschristsmäßige Verwendung von den Unterchirurgen Sorge getragen und davon nichts veruntreuet werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Criminal-Fällen bei legalen Besichtigungen und Obduccionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, so wie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethten oder wohin ich sonst in meinem Amte commandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Befahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansehung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem redtchaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons-) Arzt zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe &c.

Eidesformel für die Compagnie- und Escadron-Chirurgen.

Ich N. N. Schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperseligen Eid, daß nachdem ich als Compagnie- (Escadrons-) Chirurgus angestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. Insonderheit will ich die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen, meinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, von den mir anvertrauten Arzeneien und Verbandgegenständen nichts veruntreuen, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen, und darauf halten, daß die bei denselben angestellten Wärter ihre Schuldigkeit überall erfüllen. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethten, oder wohin ich sonst in meinem Amte commandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Befahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansehung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem redtchaffenen und gewissenhaften Compagnie- (Escadron-) Chirurgus zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe &c.

(N^o 357.) Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 8ten Armer-Corps, vom 18. Juli 1833, betreffend die Erstattung der baaren Auslagen in Unerforschungssachen an die Gerichte in den Rheinprovinzen.

Nachdem das Kriegs-Ministerium über den Inhalt des gefälligen Schreibens Eines &c. vom 14. April 1833 mit dem Königl. Justiz-Ministerium in Communication ge-

getreten ist, hat letzteres sich dafür erklärt, es in den Rheinprovinzen bei der bisherigen Ob-
servation zu belassen, wonach die Kosten, welche bei den Civil-Justiz-Behörden durch die Erle-
digung der an sie von Seiten der Militair-Justiz-Behörden ergangenen Requisitionen ent-
standen, von dem Criminal-Fonds der Civil-Justiz-Behörden getragen und die bei den
Militair-Justiz-Behörden durch die Erledigung der Requisitionen der Civil-Justiz-Behörden
entstandenen Kosten aus dem Militair-Fonds bezahlt und von den Civil-Justiz-Behörden
nicht zurückgefordert werden sind.

Der General-Procurator Ruppenthal zu Köln ist von dem Königl. Justiz-Mini-
sterium angewiesen worden, sammtliche Procuratoren und Instructions-Richter der Rhein-
Provinzen danach zu instruiren, wovon ich Ein ic. General-Commando ergeht. **Benachrichtigt.**
Berlin, den 18. Juli 1833.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wigleben.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 8ten Armeec-Corps
zu
Coblenz.

(N^o 338.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Juli 1833, die widerrechtliche Zuignung der
bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend. (Bef. Samml. von
1833. S. 86.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition,
welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Diefert
er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er
für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütung von zwei Pfennigen für
jedes Pfund.
2. Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zuignet, ist der Unter-
schlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen
sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im
Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber
mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.
3. Die Absicht des Zuignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen
denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage
an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens
von der Auffindung Anzeige zu machen.
4. Wer wissenschaftlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die
Strafe des §. 2. zu gewärtigen.
5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Fünfzehn

Thäter, oder im Fall der Thäter unvermeidlich ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6. Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage, im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preussischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den rechtlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition confiscirt werden.
7. Bei den in §. 5. und 6. bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122. Zfl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justiz-Minister v. Kamph und Mülller
und den General-Lieutenant v. Wigleben.

(N^o 359.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Juli 1833., betreffend die Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Kosten in Injurien-Sachen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. August 1833.)

Ich gebe dem Kriegs-Ministerium auf die deshalb geschehene Anfrage zu erkennen, daß es bei Meiner Bestimmung vom 17. April 1824 wegen der Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten in Injurien-Sachen auch ferner verbleiben soll und der declaratorische Erlaß an das Staats-Ministerium *) auf dergleichen Untersuchungen nicht zu beziehen ist.

Berlin, den 31. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 360.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. November 1833., erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend. (Ges. Samml. von 1833. S. 293.)

Die Erfahrung der letzten Jahre, wo die äußern Verhältnisse es notwendig machten, einen großen Theil der Truppen auf die Kriegsstärke zu bringen, hat gezeigt, daß bei dem Friedens-Stat, welchen die Finanzkräfte des Staats gestatten, die Ergänzung in der Kriegs-Reserve und Landwehre nicht in dem Maße erfolgen kann, als es das Bedürfniß der Truppen erheischt. Um diesem für die Sicherheit des Vaterlandes so wichtigen Uebelstande gehörig zu begegnen und da durch die Art, wie das Gesetz vom 3. September 1814

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Juli 1829 (N^o 281. dieser Sammlung).

bisher angewendet worden, eine große Ungleichheit in der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht statt gefunden hat, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 22. v. M. hiermit Folgendes:

1. Da nach dem unzweideutigen Sinne des Befehles vom 3. September 1814 jeder Dienstpflichtige 5 Jahre im stehenden Heere und in der Kriegs-Reserve und 7 Jahre in der Landwehr des ersten Aufgebots dienen soll, und nach §. 9. Denjenigen, welche vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, nachgegeben ist, um eben so viele Jahre früher aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten; so folgt daraus, daß Diejenigen, welche nach dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, auch nur um eben so viele Jahre später aus jenen Verpflichtungen wieder heraustreten können.
2. Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche nach §. 1. wegen unverschuldeten verspäteten Eintritts in den Militärdienst noch über das vollendete 32ste Lebensjahr hinaus im ersten Aufgebote der Landwehr verbleiben müssen, sollen zur Friedenszeit vom zurückgelegten 32sten Lebensjahre ab nicht mehr mit dem ersten Aufgebote zu großen Übungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben.
3. Dagegen hört die Verpflichtung zum zweiten Aufgebote der Landwehr mit dem zurückgelegten 39sten Lebensjahre allgemein auf. Davon ausgenommen sind nur solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen hatten, indem diese auch im zweiten Aufgebote ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahre zu genügen haben.
4. Dienstpflichtige, welche nach der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817 als alleinige Ernährer ihrer Familien auf Ein Jahr und nach Befinden der Umstände wiederholt zurückgestellt werden, sollen künftig nach dreimaliger Zurückstellung in gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen gar nicht mehr zur Aushebung, weder für das stehende Heer noch zur Ergänzung der Kriegs-Reserve oder Landwehr herangezogen, vielmehr nur noch der allgemeinen Ersatz-Reserve, zur Benützung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung der Armee nach Maßgabe des alsdann statt findenden Bedürfnisses, überwiesen werden.
5. Dienstpflichtige, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt sind, sollen in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen eingezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegs-Reserve dienen, wenn sie späterhin und zwar bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre selbstdienstbrauchbar werden möchten. Tritt ihre Dienstfähigkeit aber erst nach dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre ein, so sollen sie gleich dem §. 4. genannten Individuen der allgemeinen Ersatz-Reserve zur Benützung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung zu.
6. Die obigen Bestimmungen finden auf Diejenigen, welche bei deren Befanntmachung schon aus dem ersten Aufgebote der Landwehr ausgeschlossen waren, keine Anwendung.
7. Die Militair-Dienstzeit soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und daher diejenige Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimatlichen Verhältnissen zubringen, nicht zur Dienstzeit gezogen werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Verordnung durch die Befehlsmannschaft zur allgemeinen

Kenntniß zu bringen und darnach die betreffenden Behörden mit weiterer Instruction zu versehen.

Berlin, den 3. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Frh. v. Brenn und den
General-Lieutenant v. Wilsleben.

(N^o 361.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 13. November 1833, betreffend die Ausmittelung und Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure. (Monatl. Circul. LXXXIII. N^o 2.)

Es ist beim Kriegs-Ministerium darüber angefragt worden:

welcher Regierung-Hauptkasse das zu confiscirende Vermögen eines Deserteurs zugesprochen und welcher Behörde das Confiscations-Erkenntniß wider den Deserteur, zum Behuf der Einziehung des Confiscats, mitgetheilt werden müsse?

In Folge der darüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium statt gehaltenen Communication wird hiermit bekannt gemacht, daß derjenigen Provinzial-Regierung, zu deren Verwaltungs-Bezirk der Ort gehört, aus welchem ein Deserteur eingestellt worden, von dem gegen denselben ergangenen Confiscations-Erkenntniß zur Ausmittelung und Einziehung des confiscirten Vermögens Mittheilung zu machen, auch der Hauptkasse einer solchen Regierung das Confiscat zuzusprechen ist; daß hingegen in den selten vorkommenden Fällen, wo gegen Ausländer der Confiscations-Prozeß eingeleitet worden, diejenige Regierung und die Hauptkasse derselben, in deren Geschäftsbereiche das Regiment garnisonirt, von welchem der Soldat entwichen, die Behörde ist, welcher die Ausmittelung des Vermögens obliegt und welcher daher von den Confiscations-Erkenntnissen Mittheilung zu machen ist.

Hiernach sind daher die Militairgerichte zu instruiren.

Berlin, den 13. November 1833.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wilsleben.

(N^o 362.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 15. December 1833, wegen Führung der Desertions- und Confiscations-Prozesse gegen Deserteure von den Festungs-Reserve-Artillerie-, und Pionier-Compagnien.

In Bezug auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juni 1833, wonach gegen Individuen, die von Reserve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen Armeecorps, dem sie nach der ursprünglichen Armeeeintheilung angehören, sich

befindet, desertirt sind, der Desertions- und Confiscations-Proceß von dem Corps-gerichte desjenigen Armeekorps, dem der Truppentheil nach der ursprünglichen Armeeeintheilung angehört, geführt werden soll,

ist darüber erfragt worden,

von welchem Corpsgerichte der Desertionsproceß gegen die von dem Festungs-Reserve-Artillerie- und Pionier-Compagnien Entwichenen zu führen sei.

Mit der dabei aufgestellten Ansicht,

daß, analog den in der gedachten Allerhöchsten Kabinettsordre enthaltenen Bestimmungen der Desertionsproceß gegen die von diesen Compagnien Entwichenen von dem Gerichte desjenigen Armeekorps, aus dessen Bezirk der Deserteur gebürtig ist, zu führen sei, hat das Kriegs-Ministerium sich nur einverstanden erklären können, und ich mache daher Einem Hochlöbl. General-Commando hiervon mit dem ergebensten Ersuchen Mittheilung, demgemäß in vorkommenden Fällen gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 15. December 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wiltleben.

An

sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 363.) Circular-Schreiben des Krieges-Ministerii vom 9. Februar 1834, betreffend die Veredigung der Ersatz-Mannschaften.

In Folge der Bestimmung ad 7. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. November 1833,

wonach die Militärdienstzeit überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts der Mannschaften bei den Fahnen gerechnet und daher diejenige Zeit, welche der Dienstpflichtige nach erfolgter Aushebung noch in heimatlichen Verhältnissen zubringt, nicht zur Dienstzeit gezogen werden soll,

nehme ich Veranlassung, Einem v. General-Commando ergebenst zu eröffnen,

daß nunmehr auch nur diejenigen Ersatzmannschaften, welche nach der Aushebung im Herbst sofort zu ihren Truppentheilen in Marsch gesetzt und noch im Herbst des nehmlichen Jahres eingestellt werden, nach §. 89. der Instruction vom 30. Juni 1817 sofort nach geschickener Vertheilung der ausgehobenen Recruten durch die Departements-Ersatz-Commission und Ueberweisung an die zu ihrem Empfange beorderten Commandos der resp. Truppentheile wie bisher vereidigt werden können, die Vereidigung derjenigen Recruten aber, welche ihren Truppen erst im Frühjahr zur Einstellung zugehen, auch bis dahin ausgefragt bleiben muß und somit erst beim Abmarsch dieser Leute von den Versammlungsplätzen der Ersatztransporte vorgenommen werden kann.

Einem ic. stelle ich hiernach die weitere gefällige Anordnung des Erforderlichen ergebenst anheim.

Berlin, den 9. Februar 1834.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Schöler.

Circulare
an sämtliche Königl. Hochöbl. General-Commandos.

(N^o 364.) Circular-Schreiben des Krieges-Ministerii vom 21. März 1834, betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militärpersonen in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Art, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. Januar 1833, executivische Maaßregeln aus Civilerkenntnissen gegen die in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärpersonen durch die Militärgerichts-Beörden zu vollstrecken sind, so finde ich mich, zur Beseitigung derselben, nach vorheriger Communication mit dem Königl. Justiz-Ministerio und im Einverständniß mit demselben zu folgenden Erläuterungen und Bestimmungen darüber veranlaßt.

- a) Wenn einer Execution gegen die in einer Caserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militärpersonen kann überhaupt nur in den seltenen Fällen die Rede sein, wenn der Execuendus, bei der im §. 153. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Vernehmung oder bei Ableistung des Manifestations-Eides, erklärt:

daß er einen geschlich der Execution unterworfenen Gegenstand besitze, jedoch denselben herauszugeben sich weigert. Sowohl jene Vernehmung, als die Abnahme des Manifestations-Eides, liegt dem Civilgerichte ob und erst wenn die erwähnte Weigerung erfolgt ist, hat dasselbe die betreffende Militärgerichts-Beörde um die Executions-Vollstreckung zu ersuchen.

- b) Diese Beörde oder der betreffende Beschlaghaber hat sodann den Execuendus zur Herausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes anzuersuchen; wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, also eine förmliche Exequition notwendig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur, unter Zuordnung eines nach dem Range des Execuendus zu bestimmenden Offiziers, geschehen.
- c) Werden bei dieser Executions-Vollstreckung von Seiten des Execuendus rechtliche Einwendungen gegen dieselbe erhoben, über welche gerichtlich zu entscheiden ist, so steht diese Entscheidung nicht der mit requirirten Militärgerichts-Beörde, sondern dem betreffenden Civilgerichte zu.
- d) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Januar pr. hat übrigens nur auf solche Fälle Anwendung, wo die executivische Maaßregel in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll; besitzt eine darin wohnende Militärperson außerhalb derselben executivische Objecte, so kommt das in der gedachten Cabinetsordre ausnahmsweise angeordnete Verfahren nicht zur Anwendung, sondern das durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Juni und 8. September 1822 vorgeschriebene.

Ein Königl. v. General-Commando ersuche sich ergebenst, die Militärgerichts-Vertheilungen und Truppentheile des Armee-Corps demgemäÙ gefälligst anzuweisen.
Berlin, den 21. März 1834.

Für den Krieges-Minister, zur Allerhöchsten Auftrags: **Wilhelm**
v. **Wigleben.**

an sämtliche Königl. Hochlöbliche General-Commandos.

(N 365.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. April 1834, betreffend die Wiederverleihung der Kriegesdenkmünze. (S. Samml. von 1834. S. 65.)

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß die Wiederverleihung der Kriegesdenkmünze unter allen Umständen meiner Bestimmung vorbehalten bleibe, und in betreffenden Fällen, auch wenn die Nationalcoarde wieder erteilt sein sollte, jedesmal speciell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, daß mit der Wiederverleihung der Nationalcoarde die Wiederverleihung der Kriegesdenkmünze nicht immer von selbst verbunden ist. Ingleich will Ich in Verfolg meiner Ordre vom 30. October 1814 hiurdurch festsetzen, daß von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegesdenkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Befehl-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 3. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

In die Staats-Minister von Kampf und Wähler
und den General-Lieutenant v. Wigleben.

(N 366.) Circular-Schreiben des Krieges-Ministerii vom 4. April 1834, betreffend das Verfahren in Betreff der Entlassung die zur Detention verurtheilten Festungsgesangenen.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, der Justiz, und des Krieges sind übereingekommen, bei der Entlassung von Sträflingen und Festungs-Gesangenen, welche, auf den Grund der wider sie ergangenen Erkenntnisse, nach abgelaufener Straffzeit, bis zum Nachweise des ehelichen Erwerbes oder der Besserung, in der Festung zurückgehalten werden, die bisher statt gefundene Concurrenz der Königlichen Provinzial-Regierungen künftig wegfällen zu lassen, und die Bestimmung darüber, ob der Nachweis des ehelichen Erwerbes oder der Besserung für geführt zu achten sei, allein den Königlichen Festungscommandanturen zu überlassen und zwar nach folgenden Grundzügen: Der Nachweis des ehelichen Erwerbes oder der Besserung ist in der Regel für geführt zu achten

wenn der Detinirte, was besonders in Erwägung zu ziehen ist, die nöthige Körperkraft und Geschicklichkeit, so wie guten Willen zur Arbeit gezeigt und sich während der Strafzeit gut geführt hat.

Wenn nicht besondere Umstände zur längeren Zurückbehaltung Anlaß geben, ist die Detentionszeit nicht über zwei Jahre auszudehnen. Die detinirten Verbrecher sind gleich nach ihrer Einlieferung in die Festung ausführlich darüber zu belehren,

daß es von ihrem Fleiße bei der Arbeit und von ihrer moralischen Führung abhängt, ob sie nach dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit noch zurückzubehalten sind, auch diese Belehrungen und Ermahnungen in passenden Zeitabschnitten zu wiederholen.

Den bis zum Nachweise des christlichen Erwerbes oder der Besserung in die Strafsectionen eingestellten Verbrechern ist bemerktlich zu machen, daß sie nach dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit mit den übrigen Sträflingen gleich behandelt werden müssen, im Falle ihres Entweichens oder die Strafen der Desertion zu erwarten haben.

Die über die Behandlung der Baugesangenen unterm 11. December 1832 ertheilte Instruction*) enthält in den §§. 72 und 73. wegen des Verfahrens bei der Entlassung von Verbrechern welche bis zum Nachweise des christlichen Erwerbes oder der Besserung in der Festung zurückbehalten werden sollen, bereits spezielle Vorschriften, nach welchen auch in den Fällen zu verfahren ist, wenn dergleichen in den Strafsectionen zurückzubehaltende Sträflinge entlassen werden sollen.

Indem ich Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ergehen lassen, die Festungs-Commandanturen danach gefälligst anzuweisen, füge ich zugleich Abschrift eines, auf die Entlassung der Festungsbaugefangenen in den Rheinprovinzen sich beziehenden, Berichtes des General-Procurators Nuppenenthal zu Coblenz vom 22. October 1832, mit dem Bemerkten bei, daß es nach den Ansichten der Ministerien dabei sein Verwenden befohlen kann. Berlin, den 4. April 1834.

Für den Königl. Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wiegeler.

an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

Auf das hohe Rescript vom 5. d. M. (N. 14. 162.), die Entlassung der Festungsbaugefangenen betreffend, verfehle ich nicht, gehorfsamt anzuzeigen, daß die zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher, die einzigen, welche als Festungsbaugefangenen eingestellt werden, nach den hiesigen Gesetzen von Rechtswegen auf Lebenszeit unter der Aufsicht der Polizei stehen, diese Aufsicht aber von der Verwaltungs-Behörde, also heute von den Regierungen durch ihre Organe ausgeübt wird.

Wenn nun ein Baugesangener entlassen wird, weil er begnadigt worden oder weil er seine Strafe abgedient hat, so wird er der Verwaltungs-Behörde des Ortes, hier dem Polizei-Präsidenten, vorgeführt, welcher ihn in der Regel durch Genus-armeie, Transport an den Ort seines künftigen Aufenthalts bringen und der Polizei-Behörde vorführen läßt, wo ihm

*) Diese Instruction ist besonders gedruckt und demnach den Königl. Commandanturen zur Nachachtung mitgetheilt.

Ihm die nöthigen Vorschriften gegeben und die Massregeln zur Ausübung der Polizei-Aufsicht bekannt gemacht werden. Nur höchst selten wird ein solcher Entlassener im Zustande der Freiheit nach seiner Heimath geschickt.

Dieses Verfahren scheint einfach, der Natur der Sache angemessen und dem Zwecke entsprechend, ich bin daher auch der Meinung, daß dasselbe ferner beizubehalten sein möchte.
Köln, den 22. October 1832.

Der General-Procurator.
Kuppenthal.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers,
Herrn v. Kamph & Excellenz
in
Berlin.

(N 367.) Allerhöchste Kabinetordre vom 16. April 1834, betreffend die Verpflichtung aller auf unbestimmte Zeit Urlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungs-Kosten. (Bekannt gemacht den Militär-Verbänden durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. Mai 1834.)

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungs-Kosten setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest: daß alle Urlaubten des stehenden Heeres, insofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, gleich den Urlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen persönlichen Verichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungs-Sachen den Landwehrmännern gleichgestellt und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen, diese Modification der Instruction für die Inspecture und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 16. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justiz-Minister und den General-Lieutenant v. Wihleben.

(368.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 26. April 1834, betreffend die Liquidation der Cartel- und Verpflegungs-Kosten der Deserteure. (Monatl. Circul. LXXXV. N 5.)

Das Königl. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß die Cartel- und Verpflegungs-Kosten ausgetreten gewesener und wieder eingebrachter beurlaubter Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, überhaupt aller Deserteurs, die nicht aus Reihe und Glied entwichen

A a

sind, auf die diesfälligen belegten Liquidationen, von den Königl. Regierungen auf ihre Hauptkassen zur Erstattung angewiesen werden.

Die bisher geschehene Einreichung der diesfälligen Liquidationen bei dem Militair-Deconomie-Departement, zur Vermittelung der Kosten-Erstattung bei dem Königl. Finanz-Ministerio, findet hiernach nicht mehr statt.

Berlin, den 26. April 1834.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wihleben.

(N^o 369.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 10. Mai 1834, wegen Mittheilung der Acten in Untersuchungs-Sachen gegen Leute vom Ingenieur-Corps an die Ingenieur-Inspecteure.

Die Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Fessungen hat darauf angetragen, daß die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 3. Mai 1826, wonach von den Militairgerichten die bei ihnen in Untersuchungs-Sachen gegen Individuen der Artillerie vorkommenden Acten, nach Beendigung der Untersuchung, dem betreffenden Artillerie-Befehlshaber auf dessen Verlangen mitgetheilt werden sollen, auch für das Pionier-Corps zur Anwendung gebracht werden möge.

Da die Gründe, welche die gedachte Circular-Verfügung in Bezug auf die Artillerie herbeigeführt haben, auch für das Pionier-Corps vorhanden sind, so ersuche ich Ein ic. General-Commando ergebenst, die Militairgerichte Wohlbesen Bereichs gefälligst anzuweisen, daß sie nach dieser Verfügung gleichmäßig in Hinsicht auf das Pionier-Corps verfahren.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Krieges-Minister.

v. Wihleben.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 370.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831, und 15. Juni 1832, über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention. (Bef. Samml. von 1834. S. 123.)

Auf den Bericht vom 19. v. M. will Ich die beiden Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention aus den von Ihnen angeführten Gründen dahin declariren: daß desertirte Militairpersonen, welche den nach Artikel 18. der Bundes-Cartel-

Convention ihnen zustehenden Anspruch auf Amnestie vor dem Ablaufe der nach dem Publications-Patente vom 15. Juni 1832 bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist nicht angemeldet haben, im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen sind; jedoch sollen Wir die abgefaßten Strafkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlass der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militairpflichtigen aber sollen im Falle ihrer Rückkehr durch die Provinzial-Regierungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebnis das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob solchen Individuen noch die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht *).

Berlin, den 29. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten,
des Krieges und der Polizei.

(N^o 371.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen. (Ges. Samml. von 1834. S. 74.)

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 22. v. M. damit einverstanden, daß Vergehungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche dieselben zu einer Zeit, wo sie sich in Uniform befinden, gegen eine andere Militairperson verüben, welche sich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Militairgesetzen zu beurtheilen und von den Militairgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 1. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(N^o 372.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 4. Juli 1834, betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Registraturen der Militairgerichte.

Da es in einzelnen Fällen zur Sprache gekommen ist, daß die Justiz-Registratur der Militair-Behörden mitunter in den Wohnungen der Advocare aufbewahrt wird, so findet das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Justiz-Registratur als ein Bestandtheil der Registratur des Militair-Vereins zu betrachten ist und deren Aufbewahrung in einem besondern Local nicht statt finden darf.

Bei Bekanntmachung dieser Allerh. Kab. Ordre ist vom Kriegsministerio in dem Circular-Schreiben vom 28. Juni 1834 bemerkt, daß die Vollstreckung der in Rede stehenden Erkenntnisse durch das General-Substitut erfolgen müsse.

well hierdurch nicht allein die Controlirung des Geschäftsganges von Seiten des Militair-Chefs erschwert, sondern auch zu Unordnungen und Verzögerungen einzelner Sachen Gelegenheit gegeben werden kann.

Die Militair-Behörden haben daher ihre Justiz-Registratur, in so weit selbige bisher besonders aufbewahrt ist, in das Local ihrer Militair-Büreaux aufzunehmen und die dabei vorkommenden Registratur-Geschäfte von den mit den übrigen Registratur-Geschäften beauftragten Beamten oder Schreibern unter Leitung der Auditeure besorgen zu lassen. Es hat übrigens hiebei kein Bedenken, daß in den noch schwebenden Untersuchungs-Sachen nach deren Eintragung in die Criminal-Prozess-Liste, wenn es zum Besten des Dienstes gereicht, die Acten bis zur Beendigung der Untersuchungen in dem Verwahrsam der Auditeure verbleiben können, und wegen Verabfolgung der Acten in andern von dem Auditeur zu bearbeitenden Sachen die nach den vorkommenden Umständen erforderlichen Einrichtungen besonders zu treffen sein werden.

Ein v. General-Commando ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst verfahren zu lassen. Berlin, den 4. Juli 1834.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Schöler.

Circulare

an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N^o 373.) Allerhöchste Kabinetordre vom 19. Juli 1834., betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militärpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze. (Ges. Samml. von 1834. S. 132.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militärpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie über die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, sehe Ich, mit Befriedigung der sich hierauf beziehenden Verfügungen des Militair-Justydepartements vom 26. Juni und vom 25. September 1816, folgendes fest:

1. die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militärpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inactivitätsgeld oder Pension stehenden Offiziere, Leutere, so lange sie in Criminal- oder Injurienfachen den Militairgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten, und Diensthöten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Diensthöten Preussische Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten; stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen

Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiction übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu achten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernementsgerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19. der Criminalordnung und der Verordnung vom 11. März 1818 in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Zhlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungssachen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erlannt.

2. Das Oberlandesgericht in Hamm wird fortfahren, in denen hierdurch den Gouvernementsgerichten delegirten Sachen, die Aufsicht über die Gouvernementsgerichte zu führen und in den Processen, worin dieselben erlannt haben, sofern es die Befehle überhaupt verstaten, in zweiter Instanz zu erkennen. Es ist berechtigt, wenn der Auditor des Gouvernementsgerichts bei einer gerichtlichen Angelegenheit persönlich theilhaft ist, oder recursirt wird, und wenn es sich von einem Schales-Abzugsverfahren, bei dem mehrere Gläubiger concurriren, handelt, diese Sachen an sich zu ziehen und darin, so wie in dem am Schlusse der vorigen Paragraphen gedachten Falle in erster Instanz selbst zu erkennen. Von diesen Erkenntnissen erster Instanz ist der Instanzenzug derselbe, wie von allen übrigen Erkenntnissen erster Instanz des gedachten Oberlandesgerichts.
3. Bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen und Verträge soll in Mainz der bei der Inspection der Besatzung angestellte Auditor und in Luxemburg der Actuar des Auditeur, des Gouvernementsgerichts in Verhinderungs-Fällen vertreten; bei Testaments-Aufnahmen aber sollen im Nothfalle die §§. 194 und 200. des Titels XII. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf frühere Handlungen Anwendung; es sollen dieselben gültig sein, wenn deren Aufnahme durch die hier benannten Personen und unter Beobachtung der in den bezogenen Befestellen erteilten Anweisungen erfolgt ist. — §. 17. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Die Verhandlungen sind übrigens nach erfolgter Aufnahme an das Oberlandesgericht zu Hamm zu senden, um dem Besonde nach die weitere gesetzliche Verfügung zu treffen.
4. Es wird nachgegeben, daß die im ersten Paragraphen genannten Personen mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, soweit es gültigerweise geschehen kann, mündlich unter Privat-Unterschrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abschließen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111. Tit. V. Theil I. des Allgemeinen Landrechts auch von den diesseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.
5. Die Einwirkung der Gouvernementsgerichte auf die Nachlaßregulirungen und auf das Vormundschafswesen beschränkt sich auf die zur Sicherstellung, Inventarisirung, und etwaigen Verschönerung des Nachlasses und zum Besten der Pflegebefohlenen notwendigen ersten Einleitungen, worauf die Acten dem Oberlandesgerichte zu Hamm einzureichen sind, um sie an das Gericht abzugeben, welches nach dem Gesetzen competent ist, den Nachlaß zu reguliren und die obervormundschafstliche Aufsicht zu führen, oder wenn kein solches vorhanden ist, diese Geschäfte selbst zu übernehmen.

36. Das Oberlandesgericht zu Hamm und die Gouvernementsgerichte, verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preussischen Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 21. und 32. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte. Mit der zu 4. gedachten Ausnahme hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundfätzen des Preussischen Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preussischen oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von den im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen, erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen, erleiden durch die später erfolgte Verlegung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preussische Staatsgebiet keine Veränderungen, sofern auch die Allgemeinen Preussischen Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sind.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und die erforderlichen Anweisungen an die betreffenden Gerichte zu erlassen.

Leipzig, den 19. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamph und
Mähler und den Staats- und Kriegs-
minister, General-Lieutenant v. Wigleben.

(Af 374.) Reskript des Justiz-Ministerii vom 18. August 1834, daß die Civilerichte von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten und von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Landrathe des Kreises Nachricht geben sollen (*). v. Kamph Jahrb. Bd. XLIV. S. 138.)

Obgleich die Königl. Gerichtsbehörden durch die Reskripte vom 17. September 1819, 12. August 1825 und 24. Mai v. J. (Jahrb. Bd. XIV. S. 66., Bd. XXVI. S. 221. und Bd. XLI. S. 562.) wiederholt angewiesen worden sind, von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten, so wie demnachst von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Landrathe des Kreises Nachricht zu geben, so kommen doch noch immer nicht selten Fälle vor, wo diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist.

Der Einwand, daß ihnen die Militairpflichtigkeit der Inculpaten unbekannt geblieben, kann den Gerichtsbeamten nicht zur Entschuldigung gereichen, da die Militairpflichtigkeit lediglich von dem Alter jener Personen abhängig ist und hierüber das Untersuchungs-Gericht sich stets Beweise verschaffen kann; wenn aber von den Inculpaten eine Befreiung von der Militairpflichtigkeit behauptet werden sollte, auch hierüber bald zur Beweise zu gelang-

*) Dieses Reskript ist deshalb hier ausgenommen worden, weil wenn vorchriftswidrig die Einleitung eines in Untersuchungs bedürftigen Militairpflichtigen zum Dienste im stehenden Heere erfolgt, darauf zur Remedur dieses unrichtigen Verfahrens recurriert werden muß.

gen ist. Die Königl. Landes-Justiz-Collegien werden daher hiermit veranlaßt, die Berichte ihrer Bezirke und besonders die Inquisitoriate zur Befolgung jener Vorschrift anzuhalten.
Berlin, den 18. August 1834.

Der Justiz-Minister.
v. Kampff.

Circulare
an die Königl. Landes-Justiz-Collegien in sämmtlichen
Provinzen der Monarchie.

(N^o 375.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. November 1834., betreffend das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezoener Offizier das competente Militärgericht perhorrescirt*). (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 27. November 1834.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 18. Julius d. J. bestimme Ich, daß ein zur Criminal-Untersuchung gezoener Offizier zwar das vorgesezte Militairgericht perhorresciren und die Bestellung eines sogenannten unparteiischen Gerichts verlangen kann, jedoch muß dieser Antrag durch Gründe motivirt werden. Es soll demselben aber freistehen, diese Gründe dem höheren Militair-Befehlshaber zur näheren Prüfung und eventuellen Einholung der weiteren Bestimmung vorzulegen, insofern er Bedenken findet, solche dem betreffenden Bericht unmittelbar mitzutheilen. In Hinsicht der diesfälligen Kosten verbleibe es bei der im §. 3. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 gegebenen Bestimmung. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, hiernach das General-Auditoriat und die Gerichtsbehörden zu instruiren, so wie dem Kriegs-Ministerium, solches der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 14. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 376.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. November 1834., wegen Berücksichtigung des freien Geständnisses der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 12. Januar 1835.)

Nach dem Antrage des Militair-Justiz-Departements vom 15. September d. J. bestimme Ich auf den Bericht des General-Auditorats vom 14. Januar d. J.,¹⁾ daß

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. October 1835, denselben Gegenstand betreffend. (N^o 400. dieser Sammlung.)

1) Dieser Bericht des General-Auditorats vom 14. Januar 1834 lautet wörtlich dahin:

Er. Königl. Majestät haben in einer an den Staats- und Justiz-Minister Wähler unterm 9. October 1833 erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre zu bestimmen geruhet, daß gegen einen Angekludten, der, nach ebe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst vermittelten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der nach der Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen vermittelten öffentlichen Strafe erkannt und daß die Gerichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 69. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts besonders aufmerksam gemacht werden sollen.

Meine Ordre vom 9. October v. J. wegen der körperlichen Züchtigung gegen gefändige Verbrecher, auch auf die Militärpersonen Anwendung finden soll. Auch überlasse Ich dem Militär-Justiz-Departement, in Hinsicht der Anfrage des General-Auditorats: ob und wann gegen den gefändigen Verbrecher die körperliche Züchtigung wegsallen solle, dasselbe in eben der Art zu befehlen, wie solches in Folge Meiner Ordre vom 16. August v. J. bei den Eivilgerichten geschehen ist.²⁾ Hiernach verbleibt es wegen der Züchtigung gegen

Diese Allerhöchste Kabinettsordre ist in der Staatszeitung vom 2. December v. J. (N^o 334.) abgedruckt und hierdurch sowohl, als durch die Anschlagblätter, öffentlich bekannt geworden. In Folge dessen sind dem General-Auditorat mehrere Anfragen darüber zugegangen,

ob und in wie weit diese Allerhöchste Kabinettsordre auch bei den Militärgerichten Anwendung finde?

Da dieselbe ausserordentlich eine authentische Interpretation des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthält und dieser Titel unter den Modificationen und Einschränkungen der Kriegs-/Artikel nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. September 1790 für den ganzen Militärstand als Singularecht gilt, so glaubt das General-Auditorat annehmen zu dürfen, daß nach Ew. Königl. Majestät Intention die erwähnte Allerhöchste Kabinettsordre auch bei den Militärgerichten zur Anwendung gebracht werden solle. Deshalb trägt das General-Auditorat ehrsüchtig dahin an

Allergnädigst auszusprechen, daß jene Allerhöchste Kabinettsordre auch für die Militärgerichte verbindende Kraft habe,

indem dieselbe bis jetzt weder durch die Gesammtheit, noch auf andere Weise den Militärgerichten publicirt worden ist und ihre Anwendbarkeit deshalb in Zweifel gezogen werden kann.

Wenn Ew. Königl. Majestät dies auszusprechen geruhen, so wird es noch zur Begegnung manniqfacher Bedenken der Allerhöchsten Bestimmung darüber bedürfen, ob an körperliche Züchtigung gegen den gefändigen Verbrecher nur dann nicht erkannt werden soll, wenn ein Strafgesetz zur Anwendung zu bringen ist, in welchem neben andern Strafen die Züchtigung als Strafartform bezeichnet wird, oder ob Züchtigung auch dann den gefändigen Verbrecher nicht treffen soll, wenn derselbe einem Strafgesetze verfallen ist, in welchem diese Strafe als ein Theil der ardentlichen Strafe ausgeübt wird. Das General-Auditorat hat sich für die letztere Alternative erklärt, weil es in der erwähnten Allerhöchsten Kabinettsordre heißt, es solle keine Schärfung der sonst vermittelten gesetzlichen Strafe, als keine Inspecielle Züchtigung eintreten, und hieraus nach der rechtlichen Meinung des General-Auditorats hervorzuheln, daß Allerhöchstdieselben in allen Fällen die körperliche Züchtigung als Strafartform betrachtet wissen wollen. Denn wäre dies nicht der Fall, so würde nur sehr selten die Züchtigung wegsallen können, da dieselbe als Criminalstrafe hauptsächlich nur wegen Raubes und Diebstahls eintritt und sowohl in den für Eivilpersonen geltenden Strafgesetzen, namentlich in der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, als auch in den Kriegs-/Artikeln, insbesondere im 43ten und 47ten Kriegs-/Artikel, die Züchtigung als ein Theil der ardentlichen Strafe bezeichnet wird.

Sollte das General-Auditorat hierin die Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. October pr. nicht richtig verstanden haben und Ew. Königl. Majestät nicht geneigt sein, hindrücklich auszusprechen, daß körperliche Züchtigung in allen Fällen gegen den gefändigen Verbrecher nicht verhängt werden solle, dann würde nach dem Besessenen diese Allerhöchste Bestimmung niemals bei Diebstählen der Soldaten, namentlich auch nicht bei dem ihnen gemeinen und dem ihnen und ihnen ausserordentlichen Umständen verhängten Diebstahl zur Anwendung zu bringen sein. Es wäre aber sehr wünschenswerth, wenn gerade bei diesen Verbrechen gegen den gefändigen Wehrbrüder nicht auf körperliche Züchtigung erkannt werden dürfte. Denn in den meisten Fällen sind diese Diebstähle dem Officere nach höchst unbedeutend und es ist nicht selten vorgekommen, daß die Kriegsgerichte in solchen Fällen gern den gefändigen Verbrecher nicht auf körperliche Züchtigung erkannt haben, weil ihnen diese Strafe zu hart erschienen ist. Auch ist jurisconsulten in den Erkennensurtheilen zur Rechtfertigung der Weglassung der körperlichen Züchtigung auszuführen versucht worden, daß diese Strafe mit Rücksicht auf §. 1140. 1141. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als Strafartform anzusehen sei, obgleich es auf diese Strafbestimmungen nicht ankommt, da das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz, der 43te Kriegs-/Artikel, offenbar sich auf die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 bezieht. Deshalb stellt Ew. Königl. Majestät weislichem Ermessen das General-Auditorat ehrsüchtig anheim, falls die Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. October pr. nicht die erwähnte weitere Ausdehnung zulassen sollte, hindrücklich zu bestimmen,

daß bei den nach dem 43ten und 47ten Kriegs-/Artikel zu bestrafenden Diebstählen, wenn nicht zugleich auf Ansehung auf dem Soldatenstande zu erkennen ist, gegen den gefändigen Verbrecher körperliche Züchtigung nicht erkannt werden solle.

Berlin, den 14. Januar 1831.

Friedrich. Müller. Coll. Metzner.

2) In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung hat das Königl. Militär-Justiz-Departement dem Königl. Gene-

gegen die gefändigen Verbrecher, welche bei Diebstählen nach dem 43sten und 44sten Kriegs-Artikel bestraft werden, bei den bisherigen Vorschriften, unter den in Meiner Ordre vom 16. August d. J. ausgesprochenen Bestimmungen. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, danach das Erforderliche an das General-Auditoriat zu erlassen.

Berlin, den 26. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknecht N. in der Strafanstalt zu Rawitz, dessen Bittschrift zurückerfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthaus-Strafe erlassen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet und dem Uebelthäter, welcher durch Lügen seine Schuld vergrößert, ein Unterschied statt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schwärzung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll und veranlasse Sie, die Gerichts-Behörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. October 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühlcr.

(N^o 377.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 4. December 1834., betreffend die Nicht-anrechnung der gegen Militairsträflinge erkannten Arrest-Strafen auf die zu verhängende Festungssstrafe.

Von dem Königl. General-Auditoriate ist mir angezeigt worden, daß über die Frage, ob die von einem Militairsträfling, wegen eines während seiner Strafzeit began-

ral-Auditoriate unterm 5. December 1834 eröffnet, daß des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. August c. zu bestimmen gerüth haben, daß

1. gegen denjenigen, welcher die That, noch ehe er derselben überführt wird, freiwillig gesteht, nur der geringste Grad der unter den obwaltenden Umständen verwirkten Strafe erkannt werden soll;
2. daß bei der Berechnung derselben das niedrigste Maas der gesetzlichen Strafe zum Grunde gelegt, wenn aber die obwaltenden Umstände die Schwere des Verbrechens erhöhen, auch die verhältnismäßige Erhöhung dieser Strafe um den vierten oder dritten Theil oder um die Hälfte u. s. w. zulässig sein soll;
3. daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. October d. J. nur dahin zu verstehen und anzuwenden, daß gegen einen der That gefändigen Inculpaten die Züchtigung, die als Schwärzung der ordentlichen Strafs gesetzlich bestimmt ist, wegfällt, dagegen aber dieselbe, wenn sie als ordentliche Strafe statt findet, auf ein geringeres Maas zurückgeführt werden muß, wie bereits im §. 6. der Verordnung vom 26. Februar 1799 bei offenem Geständniß vor erfolgter Uebersührung vorgeschrieben worden;
4. daß die Vorschriften über den Verfall der National-Ordre, der Kriegs-Verdienste und anderer Ehrenstrafen auch gegen den gefändigen Verbrecher angewendet werden sollen und endlich
5. daß es bei dem, was bisher rechtskräftig erkannt ist, sein Bewenden behält.

genen Vorgehens, verwickte Arreststrafe auf die Dauer der Festungsstrafe abzurechnen sei oder nicht, eine Verschiedenheit der Ansichten und des Verfahrens bei den Königl. Festungs-Commandanturen Statt finde.

Zur Beseitigung derselben finde ich mich daher veranlaßt im Einverständnisse mit dem desfallsigen Gutachten des Königl. General-Auditorats und nach vorheriger Communication mit dem Königl. Justiz-Ministerio, hierdurch zu bemerken, daß insofern die Arrest-Strafe durch ein Stand- oder Kriegsgericht erkannt worden, während ihrer unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses zu veranlassenden Vollstreckung, die Festungsstrafe als suspendirt betrachtet, und daher um die Dauer der erkannten Arrest-Strafe verlängert werden muß; was dagegen die disciplinairisch gegen einen Militairsträfling verhängten Arrest-Strafen betrifft, so sind diese innerhalb der Festungsstrafe abzubüßen, letztere also nicht um die Dauer derselben zu verlängern.

Ein u. General-Commando ersuche ich hiernach die Festungs-Commandanten anzuweisen.

Berlin, den 4. December 1834.

Krieges-Ministerium.

von Schöler.

Circulare
an sämtliche Königl. Hochplöbl. General-Commandos.

(N^o 378.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. December 1834, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, in Criminal- und Injurienfachen. (Bef. Samml. von 1834. S. 182.)

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Gerichtsstand der beurlaubten Soldaten, bestimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 23. November 1833, daß alle vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, während ihrer Beurlaubung, gleich der nicht im Dienste befindlichen Landwehr in Criminal- und Injurienfachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen. Hierbei soll es keinen Unterschied machen, ob die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten noch zur Disposition ihrer Truppentheile verbleiben, auch soll bei Unteroffizieren und Soldaten, welche von den Garnison- und Invaliden-Compagnien auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten, diese, die Verordnung vom 21. Februar 1811 berücksichtigende Vorschrift gleichfalls zur Anwendung kommen. Wegen Festsetzung der Strafen und Mittheilung der Erkenntnisse an die betreffenden Militairbehörden haben die Civilgerichte sich nach Meinen Verordnungen vom 22. Februar 1823 und vom 30. Juli 1832 zu richten, auch nach der analogen Bestimmung im §. 14. des Militair-Pensions-reglements vom 13. Juni 1825 wider die von den Invaliden-Compagnien Beurlaubten den Verlust des Gnadengehalts auszusprechen, wenn dieselben eines Verbrechens überführt sind, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur

Folge gehabt haben würde. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren.

Berlin, den 9. December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 379.) Allerhöchste Kabinetordre vom 20. December 1834, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurienfachen und das Verfahren in solchen Injurienfachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind. (Ges. Samml. von 1835. S. 2.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerium vom 22. v. M. bestimme Ich hiermit für den ganzen Umfang der Monarchie, daß das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet worden ist, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtheils stattfinden darf. Öffentliche Behörden oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Verzicht leisten. Auch wenn Militairpersonen in Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben beleidigt werden, ist die Verzichtleistung nur mit Genehmigung der Militair-Dienstbehörde zulässig. Zugleich setze Ich fest, daß bei allen Injurienfachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind, selbst dann, wenn sie bei der erklärten Beleidigung sich nicht in Ausübung des Dienstes befunden haben, oder die Beleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienst zugefügt ist, ihrer Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation zum Behuf der etwa zu treffenden Disciplinar-Maafregeln Mittheilung geschehen soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 380.) Allerhöchste Kabinetordre vom 18. Januar 1835, betreffend die Aussetzung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen aus dienstlichen Gründen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Februar 1835.)

Da keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist, ob die Vollstreckung der bei den Militärgerichten rechtskräftig erkannten Arreststrafen aus besondern dienstlichen Rücksichten einstweilen ausgesetzt werden darf, so bestimme Ich auf den beiliegenden Bericht des General-Auditorats, daß die Aussetzung der Arreststrafen aller Grade, mit Ausnahme des Festungs-Arrestes, im Interesse des Dienstes nur in seltenen und unabweislichen Fällen von den kommandirenden Generalen verfügt werden kann, welche, in so weit die Nothwendigkeit

B b b 2

der Ausfertigung ihnen zweifelhaft ist, hierüber an Mich zu berichten haben. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, dem General-Auditoriat solches auf dessen Bericht bekannt zu machen und Sie, der Kriegs-Minister, haben die Militairbehörden danach zu instruiren.

Berlin, den 18. Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(Af 381.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Februar 1835., betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten. (Bekannt gemacht der Arme durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Februar 1835.)

Dem General-Auditoriat gebe Ich auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. in Betreff des persönlichen Erscheinens des Angeschuldigten vor dem versammelten Kriegs- oder Standgerichte zu erkennen, daß Ich den diesfälligen Erlaß des Militair-Justiz-Departements vom 31. October v. J. vollständig genehmige und nur noch bestimme, daß in allen Fällen, wo dienstliche oder sonstige Gründe das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten vor dem erkennenden Gerichte verhindern, ihm die Namen der Mitglieder desselben vorher zum Behuf seiner Erklärung, ob er gegen eins oder das andere derselben, Recusationsgründe vorzubringen habe, mitgetheilt werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

Wenn gleich aus den im Berichte des Königlichen General-Auditoriat's vom 22. Juli v. J. angeführten Gründen die bisherige Observanz, welche das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten vor dem versammelten Kriegs- oder Standgerichte in der Regel gestattet, hinreichend motivirt ist, so fehlt es doch an einem Grunde, die Unterlassung desselben als eine Nullität des Verfahrens anzusehen, da letztere nur in den Fällen stattfinden kann, in welchen die Befehle sie ausdrücklich anordnen. Es hat daher auch bisher überall kein Zweifel darüber stattgefunden, daß da, wo dem persönlichen Erscheinen besondere Hindernisse entgegenstehen und namentlich bei der Abwesenheit des Angeschuldigten, die Zuziehung eines Stellvertreters genüge.

Das Dienstverhältniß der Soldaten und Gensd'armen gestattet überdem nicht die Einräumung eines so unbedingten Rechts, vor dem versammelten Kriegs- oder Standgerichte persönlich zu erscheinen, indem hier oft eine Collision von Rechten und Pflichten in der Person des Angeschuldigten eintritt, wo erstere den letzteren weichen müssen. Eine Ausnahme von der Regel des persönlichen Erscheinens ist in vielen Fällen namentlich bei Gensd'armen, welche aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung im Lande, auf längere Zeit aus ihren Standquartieren nicht entfernt werden können, gar nicht zu vermeiden, auch ein erheblicher Nachtheil für die Angeschuldigten daraus nicht zu besorgen, falls nur die mit der Untersuchung beauftragten Gerichte die

Vorschriften der Criminalordnung §. 418 gehörig befolgen und bei dem Schlusse der Untersuchung dem Angeeschuldigten die wesentlichsten Verhandlungen nochmals vorlesen und ihn darüber vernehmen, was er bei der Sache noch zu erörtern habe. In denjenigen Fällen, wo Soldaten und Gensd'armen der Verübung gröberer Verbrechen dringend verdächtig sind, wird ihrem persönlichen Erscheinen vor dem versammelten Gerichte von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörde auch nicht widersprochen werden, sofern im Laufe der Untersuchung die Suspensien von ihren Amtsverrichtungen schon erfolgt ist, oder wenn das Kriegs- oder Standgericht an ihrem Stationsorte oder in der Nähe desselben abgehalten wird.

Hiernach kann das Militair-Justiz-Departement die Beschwerde des Chefs der Gensd'armerie, General-Lieutenant von Toppelstedt vom 7. Juni d. J. nur für begründet erachten und daher das Königl. General-Auditoriat nur veranlassen, die Auditoren mit der Anweisung zu versehen, daß den angeschuldigten Soldaten und Gensd'armen die Befugniß, ihr persönliches Erscheinen vor dem Kriegs- oder Standgerichte zu verlangen, nicht unbedingt und auch dann, wenn aus ihrer Abwesenheit eine Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten entstehen würde, zustehe, sondern, daß darüber vielmehr lediglich die Militair-Vorgesetzten zu entscheiden haben, und daß daher die dem Angeklagten in dem Schlußtermine vorzuliegende Frage dahin zu richten ist, ob sie für den Fall, daß ihr persönliches Erscheinen im Kriegs- oder Standgerichte nicht stattfinden könne, sich einen Stellvertreter selbst wählen oder dessen Zuordnung dem erkennenden Gerichte überlassen wollen.

Von dieser Verfügung ist sowohl der Chef der Gensd'armerie, als die Königl. Commandantur in Posen durch das General-Commando in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 31. October 1834.

Militair-Justiz-Departement.

v. Kampf. v. Wiskleben.

An

das Königl. General-Auditoriat.

(N^o 382.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Februar 1835., betreffend die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten, wenn sie in ein anderes öffentliches Amt versetzt werden. (Mittheilt den Militairgerichten durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 25. April 1835.)

Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom 24. v. M. die Dienstseide betreffend, setze Ich fest: daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Dienstseide zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protocoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen, speziell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgelegten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachtet. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 383.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Februar 1835., betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Geseßes zulässige Revision der Untersuchung-Acten durch das General-Auditoriat. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 16. März 1835.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 7. November v. J. bestimme Ich auf den zurückerfolgenden Bericht des General-Auditoriat: daß ein Regiments-Commandeur oder ein anderer ihm gleich stehender Truppen-Befehlshaber aus dienstlichen Gründen die Revision der Acten durch das General-Auditoriat zur Prüfung der bei der Entscheidung der Sache aufgestellten Rechts-Ansichten, in solchen Untersuchungen in Antrag bringen kann, bei denen Einer oder der Andere seiner Untergebenen, sei es als Angeklagter oder als Ankläger theilhaftig ist, wenn auch das Erkenntniß bereits durch einen mit der höhern Gerichtsbarkeit belichenen Befehlshaber die Bestätigung erhalten hat. Letztere haben dergleichen Anträge näher zu prüfen, und selbige, wenn sie sich von deren Erheblichkeit überzeugen, weiter zu befördern, entgegengesetzten Falls aber zurückzuweisen, wo es denn dem Pro-vocanten freigestellt bleibt, über die Erheblichkeit seiner Bedenken auf höhere Entscheidung anzutragen^{*)}. Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach an das General-Auditoriat, das Kriegs-Ministerium aber an die Militair-Behörden das weiter Erforderliche zu erlassen.
Berlin, den 18. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N^o 384.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Februar 1835., betreffend die Bestrafung des unerlaubten Ausbleibens der Soldaten aus dem Quartier. (Mitgetheilt der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 26. Februar 1835.)

Ich bestimme hiernit, daß verspätetes Ausbleiben der Unterofficiere und Soldaten aus dem Quartiere, wenn keine erschwerende Umstände damit verknüpft sind, das erste Mal immer nur disciplinarisch und nur im Wiederholungsfalle oder wenn erschwerende Umstände dabei obwalten, gerichtlich bestraft werde. Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.
Berlin, den 22. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N^o 385.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. März 1835., betreffend die Verhältnisse des General-Auditoriat zum Militair-Justiz-Departement.^{**)}

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 18. Januar d. J. finde Ich keine Veranlassung, in den verfassungs- und vorschristsmäßigen Verhältnissen des Ge-

^{*)} cf. die Allerh. Kob. Ordre vom 26. October 1835 (N^o 401. dieser Sammlung), durch welche vorstehende Verordnung estuert worden ist.

^{**)} Die in dieser Allerh. Kob. Ordre sub 1. und 4. enthaltenen Bestimmungen sind der Armee durch das Königl. Kriegs-Ministerium unterm 13. April 1835 bekannt gemacht.

neral-Auditoriat zum Militair-Justiz-Departement eine Aenderung anzuordnen, will vielmehr die unmittelbare Verbindung zwischen Mir und dem General-Auditoriat, als oberstem Militair-Gerichtshofe, wie sie hergebracht und vorgeschrieben ist, überall aufrecht halten. Es hat daher:

1. bei dem durch Meine Verordnung vom 3. August 1808 bestätigten Verfahren, nach welchem die Anfragen der Militair-Behörden und einzelner Militair-Befehlshaber bei zweifelhaften Fällen an das General-Auditoriat zu richten und durch dasselbe zu Meiner authentischen Erklärung zu befördern sind, so nach wie vor sein Verbleiben. Hiernach haben Sie, der Kriegs-Minister, auf den Antrag des General-Auditoriat vom 16. September 1834 die betreffenden Militair-Behörden an die Befolgung zu erinnern, und namentlich dessen Beschwerde wider das Verfahren des General-Commandos des vierten Armeec-Corps zu remediren. So viel
2. das Verhältniß des General-Auditoriat zum Militair-Justiz-Departement betrifft, so bleibt es gleichfalls bei der, durch das Patent vom 23. October 1798 unter den Beschränkungen Meiner Ordres vom 20. October und 4. November 1800 dem Militair-Justiz-Departement beigelegten Amsthätigkeit, sowohl in Deauffichtigung der regelmäßigen Geschäftsführung des General-Auditoriat, als auch in administrativer Prüfung und Entscheidung der über dasselbe eingehenden Beschwerden, wozegen das Militair-Justiz-Departement zu einer Einwirkung auf die richterlichen Functionen des General-Auditoriat durch legislatorische Zurechtweisungen nicht autorisirt ist, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß das General-Auditoriat auf einen Irrthum in Auslegung und Anwendung der Gesetze, den das Militair-Justiz-Departement bei Gelegenheit einer Beschwerde wahrzunehmen glaubt, aufmerksam gemacht werden müsse, damit es entweder seine Ansicht berichtige oder bei ermangelndem Einverständnisse Meine unmittelbare Entscheidung nachsuche. Eben so soll es
3. dabei sein Verwenden haben, daß das General-Auditoriat Mir so nach wie vor seine Berichte unmittelbar einreiche, jedoch daß es hiernächst eine Abschrift des Berichts und Meiner Entscheidung dem Militair-Justiz-Departement zufertige, falls dasselbe nicht schon durch Mich eine Mittheilung von beiden erhalten hat. Uebrigens setze Ich
4. nach Ihrem, des Kriegs-Ministers, Antrage fest, daß außer den Fällen Meiner gegenwärtigen Ordre unter 1., in welchen Meine Entscheidung durch das General-Auditoriat unmittelbar zu erwirken ist, die Militair-Behörden oder einzelnen Militair-Befehlshaber ihre Beschwerden über das General-Auditoriat, welche in den Bericht des Militair-Justiz-Departements nach den vorschenden Bestimmungen unter 2. gehören, dem Kriegs-Minister zur weitem Veranlassung einzureichen und durch ihn die Bescheidung zu erwarten haben. Das General-Auditoriat habe Ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden.

Berlin, den 22. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

Ich habe auf den Bericht des General-Auditoriat vom 16. September 1834, dessen Beschwerde über das General-Commando des 4ten Armeec-Corps betreffend, zunächst das Gutachten des Militair-Justiz-Departements erfordert, und nach Eingang desselben nunmehr den Kriegs-Minister angewiesen, die betreffenden Militair-Behörden an die Befolgung

Meiner Ordre vom 3. August 1808 zu erinnern, und namentlich die spezielle Beschwerde wider das Verfahren des General-Commandos des 1ten Armee-Corps zu remediren. Ich habe bei dieser Veranlassung zugleich verfügt, daß das Militair-Justiz-Departement von den Immediat-Berichten des General-Auditorats an Mich und von Meinen Bescheiden jederzeit eine Abschrift erhalten soll, welche das General-Auditorat hiernach in allen Fällen von Amtswegen zu ertheilen hat, wenn die Mittheilung nicht schon unmittelbar durch Mich erfolgt ist.

Berlin, den 22. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N^o 386.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. April 1835., betreffend die Erweiterung der Disciplinar-Strafgewalt der höhern Militairbefehlshaber. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. April 1835.)

Um die höhern Militair-Befehlshaber in den Stand zu setzen, Vergehen von Offizieren, welche zur gerichtlichen Untersuchung nicht geeignet sind, mit hinreichendem Nachdruck disciplinarisch zu rügen, will Ich die in der Instruction vom 13. März 1816 Litt. B. N^o 19. denselben beigelegte Disciplinar-Strafgewalt dahin erweitern, daß Brigade-Commandeure Gouverneure und Commandanten auf acht Tage; Divisions-Commandeure auf zehn Tage; commandirende Generale, General-Inspecteure der Artillerie und der Festungen auf vierzehn Tage, Arrest als Disciplinarstrafe aus eigener Autorität und ohne gerichtliches Erkenntniß gegen Offiziere verhängen können. Da wegen eines Disciplinarvergehens mehrmalige disciplinarische Bestrafungen nicht zulässig sind, haben die untergeordneten Militair-Befehlshaber in denjenigen Fällen, wo die Zulänglichkeit ihrer eigenen Disciplinar-Strafgewalt ihnen zweifelhaft erscheint, den Hergang der Sache dem höhern Militair-Befehlshaber anzuzeigen und die Anwendung einer höhern Disciplinarstrafe dem Ermissen desselben anheimzustellen.

Berlin, den 15. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Wigelisen.

(N^o 387.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 15. April 1835., betreffend den Gerichtsstand pensionierter Offiziere in Criminal- und Injurienachen, welche mit Beibehaltung ihrer Pension eine Anstellung im Civildienste erhalten haben.

Des Königs Majestät haben in einem speciellen Falle, wo ein mit Beibehaltung seiner Militair-Pension definitiv im Civil angestellter ehemaliger Offizier in Untersuchung gerathen war, zu bestimmen geruht, daß derselbe der Militairgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sei ¹⁾.

Ein

¹⁾ Die diese Bestimmung enthaltende Allerh. Kob. Ordre ist unterm 10. September 1833 an das Königliche General-Commando des 1ten Armee-Corps ergangen.

Ein 2c. sehe ich hiervon in Kenntniß, um danach in künftiz vorkommenden ähnlichen Fällen gefälligst verfahren zu lassen, also die Untersuchung gegen solche Individuen den Civilgerichten zu überlassen²⁾.

Berlin, den 15. April 1835.

Krieges-Ministerium.
von W. K. L. e. b. e. n.

Circularc
an sämtliche Königl. Hochhöbl. General-Commandos.

(N^o 389.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. April 1835., betreffend die Erstellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. (Sef. Samml. von 1335. S. 47.)

In Folge des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittlung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des Deutschen Bundes verfügt wurden, habe Ich bereits durch Meine Ordre vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der obern formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialcommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Untersuchungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittlung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Befolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des Deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschloffen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner sämtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes bis auf Weiteres zu bestellen, und denselben mit Aufhebung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes³⁾ der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu über-

2) Die Civilgerichte sind durch ein Rescript des Justiz-Ministerii vom 24. April 1835 angewiesen worden, sich der Führung der Untersuchung gegen pensionirte Offiziere in den gedachten Fällen zu unterziehen.

3) Mittelsl. Allerb. Kab. Ordre vom 8. November 1834 ist der Herr Kriegsminister autorisirt worden, in allen Fällen, in welchen die Königl. Ministerial-Commissionen auf die Ueberweisung solcher dem Militärstande angehöriger Individuen (die Offiziere ausgenommen), welche der in der vorstehenden Verordnung bezeichneten Verbrechen verdächtig sind, Befehl der wider sie zu führenden Criminal-Untersuchung anträgt, dieselben aus den Militär-Verhältnissen zu entlassen und nach der Acquisition der Königl. Ministerial-Commission das Weitere zu veranlassen. Das Verfahren gegen Offiziere in solchen Fällen ist in der Allerb. Kab. Ordre vom 26. October 1835 (N^o 402. dieser Sammlung) vorgeschrieben.

wissen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II Tit. 20. §§. 92—99. einschließlich der §§. 164—165. und 185. gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Competenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet sein, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerial-Commission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten oder dem Kammergerichte zu überlassen sei. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherie, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151—155. und 167. bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, stattfinden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Ordres vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben die Bekanntmachung Mein er gegenwärtigen Ordre durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An

die Minister der Justiz und den Minister des
Innern und der Polizei.

(N^o 389.) Gesetz über die Competenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, vom 25. April 1835. (Ges. Samml. von 1835. S. 50.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über die Competenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen.

§. 2.

Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Äußerungen innerhalb seiner Amts-Befugnisse geblieben sei oder dieselben überschritten habe.

§. 3.

Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeeschuldigte seine Amtes-Befugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Recurs statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behändigung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist.

§. 4.

Erklären die Dienstbehörden den Angeeschuldigten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden

- a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu einer fiscalischen Untersuchung eignet, oder
- b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widersahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5.

Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höheren Dienstbehörde den Recurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Erfolgt er seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorschriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provocanten sämtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

§. 6.

Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung.

§. 7.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie dem gegenwärtigen Befehl entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben.

§. 8.

Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugesügten Ehrenkränkungen bleibe es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsthöchsten Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Begeben Berlin, den 25. April 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.
v. Kampk. Mühlcr. v. Kochow.

Beglaubigt:
Fries.

C c c 2

des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

In Injurien-Sachen wird das Verfahren erster Instanz nicht nach den hier erteilten Vorschriften eingeleitet; es soll vielmehr jederzeit nach den §§. 4—7. Titel 26. Th. I. verfahren werden, und davon nur alsdann eine Ausnahme statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweite Abschnitt Titel 35. Th. I. zur Richtschnur dient.

(N 390.) Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren in wechselseitigen Injurien-Sachen zwischen Militär- und Civilpersonen, vom 13. Mai 1835.

Auf den Bericht des General-Auditorats vom 6. Mai v. J. in der Injurien-Sache des Fabrikanten G. wider den Feuerwerker W. habe Ich zuvörderst den Bericht des Militär-Justiz-Departements erfordert, nach dessen Eingang Ich dem General-Auditorat nunmehr eröffne, daß Ich mit den Ansichten einverstanden bin, die das Militär-Justiz-Departement in der Verfügung an das Gouvernement zu Breslau vom 4. März v. J. *) über die Anwendung der Verordnung vom 11. December 1802, so weit solche sich nicht auf die Zivilgerichtsbarkeit der Militärgerichte bezieht und, was das Verfahren in Injurien-Sachen der Militärpersonen betrifft, rücksichtlich der angeführten Bestimmungen des 35ten Titels der Prozeß-Ordnung, so wie in Ansehung des Kostenpunktes, ausgesprochen hat.

*) Dieses Schreiben lautet wörtlich dahin:

Einen u. Gouvernemenz remittiren wir die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 26. Januar 1834, in Betreff der von dem Gouvernemenz-Auditeur Weigen in der Untersuchungs-Sache wider den Feuerwerker des 6ten Artillerie-Brigade liquidirten Kosten, deren Festsetzung das Königl. General-Auditorat zurückgewiesen hat und wörtlicher Wohlbedachte auf das Gesuch des Weigen nunmehr die Entscheidung des Militär-Justiz-Departements wünscht.

Demzufolge bemerken wir, daß zwar die Bestimmung §. 7. der Verordnung vom 11. December 1802, nach welcher die Auditeure befugt sein sollen, auch in den Fällen Gebühren zu liquidiren und deren Verzählung von Civilpersonen zu fordern, wenn in einem Prozeß die Civilperson succumbirt, oder die Denunciation einer Civilperson gegen eine Militärperson nicht erwiesen, oder ungegründet befunden und der Denunciant in die Kosten verurtheilt wird,

in Hinsicht der auf Denunciation von Civilpersonen eingeleiteten Untersuchungen auch noch jetzt Anwendung findet. Denn die durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1809 erfolgte Veränderung in der Militär-Jurisdiction hat nur die Zivilgerichtsbarkeit der Militärgerichte aufgehoben, in allen Angelegenheiten aber, wobei es auf Untersuchung und Verurteilung von Civilpersonen ankommt, mit Einschluß der Injurien, die Gerichtsbarkeit der letztern unangetastet gelassen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um eine auf Denunciation einer Civilperson eingeleitete Untersuchung wegen Injurien, insofern sich in der Sache selbst von dem Militärgericht nicht ordnungsmäßig gefahren und dieselbe zur Festsetzung der Kosten nicht angethan. Denn es ist der Denunciant, wie nach §. 70. Th. I. Tit. 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung hätte geschehen müssen, vor Abfassung des Erkenntnisses nicht darüber vernehmen worden, was er zur Sache noch anzuführen hatte; und sodann mußte auch die Frage, ob der Denunciant in die Kosten zu verurtheilen war, nicht vor entschieden, nach §. 7. der Verordnung vom 11. December 1802 — welcher nur ausdrückt, daß, wenn der Denunciant hierzu verurtheilt wird, der Auditeur die Gebühren besetze — sondern nach §. 603. der allgemeinen Criminal-Ordnung, oder, da hier kein Criminal-Verbrechen in medio war, nach §. 83. seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. beurtheilt werden. Danach wäre die Besetzung des §. 85. nicht zur Verurteilung des Denuncianten in die Kosten angethan gewesen, da die Freisprechung des Denuncianten nur erfolgt ist, weil sich durch die Untersuchung ermittelte, daß er bei seiner Aeußerung eine Absicht zu beleidigen nicht hatte.

Die Militärgerichte haben in Injurien-Sachen wider Militärpersonen, insofern solche nach den Vorschriften §§. 1. und 3. der Verordnung vom 31. Juli 1788 civiliter zu behandeln sind, in allen Fällen, wenn besondere militärische Vorschriften und das auf die Militärverfassung gegründete Herkommen nicht ausreichen, ohne Unterschied, ob eine Militär- oder Civilperson als Denunciant aufgetreten ist, subsidiarisch die im 35ten und 35sten Titel der Proceß-Ordnung gegebenen Bestimmungen allerdings zu berücksichtigen, auch ist kein Grund vorhanden, weshalb der in der Proceß- und Criminal-Ordnung aufgestellte Grundsatz, nach welchem in allen Untersuchungen durch ein und dasselbe Erkenntniß über die Hauptsache und die Kosten zu entscheiden ist, von den Militärgerichten nicht befolgt werden könnte. Nur für die Form der Festsetzung begründet sich durch den §. 8. der Verordnung vom 31. Juli 1788 und in Beziehung auf den §. 97. Tit. 35. der Proceß-Ordnung ein Bedenken, zu dessen Erledigung, zugleich mit Beseitigung des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen im §. 8. und im §. 11. der gedachten Verordnung eine besondere legislative Verfügung ergehen wird.

Soviel im vorliegenden Falle die Untersuchungs-Kosten betrifft, so will Ich, da es nach der übereinstimmenden Ansicht des Militär-Justiz-Departements und des General-Auditorats an einem zureichenden Grunde fehlt, dem Denuncianten die Kosten zur Last zu legen, den Theil des Erkenntnisses, welcher denselben in die Kosten verurtheilt, aufheben, welchem gemäß das General-Auditorat weiter zu verfügen hat.

Berlin, den 13. Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N^o 391.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 30. Mai 1835., betreffend die Kosten bei Auslieferung von Deserturen. (Monatl. Circul. XCII. N^o 3.)

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß bei Auslieferung eines Preussischen Deserturen an die Oesterreichische Grenzbehörde Transportkosten gezahlt worden sind, wobei über die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Erstattung solcher Kosten eine Be-

überdies würde, bevor von einer Festsetzung der Kosten die Rede sein konnte, der Ausspruch des Erkenntnisses dem Denuncianten bekannt zu machen gewesen sein, um eventuell nach §. 97. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. wider den Ausspruch wegen des Kostenpunktes remittiren zu können.

Einem u. Souvernement stellen wir hiernach die Bescheidung des Gouvernements-Auditeurs Weihen ergebenst anheim.

Berlin, den 4. März 1834.

Militär-Justiz-Departement.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Kampe.

v. Wilschben.

An
Ein Königl. Hochblütliches Gouvernement
in
Erfau.

zugnahme auf die unterm 8. August 1818 mit Oesterreich abgeschlossene Cartel-Convention stattgefunden hat.

In Folge des Artikels 19. der unterm 12. März 1831 publicirten allgemeinen Bundes-Cartel-Convention sind alle frühere, mit einzelnen Bundes-Regierungen abgeschlossenen besondern Cartel-Conventionen als aufgehoben zu betrachten, und die Cartel-Verhältnisse mit denselben ausschließlich nach der gedachten Bundes-Cartel-Convention zu beurtheilen. Da nun nach Artikel 10. der letztern, außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie, nichts weiter unter irgend einem Vorwande, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten gefordert werden darf, so wird um ähnliche Vorfälle zu verhüten, anheimgestellt, die diesseitigen Grenzbehörden darauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1835.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister
v. Schöler.

(N^o 392.) Befehl wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w., vom 6. Juni 1835. (Bef. Samml. von 1835. S. 99.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 268. und 269. wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Stempel, Siegel u. s. w. nicht umfassend genug befunden worden, und die Strafgesetze derjenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, einer entsprechenden Bestimmung hierüber ermangeln, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Ohne schriftliche Anweisung der Behörde darf Niemand nachstehende Gegenstände anfertigen, oder verabfolgen lassen:

1. Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,
2. Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemißbraucht werden können,
3. Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zins-Coupons, Quittungen, Anweisungen, Verschreibungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können,
4. öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maasses und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen können.

Eben so wenig darf Jemand, ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der vorsehend bezeichneten Stiche, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen.

Das Imprimatur des Censurs gerichtet dem Uebertreter zu seiner Entschuldigung.

§. 3.

Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfolgung der in den §§. 1. und 2. bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für unsere unmittelbaren Behörden, kann nur von den oberen Militär- und Civilbehörden in den Provinzen, oder ihren vorgesetzten höheren Behörden ertheilt werden; im Militär jedoch auch von den Gouvernements, Commandanturen, Regimentscommandeurs und Vorstehern der Militärverwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

§. 4.

Wer den obigen Verboten, §. 1. und 2., zuwiderhandelt, wird, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder Festungsstrafe bestraft, und soll dabei auf die durch das Vergehen für den Staat oder das Publikum entstandene Gefahr besonders Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Anfertigung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stempel u. s. w. bedingt ist, abgeändert worden, insofern die Abänderung von der Art ist, daß sie nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampf. Mähler. Graf v. Alvensleben.

Beiglaubigt:
Friesel.

(N^o 393.) Circular-Verfügung des General-Auditorats an sämtliche Auditoren, betreffend die Beschäftigung der Referendarien bei den Militärgerichten, vom 16. Juni 1835.

Seine Majestät der König hat mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. Februar c. zu bestimmen geruht, daß an denjenigen Orten, wo Militärgerichte sich befinden, in ähnlicher Art, wie gegenwärtig die Referendarien zu ihrer Ausbildung im Criminalfache auf drei Monate zu den Inquisitorien deputirt werden, einige von ihnen auf ihren Wunsch bei den Militärgerichten beschäftigt werden können und daß der Nachweis einer solchen dreimonatlichen Beschäftigung bei einem Militärgericht dem Inquiren bei einem Civilgericht gleich

geachtet werden solle. Diese Allerhöchste Bestimmung ist bereits sämmtlichen Gerichtsböhrden durch das Königl. Justiz-Ministerium bekannt gemacht. *)

Insofern nun in Folge dessen ein Referendarius sich bei Ihrem Militair-Vorgesetzten meldet und ihm die nachgesuchte Beschäftigung in Ihrem Geschäfts-Desort gestattet wird, machen wir Sie verantwortlich, darauf zu sehen, daß von dem Referendarius die ihm übertragenen Untersuchungen möglichst rasch und unter Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geführt werden. Auch haben Sie die Arbeiten desselben genau zu prüfen, weil ihm über seine Leistungen nach Verlauf von drei Monaten im Namen des Gerichts ein Attest ausgestellt werden muß, uns aber in jedem einzelnen Falle dem Referendarius, dem eine solche Beschäftigung gestattet wird, namhaft zu machen und uns zu seiner Zeit die unter Ihrer Aufsicht bewirkten Arbeiten anzuzeigen und eine Abschrift des erteilten Attestes beizufügen.

Berlin, den 16. Juni 1835.

Königl. Preuss. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulare an sämmtliche Auditeure.

(N^o 394.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Juni 1835., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist. (Bef. Samml. von 1835. S. 100.)

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. bestimme Ich für alle Provinzen der Monarchie, daß gegen einen zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher, der sich von neuem einer mit Freiheitsstrafe gesetzlich bedrohten sträflichen Handlung schuldig macht, auf verhältnißmäßige körperliche Züchtigung, einfaches Gefängniß oder Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten erkannt werden soll. In der Regel soll bei allen zu öffentlichen Arbeiten lebenslänglich verurtheilten Gefangenen körperliche Züchtigung, und bei lebenswierigen Arrestanten, wenn die Strafe des Zuchthauses oder der Festungsarbeit gesetzlich nicht Anwendung findet, einfaches Gefängniß oder Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten eintreten. Sie haben diesen Erlass durch die Befeh.-Sammlung zu publiciren.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kampß und Mühlcr.

(N^o 395.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Juni 1835., die Verjährung der Hochdiebstähle betreffend. (Bef. Samml. von 1835. S. 135.)

Da das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Hochdiebstähle keine Vorschriften über die Verjährung derselben enthält und die Bestimmungen der

*) Diese Bekanntmachung enthalten die Rescripte des Just. Min. vom 29. April und 29. Mai 1835.

Die Militair-Behörden haben von dieser Allerhöchsten Bestimmung durch das Circulare Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 28. Juni 1835 Nachricht erhalten.

der allgemeinen Befehle über die Verjährungs-Fristen strafbarer Handlungen nicht anwendbar erscheinen; so verordne Ich nach dem Antrage der betheiligten Verwaltungs-Behörden, daß im ganzen Umfange der Monarchie eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden soll, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht sechs Monate verfloßen sind. In den Fällen der §§. 30—33. des Befehles vom 7. Juni 1821 verbleibe es bei demselben. Das Staats-Ministerium hat diesen Erlaß durch die Befehlsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N^o 396.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Juli 1835., über die Anwendung der Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militärpersonen. (Bef. Samml. von 1835. S. 169.)

Auf den Bericht des Militär-Justiz-Departements vom 16. Juli d. J. bestimmte Ich, daß Meine Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und welche von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, auch auf die von Militärpersonen verübten Diebstähle dieser Art, mit Ausnahme der Diebstähle an Sachen der Kameraden, dergestalt Anwendung finden soll, daß die Strafe wegen eines solchen Diebstahls nach den Militairgesetzen eben so zu bestimmen ist, als wenn in dem betreffenden Falle ein kleiner gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände begangen worden wäre. Diese Verordnung ist durch die Befehlsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militär-Justiz-Departement.

Nach Meiner Ordre vom 22. Juli 1832 (Befeh.-Sammlung S. 195.) findet der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 1137—1140. gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Hausdiebstählen auf Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung (§. 1141.) gehalten werden können, keine Anwendung. Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. und nach Ihrem Antrage will Ich jedoch hierdurch genehmigen; daß, wenn der Gegenstand des Diebstahls nicht Einen Thaler an Werth erreicht und von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden ist, in diesem Falle nur die Strafbestimmungen der §§. 1122—1124. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts eintreten sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Befehlsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mülller.

(N^o 397.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. August 1835., über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten. (Ges. Samml. von 1835. S. 182.)

Ich habe bereits im Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832. auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, daß bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16. v. M. ersehe, daß diese Formel, als den Grundfäden der katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Confessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts- und Criminalordnung verbindliche Kraft haben, daß die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Confessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen und auch bei ihren Dienst-Eiden, dahin gefaßt werden soll: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“). Die Formel, welche die Criminalordnung im §. 334. bei Zeugen-Eiden katholischer Confessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben. Sie haben diese Bestimmung durch die Befehlssammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freyher v. Altenstein und Mülller.

(N^o 398.) Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Befehle schuldigen Achtung, vom 17. August 1835.**) (Ges. Samml. von 1835. S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Befehle schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4ten Abschnitte des 20. Titels 2ten Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. December 1798 Abschnitte 1. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militair-Behörden unmissichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Befehle, nach vorgängiger Berathung in Unserm Staats-Ministerium zu verordnen, was folgt:

*) Daß die Militärgerichte diese Bekräftigungsformel bei den Zeugen-Eiden der katholischen Confessions-Verwandten anwenden sollen, ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 22. Febr. 1835 angeordnet und dies der Armee durch das Kriegsministerium unterm 28. März 1835 bekannt gemacht.

**) Die Circular-Verordnung vom 30. December 1798, soweit darauf in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ist S. 38—31. dieser Sammlung abgedruckt.

§. 1.

Die Strafe unthätiger Unthaten, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unfittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Beschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auslaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandnis der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2.

Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3.

Befinden sich Ausländer unter den Freyern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 193. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts behandelt.

§. 4.

Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auslaufs herbeigeleiteten Communal- oder Polizei-Beamten, eines Genod'armen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30. December 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168. bis 175. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und der §§. 8. bis 11. und 15. dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5.

Die im §. 8. der Verordnung angedrohte Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auslauf Jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6.

Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7.

Erfolgt eine thätliche Widerschlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auslaufs herbeieilen, oder eine thätliche Beandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden.

§. 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10.

Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt. Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen: über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersehtlichkeit statt gefunden, worin sie bestand, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schusswaffe, gemacht, und wie er den Auf- lauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in so weit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizei-Behörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11.

Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorkommen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

- a) welche sich bei einem Aufzuge irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und
- b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Aufzuges befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizei-Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht statt gefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Negreß vorbehalten an diejenigen, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12.

Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer besondern Verordnung darüber vor.
 Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl.
 lichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Wähler. Ancillon. v. Wigleben.
 v. Kochow. Graf v. Alvensleben.

(N 399.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 24. October 1835., daß es zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure selbstständiger Bataillone der Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel nicht bedarf.

Aus einem Berichte des Königl. General-Auditorats ergibt sich, daß nach der bisherigen Observanz zur Einleitung von gerichtlichen Untersuchungen von Commandeure selbstständiger Bataillone, insbesondere wider Commandeure von Landwehr-Bataillonen, in Friedenszeit die ausdrückliche Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nothwendig erachtet wird.

Diese Observanz erscheint der Allerhöchsten Intention nicht entsprechend, da nach dem unterm 29. März 1819 bekannt gemachten Allerhöchsten Befehl des Königs Majestät Ihre Genehmigung Sich nur in den Fällen vorbehalten haben, wenn Generale, Commandanten oder Regiments-Commandeure zur Untersuchung zu ziehen sind.

Daß Commandeure von selbstständigen Bataillonen in dieser Beziehung den Regiments-Commandeuren gleich gestellt werden müssen, ist aus der dienstlichen Stellung derselben nicht zu entnehmen und ihren Rangverhältnissen um so weniger angemessen, als die Landwehr-Bataillone in der Regel von jüngern Staatsoffizieren commandirt werden.

Es wird daher zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure von selbstständigen Bataillonen die Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel unterbleiben können und in vorkommenden Fällen nach dem vorgedachten Circular vom 29. März 1819 zu verfahren sein.

Einem Königl. Hochlöbl. General-Commando mache ich demnach hierüber ergebenst Mittheilung.

Berlin, den 24. October 1835.

Der Krieges-Minister.
 v. Wigleben.

Circulars
 an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N 400.) Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1834 und das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung geeigneter Offizier das competente Untersuchungs-Gericht perhorrescirt, vom 26. October 1835. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 29. November 1835.)

Aus dem Berichte des Militär-Justiz-Departements vom 18. August d. J. und dessen Beilagen habe Ich die Bedenken ersahen, zu welchen Meine Ordre vom 14. No-

vember v. J. über die Perforresenz-Anträge der zur Untersuchung gezogenen Offiziere den Militär-Behörden Veranlassung gegeben hat. Zur Erledigung dieser Bedenken will Ich mit Aufhebung des Erlasses vom 14. November v. J. folgende nähere Bestimmungen treffen.

Die Perforresenz-Besuche der Offiziere sollen nur gegen die Untersuchungs-Gerichte statt finden, wogegen es, was die Kriegsgerichte als Spruchgerichte betrifft, bei dem bestehenden Verfahren überall sein Bewenden behalten soll. Das Besuch muß unter Darlegung der Gründe jederzeit dem Gerichtsherrn, der die Untersuchung angeordnet hat, eingereicht und an ihn gerichtet werden, derselbe hat jedoch die Prüfung der Zulässigkeit des Besuchs nicht auf die in der Civil-Prozess- und Criminal-Ordnung angegebenen Gründe zu beschränken, sondern dabei auch andere aus dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen entnommene Einwendungen zu berücksichtigen. Einwendungen gegen die einzelnen Weisiger hat der Gerichtsherr, wenn er solche begründet findet, durch anderweitige Ernennungen sofort zu erledigen. Ist die Perforresenz gegen den Auditeur gerichtet, so hängt es von den Amies-Verhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen zweiten Auditeur substituiren kann oder einen andern Militär-Befehlshaber deshalb zu requiriren hat. Der Einwirkung des General-Auditorats soll es zur Vermeidung des Zeitverlustes hiebei nicht bedürfen, doch demselben durch den betreffenden Gerichtsherrn von der Substitution eines zweiten Auditeurs ungefäumt Nachricht gegeben werden. Von einer Perforresenz des Gerichtsherrn kann zwar, da die Zulässigkeit derselben sich auf die Untersuchungs-Gerichte beschränkt und im Verfahren der Spruchgerichte nichts geändert wird, die Rede nicht sein, doch soll gegen die Entscheidungen der Gerichtsherrn über das Perforresenz-Besuch der Recurs an den commandirenden General und gegen die Entscheidungen des letztern an Mich statt finden dürfen. Bis zur definitiven Entscheidung über die Perforresenz muß dem weiteren Untersuchungs-Verfahren Anstand gegeben werden. In Ansehung der Kosten sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, und dieserschab auf die Bestimmung im §. 3. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 nicht weiter zurückgegangen werden. Das Militär-Justiz-Departement hat hiernach weiter zu versügen und das General-Auditorat auf den zurückgehenden Bericht vom 16. December v. J. demgemäß zu bescheiden. Sie, der Kriegs-Minister, haben der Armee das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militär-Justiz-Departement.

(N^o 401.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. October 1835., enthaltend Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Februar 1835., betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditorat. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium untern 20. November 1835.)

Auf den Bericht des Militär-Justiz-Departements vom 11. p. M. will Ich Meine Ordre vom 18. Februar d. J. dahin erläutern, daß ein Regiments-Commandeur

oder ein anderer ihm gleichstehender Truppen-Befehlshaber, so wie jeder höhere Militär-Befehlshaber autorisirt sein soll, aus dienstlichen Gründen und im Interesse des Dienstes sein etwaiges Bedenken gegen eine Rechtsansicht, die der kriegsrechtlichen Entscheidung einer speziellen Rechtsfrage, die Einen seines Untergebenen betrifft, zum Grunde gelegt ist, bei der ihm vorgesetzten höheren Militär-Behörde zur Sprache zu bringen und anzutragen, dass sich Bedenken gegen die aufgestellte Rechtsansicht durch das General-Auditoriat geprüft und im legislativen Wege erledigt werde. Der Antrag darf jedoch nicht eher statt finden und die im vorgelegten concreten Falle verhandelten Acten sind zum Zweck der beabsichtigten Prüfung der Rechtsansicht nicht eher zu verabsolgen, als bis die in dem concreten Falle ergangene kriegsrechtliche Entscheidung rechtskräftig bestätigt ist, da die zu veranlassende Prüfung und das Resultat derselben auf die Entscheidung des speziellen Falles selbst von keinem Einflusse sein darf. Wenn die höhere Behörde, an welche der Antrag auf die zu veranlassende Prüfung gerichtet wird, das Bedenken des untern Militär-Befehlshabers nicht begründet hält, so darf sie zwar seinen Antrag zurückweisen, es soll demselben aber der Melurs an die höhere Instanz erforderlichen Falles bis zu Mir gestattet werden. Das Militär-Justiz-Departement hat hiernach an das General-Auditoriat und Sie, der Kriegs-Minister, haben an die Militär-Behörden das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militär-Justiz-Departement.

(N^o 402.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. October 1835., betreffend das Verfahren gegen Militärpersonen bei Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 30. November 1835.)

Auf den Bericht vom 3. August d. J. gebe Ich dem Militär-Justiz-Departement zu erkennen, daß durch Meine an die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei ergangene Ordre vom 25. April d. J. bei allen Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und die öffentliche Ordnung auch der Militär-Gerichtsstand activer Militärpersonen ohne Unterschied aufgehoben und der Gerichtsstand des Angeklagten auf das Kammergericht übergegangen ist. In Ansehung der Unteroffiziere und Gemeinen hat es bei Meiner, im Falle des E. erlassenen Ordre vom 8. November v. J.) dahin sein zu befehlen, daß selbige dem Kammergericht auf dessen Requisition sofort überwiesen und aus

^{*)} Der Inhalt der Allerh. Kab. Ordre vom 8. November 1834 ist in der Anmerkung zur Verordnung vom 25. April 1835 (S. 385. dieser Sammlung) angegeben worden.

dem Soldatenstande entlassen werden. Was die Offiziere betrifft, so hat zwar die betreffende Militär-Behörde eines wegen solchen Verbrechens angeklagten Offiziers die Verhaftung sofort zu verfügen, wenn das Kammergerichte darauf anträgt, die Ueberweisung desselben aber bis zu Meiner unmittelbaren Entscheidung über das speziell in Anwendung zu bringende Verfahren auszusetzen und deshalb ohne Anstand zu veranlassen, daß darüber an Mich berichtet werde. Der Rittmeister v. S., gegen welchen die Untersuchung bereits geschlossen worden, ist dem Kammergerichte sofort zu überweisen. Ich überlasse Ihnen, dem Kriegs-Minister, hiernach die erforderlichen Verfügungen an die Militär-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militär-Justiz-Departement.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

- Abbitte**,
als Privatgenugthuung in Injurienfachen findet nicht mehr statt. 87.
- Abstimmung**,
bei Abfassung der Erkenntnisse durch Ehrengerichte. 177.
- Abtheilungs-Commandeure**,
bei der Artillerie, haben gleiche Disciplinar-Strafgewalt, wie die Bataillons-Commandeure. 124. — dienstliche Stellung derselben zu andern Stadtoffizieren. 251. — bei der Genédr'arie, deren dienstliche Stellung zu ihren Untergebenen und Disciplinar-Strafgewalt. 165. — bei den Jägern und Schützen, deren Disciplinar-Strafgewalt. 183. — dienstliche Stellung zu andern Befehlshabern. 251. — bei den Pionieren, dienstliche Stellung derselben zu den Commandeuren anderer Truppentheile. 251.
- Acten**,
der Militärgerichte, deren Aufbewahrung beim Ausmarsch der Truppen aus den Friedens-Carnisonen. 315. — deren Fortschaffung im Kriege. 315. — deren Witttheilung an die Inspecteur der Artillerie in Untersuchungs-Sachen gegen Untergebene derselben. 258. — imgl. an die Ingenieur-Inspecteur. 370. — deren Revision im Interesse des Befehles durch das General-Auditoriat. 382. 398.
- Actenauszüge**,
sollen nur den zur Uebersichten Befähigung gelangenden Erkenntnissen beigelegt werden. 248. — Anweisung zur Anfertigung derselben für die Auditeure. 261. —
- Actuarien**,
sind den Gouvernements-Auditeuren zugegeben. 91. — Stellung des Gouvernements-Berichts-Actuariums in Luxemburg, wenn der Gouvernements-Auditeur krank oder nicht anwesend ist. 373.
- Adel**,
geht durch Verübung eines Diebstahls oder ähnlicher Verbrechen verloren und ist dies im Erkenntnis auszusprechen. 31. — bei außerordentlichen Strafen darf auf Adelsverlust nicht erkannt werden. 45. — bei eintretendem Adelsverlust darf nicht gleichzeitig auf körperliche Züchtigung erkannt werden. 270. — Bekanntmachung des erkannten Adelsverlusts. 82.
- Aerzte**,
s. Militär-Aerzte.
- Amnestie**,
ist den vor Abschluß des Bundes-Vertrags vom 10. Februar 1831 in das Gebiet eines Bundesstaates desertirten und ausgegetretenen Individuen bewilligt. 309. — Nähere Bestimmungen über Aus-

führung dieser Amnestie-Bestimmungen. 328—329. 333. 336—338. — Verlängerung der Frist zur Seitendmachung der Ansprüche auf diese Amnestie bis zum 5. October 1832. 337. — Verfahren gegen diejenigen, welche diese Frist versäumt haben. 370—371.

Amtsleid,
f. Eid.

Annahme-Ordres,
zur Vollstreckung des Festungs-Arrests, erteilt der commandirende General, an welchen die Festigungs-Ordre des Strafkenntnisses geht. 290—291. — zur Vollstreckung der Festungsbau-Gefangenschaft, werden von dem commandirenden Generale erteilt, in dessen Bereich der Verurtheilte sich befindet. 248.

Arbeiter-Abtheilungen,
für diejenigen Individuen, welche schuldig oder verdächtig sind, durch Selbstverstümmelung, simulirte Krankheiten oder auf andere hinterlistige Weise die Entziehung vom Militairdienste beabsichtigt zu haben. 226—227. 274. 288. 302. — Verfahren hinsichtlich der Einweisung in diese Abtheilungen. 227—228. 274. — für diejenigen Militairpflichtigen, welche wegen moralischer Unwürdigkeit ins stehende Heer nicht eingestelt werden können. 267. — Verhältnisse der in diese Arbeiter-Abtheilungen eingestellten Individuen. 356.

Armee,
die früher über deren Ergänzung bestandenen älteren Gesetze werden aufgehoben. 106. — jetzige Ergänzungswaise und Organisation derselben. 106—108. 362—364. — Bestrafung der Verbrechen gegen deren Sicherheit während des Krieges. 101. 104. — f. Militair-Dienst und Militair-Ersatz.

Armee-Gensd'armen,
f. Gensd'armen.

Arrest,
(Sicherheits- oder Untersuchungs-), wann und von wem derselbe zu verhängen ist. 352—363. — während der Dauer desselben können Orden und Ehrenzeichen getragen werden. 195. — aus demselben sollen die wegen leichter Vergehen zu Arreststrafen Verurtheilten nach abgehaltenem Sprunggerichte entlassen werden. 248. — Verabreichung von Lagerstätten an Arrestanten während des Sicherheits-Arrests. 353. — Personal-Arrest gegen Offiziere aus Civilkenntnissen, Vollstreckung desselben. 207. — f. Arreststrafen.

Arreststrafen,
während der Dauer derselben dürfen Befiger von Orden und Ehrenzeichen selbige nicht anlegen. 153. 189. — Arten derselben für Unteroffiziere und Soldaten. 53. 311. — gelinder, mittler und strenger Arrest. 55. — für Offiziere. 65—66. — Stubenarrest. 65. — Arrest in einer besondern Offizier-Arreststube. 66. — längste Dauer der Arreststrafen, wenn sie im Disciplinarwege verhängt werden. 122—123. 311. — gegen Offiziere. 384. — Umwandlung des strengen Arrests in mittleren. 246. — Verhältnis des strengen Arrests zur Zuchthausstrafe. 135. — Vollstreckung der Arreststrafen. 59—61. 344. — bei der beurlaubten Landwehr. 132. — im Felde und auf dem Marsche. 56. 60. — gegen Militair-Gefangene während der Festungsstrafe erleiden. 377—378. — wenn auf eine Strafe von acht Tagen erkannt ist. 347. — Vollstreckung des strengen Arrests bei der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235. — gegen Militair-Sträflinge. 344. — Behandlung und Verpflegung der Arrestanten am sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests. 324. — die Auslegung der Vollstreckung der Arreststrafen können die commandirenden Generale aus dienlichen Gründen versagen. 379—380.

Arretirung,
als Sicherheits-Maassregel, kann von jeder graduirten Militairperson gegen Niedere im Range verhängt werden. 123. — bürgerlicher Personen, durch Militair-Wachen, in Berlin. 37—39.

Artillerie,

Gerichtsbarkeit über dieselbe. 94. 272. 273. — **Ehrengerichte bei derselben.** 177.

Auctionen,

Abhaltung derselben durch Aucteure. 216. 351. — **Gebühren für deren Abhaltung.** 351. 352.

Aucteure,

Anstellung derselben. 91. — **theilen sich in Corps., Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Aucteure.** 91. — **sind einander coordinirt.** 91. — **Konvergenzverhältnisse.** 91. 94. 95. — **erhalten ihre Befehlungen von des Königs Majestät.** 91. — **Gerichtsstand derselben.** 71. — **Functionen der Aucteure bei den Untersuchungs-Gerichten.** 203. — **bei den Spruchgerichten.** 203. 324. — **bei dem ehrengerichtlichen Verfahren.** 176. 177. — **Stellung zu ihren Militair-Vorgesetzten.** 203. — **Verpflichtung zur Anfertigung der Vertheidigungsschriften.** 3: 5. — **und Anweisung für sie zu deren Anfertigung.** 291. — **Begutachtung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.** 246. — **Verpflichtung zur Revision der von Untersuchungs-führenden Officieren bearbeiteten standrechtlichen Sachen.** 247. 249. — **zur Abhaltung von Auctiönen.** 216. 351. — **zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen.** 206. — **zur Aufnahme und Beglaubigung einseitiger Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der zu mobil gemachten Truppen gehörenden Militairpersonen.** 96. 97. — **Functionen der Vollstreckung von Executionen gegen Militairpersonen, welche in Casinos oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen.** 366. — **Controlirung der bei den Militairgerichten beschäftigten Referendarien.** 391. 392. — **Anweisung zur Anfertigung der Altemonsätze für sie.** 261. — **Befugniß zur Uebernahme von Aemternschaften für Offiziere.** 42. — **Sporel-Ordnung für sie.** 40 — 43. — **Competenzen derselben auf Dienstreisen.** 91. — **Dienstag für sie.** 316. — **Bezeichnung der Fälle, wann sie Anspruch auf Diäten haben.** 316. 317. — **Gebühren für Abhaltung der Auctionen.** 351. 352. — **Fortschaffung ihrer Dienstpapiere im Kriege und auf Friedensmärschen.** 315. — **Verurlaubung und Vertretung in Abwesenheits- und Krankheitsfällen.** 194. — **Ordnungsbildung für sie.** 317 — 323. — **Erken und Nachweisungen über ihre Geschäftsführung.** 317 — 323. 335 — 336. 344 — 345. 355 — 356. — **Rechtsconsulentschaften bei den Ingenieure- und Artillerie-Inspectionen.** 258. — **Versorgung im Civildienste.** 27. 42. — **gegen sie findet bei unfreiwilligen Dienstentlassungen das Verfahren für richterliche Beamten statt.** 264. — **in Luxemburg und Waadt Bekämpfung der Eiviljustiz durch sie.** 372 — 374. — **bedgl. in Spandau und Grauden.** 23.

Auditoriat,

f. **General-Auditoriat.**

Aufflechtung,

justizlicher Nichtthäter auf das Rad, soll nicht mehr statt finden. 89.

Aufwiegelung,

deren Bestrafung. 48.

Ausländer,

f. **Fremde.**

Auslagen,

baare, welche durch Erledigung von Requisitionen eines Gerichts in der Rheinprovinz bei einem dafigen Gerichte entstehen, deren Bezahlung. 360 — 361.

Auslieferung von Desertireuren,

die dafür zu zahlenden Kosten sind in den Cartel-Conventionen bestimmt. 389 — 390. — **Liquidirung dieser Kosten.** 369 — 370.

Auspändung,

f. **Execution.**

- Ausstellung,**
schimpfliche, s. die Ausstoßung aus dem Soldatenstande nach sich. 197.
- Ausstoßung,**
aus dem Soldatenstande, ist stets mit der Unfähigkeitserklärung zum Erwerbe eines Grundstücks oder des Bürgerrechts in den Preussischen Staaten verbunden. 303. — hat diebend den Verlust der Kriegsdenkmünze zur Folge. 367. — wenn darauf gegen beurlaubte Wehrmänner erkannt wird, finden die in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Strafarten Anwendung. 197. — Erkenntnisse, welche darauf lauten, bedürfen der Allerhöchsten Befätigung. 244. — Ausnahmen von dieser Bestimmung in Bezug auf die nicht in Dienst befindlichen Landwebr- und Reserve-Mannschaften. 340. — wird durch die Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 133. — Verfahren bei Rehabilitirung der aus dem Soldatenstande ausgeflossenen Individuen. 151 — 152.
- Auswanderung,**
Preussischer Unterthanen, in wie weit solche nach dem Gesetze vom 15. September 1818 statt finden und nachgegeben werden kann. 146.
- Auswanderungs-Consense,**
deren Nachsuehung und Ertheilung. 146.
- Avancements-Beruf,**
als Strafe für Offiziere im ehrengerichtlichen Verfahren. 176. — wie bei Verhängung dieser Strafe von den Ehrengerichten verfahren werden soll. 256.
- B.**
- Bankerut,**
— wenn wegen desselben die Untersuchung gegen eine Militärperson zu verhängen ist, so müssen die Civilgerichte denselben betreffenden Militärgerichte die zur Substantirung der Untersuchung erforderlichen Verfügungen überlassen. 82.
- Bataillons-Aerzte,**
s. Militär-Aerzte.
- Bataillons-Commandeure,**
Disciplinar-Strafgewalt derselben. 122. 123. — eines selbstständigen Bataillons, zur Einleitung der Untersuchung gegen selbige bedarf es in der Regel nicht der Königl. Erneuerung. 397. — Befugniß zur Befähigung standrechtlicher Erkenntnisse. 246. — bei der Landwebr, deren Verpflichtung zur Beaufsichtigung ihrer Untergebenen, wenn sie außer Dienst sich befinden. 128. — deren Disciplinar-Strafgewalt. 122 — 123. 218. 234 — 235. — Berichtsbaretheit. 238. — Befähigungrecht. 137.
- Batterie-Commandeure,**
deren Disciplinar-Strafgewalt. 123.
- Baugefangenschaft,**
s. Festungs-Baugefangenschaft.
- Beante,**
s. Militärbeante.
- Begnädigung,**
von Verbrechern, in wie weit solche für die schon zum Tode verurtheilten Verbrecher nachgesucht werden kann. 84.
- Begnädigungsgesuche,**
der Spruchgerichte, dürfen nicht in den Tenor des Erkenntnisses aufgenommen werden. 262.

- Beil,**
Lobeskrone mit demselben; auf diese, nicht mehr auf diejenige mit dem Schwerte, soll künftig erkannt werden. 89.
- Beifüger,**
bei den Behörden. 18. — bei gemischten Gerichten. 51. — bei den Kriegs- und Standgerichten. 18. — deren Wahl aus der Klasse der Gemeinen und Gefreiten. 191 — 192.
- Bekanntmachungen,**
der Militär-Behörden durch öffentliche Blätter, in welchen Fällen Insertions-Gebühren dafür zu entrichten sind. 204 — 205. — durch die Amtsblätter, sollen möglichst vermieden werden, wenn die bekannt zu machenden Gegenstände nur für Behörden von Interesse sind. 335.
- Beleidigungen,**
s. Injurien.
- Berlin,**
Verfahren bei Arrestirung bürgerlicher Personen daselbst durch Militär-Wachen. 37 — 39.
- Beschwerden,**
der Unteroffiziere und Soldaten, wie und bei wem sie anzubringen sind. 275 — 276. — Verkräftung ungegründeter Beschwerden. 276. — bezgl. der Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolk. 48. — über das General-Auditoriat, sind bei dem Kriegs-Ministerio anzubringen. 383.
- Befordnungen,**
deren Beschlagnahme, wenn Offiziere wegen Vertretung von Kasernen in Anspruch genommen werden. 178. — während eingeleiteter Untersuchungen und Dienst-Suspensionen inne behalten, deren Verwendung und Nachzahlung. 230.
- Besondere Abtheilungen,**
der Garnison-Compagnien, Einstellung in dieselben. 143. 185.
- Bestätigung,**
kriegsrechtlicher Erkenntnisse. 243 — 246. 260. — bei den in den Festungen detachirt stehenden Truppen. 160. — bei der Lehr-Escadron. 144. — bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon. 216 — 217. — bei der Garde-Landwehr, gegen Garde-Invaliden und gegen Armeesensd'armen beim Garde-Corps. 260. — gegen Leute von Truppen verschiedener Armees-Corps. 277. — bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. 257 — 258. — bei den Garnison-Compagnien. 160. — gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen. 348. — standrechtlicher Erkenntnisse. 246. — bei der Lehr-Escadron. 144. — bei den Garnison-Compagnien und den in den Festungen detachirt stehenden Truppen. 160. — insbesondere, wenn sie zum Garde-Corps gehören. 160. — gegen Sensd'armen, wenn auf Entfernung aus der Sensd'armerie erkannt worden. 164. — gegen die provisorisch bei der Sensd'armerie angestellten Leute, welche früher bei der Garde gestanden haben. 241 — 242. — der Erkenntnisse durch Spruchcommissionen, wenn auf Kassation erkannt worden. 245. — der civilgerichtlichen Erkenntnisse, gegen beurlaubte Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften, welche auf Auslosung aus dem Soldatenstande lauten. 198. 340. — gegen Landwehr-Offiziere, wenn auf Verlust der Offiziers-Epache erkannt worden. 301.
- Bestätigungs-Ordres,**
der Erkenntnisse, deren Aufbewahrung. 220 — 221.
- Bestätigungsrecht,**
der höheren Militär-Befehlshaber, Umfang desselben. 246. — der commandirenden Generale, geht in Abwesenheits-Fällen derselben nicht auf den Chef des Generalstabes über. 258.
- Bestechung,**
der Finanz- und Polizei-Offizianten, wie dieses Vergehen zu bestrafen. 36.

- Betrügereien,**
in Militär-Regimenten, deren strengere Bestrafung. 103. — Bestrafung der Militärpersonen, welche, wenn sie in Regimenten Dienste leisten, sich der Untreue schuldig machen. 139.
- Verurtheilte,**
des lebenden Heeres, auf unbestimmte Zeit, deren Verurtheilung in Criminal- und Injurienfachen. 378. — Verpflichtung derselben zur Tragung der Untersuchungs-Kosten. 369.
- Bigamie,**
Bestrafung derselben. 53.
- Blutschande,**
deren Bestrafung. 53.
- Bombardiere,**
deren Rangverhältnisse. 314. — Vice-Bombardiere, Rangverhältnisse derselben. 213. — ihnen wird die Degradation gleich den wirklichen Bombardieren als Strafe angerechnet. 234.
- Brandmarkung,**
zieht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande nach sich. 197.
- Brandstiftungen,**
vorsätzliche und fahrlässige, deren Bestrafung. 55. — nächtliche, wenn dadurch ein Schaden von 500 Rthlrn. und darüber verursacht worden ist. 300.
- Brigade-Commandeure,**
Disciplinar-Strafgewalt derselben über Offiziere. 384. — der Kavallerie, haben die niedere Gerichtsbarkeit über die Divisions-Garnison-Compagnien. 160. — der Landwehr, deren Verpflichtung zur Aufsichtsführung über die nicht im Dienste befindliche Landwehr. 128. — deren Gerichtsbarkeit über die Invaliden-Compagnien. 231—232.
- Brigadier,**
der Artillerie, steht in dem Verhältnisse eines Regiments-Commandeurs. 124. — dessen Befugnisse, standrechtliche Erkenntnisse zu befähigen. 246. — bei der Genéral-armee, dessen Jurisdiction und Disciplinar-Strafgewalt. 165.
- Bundesfestungen,**
Luxemburg und Mainz, Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über die dort befindlichen Preussischen Unterthanen. 372—374.
- Bundesstaaten,**
Deutsche, Cartel-Convention derselben. 306—310.
- Bürgerwachen,**
Bestrafung des gegen selbige von Militärpersonen ausgeübten Ungehorsams. 81.

E.

- Capitains,**
wie sich dieselben zu verhalten haben, wenn Subaltern-Offiziere sich subordinationswidrig gegen sie betragen. 16. — namentlich wenn letztere sie wegen eines ihnen ertheilten Verweises zur Rede stellen. 17. — zweiter Klasse, sollen, wenn sie zu Festungsarrest von länger als 4 Wochen verurtheilt sind, im Falle des Unvermögens von Bezahlung der Reiseflohen für die zum Untersuchungs-Gericht gehörenden Personen und der Transport-Kosten zur Festung befreit sein. 158. — Wertstempel zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen selbige. 99.

Capitulanten,

verlieren, wenn sie in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, die Ehrentrüffel und Soldzulage. 140.

Capitulations-Verträge,

Verpflichtung der Auditeure zur Aufnahme der Verhandlungen bei Abschließung derselben. 206. — in welchen Fällen die Annulirung derselben zulässig ist. 271. — Minderjährige Soldaten können die selben ohne Consent ihrer Väter oder Vormünder eingehen. 233.

Cartel-Convention,

der Krone Preußen mit Rußland. 292—300. — der Deutschen Bundesstaaten. 306—310. — Declaration der Artikel IX. und XVIII. dieser Convention. 336—338. 370—371.

Chirurgen,

(Compagnie. und Escadrons.) s. Militair-Chirurgen.

Civilbehörden,

deren polizeiliche Befugnisse und Verpflichtungen. 161—162.

Civilgerichte,

sind zur Führung von Untersuchungen gegen active Militairpersonen in schleunigen Fällen verpflichtet, wenn die Militairgerichte nicht am Orte sich befinden. 92. — sollen Untersuchungen, wenn die Inculpaten im Laufe derselben ins Militair eingekleidet sind, an die Militairgerichte abgeben. 195. — müssen die Untersuchungen, welche während der Dienstzeit der Inculpaten bei den Militairgerichten eingeleitet und bei dem Ausschreiben derselben aus dem stehenden Heere noch unbenndigt sind, fortführen, wenn ein gemeines Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand der von den Militairgerichten abgegebenen Untersuchung bildet. 188. — dürfen die Execution in das Vermögen der Militairpersonen erst alsdann vollstrecken, wenn das betreffende Militairgericht sie benachrichtigt hat, daß der Exequendus angewiesen worden, der Executions-Vollstreckung sich zu unterwerfen. 200. — deren Competenz zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname der Militairpersonen. 301. — sie sollen dazu statt des Physikus einen Regiments- oder Bataillons-Arzt zuweisen, wenn ein solcher am Orte sich befindet. 302. — dürfen in Untersuchungs-Sachen gegen Militairpersonen, welche die Kostenfreiheit genießen, nur baare Auslagen liquidiren. 310. — müssen den Militair-Dienstbehörden von jeder Injurienklage, bei denen Untergebene derselben betheiligt sind, Nachricht geben. 379. — sind in Strafsachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten zur Aufnahme solcher Verfügungen befugt und berechtigt, welche keinen Ausschub leiden. 87. — sollen in Civilsachen die Militairgerichte um Vernehmung der Offiziere requiriren, wenn diese Vernehmung auf einem kürzern und leichtern Wege bei den Militairgerichten geschehen kann. 89. — können für die in Injurien-sachen gegen Offiziere aufgenommenen Verhandlungen keine Kosten liquidiren. 292. — sollen zur Erstattung von Kosten Offiziere in Criminalsachen vernehmen, wenn ein Militairgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist. 354. — sollen vom Ausfalle der Erkenntnisse gegen Offiziere in Civilsachen dem Commandeur Nachricht geben. 88. — desgl. der betreffenden Militair-Dienstbehörde von Einleitung der Untersuchungen gegen Militairbeamten, welche zu ihrem Ressort gehören. 109. — sind verpflichtet, Untersuchungen gegen Gensd'armen zu führen, wenn ein Militairgericht am Stationsorte derselben nicht vorhanden ist. 165. — Verfahren gegen die auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere Urlaubten in Strafsachen. 378. — desgl. gegen beurlaubte Landwehrmänner, Reserve-Mannschaften und Trainisoldaten. 196—199. 228—229. 339—340. — sind befugt, nach Rauszugabe der Kriegs-Arteile, auf Einstellung bei einer Extraction, Steckhiebe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen. 197. — imgl. auf Entlassung aus dem Militair-Verhältnissen. 339. — sollen in allen Fällen, wo gegen beurlaubte Wehrmänner u. s. w. auf den Verlust der National-Decorde zu erkennen ist, zugleich auf die militairischen Ehrenstrafen erkennen. 241. — müssen den Tenor eines jeden Ersatzenkenntnisses gegen beurlaubte Wehrmänner u. s. w. wenn nicht auf eine bloße Geldstrafe erkannt ist, dem Brigade-Commandeur der Landwehr mittheilen. 198. 340. — müssen die auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse, ohne die Ent-

Scheidungsgründe, den mit der Strafvollstreckung beauftragten Kommandanturen abschriftlich überschieken. 334. — sollen die Untersuchungen wegen Uebertritts nach Polen gegen die nicht einberufenen Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner führen. 305. — sind befugt und verpflichtet, gegen Landwehr-Offiziere auf den Verlust der Offizier-Eharge zu erkennen, wenn sie Verbrechen verüben, welche im Dienste begangen, die Kassation zur Folge gehabt hätten. 301. — müssen von allen gegen Landwehr-Offiziere eröffneten Untersuchungen und erkannten Strafen dem vorgesetzten Landwehr-Bataillons-Commandeur Mittheilung machen. 129. — sollen den Kreislandtrache von jeder, gegen einen Militairpflichtigen eingeleiteten Untersuchung Nachricht geben, so wie von der demnächst erkannten Strafe. 374. — Befugniß derselben zur Führung der Untersuchungen und Bestrafung der Civilpersonen wegen unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. 104.

Civilgerichtsbarkeit,

deren Ausübung in Luxemburg und Mainz. 372—374. — in den Citadellen bei Spandau und Graudenz. 73. — innerhalb der Ringmauern des Invalidenhauses bei Berlin. 93.

Civilpersonen,

Verfahren bei deren Arretirung durch Militair-Wachen in Berlin. 37—39. — in wie fern sie als Denuncianten in Injurienfachen gegen Militairpersonen bei erfolglicher Freisprechung der Denunciata die Kosten bezahlen müssen. 41. 388—389. — können, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige bei einem Militairgerichte vernommen werden, Gebühren fordern. 214. — Verfahren in wechselseitigen Injurienfachen zwischen ihnen und Militairpersonen. 13—15. 388—389.

Civil-Strafanstalten,

Ueberweisung solcher Militair-Sträflinge an selbige, welche zur Arbeit in den Straffactionen körperlich unfähig sind. 148.

Civilversorgungs-Scheine,

der Invaliden, gehen durch Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 210. — Abnahme derselben. 210. — der Verlust derselben wird nicht durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen. 217.

Collegium medicum,

s. Medicinal-Collegien.

Commandirender General,

eines Armeecorps, dessen Wirkungskreis. 120. 155—156. — dessen Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — Militair-Gerichtsbarkeit über die Artillerie und die Ingenieure. 272—273. 355. 364—365. — bezgl. über die Reserve-Regimenter, die Jäger- und Schützen-Abtheilungen. 183—184. 355. — Bezeichnung der Fälle, in welchen ihm die Anordnung eines gemischten Gerichts competirt. 121. 358. — Befehlsgewalt desselben. 244. — namentlich in Hinsicht der Erkenntnisse gegen Leute von Truppen verschiedener Armeecorps. 277. — bezgl. des commandirenden Generals des 8ten Armeecorps bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. 258. — das Verhängnisrecht geht in Abwesenheits-Fällen desselben nicht auf den Chef des Generalsstabs über. 258. 262. — dessen Befugniß zur Ertheilung der Ordres an die Festungs-Commandanten wegen Annahme von Festungs-Arrestanten. 290—291. — imgl. zur Annahme der Festungs-Baugefangenen. 248. — kann die Aussetzung der Vollstreckung rechtfertig erkannten Arreststrafen aus dienstlichen Gründen versagen. 379—380. — ist befugt, incorrigible Landwehrmänner im Disciplinarwege aus der Landwehr zu entfernen. 259. — kann im Kriege die ihre Bestimmung nicht erfüllenden Feldoffizianten suspendiren und von der Armeecorps entfernen. 263. — dessen Befugniß zur Prüfung und Entscheidung der Verhörererey-Bersuche der Offiziere. 398. — des Gardecorps, Umfang der Gerichtsbarkeit desselben. 215. — dessen Befähigungsgerecht. 245. 260.

Compagnie-Commandeure,

deren Disciplinar-Strafgewalt. 123.

Complot,

zur Desertion. 50. 77. zur Plünderung. 48.

- Concurre,**
welche über das Vermögen von Militärpersonen eingeleitet worden, in denselben sind die zur Substantirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen den Militärgerichten zu überlassen. 82.
- Conduiten-Listen,**
über Offiziere, Auszüge aus denselben dürfen nicht zu den Untersuchungs-Acten gebracht werden. 329.
- Confiscation,**
s. Vermögen. Confiscation.
- Contraventionen,**
der Militärpersonen gegen Finanz- und Polizei-Verordnungen, Verfahren in solchen Fällen. 24. 97—98.
- Contumacial-Verfahren,**
gegen abwesende Deserteure. 6—12. 208—209. 279. — gegen Deserteure von Truppentheilen, welche getrennt vom Divisionsstabe in den Festungen stehen. 355. — imgl. von Reserve-Regimenten, Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren. 355. — desgl. von den Festungs-, Reserve-, Artillerie- und Pionier-Compagnien. 364—365.
- Criminal-Ordnung,**
einige Modificationen, besonders der §§. 156. 179. und 571. derselben, — wegen Abduction der Beichname der Selbstmörder, — wegen richterlicher Besichtigung der Spuren eines gewaltsamen Diebstahls, — wegen Entlassung der bis zur Besserung detinirten Sträflinge und wegen Bestätigung ergangener Criminal-Erkenntnisse. 229.
- Criminal-Estrafen,**
Ablegung der Orden und Ehrenzeichen während deren Abddung. 189. — deren Verhängung gegen die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres durch die Civilgerichte. 378—379. — desgl. gegen beurlaubte Wehrmänner, Reserve-Mannschaften und Trainoldaten. 197. 339—340. s. Estrafen.

D.

- Defension,**
s. Vertheidigung.
- Defraudationen,**
landesherrlicher Nuzungen, welche von Militärpersonen begangen worden, Verfahren bei deren Untersuchung und Bestrafung. 97—98.
- Degradation,**
deren Anwendung als Strafe gegen Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Unteroffiziere. 56—57. — bei der Landwehr. 197. — gegen Trompeter. 218. — Kürschmide. 313—314. — Bombardiere und Vice-Bombardiere. 234. — darf nicht auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. 136. — Anrechnung derselben auf die verwirkte Festungsstrafe. 57. — Bezeichnung der Fälle, in welchen statt derselben verlängerter Arrest eintreten kann. 57.
- Denkmünzen,**
(Ehren-), dürfen deren Inhaber während der Erleidung von Freiheitsstrafen nicht anlegen. 189. — dies findet jedoch auf den Untersuchungs-Arrest keine Anwendung. 195. — s. Kriegs-Denkmünze.
- Deposita,**
der Militärgerichte, im Kriege, sollen in den Feld-Kriegskassen asservirt werden. 315.
- Deserteurs,**
es soll für sie kein General-Pardon fernerhin gegeben werden. 146. — Amnesie-Bestimmungen des Bundes-Actes für sie. 309. — nähere Bestimmungen darüber. 328—329. 333—334.

336—338. — die Aufreißung derselben gehört zu den Pflichten der Gensd'armee, 166. — die von ihnen eingehenden Briefe müssen an die Behörden abgeliefert werden. 39. — wieder eingebracht, Kosten für Auslieferung derselben. 389—390. — Liquidirung dieser Kosten. 369—370. — Einziehung der Fangeelder und Verpflegungskosten derselben. 159. — Gerichtsstand derselben, wenn sie mehreremal und zwar von verschiedenen Truppentheilen desertirt sind. 233. — werden bei Wiederaufnahme in das Militär-Verhältniß nicht von neuem verurtheilt. 351. — Verfahren bei Rehabilitirung derselben. 151—152. — sofern, wenn die Rehabilitirung nöthig ist, erst nach derselben zur Verbüßung der ihnen auferlegten Festungsstrafe abgeführt werden. 182. — abwesende, Verfahren gegen sie. 6—12. 208—209. — dieses (Contumacial-) Verfahren darf, wenn es gegen einen Offizier verhängt werden soll, ohne Königl. Genehmigung nicht eingeleitet werden. 269—270. — Competenz zur Einleitung dieses Verfahrens gegen abwesende Deserteure von Truppentheilen, welche getrennt vom Divisionsstabe in den Festungen stehen. 355. — desgl. von den Reserveregimentern, den Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren. 353. — von den Festungs-Reserve-Artillerie- und Pionier-Compagnien. 364—365. — Strafen gegen sie. 7. 11. 50. — wenn sie vor der Edictal-Eitation sterben. 21. — Sicherstellung des fideicommislichen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Vermögens derselben. 278—279. — Ausmittelung und Einziehung dieses Vermögens. 364. — Vollziehung der Vermögens-Verschlagnahme in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Befestigung hat. 255.

Desertion,

Begriffsbestimmung dieses Verbrechens. 1. — wann die Absicht zu desertiren vermutet wird. 49. — als solche ist die heimliche Entweichung der mit Vorbehalt der Dienstpfllicht entlassenen Offiziere anzusehen. 347. — der Offiziersburden. 280. — der beurlaubten Landwehrräumer. 130. — Bestrafung derselben im Kriege und Frieden. 49. 50. — im Complot. 50. 77. — der dritten Desertion im Frieden. 190. — der in den Kriegsjahren 1813—1815 verübten. 158. 161. — wenn selbige vor dem 7. August 1814 verübt worden, so findet die Allerhöchste Begnadigungs-Ordnung vom 5. August 1814 darauf nicht mehr Anwendung. 154. — Verleitung zur Desertion und Nichtverhinderung derselben. 50.

Detention,

der Festungsgefangenen bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs und der Besserung, längste Dauer derselben. 368. — Verfahren bei Entlassung der dazu Verurtheilten. 367—368. — in den Rheinprovinzen. 368—369.

Diäten,

der Auditeurs. 316. — Berechnung der Fälle, in welchen die Auditeurs darauf Anspruch haben. 316—317.

Diebe,

zur lebenswichtigen Einsperrung verurtheilt, Aufhebung der nicht öffentlich geschriebenen Züchtigung derselben. 88.

Diebeshehlerei,

deren Bestrafung. 54.

Diebstahl,

gemeiner, dessen Bestrafung. 53. — qualificirter. 54. — gewaltsamer. 54. — dritter gemeiner. 183. — in Militär-Lazarethen. 103. 139. — am Futter der Militär-Dienstpferde. 232. — an Pferden, Zug- und Lastthieren, insgl. an Ruchvieh. 340—341. — an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können und deren Werth nicht Einen Thaler erreicht. 303. — der Soldaten an Eßwaaren, Pugmaterial u. s. w. der Kameraden, zum eigenen Gebrauche. 287. — an gefälltem Holze, welches im Walde oder an den Ablagen steht, so wie an Fißz- und Schneemholz. 181. — gewaltsamer, in wie weit dessen hinterlassene Spuren seiner richterlichen Befestigung bedürfen. 229.

- Dienstausszeichnung,**
darf während der Verbüßung von Festungsstrafe nicht getragen werden. 239. — auf deren Ver-
lust ist zu erkennen, wenn die Verhütung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civil-
stande der Verlust der National-Cocarde eintritt. 239—240. — Wiederverleihung derselben. 240.
- Dienstausszeichnungs-Kreuz,**
dessen Verlust. 77.
- Dienstbehörde,**
deren Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten aus Veranlassung ihrer
amtlichen Wirksamkeit verübten Ehrenkränkungen. 356—357. — soll von jeder Injurienklage, bei
welcher Untergebene von ihr als Kläger oder Verklagte theilhaftig sind, Nachricht erhalten. 379.
- Dienstentlassung,**
unfreiwillige, der Offiziere, durch ehrengerichtliche Erkenntnisse. 176. — der Militair-Befehlshaber,
welche Vergehungen ihrer Untergebenen ungeahndet lassen, oder Bestrafungen in den Straflisten ver-
schweigen. 63. — der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten. 263. — der Militair-
Geistlichen. 331. — der Gensd'armen. 223. 255—256.
- Dienstentsetzung,**
(Kassation) soll bei Beamten eintreten, wenn gegen selbige auf einen längeren als einjährigen Frei-
stungsarrest erkannt worden ist. 100. — eines Offiziers, hat die Abnahme der Patente zur Folge. 45.
- Dienstsuspenden,**
Befugniß der Militair-Befehlshaber zur Anordnung derselben gegen Offiziere. 189. — deren An-
ordnung gegen Militairbeamte und Feld-Offizianten. 263. — desgl. gegen Gensd'armen. 327. —
den Landwehr-Offizieren soll untersagt werden, während derselben die Uniform zu tragen. 285. —
Nachzahlung der während derselben einbehaltenen Gehaltsrate bei erfolgter Freisprechung des Ange-
klagten. 230.
- Dienstvergehen,**
der Militairbeamten, deren Untersuchung und Bestrafung im gerichtlichen oder administrativen Wege.
263—266. — bei Bestrafung derselben ist die Nichtablieferung des Dienstleides ohne Einfluß. 341.
- Dienstzeit,**
der Militairpersonen, soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts in den Dienst ge-
rechnet werden. 363. — auf dieselbe wird den Soldaten des effectiven Standes, mit Einschluß der
Freiwilligen, die erlittene Festungsstrafe nicht angerechnet. 156. — desgl. den Offizieren Festungs-
arrest von Einem Jahre und darüber. 251.
- Disciplinarstrafen,**
für Soldaten und Unteroffiziere. 59—61. — kleineres, Verzeichniß aller dieser Strafen, welche gegen
Soldaten verhängt werden können. 312. — in Fällen, wenn Truppen in zwei Abtheilungen
gegen einander manövirten und dabei mit Steinen oder andern versprengbaren Sachen geschossen
wird oder die Leute mit einander handgemein werden. 82. — bei der heurlaubten Landwehr. 342—
343. — für ein Disciplinar-Vergehen darf immer nur eine Strafe verhängt werden. 311.
- Disciplinar-Strafgewalt,**
der Truppen-Befehlshaber, vom detachirten Lieutenant aufwärts. 122—124. — bei der Gens-
d'armee. 165. — der Gouverneure und Kommandanten. 120. — der höheren Militair-Befehlshaber
über Offiziere. 384. — der Offiziere, in außerordentlichen Fällen. 47. 58. — Verfahren nach
Anwendung eines außerordentlichen Strafmittels. 59. 70.
- Disciplinar-Verfahren,**
bei Dienstsuspenden, Dienstentsetzungen und Dienstentlassungen, s. diese und Dienstvergehen.
- Divisions-Commandeure,**
deren Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — Befugniß zur Anordnung von Ehrengerich-

- ten. 176. 212. — Gerichtsbarkeit und Befähigungsgerecht derselben. 91. 121. 245. — Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen befindlichen Armees. Gensd'armen. 228. — sollen die in den Divisionen vorgekommenen, von untersuchungsführenden Offizieren bearbeiteten staubrechtlichen Sachen von Zeit zu Zeit durch einen Divisions-Auditeur revidiren lassen. 247.
- D**rohen mit dem Gewehr,
gegen den Vorgesetzten, wird eben so wie die thätliche Insubordination bestraft. 47.
- D**uellanten,
Verfahren gegen selbige, wenn sie entweichen. 19.
- D**uelle,
Vorschriften zur Verhütung derselben. 277—278. 283—284. — deren Bestrafung. 19. 70. 277. — in Fällen, wo aus dienstlicher Veranlassung ein Offizier den Vorgesetzten herausgefordert hat. 16. — von beurlaubten Landwehrr. Offizieren verübt, deren Untersuchung durch die Civilgerichts. 129—130.
- E**
- E**dictal-Citation,
s. Vorladung.
- E**hebruch,
Bestrafung desselben auf Antrag des beleidigten Ehegatten. 53
- E**heverlöbniße,
unconsentirte, deren Bestrafung. 2. 3. 51.
- E**hrenbeleidigungen,
s. Injurien.
- E**hrenerklärung,
als Privatgenugthuung in Injurien-sachen findet nicht mehr statt. 87.
- E**hrengerichte,
gegen Offiziere, vom Capitain oder Rittmeister abwärts. 66. 175. — bei der Landwehrr. 114. 176. 211. — gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind. 232. — deren Competenz. 66. 175—176. — auf Anordnung derselben kann jeder Offizier antragen. 176. — Befugniß der Divisions-Commandeure zur Anordnung derselben. 176. — Verfahren bei der Untersuchung. 177. 211. — bei Abfassung des Erkenntnisses. 177. 211. — insbesondere wenn auf Avancements-Verlust erkannt wird. 256. — Publication und Befähigung der Erkenntnisse. 177. 211. — im ehrengerichtlichen Verfahren sollen sich die Vorgesetzten der Einwirkungen zur Erlangung eines Erkenntnisses von dem Angeklagten und auf Beurtheilung des Vergehens enthalten. 286—287.
- E**hrenlegion,
französische, das Tragen des Ordens derselben mit dem Bildnisse Napoleons ist Preussischen Unterthanen verboten, mit der vom Könige von Frankreich getroffenen Abänderung aber erlaubt. 112.
- E**hrenstrafen,
dürfen an Inhabern von Orden und Ehrenzeichen vor dem Verluste derselben nicht vollzogen werden. 76. — s. Strafen.
- E**hrenrodde!,
geht durch die Verlegung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 140.
- E**hrenzeichen,
Königl. Preussische, sollen nicht anders als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. —

dürfen deren Inhaber während der Verbüßung von Festungs- und Arreststrafen nicht anlegen. 153. 189. — Strafen für das unbefugte Tragen derselben. 162. — die auf das unbefugte Tragen derselben gesetzten Strafen finden auch bei der National-Cocard, dem National-Militair-Abzeichen und dem Landwehrcreuz statt. 225. — Vorschriften wegen Verlusts derselben. 76—77. — vor dem Allerhöchsten Aussprüche über den Verlust derselben dürfen an den Inhabern keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen (Arrest- und Festungsstrafe ausgenommen) vollzogen werden. 76. 153. 189. — fremde, deren Tragung von Seiten der aus andern Diensten übernommenen Militärpersonen und Verfahrnen, wenn solche von letzteren verwirkt werden. 137. — ehemals Westphälische dürfen Preussische Untertanen nicht tragen. 112.

Eid,

(Soldaten-Eid) der Militärpersonen des Waffendienstes, Formel und Verfahren bei Ableidung desselben. 57. 313. — besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vereidigung der Erfahmannschaften. 138. 187. 365. — der Katholiken. 394. — der Renonirten. 266. — der Juden. 152—153. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Erneuerung desselben nicht nöthig, und anderer Seite dorer in welchen sie erforderlich ist. 350—351. — Hohenfeld, der Genßd'armen, Formel und Verfahren bei Ableidung desselben. 285—286. — der Militär-Medizinal-Beamten. 359—360. — soll von Beamten nur einmal geleistet und bei Verstößen bereits angefertigter Beamten nicht erneuert werden. 381. — die Nichtableistung desselben ist bei Anwendung der Strafgesetze über Dienstvergehen und andere Verbrechen der Beamten ohne Einfluß. 341. — Manifestations-eid, Vollstreckung der Execution gegen Offiziere, wenn sie sich weigern, selbigen abzuleisten. 207.

Einberufungs-Ordnung,

der Landwehrmänner zum Dienst, die Nichtbefolgung derselben ist strafbar. 192. 218. 332—333.

Eingaben,

s. Besuche.

Eisen-Munition,

welche bei den Uebungen der Artillerie verschossen worden, deren widerrechtliche Zuweisung ist strafbar. 361.

Eisernes Kreuz,

zweiter Klasse, Verleihung des Erbrechts auf selbiges. 151. — gleichzeitiger Verlust desselben und des Russischen St. Georgen-Ordens vierter Klasse. 151. 267. — nebst der Erbberechtigung darauf. 184—185. 267. — Einholung des Allerhöchsten Ausspruchs wegen Verlusts der Erbberechtigung auf selbiges. 158—159. — der Verlust desselben hat die Entfernung des Namens des gewesenen Besizers von der Gedächtnistafel zur Folge. 144.

Entfernung,

unerklauret, der Unteroffiziere und Soldaten, aus dem Quartier. 48. — vom Marsch oder Commando. 49. — unfreiwillige, der Gefreiten, von dieser Charge. 282. — vom Garde-Corps, bei Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und bei Verurtheilung zur Festungsstrafe. 186. 199. — der zu diesem Corps gehörenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Einlieferung in eine Landarmen-Straf- oder Besserungs-Anstalt. 263. — von den Jägerabtheilungen bei Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. 186. — der activen Soldaten aus den Militär-Verhältnissen wegen Unflirtlichkeit und schlechter Führung, im Disciplinarwege. 86. — desgleichen der Landwehrmänner. 259. — der Genßd'armen, aus der Armee-Genßd'armerie. 188. — desgl. aus der Land-Genßd'armerie. 223. 285—286. — der moralisch schlechten Subjecte aus den Compagnien. 80. — der Invaliden aus den Invaliden-Compagnien. 78. — der Garde-Invaliden. 260. — aus dem Offizierstande, als Strafe für Offiziere, auf welche jedoch nicht von Kriegserichten, sondern nur von Ehrengerichten erkannt werden kann. 176. — soll namentlich bei niedrigen Beschimpfungen eines andern Offiziers eintreten. 284. — hat die Abnahme der Offiziers-Patente zur Folge. 255.

Entweichung,

der Festungsgefangenen, wie in einem solchen Falle zu verfahren. 110. — der zur Detention verurtheilten Sträflinge, während der Detentionszeit, deren Bestrafung. 368. — der Invaliden, aus der Invaliden-Compagnie oder dem Invaliden-Hause. 214. — der mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen Offiziere 347. s. Desertion.

Erbberechtigung,

zum eisernen Kreuze, und zum Russischen St. Georgen-Orden fünfter Klasse; s. Eisernes Kreuz, und Georgen-Orden.

Erkenntnisse,

kriegsgerichtliche, deren Unterzeichnung. 324. — bei Einfindung derselben an das General-Auditoriat zur Veranlassung der Bestätigung soll wenn auf Festungsstrafe erkannt worden, die Festung namhaft gemacht werden, wobin der Verurtheilte abgeführt ist. 126. — die Einfindung zur Bestätigung an Militär-Befehlshaber erfolgt ohne Anschreiben. 248. — Bestätigung derselben. 243—245. — bei der Lehr-Eskadron. 144. — bei den in den Festungen detachirt sitzenden Truppen, namentlich wenn sie zum Garde-Corps gehören. 160. — bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon. 216—217. — bei der Garde-Landwehr, gegen Garde-Invaliden und Armee-Gensd'armen beim Garde-Corps. 260. — gegen Leute von Truppen verschiedener Armees-Corps. 277. — gegen Deserteure, wenn durch dieselben ein früher ergangenes Contumacial-Urtheil aufgehoben wird. 246. — bei den Garnison-Compagnien. 160. — gegen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen. 318. — gegen die in den Festungen untergebrachten Polnischen Flüchtlinge. 244. — Begruachtung derselben. 245—246. — Verfabren, wenn ein solches Erkenntniß bei der Begruachtung für ungenügend erklärt wird. 246. — deren Gehrinhaltung bis nach erfolgter Bestätigung. 85. — Werthstempel zu denselben. 98—99. namentlich, wenn sie gegen Capitains oder Rittmeister zweiter Klasse ergangen sind. 99. — deren Bekanntmachung, wenn sie auf Abdesverlust lauten. 82. — desgl. wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist. 133. — müssen, wenn sie auf Festungsstrafe lauten, den mit der Strafvollstreckung beauftragten Kommandanturen mitgetheilt werden. 334. — deren Revision durch das General-Auditoriat, wenn sie von einem Militär-Befehlshaber befähigt worden. 247. — deren Aufbewahrung. 220—221. — in contumaciam gegen Deserteure ergangene, deren Vollstreckung. 7. 11. — in den Rheinprovinzen 154. — gegen Deserteure vom Garde-Corps. 135. — Aufhebung dieser Erkenntnisse durch die Kriegsgerichte, wenn die Verurtheilten zurückkehren oder wieder eingebracht werden. 248. — standgerichtliche, deren Bestätigung. 246—247. — bei der Lehr-Eskadron. 144. — bei den Garnison-Compagnien und den in den Festungen detachirt sitzenden Truppen, insbesondere wenn sie zum Garde-Corps gehören. 160. — gegen Gensd'armen, wenn auf Entfernung aus der Gensd'armerie erkannt worden. 164. — gegen die provisorisch bei der Gensd'armerie angestellten Leute, welche früher bei der Garde gestanden haben. 241—242. — Revision derselben durch die Auditure. 247. 249. — der Spruch-commissionen, deren Bestätigung, wenn auf Kassation eines Beauftragten erkannt worden. 245. — civilgerichtliche, in Strafsachen, deren Mittheilung an die mit der Strafvollstreckung beauftragten Kommandanturen, wenn auf Festungsstrafe erkannt worden ist. 334. — gegen Landwehr- und Reserve-Mannschaften, deren Mittheilung an den Landwehr-Brigade-Commandeur. 198. 340. — deren Bestätigung, wenn sie auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lauten. 198. 340. — und deren Bekanntmachung. 133. — gegen Landwehr-Offiziere, deren Mittheilung an den vorgesetzten Landwehr-Bataillons-Commandeur. 129. — deren Bestätigung, wenn auf Verlust der Offizier-Charge erkannt worden. 301. — in Civilsachen, deren Vollstreckung durch Execution. 190. 200. 207. — namentlich gegen Militäerpersonen, welche in Casernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — deren Mittheilung in Schuldsachen gegen Offiziere an den Commandeur. 88.

Erspressungen,

deren Bestrafung im Kriege. 48. — welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden, deren Bestrafung. 239.

Ersatz-Mannschaften.

f. Militär-Ersatz.

Erscheinen,

persönliches, der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten. 350. — Verfahren, wenn dasselbe aus irgend einem Grunde unterbleiben muß. 380—381.

Escadron-Commandeure,

deren Disciplinarstrafgewalt. 123. 311—312.

Excesse,

deren Untersuchung, wenn selbige auf einer Postirung, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit verübt werden, und dabei Militärpersonen, welche zu verschiedenen Militärgerichten gehören theilhaftig sind, oder wenn in solchen Fällen eine Concurrency bürgerlicher Personen statt findet. 121. 358.

Execution,

deren Anwendung gegen Militärpersonen in Communal-, Polizei- und Strafsachen. 196. — Dergl. gegen dieselben im civilgerichtlichen Verfahren und aus Civil-Erkenntnissen. 190. — darf erst dann vollstreckt werden, wenn die Civilgerichte von den Militärgerichten benachrichtigt sind, daß der Exequens das mandatum de parendo erhalten hat. 200. — deren Vollstreckung gegen Militärpersonen, in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden 349—350. 366. — auf Gehalts- und Pensions-Abzüge 282. — gegen Officiere, wegen verwirrter Abweisung des Manifestations-Eides. 207.

F.**Fangegeld,**

für Einbringung eines desertirten Militärsträflings. 144—145. — der Deserteur, Wiedereinziehung derselben. 159.

Feigheit,

vor dem Felde, deren Bestrafung. 49. — durch selbige wird das Recht die National-Cocarde zu tragen verwirkt. 101.

Feldjäger,

reitende, deren Rangverhältnisse und Gerichts-Gebührenfreiheit. 35—36.

Feld-Kriegskasse,

in derselben sollen die von Militärpersonen im Felde errichteten Testamente aufbewahrt werden. 358. — ingleichen die Deposita der Militärgerichte. 315.

Feld-Offizianten,

welche nur für die Dauer des Krieges angestellt sind, können, wenn sie ihre Bestimmung nicht erfüllen, sofort wieder entlassen werden. 263.

Feldprediger,

f. Militärprediger.

Feldwebel,

deren Degradation. 56—57. — bei der Landwehr 197.

Festungs-Annahme-Ordres,

f. Annahme-Ordres.

Festungs-Arrest,

ist dem guten Namen des Verurtheilten nicht nachtheilig. 100. — die Ordre zur Vollstreckung desselben an Offizieren und Militär-Beamten ertheilt der commandirende General, an welchen die Befehlsgangs-Ordre des Straf-Erkenntnisses ergangen ist. 290—291. —

dessen Vollstreckung 249—255. — entweder als gelinder, 252. — oder als strenger, 250. — oder als politischer Festungs-Arrest, 253. — Competenzen der Offiziere, während sie Festungs-Arrest verbüßen. 157. — bezgl. der Portee-*Kapitane*. 157. — von Einem Jahre und darüber, wird den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 251. — ist bei Beamten mit Kassation verbunden, wenn er länger als ein Jahr dauert. 100. — mit Strafarbeit verbunden, hat den Verlust der National-*Escarpe* zur Folge. 101. 125. — statt dessen kann auch auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden. 184.

Festungs-Arrestanten,

(Festungs-Stuben-Gefangene), deren Behandlung. 249—253. — Classifizierung 249. — Ver-
setzung nach andern Festungen. 253. — Gerichtsstand. 254. — Disziplinär-Strafgewalt des
Kommandanten über sie. 253. — Urlaubsbewilligungen an selbige 251.

Festungs-Baugefangenschaft,

deren Anwendung gegen Soldaten bei schweren Verbrechen. 56. 62. — wenn darauf erkannt
wird, sind die Verurtheilten bis zur Bestätigung des Erkenntnisses in einer benachbarten Festung
unterzubringen. 248. — die Ordre zur Vollstreckung erteilen die commandirenden Generale, in
deren Corps-Bezirk die Verurtheilten sich befinden. 248

Festungsgefangene,

Verfahren bei Entweichung derselben. 110. — bei Entlassung der zur Detention verurtheilten.
367—368. — insbesondere in den Rheinprovinzen. 368—369.

Festungs-Gouverneure und Kommandanten,

f. Gouverneure, Kommandanten.

Festungsstrafe,

mitteltst Einstellung bei einer Straffaction, deren Anwendung. 56. 62. — kann, wenn
durch kriegsgerichtliche Erkenntnisse darauf erkannt ist, bei der Bestätigung in Arreststrafe verwand-
elt werden, insofern auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arreststrafe in den Gesetzen verordnet
ist. 246. — wird den Soldaten des effectiven Standes, mit Einschluß der Freiwilligen, auf die
Dienstzeit nicht angerechnet. 136. — vorläufige Abführung zum Eintritt dieser Strafe. 124. 248. —
ist hinsichtlich der Unteroffiziere und der im Range ihnen gleichstehenden Militärpersonen nicht zu-
lässig. 124. 248. — ingl. in Betreff der nicht im Dienst befindlichen Feldwebel der Landwehr.
198. — bezgl. hinsichtlich der Deserteurs, welche vor der Verurtheilung zur Festungsstrafe in con-
tumaciacion verurtheilt worden. 152. — Berechnung der Strafdiät. 248. — Vollstreckung dieser Strafe.
66—68. — die während deren Verbüßung gerichtlich erkannten Arreststrafen werden dem Verur-
theilten auf die zu erleidende Festungsstrafe nicht angerechnet. 377—378.

Festungs-Stuben-Gefangene,

f. Festungs-Arrestanten.

Fleischliche Verbrechen,

an Mädchen unter 12 Jahren verübt, sollen als erzwungen erachtet und danach bestraft werden. 113.

Forstbeamten,

Verweiskraft der Aussagen derselben in Holzdiebstahl-Sachen. 181. — sollen nicht mehr einen
Denuncianten-Antheil bei Forstrevellen beziehen. 181.

Forstrevell,

f. Holzdiebstahl.

Fouragiren,

eigenmächtiges, im Kriege, dessen Bestrafung. 45—46.

Frauen,

der Militärpersonen, haben nicht den Militair-Gerichtsstand. 71. — deren Gerichtsstand in Mainz und
Luxemburg. 372—374. — der Deserteurs, deren Bestrafung bei Durchheftung ihrer Ehegatten. 8.

Frei

Freimaurer-Logen,
in wieviele in den Preussischen Staaten gebildet werden. 117. — Rechte und Pflichten derselben. 118.

Fremde,
(Militairpersonen), deren Gerichtsstand. 22.

Friedrich-Wilhelms-Institut,
(medicinisch-chirurgisches), Errichtung eines besondern Gerichts für dasselbe. 90.

Führungs-Atteste,
sind in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere anstatt der Auszüge aus den Conduiten-Listen zu den Acten zu bringen. 329.

G.

Galgen,
Ansetzung des Namens oder Bildnisses eines Deserteurs an denselben. 7. 11. — Abnahme des Namens oder Bildnisses von demselben. 151—152. — Kosten für die Ansetzung und Abnahme des Namens oder Bildnisses der Deserteur. 12. 13.

Garde-Corps,
Beschädigung der Erkenntnisse gegen detachirt stehende Truppen desselben. 160. 260. — desgl. gegen Invaliden- und Armee-Grנד'armen desselben, so wie bei der Garde-Landwehr. 260. — Entfernung aus demselben bei Verletzung in die zweite Klasse und bei Verurtheilung zur Festungsstrafe. 260. — desgl. der Verurtheilten dieses Corps, wegen Einlieferung in eine Landarmen-Straf- oder Besserungs-Anstalt. 263.

Garde-Reserve-Infanterie. (Landwehr-) Regiment,
Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon desselben. 273.

Garnison-Compagnien,
Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei denselben. 160. — Besondere Abtheilungen bei denselben. 143. 185. — Anstellung der in selbigen stehenden Soldaten bei der Grנד'armerie. 163. — Entfernung der unmoralisch schlechten Subjects aus denselben. 80. 155.

Gassenlaufen,
als Strafe bei gemeinen Soldaten, findet nicht mehr statt. 47. 62.

Gebühren-Taxe,
für die Auditeure, Auszug aus derselben. 43—44. 351—352. — neue, für sämmtliche Landes-, Justiz-Collegien, nach derselben wird in Injurien-sachen gegen Offiziere liquidirt. 219.

Gefängnißstrafen,
deren alternatives Verhältniß zu Geldstrafen. 24. 80—81. — deren Vollziehung bei der Landwehr. 132. — gegen Landwehr-Offiziere. 129. — wenn auf eine Gefängnißstrafe von Acht Tagen erkannt ist. 347.

Gefreite,
deren Entsetzung von dieser Charge im Disciplinarwege. 282.

Gehalts-Abzugs-Verfahren,
gegen Militairpersonen, dabei bedarf es nicht mehr der Mittelinstanz der Militairgerichte. 282.

Gehalts-Competenz,
der zur Festung verurtheilten Offiziere. 157. — der wegen Vertretung von Kassengehältern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung. 178.

Geldstrafen,
deren alternatives Verhältniß zu den Leibstrafen. 24. 80—81. — die denselben in Unvermögens-

Fällen zu substituierenden Leibstrafen dürfen über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit nicht ausgedehnt werden. 95. — sollen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten von den Militairgerichten in der Regel nicht erlaubt werden. 52. — deren Vollstreckung bei der Landwehr. 132. — gegen Landwehr-Offiziere. 129.

Gemischte Gerichte,

sindem statt zur Untersuchung von Verbrechen und Vergehen, bei denen Militair- und Civilpersonen als Angeklagte betheilt sind. 5. 121. — desgl. in wechselseitigen Injurienfällen zwischen Militair- und Civilpersonen. 13. — deren Anordnung. 121. 353. — Besetzung. 5. — bei denselben hat der erste Beisitzer vom Militair den Vorsch. 5.

General,

s. commandirender General.

General-Aerzte,

s. Militair-Aerzte.

General-Auditeur,

soll die Oberaufsicht und Direction des Justizwesens bei der Armee führen. 32. — führt das Präsidium beim General-Auditoriat. 32. — dessen Mitwirkung bei Besetzung der Ober-Auditeurstellen im General-Auditoriat. 34. — hat das Recht, die Subaltern-Beamten beim General-Auditoriat anzustellen. 35. — hat das Vorschlagsrecht bei Besetzung der Auditorstellen in der Armee. 91. — soll bei Entstehung eines Krieges dafür sorgen, daß alle zur Feld-Militair-Justiz gehörigen Personen gehörig angestellt, versichert und mit der nöthigen Instruction versehen werden. 32.

General-Auditoriat,

dessen Ressort-Verhältnisse. 33. — dessen Stellung zum Militair-Justiz-Departement. 392—393. — führt die Aufsicht über sämtliche Militairgerichte. 33. — soll für gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze bei den Militairgerichten sorgen. 348. — an dasselbe gelangen die Anfragen der Militair-Behörden in zweifelhaften Fällen, welche die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung betreffen. 25. 63. 383. — Begutachtung der zur Bestätigung Sr. Majestät des Königs oder des Kriegs-Ministers gelangenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch dasselbe. 245—246. 371. — incl. der als ungesetlich angefochtenen Erkenntnisse. 246. — desgl. der auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lautenden Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner u. s. w. 198. 340. — desgl. der Civilerkenntnisse gegen Landwehr-Offiziere, wenn letztere der Offizier-Eharge für verlustig erklärt werden. 301. — Acten-Revision durch dasselbe im Interesse des Gehirges. 382. 398. — Revision der von den Militair-Befehlshabern der künftigen kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch selbiges. 247. — muß über das Resultat dieser Revision am Jahresschlusse an des Königs Majestät Bericht erstatten. 247. — soll dem Militair-Justiz-Departement die erstatteten Immediat-Gerichte und die darauf ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen abschriftlich mittheilen. 384. — dessen Gerichtsbarkeit. 73. — namentlich über die Militair-Erstellungen. 185. — bildet die zweite Instanz in Sachen, welche vor das Gericht des Friedrich-Wilhelms-Instituts in erster Instanz gehören. 90. — an dasselbe gelangen die Acten, betreffend die Selbstentübung von Militairpersonen. 277. — Gerichtsstand der Mitglieder desselben. 109. — Rangverhältnisse der Mitglieder desselben. 34. — Dienstpflichten der bei demselben angestellten Subaltern-Beamten. 35.

General-Inspecteur,

der Artillerie und des Ingenieur-Corps, deren Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — er halten in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere, welche ihnen untergeben sind, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache die Acten vom General-Auditoriate zur Einsicht. 258.

General-Münz-Direction,

von derselben muß in Untersuchungs-Sachen wegen Münzverbrechen das über Unächtheit der in Beschlag genommenen Münzen nöthige Gutachten eingeholt werden. 201.

General-Vardon,

soll den Deserteuren und Aufgetretenen nicht mehr erteilt werden. 146.

General-Stubarzt,

erster, der Armee, ist beauf, im Felde jeden ihm untergeordneten Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. 263. — soll vom Ansfalle der Untersuchungen gegen Militär-Epirurgen Nachricht erhalten. 25. — hat Oberstenrang. 69.

Genßd'armen,

(Armee), deren Rangverhältnisse. 200—201. — Disziplinärstrafen gegen selbige. 188. — Militär-Gerichtsstand der bei den Divisionen stehenden. 228. — Befähigung der gegen sie ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse. 244. — insbesondere beim Garde-Corps. 260. — vorzugeweise Anstellung derselben bei der Land-Genßd'armerie. 163. — deren unehrenvolle Entfernung aus der Arme-Genßd'armerie. 188.

Genßd'armerie,

(Land), deren Organisation nach der Verordnung vom 30. December 1820. 163—169. — Dienst-Instruction für dieselbe. 169—173. — militärische Organisation derselben unter dem Oberbefehl eines Generals als Militär-Chef. 163. — Land-Genßd'armen. Verfahren bei Anstellung derselben, zuerst provisorisch auf sechs Monate. 164. — wie zu verfahren, wenn selbige während der provisorischen Anstellung Verbrechen verüben. 164. — insbesondere, wenn sie vom Garde-Corps zur Genßd'armerie abzugeben sind. 211—242. — Verteidigung derselben und Eidesformel für selbige. 285—286. — Rangverhältnisse derselben. 164. — nähere Bestimmungen über ihre Dienstverhältnisse. 165 u. f. 171 u. f. — haben in Beziehung auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Aneignen und Verichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. 167. — haben bei Einbringung deserirter Militär-Sträflinge auf Fungegeld keinen Anspruch. 145. — begeh. bei Einlieferung von Deserteuren, welche aus dem Gebiete eines Bundesstaates entwichen sind. 337. — Bezeichnung der Fälle, in welchen sie sich der ihnen anvertrauten Waffen bedienen dürfen. 174—175. — Bekrafung der Weisungen und Widersprechlichkeiten gegen dieselben. 167. — Ausübung der militärischen Disciplin über selbige. 169—170. — Gerichtsstand, derselben in Criminal- und Injurienfachen. 164. — Suspension der Genßd'armen vom Dienste und deren Folgen. 327. — Untersuchungs- und Strafverfahren bei Dienst- und andern Vergehen derselben. 165. — Befähigung der über selbige ergehenden kriegs- und handrechtlichen Erkenntnisse. 164. 244—245. — Unehrenvolle Entfernung derselben. 164. 223. 285—286. — Verfahren bei dieser Entfernung. 285—286. — Chef derselben, dessen Jurisdiction und Disciplinar-Strafgewalt. 165. — dessen Befähigungsrecht. 164. 245.

Genßd'armerie-Abtheilungs-Commandeure,

f. Abtheilungs-Commandeure.

Genßd'armerie-Brigadier,

f. Brigadier.

Genßd'armerie-Unterofficiere,

haben den Rang und den Titel der Wachtmeister. 164.

Georgen-Orden,

Sec., Ruffischer, fünfter Klasse, gleichzeitige Verwirklichung desselben und des Erbrechts auf selbigem mit dem eisernen Kreuze. 151. 154—185. 267.

Gerichte,

f. Civilgerichte, Militärgerichte, Kriegsgerichte, Standgerichte.

Gerichtsbarkeit,

freiwillige, deren Verwahrung durch die Auditoren bei mobilgemachten Truppen. 96. 97. — f. Militair-Gerichtsbarkeit.

Gerichts-Gebühren,

von Entrichtung derselben sind die Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen die niedern Militärbeamten, so wie die in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen dieser Militärpersonen, in Civil- und Criminal-Sachen befreit. 40. — desgl. die reisenden Feldjäger. 35—36. — desgl. die activen Offiziere und die auf Wartegeld gesetzten oder pensionirten Offiziere, welche nicht über 150 Rthlr. Pension jährlich beziehen und kein Vermögen besitzen, jedoch nur in Strafsachen. 40. — mit Ausnahme der Injurienfachen. 219. 362. — dieselben erhält in Injurienfachen der Offiziere der Invaliden-Fonds. 219. — Berechnung und Festsetzung derselben in diesen Fällen. 219—220. 292. — Verpflichtung der auf unbestimmte Zeit beurlaubten des stehenden Heeres zur Ertragung derselben. 369. — in Untersuchungen gegen Landwehrcrmdänner entstehend, Verpflichtung zu deren Bezahlung. 221—222. — Bezeichnung der Fälle, wenn in Untersuchungen gegen Militärpersonen wegen Injurien die Denuncianten aus dem Eltslande dieselben bezahlen müssen. 388—389. — In Untersuchungs-Sachen gegen Beamte, in wie weit zur Tilgung derselben dem Verurtheilten Abzüge vom Gehalt gemacht werden können. 284.

Gerichtsstand,

der activen Militärpersonen, in Civilsachen. 71. — desgl. in Untersuchungs-Sachen wegen Conventationen gegen Finanz- und Polizei-Verordnungen. 97. — der in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg stehenden diesseitigen Militärpersonen, Beamten und deren Angehörigen. 372—374. — der Landwehr-Offiziere, in Civilsachen. 129. — Criminal-Gerichtsstand, der zum stehenden Heere gehörenden activen Militärpersonen. 71. — insbesondere der Militär-Prebiger. 185. — der Intendantur-Beamten. 226. — der Beamten und Jöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts. 90. — der bei den Divisionen stehenden Armer-Gensd'armen. 228. — desgl. der Militär-Sträflinge. 67. — der Festungs-Arrestanten. 254—255. — der bei den Truppen bleibend angestellten Handwerker. 237. — der von mehreren Truppenheilen entwichenen und wieder eingebrachten Deserteure. 233. — der Reserve-Mannschaften, wenn sie auf dem Marsche nach der Heimath Verbrechen verüben. 142. — der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres. 378. — der nicht im Dienst befindlichen Landwehr- und Reserve-Mannschaften. 113—114. 196—199. — bei Concurrenz militärischer und gemeiner Verbrechen. 182. — der nach der Vertheidigung einstweilen mit Urlaubspässen bis zur wirklichen Einsetzung in die Heimath entlassenen Ersatz-Mannschaften. 179. — der in Neuschatel angeworbenen Recruten, während sie im Fürstenthum Neuschatel und auf dem Marsche zum Garde-Schützen-Bataillon sich befinden. 205—206. — der fünfjährigen Reservisten, welche noch nicht zu den Linientruppen oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind. 193. — der Inactiven und pensionirten Offiziere. 71. — der mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen Offiziere in Entweichungs-Fällen. 347. — aller Militärpersonen, bei Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — s. auch Militär-Gerichtsstand.

Geschäftsordnung,

für die Audireure. 317—323. — Erläuterungen zu derselben. 336—337. 344—347. 355—356.

Geständniß,

gerichtliches, Erfordernisse zur Gültigkeit desselben. 75—76. — wenn die Angaben im Special-Verhör von dem früheren Geständnisse abweichen. 75—76. — freiwilliges, vor der Uebersührung, in wie weit dasselbe bei Bestimmung der Strafe als Milderungsgrund berücksichtigt werden muß. 375—377.

Gesellschaften,

geheime, Bestrafung der Theilnahme an denselben. 114—119.

Gottesdienst,

dessen Störung wird mit strengem Arreste oder Festungsstrafe geahndet. 52.

Gouvernementsgerichte,
Ausübung der Civilgerichtsbarkeit durch selbige in Festungen, wo letztere nicht für sich existirt.
73. — namentlich in Mainz und Luxemburg. 372—374.

Gouverneure,
in den Festungen, deren Disciplinar-Estrafgewalt über die in den Festungen stehenden Truppen.
120. — über Offiziere. 384. — über die Festungsarrestanten. 253. — desgl. über die Militair-
sträflinge. 67—68. 257. — Gerichtsbarkeit über die in den Festungen betaschirt stehenden Trup-
pen und sonst dort befindlichen Militairpersonen. 121. 160. 237—238. — deren Mitwirkung
zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird. 161—162. —
sind verbunden den Requisitionen der betreffenden Civilgerichte auf Einstellung der ihnen überwie-
senen Verbrecher in die Estrafsectionen zu genügen. 198. — Mittheilungen der auf Festungsstrafe
lautenden Erkenntnisse an selbige. 334. — Mittheilungen, welche sie der Polizei- Behörde des Ortes
zu machen haben, und von dieser erhalten müssen. 161—162. — in offenen Orten,
hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung soll es bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben,
insofern sie nicht den Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Festungs- Gouverneure haben. 121.

Graudenz,
Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit in dortiger Festung. 73.

H.

Handwerker,
welche bleibend bei den Truppen angestellt sind, deren Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-
sachen. 237.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
soll von den Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere in Kenntniß gesetzt wer-
den. 269.

Hazardspiele,
deren Bestrafung. 55.

Heirathen,
ohne Consens, der Subaltern-Offiziere. 2. 3. — der Unteroffiziere und Soldaten. 51.

Herausforderung zum Duell,
Bestrafung der Offiziere, wenn sie dieselbe an einen Vorgesetzten ergehen lassen. 16. — wenn heur-
laudte Landwehr-Offiziere sich dieses Vergehens schuldig machen, wird kriegsrechtlich darüber
erkannt. 129—130.

Hochverrath,
die Führung der Untersuchungen wegen dieses Verbrechens ist mit Aufhebung des persönlichen Ge-
richtsstandes der Inculpaten für den ganzen Umfang der Monarchie dem Kammergerichte zu Berlin
übertragen. 385. 399.

Holzdiebstähle,
in Forsten und Wäldungen, deren Untersuchung und Bestrafung. 179—192. — Verjährung
derselben. 392—393.

J.

Jäger-Abtheilungen,
Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit über selbige. 83. — Entfernung aus denselben, wegen
Bersehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. 186.

- Jahresberichte,**
des General-Auditorats. 247. — der Auditoren. 322.
- Infamie,**
persönliche, Bestrafung der Verheimlichung derselben bei dem Eintritte in den Militärdienst. 50.
- Ingenieur-Corps,**
Ausübung der Militär-Verichtbarkeit über dasselbe. 94. 272—273.
- Injurien-Sachen,**
in selbigen soll künftig die Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis und Abbitte wegfallen. 87. — wenn die Beleidigung durch Pasquille zugesügt worden, kann der Beleidigte die öffentliche Bekanntmachung der erkannten Strafe verlangen. 87. — Verzichtleistung auf die Bestrafung und Verfahren in solchen Injurien-Sachen, bei welchen Militärpersonen und Beamte als Verleumdiger oder Beleidigte betheilig sind. 379. — Strafen für Offiziere bei Beleidigung ihrer Kameraden. 20. 283—284. — in selbigen müssen Offiziere Kosten zahlen. 219. 362. — Ansetzung dieser Kosten. 219—220. — da diese Kosten zum Invalidenfonds fließen, so dürfen die Zivilgerichte für Verhandlungen, welche sie in solchen Injurien-Sachen aufnehmen, keine Gebühren für ihre Kosten liquidiren. 292. — Strafen gegen Militärpersonen wegen Beleidigung von Civilpersonen. 13. — wechselseitig, zwischen Militär- und Civilpersonen, Verfahren dabei. 13. 388—389. — Vollstreckung der erkannten Strafen in solchen Fällen. 78. — Verfahren bei der Untersuchung, wenn Staatsbeamte aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit sich Beleidigungen zu Schulden kommen lassen. 386—387.
- Insertions-Gebühren,**
für Bekanntmachungen der Militär-Verörden durch öffentliche Blätter. 204—205. — namentlich durch die Amtsblätter. 335.
- Inspecteur,**
der Artillerie, ihm ist ein Auditor als Rechts-Consulent beigegeben. 258. — hat gleich dem Divisions-Commandeur die Befugniß, Ehrengerichte anzuordnen. 176. — ihm sollen die Militärgerichte die Acten in Untersuchungssachen gegen seine Untergebenen zur Einsicht mittheilen. 238. — der Besatzungs-Truppen der Bundesfestungen, Befestigungsrecht desselben. 257. — der Garde-Kavallerie, dessen Befestigungsrecht. 144. 247. — der Jäger und Schützen, steht in dem Verhältniß eines Regiments-Commandeurs. 281. — beim Ingenieur-Corps, ihm ist ein Auditor als Rechtsconsulent beigegeben. 258. — ihm sollen die Militärgerichte die Acten in Untersuchungssachen gegen seine Untergebenen mittheilen. 370. — der Pioniere, steht in dem Verhältniß eines Regiments-Commandeurs. 280.
- Insubordination,**
der Offiziere, deren Bestrafung. 16. — wörtliche, symbolische und thätliche, der Unteroffiziere und Soldaten gegen Vorgesetzte. 47. — vor versammeltem Kriegsvolk. 48. — gegen Wachen oder Schildwachen, bei Arrirungen oder bei Steuerung eines Unfalls. 48. — gegen Wachen und Posten einer veränderten Wacht, im gemeinschaftlichen Dienste. 215. — gegen Gensdarmen. 167.
- Intendantur-Beamte,**
haben den Militärgerichtesstand. 226.
- Invaliden,**
deren Abfindung mit einem Gnadenhaler, bei erfolgter Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. 84. — Abnahme des Civilversorgungsscheins in einem solchen Falle. 210. — deren Bestrafung bei Wiederholung von Dienstvergehen. 111. — Einströfung derselben, im Falle der Entweichung von der Invaliden-Compagnie oder aus dem Invalidenbause. 214. — deren Entfernung aus der Invaliden-Compagnie oder dem Invalidenbause bei Verübung von Verbrechen. 78. — Befähigung der diese Entfernung aussprechenden kriegsrechtlichen Erkenntniße. 244. —

- insbesondere gegen Garde, Invaliden. 260. — Halb-Invaliden, deren Entfernung aus dem Garnison-Compagnien. 80.
- Invaliden-Compagnien,**
Disciplinar-Verhältnisse und Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit bei selbigen. 231—232.
- Invalidenhaus,**
bei Berlin, Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb der Ringmauern desselben. 95.
- Juden,**
Eidesformel für sie, beim Eintritt in den Soldatenstand. 152.

K.

- Kadetten-Corps,**
in Berlin, Handhabung der Disciplin und Versorgung der gerichtlichen Angelegenheiten bei demselben. 141—142. — desgl. bei den übrigen Kadetten-Anstalten. 142.
- Kammergericht,**
zu Berlin, Bestimmung desselben zum ausschließenden Gerichtshof der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 389. — der Ober-Appellations-Emat desselben bildet die zweite Instanz in Untersuchungs-Sachen gegen Militär-Prediger. 331.
- Kassation,**
s. Dienstsetzung.
- Katholiken,**
Befräftigungsformel bei den Eiden derselben. 394.
- Kaufen,**
das, von Holz, Getreide und andern Schiffsladungen von Schiffen und Schiffsknechten als Verkaufern, ist strafbar. 69.
- Kommandanten,**
in den Festungen, deren Disciplinar-Strafgewalt über die in den Festungen stehenden Truppen. 120. — über Offiziere. 384. — über die Festungs-Arrestanten. 253. — desgl. über die Militärsträflinge. 67—68. 257. — Gerichtsbarkeit über die in den Festungen detachirt lebenden Truppen und sonst dort befindlichen Militärpersonen. 121. 160. 237—238. — deren Mitwirkung zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird. 161—162. — sind verbunden, den Requisitionen der betreffenden Civilgerichte wegen Einstellung von Verbrechern in die Straffactionen zu genügen. 199. — Verpflichtung der Militärgerichte zur Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an selbige. 334. — Mittheilungen, welche sie der Polizeybehörde des Orts zu machen haben und von dieser erhalten müssen. 161—162. — in offenen Orten, hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung soll es bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, insofern sie nicht den Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Festungs-Kommandanten haben. 121.
- Kreis-Landrath,**
soll von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Militärdienste im stehenden Heere Verpflichteten und vom Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht erhalten. 374.
- Kriegsartikel,**
für Unteroffiziere und gemeine Soldaten. 46—57. — Nachtrag zu denselben. 70. — Zusatz zum 13. Kr. Artikel, wegen Bestrafung des Ausbleibens aus dem Quartiere nach dem Zapfenstreiche. 392. — Declaration des 18. Kr. Artikels, wegen Bestrafung der dritten Defection. 190. — Zusatz zum 19. und 54. Kr. Artikel. 77. — Suspension eines Theils des 20. Kr. Artikels. 97. — Auslegung des 24. Kr. Artikels. 274—275. — Zusatz zu dem 26. Kr. Artikel, enthaltend Straf-

bestimmungen wegen Veruntreuung des Futterd für Militär-Dienstpferde. 232. — Declaration des 43. Kr. Artikel wegen Bestrafung des dritten Diebstahls. 183. — Anwendung des 44. Kr. Artikels bei Bestrafung der Soldaten wegen Diebstahls an Sachen ihrer Kameraden. 287. — Zusatz zum 43. und 44. Kr. Artikel wegen der Diebstähle unter erschwerenden Umständen, mit Ausnahme derrer an Sachen der Kameraden, bei denen der Werth der gestohlenen Sachen nicht Einen Rthlr. erreicht. 393.

Kriegs-Denkünze,

Erfüllung, Urkunde derselben. 103—104. — soll nicht anders, als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. — darf nicht nachgeholt und verkauft werden. 125. — Strafen wegen des unbefugten Tragens derselben. 119. 162. — wird durch Zuchthaus- oder Festungsstrafe, Kasation und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt. 108—109. — bei Offizieren auch durch Entlassung ohne Abschied. 111. — zweite, für Nichtcombattanten, auf deren Verlust ist bei Dienstentsetzung, Zuchthaus- und Festungsstrafe zu erkennen. 139. — zur Wiedererleihung derselben bedarf es der Allerhöchsten Bestimmung und ist selbige mit der Wiedererleihung der National-Lozarde nicht immer von selbst verbunden. 367. — auf den Verlass derrer, welche den vertragmäßig aus Herzoglich Nassauischen und andern Militärdiensten übernommenen Militärpersonen von ihrem früheren Landesherren verliehen worden, soll nach den Verordnungen über die Preussische Kriegs-Denkünze ebenfalls erkannt werden. 137.

Kriegsdienst,

Gesetze über die allgemeine Verpflichtung zu demselben. 106—108. 362—364. — rücksichtlich derselben finden die früheren Exemtionen nicht mehr statt. 106. — Ausschließung vom Kriegsdienste wegen körperlicher Schwächen und verübter entehrender Verbrechen. 138.

Kriegsgefangene,

deren Gerichtsstand. 22.

Kriegsgerichte,

deren Competenz. 63. — deren Besetzung. 18. — die dabei statt findende Wahl der Richter aus der Klasse der Befreiten und Gemeinen. 191—192. — Befugnisse des Präses in denselben. 203. — zu denselben darf, voran über einen gemeinen Soldaten zu erkennen ist, ein Regiments-Commandeur als Präses nicht commandirt werden. 217—218. — Nähere Bestimmungen über das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor denselben. 380—381. — außerordentliche, zur Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. 101—102. 105.

Kriegsminister,

dessen Befähigungsrecht. 244—245. 260. 348.

Kriegs-Reserve,

f. Reserve-Regimenter.

Kurschmiede,

deren Rangverhältnisse. 313—314.

L.

Landesverräterei,

die wegen dieses Verbrechen einleitenden Untersuchungen soll das Kammergericht zu Berlin führen. 355. 399. — als solche ist der Uebertritt Preussischer Unterthanen nach Polen in den in den Befehlen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831 bezeichneten Fällen zu bestrafen. 303—306. 325—327. — im Kriege, deren Untersuchung und Bestrafung durch außerordentliche Kriegsgerichte. 101—102. — soll gegen Eivilpersonen von den Eivilgerichten untersucht und bestraft werden. 104. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Eivilgerichtsbarkeit suspendirt bleibt. 104—105. — gegen Ausländer wenn die Arme sich im Auslande befindet, erfolgt die Entscheidung durch eine besonders nieder zu setzende Militär-Commission. 105.

Land.

Landrecht,

Allgemeines, für die Preussischen Staaten, Einführung desselben bei den Militärgerichten. 22. — der 20te Titel des II. Theils desselben von den Verbrechen und deren Strafen findet als Ein-
gularrecht für den ganzen Militärstand in allen Provinzen Anwendung. 159.

Landsturm,

dessen Eintheilung und Bestimmung nach dem Gesetze vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 107—109. — Nachweisung der über dessen Anordnung, Organisation u. s. w. ergangenen Gesetze und Verordnungen. 108.

Landwehr,

deren Bildung nach dem Gesetze vom 3. September 1814. 106—107. — Ergänzungen zu diesem Gesetze. 363. — Dasselbe bildet einen Theil der bewaffneten Macht und besteht aus dem ersten und zweiten Aufgebote. 106—107. — Das erste Aufgebot ist bei entscheidendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, während des Friedens dagegen in die Heimath entlassen. 107. 113. — Benutzung des 2ten Aufgebots im Kriege. 107. — steht, wenn sie zum Dienst versammelt ist, unter den Kriegsgefehen. 113. 134. — die besoldeten Stamm-Anschaften der selbstiger sind der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. 128. — verurtheilt, Strafverfahren gegen selbstige durch die Civilgerichte. 196—199. 339—340. — deren Gerichtsstand bei Verübung militärischer Verbrechen. 131. — desgl. beim Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verbrechen. 182. — Sonntags-Übungen derselben. 342—343. — Landwehrcorps, deurlaubte, deren militärische Disciplinar-Verhältnisse. 129. — militärische Disciplinarstrafen. 218. 342—343. — Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse, wenn sie außer der Uebung in Uniform gehen. 234—235. — Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldung bei Wohnungs-Veränderungen. 133. 242—243. 314. 341—342. — Bezeichnung der Fälle, in welchen bei Einberufung zum Dienste Untersuchungen und Strafvollstreckungen gegen sie sistirt werden sollen. 340. — Criminalstrafen gegen sie. 132. 197. 339. — Bestrafung derselben wegen Wegbleibens von den Uebungen. 192. 218. — wegen Insubordination und Desertion. 130. — wegen Uebertrets nach Pöhlen, in Gemäßheit der Verordnungen vom 6. Februar und 26. December 1831. 305. 326. — wegen Nichtbefolgung der Einberufs-Ordre oder heimlicher Entfernung vor der Eintheilung. 332—333. — Vollstreckung der Criminalstrafen gegen sie. 132. — deren Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch ihre Verhaftung entstehen. 221—222. — deren Verpflegung, während sie Festungsstrafe verbüßen. 223. — deren Entfernung aus der Landwehr im Disciplinarwege. 250. — Auswanderung derselben. 146. — Landwehr-Offiziere, haben, wenn sie in der Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximierten. 114. 129. — sind jedoch in rein militärischen Disciplinar-Angelegenheiten der Militär-Jurisdiction unterworfen. 129. — dürfen sich den Landwehr-Übungen nicht entziehen. 140. — deren Verpflichtung zur Anzeige der Wohnungs-Veränderungen. 133. — deren Bestrafung wegen ungehörigen Ausbleibens von den Uebungen. 228. — ihnen soll, wenn sie vom Dienste suspendirt sind, das Anlegen der Uniform untersagt werden. 285. — gegen welche soll von den Civilgerichten bei Verbrechen, welche, im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden, auf Verlust der Offizier-Ehrgabe erkannt werden. 301. — gegen sie wird wegen Diebst- und Herausforderung dazu kriegsrechtlich erkannt. 129—130. — Bestrafung der Vergehen derselben, welche sie, während sie außer Dienst die Uniform tragen, gegen andere Militärpersonen verüben. 371. — Vollstreckung der gegen sie erkannten Strafen. 129. — deren Verpflegung, während sie Festungsarrest verbüßen. 157. — Ehrengerichte über dieselben. 114. 177. 211.

Lehr-Escadron,

Befähigung der kriegs- und landrechtlichen Erkenntnisse bei derselben. 144.

Lehr-Infanterie-Bataillien,

Befähigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei denselben. 216—217. — Schulabtheilung derselben, Ausübung der Jurisdiction bei selbstiger und Disciplinar-Strafgewalt des Commandanten.

- deurs. 235—236. — Entfernung der Jüditage aus derselben, welche in die zweite Klasse des Soldatenlandes versetzt werden. 235.
- Leibesstrafen,**
deren alternatives Verhältniß zu den Geldstrafen. 24. 80—81. — dürfen, wenn sie in Unvermeidensfällen der Inculpaten den Geldstrafen substituirt werden, über einen sechsjährigen Verlußt der Freiheit nicht ausgedehnt werden. 95.
- Listen,**
welche von den Auditoren dem General-Auditorate eingereicht werden müssen, deren Bezeichnung. 322—323. — Nähere Bestimmungen darüber. 336. 344—345. 355—356.
- Luxemburg,**
Gouvernements-Gericht daselbst, dessen Ressort, Verhältnisse. 372—374.

M.

- Mainz,**
Gouvernements-Gerichte daselbst, dessen Ressort, Verhältnisse. 372—374.
- Manifestations-Eid,**
Exercitions-Vollstreckung wegen verweigerter Ableistung desselben gegen Officiere. 207.
- Medizinal-Collegium,**
der Provinz, an dasselbe sollen sich die Militärgerichte in den Fällen wenden, wo nach §. 173 u. f. der Criminal-Ordnung das Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist. 283.
- Meldung,**
(Ab- und Anmeldung), der Landwehr, und Reserve-Mannschaften, Bestrafung der Unterlassung derselben. 133. 242—243. — im Wiederholungsfalle. 242. — Unter dem Worte „Meldung“ ist die Ab- und Anmeldung zu verstehen. 314. — die Strafe der unterlassenen Meldung soll auch in den Fällen eintreten, wenn die Veränderung der Wohnung an einem Orte, welcher mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, nicht angezeigt wird. 341—342.
- Menoniten,**
nähere Bestimmungen über die von selbigen beim Eintritte in den Militärdienst statt der Eidesleistung mittelst Handschlags abzugebende Versicherung. 266.
- Milderungsrecht,**
der zur Bestätigung kriegs- und standrechtlicher Erkenntnisse ermächtigten Militär-Befehlshaber, Umfang desselben. 246.
- Militair-Merzte,**
deren Verteidigung und Eidesformel für selbige. 359—360. — Militairrang derselben. 68—69. — Spruchgerichte über sie. 186—187. — deren Zuziehung zu den Obduccionen der Leichname der Militärpersonen, wenn die Civilgerichte das forum militare stellvertretend wahrnehmen. 302. — Verfahren bei deren Dienstsuspendion und unsehrwilliger Dienstentlassung. 263.
- Militair-Beamte,**
deren Gerichtsstand in Criminal- und Injurienfachen. 71. 236. — Erkenntnisse über selbige in Strafsachen, deren Bestätigung. 245. 260. — Verpflichtung derselben zur Bezahlung von Kosten in Criminalsachen. 40—41. — in wie weit ihnen wegen Untersuchungs-Kosten Gehalts-Abzüge gemacht werden können. 284. — Untersuchungen gegen selbige in administrativen Wege. 263—266. — dürfen nicht, wenn sie Königl. Geider oder Naturalien verwalten, in Cours habenden Papieren oder Waaren speculiren. 270—271. — können im Kriege, wenn sie ihre Bestimmung nicht erfüllen, sofort suspendirt und von der Armee entfernt werden. 263. — pensionirte, Bezeichnung der Fälle,

in welchen sie durch richterliches Erkenntniß die Person gänzlich oder auf bestimmte Zeit verlieren sollen. 239. — gegen selbige sollen die Civilgerichte auf den Verlust der Dienstprädikate wegen solcher Verbrechen erkennen, welche, im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden. 290.

Militair-Befehlshaber,

Verantwortlichkeit derselben für die von ihnen erhaltenen Befehle. 179. — deren Disciplinar-Erstrafgewalt. 122—124. — Befugniß derselben, die ihnen untergebenen Offiziere vom Dienste zu suspendiren. 189. — deren Verstrafung, wenn sie willkürlich falsche Strafflisten einreichen oder Befehle ihrer Untergebenen ungeschändet lassen. 63. — deren Befugnisse, wenn sie zur Stillung eines Zumaltes requirirt werden. 395—396. — sollen sich im ehrengerichtlichen Verfahren jeder Einmischung zur Erlangung des Befändnisses von dem Beschuldigten und auf die Beurtheilung des Vergehens enthalten. 286—287. — daß here, deren Disciplinar-Erstrafgewalt über Offiziere. 384. — vom Regiments-Commandeur aufwärts, gegen sie darf nur nach eingeholter Königl. Genehmigung eine Untersuchung eingeleitet werden, wenn sie sich im activen Dienste befinden. 149—150.

Militair-Behörden,

deren Anfragen in zweifelhaften Rechtsfällen müssen an das General-Auditoriat gerichtet werden. 25. 63. 383. — sollen sich, wenn sie Beschwerden über das General-Auditoriat führen wollen, an das Kriegs-Ministerium wenden. 383. — in den Festungen und andern Garnisonen, deren Mitwirkung zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gestört wird. 161—162. 396. — Mittheilungen, welche sie der Polizei-Behörde des Garnison-Ortes zu machen haben und von dieser erhalten müssen. 161—162.

Militair-Chirurgen,

deren Verordigung und Eidesformel für selbige, namentlich auch für diejenigen, welche freiwillig zum Chirurgen-Dienst sich verpflichten. 359—360. — Ehana zu dem von letzteren auszustellenden Lebeweise. 359. — Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse derselben. 240—241. — deren Rangverhältnisse. 312—313. — Spruchgerichte über sie. 25. — Bestätigung der über sie gefällten kriegsrechtlichen Erkenntnisse. 348. — Vertretung des gerichtlichen Mandarates durch selbige bei Abdication georbeter Militärpersonen. 302. — Verfahren bei der Dienstauspension und unfreiwilligen Dienstentlassung derselben. 263.

Militairdienst,

allgemeine Verpflichtung zu demselben. 106. — die Dauer der Dienstzeit wird von dem wirklichen Eintritte bei den Fahnen berechnet. 363. — an dessen Fortsetzung dürfen minderjährige Soldaten nach gesetzlicher Dienstzeit durch Eltern und Vormünder nicht gehindert werden. 233. — Verfahren gegen diejenigen, welche wegen moralischer Unwürdigkeit zum Militairdienste beim stehenden Heere nicht eingestuft werden können. 267—268. — desgl. gegen diejenigen, welche schuldig oder verdächtig sind, durch Selbstverstümmelung, Simulation von Krankheiten oder andere hinterlistige Handlungen die Entziehung vom Militairdienste beabsichtigt zu haben. 226—228. 274—275. 283. 302—303.

Militair-Ersatz,

Vorschriften über die Anhebung desselben. 106—108. 267—268. 362—364. — Verordigung der aufgehobenen Ersatz-Mannschaften. 138. 187. 365. — Gerichtsstand derselben, wenn sie nach der Verordigung bis zur wirklichen Einstellung bei den Truppen mit Urlaubspässen in die Heimat entlassen werden. 179. — desgl. der im Fürstenthum Neuchâtel angeworbenen Mannschaften, während sie im Gebiete dieses Fürstenthums sich befinden. 205—206.

Militair-Ersatz-Commissionen,

deren Errichtung. 108. — Auszug aus den Instruktionen für selbige. 137—138. 226—227. 267—268.

Militair-Ersatz-Reserve,

deren Bildung. 363.

Militair-Freiwillige,

aus den gebildeten Ständen, deren Annahme zum einjährigen Militairdienste. 106. — denselben soll, wenn sie zur Festungskraße verurtheilt worden, die Dauer der letzteren auf ihre Dienstzeit nicht angerechnet werden. 136.

Militairgerichte,

deren Ressort-Verhältnisse. 71. — Instruction für dieselben, nach Aufhebung des Militairgerichtstandes in Civilsachen. 72—74. — Verordnung zur Reorganisation derselben. 91—95. — Beschäftigung von Referendarien bei selbigen. 391—392. — deren Mitwirkung bei Aufnahme des objectiven Thatbestandes, wenn Verbrechen an Königlichem Militair-Eigenthum oder an Militairpersonen verübt sind und der Thäter unbekannt ist. 147—148. — dieselben sollen die Untersuchungen gegen die nach Vollen ausgetretenen Militairpflichtigen führen, welche nach ihrer Rückkehr vorstrafwürdig beim Militair eingestellt worden sind. 353—354. — deren Competenz zur Fortführung von Untersuchungen, welche bei den Civilgerichten vor der Einstellung der Angeklagten in den Militairdienst begonnen haben und zur Zeit des Eintrittes der letzteren in den Militairstand noch unbenutzt sind. 195. — desgl. zur Fortsetzung und Beendigung von Untersuchungen wegen militairischer Verbrechen und Vergehen, wenn im Laufe derselben die Inculpaten aus dem Militairdienste ausgeschieden sind. 188. — deren Befugniß den Civilgerichten die Unterführung zur Fortführung in diesen Fällen zu übergeben, wenn ein gemeines Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand derselben bildet. 188. — von selbigen müssen die zur Substantirung einer Untersuchung nöthigen Verfügungen ausgehen, wenn eine solche gegen eine in Concurz gerathene Militairperson wegen Vanreruht eingeleitet werden soll. 82. — sollen bei Untersuchungen wegen Verfüßigung öffentlicher Papiere die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde in irgend einer Art zuziehen. 269. — sollen sich an das Provinzial-Medihnal-Collegium in den Fällen wenden, wo nach §. 173. u. f. der Criminal-Ordnung ein Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist. 283. — deren Befugniß und Verpflichtung zur Umwandlung der von Civilbehörden in Contraventionsfällen gegen Unteroffiziere und Gemeine erkannten Geldstrafen in verhältnißmäßige Militairstrafen. 97—98. müssen sich auf Requisition der Civilgerichte der Vernehmung der Offiziere in Civilsachen unterziehen. 89. — wie sie in Civilsachen zu liquidiren haben. 42. — Verpflichtung derselben zur Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvollstreckung beauftragte Festungs-Kommandantur. 334. — desgl. zur Benachrichtigung der betreffenden Regierung vom Ausfalle der Continual-Erkenntnisse gegen abwesende Desertene. 248—249. — und zur Mittheilung der Nachrichten über das mit Beschlag belegte Vermögen derselben. 279. — desgl. zur Benachrichtigung des Chefs des Militair-Medihnal-Reseris vom Ausfalle der Untersuchungen gegen Militair-Chirurgen. 25—26. — desgl. zur Benachrichtigung der Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation in Injurienfachen bei denen Militairpersonen oder Beamte als Kläger oder Beklagte betheilt sind. 379. — desgl. zur Mittheilung der Acten an die Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure in Untersuchungsfachen gegen deren Untergebene. 258. 370. — desgl. zur Benachrichtigung der Civilgerichte, wenn auf Requisition derselben an eine Militairperson, gegen welche die Execution vollstreckt werden soll, das mandatum de parendo eilassen worden ist. 200. — desgl. zur Vollstreckung der Execution gegen Militairpersonen, welche in Casernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — Verwaltung der Registraturgeschäfte bei denselben. 320—321. 371—372. — Aufbewahrung der Acten derselben beim Ausmarsch aus den Friedensgarnisonen. 315. — Aufsichtsführung über dieselben durch das General-Auditorat. 33.

Militair-Gerichtsbarkeit,

deren Umfang, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juli 1809. 71. — der commandirenden Generale. 121. — insbesondere des commandirenden Generals des Gardecorps. 215. — der Divisions-Commandeure, Gouverneure und Kommandanten. 120—121. — der Regiments-Commandeure und der ihnen gleichstehenden Militair-Befehlshaber. 122. 124. — Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung derselben bei der Artillerie und dem Ingenieur.

Corps. 272—273. 355. 364—365. — desgl. bei den Reserve-Regimentern und den Jäger- und Schützen-Abtheilungen. 183. 355. — desgl. bei den Garnison-Compagnien und über die in den Festungen detachirt stehenden Truppen. 160. 237—238. — desgl. bei dem 2ten Bataillon der Garde-Reserve-Infanterie-Regiments. 273. — desgl. bei der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235—236. desgl. bei der Land-Genébarmerie. 164—165. — desgl. über die vom Garde-Corps zur Genébarmerie abgegebenen Leute während der Probezeit. 241—242. — desgl. über die bei den Divisionen stehenden Armeé-Genébarmen. 228. — desgl. bei den Invaliden-Compagnien. 231—232. — desgl. in dem Invaliden-Hause bei Berlin und in Stolpe. 95. — desgl. über die Festungs-Arrestanten. 254—255. — desgl. beim medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin. 90. — desgl. über die Militär-Geistlichen. 331.

Militär-Gerichtsstand,

wird in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten aufgehoben, dagegen in Criminal- und Injuriensachen beibehalten. 71. — ausgenommen bei Verbrechen und Vergehen, wider die Verfassung, die öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — Nähere Bezeichnung der Personen, welche diesen Gerichtsstand haben. 71. 185. 226. 236—237. — Nähere Bestimmungen darüber in Bezug auf die auf unbestimmte Zeit Verurlaubten des stehenden Heeres. 378. — desgl. auf die Landwehr. 128—131. — desgl. auf die mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Officiere. 347. — Anfang desselben in Bezug auf die Combatanten. 138. — die Prorogation desselben ist unzulässig. 23.

Militär-Justiz-Departement,

Errichtung desselben. 26. — Verhältniß des General-Auditorats zu demselben. 382—383. — hat die über das General-Auditorat eingehenden Beschwerden zu prüfen und das Rechtliche darauf zu verfügen. 35. 357. — Ist jedoch zu einer Einwirkung auf die richterlichen Functionen des General-Auditorats durch legislativische Zurechnweisungen nicht autorisirt. 383. — hat kein Aufsichtsrecht über die Militärgerichte. 35. — soll für die Anstellung der Auditoren im Civil-dienste sorgen. 27. 42. — soll von den Immediat-Berichten des General-Auditorats und den darauf ergebenden Allerhöchsten Entscheidungen in jedem Falle eine Abschrift erhalten. 384.

Militär-Kirchen-Reglement,

Auszug aus demselben. 330—332.

Militär-Küster,

Verfahren bei Dienstvernachlässigung und Dienst-Entsetzung derselben. 332.

Militär-Lazareth-Administrationen,

Glaubwürdigkeit der von selbigen ausgestellten Todtenscheine. 358. — die Beamten derselben, welche als solche wegen Diebstahls oder Betrugs bestraft sind, dürfen niemals wieder angestellt werden. 103.

Militär-Personen,

Bestimmungen über deren Gerichtsstand. 71. — namentlich in Criminal- und Injuriensachen. 71. 236—237. 385. 399. — wenn zur Zeit ihres Eintritts in den Militärstand bei den Civilgerichten eine Untersuchung gegen sie anhängig ist. 195. — wenn sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste sich in Untersuchung befinden. 188. — insofern sie zur Reserve oder Landwehr gehören. 113—114. 128—134. — Verfahren gegen dieselben in Injuriensachen. 13—15. 389—389. — desgl. rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der von ihnen begangenen Polizey- und andern Contraventionen. 97—98. — deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungssachen in den Provinzprovinzen. 193. — Vollstreckung der Execution gegen selbige aus Civil-Erkenntnissen. 190. 200. — desgl. in Administrations-Sachen. 196. — namentlich wenn sie in Casernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — desgl. in Bezug auf die Beschlagnahme von Gehalt. 282. — Aufbewahrung der von ihnen im Felde errichteten Testamente. 358. — Verfahren bei

Selbstentleibungen. 276—277. — auf Wartegeld stehende oder pensionirte, Zulässigkeit des Personal-Arrests gegen selbige in Schuldsachen. 207. — vermiste im Kriege, wann sie nicht als Deserteurin zu betrachten. 23. 83. — deren Todeserklärung. 83. — fremde, in den Königl. Staaten sich befindende, deren Gerichtsstand. 22.

Militairpflichtige,

Dürfen ohne Erlaubniß nicht auswandern. 146. — von jeder gegen selbige eingeleiteten Untersuchung und dem Ausfalle des Erkenntnisses sollen die Civilgerichte dem Kreis-Landrathe Nachricht geben. 374. — Verfahren gegen diejenigen welche schuldig oder verdächtig sind, die Entziehung von Dienste beabsichtigt zu haben, sei es durch Selbstverstümmelung, 226—227. 274—275. 288. 289. — oder durch Simulation von Krankheiten oder andere hinterlistige Handlungen. 283. 288—289. — Verfahren gegen diejenigen, welche vorsätzlich dem Militairdienste sich entzogen haben und bei ihrer Rückkehr nicht mehr dienstfähig sind. 302—303. — Verfahren gegen selbige, nach den Gesetzen vom 6. Februar und 26. December 1831, wenn sie nach Polen ausgetreten sind. 326. — imgl. insofern sie vor ihrer Verstrafung wegen des Austritts nach Polen vorgeschrieben, widrig ins Militair eingestellt worden. 353—354.

Militairprediger,

deren Gerichtsstand in Criminal- und Injurienfachen. 185. 331. — Dienstverhältnisse derselben. 330—331. — sind rücksichtlich der Dienstsuspension und unfreiwilligen Dienstentlassung nach den Vorschriften der Verordnung vom 12. April 1822 (Ges. Samml. von 1822 S. 105—108.) zu behandeln. 331.

Militairstrafen,

für gemeine Soldaten und Unteroffiziere nach den Kriegs-Artikeln. 55—56. — Verordnung über deren Anwendung. 58—64. — deren Festsetzung gegen Unteroffiziere und Soldaten wegen Polizei- und anderer Contraventionen. 97—98.

Militair-Sträflinge,

Regulativ für Behandlung derselben vom 31. October 1808. 66—68. — Erläuterungen zu dem §. 16. dieses Regulativs. 256—257. — werden in zwei Klassen eingetheilt. 67. — bleiben während der Strafzeit Soldaten. 67. — sollen bei der Einstellung in die Straffaction mit der Behandlungsort und ihren Verhältnissen bekannt gemacht werden. 68. — Berechnung der Strafzeit derselben. 136. 248. — auf dieselbe werden die durch richterliches Erkenntniß ihnen auferlegten Arreststrafen nicht angerechnet. 378. — Vollstreckung des strengen Arrests gegen dieselben. 344. — deren Verpflegung. 225. — insbesondere wenn sie zur Landwehr gehören. 222—223. — zu welcher Zeit über ihre Führung Bericht zu erstatten ist, wenn bei oder nach der Verläsigung des Strafserkenntnisses die Berichtserstattung Allerhöchsten Orts befohlen wird. 155. — Verfahren rücksichtlich der Entlassung derselben, wenn sie zur Detention bis zum Nachweise des ehrliehen Erwerbs und der Besserung verurtheilt worden. 367—368. — Behandlung derselben, wenn sie mit einer unheilbaren Krankheit befallen oder arbeitsunfähig sind. 148. — imgl. wenn sie nach abgeübter Strafe bei den Truppschulen wieder eingestellt werden. 339. — desertirte, Bangegeld für dieselben. 144—145.

Militair-Verwaltungs-Beamte,

deren Gerichtsstand in Criminal- und Injurienfachen. 236. — Verfahren bei der Dienstsuspension und unfreiwilligen Dienstentlassung derselben. 263.

Mißhandlung,

der Unteroffiziere und Soldaten durch Offiziere ist strafbar. 17.

Montirungsstücke,

der Soldaten und Unteroffiziere, das Verbeten, Versetzen, Verkaufen oder Verspielen derselben soll mit strengem Arrest bestraft werden. 51.

Mord,
dessen Bestrafung. 52—53. — dabei soll auf Anwendung des §. 836. Tit. 20. Bf. II. des All.
gemeinen Landrechts gehalten werden. 79.

Münzverbrechen,
deren Bestrafung. 52. 201.

N.

Nachlaß,
der Militärpersonen, dessen Regulierung, im Felde. 23. — desgl. in Mainz und Luxemburg. 373.

Namen,
(Familien- oder Geschlechts-), fremde oder erdichtete, deren Führung ist bei Strafe verboten. 126.

National-Eocarde,
Preussische, das Recht, dieselbe zu tragen, wird durch Freigabe vor dem Feinde und durch Verbrechen, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen darbieten, verwirkt. 101—102. — mag die Strafe, wenn sie in Festungs- oder Zuchthausstrafe besteht, die ordentlichs oder eine außerordentliche sein. 125. — wird zugleich mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes verwirkt. 225. — Wiederverleihung derselben. 225. 279—280.

National-Militair-Abzeichen,
dessen Verlust bei Vergehungen und Verbrechen, nach den Kriegsartikeln. 49 u. f. 61. — desgl. wegen verbotwidrigen Uebertretts nach Polen nach dem Gesetz vom 6. Februar 1831. 350. — wird allemal durch Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt. 224. — mit dessen Verlust ist die Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, so wie der gleichzeitige Verlust der National-Eocarde verbunden und durch Erkenntniß auszusprechen. 224. — wird mit dem Verluste der National-Eocarde verwirkt. 225. 241. — Verzeichnung der mit dem Verluste desselben bestrafte Soldaten. 125. — Wiederverleihung desselben. 225. 279—280. — Bestrafung des unbefugten Tragens desselben. 225.

Neuschätel,
Zürkenhum, Verfahren gegen abwesende Deserteure, welche dortber gebürtig sind. 209. — Auszug aus der Instruction für den dort befindlichen Werbe-Offizier. 205—206.

Neuschäteller Medaille,
auf Verlust derselben soll wegen entehrender Verbrechen und Vergehen erkannt werden. 327

Nichtcombattanten,
deren Gerichtsstand in Criminal- und Injurienfachen. 71. 326—327.

Nothwehr,
soll den Soldaten, welche angefallen worden, bei wirklicher Gefahr verwundet oder geidnet zu werden, zur Entschuldigung gereichen. 52.

Nothzucht,
Bestrafung derselben. 53. — als solche soll jede an jungen Mädchen unter zwölff Jahren auch ohne Gewalt verübte Unzucht bestraft werden. 113.

O.

Obduction,
der Leichname der Militärpersonen, Zustellung der Militär-Ehrungen zu denselben an die Stelle des gerichtlichen Mandatarzes. 302. — Verpflichtung der Civilgerichte, sich derselben zu unterziehen, wenn die Militärgerichte sich nicht am Orte befinden. 276. 301. — letztere sollen dazu einen Re-

giments, oder Bataillons-Art zuziehen, wenn ein solcher am Orte vorhanden ist. 302. — der Selbstmörder, in wie weit solche nicht erforderlich ist. 229.

Oberauditeurs,

beim General-Auditoriate, deren Anstellung, Amtsobliegenheiten und Rangverhältnisse. 33—34. — deren Gerichtstand. 109. — bei den Truppen, diese Charge hat mit Auflösung der Brigade-Ge-richte aufgehört. 91.

Offizierburschen,

sind fortwährend als active Soldaten zu betrachten und als solche auch in Entweichungs-Fällen zu behandeln. 280.

Offiziere,

Anweisung für selbige zur Behandlung der Soldaten. 58. — deren Weidigung und Eidesformel für selbige. 57. 313. — deren Disciplinargewalt in außerordentlichen Fällen. 47. 58. — desgl. der Subaltern-Offiziere, wenn sie detachirt sich befinden. 123. — Bestimmungen über deren Gerichtstand. 71. — namentlich bei Vergehungen und Verbrechen gegen die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe der sämtlichen Staaten des Königreichs und der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — deren Suspension vom Dienste kann jeder Vorgesetzte verfügen, der das Recht hat, ihnen Arrest zu geben. 189. — deren Gehalts-Competenz während der Untersuchung, wenn sie wegen Verletzung von Kassegeidern in Anspruch genommen werden. 178. — Verordnung über deren Bestrafung bei Vergehungen. 64—66. — Strafen für dieselben, wenn sie einen Vorgesetzten aus Veranlassung erhaltener dienstlicher Klagen zum Duell herausfordern oder ein solches Duell vollziehen. 16—17. — desgl. wegen thätlicher Verleumdung eines andern Offiziers. 20. — desgl. wegen großer Verschimpfung eines solchen. 284. — desgl. wegen Duells und Rencontres. 19—20. — desgl. wegen Mißhandlung von Untergebenen. 17. — desgl. für Subaltern-Offiziere, wegen Insubordination. 16. — desgl. wegen Verberathung ohne Consens. 2—3. — desgl. wegen Schuldnemachen ohne Consens. 21. — selbige verlieren die Kriegs-Denkünze, wenn sie ohne Abschied entlassen werden. 111. — imgl. den Anspruch auf Pension, wenn sie bei tathafter Führung nach erfolgter Androhung der Entlassung sich nicht bessern. 278. — die Erkenntnisse über sie in Criminal- und Injurien-sachen bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung. 243. — deren Competenzen, während sie Festungsgarrest verbüßen. 157. — Festungsgarrest von Einem Jahre und darüber wird ihnen auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 281. — selbigen müssen, wenn sie laßter oder aus dem Offizierstande entfernt worden, die Patente abgenommen werden. 45. 255. — Eedühren-Freiheit derselben in Strafsachen. 40. — letztere erstreckt sich jedoch nicht auf die Injurien-sachen. 219. 362. — Befreiung der zu mehr als vierwöchentlichem Festungsgarrest verurtheilten Subaltern-Offiziere und Capitains oder Rittmeister zweiter Klasse von Bezahlung der Reisekosten für die zur Untersuchungs-Commission gehörenden Personen, so wie der Kosten für ihren Transport zur Festung, wenn sie unvermeidend sind. 158. — Ehrengerichte über dieselben. 175—177. 210—212. — Anweisung zur Anbringung dienstlicher Besuche für selbige. 290. — desgl. wenn sie in einer gegen sie eingeleiteten Untersuchung ein Verhörereben-Gesuch anbringen wollen. 397—398. — deren Vernehmung durch Civilgerichte in Criminal-sachen, wenn sich kein Militärgerichte an ihrem Aufenthaltsorte befindet. 354. — deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungs-Sachen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 193. — deren persönliche Vernehmung in Civilsachen soll beim Militärgerichte erfolgen, insofern dadurch die Sache beschleunigt wird. 89. — dieselben können in Civilsachen einen Auditor als Assistenten annehmen. 42. — Vollstreckung der Execution gegen selbige bei verweigerter Ablösung des Manifestations-Eides. 207. — desgl. durch Klüße vom Gehalt. 282. — Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der von selbigen begangenen Pöligel- und andern Contraventionen. 97—98. — namentlich wenn auf Gefängniß oder Festungsgarrest oder gar auf Kastration zu erkennen ist. 98. — desertirte, gegen selbige darf ohne Allerhöchste Genehmigung der Desertions- und Confiscations-Proceß nicht eingeleitet werden. 269—270. — Strafen, wenn gegen selbige in contumaciam zu erkennen ist. 7. 10. — mit Verbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschiedene, Ehrengerichte über selbige. 232.

232. — Verfahren gegen sie, wenn sie heimlich entweichen. 347. — inactive, Verhältnisse derselben. 207. — pensionirte, haben den Militär-Gerichtsstand. 71. — verlieren denselben, wenn sie definitiv im Ewoldienste angestellt werden. 384—385. — Verpflichtung derselben zur Tragung der Untersuchungs-Kosten, wenn sie nicht bloß von einer jährlichen Pension von 150 Rthlrn. und darunter subsistiren. 40. — können Schulden halber mit Personal-Arrest belegt werden. 207. — sollen bei Verbrechen, welche im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden, der ihnen verliehenen Dienstprädikate und Titel verlustig gehen. 290. — bezgl. der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe. 239. — bei der Landwehr, s. Landwehr.

Orden,

königlich preussische, sollen nicht anders, als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. — dürfen deren Besitz während der Erleidung von Freiheitsstrafen nicht anlegen. 153. 189. — wohl aber während des Untersuchungsarrests. 195—196. — Strafen für das unbefugte Tragen derselben. 162. — werden durch entehrende Handlungen verwirkt. 76. — deren Verlust kann nur von des Königs Majestät ausgesprochen werden. 77. — vor dem ausgesprochenen Verluste darf an den Besitzern derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Arrest aller Grade incl. Festungsarrest ausgenommen) vollstreckt werden. 76.

P.

Parдон,

s. General-Parдон.

Pension,

den Anspruch darauf verlieren Offiziere welche bei tadelhafter Führung nach wiederholter Warnung sich nicht bessern. 278. — Abzüge von selbiger im Wege der Execution. 282. — Verlust derselben als Strafe wegen Verbrechen, welche, im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden. 239.

Perhorrescenz-Gesuche,

der Offiziere, deren Aubringung, Prüfung und Entscheidung. 397—398.

Personal-Arrest,

s. Arrest.

Pfländerung,

deren Bestrafung. 48.

Polizei-Behrden,

Mittheilungen, welche sie in den Festungen und andern Garnisonorten den Militärbehörden zu machen haben und von diesen erhalten müssen. 161—162.

Polizei-Contraventjonen,

s. Contraventjonen.

Polizeistrafen,

von Militärpersonen verwirkt, deren Vollstreckung durch Requisition der betreffenden Militärbehörde. 98. — der letzteren steht dabei keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Strafbarkeit der Handlung zu. 98.

Polnische Süchtlinge,

welche in den Festungen untergebracht worden, sind der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. 244. — Verdächtigung der gegen sie ergehenden Erkenntnisse. 244.

Portepée-Fähnliche,

gegen selbige kann standrechtlich erkannt werden. 260. — kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen selbige

bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung. 243. — Competenzen derselben während des Festungsarrests verhängen. 157.

Q.

Quartier,

der Soldaten, das Ausbleiben aus demselben soll das erste Mal immer nur disciplinarisch bestraft werden, wenn keine erschwerenden Umstände dabei obwalten. 382. — Bestrafung des Ausbleibens aus demselben im Wiederholungsfall. 48. 382.

R.

Rab,

die Aufsechtung justificirter Missethäter auf dasselbe, soll nicht mehr stattfinden. 89.

Raub,

dessen Bestrafung. 54.

Referendarien,

deren Beschäftigung bei den Militärgerichten. 391—392.

Regierungen,

deren Hauptkassen erhalten das confiscirte Vermögen abwesender Deserteure. 76. — sollen von den Militärgerichten Abschrift der Contumacial-Erkenntnisse und die nöthigen Notizen über das mit Beschlagnahme belegte Vermögen der Deserteure erhalten, um letzteres einzulösen zu können. 248—249. 279. — Nähere Bestimmungen darüber, welcher Regierung die Vermögens-Einziehung in den erwähnten Fällen obliegt. 364. —

Regiments-Aerzte,

s. Militair-Aerzte.

Regiments-Commandeure,

deren Disciplinar-Erstrafung. 122. — deren Befugniß, Befehle von dieser Charge im Disciplinarnwege zu erlassen. 282. — deren Gerichtsbarkeit. 122. 160. — deren Befugniß, standrechtliche Erkenntnisse zu bestätigen. 122. 246—247. — sind davon dispensirt in den Kriegsgerichten über einen gemeinen Soldaten die Stelle des Präses einzunehmen. 217—218. — sind befugt auf Revision der Acten durch das General-Auditorium im Interesse des Gesetzes in solchen Fällen anzutragen, bei denen Einer oder der Andere ihre Untergebenen, sei es als Angeklagter oder Ankläger theilhaftig ist, wenn auch das Erkenntniß bereits durch einen mit der höhern Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten die Bestätigung erhalten hat. 382. 398. — Untersuchungen gegen selbige, wenn sie im activen Dienste sich befinden, können nur nach eingeholter Königl. Genehmigung eingeleitet werden. 149—150. — interimistische, deren dienstliches Verhältniß. 280—281.

Registraturen,

der Militärgerichte, deren Einrichtung. 320—321. — Beforgung der Registraturgeschäfte. 371—372. — Aufbewahrung derselben, wenn die Truppen ihre Friedens-Garnisonen verlassen. 315.

Rehabilitirung,

in contumaciam verurtheilter Deserteure und aus dem Soldatenstande ausgesessener Individuen, Verfahren dabei. 151—152. — muß vor der Abführung der zu rehabilitirenden Deserteure nach der Festung erfolgen. 182.

Reisekosten,

der Auditure in Dienstangelegenheiten. 91.

- Recruten,**
s. Militair-Erfag.
- Rencontres,**
deren Bestrafung. 20.
- Requiriren,**
eigenmächtiges, von Fourage und Mundprediant, dessen Bestrafung. 45—46.
- Reserve-Mannschaften,**
sehen mit der Landwehr in gleichen Rechtsverhältnissen. 134. — s. daher Landwehr. Untersuchung und Bestrafung der von ihnen auf dem Marsche nach der Heimath verübten Verbrechen und Vergehen. 142. — deren Verpflichtung zur Ertragung der Untersuchungskosten. 369. — säu fähige, welche noch nicht zu den Regimentern des lebenden Heeres oder bei der Landwehr zur Auszubildung eingezogen sind, deren Gerichtsstand in Criminal- und Injurienfachen. 193.
- Revision,**
der von den Militair-Befehlshabern bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch das General-Auditoriat. 247. — der von den untersuchungsführenden Offizieren bearbeiteten standrechtlichen Sachen durch die Auditeurs. 247. — der Acten, im Interesse des Gesetzes, durch das General-Auditoriat. 382, 398.
- Reinprovinzen,**
Vernehmung der Zeugen aus dem Militairstande bei den dortigen Gerichten in Untersuchungsfachen gegen Civillpersonen. 193. — Sicherstellung des fiskalischen Interesses in Bezug auf das Vermögen der aus diesen Provinzen gebürtigen, abwesenden Deserteure. 255. — Vollstreckung der Constumacial-Erkenntnisse gegen abwesende Deserteure. 154. — Verfahren bei Entlassung der zur Detention verurtheilten Festungs-Gefangenen. 368—369. — Bezahlung der unvermeidlichen Kosten welche durch Erledigung der Requisition einer dortigen Justizbehörde bei einem andern dortigen Gerichte entstehen. 361.
- Rückfall,**
in Verbrechen, dessen Bestrafung. 56, 77. — bei Verbrechen, welche bereits zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilt sind. 392. — bei den Invaliden. 111.
- Rußland,**
Convent. Convention der Krone Preußen mit diesem Staate. 292—300.

E.

- Sachverständige,**
deren Bedürfen, wenn ihre Vernehmung bei den Militairgerichten erfolgt. 214.
- Schadenersatz,**
können Unteroffiziere und Soldaten dem Beschädigten nur dann leisten, wenn sie außer ihrem Tractemente Vermögen besitzen. 150.
- Schandpfahl,**
s. Galgen.
- Schießen mit Steinen,**
desgl. mit andern verwundbaren Sachen, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manövriren, ist strafbar. 82—83.
- Schildwachen,**
Strafen für Vergehungen derselben. 48. — die Widersetzung gegen dieselben bei Arrtirungen oder bei Steuerung eines Unfalls wird der Widersetzlichkeit gegen einen Vorgesetzten gleich bestraft. 48.

- Schlägereien,**
der Soldaten und Unteroffiziere, deren Bestrafung. 52.
- Schützen-Abtheilungen,**
Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit bei denselben. 183.
- Schuldenmachen,**
der Soldaten und Unteroffiziere, ohne Consens ihres commandirenden Offiziers. 51. — der Subaltern-Offiziere. 21.
- Schwert,**
die Todesstrafe mit demselben soll nicht mehr statt finden. 80.
- Secundanten,**
beim Duell, deren Bestrafung. 19.
- Selbstmörder,**
in wie weit deren Abduction erforderlich ist. 229. — es ist die Veranlassung zum Selbstmord möglichst genau zu ermitteln und sind die darüber verhandelten Acten dem General-Auditoriate einzuwenden. 276—277. — Verpflichtung der Eivilgerichte, der Festsetzung des Leichnams einer Militärperson welche sich selbst entleibt hat, sich zu unterziehen, wenn ein Militärgericht am Orte der That nicht vorhanden ist. 276. 301—302. — deren Verurteilung, insofern sie sich durch den Selbstmord einer wegen grober Verbrechen verwirkten Strafe entziehen. 53. — Verordnung zur Verhütung der Selbstentleibung der Militärpersonen. 310—311.
- Selbstverstümmelung,**
in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen. 50. — hat, wenn diese Absicht nicht vollständig erreicht ist, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung zur Folge. 226—227. 274—275. — Verfahren hinsichtlich der Einstellung in eine solche Arbeiter-Abtheilung. 227—228. 288—289.
- Sicherheits-Arrest,**
s. Arrest.
- Siegel,**
Bestrafung der Verfälschung derselben. 54. — desgl. der unbefugten Anfertigung derselben. 390—391.
- Simulation,**
von Krankheiten, um sich dem Militärdienste zu entziehen, deren Bestrafung. 283.
- Sodomiterei,**
Bestrafung derselben. 53. — wie bei Entdeckung eines solchen Verbrechens zu verfahren, wenn dasselbe noch nicht ruckbar geworden ist. 24. — jeder dieses Verbrechens schuldige Soldat soll von dem Regimente oder Bataillon entfernt werden. 24.
- Soldaten,**
Verordnung derselben nach vorgeschriebener Formel und vorangegangener Vorlesung und Verständigung der Kriegs-Artikel. 57. 313. — Vorschriften über deren Behandlung. 58. — namentlich wenn sie betrunken sind. 177—178. — desgl. wenn sie nach abgeübter Festungstrafe bei den Truppen wieder eingestellt werden. 339. — kleinere Disciplinarstrafen für selbige. 311—312. — Kriegs-Artikel für dieselben. 46—57. — Verfahren bei Anbringung von Beschwerden. 275—276. — gerichtliche Spottel-Freiheit derselben. 40. — sollen von ihrem Tractement keine Abzüge erleiden. 150. — deren Verpflegung am sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests. 324. — ihnen soll die Festungstrafe auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden. 156. — können von ihrem Commandeur durch Strafen angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. 349. — minderjährige, können nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit ohne Zustimmung ihrer Eltern und Vormänner noch fortdienen. 233. — auf unbestimmte Zeit beurlaubte oder zur Reserve entlassene, Strafverfahren gegen dieselben durch die Eivilgerichte. 378.

- Soldatenfrauen und Kinder,**
haben nicht den Militär-Gerichtsstand, sondern sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt oder ihres Wohnorts unterworfen. 71.
- Sold,**
von demselben darf kein Unteroffizier und Soldat kein Abzug gemacht werden, auch nicht zur Ersatzleistung für einen angerichteten Schaden. 150. — Soldzulage, geht durch die Versetzung des Empfängers in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 140.
- Spione,**
feindliche, deren Bestrafung. 105.
- Spottelfreiheit,**
s. Gerichts-Gebühren.
- Spotteltaxe,**
s. Gebührentaxe.
- Spruchcommissionen,**
(Militär), erkennen in erster Instanz über Militär-Aerzte, welche nicht bei den Feldtruppen stehen. 187. — der Bestätigung der durch selbige gefällten Erkenntnisse bedarf es nur dann, wenn auf die Kassaten eines Beamten erkannt wird. 245. — außerordentlich, im Kriege, zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee. 105.
- Staatsbeamte,**
sollen nur einmal den Dienst leisten und bei Versetzung in ein anderes Amt nicht von Neuem vertheidigt werden. 331. — bei Bestrafung der Verbrechen und Vergehen derselben s-A darauf nicht ankommen, ob sie einen Dienst geleistet haben oder nicht. 341. — dürfen nicht, wenn sie königliche Gelder oder Naturalien verwalten, in Cours habenden Papieren oder Waaren speculiren. 270—271. — Verfahren gegen sie, wenn sie aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit wegen Ehrenkränkung in Anspruch genommen werden. 336—337. — Untersuchungen gegen selbige im administrativen Wege. 263—266.
- Standgerichte,**
deren Competenz. 63. 260. — Versetzung. 18. — namentlich aus der Klasse der Befreiten und Gemeinen. 191—192. — Nähere Bestimmungen über das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor denselben. 380—381. — Bestätigung und Revision der durch selbige gefällten Erkenntnisse. 246—247.
- Staupenschlag,**
hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge. 197.
- Stempel,**
öffentliche, Bestrafung der unbefugten Anfertigung derselben. 390—391. — s. auch Wertstempel.
- Stockschläge,**
in welchen Fällen solche als Strafe bei gemeinen Soldaten noch statt finden dürfen. 46. 61. — Vollstreckung derselben an Soldaten bei gleichzeitig erkannter Ausstoßung aus dem Soldatenstande. 99.
- Strafen,**
für Unteroffiziere und Soldaten, nach den Kriegs-Artikeln, allgemeine Strafbestimmungen. 55—57. 59—62. 311—312. — desgl. bei Dienstverbrechen. 47—51. — desgl. bei gemeinen Verbrechen. 51—55. — für Offiziere. 64—66. — für Reserve-Mannschaften, Landwehrmänner und Trainisolbaten, wenn sie nicht im Dienste sich befinden. 132. 197. 339—340. 343. — für beurlaubte Landwehr-Offiziere. 129. 301. — für verschiedene Militärpersonen, deren Ausdehnung auf den Verlust von Titeln und sonstigen Dienstgraden. 290. — insgl. auf den Verlust der Pension. 239. — außerordentliche, wegen Capital-Verbrechen, deren der Inculpat schuldig ist, wenn wegen eines Mangels bei Ermittlung des objectiven Thatbestandes die ordentliche Strafe

nicht eintreten kann. 85. — deren Vollstreckung, wenn wegen unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde auf Todesstrafe erkannt worden. 103. — des Festungsarrests. 249—253. — der Festungsstrafe mittelst Einweisung in eine Festung. Straffaction. 66—68. — der Arreststrafen gegen Offiziere. 65—66. — insbesondere gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere. 129. — der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten. 59—60. — bei einer Strafe von Nicht Tögen. 347. — insbesondere des strengen Arrests. 344. — namentlich bei der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Regiments. 235. — der Arreststrafen gegen Militär-Sträflinge. 344. 377—378. — der in contumaciam gegen Defecture erkannten Ehrenstrafen. 7. 11. — namentlich in den Rheinprovinzen. 154. — dergl. wenn die Verurtheilten vom Garde-Corps entwichen sind. 135. — wenn auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt worden. 125. — inagl. beim Verlust des Landwehrkreuzes. 231. — der körperlichen Züchtigung an Soldaten bei gleichzeitig erkannter Ausstoßung aus dem Soldatenstande. 99. — in Fällen, wo Reserve-Mannschaften, Landwehrmänner und Train-soldaten von Eivilgerichten verurtheilt worden. 132—134. — soll in wechselseitigen Injurienfachen zwischen Militär, und Eivilpersonen erst dann erfolgen, wenn gegen die betheiligten Eivilpersonen rechtskräftig erkannt ist. 78. — kann gegen Besitzer von Orden und Ehrenzeichen, wenn auf härtere Strafen als Arrest (mit Einschluß des Festungsarrests) erkannt worden, erst nach ausgesprochenem Verluste derselben erfolgen. 76. — soll, wenn gegen Soldaten und Unteroffiziere auf leichte Strafen, oder wenn gegen Unteroffiziere und andere denselben im Range gleich stehende Militärpersonen auf Festungsstrafe erkannt worden, bis nach Bestätigung des Erkenntnisses aufgehoben werden. 248. — dergl. wenn wieder eingebracht, bereits in contumaciam verurtheilte Defecture, zur Festungsstrafe condemnirt werden, bis nach erfolgter Rehabilitation. 182. — kann, wenn nur auf Arreststrafen erkannt ist, aus dienstlichen Gründen mit Eernehmung des betreffenden commandirenden Generals in dringenden und unabwieslichen Fällen ausgesagt werden. 379—380. — soll bei den zum Dienste einberufenen Landwehrmännern und Reserve-Mannschaften während der Dauer der Dienstleistung ausgesagt bleiben, insofern die Verurtheilten nicht verhaftet sind. 340. — deren Umwandlung, wenn selbige bei erkannten Freiheitsstrafen wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten nach rechtskräftiger Entscheidung des Straffalles nöthig wird. 271. — der gegen Unteroffiziere und Soldaten in Contraventions-Fällen erkannten Geldstrafen in verhältnismäßige Militärstrafen. 97—98. — der Geldstrafen in Leibstrafen. 24. 80—81. — dabei dürfen letztere nicht über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden. 95. — der Festungsstrafe in Arreststrafe bei der Festätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse durch die mit dem Festätigungsrecht versehenen Militär-Verfehlshaber, in Fällen, wo auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arreststrafe in dem Gesetze verordnet ist. 246.

Strafregister,

Anweisung zur Führung derselben. 63. — Strafe für die Befehlshaber, welche bei Einweisung derselben unredlich verfahren. 63.

Suspension,

eines Theils des 20. Kriegs-Artikels. 97. — der Untersuchungen und der Strafvollziehung gegen zum Dienst einberufene Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner. 340. — vom Dienste. s. Dienstauspostionen.

I.

Testamente,

deren förmliche Aufnahme bei mobil gemachten Truppen vor einem commandirten Kriegsgerichte. 96. — der im Felde stehenden Militärpersonen, deren Gültigkeit und Publikation. 23. 96. — deren Aufbewahrung, wenn sie von Militärpersonen im Felde errichtet worden. 358. — der Defecture, sind ungültig. 8. 23.

Charbestand,

objectiver, in wie weit wegen eines Mangels bei Ausmittelung desselben bei Capital-Verbrechen

- welche von dem Angeklagten eingestanden worden, eine Ermäßigung der Strafe eintreten darf. 85. — Mitwirkung der Militärgerichte bei Aufnahme desselben, wenn Verbrechen an Königlichem Militär, Eigenthum oder an Militärpersonen verübt sind und der Thäter unbekannt ist. 147. — Festsetzung desselben bei Untersuchungen wegen eines Tumults oder eines andern Verbrechens gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wenn zur Herstellung der Ordnung das Einschreiten des Militärs nöthig geworden ist. 396.
- Hierarzneischule,**
dienstliche Verhältnisse der daselbst befindlichen Militär, Eiden. 315—316.
- Todeserklärung,**
vermisster Militärpersonen, gerichtliches Verfahren rücksichtlich derselben. 83.
- Todesstrafe,**
unter welchen Umständen die Vollziehung derselben, nach eingegangener Befähigung des Erkenntnisses, noch ausgeübt werden darf. 84. — mit dem Schwerte, statt derselben soll auf die Hinrichtung mit dem Beil erkannt werden. 89. — wegen unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, deren Festsetzung und Vollziehung. 105.
- Todtenscheine,**
welche von den Lazareth-Administrationen ausgestellt werden, deren Glaubwürdigkeit. 358.
- Todesschlag,**
dessen Bestrafung. 52.
- Trainsoldaten,**
Stroßverfahren gegen dieselben durch die Eivisgerichte. 196—199. 339—340. — stehen mit den Landwehrmännern in gleichem Verhältnisse. 134. vgl. Landwehr.
- Trompeter,**
deren Rangverhältnisse. 218.
- Trunkenheit,**
der Soldaten und Unteroffiziere, im Dienste, Bestrafung derselben. 51. — schließt bei Capital-Dienstvergehungen die Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Strafe nicht aus. 70. — Vorschriften über Behandlung betrunkenen Soldaten. 177—178.
- Tumulte,**
Anordnungen zur Verhütung derselben und Strafbestimmungen für die Urheber und Theilnehmer an denselben. 28—30. 394—396. — Befugnisse des zu deren Stillung requirirten Militärs. 395—396. — bei der Untersuchung derselben und der dabei verübten Excesse soll ein abgekürztes Verfahren stattfinden. 396.

II.

Umwandlung der Strafen,
f. Strafen.

Ungehorsam,

der Soldaten gegen Vorgesetzte und Höhere im Range ist strafbar. 47. — bezgl. gegen Bürgerwachen. 81. — als solcher soll es bestraft werden, wenn die Soldaten und Unteroffiziere auf erhaltene Anweisung ihres Commandeurs ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken. 349.

Unteroffiziere,

Disciplinarkraften für sie. 59—60. — Kriegsartikel für sie. 46—57. — Bestrafung derselben durch Degradation. 56—57. — bezgl. bei der Landwehr. 197. — deren Bestrafung, wenn sie ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schicken. 349. — Kostenfreiheit derselben. 40. — dürfen von ihrem Solde keine Abzüge erleiden. 150. — Verfahren bei Andringung von Beschwerden.

- 275—276. — desertirte, deren Verpflegung während der Untersuchung. 153. — Vice-Unteroffiziere, Rang, und Dienst-Verhältnisse derselben. 90.
- Untersuchungs-Arrest,**
s. Arrest.
- Untersuchungsführende Offiziere,**
deren Geschäfte-Verhältnisse. 92—94. — Umfang derselben. 92. — Verpflichtung derselben zur Aufnahme der summarischen Verhandlungen in Fällen, die zum kriegsrechtlichen Verfahren sich eignen. 92.
- Untersuchungsgericht,**
dessen Besetzung. 18. — bei einem gemischten Gerichte. 5.
- Unzucht,**
mit Mädchen unter 12 Jahren verübt, wird der Nothzucht gleich geachtet und als solche bestraft. 113.
- Urlaub,**
wegen Ausbleibens über selbigen sind Offiziere mit Arrest zu bestrafen. 20. — Verfahren bei Feurlaubung der Aulibteure. 191.
- Ursfede-Eid,**
dessen Ableistung soll von den zu entlassenden Festungs-Befangnen nicht mehr verlangt werden. 259.

B.

- Verbrechen und Vergehen,**
die für selbige nach Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen finden als Singularrecht für den ganzen Militärstand in allen Provinzen Anwendung. 159. — gemeine, der Unteroffiziere und Soldaten, deren Bestrafung nach den allgemeinen Landesgesetzen. 51—52. — wiederholte, deren Bestrafung. 56. 77. — namentlich, wenn der Verbrecher bereits zu lebenswärtiger Freiheitsstrafe verurtheilt ist. 392.
- Verbrecher,**
die Verheimlichung und Durchsetzung derselben ist strafbar. 51. — geschändige, sollen gelinder bestraft werden, als diejenigen, welche durch Lügen ihre Schuld vergrößern. 375—377.
- Verfälschung,**
von Urkunden, Attesten, Stempeln und Siegeln, deren Bestrafung. 54. — desgl. von Münzen. 201—202. — desgl. von öffentlichen, Cours habenden Papieren. 230—231. — Nähere Vorschriften in Bezug auf die Führung der Untersuchung wegen eines solchen Verbrechens. 269.
- Verhaftung,**
s. Arrestirung.
- Verhdt,**
s. Untersuchungs-Gericht.
- Verletzungen,**
körperliche, der Unteroffiziere und Soldaten, deren Bestrafung. 52.
- Vermögens-Confiscation,**
als Strafe gegen abwesende Deserteure. 7. 8. — findet auch alsdann statt, wenn der Deserteur vor Erlass der Edictal-Citation gestorben ist. 21. — Sicherstellung des fiskalischen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Vermögens. 279. — in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. 255. — Ausmietung und Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure. 364.
- Verrath,**
Bestrafung derselben. 47.

- Verteidigung,**
schriftliche, der in Untersuchung befindlichen Militär-Personen, soll den Auditoren, nicht aber einem Sachwalter bei den Eivilgerichten, übertragen werden. 3—5. — ist in Untersuchungssachen wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen in der Regel nicht zulässig. 4—5. — im ebrengerichtlichen Verfahren. 211. — Anweisung zur Aufertigung der Verteidigungsschriften für die Auditoren. 291.
- Veruntreuung,**
des Futters für Militär-Dienstsetde, deren Bestrafung. 232.
- Verweis,**
als Strafe für Offiziere. 65.
- Verzicht,**
des Anklägers auf Bestrafung des Angeklagten in Untersuchungssachen wegen Injurien, dessen Zulässigkeit. 379. — Folgen desselben. 379.
- Vollstreckung der Strafen,**
s. Strafen.
- Vorladungen,**
öffentliche, abwesender Deserteur, deren Bekanntmachung. 7. 10. — wenn die Entwichenen aus dem Fürstenthume Neuchâtel gebürtig sind. 209.

W.

- Wachen,**
deren Bestrafung, wenn sie einen Arrestanten entspringen lassen. 51. — Bestrafung der Widersetlichkeit gegen selbige. 48. — namentlich wenn sie bei Tumulten zur Stillung des Aufstands herbeieilen. 395. — bezgl. gegen Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verbündeten Macht. 215. — Verfahren bei Arretirung bürgerlicher Personen durch selbige in Berlin. 37—39. — Beweiskraft ihrer Aussagen in einem solchen Falle. 38.
- Werbe-Offizier,**
in Neuchâtel, Auszug aus der Instruction für denselben. 205—206. — steht zu dem Werbe-Depot in dem Verhältnisse eines Compagnie-Chefs. 206.
- Werthstempel,**
zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen. 98—99. — dessen Einziehung und Lantime von demselben. 194.
- Widersehtlichkeit,**
s. Insubordination.

Z.

- Zeugen,**
Vernehmung der Militärpersonen als solche, in Untersuchungssachen gegen Eivilpersonen in den Provinzen. 193. — aus dem Eivilstande, wenn sie bei einem Militärgerichte vernommen werden, können Gebühren fordern. 214. —
- Züchtigung,**
durch Stockschläge, in wieviel dieselbe als Strafe für Soldaten noch zulässig ist. 46. 61. — bezgl. für geständige Verbrecher. 375—377. — als Strafe für Verbrecher, welche wegen früherer Verbrechen bereits zu lebenswärtiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind. 392. — soll, wenn auf lebenswärtige Freiheitsstrafe erkannt wird, nicht gleichzeitig mit dieser Strafe verhängt werden. 88. — ist wegzulassen, wenn auf Lebensverlust erkannt wird. 275. — kann von Eivilgerichten gegen beurlaubte Reserve-Manschaften, Landwehrmänner und Trainsoldaten verhängt werden. 197. — deren Voll-

K f f

streckung an Individuen, gegen welche gleichzeitig auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden. 99.

Zuchthausstrafe, auf solche kann auch statt des Festungsarrests erkannt werden. 154. — Verhältniß derselben zum strengen Arrest. 135.

Zweite Klasse des Soldatenstandes,

Versehung in dieselbe als Strafe für Soldaten. 49 u. f. 61. — mit derselben ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) verbunden. 224. — Folgen der Versehung in dieselbe. 61. — für Capitulanten. 140. — für Soldaten vom Garde-Corps. 143. 185—186. — desgl. von den Jäger-Abtheilungen. 186. — desgl. für Föglinge der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235. — für Halbinvaliden. 143. — für Invaliden. 78. 84. — für Bened'armen. 223. — Bezeichnung der in dieser Klasse stehenden Soldaten. 125. — Rückversehung der letzteren in die erste Klasse des Soldatenstandes. 225.

Berichtigungen.

Seite 2. N^o 2. 2. l. wie st. die.

— 23. N^o 14. 3. 16. l. 197 st. 179.

— 61. Anmerk. 4. l. 12. Juli st. 11. Juli.

— 120. N^o 96. Die Ueberschrift muß mit den Worten „Auszug aus der Instruction ic.“ beginnen.

— 148. Anmerk. In den daselbst erwähnten Fällen bedarf es infolge einer Allerhöchsten Kab.ordre vom 22. October 1835 nicht mehr der Einbelung der königlichen Genehmigung.

— 259. N^o 247. in der Ueberschrift, l. Aushebung st. Ausbebung.

— 270. N^o 259. in der Ueberschrift, l. Bekanntmachung st. Bestimmung.

— 302. Anmerk. Von der daselbst erwähnten des Eivilgerichten ertheilten Anweisung sind die Militär-Verhöre durch das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 10. October 1836 (Monatl. Circul. XCIV. N^o 1.) in Kenntniß gesetzt worden.

— 347. N^o 337. in der Ueberschrift, l. Gefängnißstrafen st. Arreststrafen.

— 367. N^o 366. in der Ueberschrift, l. der st. die.